



Schlussbericht

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens

aller mit der Lebensmittelüberwachung befassten Behörden, insbesondere der verantwortlichen Landratsämter, Regierungen und des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), einschließlich der zuständigen Staatsministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

im Rahmen von mit den Unternehmen Bayern Ei GmbH & Co.KG, Bayern Ei Beteiligungs GmbH und verbundenen Unternehmen (im Folgenden: „Firma Bayern-Ei“) sowie für diese rechtlich handelnden Personen in Niederbayern in Zusammenhang gebrachten Salmonellenfunden in den Jahren 2014 und 2015 (im Folgenden „Untersuchungsgeschehen“)
(Drs. 17/17827)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Teil A. Verfahrensablauf	2
I. UNTERSUCHUNGSauftrag	2
II. ZUSAMMENSETZUNG DES UNTERSUCHUNGSaUSSCHUSSES	9
III. MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER SOWIE BEaufTRAGTE	9
1. Landtagsamt	9
2. Beauftragte der Staatsregierung	9
3. Benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen	9
IV. SITZUNGEN UND ÖFFENTLICHKEIT	10
V. BEWEISERHEBUNG UND VERFAHREN	13
1. Parallel zum Untersuchungsausschuss laufende Strafverfahren	13
2. Geheimhaltung	14
3. Akten	15
3.1 Umfang und Herkunft der Akten	15
3.2 Umgang mit den Akten während der Untersuchungstätigkeit	16
4. Zeuginnen und Zeugen	16
4.1 Alphabetische Zeugenliste	17
4.2 Verzicht auf Zeugenvernehmungen	23
4.3 Schriftliche Zeugenvernehmungen	24
5. Schriftliche Berichte der Staatsregierung	24
6. Sonstige Verfahrensfragen	24
VI. UMGANG MIT AKTENMATERIAL NACH ABSCHLUSS DER UNTERSUCHUNGSTÄTIGKEIT	25
Teil B. Feststellungen zu den einzelnen Fragen des Untersuchungsauftrags	26
Teil C. Bewertung	114
Teil D. Anlagen	123
Anlage 1: Beschlüsse zur Beiziehung oder Anforderung von Akten	123
Anlage 2: Aktenliste*	125
Minderheitenbericht der Abgeordneten Florian von Brunn (SPD), Inge Aures (SPD), Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER), Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	217

*) Auf einen Abdruck der Aktenliste wurde aufgrund des Umfangs verzichtet; die Anlage 2 kann in der elektronischen Fassung der Drucksache im Internet unter www.bayern.landtag.de abgerufen oder im Landtagsamt eingesehen werden.

Teil A. Verfahrensablauf

I. UNTERSUCHUNGSaufTRAG

Der Untersuchungsausschuss wurde durch den Landtag mit den Stimmen aller Fraktionen mit Beschluss vom 19. Juli 2017 (Drs. 17/17827) eingesetzt. Dem vorgenannten Beschluss ging ein Antrag der Fraktionen SPD, FREIE WÄHLER und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21. Juni 2017 (Drs. 17/17303) voraus, der durch einen gemeinsamen Änderungsantrag aller Fraktionen vom 13. Juli 2017 (Drs. 17/17732) modifiziert wurde.

Der Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses lautet gemäß Drucksache 17/17827 wie folgt:

„Der Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Florian von Brunn, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Hans-Ulrich Pfaffmann, Margit Wild, Natascha Kohnen, Klaus Adelt, Horst Arnold, Susann Biedefeld, Ilona Deckwerth, Martina Fehlner, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Martin Güll, Harald Güll, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Ruth Müller, Kathi Petersen, Dr. Christoph Rabenstein, Doris Rauscher, Florian Ritter, Bernhard Roos, Georg Rosenthal, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Stefan Schuster, Kathrin Sonnenholzner, Diana Stachowitz, Reinhold Strobl, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Angelika Weikert, Dr. Paul Wengert, Johanna Werner Muggendorfer, Herbert Woerlein, Isabell Zacharias und Fraktion (SPD),

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Karl Vetter, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Rosi Steinberger, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Margarete Bause, Kerstin Celina, Dr. Sepp Dürr, Markus Ganserer, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Thomas Mütze, Verena Osgyan, Martin Stümpfig und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/17303, 17/17763

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens aller mit der Lebensmittelüberwachung befassten Behörden, insbesondere der verantwortlichen Landratsämter, Regierungen und des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), einschließlich der zuständigen Staatsministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

im Rahmen von mit den Unternehmen Bayern Ei GmbH & Co.KG, Bayern Ei Beteiligungs GmbH und verbundenen Unternehmen (im Folgenden: „Firma Bayern-Ei“) sowie für diese rechtlich handelnden Personen in Niederbayern in Zusammenhang gebrachten Salmonellenfunden in den Jahren 2014 und 2015 (im Folgenden Untersuchungsgeschehen“)

Der Landtag setzt gem. Art. 25 der Verfassung des Freistaates Bayern einen Untersuchungsausschuss ein.

Dem Ausschuss gehören neun Mitglieder (CSU: fünf Mitglieder, SPD: zwei Mitglieder, FREIE WÄHLER: ein Mitglied, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: ein Mitglied) an.

Im Sommer 2014 kam es europaweit zu Erkrankungen und sogar zu mindestens einem Todesfall, die möglicherweise mit dem Inverkehrbringen salmonellenbelasteter Eier der Firma Bayern-Ei in Niederbayern in Zusammenhang gebracht werden können. Eine öffentliche Warnung seitens der zuständigen Behörden erfolgte im Sommer 2014 im Zusammenhang mit der Firma Bayern-Ei nicht. Die Staatsanwaltschaft Regensburg hat gegen den ehemaligen Geschäftsführer der Firma Bayern-Ei und einen weiteren Angeschuldigten im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgeschehen Anklage erhoben. Die Staatsregierung betonte wiederholt, dass die Behörden korrekt gehandelt hätten und dass aus damaliger Sicht keine Gesundheitsgefahr für die Bevölkerung bestanden habe.

Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe, zu untersuchen, ob die in der Öffentlichkeit verbreiteten Vorwürfe zutreffen.

Dabei ist zu klären,

- ob wegen des Untersuchungsgeschehens Menschen gesundheitlich zu Schaden gekommen sind und wenn ja wie viele,*
- ob für die Bevölkerung aufgrund des Untersuchungsgeschehens eine erhebliche Gesundheitsgefahr bestanden hat,*
- ob und in welchen Punkten die Staatsanwaltschaft Regensburg in diesem Zusammenhang zu anderen Ergebnissen gekommen ist als die Verwaltungsbehörden und die Staatsregierung und falls ja, warum,*
- ob salmonellenbelastete Eier in den Verkehr gebracht werden konnten und falls ja, weshalb, bzw. ob dies hätte verhindert werden können,*
- ob das Kontrollsystem korrekt funktioniert hat,*
- ob der Gesundheits- und Verbraucherschutz in Bayern Defizite aufweist,*
- ob die Behörden und die Staatsregierung von dem Untersuchungsgeschehen Kenntnis erlangt haben, und wenn ja wie und wann sowie ob sie sich hierzu aktiv Informationen beschafft haben und wie darauf reagiert wurde,*
- ob und wenn ja, weshalb die Behörden keine öffentliche Warnung ausgesprochen haben, nachdem ihnen das Untersuchungsgeschehen bekannt wurde,*
- ob diese Entscheidung als korrekt betrachtet werden kann bzw. ob eine solche Warnung rechtmäßig gewesen wäre,*

- **ob das Geschehen schneller hätte zugeordnet werden können und wenn ja, warum dies nicht geschah,**
- **ob es bei der Firma Bayern-Ei im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgeschehen zu Kontrolldefiziten bzw. Auffälligkeiten gekommen ist und wenn ja, ob es zu solchen auch schon vor dem Untersuchungsgeschehen gekommen ist,**
- **ob die Beprobungen nach Kenntnis des Verdachts in diesem Zusammenhang mehrere Wochen dauerten und wenn ja warum und wie lange Beprobungen allgemein dauern,**
- **ob eine positive Beprobung erfolgte und falls ja, ob dies vermehrte Kontrollen nach sich gezogen hat,**
- **ob Öffentlichkeit und Landtag auch im Nachgang nicht aktiv über das Untersuchungsgeschehen informiert wurden und falls ja warum nicht,**
- **ob und wenn ja, warum Vertreter der Staatsregierung, allen voran Staatsministerin Ulrike Scharf, sowie leitende Staatsbeamte nach wie vor das Vorgehen der Behörden rechtfertigen, gleichwohl aber eine tiefgreifende Reform der Lebensmittelkontrolle vornehmen,**
- **ob die zuständigen Staatsminister die Angelegenheit zur „Chefsache“ gemacht haben und - ob sie ein Handlungskonzept zur Bewältigung der Krise erarbeitet und umgesetzt haben und**
- **ob Vertreter der Staatsregierung, allen voran Staatsministerin Ulrike Scharf und Staatsminister Dr. Marcel Huber, sowie leitende Staatsbeamte den Landtag möglicherweise nicht korrekt informierten.**

Der Untersuchungsausschuss hat im Einzelnen folgende Fragen zu prüfen:

A. Verbraucher- und Tierschutz in Bayern

1. Allgemeines

- a) Auf welchen Rechtsgrundlagen basieren Verbraucher- und Tierschutz bzw. die Lebensmittelsicherheit in Bayern?
 - b) Welche Zuständigkeiten gibt es in Bayern beim Verbraucher- und Tierschutz bzw. bei der Lebensmittelsicherheit? Haben sich diese Zuständigkeiten in den letzten 15 Jahren verändert? Falls ja, wie?
 - c) Wie funktioniert die internationale Zusammenarbeit im Verbraucher- und Tierschutz bzw. bei der Lebensmittelsicherheit in Europa?
 - d) Wurden aufgrund der lebensmittelrelevanten Vorkommnisse in Bayern seit 2006 Veränderungen in Gesetzgebung und Verwaltungspraxis vorgenommen? Falls ja, welche? Wurden diese evaluiert? Wurden die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses (UA) Wildfleisch und Verbraucherschutz (vgl. Drs. 15/10523) berücksichtigt? Falls ja, wie?
 - e) Wie ist die Verwaltungspraxis bei öffentlichen Warnungen nach § 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB)? Wie erfolgt die Abwägung zwischen Eigentumsrecht und Verbrauchergesundheit? Gibt es hierfür Anweisungen? Welche Überlegungen werden bei der Entscheidung über eine öffentliche Warnung angestellt? Erfolgen diese Abwägungen einheitlich oder gibt es hier einen Wandel? Welche Warnungen nach § 40 LFGB wurden in den letzten 10 Jahren ausgesprochen?
- f) Wie stellt sich die Personalsituation bei den zuständigen Behörden dar? Wie hat sich die Personalsituation in den letzten 15 Jahren entwickelt? Wirken sich die Personalsituation und -entwicklung auf die Effektivität der zuständigen Behörden bzw. auf die Lebensmittelsicherheit aus? Wenn ja, wie?
 - g) Wie stellen sich die Laborausstattung und -kapazität des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in den letzten 15 Jahren dar? Wie hat sich diese Ausstattung in den letzten Jahren entwickelt? Wirken sich die Laborausstattung und -kapazität auf die Effektivität der zuständigen Behörden bzw. auf die Lebensmittelsicherheit aus? Wenn ja, wie?
 - h) Werden Antikorruptionsmaßnahmen ergriffen? Wenn ja, welche und wer ist dafür jeweils zuständig? Wenn nein, warum nicht?
 - i) Wie hoch ist der Anteil von Großbetrieben wie der Firma Bayern-Ei an der Gesamtproduktion von Eiern im Freistaat?
 - j) Wie hoch ist der Exportanteil bei in Bayern produzierten Eiern? Welche wirtschaftliche Relevanz hat die Produktion von Eiern für Bayern?
 - k) Werden in Bayern Eier aus Käfighaltung produziert und verkauft? Welche Lieferwege gibt es für Eier aus Käfighaltung?
 - l) Wie funktioniert das System der Eigenkontrolle? Welche Labore dürfen Eigenkontrollen durchführen? Werden diese Labore überprüft? Welche Anforderungen gibt es an die Qualifikation der Prüfer? Wer ist für die Eigenkontrollen auf Seiten der Betriebe zuständig?
 - m) Wie funktioniert das System der amtlichen Kontrollen? Wie erfolgt die amtliche Kontrolle im Vergleich zu anderen Bundesländern und EU-Ländern?
 - n) Weicht die Positiv-Quote bei Eigenkontrollen von der bei amtlichen Kontrollen ab? Falls ja, wie und warum? Welche Ergebnisse sind bei Eigenkontrollen zu melden? Welche Konsequenzen werden aus positiven Meldungen gezogen? Wie werden Verstöße gegen Meldepflichten sanktioniert?
 - o) Ist die Beanstandungsquote in Bayern konstant? Falls ja, warum? Verfügt die Staatsregierung über Erkenntnisse betreffend die „Smiley“-Regelung (wie in Dänemark)? Wenn ja, über welche?
 - p) Gibt es behördenintern eine Berichtspflicht im Bereich der Lebensmittelüberwachung? Falls ja, wann muss wem wie berichtet werden? In welchen Fällen wird die zuständige Staatsministerin bzw. der zuständige Staatsminister informiert?
 - q) Welche rechtlichen und behördeninternen Abläufe und Maßnahmen sind für den Fall vorgesehen, dass festgestellt wird, dass ein gesundheitsgefährdendes Lebensmittel in den Handel gelangt ist? Wie und wo sind diese festgelegt?
 - r) Haben sich Fehler, die bereits aus den zurückliegenden lebensmittelrelevanten Geschehen bekannt waren, im vorliegenden Fall wiederholt? Falls ja, welche und weshalb?
 - s) Hat die Zuständigkeitsverlagerung des Verbraucherschutzes 2013 vom Justiz- zum Umweltministerium irgendwelche Auswirkungen auf die Sachbehandlung des Untersuchungsgeschehens bzw. ähnlicher Gefährdungslagen? Falls ja, welche?

- t) *Hat die Reform des LFGB 2013 Auswirkungen in Bezug auf das Untersuchungsgeschehen? Wenn ja, welche?*
- u) *Wurde das Gutachten des Obersten Rechnungshofs (ORH) vom 12.02.2016 zur Struktur und Organisation des amtlichen Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung durch die zuständigen Behörden intern aufgenommen und behandelt? Wenn ja, wie? Zog insbesondere das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) Konsequenzen aus dem Gutachten und wenn ja, welche? Was war Inhalt des Gutachtens?*

2. Lebensmittelkontrollen allgemein

- a) *Wie ist die Lebensmittelkontrolle in Bayern organisiert?*
- b) *Welche Aufgaben haben die einzelnen Behörden jeweils?*
- c) *Gibt es Handlungsanweisungen für die Lebensmittelkontrolle? Falls ja, welche, wer erstellt diese und werden sie einheitlich umgesetzt?*
- d) *Wie viele Planstellen gibt es in den einzelnen Behörden jeweils?*
 aa) *Sind diese vollständig besetzt?*
 bb) *Welche Funktionen Aufgaben hat das Personal in den einzelnen Ebenen in den einzelnen Verantwortungsbereichen in den einzelnen Behörden und Ämtern?*
- e) *In welchen Abständen muss/soll gemäß Art. 22 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und § 3b der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV Rüb) in Bayern eine Rotation welcher Personen mit welcher Funktion stattfinden?*
 aa) *Wird dieser Zeitraum in Bayern immer eingehalten?*
 bb) *Falls nein, warum nicht?*

3. Lebensmittel- und Tierschutzkontrollen

- a) *Wie häufig finden Kontrollen im Bereich der Lebensmittelüberwachung grundsätzlich statt?*
- b) *Nach welchen Kriterien und wie häufig werden welche Betriebe kontrolliert?*
- c) *Welches und wie viel Personal wird für diese Kontrollen jeweils eingesetzt?*
- d) *Gibt es ein allgemein gültiges Kontrollprogramm in Bayern, nach dem flächendeckend die Kontrollen durchgeführt werden? Falls ja, welcher Art?*
- e) *Gibt es ein Qualitätsmanagementsystem? Falls ja, wie ist dieses ausgestaltet?*
- f) *Werden in Bayern Kontrollen und deren Ergebnisse grundsätzlich dokumentiert? Falls ja, wie, von wem und wer hat Zugriff auf die Dokumentationen? Falls nein, warum nicht?*
- g) *Gibt es ein einheitliches Datenbanksystem, auf das von allen Ebenen und Behörden (Landkreis, Regierungsbezirk etc.) bayernweit zugegriffen werden kann?*

- h) *Werden Eigenkontrollen der Betriebe von den zuständigen Behörden kontrolliert bzw. auf Plausibilität geprüft? Wenn ja, wie und wie oft? Wenn nein, warum nicht?*

4. Spezialeinheit

- a) *Welche konkreten Aufgaben hat die Spezialeinheit des LGL?*
- b) *Wie setzt sich das Personal der Spezialeinheit zusammen?*
- c) *Wie hat sich der Personalbestand der Spezialeinheit seit deren Gründung entwickelt?*
- d) *Hat die Spezialeinheit Vollzugsbefugnisse? Wenn ja, welche und wann übt sie diese aus? Wenn nein, warum nicht?*
- e) *Kontrolliert die Spezialeinheit selbstständig und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?*
- f) *Ist die Hinzuziehung der Spezialeinheit durch andere Ebenen (z. B. Landratsamt) geregelt? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?*

5. Labore

- a) *Welche Labore in Bayern wurden im Zeitraum 2010 bis 2016 mit behördlicher Lebensmittelkontrolle beauftragt?*
- b) *Von wem und nach welchen Kriterien werden die Labore in Bayern ausgewählt?*
- c) *Gibt es die Möglichkeit Proben als dringlich zu kennzeichnen?*
- d) *Wie lange soll/darf der Zeitraum zwischen Probenahme und Laborergebnis sein?*
- e) *Wurde dieser Zeitraum im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgeschehen in Bayern immer eingehalten? Falls nein, weshalb nicht?*
- f) *Werden positive Laborergebnisse aus Proben von behördlichen Kontrollen gemeldet? Wenn ja, an wen? Wenn nein, warum nicht?*
- g) *Werden positive Laborergebnisse aus Proben der Eigenkontrollen gemeldet? Wenn ja, an wen? Wenn nein, warum nicht?*
- h) *Sind Labore verpflichtet, positive Proben – auch bei Eigenkontrollen – an die Behörden zu melden?*

6. Risikobewertung

- a) *Nach welchen Kriterien und Parametern werden Risikobetriebe ermittelt bzw. erfolgt die Risikobewertung von Lebensmittelbetrieben?*
- b) *Von wem werden Ermittlung und Risikobewertung durchgeführt?*
- c) *In welchen Abständen erfolgen die Risikobewertungen von Lebensmittelbetrieben?*
- d) *Nach welchen Kriterien wird die Risikobewertung jeweils aktualisiert?*
- e) *Wurden in Bayern seit 2006 Betriebe als Risikobetriebe eingestuft? Wenn ja, wie viele und wegen welcher Kriterien?*
- f) *Wie hoch ist die Kontrollfrequenz und Kontrollintensität bei Risikobetrieben im Vergleich zu Nicht-Risikobetrieben?*
- g) *Wurden Risikobetriebe seit 2006 von der Spezialeinheit des LGL kontrolliert? Wenn ja, wann und nach welchen Kriterien? Wenn nein, warum nicht?*

7. Vorgehen bei auf Krankheitserregern positiven Proben

- a) Folgen beim Auffinden positiver Proben Konsequenzen? Wenn ja, welche? Falls nein, warum nicht?
- b) Werden bei positiven Proben auch alle potenziellen Vertriebswege untersucht? Wenn ja, wie und von wem? Wenn nein, warum nicht?
- c) Wird eine Befragung der Erkrankten (z. B. bei Salmonelleninfektion) mittels eines standardisierten Fragebogens durchgeführt? Wenn ja, unter welchen Umständen und auf welche Art und Weise? Wenn nein, warum nicht?
- d) Ab wann/unter welchen Umständen wird die Salmonellose-Warnschwelle überschritten?
 - aa) Zieht ein solches Überschreiten Konsequenzen nach sich? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
 - bb) Wurde bisher in Bayern seit 2000 die Salmonellose-Warnschwelle überschritten? Wenn ja, wie oft und wann? Wenn nein, warum nicht?

8. Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden

- a) Erfolgt grundsätzlich ein Austausch mit den Strafverfolgungsbehörden? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie?
- b) Gibt es in Bayern Schwerpunkt-Ermittlungsbehörden bzw. Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften für Straftaten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts? Wenn nein, weshalb nicht?

B. Verhalten der Behörden im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgeschehen

1. Grundsätzlicher Umgang der Behörden mit der Firma Bayern-Ei

- a) Wann und wie wurde der Betrieb der Firma Bayern-Ei in Niederbayern (Standorte Wallersdorf und Aiterhofen) genehmigt? Welche Auflagen wurden gemacht? Welche Erkenntnisse haben sich im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung ergeben?
- b) Hatten die zuständigen Behörden Erkenntnisse, die die Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung der Firma Bayern-Ei in Frage stellten, insbesondere betreffend Verstöße der Geschäftsleitung gegen Lebensmittel-, Tierschutz- und Arbeitsschutzrecht? War den Behörden bekannt, dass Stefan P. 1996 angeklagt war, u. a. weil er unerlaubt Nikotin in Hühnerställen habe versprühen lassen? Falls ja, wurden Konsequenzen hieraus gezogen, insbesondere hinsichtlich der Risikobewertung bzw. der Kontrolldichte? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht?
- c) Wurde die Firma Bayern-Ei seit 2000 geprüft? Wenn ja, wie und wie oft? Kam es zu Beanstandungen? Falls ja, welche? Falls ja, was war die Folge? Wie reagierten die Behörden auf etwaige Beanstandungen? Wurde der nationale Kontrollplan gem. Art. 41 VO (EG) Nr. 882/2004 (Rahmenplan Bund und Länderplan Bayern 2012 bis 2016) eingehalten?
- d) War oder ist der Freistaat Bayern in irgendeiner Form an der Firma Bayern-Ei beteiligt? Wurde oder wird die Firma Bayern-Ei seit 2000 vom Freistaat Bayern durch staatliche Beihilfen oder Zuschüsse gefördert? Wenn ja, auf welche Art und Weise?

- e) Wichen die Ergebnisse der Eigenkontrollen seit deren EU-weiter Einführung von denen der amtlichen Kontrollen ab? Falls ja, wodurch erklärt sich die Abweichung? Wurde die Abweichung hinterfragt? Sind die Eigenkontrollen korrekt durchgeführt worden? Gab es eine Kontrolle der Eigenkontrollen bzw. der entsprechenden Dokumentation? Falls ja, wann, wie und mit welcher Folge?
- f) Wurden mit der Auswertung der Eigenkontrollen der Firma Bayern-Ei externe Labore beauftragt? Wenn ja, welche und welche Ergebnisse brachten diese Laboruntersuchungen? Wurden positive Laborergebnisse aus Eigenkontrollen der Firma Bayern-Ei von den genannten Laboren stets an die zuständigen Behörden gemeldet? Falls nein, weshalb nicht? Wichen Ergebnisse der Eigenkontrollen bei der Firma Bayern-Ei von den Ergebnissen der amtlichen Kontrolle ab? Wenn ja, wie oft und folgten hieraus Konsequenzen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
- g) Wurden bei der Firma Bayern-Ei seit 2000 nicht angekündigte Kontrollen durchgeführt? Wenn ja, wurde die Firma Bayern-Ei hiervor gewarnt? Wenn ja, von wem und warum?
- h) Wurde bei Kontrollen das Vier-Augen- und das Rotationsprinzip eingehalten?
- i) Hatte die Firma Bayern-Ei seit 2000 Kontakte zu den zuständigen Behörden über die für sie handelnden Personen? Wenn ja, welche? Hatte der ehemalige Geschäftsführer Stefan P. Kontakt mit Beamten der zuständigen Behörde? Wenn ja, wann?
- j) Haben die Behörden auf die Medien-Berichte des ARD-Fernsehmagazins „FAKT“ vom 20.03.2012 sowie von bild.de aus dem Jahr 2012 reagiert, wonach bei der Firma Bayern-Ei in Niederbayern gegen tierschutzrechtliche Vorschriften verstoßen worden sein soll?
- k) Hat der Betreiber seit 2000 die zugelassene Anzahl von Tieren überschritten? Falls ja, was war die Konsequenz?
- l) Wurden bei der Firma Bayern-Ei seit 2000 Tiererkrankungen bzw. Parasitenbefall festgestellt? Falls ja, was war die Konsequenz?
- m) Gab es bei der Firma Bayern-Ei seit 2000 Verstöße gegen zulassungs-, verbraucher- oder tierschutzrechtliche Vorschriften bzw. Auflagen? Gab es entsprechende Beanstandungen? Falls ja, was war die Konsequenz? Wurden bei der Firma Bayern-Ei seit 2000 jemals Salmonellen festgestellt? Falls ja, wann, wie oft und mit welchen Konsequenzen?
- n) Wurden bei der Firma Bayern-Ei seitens der Behörden seit 2000 jemals Mängel insbesondere im Bereich Tierhaltung, Hygiene oder Lebensmittelrecht festgestellt? Wenn ja, wann und von wem und mit welchen Konsequenzen?
- o) Wie war die Firma Bayern-Ei im EDV-System TIZIAN seit dessen Einführung bewertet? Welche Kriterien bzw. Vorfälle sind in diese Bewertung eingeflossen? Wer war für diese Bewertung verantwortlich? Welche Vorgaben für die Häufigkeit und Tiefe der Kontrollen ergaben sich aus der Risikobewertung des Betriebs? Wurde diese Risikobewertung zu irgendeinem Zeitpunkt verändert? Falls ja, von wem?

2. Sachbehandlung im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgeschehen

- a) Haben die Behörden verwaltungsrechtliche Maßnahmen aufgrund des Untersuchungsgeschehens – insbesondere gegen den Betreiber – ergriffen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
- b) Haben die zuständigen Behörden von dem Untersuchungsgeschehen erfahren? Wenn ja, wann und wie und wann und wie konnte es der Firma Bayern-Ei zugeordnet werden? Wenn nein, warum nicht?
- c) Sind Schnellwarnungen (RASFF) eingegangen? Wenn ja, welche, von wem wurden diese bearbeitet und wie waren die Abläufe und Verantwortlichkeiten in Bezug auf diese Schnellwarnungen? Wie viele RASFF-Meldungen, die bayerische Betriebe betrafen, sind 2014 in Bayern eingegangen?
- d) Fand eine nationale und internationale Koordination statt? Wenn ja, welche und wie schätzten die zuständigen nationalen und internationalen Behörden das Untersuchungsgeschehen bzw. den Umgang der Behörden damit ein? Wenn nein, warum nicht?
- aa) Wurden den EU-Ländern, die den Verdacht gemeldet hatten, durch die zuständigen Behörden Informationen erteilt? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht? Haben die den Verdacht meldenden EU-Länder ihrerseits Informationen erteilt? Wenn ja, welche?
- bb) Fand zwischen Landratsämtern, Regierung, LGL und dem StMUV eine Koordination statt? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
- cc) Wurden Meldungen aus Bayern in die europäischen Meldesysteme eingestellt? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
- dd) Gab es bilaterale Anfragen von Seiten ausländischer Behörden? Falls ja, von welchen Ländern und haben bayerische Behörden ggf. darauf reagiert und wenn ja, wie? Falls nein, warum nicht?
- ee) Erfolgte seitens der zuständigen Behörden eine Reaktion auf den Rückruf aller Eier der Firma Bayern-Ei in Frankreich am 17.07.2014? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
- ff) Erhielten die Behörden Kenntnis von dem EFSA/ECDC -Bericht vom 25.08.2014? Wenn ja, wann?
- gg) Wurden in Bayern die Ergebnisse des EFSA/ECDC-Berichts vom 25.08.2014 berücksichtigt und falls ja, welche Maßnahmen wurden daraufhin angeordnet? Falls nein, weshalb nicht?
- hh) Erhielten die Behörden Kenntnis vom Eurosurveillance-Bericht vom 23.04.2015? Wenn ja, wann?
- ii) Wurden in Bayern die Ergebnisse des Eurosurveillance-Berichts berücksichtigt und falls ja, welche Maßnahmen wurden daraufhin angeordnet? Falls nein, weshalb nicht?
- e) Wurden die Lieferwege nachvollzogen? Wenn ja, wann und wie?
- f) Wurden Händler und Zwischenhändler befragt? Wenn ja, wann und wie und welche? Wurden sämtliche Lieferanten und Zwischenhändler befragt? Wurden sämtliche Kunden (z. B. Altenheime, Supermärkte) befragt? Falls ja, wann, wie, von wem und mit welchen Konsequenzen?
- g) Ist das Vorgehen national und europaweit einheitlich? Wenn nein, welche Unterschiede gibt es?
- h) Zu welchem Schluss sind die Behörden bei Ihrer Gefahreinschätzung gekommen? Welche Reaktion der Behörden erfolgte daraufhin und aus welchen Gründen?
- i) Bestanden für die beteiligten Behörden Informationspflichten bei Bekanntgabe eines Gefahrverdachts? Wenn ja, welche und welche bestehen bei einer konkreten Gefahr für Leib und Leben und welche Informationspflichten bestehen bei einem bekannt gewordenen Schadensereignis?
- j) Wurden aufgrund eines Verdachts Proben entnommen? Wenn ja, wann und wie und wie lange dauerte die Auswertung? Gibt es für den Analysezeitraum einen nationalen und internationalen Standard? Wenn ja, entsprach der Analysezeitraum diesem Standard? Kann von diesem Standard abgewichen werden? Falls ja, wie und wann?
- k) Haben die zuständigen Behörden davon Kenntnis erlangt, um welchen Erreger es sich handelte? Wenn ja, wann und durch wen erstmals?
- l) Lagen den zuständigen Behörden die Ergebnisse der Phagentypisierung vor? Wenn ja, wann, wie lauteten sie, wurden daraus Konsequenzen gezogen und wenn ja, welche? Wenn nein, warum wurden keine Konsequenzen gezogen?
- m) Wurden den zuständigen Behörden Verdachtsfälle gemeldet? Wenn ja, wie viele und von wem?
- n) Wurde die Staatsanwaltschaft informiert? Wenn ja, wann und wie?
- o) Bestand eine Gesundheitsgefahr durch das Inverkehrbringen der Eier? Sind in Europa Menschen gesundheitlich geschädigt worden? Wenn ja, wie? Falls nein, warum nicht?
- p) Befanden sich Eier der Firma Bayern-Ei in Bayern im Handel nach dem 01.07.2014? Wurden nach diesem Datum Eier aus dem Handel genommen? Wenn ja, wann und durch wen? Wenn nein, warum nicht?
- q) Wurde in Erwägung gezogen, eine öffentliche Warnung nach Art. 10 VO (EG) Nr. 178/2002 bzw. § 40 LFGB auszusprechen? Wenn ja, wie wann, wo und von wem? Wenn nein, warum nicht?
- r) Wurde in Erwägung gezogen den Notfallplan nach Art. 13 VO (EG) Nr. 882/2004 durchzuführen? Falls ja, wie, wann, wo und von wem? Falls nein, warum nicht? Wer ist für die Durchführung des Notfallplans zuständig?
- s) Handelt es sich auf Bayern bezogen um ein regionales Geschehen?
- t) Wurde eine öffentliche Warnung ausgesprochen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
- u) Gab es Gespräche mit dem Betreiber? Wenn ja, wann und welchen Inhalts? Wurde ein Rückruf oder eine Warnung seitens des Betreibers angeregt? Welche Maßnahmen ergriff der Betreiber tatsächlich?
- v) Gibt es eine einheitliche Linie der Verwaltung bei öffentlichen Warnungen? Welche Rolle spielen dabei Erfahrungen aus der Vergangenheit? Spielen bei der Entscheidungsfindung mögliche Schadensersatzforderungen der Unternehmen eine Rolle? Wie lösen die Behörden den Interessenskonflikt zwischen Wirtschafts- und Verbraucherpolitik bzw. zwischen Eigentumsrecht und Gesundheitsschutz auf?
- w) Wurden im Verlauf des Untersuchungsgeschehens nur Tageschargen der Eier zurückgenommen? Wenn ja, wieso und wann?

- x) Wurde ein Gefahrverdacht festgestellt? Falls ja, wann und in welchem zeitlichen Abstand zum Bekanntwerden dieses Verdachts wurde die bayerische Bevölkerung informiert? War die Information umfassend oder beschränkte sie sich auf einen Teil der Erkenntnisse?
- y) Haben die Behörden, insbesondere das StMUV, aktive Anstrengungen unternommen, um sich Informationen über Art und Ausmaß der möglichen Gefahr zu verschaffen? Wenn ja, welche und welche Informationsquellen standen zur Verfügung? Welche behördeninternen Meldekettens gibt es und wurden diese beachtet? Hat das StMUV Maßnahmen ergriffen, als es erstmals von dem Untersuchungsgeschehen erfahren hat? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
- z) Waren bayerische Betriebe (Erzeuger, Verarbeiter, Zwischenhändler, Handelsunternehmen, Gastronomie, sonstige Distributoren) betroffen? Wenn ja, welche? Bestand der Verdacht der Gefährdung und Schadenszufügung? Wenn ja, gegen wen richtete sich ein solcher Verdacht?
- 3. Aufarbeitung des Untersuchungsgeschehens**
- a) Kooperierten die zuständigen Behörden mit der Staatsanwaltschaft? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?
- b) Zu welchem Ergebnis kommt die Staatsanwaltschaft? Welche Gründe führten zur Anklageerhebung gegen den ehemaligen Geschäftsführer? Weicht das Ergebnis der Ermittlungen von den Ermittlungen der Verbraucherschutzbehörden ab? Falls ja, warum?
- c) Wurde gegen Mitarbeiter, Inhaber oder Leiter eines Unternehmens (Erzeuger, Zwischenhändler, Händler, Gastronomie) im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgeschehen seitens der Staatsanwaltschaft ermittelt? Wenn ja, gegen welche und wurden solche Verfahren bereits abgeschlossen und falls ja, wie?
- d) Wurden durch das Untersuchungsgeschehen gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Verbrauchern hervorgerufen? Falls ja, wie schwerwiegend – insbesondere bezogen auf Fallzahlen – waren bzw. sind diese Beeinträchtigungen und in wie vielen Krankheitsfällen war der Salmonellentyp PT14b der Verursacher? Ist dies nach Einschätzung der Häufigkeit dieses Typs eine ungewöhnliche Anzahl an Erkrankungen?
- e) Lagen Erkenntnisse darüber vor, ob und in welchem Umfang zum Verzehr nicht geeignete Eier an den Endverbraucher gelangten? Wenn ja, welche? Kann die Verursachungskette auf einen Verursacher zurückgeführt werden? Für den Fall, dass zum Verzehr nicht geeignete Eier an den Endverbraucher gelangten, gab es neben dem Inverkehrbringen der zum Verzehr ungeeigneten Eier weitere Ursachen für die Krankheitsfälle, etwa durch konkretes Verhalten der Verbraucher?
- f) Wurde gegen einen zuständigen Veterinär und einen zuständigen Regierungsbeamten ermittelt? Wenn ja, hatten diese Ermittlungsverfahren Konsequenzen? Wenn ja, welche? Falls diese Ermittlungsverfahren geführt wurden, was war Anlass und Ergebnis dieser Ermittlungen? Gibt es weitere disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Verfahren gegen mit dem Untersuchungsgeschehen befasste Beamte?
- g) Hatte das Untersuchungsgeschehen für die Firma Bayern-Ei Konsequenzen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht? Darf die Firma Bayern-Ei inzwischen wieder Eier in den Verkehr bringen? Falls ja, warum und seit wann?
- h) Wurde beim LGL am 16.01.2017 eine Anfrage des Journalisten Frederik Obermaier über mögliche Ermittlungen anhand der Lieferkette gestellt, die am 23.01.2017 weiter per Mail konkretisiert wurde? Wenn ja, hat das LGL diese Anfrage nicht bzw. nicht vollständig beantwortet? Wenn ja, wieso und war das StMUV der Ansicht, dass es diese Anfragen nicht beantworten musste? Falls ja, warum? Wurden die Anfragen inzwischen beantwortet? Falls ja, warum und wie?
- i) Wurden in Gesetzgebung und Verwaltungspraxis aufgrund des Untersuchungsgeschehens Konsequenzen gezogen, um ähnliche Fälle künftig zu vermeiden? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
- j) Gab es durch die zuständigen Behörden eine Nachbearbeitung der Angelegenheit auf nationaler und europäischer Ebene? Falls ja, mit welchen Beteiligten und mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?
- 4. Auswirkungen von Strukturen der Verwaltung auf das und Umgang der Verwaltung mit dem Untersuchungsgeschehen**
- a) Landratsamt Dingolfing-Landau, Landratsamt Straubing-Bogen, Landratsamt Deggendorf
- aa) Wie und auf welcher Grundlage agierten die Landratsämter? Gab es eine korrekte Vorgehensweise oder kam es möglicherweise zu Fehlern? Wenn ja, welche und was waren dafür die möglichen Ursachen?
- bb) Hat sich seit den neunziger Jahren die personelle Ausstattung der Landratsämter im Lebensmittelbereich verändert? Wenn ja, wie? Gab es wesentliche Aufgabenmehrungen oder -minderungen in diesem Zeitraum? Wenn ja, welche?
- cc) Gab es im Bereich der Kontrolle bzw. der Informationsbeschaffung oder -weitergabe Einschränkungen der Behörden durch gesetzgeberische Maßnahmen, unter anderem im Bereich des Datenschutzes?
- b) Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
- aa) Wie und auf welcher Grundlage agierte das LGL? Gab es eine korrekte Vorgehensweise oder kam es möglicherweise zu Fehlern? Wenn ja, welche und was waren dafür die Ursachen?
- bb) Hat sich seit den neunziger Jahren die personelle Ausstattung des LGL verändert? Wenn ja, wie? Gab es wesentliche Aufgabenmehrungen oder -minderungen in diesem Zeitraum? Wenn ja, welche?
- cc) Sind im LGL spezielle Organisationseinheiten und Abläufe für Situationen vergleichbar dem Untersuchungsgeschehen vorgesehen?
- dd) Gab es im Bereich der Kontrolle bzw. der Informationsbeschaffung oder -weitergabe Einschränkungen des LGL durch gesetzgeberische Maßnahmen, unter anderem im Bereich des Datenschutzes?

- ee) Wurden die Landratsämter bei der Kontrolle der Firma Bayern-Ei im Jahr 2014 durch das LGL unterstützt? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?
- ff) War die Spezialeinheit des LGL für Kontrollen in der Firma Bayern-Ei anwesend? Wenn ja, wie oft und welche Kontrollen wurden hierbei durch die Spezialeinheit durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?
- gg) Wird das RASFF-System durch das LGL als bayerische Kontaktstelle genutzt? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?
- c) Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)
- aa) Hat sich die zuständige Staatsministerin bzw. der zuständige Staatsminister in die Problemlösung eingebracht? Wenn ja wie, mit wem und in welchem Umfang? Wenn nein, warum nicht?
- bb) Hat das Staatsministerium eigene Möglichkeiten bei der Informationsbeschaffung im Rahmen der Gefahrenermittlung und später der Gefahrenbekämpfung? Wenn ja, welche, wurden diese genutzt und wie? Wenn nein, warum nicht?
- cc) Wie erfolgte die Abwägung bei Ermessensentscheidungen und Entscheidungen mit Beurteilungsspielraum? Spielten datenschutzrechtliche Erwägungen eine Rolle? Wenn ja, welche?
- dd) Wurden Information im Zusammenhang mit der Thematik Salmonellen aus der Zeit von 2000 bis 2014 aufbewahrt? Und wenn nein, warum nicht?
- ee) Hat das StMUV mit den Staatsministerien für Justiz sowie des Innern, für Bau und Verkehr zusammengearbeitet und wenn ja, wie? Falls nein, warum nicht? Hat das StMUV Hilfestellungen erhalten bzw. aktiv angefordert? Wenn ja, welche? Falls nein, warum nicht? Welche gesetzlichen Bestimmungen gibt es für die Informationsweitergabe durch Staatsanwaltschaften und Gerichte an andere Behörden?
- ff) Gab es eine Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen/Behörden? Wenn ja, wie hat diese funktioniert? Wenn nein, warum nicht?
- gg) Waren den zuständigen Mitarbeitern oder leitenden Beamten im StMUV die Medien-Berichte des ARD-Fernsehmagazins „FAKT“ vom 20.03.2012 sowie von bild.de aus dem Jahr 2012 bekannt, wonach bei der Firma Bayern-Ei in Niederbayern gegen tierschutzrechtliche Vorschriften verstoßen worden sein soll? Wenn ja, wem und ab wann?

C. Umgang der Staatsregierung mit dem Untersuchungsgeschehen

1. Staatsminister Dr. Marcel Huber

- a) War Staatsminister (StM) Dr. Marcel Huber mit Verantwortlichen oder Unterlagen der Firma Bayern-Ei in Kontakt? Wenn ja, wann, wie und weswegen?
- b) Waren StM Dr. Marcel Huber die Medien-Berichte des ARD-Fernsehmagazins „FAKT“ vom 20.03.2012 sowie von bild.de aus dem Jahr 2012 bekannt, wonach bei der Firma Bayern-Ei in Niederbayern gegen tier-

schutzrechtliche Vorschriften verstoßen worden sein soll? Wenn ja, ab wann?

- c) Wurde StM Dr. Marcel Huber über das Untersuchungsgeschehen informiert? Wenn ja, wann, wie, wo und von wem? Wie reagierte er? Welche Tätigkeiten entfaltete er?
- d) Waren StM Dr. Marcel Huber die RASFF-Schnellmeldungen vom 09.07.2014 (Nr. 2014.0938 aus Frankreich), vom 31.07.2014 (Nr. 2014.1063 aus Österreich) und vom 01.08.2014 (Nr. 2014.1072 aus Frankreich) bekannt? Wenn ja, ab wann?
- e) War StM Dr. Marcel Huber in die Entscheidung, nicht öffentlich zu warnen, involviert? Wenn ja, wie?
- f) Hat StM Dr. Marcel Huber seine Nachfolgerin StMin Ulrike Scharf bei Amtsübergabe über den Fall informiert? Falls ja, wann und wie?
- g) Wurden die Öffentlichkeit und der Landtag unterrichtet? Falls nein, wieso nicht?

2. Staatsministerin Ulrike Scharf

- a) War Staatsministerin (StMin) Ulrike Scharf mit Verantwortlichen oder Unterlagen der Firma Bayern-Ei in Kontakt? Wenn ja, wann, wie und weswegen?
- b) Waren StMin Ulrike Scharf die Medien-Berichte des ARD-Fernsehmagazins „FAKT“ vom 20.03.2012 sowie von bild.de aus dem Jahr 2012 bekannt, wonach bei der Firma Bayern-Ei in Niederbayern gegen tierschutzrechtliche Vorschriften verstoßen worden sein soll? Wenn ja, ab wann?
- c) Wurde StMin Ulrike Scharf über das Untersuchungsgeschehen informiert? Wenn ja, wann, wie und wo? Wurde StMin Ulrike Scharf bei Amtsantritt über den Fall unterrichtet? Falls ja, wie und von wem? Wie reagierte sie? Welche Tätigkeiten entfaltete sie?
- d) Traf StMin Ulrike Scharf im Mai 2015 eine Aussage im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgeschehen bezüglich einer etwaigen Gefahr für die bayerische Bevölkerung? Wenn ja, welche und wieso?
- e) Wurden die Öffentlichkeit und der Landtag unterrichtet? Wenn nein, wieso nicht?
- f) Zog StMin Ulrike Scharf aus dem Untersuchungsgeschehen Konsequenzen? Wenn ja, welche?

3. Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback

- a) War Staatsminister (StM) Prof. Dr. Winfried Bausback mit Verantwortlichen oder Unterlagen der Firma Bayern-Ei in Kontakt? Wenn ja, wann, wie und weswegen?
- b) Wurde StM Prof. Dr. Winfried Bausback über die staatsanwaltlichen Ermittlungen informiert? Falls ja, wann und wie? Falls nein, warum nicht?
- c) War StM Prof. Dr. Winfried Bausback betreffend das Untersuchungsgeschehen mit der Staatsanwaltschaft in Kontakt? Falls ja, wann, wie, welchen Inhalts und in welcher Form? Wurden Weisungen erteilt? Handelt es sich im Staatsministerium der Justiz um eine Berichtssache?
- d) Hat StM Prof. Dr. Winfried Bausback betreffend das Untersuchungsgeschehen StM Dr. Marcel Huber oder StMin Ulrike Scharf über den Verlauf und die Ergebnisse staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren informiert?

4. Übrige Staatsregierung

- a) Waren Mitglieder der Staatsregierung oder leitende Beamte des StMUV oder der Staatskanzlei betreffend das Untersuchungsgeschehen mit der Firma Bayern-Ei in Kontakt? Wenn ja, wann, wie und weswegen?
- b) Wurden Mitglieder der Staatsregierung oder leitende Beamte des StMUV oder der Staatskanzlei über das Untersuchungsgeschehen informiert? Wenn ja, welche, wann und wie? Gab es seitens der Staatsregierung Anweisungen oder fachlichen Austausch in dieser Sache? Welche Tätigkeiten entfaltete die Staatsregierung betreffend das Untersuchungsgeschehen?
- c) Welche Konsequenzen wurden seitens der Staatsregierung aus der Angelegenheit gezogen?

II. ZUSAMMENSETZUNG DES UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES

Der Landtag bestellte gemäß Artikel 4 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (UAG) folgende Abgeordnete zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses:

Mitglieder:

CSU

Eric Beißwenger
Gudrun Brendel-Fischer
Alexander Flierl
Martin Schöffel
Mechthilde Wittmann

Stellvertretende Mitglieder:

Robert Brannekämper
Michael Hofmann
Dr. Otto Hünnerkopf
Dr. Hans Reichhart
Tanja Schorer-Dremel

SPD

Florian von Brunn
Inge Aures

Volkmar Halbleib
Harry Scheuenstuhl

FREIE WÄHLER

Bernhard Pohl

Benno Zierer

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rosi Steinberger

Gisela Sengl

Zur **Vorsitzenden** bestellte der Landtag gemäß Art. 3 UAG die Abgeordnete **Mechthilde Wittmann**, zum **stellvertretenden Vorsitzenden** den Abgeordneten **Bernhard Pohl**.

In der ersten Sitzung am 19. Juli 2017 einigten sich die Mitglieder auf die Kurzbezeichnung Untersuchungsausschuss „Ei“.

III. MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER SOWIE BEAUFTRAGTE

1. Landtagsamt

Als Sekretariat stand dem Untersuchungsausschuss das Referat A III (Recht, Parl. Kontrollgremien, Vergabestelle) des Landtagsamts (Leitung: LMRin Monika Hohagen; Referent RR Dr. Philip Dylla, Mitarbeiterin Edigna Reiser) zur Verfügung. Die Sitzungsprotokolle wurden vom Referat P IV (Stenographischer Dienst) erstellt.

2. Beauftragte der Staatsregierung

Als Beauftragte im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Bayerische Verfassung nahmen an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses teil:

- a) für die Staatskanzlei
LMR Frank Höllriegel (bis zum 15. April 2018)
MR Sven Neuner (ab dem 16. April 2018)
Vertreter/in: RDin Nadja Wollschitt, ORR Dr. Bernd Flurschütz
- b) für das Staatsministerium der Justiz
MR Sven Neuner (bis zum 15. April 2018)
ORR Markus Merk (ab dem 16. April 2018)
Vertreter: MR Peter Tilmann
- c) für das Staatsministerium des Innern und für Integration (bis zum 21. März 2018 Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr)
POR Stephan Seidl
Vertreter: RR Josef Schmid
- d) für das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
RR Dr. Sebastian Martin
Vertreterin: MRin Rosemarie Kulzer
- e) für das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
LMRin Monika Buchreiter-Schulz
Vertreter: ORR Dr. Utku Topal
- f) für das Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie (bis zum 21. März 2018 Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie)
MR Armin Schwimmbeck
Vertreter: RR Dr. Peter Kuhlmann
- g) für das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
RD Dr. Michael Modlmaier
Vertreter: RD Ulrich Wonisch

3. Benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen

An den Arbeiten des Untersuchungsausschusses waren folgende von den Fraktionen benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligt:

- a) Seitens der CSU-Fraktion
Dr. Matthias Wegner
Dr. Susanne Weidinger
- b) Seitens der SPD-Fraktion
Daniel Schön
Lucie Banthien (ab dem 15. März 2018)
- c) Seitens der Fraktion FREIE WÄHLER
Jonas Kaufmann (bis zum 16. Oktober 2017)
Christian Weil (ab dem 16. Oktober 2017)
Dr. Tasia Walter (ab dem 23. Oktober 2017)

- d) Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Lena Afacan
Iris Asanger
Ulrich Gensch (ab dem 01. September 2017)

Der Untersuchungsausschuss fasste im Hinblick auf die Befassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Antrag der Fraktionen in seiner 1. Sitzung am 19. Juli 2017 folgenden Beschluss Nr. 1:

1. *Die von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten Zutritt zu den nichtöffentlichen und geheimen Sitzungen des Untersuchungsausschusses sowie Zugang zu den (auch beigezogenen) Akten des Untersuchungsausschusses, auch soweit sie - ohne Verschlussachen zu sein – unter Geheimhaltung gestellt sind, unter der Voraussetzung, dass eine vorherige Verpflichtung zur Geheimniswahrung gemäß § 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB, insbesondere zur Wahrung von Privat-, Betriebs-, Geschäfts- oder Steuergeheimnissen, durch das Landtagsamt durchgeführt worden ist.*
2. *Die von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten Zutritt zu den geheimen Sitzungen des Untersuchungsausschusses, in denen über Verschlussachen beraten wird sowie Zugang zu den als Verschlussachen bezeichneten Akten des Untersuchungsausschusses unter der Voraussetzung, dass sie zuvor nach den einschlägigen Regelungen für die Sicherheitsüberprüfung überprüft sowie nach der Geheimschutzordnung zum Zugang zu VS ermächtigt und zur Geheimhaltung durch das Landtagsamt förmlich verpflichtet sind.*
3. *Soweit Schreibkräfte von den Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeitern mit in den Akten enthaltenen Vorgänge befasst werden oder mit Vorgängen, die der Geheimhaltung unterliegen, ist Voraussetzung, dass sie entsprechend dem oben Gesagten vom Landtagsamt verpflichtet wurden.*

IV. SITZUNGEN UND ÖFFENTLICHKEIT

Der Untersuchungsausschuss führte seine Beratungen und Untersuchungen in 20 öffentlichen und zum Teil nichtöffentlichen Sitzungen durch (siehe im Einzelnen die nachfolgende Aufstellung).

Die Beratungen über Verfahrensfragen wurden gemäß Art. 9 Abs. 3 UAG unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Ergebnisse der Beratungen wurden jeweils im Anschluss in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben. Ein nichtöffentlicher Teil der 2. Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde gemäß Art. 9 Abs. 2 UAG der Geheimhaltung unterstellt.

Die Beweiserhebungen wurden mit Ausnahme der in nachfolgender Tabelle als „nicht öffentlich“ aufgeführten Vernehmungen in öffentlicher Sitzung durchgeführt.

Die Beweisaufnahme wurde in der 19. Sitzung am 19. März 2018 beendet (Beschluss Nr. 46).

Der Schlussbericht für die Vollversammlung des Landtags wurde in der 20. Sitzung am 17. Mai 2018 hinsichtlich der Teile A. und D. einstimmig, hinsichtlich der Teile B. und C. mehrheitlich beschlossen (Beschluss Nr. 48).

Für die am 19. Juli 2017 während der Mittagspause der Verhandlung der Vollversammlung durchgeführte erste Sitzung des Untersuchungsausschusses lag eine Genehmigung der Präsidentin gemäß § 142 Abs. 4 S. 1 GeschOLT vor.

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand
1	7/19/2017	nicht öffentlich / öffentlich	Beratungssitzung
2	9/26/2017	nicht öffentlich, teilweise geheim / öffentlich	Beratungssitzung
3	10/10/2017	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Schriftliche Antwort der Staatsregierung – erster Teil gem. Beschluss Nr. 8 vom 19.07.2017

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand
4	10/19/2017	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen LMR Dr. Norbert Rehm VetD Dr. Michael Mayer MDirig Gerhard Zellner MR Dr. Peter Zeitler LMRin Dr. Christine Höfer LD Ralf Bundschuh MRin Maren Wetzstein-Demmler LMR Dr. Rudolf Vetterl LMR Dr. Hanns-Hendrik Braese MDirig Karlheinz Windsheimer
5	10/24/2017	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Schriftliche Antwort der Staatsregierung – Gesamtbericht – gem. Beschluss Nr. 8 vom 19.07.2017
6	10/26/2017	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen MR Dr. Richard Carmanns MedDin Dr. Margot Bayer Ltd. ChemD Dr. Peter Wallner Ltd. ChemD Gerhard Jungkunz Ltd. RD Georg Decker MDirig Gerhard Zellner VetD Dr. Michael Mayer LMR Dr. Norbert Rehm
7	11/7/2017	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen Landrat Christian Bernreiter VetORin Dr. Katja Lausmann-Dürmaier TI Engelbert Schiller TI Josef Schweiger
8	11/16/2017	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen TOI a. D. Hans Ecker Hygiene-HS Stefan Auggenthaler Landrat Heinrich Trapp ORRin Elisabeth Fischer MedDir a. D. Dr. Franz Beblo
9	11/28/2017	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen Landrat Josef Laumer TI a. D. Alfons Eckmann ORRin Stephanie Aumer THS Martin Kraus VetOR Martin Sansoni RR Walter Bergmaier THS Michael Ziesler VetD Dr. Hermann Sturm

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand
10	11/30/2017	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen Ltd. VetDin Dr. Claudia Thielen VetD Dr. Josef Yun Birgit Brauneis RegAR Wolfgang Auserwählt Ltd. MedD Dr. Peter Stadtmüller RD Johann Köppl Ltd. VetD Dr. Carl-Heinz Lehner RA a. D. Hans Schreckenast VetORin Dr. Isabel Fischer-Reska VetDin Dr. Petra Loibl
11	12/5/2017	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen Claudia Schuller VetORin Dr. Martina Hoefler VetORin Dr. Silke Rotter Dr. Patricia Beier VetORin Dr. Pia Zimmermann Ltd. VetD Dr. Albert Rampp Ltd. ChemD Dr. Peter Wallner Dr. Stefan Hörmansdorfer Dr. Ute Messelhäußer
12	1/23/2018	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen VetD Dr. Michael Mayer VetDin Dr. Yvonne Maurus MRin Dr. Ulrike Marschner MR Dr. Bernhard Mühlbauer MDirig Gerhard Zellner MD Dr. Christian Barth
13	2/1/2018	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen MR Dr. Richard Carmanns MedDin Dr. Margot Bayer Ltd. MedD Dr. Wolfgang Hierl ORRin Katharina Robitsch OStA Dr. Markus Pfaller
14	2/6/2018	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen LMR Dr. Norbert Rehm Dr. Paul Cleary Thomas Inns Dr. Helen Bernard Dr. Wolfgang Rabsch
15	3/1/2018	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen Staatsminister Helmut Brunner Präsident des LGL Dr. Andreas Zapf

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand
16	3/12/2018	nicht öffentlich	Beratungssitzung Zeugenvernehmungen Roland Heigl Siegfried Wimmer
		öffentlich	Zeugenvernehmungen TOI Norbert Schoger Thomas Schmitt TI i.R. Heinrich Baur MedORin Dr. Michaela Hoffmann Verena Schacht THS Josef Hafner MedOR Dr. Udo Langenhorst
17	3/13/2018	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen TOS Florian Schießl MedOR Dr. Thomas Lang Pflegevorsteher Franz Josef Weikl
18	3/14/2018	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen Staatsministerin Ulrike Scharf Staatsminister Dr. Marcel Huber
19	3/19/2018	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmung Bundesminister Horst Seehofer , Ministerpräsident a.D
20	5/17/2018	nicht öffentlich / öffentlich	Beratung und Beschlussfassung Schlussbericht

Aufgeführte Amtsbezeichnungen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Vernehmung.

V. BEWEISERHEBUNG UND VERFAHREN

1. Parallel zum Untersuchungsausschuss laufende Strafverfahren

Wie bereits beim Untersuchungsausschuss „Labor“ (Drs. 17/2483) war bei der Arbeit des Ausschusses zu beachten, dass parallel zum Untersuchungsausschuss Strafverfahren liefen, deren Verfahrensgegenstände inhaltliche Überschneidungen mit dem Untersuchungsauftrag aufwiesen. Bei diesen Strafverfahren handelte es sich um ein Verfahren beim Landgericht Regensburg gegen den früheren Geschäftsführer der Firma Bayern-Ei und eines beim Amtsgericht Straubing gegen eine im Zeitraum des Untersuchungsgeschehens als Produktionsleiter bei der Firma Bayern-Ei beschäftigte Person.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 17. November 2014, Az. Vf. 70-VI-14 bezüglich des Untersuchungsausschusses „Labor“ entschieden, dass die Parallelität parlamentarischer Untersuchungen mit Straf-

verfahren nicht zur Rechtswidrigkeit des Einsetzungsbeschlusses führt. Vielmehr ist das Erfordernis, ein unabhängiges und faires Strafverfahren zu gewährleisten, im Sinne einer verfassungsimmanenten Rücksichtnahmepflicht auf der Durchführungsebene des Untersuchungsausschusses zu beachten.

Der hiesige Untersuchungsausschuss hat zur Wahrung dieser verfassungsimmanenten Rücksichtnahmepflicht bereits bei der Beiziehung von Gerichtsakten im Beschluss Nr. 4 vom 19. Juli 2017 um die Aktenherausgabe nur insoweit gebeten, als durch die Aktenherausgabe und anknüpfende Verwertung der Akte im Untersuchungsausschuss das Strafverfahren nicht über ein unvermeidbares Maß hinaus beeinträchtigt wird. Sowohl in den in Folge von Beschluss Nr. 4 an die beiden Gerichte versandten Anschreiben als auch in der Stellungnahme auf ein dem Untersuchungsausschuss vom Landgericht Regensburg zugeleitetes Verteidigerschreiben, betonte die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses die Bedeutung der Rücksichtnahmepflicht gegenüber den parallel verlaufenden Strafverfahren und

wies auf die Möglichkeit hin, etwaigen Bedenken gegen eine Aktenvorlage durch Geheimhaltungsbeschlüsse Rechnung zu tragen. Der Untersuchungsausschuss hat die sodann mit einer entsprechenden Bitte vom Landgericht Regensburg und Amtsgericht Straubing vorgelegten Akten unter eine besondere Geheimhaltung gestellt (siehe dazu den folgenden Abschnitt 2.).

2. Geheimhaltung

Aufgrund des Untersuchungsgegenstands musste davon ausgegangen werden, dass Geheimhaltungsinteressen der Justiz- und Polizeibehörden wie auch berechnigte private Geheimhaltungsbedürfnisse betroffen sein können. Daher fasste der Untersuchungsausschuss in seiner 1. Sitzung am 19. Juli 2017 den Beschluss Nr. 6 betreffend die Geheimhaltung von Akten wie folgt:

- I. Die aufgrund eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses vorgelegten Akten, Kopien in Papierform sowie Kopien auf Festplatten und sonstigen Datenträgern werden der Geheimhaltung unterworfen, soweit dies von der Stelle verlangt wird, die die Akten dem Untersuchungsausschuss übermittelt. Die Geheimhaltung kann durch Beschluss des Untersuchungsausschusses aufgehoben werden.
- II. Ziff. I. gilt auch für Verschlussachen im Sinne der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags; der Geheimhaltungsgrad der Verschlussachen bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags, wobei dieser Geheimhaltungsgrad gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Geheimschutzordnung für die Behandlung innerhalb des Landtags verbindlich ist.
- III. Die unter Ziff. I. genannten Akten bzw. die Datenträger mit den entsprechenden digitalisierten Akten werden in der Registratur des Landtagsamtes bzw. im Referat A III aufbewahrt, sind dort einsehbar und werden an die berechtigten Personen gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Der Entleiher hat für die sichere Aufbewahrung der Akten zu sorgen. Eine Weitergabe an eine andere befugte Person darf nur gegen Quitting erfolgen, die der Registratur bzw. dem Referat A III unverzüglich zuzuleiten ist.
- IV. Aufgrund des Geheimhaltungsbeschlusses besteht im Hinblick auf den Inhalt der der Geheimhaltung unterliegenden Akten die Pflicht zur Verschwiegenheit. Auf § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB wird hingewiesen.
- V. Einsicht in die der Geheimhaltung unterliegenden Akten erhalten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die von den Fraktionen für den Untersuchungsausschuss benannten Mitarbeiter, letztere nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 1 des Untersuchungsausschusses.
- VI. Für die Wiedergabe von Zitaten und Akteninhalten der unter Ziff. I fallenden Akten bei der Abfassung des Schlussberichts sowie etwaiger Minderheitenberichte bedarf der Untersuchungsausschuss bzw. das jeweilige Mitglied des Untersuchungsausschusses einer Freigabe der jeweils vorliegenden Stelle. Die Freigabe

muss vor der Abgabe des Entwurfs des Schlussberichts bzw. des Minderheitenberichts beim Landtagsamt eingeholt werden. Für die Einholung der Freigabe ist der jeweilige Verfasser zuständig, entsprechender Schriftwechsel ist nachrichtlich dem Landtagsamt zuzuleiten.

Da im Zusammenhang mit den bereits erwähnten Strafverfahren in besonderem Maße Rücksicht auf einen ungestörten Ablauf dieses Verfahrens zu nehmen war (Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme und Kooperation) wurde zudem in der 1. Sitzung am 19. Juli 2017 Beschluss Nr. 7 gefasst, welcher bei bestimmten Akten Geheimhaltungsbestimmungen vorsieht, die über die in Beschluss Nr. 6 bestimmten Geheimhaltungsregeln hinausgehen:

betreffend den Umgang mit den unter nachfolgender Ziffer I. genannten Akten

Unter Berücksichtigung

der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung (insbesondere BVerfG, Beschluss vom 01. Oktober 1987, Az. 2 BvR 1178/86, BayVerfGH NVwZ 1995, 681; BayVerfGH, Entscheidung vom 17. November 2014, Az. Vf. 70-VI-14),

und nach Abwägung

des Kontroll- und Untersuchungsrechts des Parlaments sowie des Beweiserhebungsrechts des parlamentarischen Untersuchungsausschusses, insbesondere im Hinblick auf die Fragen des Untersuchungsauftrages unter lit. B), Ziff. 1., 2. und 3. zum Verhalten der Behörden im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgeschehen und den staatsanwaltschaftlichen Erkenntnissen hierzu,

mit den Rechten der Verfahrensbeteiligten der betroffenen Ermittlungs- und Strafverfahren,

insbesondere deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung und deren Anspruch auf ein faires rechtsstaatliches Verfahren und insbesondere aus Rücksichtnahme auf die noch bei Gerichten anhängigen Strafverfahren,

regelt der Untersuchungsausschuss den Umgang mit diesen Akten, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der aktenzuständigen Stelle, wie folgt:

- I. Die mit Beschluss Nr. 3, Ziff. I. 2. a) und Ziff. I. 3. a) vom heutigen Tage beigezogenen Akten werden der Geheimhaltung gem. Art. 9 Abs. 2 UAG unterworfen.
- II. Aufgrund des Geheimhaltungsbeschlusses gem. Ziff. I. besteht im Hinblick auf den Inhalt dieser Akten die Pflicht zur Verschwiegenheit. Auf die Strafbarkeit gemäß § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB wird hingewiesen.
- III. Die unter Ziff. I. genannten Akten sind dem Untersuchungsausschuss in digitalisierter Form auf einem passwortgeschützten Datenträger zu übergeben. Das Zugangspasswort ist getrennt vom Datenträger in einem verschlossenen Umschlag per Boten dem Landtagsamt, Referat A III (Ausschussbüro), zu übermitteln.

- IV. die Aufbewahrung des passwortgeschützten Datenträgers erfolgt in der VS-Registrierung des Landtagsamts.
- V. Einsicht in die unter Ziff. I. genannten Akten erhalten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die von den Fraktionen für den Untersuchungsausschuss benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, letztere nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 1 des Untersuchungsausschusses vom 19. Juli 2017. Betroffenen i.S.d. Art. 13 UAG sowie Dritten ist eine Einsicht in diese Akten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der aktenvorlegenden Stelle nicht gestattet.
- VI. Die unter Ziff. I. genannten Akten stehen den gem. Ziff. V. Berechtigten nach Absprache mit dem Ausschussbüro während der allgemeinen Dienstzeiten in den Räumen des Landtagsamts auf einem oder mehreren nicht an das Internet oder andere Datennetze angeschlossenen passwortgeschützten Laptop des Landtagsamts (bloßes Lesegerät) unter Aufsicht des Landtagsamts zur Einsichtnahme zur Verfügung. Ausdrücke sowie Bild- und Tonaufnahmen der Akten sind nicht gestattet. Sämtliche elektronischen Geräte und Datenträger (insbesondere Laptop, Handy, Tablet, Digitalkamera, Diktiergerät, USB-Stick etc.) sind von den gem. Ziff. V. Berechtigten vor der Einsichtnahme abzugeben und werden für die Dauer der Einsichtnahme durch das Ausschussbüro verwahrt. Vom Ausschussbüro werden der Name des oder der Einsichtnehmenden sowie die Dauer der Einsichtnahme erfasst.
- Abweichend hiervon stehen die unter Ziff. I. genannten Akten den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses nach Absprache mit dem Ausschussbüro auch nach allgemeinem Dienstzeitende in den Räumen des Landtagsamtes zur Einsichtnahme zur Verfügung. Durch geeignete Maßnahmen (bspw. Laptopschloss) ist sicherzustellen, dass das Lesegerät immer in den Räumen des Landtagsamts verbleibt, auch wenn kein Mitarbeiter des Landtagsamts mehr anwesend ist. Vor Verlassen des Raumes hat der oder die Einsichtnehmende die Pforte zu verriegeln, damit der Raum abgeschlossen und der Zeitpunkt des Endes der Einsichtnahme erfasst werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der oder die Einsichtnehmende in dem jeweiligen Raum zu verbleiben. Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen gem. S. 2 (Verbot von Ausdrucken, Aufnahmen, ...).*
- Das Lesegerät ist so zu konfigurieren, dass Vervielfältigungen körperlicher oder unkörperlicher Art der unter Ziff. I. genannten Akten durch das Lesegerät technisch nicht möglich sind und externe Datenträger der gem. Ziff. V. Berechtigten nicht an das Lesegerät angeschlossen werden können. Das Lesegerät wird durch das Ausschussbüro unter Verschluss verwahrt.*
- VII. Bei der Einsichtnahme können handschriftliche Notizen gemacht werden. Diese sind nach der Einsichtnahme dem Ausschussbüro zu übergeben und werden vom Ausschussbüro wie das Lesegerät aufbewahrt.

- VIII. Durch weiteren Beschluss des Untersuchungsausschusses können einzelne Teile oder einzelne oder sämtliche Akten der unter Ziff. I. genannten Akten freigegeben werden. Soweit und solange die Akten einen Bezug zu einem laufenden Strafverfahren aufweisen, erfolgt eine solche Freigabe gemäß der verfassungsimmanenten Rücksichtnahmepflicht auf die Belange der Strafjustiz nur unter der Voraussetzung, dass nach Prüfung der aktenerhebenden Stelle eine Beeinträchtigung des Strafverfahrens durch die Freigabe nicht zu befürchten ist.
- IX. Soweit vorstehend nicht anders geregelt, gelten ergänzend die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags für als VS-VERTRAULICH eingestufte Verschlussachen mit Ausnahme der Bestimmungen in § 8 Abs. 4 der Geheimschutzordnung in entsprechender Anwendung.

Der durch Beschluss Nr. 7 geregelten Geheimhaltung wurden nachträglich durch die Beschlüsse Nr. 10 und Nr. 28 die Strafverfahrsakte des Landgerichts Regensburg (Nr. 1270 der Aktenliste) und die Strafverfahrsakte des Amtsgerichts Straubing (Nr. 1300 der Aktenliste) unterstellt. Beide Gerichte hatten um eine Geheimhaltung entsprechend Beschluss Nr. 7 gebeten.

Zudem wurden einige weitere Akten auf Bitte der jeweiligen aktenvorlegenden Stelle durch Beschluss nachträglich einer Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 7 unterworfen (Beschluss Nr. 11 betreffend Akten-Nr. 691a, Beschluss Nr. 12 betreffend Akten-Nr. 1271, Beschluss Nr. 18 betreffend Akten-Nr. 1272 bis 1276 und Beschluss Nr. 20 betreffend Akten-Nr. 127 bis 146). Demgegenüber wurde auch in einigen Fällen die Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 7 oder nach Beschluss Nr. 6 nach einer Abklärung mit der jeweiligen aktenvorlegenden Stelle aufgehoben (Beschluss Nr. 9 betreffend Akten-Nr. 123, Beschluss Nr. 23 betreffend Akten-Nr. 1272 bis 1276, Beschluss Nr. 38 betreffend Akten-Nr. 5 und Beschluss Nr. 39 betreffend Akten-Nr. 1315).

3. Akten

3.1 Umfang und Herkunft der Akten

Zum Zweck der Beweiserhebung hat der Untersuchungsausschuss Akten und sonstige Unterlagen beigezogen bzw. angefordert. Hierzu fasste er bereits in seiner 1. Sitzung am 19. Juli 2017 Beschluss Nr. 3, welcher auf Aktenlisten Bezug nimmt, die zuvor auf Bitte der (damals designierten) Vorsitzenden von den vom Untersuchungsgegenstand betroffenen Ressorts übermittelt worden waren.

Mit einem gesondertem Beschluss Nr. 4 wurden ebenso in der 1. Sitzung am 19. Juli 2017 zwei Strafverfahrsakten des Landgerichts Regensburg und des Amtsgerichts Straubing beigezogen. Im Verlauf des Verfahrens wurden insgesamt 8 weitere Beschlüsse gefasst, durch welche Akten beigezogen bzw. angefordert wurden.

Alle Beschlüsse zur Beiziehung oder Anforderung von Akten sind in Anlage 1 abgedruckt.

Auf Grundlage der Aktenbeziehungsbeschlüsse wurden

dem Untersuchungsausschuss die in der Aktenliste (Anlage 2) im Einzelnen aufgeführten Akten und Unterlagen zugeleitet und vom Untersuchungsausschuss gesichtet und ausgewertet. Darüber hinaus wurden die in der Aktenliste aufgeführten und von Behörden, Ausschussmitgliedern bzw. Zeugen unaufgefordert übergebenen Unterlagen zum Teil auch ohne vorangegangenen Beweisbeschluss zum Gegenstand der Untersuchung gemacht.

Insgesamt erhielt der Untersuchungsausschuss, wie in Anlage 2 ersichtlich, 1344 Akten bzw. Einzeldokumente. Die Akten stammen überwiegend von verschiedenen Ministerien, dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Landratsämtern sowie sonstigen Behörden. Die Herkunft, d. h. die aktenübersendende Stelle, sowie die Behörde, aus welcher die jeweilige Akte stammt, sind in Anlage 2 angegeben.

Soweit dies von den übermittelnden Stellen verlangt worden war, wurden die vorgelegten Akten und Unterlagen der Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 6 unterworfen oder es wurde bei entsprechendem Wunsch eine strengere Geheimhaltung im Sinne von Beschluss Nr. 7 beschlossen.

Für die Abfassung des Schlussberichts wurden etwaige Zitate aus den der Geheimhaltung unterworfenen Akten und Unterlagen auf Nachfrage von den jeweils betroffenen Stellen gegenüber den (jeweiligen) Fraktionen freigegeben. Entsprechendes gilt für etwaige Zitate von in nichtöffentlicher Sitzung durchgeführten Zeugeneinvernahmen.

3.2 Umgang mit den Akten während der Untersuchungstätigkeit

Die in der als Anlage 2 beigefügten Aktenliste aufgeführten Akten und Unterlagen wurden allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses gemäß Beschluss Nr. 5 vom 19. Juli 2017 weit überwiegend in digitalisierter Form zugänglich gemacht. Die dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten mit Personalaktendatenqualität wurden nur in Kopie zur Verfügung gestellt und nicht digitalisiert. Die digitalisierten Akten wurden den Ausschussmitgliedern grundsätzlich auf Festplatten übermittelt. Besondere technische Vorkehrungen wurden für die gemäß Beschluss Nr. 7 geheim gehaltenen Akten getroffen. Sie konnten lediglich auf speziellen Leselaptops eingesehen werden.

Auf das Verlesen der Akten und Unterlagen wurde gemäß Art. 19 Abs. 2 S. 2 UAG verzichtet (Beschluss Nr. 46 vom 19. März 2018).

Die Protokolle der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses sowie alle weiteren, das Verfahren des Untersuchungsausschusses betreffenden Dokumente wurden den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses gemäß Beschluss Nr. 2 vom 19. Juli 2017 ausschließlich elektronisch zum Abruf über das Intranet des Landtags zur Verfügung gestellt.

Soweit dies von den vernommenen Zeugen beantragt worden war, wurden diesen die ihre Einvernahmen betreffenden Auszüge aus den Protokollen der öffentlichen Sitzungen überlassen.

4. Zeuginnen und Zeugen

Der Untersuchungsausschuss vernahm insgesamt 78 Personen nach Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer uneidlichen Falschaussage persönlich als Zeugen. Einzelne Personen wurden hierbei mehrfach vernommen. Den Zeugenvernehmungen lagen insgesamt 10 Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschusses zu Grunde. Die Zeugin Dr. Höfer und der Zeuge Dr. Zeitler wurden in der 4. Sitzung am 19. Oktober 2017 ohne vorherige Beschlussfassung als präsenzte Zeugen vernommen, nachdem sie vom StMUV als zum Untersuchungsgegenstand sachkundige Personen benannt worden waren. Gleiches gilt für den Zeugen Schweiger, der in der 7. Sitzung am 7. November 2017 ohne vorherige Beschlussfassung als präsenzter Zeuge vernommen wurde, nachdem ihn das Landratsamt Deggendorf als zum Untersuchungsgegenstand sachkundige Person benannt hatte.

Besonders hervorzuheben ist zudem die Vernehmung zweier Auslandszeugen durch den Untersuchungsausschuss. Während deutsche Staatsangehörige und in Deutschland lebende Ausländer grundsätzlich verpflichtet sind, der Ladung eines Untersuchungsausschusses Folge zu leisten, besteht keine Erscheinspflicht für Ausländer mit Wohnsitz im Ausland. Dennoch erklärten sich die Zeugen Dr. Cleary und Inns der britischen Behörde Public Health England bereit, im Untersuchungsausschuss als Zeugen auszusagen. Sie wurden in der 14. Sitzung am 6. Februar 2018 vernommen. Durch Simultandolmetschen wurden die in deutscher Sprache gestellten Fragen den Zeugen in die englische Sprache und die Zeugenaussagen wiederum von der englischen in die deutsche Sprache übersetzt; das Sitzungsprotokoll wurde in deutscher Sprache abgefasst. Nicht vernommen werden konnte ein österreichischer Zeuge, Herr Univ.-Prof. Dr. F. A. Er wurde, trotz gesonderter Bitte durch Schreiben der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, von seiner dienstvorgesetzten Stelle, dem österreichischen Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nicht von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbunden.

Soweit für die als Zeugen vernommenen Mitglieder der Staatsregierung oder Beamten bzw. Angestellten Aussagegenehmigungen erforderlich waren, lagen diese vor.

Die Zeugen wurden grundsätzlich in öffentlicher Sitzung vernommen und blieben unvereidigt. Zwei Zeugen wurden aufgrund von Beschluss Nr. 45 in der 16. Sitzung am 12. März 2018 gemäß Art. 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 UAG in nichtöffentlicher Sitzung vernommen.

Keine der Zeugenvernehmungen wurde im Beisein eines rechtlichen Beistandes durchgeführt.

4.1 Alphabetische Zeugenliste

Die Dienstbezeichnungen und Funktionen der nachfolgend aufgeführten Zeuginnen und Zeugen beziehen sich auf den Zeitpunkt ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsaus-

schuss. Soweit aufgrund zwischenzeitlicher Versetzungen erforderlich, ist darüber hinaus angegeben, aufgrund welcher früheren Tätigkeit die Zeuginnen und Zeugen geladen worden waren.

Hygiene-HS Stefan Auggenthaler , Landratsamt Dingolfing-Landau zu den Fragen B. 2 e), f), h), i), k), l), m), o), r); 3 d), e) gemäß Beschluss Nr. 27 vom 07.11.2017	16.11.2017
ORRin Stephanie Aumer , Landratsamt Straubing-Bogen zu den Fragen B. 1 a), b), c), i) bis n); 2 a), b), e), f), h), n), q), t), v), w); 3 a), g) gemäß Beschluss Nr. 30 vom 16.11.2017	28.11.2017
RegAR Wolfgang Auserwählt , Regierung von Niederbayern zu den Fragen B. 1 c), e) bis o); 2 a) bis c), d) bb), e), f), j), k), n), o), q), u), v), w) bis z); 3 a), e), g) gemäß Beschluss Nr. 30 vom 16.11.2017	30.11.2017
MD Dr. Christian Barth , Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu den Fragen A. 1 c) bis e), l), m), p), q), u); 2 c), 8.a) gemäß Beschluss Nr. 21 vom 10.10.2017 und zu den Fragen B. 1 b), c), e) bis o); 2.; 3 a), d), e), g), j); 4 c); C. 1 a) bis f); 2 c); 4 b) gemäß Beschluss Nr. 34 vom 05.12.2017	23.01.2018
TI i.R. Heinrich Baur , vormals Landratsamt Ostallgäu zu den Fragen B. 2 a), b), e), f), k), l), m), o), p), z); 3 d), e) gemäß Beschluss Nr. 41 vom 01.03.2018	12.03.2018
MedDin Dr. Margot Bayer , Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zu den Fragen A. 7 c), d) gemäß Beschluss Nr. 24 vom 24.10.2017 und zu den Fragen B. 2 a), b), e), f), i), k), l), m), o), q), y); 3 d), e), j) gemäß Beschluss Nr. 34 vom 05.12.2017	26.10.2017 01.02.2018
MedD a. D. Dr. Franz Beblo , vormals Landratsamt Dingolfing-Landau zu den Fragen B. 1 b), c), e) bis o); 2 a) bis c), h) bis n), p) bis r), u), w), z); 3 a), g) gemäß Beschluss Nr. 27 vom 07.11.2017	16.11.2017
Dr. Patricia Beier , Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu den Fragen B. 1 c), e) bis o); 2.; 3 a), d), e), g), j); 4 b) bb) bis gg) gemäß Beschluss Nr. 30 vom 16.11.2017	05.12.2017
RR Walter Bergmaier , Landratsamt Straubing-Bogen zu den Fragen B. 3 a), g) gemäß Beschluss Nr. 30 vom 16.11.2017 und zu den Fragen B. 1 a), b), c), i) bis n); 2 a), b), e), f), h), n), q), t), v), w) gemäß Beschluss Nr. 31 vom 16.11.2017	28.11.2017
Dr. Helen Bernard , vormals Robert-Koch-Institut zu den Fragen A. 7 d); B. 2 d), g), j), k), l), o); 3 d), e), j) gemäß Beschluss Nr. 34 vom 05.12.2017	06.02.2018

Landrat Christian Bernreiter , Landratsamt Deggendorf zu den Fragen A. 1 f), h), p), r), u); 2 d) aa); 3 a) bis c); 8 a) gemäß Beschluss Nr. 21 vom 10.10.2017 und zu den Fragen B. 1 b), i), j); 2 d) bb); 3 a), i); 4 a) bb) gemäß Beschluss Nr. 25 vom 26.10.2017	07.11.2017
LMR Dr. Hanns-Hendrik Braese , Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu der Frage A. 1 h) gemäß Beschluss Nr. 21 vom 10.10.2017	19.10.2017
Birgit Brauneis , Regierung von Niederbayern zu den Fragen B. 1 c), e) bis o); 2 a) bis c), d) bb), e), f), j), k), n), o), q), u), v), w) bis z); 3 a), e), g) gemäß Beschluss Nr. 30 vom 16.11.2017	30.11.2017
Staatsminister Helmut Brunner , Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu den Fragen B. 2 m), n), q); C. 4. gemäß Beschluss Nr. 34 vom 05.12.2017	01.03.2018
LD Ralf Bunds Schuh , Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck, vormals Landesanstalt für Landwirtschaft, zu der Frage A. 2 b) gemäß Beschluss Nr. 21 vom 10.10.2017	19.10.2017
MR Dr. Richard Carmanns , Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu den Fragen A. 1 i), j), k) gemäß Beschluss Nr. 24 vom 24.10.2017 und zu den Fragen B. 2 b), m), n), q) gemäß Beschluss Nr. 34 vom 05.12.2017	26.10.2017 01.02.2018
Dr. Paul Cleary , Public Health England zu den Fragen B. 2 c), e), d), g), j), k), l), o); 3 d), e), j) gemäß Beschluss Nr. 34 vom 05.12.2017	06.02.2018
Ltd. RD Georg Decker , Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu der Frage A. 1 g) gemäß Beschluss Nr. 24 vom 24.10.2017	26.10.2017
TOI a. D. Hans Ecker , vormals Landratsamt Dingolfing-Landau zu den Fragen B. 1 b), c), e) bis o); 2 a) bis c), h) bis n), p) bis r), u), w), z); 3 a), g) gemäß Beschluss Nr. 27 vom 07.11.2017	16.11.2017
TI a. D. Alfons Eckmann , vormals Landratsamt Straubing-Bogen zu den Fragen B. 1 b), c), e) bis o); 2 a) bis c), h) bis n), p) bis r), u) gemäß Beschluss Nr. 30 vom 16.11.2017	28.11.2017
ORRin Elisabeth Fischer , Landratsamt Dingolfing-Landau zu den Fragen B. 1 b), c), e) bis o); 2 a) bis c), h) bis n), p) bis r), u), w), z); 3 a), g); 4 a) bb) gemäß Beschluss Nr. 27 vom 07.11.2017	16.11.2017
VetORin Dr. Isabel Fischer-Reska , Landratsamt Dingolfing-Landau zu den Fragen B. 3 a), g) gemäß Beschluss Nr. 30 vom 16.11.2017 und zu den Fragen B. 1 b), c), e) bis o); 2 a) bis c), h) bis n), p) bis r), u), w), z) gemäß Beschluss Nr. 31 vom 16.11.2017	30.11.2017

THS Josef Hafner , Landratsamt Berchtesgadener Land zu den Fragen B. 2 a), b), e), f), k), l), m), o), p), q), t); 3 d), e) gemäß Beschluss Nr. 41 vom 01.03.2018	12.03.2018
Roland Heigl , Straubing zu den Fragen A. 1 k), l), j); B. 2 e), f), o), p), t), z); 3 d), e) gemäß Beschluss Nr. 41 vom 01.03.2018	12.03.2018
Ltd. MedD Dr. Wolfgang Hierl , Landratsamt Rosenheim, vormals Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zu den Fragen B. 2 a), b), e), f), i), k), l), m), o), q), y); 3 d), e), j) gemäß Beschluss Nr. 34 vom 05.12.2017	01.02.2018
VetORin Dr. Martina Hoefler , Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, vormals Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu den Fragen B. 1 c), e) bis o); 2.; 3 a), d), e), g), j); 4 b) bb) bis gg) gemäß Beschluss Nr. 30 vom 16.11.2017	05.12.2017
LMRin Dr. Christine Höfer , Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu den Fragen A. 1 f); 2 d) aa), e) gemäß Beschluss Nr. 22 vom 19.10.2017	19.10.2017
MedORin Dr. Michaela Hoffmann , Landratsamt Ostallgäu zu den Fragen B. 2 a), b), e), f), k), l), m), o), p), z); 3 d), e) gemäß Beschluss Nr. 41 vom 01.03.2018	12.03.2018
Dr. Stefan Hörmansdorfer , Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu den Fragen B. 3 a), g), j); 4 b) bb) bis dd) und gg) gemäß Beschluss Nr. 30 vom 16.11.2017 und zu den Fragen B. 1 c), e) bis o); 2.; 3 d), e), 4 b) ee) und ff) gemäß Beschluss Nr. 31 vom 16.11.2017	05.12.2017
Staatsminister Dr. Marcel Huber , Leiter Staatskanzlei, Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben zu den Fragen B. 2 a), d), e), h), o), q), v), y); 3 a), d); 4 c) aa) bis cc); C. 1; 4 b), c) gemäß Beschluss Nr. 34 vom 05.12.2017	14.03.2018
Thomas Inns , Public Health England zu den Fragen B. 2 c), e), d), g), j), k), l), o); 3 d), e), j) gemäß Beschluss Nr. 34 vom 05.12.2017	06.02.2018
Ltd. ChemD Gerhard Jungkunz , Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu den Fragen A. 1 g), 5 a) bis f) gemäß Beschluss Nr. 24 vom 24.10.2017	26.10.2017
RD Johann Köppl , Regierung von Niederbayern zu den Fragen B. 3 a), g); 4 a) bb) gemäß Beschluss Nr. 30 vom 16.11.2017 und zu den Fragen B. 1 a), b); 2 a) bis f), h), n), o), p), q), s), t), u) gemäß Beschluss Nr. 31 vom 16.11.2017	30.11.2017
THS Martin Kraus , Landratsamt Straubing-Bogen zu den Fragen B. 1 b), c), e) bis o); 2 a) bis c), h) bis n), p) bis r), u); 3 a), g) gemäß Beschluss Nr. 30 vom 16.11.2017	28.11.2017
MedOR Dr. Thomas Lang , Landratsamt Straubing-Bogen zu den Fragen B. 2 a), e), f), k), l), m), o), p), z); 3 d), e) gemäß Beschluss Nr. 41 vom 01.03.2018	13.03.2018

MedOR Dr. Udo Langenhorst , Landratsamt Berchtesgadener Land zu den Fragen B. 2 a), b), e), f), k), l), m), o), p), q), t); 3 d), e) gemäß Beschluss Nr. 41 vom 01.03.2018	12.03.2018
Landrat Josef Laumer , Landratsamt Straubing-Bogen zu den Fragen A. 1 f), h), p), r), u); 2 d) aa); 3 a) bis c); 8 a) gemäß Beschluss Nr. 21 vom 10.10.2017 und zu den Fragen B. 1 b), i), j), m); 2 a), b); 3 a); 4 a) bb) gemäß Beschluss Nr. 30 vom 16.11.2017	28.11.2017
VetORin Dr. Katja Lausmann-Dürmaier , Landratsamt Deggendorf zu den Fragen A. 2 d) aa); 3 a) bis c), h); B. 1 b), c), e) bis o); 2 a) bis c), d) bb), h) bis n), p) bis r), u), w), z); 3 a), g), i); 4 a) gemäß Beschluss Nr. 25 vom 26.10.2017	07.11.2017
Ltd. VetD Dr. Carl-Heinz Lehner , Regierung von Niederbayern zu den Fragen B. 3 a), g) gemäß Beschluss Nr. 30 vom 16.11.2017 und zu den Fragen B. 1 c), e) bis o); 2 a) bis c), d) bb), e), f), j), k), n), o), q), u), v), w) bis z); 3 e) gemäß Beschluss Nr. 31 vom 16.11.2017	30.11.2017
VetDin Dr. Petra Loibl , Landratsamt Dingolfing-Landau zu den Fragen B. 3 a), g); 4 a) bb) gemäß Beschluss Nr. 30 vom 16.11.2017 und zu den Fragen B. 1 b), c), e) bis o); 2 a) bis c), h) bis n), p) bis r), u), w), z) gemäß Beschluss Nr. 31 vom 16.11.2017	30.11.2017
VetD Dr. Michael Mayer , Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu den Fragen A. 1 m), o); 2 c); 3 a) bis h); 6. gemäß Beschluss Nr. 21 vom 10.10.2017 und zu der Frage A. 2 b) gemäß Beschluss Nr. 22 vom 19.10.2017 und zu den Fragen A. 1 l), n), 7 a), b) gemäß Beschluss Nr. 24 vom 24.10.2017 und zu den Fragen B. 1 b), c), e) bis o); 2.; 3 a), d), e), g), j); 4 c) gemäß Beschluss Nr. 34 vom 05.12.2017	19.10.2017 26.10.2017 23.01.2018
MRin Dr. Ulrike Marschner , Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu den Fragen B. 1 b), c), e) bis o); 2.; 3 a), d), e), g), j); 4 c) gemäß Beschluss Nr. 34 vom 05.12.2017	23.01.2018
VetDin Dr. Yvonne Maurus , Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu den Fragen B. 1 b), c), e) bis o); 2.; 3 a), d), e), g), j); 4 c); C. 1 c), e); 2 c) gemäß Beschluss Nr. 34 vom 05.12.2017	23.01.2018
Dr. Ute Messelhäußer , Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu den Fragen B. 3 a), g), j); 4 b) bb) bis dd) und gg) gemäß Beschluss Nr. 30 vom 16.11.2017 und zu den Fragen B. 1 c), e) bis o); 2.; 3 d), e), 4 b) ee) und ff) gemäß Beschluss Nr. 31 vom 16.11.2017	05.12.2017
MR Dr. Bernhard Mühlbauer , Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu den Fragen B. 1 b), c), e) bis o); 2.; 3 a), d), e), g), j); 4 c) gemäß Beschluss Nr. 34 vom 05.12.2017	23.01.2018

<p>OStA Dr. Markus Pfaller, Staatsanwaltschaft Regensburg zu den Fragen B. 2 n); 3 a); C. 3 c) gemäß Beschluss Nr. 34 vom 05.12.2017</p>	01.02.2018
<p>Dr. Wolfgang Rabsch, Robert-Koch-Institut zu den Fragen A. 7 d); B. 2 d), g), j), k), l), o); 3 d), e), j) gemäß Beschluss Nr. 34 vom 05.12.2017</p>	06.02.2018
<p>Ltd. VetD Dr. Albert Rampp, Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu den Fragen B. 1 c), e) bis o); 2.; 3 a), d), e), g), j); 4 b) bb) bis gg) gemäß Beschluss Nr. 30 vom 16.11.2017</p>	05.12.2017
<p>LMR Dr. Norbert Rehm, Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu den Fragen A. 1 d), e), h), u); 3 b), c), e), f), g), h); 5 a) bis h); 6. gemäß Beschluss Nr. 21 vom 10.10.2017 und zu den Fragen A. 1 l), n) gemäß Beschluss Nr. 24 vom 24.10.2017 und zu den Fragen B. 1 b), c), e) bis o); 2.; 3 a), d), e), g), j); 4 c); C. 1 c); 2 c) gemäß Beschluss Nr. 34 vom 05.12.2017</p>	19.10.2017 26.10.2017 06.02.2018
<p>ORRin Katharina Robitsch, Regierung von Oberbayern, vormals Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu den Fragen B. 1 b), c), e) bis o); 2.; 3 a), d), e), g), j); 4 c); C. 1 c); 2 c) gemäß Beschluss Nr. 34 vom 05.12.2017</p>	01.02.2018
<p>VetORin Dr. Silke Rotter, Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu den Fragen B. 1 c), e) bis o); 2.; 3 a), d), e), g), j); 4 b) bb) bis gg) gemäß Beschluss Nr. 30 vom 16.11.2017</p>	05.12.2017
<p>VetOR Martin Sansoni, Landratsamt Straubing-Bogen zu den Fragen B. 1 b), c), e) bis o); 2 a) bis c), h) bis n), p) bis r), u), w), z); 3 a), g); 4 a) bb) gemäß Beschluss Nr. 30 vom 16.11.2017</p>	28.11.2017
<p>Verena Schacht, Regierung von Oberbayern zu den Fragen B. 2 a), b), e), f), k), l), m), o), p), q), t); 3 d), e) gemäß Beschluss Nr. 41 vom 01.03.2018</p>	12.03.2018
<p>Staatsministerin Ulrike Scharf, Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz zu den Fragen B. 2 a), d), e), h), i), o), q), v), y); 3 d), e), i); 4 c) aa) bis cc); C. 2.; 4 b), c) gemäß Beschluss Nr. 34 vom 05.12.2017</p>	14.03.2018
<p>TOS Florian Schießl, Landratsamt Freyung-Grafenau, vormals Stadt Straubing zu den Fragen B. 2 a), e), f), k), l), m), o), p), z); 3 d), e) gemäß Beschluss Nr. 41 vom 01.03.2018</p>	13.03.2018
<p>TI Engelbert Schiller, Landratsamt Deggendorf, zu den Fragen A. 3 a) bis c), h); B. 1 b), c), e) bis o); 2 a) bis c), d) bb), h) bis n), p) bis r), u), w), z); 3 a), g), i); 4 a) gemäß Beschluss Nr. 25 vom 26.10.2017</p>	07.11.2017
<p>Thomas Schmitt, Regierung von Schwaben (Rechtsreferendar), vormals Landratsamt Augsburg zu den Fragen B. 2 a), b), e), f), k), l), m), o), p), z); 3 d), e) gemäß Beschluss Nr. 41 vom 01.03.2018</p>	12.03.2018
<p>TOI Norbert Schoger, Stadt Augsburg zu den Fragen B. 2 a), b), e), f), k), l), m), o), p), z); 3 d), e) gemäß Beschluss Nr. 41 vom 01.03.2018</p>	12.03.2018

<p>RA a. D. Hans Schreckenast, vormals Landratsamt Dingolfing-Landau zu den Fragen B. 3 a), g) gemäß Beschluss Nr. 30 vom 16.11.2017 und zu den Fragen B. 1 b), c), e) bis o); 2 a) bis c), h) bis n), p) bis r), u), w), z) gemäß Beschluss Nr. 31 vom 16.11.2017</p>	30.11.2017
<p>TI Josef Schweiger, Landratsamt Deggendorf zu den Fragen A. 3 a) bis c), h); B. 1 b), c), e) bis o); 2 a) bis c), d) bb), h) bis n), p) bis r), u), w), z); 3 a), g), i); 4 a) gemäß Beschluss Nr. 26 vom 07.11.2017</p>	07.11.2017
<p>Claudia Schuller, vormals Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu den Fragen B. 1 b), j); 2 b), d), e), f), h), q), r), y); 3 e), h), j) gemäß Beschluss Nr. 30 vom 16.11.2017</p>	05.12.2017
<p>Bundesminister Horst Seehofer, Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Ministerpräsident a. D. zu den Fragen B. 2 q); C. 4. gemäß Beschluss Nr. 34 vom 05.12.2017</p>	19.03.2018
<p>Ltd. MedD Dr. Peter Stadtmüller, Regierung von Niederbayern zu den Fragen B. 1 c), e) bis o); 2 a) bis c), d) bb), e), f), j), k), n), o), q), u), v), w) bis z); 3 a), e), g) gemäß Beschluss Nr. 30 vom 16.11.2017</p>	30.11.2017
<p>VetD Dr. Hermann Sturm, Landratsamt Straubing-Bogen zu den Fragen B. 3 a), g) gemäß Beschluss Nr. 30 vom 16.11.2017 und zu den Fragen B. 1 b), c), e) bis o); 2 a) bis c), h) bis n), p) bis r), u), w), z) gemäß Beschluss Nr. 31 vom 16.11.2017</p>	28.11.2017
<p>Ltd. VetDin Dr. Claudia Thielen, Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, vormals Regierung von Oberbayern zu den Fragen B. 1 b), c), g), i), j), m), n); 2 a), b), v), y) gemäß Beschluss Nr. 30 vom 16.11.2017</p>	30.11.2017
<p>Landrat Heinrich Trapp, Landratsamt Dingolfing-Landau zu den Fragen A. 1 f), h), p), r), u); 2 d) aa); 3 a) bis c); 8 a) gemäß Beschluss Nr. 21 vom 10.10.2017 und zu den Fragen A. 1 f), h), p), r), u); 2 d) aa); 3 a) bis c); 8 a); B. 1 b), i), j); 3 a); 4 a) bb) gemäß Beschluss Nr. 27 vom 07.11.2017</p>	16.11.2017
<p>LMR Dr. Rudolf Vetterl, Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu der Frage A. 1 h) gemäß Beschluss Nr. 21 vom 10.10.2017</p>	19.10.2017
<p>Ltd. ChemD Dr. Peter Wallner, Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu den Fragen A. 4 a) bis f) gemäß Beschluss Nr. 24 vom 24.10.2017 und zu den Fragen B. 1 c), e) bis o); 2.; 3 a), d), e), g), j); 4 b) bb) bis gg) gemäß Beschluss Nr. 30 vom 16.11.2017</p>	26.10.2017 05.12.2017
<p>Pflegevorsteher Franz Josef Weikl, Justizvollzugsanstalt Straubing zu den Fragen B. 2 a), e), f), k), l), m), o), p), z); 3 d), e) gemäß Beschluss Nr. 41 vom 01.03.2018</p>	13.03.2018

MRin Maren Wetzstein-Demmler , Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den Fragen A. 1 f); 2 d) aa) gemäß Beschluss Nr. 21 vom 10.10.2017	19.10.2017
Siegfried Wimmer , Zeilarn zu den Fragen A. 1 k), i), j); B. 2 e), f), o), p), t), z); 3 d), e) gemäß Beschluss Nr. 41 vom 01.03.2018	12.03.2018
MDirig Karlheinz Windsheimer , Oberster Rechnungshof zu den Fragen A. 1 d), h), u); 2 c), 3 d), g) gemäß Beschluss Nr. 21 vom 10.10.1917	19.10.2017
VetD Dr. Josef Yun , Regierung von Niederbayern zu den Fragen B. 1 c), e) bis o); 2 a) bis c), d) bb), e), f), j), k), n), o), q), u), v), w) bis z); 3 a), e), g) gemäß Beschluss Nr. 30 vom 16.11.2017	30.11.2017
Präsident Dr. Andreas Zapf , Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu den Fragen A. 1 c), g), h), l), m), r); 4. bis 7.; 8 a) gemäß Beschluss Nr. 21 vom 10.10.2017 und zu den Fragen B. 1 c), e) bis o); 2.; 3 a), d), e), g), h), j); 4 b) aa) bis gg), c) aa) gemäß Beschluss Nr. 30 vom 16.11.2017	01.03.2018
MR Dr. Peter Zeitler , Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu den Fragen A. 1 f); 2 d) aa), e) gemäß Beschluss Nr. 22 vom 19.10.2017	19.10.2017
MDirig Gerhard Zellner , Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu den Fragen A. 1 d), e), h), r), u); 3 b) bis h); 6.; 8 a) gemäß Beschluss Nr. 21 vom 10.10.2017 und zu den Fragen A. 1 b), c), p) gemäß Beschluss Nr. 22 vom 19.10.2017 und zu der Frage A. 1 q), 7 c) gemäß Beschluss Nr. 24 vom 24.10.2017 und zu den Fragen B. 1 b), c), e) bis o); 2.; 3 a), d), e), g), j); C. 1 a) bis f); 2 c); 4 b) gemäß Beschluss Nr. 34 vom 05.12.2017	19.10.2017 26.10.2017 23.01.2018
THS Michael Ziesler , Landratsamt Straubing-Bogen zu den Fragen B. 3 a), g); 4 a) bb) gemäß Beschluss Nr. 30 vom 16.11.2017 und zu den Fragen B. 1 b), c), e) bis o); 2 a) bis c), e), f), h), j), m), n), o), p) bis u), w), x), z) gemäß Beschluss Nr. 31 vom 16.11.2017	28.11.2017
VetORin Dr. Pia Zimmermann , Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu den Fragen B. 1 c), e) bis o); 2.; 3 a), d), e), g), j); 4 b) bb) bis gg) gemäß Beschluss Nr. 30 vom 16.11.2017	05.12.2017

4.2 Verzicht auf Zeugenvernehmungen

Durch die Beschlüsse Nr. 29, Nr. 32, Nr. 35 und Nr. 37 verzichtete der Untersuchungsausschuss auf die Vernehmung von insgesamt 6 Zeugen, deren Vernehmung zuvor beschlossen worden war. Der Verzicht auf die Zeugen erfolgte jeweils durch einvernehmliche Entscheidung des Untersuchungsausschusses. Ihm lagen verfahrensökonomische

Gründe, teilweise auch die Rücksichtnahme auf gesundheitlich beeinträchtigte Zeugen, zu Grunde.

Durch die Beschlüsse Nr. 43 und Nr. 44 beschloss der Untersuchungsausschuss in der 16. Sitzung am 12. März 2018, zwei Zeuginnen um die schriftliche Beantwortung von Fragen zu bitten (siehe 4.3.). Damit wurde zugleich auf die förmliche Vernehmung der beiden Zeuginnen verzichtet.

4.3 Schriftliche Zeugenvernehmungen

Aus Gründen der Arbeitsökonomie beschloss der Untersuchungsausschuss in den Beschlüssen Nr. 43 und Nr. 44, die Einvernahme der Zeuginnen Daniela Kern und Alwine März durch Einholung einer schriftlichen Stellungnahme durchzuführen.

Die Zeugin Kern beantwortete die Fragen des Untersuchungsausschusses durch zwei Schreiben vom 9. März und vom 14. März 2018 (Akten-Nr. 1340 bis 1342).

Eine Antwort der Zeugin März konnte nicht mehr rechtzeitig erlangt werden.

5. Schriftliche Berichte der Staatsregierung

Zu einzelnen Fragen des Untersuchungsauftrags erfolgte die Beweiserhebung durch Anforderung eines Berichts bzw. einer Stellungnahme der Staatsregierung:

<p><u>Beschluss Nr. 8 vom 19. Juli 2017:</u> Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen schriftlichen Bericht vorzulegen zur Beantwortung der Fragekomplexe</p> <ul style="list-style-type: none"> – A. 1 a) und b), 2 a) und b), 1 c) und d), 1 s), t) und u) (Recht und Organisation), – A. 1 m), 3 a), 1 o) und p), 2 c), 3 b) bis f), 3 g) und h) (Kontrollsystem), – A. 1 f), 1 h) (Personalentwicklung und Korruptionsvorsorge), – A. 2 d) und e) (Personal Lebensmittelüberwachung) und – A. 6 a) bis g) (Risikobewertung) <p>bis 25. September 2017, 12:00 Uhr sowie zu den Fragekomplexen</p> <ul style="list-style-type: none"> – A. 1 i), j) und k) (Eierproduktion in Bayern), – A. 1 l), 1 n) (Eigenkontrolle), – A. 4 a) bis f) (Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit am LGL), – A. 1 g), 5 a) bis h) (Labore), – A. 1 q), 7 a) und b), 1 e), 1 r) (Gesundheitsgefahr und positive Proben), – A. 7 c) und d) (humanmedizinische Aspekte) und – A. 8 a) und b) (Zusammenarbeit, Staatsanwaltschaft) <p>bis 16. Oktober 2017.</p>	<p>Eingang am 25.09.2017 und am 16.10.2017</p> <p>Teilbericht: Akten-Nr.: 1269</p> <p>Gesamtbericht: Akten-Nr.: 1282</p>
<p><u>Beschluss Nr. 33 vom 30. November 2017:</u> Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie wird gebeten, die Beweisfrage B. 1 d – in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – abschließend schriftlich zu beantworten.</p>	<p>Eingang am 18.01.2018</p> <p>Akten-Nr.: 1314</p>
<p><u>Beschluss Nr. 40 vom 06. Februar 2018:</u> Das Staatsministerium der Justiz wird gebeten, bis zum 28. Februar 2018 die Herrn Staatsminister Prof. Dr. Bausback betreffenden Fragen unter Buchstabe C. Nr. 3 des Fragenkatalogs abschließend schriftlich zu beantworten.</p>	<p>Eingang am 28.01.2018</p> <p>Akten-Nr.: 1316</p>

6. Sonstige Verfahrensfragen

Eine Betroffene oder einen Betroffenen im Sinne von Art. 13 UAG gab es bei diesem Untersuchungsausschuss nicht.

In der 3. Sitzung am 10. Oktober 2017 und in der 5. Sitzung am 24. Oktober 2017 wurde Bericht erstattet zur schriftlichen Antwort der Staatsregierung gemäß Beschluss Nr. 8 vom 19. Juli 2017. Ergänzend hierzu hat der Untersuchungsausschuss im Hinblick auf die offen gebliebenen Fragen entschieden, für die auf den ersten Teil der Berichterstattung folgende 4. Sitzung die Zeugen LMR Dr. Hanns Hendrik Braese, LD Ralf Bundschuh, VetD Dr. Michael Mayer, LMR Dr. Norbert Rehm, VetD LMR Dr. Rudolf Vetterl, MRin Marlen Wetzstein-Demmler, MDirig Karlheinz Windsheimer und

MDirig Gerhard Zellner sowie für die auf den zweiten Teil der Berichterstattung folgende 6. Sitzung die Zeugen MedDin Dr. Margot Bayer, MR Dr. Richard Carmanns, Ltd. RD Georg Decker, Ltd. ChemD Gerhard Jungkunz, VetD Dr. Michael Mayer, LMR Dr. Norbert Rehm, Ltd. ChemD Dr. Peter Wallner und MDirig Gerhard Zellner zu laden. Dabei ist der Untersuchungsausschuss übereingekommen, diesen Zeugen zur Vorbereitung die schriftliche Stellungnahme der Staatsregierung zur Verfügung zu stellen. Den für die 4. Sitzung geladenen Zeugen wurde zudem nach entsprechender Übereinkunft des Untersuchungsausschusses das Protokoll der 3. Sitzung übersandt.

Schriftliche oder mündliche Sachverständigengutachten wurden in diesem Untersuchungsausschuss nicht eingeholt.

**VI. UMGANG MIT AKTEN MATERIAL NACH ABSCHLUSS
DER UNTERSUCHUNGSTÄTIGKEIT**

Die folgende Vorgehensweise wurde in der 20. und letzten Sitzung des Untersuchungsausschusses am 17. Mai 2018 in Beschluss Nr. 47 beschlossen.

Die Verfahrensakten des Untersuchungsausschusses verbleiben im Bayerischen Landtag. Gleiches gilt für das von Ausschussmitgliedern und Zeugen vorgelegte Beweismaterial, welches bei den Akten des Untersuchungsausschusses verbleibt. Die dem Untersuchungsausschuss vorgelegten

Akten und Unterlagen (vor allem elektronische Datenträger, nur einige wenige Papierakten) werden im Anschluss an die Behandlung des Schlussberichts in der Vollversammlung an die jeweiligen Stellen zurückgeleitet. Die vom Untersuchungsausschuss angefertigten Kopien dieser Akten und Unterlagen (digitale Kopien auf Festplatten oder Lese-laptops) werden vernichtet. Die jeweils aktenvorlegenden Stellen wurden gebeten, über die Frage der Archivierung der dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfristen (ggf. erneut) zu entscheiden.

Teil B. Feststellungen zu den einzelnen Fragen des Untersuchungsauftrags

Nachfolgend wird zunächst das Ergebnis der Beweisaufnahme zu den einzelnen Fragen des Untersuchungsauftrags auf der Grundlage der Erkenntnisse aus den beigezogenen Akten, der eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen der Staatsregierung und der Aussagen der vernommenen Zeugen in zusammengefasster Form ausgeführt (Teil B.).

Im Anschluss (Teil C.) erfolgt eine Bewertung des Ergebnisses der Beweisaufnahme, wobei insbesondere die wichtigsten Ergebnisse der Beweisaufnahme nochmals im Zusammenhang dargestellt und diese einer Bewertung unterzogen werden. Hierbei wird auch auf wesentliche Vorwürfe, die Grundlage für die Einsetzung des Untersuchungsausschusses waren, nochmals eingegangen. Außerdem erfolgen abschließend auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse einige Handlungsempfehlungen zur weiteren Verbesserung der Lebensmittelüberwachung.

A. Verbraucher- und Tierschutz in Bayern

1. Allgemeines

a) Auf welchen Rechtsgrundlagen basieren Verbraucher- und Tierschutz bzw. die Lebensmittelsicherheit in Bayern?

Die Rechtsgrundlagen des Verbraucher- und Tierschutzes sowie der Lebensmittelsicherheit in Bayern sind umfassender Natur. Sie finden ihren Ursprung im Recht der Europäischen Union, im Bundes- und im Landesrecht. Dabei wird insgesamt eine starke Durchdringung durch übergeordnete Regelungen des Rechts der Europäischen Union deutlich.

Im Einzelnen hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) in einer durch Beschluss des Untersuchungsausschusses angeforderten schriftlichen Stellungnahme¹ untergliedert in die Einzelbereiche Tierarzneimittel, Tierschutz, Tierseuchen/Tiergesundheit, Lebensmittel/Bedarfsgegenstände/Kosmetika und Tabak, Tierische Nebenprodukte und Tierkörperbeseitigung, Futtermittel, Gentechnisch veränderter Organismus (GVO), Cross Compliance sowie Zuständigkeitsregelungen insgesamt als maßgebliche Rechtsgrundlagen die nachfolgenden – unter teilweiser Mehrfachnennung zu einzelnen Bereichen – 404 Rechtsnormen mitgeteilt:

▪ Bereich Tierarzneimittel

- Verordnung (EG) 726/2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur
- Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel in der jeweils geltenden Fassung
- Richtlinie 90/167/EWG zur Festlegung der Bedingungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Fütterungsarzneimitteln in der Gemeinschaft in der jeweils geltenden Fassung

- Richtlinie 91/412/EWG zur Festlegung der Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis für Tierarzneimittel
- Verordnung (EG) Nr. 470/2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs
- Verordnung (EU) Nr. 37/2010 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs
- Verordnung (EG) Nr. 1950/2006 zur Erstellung eines Verzeichnisses von für die Behandlung von Equiden wesentlichen Stoffen gemäß der RL 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel
- Richtlinie 96/22/EG über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung
- Richtlinie 96/23/EG über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen
- Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des AMG (AMGVwV)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beobachtung, Sammlung und Auswertung von Arzneimittelrisiken (Stufenplan) nach § 63 des Arzneimittelgesetzes (AMG)
- Verordnung über tierärztliche Hausapotheken
- Verordnung über die Verschreibungspflicht von Arzneimitteln
- Verordnung über apothekenpflichtige und frei verkäufliche Arzneimittel
- Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln
- Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung)
- Verordnung über die Durchführung von Mitteilungen nach §§ 58a und 58b des Arzneimittelgesetzes
- Verordnung mit arzneimittelrechtlichen Vorschriften über die Arzneimittelverwendung in landwirtschaftlichen Betrieben
- Verordnung über das datenbankgestützte Informationssystem über Arzneimittel des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI-AMV)
- Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln
- Verordnung über radioaktive oder mit ionisierenden Strahlen behandelte Arzneimittel (AMRadV)
- Verordnung über ein Verbot der Verwendung von Ethylenoxid bei Arzneimitteln
- Verordnung über die Anwendung der Guten Herstellungspraxis bei der Herstellung von Arzneimitteln und Wirkstoffen und über die Anwendung der Guten fachlichen Praxis bei der Herstellung von Produkten menschlicher Herkunft (Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung – AMWHV)

¹ Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 2 ff.

- Verordnung über den Großhandel und die Arzneimittelvermittlung (Arzneimittelhandelsverordnung)
 - Verordnung zum Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe zur Vermeidung des Risikos der Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien durch Arzneimittel (Arzneimittel-TSE-Verordnung)
 - Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung
 - Verordnung über das Verbot der Verwendung von mit Aflatoxinen kontaminierten Stoffen bei der Herstellung von Arzneimitteln
 - Verordnung über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe zur Herstellung von Arzneimitteln (Frischzellen-Verordnung)
 - Verordnung über die Nichtanwendung von Vorschriften der AMG-TSE-Verordnung
 - Verordnung über Ausnahmen von § 56a des Arzneimittelgesetzes zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (AMG-Blauzungenkrankheit-AusnahmeVO)
 - Verordnung zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien, soweit es sich um Arzneimittel handelt, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, und zur Ablösung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Tierarzneimittelprüfrichtlinien (Tierarzneimittel-Prüfrichtlinienverordnung – TamPV)
 - Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG)
 - Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln (Betäubungsmittel-VerschreibungsVO)
 - Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung
 - Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung
 - Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tiergesundheitsgesetz (Tierimpfstoff-VO)
 - Verordnung zur Änderung der Zuständigkeit des Paul Ehrlich-Instituts
- Bereich Tierschutz
- Tierschutzgesetz
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes
 - Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere
 - Richtlinie 1999/22/EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos
 - Richtlinie 2008/119/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern
 - Richtlinie 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
 - Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen
 - Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen
 - Verordnung (EG) NR. 1523/2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten
 - Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Verbote und Beschränkungen hinsichtlich des Handels mit bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zu Haltungs- und Abgabeverboten in bestimmten Fällen (Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz – TierErzHaVerbG)
- Richtlinie 2007/43/EG mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung)
 - Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen
 - Verordnung (EU) Nr. 817/2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich des Schutzes lebender Rinder beim Transport als Voraussetzung für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen
 - Verordnung (EG) Nr. 1255/97 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans
 - Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung)
 - Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung
 - Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung)
 - Richtlinie 2010/63 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere
 - Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstierverordnung)
 - Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken verwendeter Wirbeltiere oder Kopffüßer oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere (Versuchstiermeldeverordnung)
 - Tierschutz-Hundeverordnung
 - Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung)
 - Verordnung über die Tierschutzkommission beim Bundesministerium Ernährung und Landwirtschaft (Tierschutzkommissions-Verordnung)
 - Verordnung über die Registrierung von Erlaubnissen zur Zurschaustellung von Tieren an wechselnden Orten (Zirkusregisterverordnung)
 - Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht
 - Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hundeverkehrs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz)
 - Verordnung über Ausnahmen zum Verbringungs- und Einfuhrverbot von gefährlichen Hunden in das Inland (Hundeverkehrs- und -einfuhrverordnung)
 - Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit
- Bereich Tierseuchen/Tiergesundheit
- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
 - Richtlinie 2002/99 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs

- Richtlinie 92/65 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für die Einfuhr
- Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen
- Richtlinie 91/68/EWG zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen
- Richtlinie 2003/85/EG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche
- Verordnung Nr. 1739/2005 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Verbringung von Zirkustieren zwischen Mitgliedstaaten
- Richtlinie 96/93 über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung)
- Richtlinie 2009/156/EG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern
- Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen
- Verordnung (EG) Nr. 911/2004 zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 in Bezug auf Ohrmarken, Tierpässe und Bestandsregister
- Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 für die Mindestkontrollen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern
- Verordnung (EG) Nr. 494/98 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates im Hinblick auf die Anwendung von verwaltungsrechtlichen Mindestsanktionen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern
- Verordnung (EU) Nr. 576/2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 hinsichtlich präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von Echinococcus-multilocularis-Infektionen bei Hunden
- Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV
- Verordnung 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien
- Richtlinie 2003/99 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der ES 90/424 sowie zur Aufhebung der RL 92/117
- Verordnung 2160/2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern
- Verordnung 21/2004 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen
- Verordnung (EG) Nr. 1505/2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates bezüglich der erforderlichen Mindestkontrollen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen
- Richtlinie 2008/71 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen
- Richtlinie 90/429/EWG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr
- Verordnung 200/2010 zur Durchführung der VO 2160/2003 im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella-Serotypen bei erwachsenen Gallus-gallus-Zuchtherden
- Verordnung 517/2011 zur Durchführung der VO 2160/2003 im Hinblick auf ein Ziel der Europäischen Union zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella-Serotypen bei Legehennen der Spezies Gallus gallus sowie zur Änderung der VO 2160/2003 und der VO 200/2010
- Verordnung 1177/2006 zur Durchführung der VO 2160/2003 hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel
- Verordnung 200/2012 über ein Unionsziel zur Verringerung von Salmonella Enteritidis und Salmonella typhimurium bei Masthähnchenherden gemäß der VO 2160/2003
- Verordnung 1190/2012 über ein EU-Ziel zur Verringerung von Salmonella Enteritidis und Salmonella typhimurium bei Truthühnerherden gemäß der VO 2160/2003
- Richtlinie 2009/156 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern
- Durchführungsverordnung 139/2013 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr bestimmter Vogelarten in die Union sowie der dafür geltenden Quarantänebedingungen
- Richtlinie 2006/88 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten
- Verordnung 1251/2008 zur Durchführung der Richtlinie 2006/88 hinsichtlich der Bedingungen und Bescheinigungsvorschriften für das Inverkehrbringen und die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen sowie zur Festlegung einer Liste von Überträgerarten
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG)
- Verordnung über das Arbeiten mit Tierseuchenerregern (Tierseuchenerreger-Verordnung)

- Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tierseuchengesetz (Tierimpfstoff-Verordnung)
- Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen und die Einfuhr von Tierseuchenerregern (Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung)
- Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (Brucellose-Verordnung)
- Verordnung zum Schutz gegen den Milzbrand und den Rauschbrand
- Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche (MKS-Verordnung)
- Verordnung zum Schutz gegen übertragbare Geschlechtskrankheiten der Rinder (Rinder-Deckinfektionen-Verordnung)
- Verordnung zum Schutz gegen die Leukose der Rinder (Rinder-Leukose-Verordnung)
- Verordnung zum Schutz gegen die Salmonellose der Rinder (Rinder-Salmonellose-Verordnung)
- Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes (Tuberkulose-Verordnung)
- Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (Einhufer-Blutarmut-Verordnung)
- Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit
- Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung - SchwHaltHygV)
- Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Tollwut-Verordnung)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Geflügelpest bei Wildvögeln (Wildvogel-Geflügelpest-Monitoring-Verordnung)
- Bienenseuchen-Verordnung
- Fischseuchen-Verordnung
- Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung)
- Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit
- Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung)
- Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn und bei Puten (Geflügel-Salmonellen-Verordnung)
- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung)
- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung)
- Verordnung zur Verminderung der Salmonellenverbreitung durch Schlachtschweine (Schweine-Salmonellen-Verordnung)
- Verordnung zur Überwachung transmissibler spongiformer Enzephalopathien und zur Durchführung bestimmter Vorschriften der Verordnung 999/2001 (TSE-Überwachungsverordnung)
- Verordnung zur Festlegung der Mindestanforderungen an die Züchtung auf Resistenz gegen transmissible spongiforme Enzephalopathien bei Schafen (TSE-Resistenzzuchtverordnung)
- Verordnung über die Tötung von Rindern, Schafen und Ziegen zur Vorsorge für die menschliche und tierische Gesundheit im Hinblick auf Transmissible Spongiforme Enzephalopathien (TSE-Vorsorgeverordnung)
- Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (EG-TSE-Bußgeldverordnung)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)
- Verordnung über die Beförderung von Tieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren sowie von sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, durch den Nord-Ostsee-Kanal (Nord-Ostsee-Kanal-Tierseuchenschutzverordnung)
- Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen
- Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten (TKrMeldpflV)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Tierseuchennachrichten
- Verordnung über die Gewinnung, Abgabe und Verwendung von Samen, Eizellen und Embryonen von Zuchtieren (SamEnVO)
- Verordnung zur Zuweisung der Funktion eines nationalen Referenzlaboratoriums
- Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern erhobenen Daten (Rinderregistrierungsdurchführungsgesetz)
- Satzung über die Leistungen der Bayerischen Tierseuchenkasse (Leistungssatzung)
- Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse (Anstaltsatzung)
- Satzung über die Beiträge der Bayerischen Tierseuchenkasse (Beitragssatzung)
- Bereich Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika und Tabak
 - Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit inkl. EU-Leitfaden
 - Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene inkl. EU-Leitfaden
 - Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs inkl. EU-Leitfaden
 - Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hinsichtlich zusätzlicher Garantien betreffend Salmonellen bei Sendungen be-

- stimmten Fleisches und bestimmter Eier nach Finnland und Schweden
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 427/2012 über die Ausdehnung der in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgesehenen besonderen Garantien betreffend Salmonellen auf Eier, die in Dänemark in Verkehr gebracht werden sollen
 - Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (wird durch neue KontrollVO aufgehoben)
 - Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (wird durch neue KontrollVO aufgehoben)
 - Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel
 - Verordnung (EG) Nr. 669/2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs
 - Richtlinie 89/662/EWG zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt
 - Richtlinie 89/608/EWG betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten
 - Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel
 - Verordnung (EG) Nr. 1441/2007 der Kommission vom 05. Dezember 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel
 - Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 fallende Erzeugnisse und für die in den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 vorgesehenen amtlichen Kontrollen, zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004
 - Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 zur Verlängerung der Frist gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und über die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I dieser Richtlinie sowie den Widerruf der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesen Wirkstoffen
 - Verordnung (EG) Nr. 401/2006 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Mykotoxingehalts von Lebensmitteln
 - Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
 - Verordnung (EG) Nr. 333/2007 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Gehalts an Blei, Cadmium, Quecksilber, anorganischem Zinn, 3-MCPD und Benzo(a)pyren in Lebensmitteln
 - Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
 - Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe
 - Verordnung (EG) Nr. 1609/2006 der Kommission vom 27. Oktober 2006 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Säuglingsanfangsnahrung auf Basis von Molkenproteinhydrolysaten aus Kuhmilchproteinen für einen Zweijahreszeitraum
 - Verordnung (EU) Nr. 16/2011 mit Durchführungsbestimmungen für das Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel
 - Verordnung (EU) Nr. 931/2011 Rückverfolgbarkeitsanforderungen an Lebensmittel tierischen Ursprungs
 - Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe Verordnung (Euratom) 2016/52 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder eines anderen radiologischen Notfalls
 - Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 über Raucharomen zur tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung in oder auf Lebensmitteln
 - Verordnung (EG) Nr. 627/2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 hinsichtlich der Qualitätskriterien für validierte Analyseverfahren zur Probenahme, Identifizierung und Charakterisierung primärer Räucherprodukte
 - Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2013 zur Festlegung der Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen zur Verwendung als solche in oder auf Lebensmitteln und/oder für die Produktion daraus hergestellter Raucharomen
 - Richtlinie 96/23 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen (u. a. NRKP)
 - Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln
 - Verordnung (EWG) Nr. 315/93 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln
 - Verordnung (EG) Nr. 1882/2006 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Nitratgehalts von bestimmten Lebensmitteln
 - Durchführungsverordnung (EU) Nr. 208/2013 über die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Sprossen und von Samen zur Erzeugung von Sprossen
 - Verordnung (EU) Nr. 210/2013 über die Zulassung von Sprossen erzeugenden Betrieben

- Verordnung (EU) Nr. 211/2013 über die Anforderungen an die Bescheinigung für die Einfuhr von Sprossen und von Samen zur Erzeugung von Sprossen in die Union
- Richtlinie 1999/2/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen
- Richtlinie 1999/3/EG über die Festlegung einer Gemeinschaftsliste von mit ionisierenden Strahlen behandelten Lebensmitteln und Lebensmittelbestandteilen
- Verordnung (EG) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV)
- Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel
- Richtlinie 2011/91/EU über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen lässt
- Richtlinie 89/108/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über tiefgefrorene Lebensmittel
- Verordnung (EG) Nr. 37/2005 zur Überwachung der Temperaturen von tief gefrorenen Lebensmitteln in Beförderungsmitteln sowie Einlagerungs- und Lagereinrichtungen
- Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 664/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
- Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen
- Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 über Lebensmittelenzyme
- Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln
- Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 307/2012 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für die Anwendung von Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006
- Richtlinie 2002/46/ zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel
- Verordnung (EG) Nr. 1204/2008 zur Eintragung bestimmter Namen in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 872/2012 zur Festlegung der Liste der Aromastoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2232/96, zur Aufnahme dieser Liste in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1565/2000 der Entscheidung 1999/217/EG
- Verordnung (EU) Nr. 873/2012 über Übergangsmaßnahmen bezüglich der Unionsliste der Aromen und Ausgangsstoffe gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008
- Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten
- Verordnung (EWG) Nr. 2219/89 über besondere Bedingungen für die Ausfuhr von Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation
- Verordnung (EG) Nr. 733/2008 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl
- Verordnung (EG) Nr. 1609/2000 zur Festlegung einer Liste von Erzeugnissen, die von der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl ausgenommen sind
- Verordnung (EU) Nr. 101/2013 über die Verwendung von Milchsäure zur Verringerung mikrobiologischer Oberflächenverunreinigungen von Rinderschlachtkörpern
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 636/2014 für eine Musterbescheinigung für den Handel mit nicht enthäutetem frei lebendem Großwild
- Verordnung (EU) 2015/1474 über die Verwendung wiederaufbereiteten Heißwassers zur Entfernung mikrobiologischer Oberflächenverunreinigungen von Schlachtkörpern
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- Verordnung (EG) Nr. 589/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier
- Verordnung (EG) Nr. 543/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Angabe des Ursprungslandes bzw. Herkunftsortes von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1843 mit Übergangsmaßnahmen zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Akkreditierung amtlicher Laboratorien für die amtliche Untersuchung auf Trichinen
- Richtlinie 2001/110/EG über Honig
- Verordnung (EU) 609/2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung
- Richtlinie 96/8/EG über Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsreduzierung
- Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch
- Verordnung (EG) 258/97 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (Novel-Food-VO)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014 über die Anforderungen an die Bereitstellung von Informa-

- tionen für Verbraucher über das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten in Lebensmitteln
- Verordnung (EG) Nr. 353/2008 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für Anträge auf Zulassung gesundheitsbezogener Angaben
 - Verordnung (EG) Nr. 445/2007 mit bestimmten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2991/94 mit Normen für Streichfette und zur Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung
 - Richtlinie 2001/114/EG über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung
 - Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung
 - Verordnung (EG) Nr. 764/2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind
 - Verordnung (EU) Nr. 115/2010 zur Festlegung der Bedingungen für die Verwendung von aktiviertem Aluminiumoxid zur Entfernung von Fluorid aus natürlichen Mineralwässern und Quellwässern
 - Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse
 - Richtlinie 2001/113/EG über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung
 - Richtlinie 2001/111/EG über bestimmte Zuckerarten für die menschliche Ernährung
 - Richtlinie 1999/4/EG über Kaffee- und Zichorien-Extrakte
 - Richtlinie 2000/36/EG über Kakao- und Schokoladenerzeugnisse für die menschliche Ernährung
 - Verordnung (EU) Nr. 432/2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern
 - Richtlinie 2001/112/EG über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung
 - Verordnung (EG) Nr. 436/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor
 - Verordnung (EG) Nr. 606/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen
 - Verordnung (EG) Nr. 607/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse
 - Verordnung (EWG) Nr. 1907/85 über das Verzeichnis der Rebsorten und Gebiete, von bzw. aus denen zur Schaumweinherstellung in der Gemeinschaft eingeführter Wein stammt
 - Verordnung (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse
 - Verordnung (EG) Nr. 122/94 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 hinsichtlich der Definition, Bezeichnung und Aufmachung von aromatisiertem Wein sowie aromatisierten weinhaltigen Getränken und Cocktails
 - Verordnung (EWG) Nr. 2009/92 zur Festlegung der gemeinschaftlichen Analysemethoden zum Nachweis des zur Bereitung von Spirituosen und aromatisierter weinhaltiger Getränke und Cocktails verwendeten landwirtschaftlichen Äthylalkohols
 - Verordnung (EG) Nr. 110/2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen
 - Durchführungsverordnung (EU) Nr. 716/2013 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 110/2008
 - Verordnung (EG) Nr. 936/2009 zur Anwendung der zwischen der Europäischen Union und Drittländern vereinbarten gegenseitigen Anerkennung bestimmter Spirituosen
 - Verordnung (EG) Nr. 41/2009 zur Zusammensetzung und Kennzeichnung von Lebensmitteln, die für Menschen mit einer Glutenuunverträglichkeit geeignet sind
 - Delegierte Verordnung (EU) 2017/1091 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 im Hinblick auf Liste der Stoffe, die Getreidebeikost und anderer Beikost sowie Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke zugesetzt werden dürfen
 - Verordnung (EU) 2016/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung und hinsichtlich der Informationen, die bezüglich der Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern bereitzustellen sind.
 - Verordnung (EU) 2016/128 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für besondere medizinische Zwecke
 - Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 mit Durchführungsbestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 für die Information der Öffentlichkeit und zum Schutz der übermittelten Informationen
 - Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 und zu Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001
 - Richtlinie 2003/33/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen

- Richtlinie 2001/37/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen
- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel
- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Verordnung (EG) Nr. 282/2008 über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Epoxyderivate in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Richtlinie 2007/42/EG über Materialien und Gegenstände aus Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Verordnung (EG) Nr. 450/2009 über aktive und intelligente Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- EU-Resolution zu Metallen und Legierungen in Kontakt mit Lebensmitteln
- Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten
- Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit
- Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten
- Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe
- Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 über die Bezeichnung von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen
- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien
- ResAP(2008)1 on requirements and criteria for the safety of tattoos and permanent make-up (superseding Resolution ResAP(2003)2 on tattoos and permanent make-up)
- Richtlinie 2014/40/EU zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (LMHV)
- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tier-LMHV)
- Fleischgesetz
- Verordnung über die fachlichen Anforderungen gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches an die in der Überwachung tätigen Lebensmittelkontrolleure (LKonV)
- Verordnung mit lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Erfassung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten über das Auftreten von Zoonosen und Zoonoseerregern entlang der Lebensmittelkette (AVV Zoonosen Lebensmittelkette)
- Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tier-LMÜV)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV RÜb)
- Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel (TLMV)
- Verordnung über die Behandlung von Lebensmitteln mit Elektronen-, Gamma- und Röntgenstrahlen, Neutronen oder ultravioletten Strahlen (LMBestrV)
- Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG)
- Verordnung zur Durchsetzung lebensmittelrechtlicher Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft (Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung)
- Los-Kennzeichnungs-Verordnung
- Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel
- Verordnung über die Durchführung der veterinärrechtlichen Kontrollen bei der Einfuhr und Durchfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs aus Drittländern sowie über die Einfuhr sonstiger Lebensmittel aus Drittländern (LMEV)
- Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (NemV)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Monitorings von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen für die Jahre 2016 bis 2020 (AVV Monitoring 2016-2020)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung von Hygienevorschriften für Lebensmittel und zum Verfahren zur Prüfung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis (AVV LmH)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Durchführung des Schnellwarnsystems für Lebensmittel, Lebensmittelbedarfsgegenstände und Futtermittel (AVV SWS)

- Verordnung über die Akkreditierung von Prüflaboratorien als Voraussetzung für die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger für die Untersuchung von Proben (PrüflabV)
- Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben (GPV)
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG)
- Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union über Qualitätsregelungen betreffend garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben (LSpG)
- Verordnung zur Durchführung des Lebensmittelpezialitätengesetzes (LSpV)
- Verordnung über Anforderungen an Zusatzstoffe und das Inverkehrbringen von Zusatzstoffen für technologische Zwecke (ZVerkV)
- Verordnung über die Zulassung von Zusatzstoffen zu Lebensmitteln zu technologischen Zwecken (ZZuLV)
- Aromenverordnung
- Verordnung über einige zur menschlichen Ernährung bestimmte Zuckerarten (Zuckerartenverordnung)
- Verordnung über Kaffee, Kaffee- und Zichorien-Extrakte
- Verordnung über Kakao- und Schokoladenerzeugnisse (Kakaoverordnung)
- Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser (Mineral- und Tafelwasser-Verordnung)
- Verordnung zur Begrenzung von Kontaminanten in Lebensmitteln (Kontaminanten-Verordnung)
- Verordnung über Höchstmengen an Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln (RHmV)
- Verordnung über Zulassungs- und Genehmigungsverfahren für Pflanzenschutzmittel (PflSchMV)
- Verordnung zu Mitteilungs- und Übermittlungspflichten zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (MitÜbermitV)
- Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn und bei Puten (GflSalmoV)
- Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung (FIUStatV)
- Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (StrVG)
- Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (LegRegG)
- Verordnung zur Durchführung des Legehennenbetriebsregistriergesetzes (LegRegV)
- Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch
- Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier
- Rindfleischetikettierungsgesetz
- Rindfleischetikettierungsverordnung
- Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung
- Rinderregistrierungsdurchführungsgesetz (RiRegDG)
- Gesetz über Milch, Milcherzeugnisse, Margarinerzeugnisse und ähnliche Erzeugnisse (Milch- und Margarinegesetz)
- Verordnung über Margarine- und Mischfetterzeugnisse (MargMFV)
- Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz)
- Verordnung über Milcherzeugnisse (MilcherzV)
- Verordnung über die Güteprüfung und Bezahlung der Anlieferungsmilch (Milch- Güteverordnung)
- Verordnung über den Verkehr mit Erzeugnissen nach dem Milch- und Margarinegesetz (AV-Milch)
- Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Güteprüfung und Bezahlung der Anlieferungsmilch (AVMilchGüV)
- Verordnung über die Kennzeichnung wärmebehandelter Konsummilch (Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung)
- Verordnung über die Sachkunde zum Betrieb eines Unternehmens der Be- oder Verarbeitung von Milch und eines Milchhandelsunternehmens (Milch-Sachkunde-Verordnung)
- Verordnung über Butter und andere Milchstreichfette (Butterverordnung)
- Käseverordnung
- Verordnung über Kaseine und Kaseinate für die menschliche Ernährung (Kasein-Verordnung)
- Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen (FischEtikettG)
- Verordnung zur Durchführung des Fischetikettierungsgesetzes (FischEtikettV)
- Honigverordnung
- Verordnung über diätetische Lebensmittel (Diätverordnung)
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV 2001)
- Verordnung über Fruchtsaft, einige ähnliche Erzeugnisse, Fruchtnektar und koffeinhaltige Erfrischungsgetränke (FrSaftErfrischGetrV)
- Weingesetz
- Weinverordnung
- Weinrechtliche Straf- und BußgeldVO
- Verordnung über bestimmte alkoholhaltige Getränke (AGeV)
- Gesetz über das Branntweinmonopol (BranntwMonG)
- Branntweinmonopolverordnung (BrMV)
- Vorläufiges Biergesetz
- Bierverordnung
- Verordnung zur Durchführung des Vorläufigen Biergesetzes
- Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten (NLV)
- Verordnung über Konfitüren und einige ähnliche Erzeugnisse (KonfV)
- Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigsäure
- Gesetz über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (TabakerzG)
- Tabaksteuergesetz (TabStG)
- Verordnung über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (TabakerzV)
- Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung)
- Verordnung über Mittel zum Tätowieren einschließlich bestimmter vergleichbarer Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen (Tätowiermittel-Verordnung)

- Verordnung über kosmetische Mittel (Kosmetik-Verordnung)
- Bedarfsgegenständeverordnung
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz)
- Zweite Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug) (2. ProdSV)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz)
- Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV)
- Bereich Tierische Nebenprodukte und Tierkörperbeseitigung
 - Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
 - Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG
 - Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien
 - Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)
 - Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV)
 - Verordnung zur Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Tierische Nebenprodukte-BußgeldV)
 - Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (BayAGTierNebG)
 - Satzung über die Leistungen der Bayerischen Tierseuchenkasse (Leistungssatzung)
 - Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse (Anstaltsatzung)
 - Satzung über die Beiträge der Bayerischen Tierseuchenkasse (Beitragssatzung)
- Bereich Futtermittel
 - Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz
 - Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
 - Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene
 - Richtlinie 2002/32/EG über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung
 - Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
 - Verordnung (EG) Nr. 767/2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln
 - Verordnung (EU) Nr. 68/2013 zum Katalog der Einzel Futtermittel
 - Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung
 - Verordnung (EG) Nr. 152/2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln
 - Verordnung (EU) 2015/786 zur Festlegung von Kriterien für die Zulässigkeit von Entgiftungsverfahren, denen zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse unterzogen werden
 - Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien
 - Verordnung (EG) Nr. 124/2009 zur Festlegung von Höchstgehalten an Kokzidiostatika und Histomonostatika, die in Lebensmitteln aufgrund unvermeidbarer Verschleppung in Futtermittel für Nichtzieltierarten vorhanden sind
 - Verordnung (Euratom) 2016/52 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder eines anderen radiologischen Notfalls
 - Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
 - Futtermittelverordnung
 - Verordnung über die fachlichen Anforderungen an die in der Futtermittelüberwachung tätigen Kontrolleure (FuttMKontrV)
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV RÜb)
- Bereich Gentechnisch veränderter Organismus (GVO)
 - Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel
 - Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln
 - Verordnung (EU) Nr. 619/2011 zur Festlegung der Probenahme- und Analyseverfahren für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln im Hinblick auf genetisch veränderte Ausgangserzeugnisse, für die ein Zulassungsverfahren anhängig ist oder deren Zulassung abläuft
 - Verordnung (EG) Nr. 65/2004 über ein System für die Entwicklung und Zuweisung spezifischer Erkennungsmarker für genetisch veränderte Organismen
 - Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003
 - Verordnung (EG) Nr. 1981/2006 mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über das gemeinschaftliche Referenzlaboratorium für gentechnisch veränderte Organismen
 - Gesetz zur Durchführung der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet der Gentechnik und über die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel (EG GenTDurchfG)

- Gesetz zur Regelung der Gentechnik (GenTG)
- Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (GenTSV)
- Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (GenTPfIEV)
- Bereich Cross Compliance
 - Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik
 - Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance
 - Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance
 - Gesetz zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahllagen (Agrarzahllagen-Verpflichtungsgesetz – AgrarZahlVerpflG)
 - Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahllagen (Agrarzahllagen-Verpflichtungsverordnung – AgrarZahlVerpflV)
 - Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzahllagen (InVeKoSDaten-Gesetz – InVeKoSDG)
 - Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (BayGAPV)
- Bereich Zuständigkeitsregelungen (Bayern)
 - Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG)
 - Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesVSV)
 - Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Gendiagnostikgesetzes (ZustVAMÜB)
 - Verordnung über die Einrichtung der Bayerischen Landesämter für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie für Umwelt (LAV-UGV)
 - Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO)
- b) **Welche Zuständigkeiten gibt es in Bayern beim Verbraucher- und Tierschutz bzw. bei der Lebensmittelsicherheit? Haben sich diese Zuständigkeiten in den letzten 15 Jahren verändert? Falls ja, wie?**

Die Zuständigkeiten bestimmen sich weitgehend nach dem in Bayern üblichen dreistufigen Verwaltungsaufbau aus

oberster Landesbehörde, Mittelbehörde und unterer Verwaltungsbehörde. Ergänzungen ergeben sich durch das LGL als besondere staatliche Behörde und durch die am 01.08.2017 auf der Grundlage des Gesetzes zur Reform der staatlichen Veterinärüberwachung und Lebensmittelüberwachung vom 12.07.2017 gegründete Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV), die als eigenständige Überwachungs- und Vollzugsbehörde seit 01.01.2018 insbesondere für so genannte komplexe Betriebe, die überregional tätig sind, einschließlich Geflügelgroßbetrieben mit 40.000 und mehr Plätzen bayernweit zuständig ist.²

Konkret ergeben sich die Zuständigkeiten im gesundheitlichen Verbraucherschutz in Bayern nach Mitteilung des StMUV³ aus dem GDVG sowie der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesVSV):

Oberste Landesbehörde ist das StMUV. Mittelbehörden sind die sieben Bezirksregierungen und seit 01.08.2017 in Bezug auf die neu gegründete KBLV das LGL. Die Kreisverwaltungsbehörden – 71 Landratsämter und 25 kreisfreie Städte – sind als untere Verwaltungsbehörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz örtlich und sachlich für die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zuständig, soweit nicht durch Gesetz den Regierungen, dem LGL, der neu gegründeten KBLV oder dem StMUV Zuständigkeiten zugewiesen sind.

Das LGL erfüllt dabei als besondere staatliche Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz – neben seiner Aufgabe als Mittelbehörde in Bezug auf die KBLV – zentrale überregionale Fachaufgaben.

Die neu gegründete KBLV übernimmt seit 01.01.2018 von sämtlichen Landratsämtern und den elf kreisfreien Städten, die über kein eigenes Veterinäramt verfügen, die Zuständigkeit für die Überwachung einschließlich des Vollzuges betreffend bestimmte komplexe, überregional tätige Lebensmittelbetriebe und betreffend Geflügelgroßbetriebe, also Geflügelbetriebe mit 40.000 oder mehr Plätzen.

Eine zentrale Zuständigkeit besteht gemäß § 2 Abs. 1 GesVSV für die Regierung von Oberbayern als landesweit für die Futtermittelüberwachung zuständige Behörde, wobei für die Entnahme von Futtermittelproben gemäß § 2 Abs. 2 GesVSV auch die Kreisverwaltungsbehörden zuständig sind.

Eine zentrale Zuständigkeit im weiteren Sinne besteht ferner in Bezug auf Vermarktungsnormen für Eier und den Vollzug des Legehennenbetriebsregistergesetzes für die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), wobei jedoch nach Angaben des Zeugen Bundschuh aufgrund der Zuständigkeitsverteilung keine Stallkontrollen, sondern Kontrollen der Packstelle und der dortigen Gerätschaften sowie Buchprüfungen anhand verschiedener Dokumente erfolgen.⁴ Der Zeuge Dr. Carmanns bestätigte ausdrücklich, dass im Rahmen der Kontrolle der Stallplatzanzahl durch die LfL eine reine Buchprüfung erfolgt.⁵

Veränderungen der Zuständigkeiten haben sich neben der Schaffung der neuen KBLV zum 01.08.2017 nach Mitteilung

2 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 30 und Anlage 1

3 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 30

4 Zeuge Bundschuh, Protokoll 4, 148f, 152, 154

5 Zeuge Dr. Carmanns, Protokoll 13, 7 f.

des StMUV⁶ in den vergangenen 15 Jahren in den Jahren 2006 und 2008 ergeben:

- Im Jahr 2006 wurde die Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit beim LGL zur Unterstützung der nachgeordneten Behörden gegründet. Hintergrund war hierbei nach Angaben des Zeugen Dr. Rehm insbesondere eine Unterstützung der unteren Verwaltungsbehörden bei der Überwachung komplexer, großer Betriebe.⁷ Nach Angaben des Zeugen Zellner war die Einrichtung der Spezialeinheit zum damaligen Zeitpunkt ein Novum; andere Bundesländer richteten entsprechende Einheiten nach Angaben des Zeugen erst in den letzten Jahren ein.⁸
- Im Jahr 2008 erfolgte die Übertragung der Zuständigkeiten in der Fleischhygiene – bis dahin eine kommunale Aufgabe – auf den Staat. Hintergrund war hierbei insbesondere eine Straffung dienstaufsichtlicher Eingriffsmöglichkeiten durch unmittelbare Weisungsbefugnis der übergeordneten Behörden im Rahmen zusätzlicher fachaufsichtlicher Befugnisse.⁹ Außerdem wurden im Jahr 2008 kreisfreien Gemeinden ab 100.000 Einwohner – 14 von insgesamt 25 kreisfreien Gemeinden – ergänzend zu den Aufgaben der Lebensmittelüberwachung auch die Aufgaben der Veterinärämter als Kreisverwaltungsbehörden übertragen. Der Zeuge Dr. Rehm erläuterte hierzu, dass es um eine Zuständigkeitsbündelung in einer Hand insbesondere auch deshalb gegangen sei, da es sich bei der Kontrollaufgabe im Lebensmittelbereich um eine Kontrollaufgabe entlang der Nahrungsmittelkette handelt, also von der Urproduktion bis zum Verbraucher.¹⁰ Für die verbleibenden elf kreisfreien Gemeinden wurde die Zuständigkeit im Hinblick auf ihre geringere Größe dergestalt geregelt, dass die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung durch die kreisfreie Stadt selbst wahrgenommen werden, wohingegen für die Veterinäraufgaben auf dem Stadtgebiet eine Zuständigkeit des angrenzenden Landratsamtes besteht.¹¹

c) Wie funktioniert die internationale Zusammenarbeit im Verbraucher- und Tierschutz bzw. bei der Lebensmittelsicherheit in Europa?

Zur internationalen Zusammenarbeit im Verbraucher- und Tierschutz bzw. bei der Lebensmittelsicherheit in Europa teilte das StMUV mit¹², dass die Kommunikation mit den anderen Ländern und den Bundesbehörden grundsätzlich über das StMUV erfolgt, wobei sich die Zuständigkeiten im Einzelnen wie folgt darstellen:

- Die Zuständigkeiten in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz liegen auf Bundesebene nahezu ausschließlich im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Das BMEL vertritt Deutschland auf EU-Ebene.
- Zentrale Verbindungsstelle Deutschlands für die europäische Zusammenarbeit im Verbraucherschutz im

Geschäftsbereich des BMEL ist nach dem EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz (VSchDG) wiederum das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Als zentrale Verbindungsstelle leitet das BVL eingehende Amtshilfeersuchen aus anderen Mitgliedstaaten an die in Deutschland zuständigen Behörden weiter und leitet die Ersuchen von in Deutschland zuständigen Behörden an die verantwortliche zentrale Verbindungsstelle im EU-Ausland weiter.

Weiter ist das BVL in Deutschland die nationale Kontaktstelle des Europäischen Schnellwarnsystems für Lebens- und Futtermittel (Rapid Alert System for Food and Feed – RASFF). Hierbei handelt es sich um das Schnellwarn- bzw. Informationssystem der EU-Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission und assoziierter Drittstaaten – Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein – über von Lebensmitteln oder Futtermitteln ausgehenden Risiken für die menschliche Gesundheit sowie über in diesem Zusammenhang getroffene Maßnahmen. Die Aufgaben der Kontaktstelle des Freistaates Bayern innerhalb dieses Systems nimmt das LGL wahr.¹³ Außerdem ist das BVL nationale Kontaktstelle für den Informationsaustausch der Mitgliedstaaten bei Tiertransporten nach der VO (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport.

d) Wurden aufgrund der lebensmittelrelevanten Vorkommnisse in Bayern seit 2006 Veränderungen in Gesetzgebung und Verwaltungspraxis vorgenommen? Falls ja, welche? Wurden diese evaluiert? Wurden die Ergebnisse des Untersuchungsanspruches (UA) Wildfleisch und Verbraucherschutz (vgl. LT-Drs. 15/10523) berücksichtigt? Falls ja, wie?

Gesetzgebung und Verwaltungspraxis im Bereich des Verbraucher- und Tierschutzes in Bayern wurden und werden kontinuierlich fortentwickelt. So wies etwa der Zeuge Zellner ausdrücklich darauf hin, dass getroffene Maßnahmen im Betrieb immer wieder hinterfragt werden und Optimierungspotentiale geprüft werden.¹⁴ Jüngstes Beispiel von Weiterentwicklungen ist hierbei vor allem das in der Antwort auf Frage A. 1 b bereits erwähnte Gesetz zur Reform der staatlichen Veterinärüberwachung und Lebensmittelüberwachung. Aber auch in der Vergangenheit wurden zahlreiche Maßnahmen durch die Staatsregierung auf den Weg gebracht bzw. umgesetzt.

Allein bis zur Vorlage des Schlussberichts des UA Wildfleisch und Verbraucherschutz (LT-Drs. 15/10523) am 24.04.2008 wurden hierbei nach Mitteilung des StMUV¹⁵ die nachfolgenden Maßnahmen umgesetzt:

- Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden durch Erlass einer Gemeinsamen Bekanntmachung über die Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes durch die Staatsministerien für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, der Ju-

6 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 30 f.

7 Zeuge Dr. Rehm, Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung, S. 3 f. (im Folgenden zitiert: 4, 3 f.)

8 Zeuge Zellner, Protokoll 4, 102 f.

9 Zeuge Dr. Rehm, Protokoll 4, 5; Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 33

10 Zeuge Dr. Rehm, Protokoll 4, 5

11 Zeuge Dr. Rehm, Protokoll 4, 5

12 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 31

13 Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 262

14 Zeuge Zellner, Protokoll 4, 103

15 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 32 ff.

- stiz und des Inneren am 17.02.2006 – zuletzt aktualisiert am 23.04.2012,
- Einrichtung der Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit beim LGL – siehe auch die Antwort auf Frage A. 1 b – mit Arbeitsbeginn 01.07.2006,
 - Verstaatlichung der ehemals kommunalen Fleischhygieneüberwachung – siehe hierzu auch die Antwort auf Frage A. 1 b – durch Änderung des GDVG vom 20.12.2007,
 - Bereinigung der Zuständigkeiten in kreisfreien Städten über 100.000 Einwohner – siehe hierzu bereits die Antwort auf Frage A. 1 b – durch Übertragung der Veterinäraufgaben und der Probenahme im Futtermittelbereich zum 01.01.2008,
 - Einführung der Rotation des amtlichen Überwachungspersonals im Sinne eines grundsätzlich regelmäßigen Kontrollgebietswechsels der mit Kontrollaufgaben beauftragten Fachkräfte im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten oder des Treffens sonstiger ausgleichender Maßnahmen im Jahr 2008 – vgl. hierzu auch die Antworten auf die Fragen A. 1 h und A. 2 e,
 - Ausweitung und Intensivierung der Fortbildung von amtlichem Überwachungspersonal an der Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (AGL) des LGL als zentraler Bildungseinrichtung für den Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes,
 - Einführung eines Qualitätsmanagementsystems für den gesundheitlichen Verbraucherschutz (QMS) in Bayern zur Unterstützung der Kontrollbehörden durch standardisierte Verfahren und einheitliche Vorgaben zur Durchführung von Kontrollen zum 01.07.2007 – siehe hierzu auch die Antwort auf Frage A. 3 e,
 - Schaffung eines einheitlichen EDV-Systems für alle Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes durch Einführung des bayernweiten, vom LGL betriebenen EDV-Systems TIZIAN zunächst im Jahr 2007 für die Lebensmittelüberwachung und im Frühjahr 2008 auch für die Veterinär- und Futtermittelüberwachung¹⁶.

Der Effekt sämtlicher getroffener Maßnahmen wird nach Mitteilung des StMUV kontinuierlich beobachtet.¹⁷ Dies bestätigte der Zeuge Zellner. Dieser stellte ausführlich dar, dass sämtliche getroffenen Maßnahmen im Sinne einer Daueraufgabe auf vielfältige Weise – etwa auch themenbezogen im Rahmen von Arbeitsgruppen auf Bund-Länder-Ebene – beständig hinterfragt werden und vor diesem Hintergrund aufgrund der fortwährend stattfindenden Optimierungsprüfung auch keine externe Evaluierung zu einem bestimmten Stichtag durchgeführt wird.¹⁸

e) Wie ist die Verwaltungspraxis bei öffentlichen Warnungen nach § 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB)? Wie erfolgt die Abwägung zwischen Eigentumsrecht und Verbrauchergesundheit? Gibt es hierfür Anweisungen? Welche Überlegungen werden bei der Entscheidung über eine öffentliche Warnung angestellt? Erfolgen diese Abwägungen einheitlich oder gibt es hier einen Wandel? Welche Warnungen nach § 40 LFGB wurden in den letzten 10 Jahren ausgesprochen?

Die Verwaltungspraxis bei öffentlichen Warnungen vor gesundheitsgefährdenden Lebensmitteln richtet sich nach Mitteilung des StMUV streng nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben. Konkret handelt es sich hierbei um Art. 10 VO (EG) Nr. 178/2002 sowie § 40 Abs. 1 Satz 1 LFGB. Zur Unterstützung wurden den nachgeordneten Behörden Auslegungshinweise in Gestalt eines umweltministeriellen Schreibens (UMS) vom 05.08.2010¹⁹ – ersetzt durch das UMS vom 11.08.2015²⁰ – sowie eines QMS-Dokuments²¹ zur Verfügung gestellt.²²

Nach diesen Vorgaben ermittelt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zunächst, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen von Art. 10 VO (EG) 178/2002 sowie von § 40 Abs. 1 Satz 1 LFGB gegeben sind. Insbesondere ist hierbei festzustellen, ob ein gesundheitsschädliches Lebensmittel im Sinne von Art. 14 Abs. 2a VO (EG) 178/2002 vorliegt, an bayerische Endverbraucher²³ abgegeben wurde und eine Gefährdungslage nach allen Umständen des Einzelfalls gegenwärtig noch besteht. Nur wenn sämtliche dieser Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Öffentlichkeit nach den genannten Vorschriften informiert werden. Hierbei besteht jedoch gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 LFGB ein gesetzlicher Vorrang der Information durch den Lebensmittelunternehmer gegenüber der Information durch die Behörde. Eine behördliche Information ist nur in den Fällen zulässig, in denen eine Information durch den Lebensmittelunternehmer nicht ebenso effektiv wäre. Sind die dargestellten Voraussetzungen für eine behördliche Information der Öffentlichkeit im Einzelfall erfüllt, ergibt sich die Zuständigkeit für eine entsprechende behördliche Information aus § 6 GesVSV bzw. bis einschließlich 08.08.2017 aus § 3 der Lebensmittelrecht und Futtermittelrecht-Ausführungsverordnung (AVLFM) und Art. 3 BayVwVfG. Demnach sind für eine Information der Öffentlichkeit – abgesehen von den in §§ 6 Abs. 1 und 9 Abs. 3 Nr. 4 GesVSV bestimmten Ausnahmen etwa mit einer zentralen Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern betreffend Futtermittel oder einer zentralen Zuständigkeit der KBLV für die von ihr zu kontrollierenden Betriebe – zuständig die Kreisverwaltungsbehörden, bei kreisübergreifenden Angelegenheiten die Regierungen und bei regierungsbezirksübergreifenden Angelegenheiten das StMUV. Eine Zuständigkeit des LGL besteht lediglich für die Entscheidung, ob und wie lange auf der Internetseite www.lebensmittelwarnung.de auf eine Information der Öffentlichkeit – durch den Unternehmer oder die Behörde – hingewiesen wird. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bzw. bei behördlicher Information die für die Veröffentlichung zuständige Behörde nimmt bezüglich der Einstellung einer Information der Öffentlichkeit auf www.lebensmittelwarnung.de Kontakt zum LGL auf. Sämtliche der genannten Zuständigkeiten beschränken sich dabei selbstverständlich auf den Freistaat Bayern. Gelangen Lebens- oder Futtermittel in andere Bundesländer oder ins Ausland, sind die dortigen Behörden

¹⁶ Vgl. hierzu auch die Ausführungen auf den Internetseiten des LGL unter www.lgl.bayern.de/lebensmittel/ueberwachung/tizian/index.htm (zuletzt abgerufen am 02.05.2018)

¹⁷ Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 34

¹⁸ Zeuge Zellner, Protokoll 4, 103

¹⁹ Aktenliste Nr. 1292 – 0300-1292_050810_BriefSTMUG_VorgehenbeiWarnungderÖffentlichkeit

²⁰ Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, Anlage 2

²¹ Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, Anlage 3

²² Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 34

²³ Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, wird im Fließtext auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

für behördliche Informationen der Öffentlichkeit zuständig. Bayern teilt seine Erkenntnisse in diesen Fällen über das RASFF- bzw. RAPEX-System mit – vgl. insoweit auch die Antwort auf Frage A. 1 c.

Eine Abwägung zwischen Eigentumsrecht und Verbrauchergesundheit erfolgt nach Mitteilung des StMUV bei öffentlichen Warnungen gemäß den allgemeinen rechtsstaatlichen Prinzipien, indem zunächst die widerstreitenden Interessen ermittelt werden, sodann eine Interessensabwägung erfolgt und auf dieser Grundlage schließlich das behördliche Ermessen ausgeübt wird. Dem jeweiligen Einzelfall entsprechend werden hierbei nach Mitteilung des StMUV die einschlägige Rechtsprechung und Kommentarliteratur unterstützend herangezogen.²⁴

Eine Auflistung erfolgter Lebensmittelwarnungen – sowohl durch Unternehmer als auch durch die Behörden – ist für Jedermann ersichtlich auf der Internetseite www.lebensmittelwarnung.de abrufbar²⁵. Die entsprechende Internetseite wurde nach Mitteilung des StMUV ab 2009 auf Initiative des Freistaates Bayern als zentrale Internetseite realisiert, die es den Verbrauchern erstmals ermöglichte, sich im Internet übersichtlich über die einzelnen Warnungen der teilnehmenden Bundesländer zu informieren. Zwischenzeitlich hat der Freistaat Bayern zusätzlich die App „VerbraucherSchutz“ für Smartphones entwickelt, mit der sich Verbraucher nicht nur per Push-Nachricht über aktuelle Warnungen informieren lassen, sondern ihrerseits auch Meldungen an das LGL senden können. Eine noch weitergehende zentrale Erfassung behördlicher Warnungen erfolgt nach Mitteilung des StMUV nicht.²⁶

f) Wie stellt sich die Personalsituation bei den zuständigen Behörden dar? Wie hat sich die Personalsituation in den letzten 15 Jahren entwickelt? Wirken sich die Personalsituation und -entwicklung auf die Effektivität der zuständigen Behörden bzw. auf die Lebensmittelsicherheit aus? Wenn ja, wie?

Die Personalsituation bei den im Rahmen des üblichen dreistufigen Verwaltungsaufbaus unterhalb des StMUV als oberster Landesbehörde für die Aufgaben im Veterinärbereich und bei der Lebensmittelüberwachung als staatlichen Stellen zuständigen – vgl. hierzu die Antwort auf Frage A. 1 c – Regierungen und Landratsämtern – zum LGL siehe die Antworten auf die Fragen A. 1 g und A. 4. – hat sich bezogen auf den gesamten Freistaat Bayern nach Mitteilung des StMUV²⁷ ergänzt durch die Angaben des Zeugen Dr. Zeitler²⁸ wie folgt entwickelt:

24 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 35

25 Zeuge Zellner, Protokoll 6, 118

26 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 34 f.

27 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 35 f. und Anlagen 4 und 5

28 Zeuge Dr. Zeitler, Protokoll 4, 132 ff.

- Amtstierärzte²⁹:
 - 2000: 222 Stellen
 - 2008: 300 Stellen
 - 2017: 316 Stellen (hiervon 27 bei den Regierungen und 289 bei den Landratsämtern)
- Lebensmittelüberwachungsbeamte:
 - 2000: 270 Stellen
 - 2008: 340 Stellen
 - 2017: 356 Stellen (hiervon 12 bei den Regierungen und 344 bei den Landratsämtern)
- Veterinärassistenten:
 - 2001³⁰: 75 Stellen
 - 2008: 71 Stellen
 - 2017: 85 Stellen
- Futtermittelkontrolleure:
 - 2006³¹: 7 Stellen
 - 2008: 10,37 Stellen
 - 2017: 10,37 Stellen

Hinzu kommt das mit dem Bereich Verbraucher- und Tierschutz in den jeweiligen Behörden befasste Verwaltungspersonal, für das im Staatshaushalt jedoch weder spezielle Stellen vorgesehen sind und für das der Stellenplan eine Untergliederung der ausgewiesenen Stellen für Verwaltungsbeamte nach Aufgabenbereichen auch nicht vorsieht. Welche Aufgaben das entsprechende allgemeine staatliche Verwaltungspersonal im Bereich Verbraucher- und Tierschutz vornimmt, entscheidet vielmehr die jeweilige Dienststellenleitung aufgrund des ihr eingeräumten Direktions- und Organisationsrechts.³²

Besonders hervorzuheben ist im Zusammenhang mit der Personalsituation der zuständigen Verwaltungsbehörden im Bereich Verbraucher- und Tierschutz nach Mitteilung des StMUV³³, dass bei den Landratsämtern im Vollzug des Art. 6b des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern (HG) nur sehr wenige Stellen abgebaut werden mussten, wobei Stellen für technische Beamte der Veterinärverwaltung und des Verbraucherschutzes davon nicht betroffen waren. Zudem sind nach Mitteilung des StMUV³⁴ die Stellen an den Landratsämtern seit dem Doppelhaushalt 2015/2016 von der Wiederbesetzungssperre nach Art. 6 Abs. 2 HG ausgenommen.

In den drei niederbayerischen Landratsämtern Deggen-dorf, Dingolfing-Landau und Straubing-Bogen, in deren

29 Die Auswahl der Jahre 2000, 2008 und 2017 als Vergleichsjahre erfolgt – siehe hierzu auch die Angaben des Zeugen Dr. Zeitler, Protokoll 4, 132 – vor dem Hintergrund, dass der 01.01.2008 insoweit eine Zäsur darstellt, als zu diesem Zeitpunkt – vgl. hierzu die Antworten auf die Fragen A. 1 b und d – Aufgaben aus dem Bereich der Amtstierärzte an kreisfreie Städte übergegangen sind. Der mit dieser Aufgabenübertragung bei den aufgabenabgebenden Stellen verbundene Stellenabbau führt dazu, dass eine Vergleichbarkeit des Vorjahreswertes 2007 nur eingeschränkt besteht.

30 Die entsprechenden Stellen wurden erst durch den Nachtrags-haushalt 2001/2002 zur Verfügung gestellt; siehe Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, Anlage 5

31 Die entsprechenden Stellen wurden zum 1. Juni 2006 aus dem Einzelplan des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in den Einzelplan des damaligen Bayerischen Staatsministeriums des Innern.

32 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 36

33 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 36

34 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 36

Geschäftsbereich sich während des Untersuchungsgeschehens Standorte der Firma Bayern-Ei befanden, stellt sich die Personalsituation wie folgt dar:

- Landratsamt Deggendorf:
Die Anzahl der Amtstierarztstellen wurde von 2 Stellen in den 1990er-Jahren auf 4 Stellen im Jahr 2017 gesteigert, wobei sich hierbei im Jahr 2017 eine Amtstierärztin in Ausbildung befand. Zusätzlich verfügte das Landratsamt Deggendorf im Jahr 2017 über insgesamt 4 Stellen für Lebensmittelkontrolleure, die auch alle besetzt waren.³⁵
- Landratsamt Dingolfing-Landau:
Die Anzahl der Amtstierarztstellen wurde von 2 Stellen ab 01.06.2001 auf 3 Stellen gesteigert, wobei nach Angaben des Zeugen Trapp im Zeitraum 2013/2014 von diesen 3 Stellen insbesondere aufgrund eines Todesfall mit einer vorausgehenden längeren Ausfallzeit 1,25 Stellen nicht besetzt bzw. nach Angaben der Zeugin Dr. Loibl im August 2014 kurzfristig 1,5 Stellen besetzt waren.³⁶ Die Situation bei den Amtstierärzten ist jedoch nach Angaben des Zeugen Trapp im Jahr 2017 wieder besser geworden.³⁷ Die Zeugin Dr. Loibl berichtete außerdem, dass im August 2014 Unterstützung durch eine Aushilfskollegin bestand.³⁸ An Stellen für Lebensmittelkontrolleure verfügte das Landratsamt Dingolfing-Landau im Jahr 2017 über 4. Diese waren nicht nur alle besetzt; vielmehr war die Ist-Besetzung zum Abbau krankheitsbedingter Rückstände im Jahr 2015 unter Einbeziehung zweier Auszubildender sogar auf 5 erhöht.³⁹ Der Zeuge Trapp ergänzte hierbei, dass eine Lebensmittelüberwacherin seit 2012 oft über ein Jahr arbeitsunfähig sei. Ab Mitte Dezember 2017 solle dem Landratsamt Dingolfing-Landau jedoch ein weiterer Auszubildender zugewiesen werden.⁴⁰ Der Zeuge Trapp wies in diesem Zusammenhang auf einen – vor allem durch Dokumentationspflichten – immer größeren Arbeitsaufwand hin.⁴¹
- Landratsamt Straubing-Bogen:
Die Anzahl der Amtstierarztstellen wurde von 2 Stellen im Jahr 2001 auf 3,5 Stellen zuzüglich 1 weiteren Stelle für einen Veterinärassistenten im Jahr 2017 gesteigert, wobei im Jahr 2015 für einen Amtstierarzt nach einer Suspendierung ein Amtstierarzt in Ausbildung zur Verfügung gestellt wurde. Zusätzlich verfügte das Landratsamt Deggendorf im Jahr 2017 über insgesamt 4 Stellen für Lebensmittelkontrolleure.⁴²

Zur Auswirkung der Personalsituation und -entwicklung auf die Effektivität der zuständigen Behörden wiesen verschiedene Zeugen darauf hin, dass insbesondere vor dem Hintergrund verschiedener Aufgabenmehrun-gen die Bewältigung der vorhandenen Aufgaben die jeweiligen Behörden vor besondere Herausforderungen stellte und hierbei mehr Personal wünschenswert gewesen wäre bzw. die vorhandene Personalsituation als nicht ausreichend beurteilt wurde, so dass teilweise auch Überlastungsanzeigen erstattet

wurden.⁴³ So verwies etwa der Zeuge Laumer in Bezug auf Auswirkungen der Personalsituation und -entwicklung auf die Effektivität der zuständigen Behörden bzw. auf die Lebensmittelsicherheit darauf, dass es aus seiner Sicht „selbstverständlich“ sei, dass man Schwankungen etwa durch Krankheit, Urlaub oder Schwangerschaft mit mehr Personal besser ausgleichen könne.⁴⁴ Nach Angaben des Zeugen sei es auch „selbstverständlich“, dass man mehr Personal brauchen könne. Das gelte aber auch für andere Bereiche.⁴⁵

Im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme wurde aber auch deutlich, dass – zusätzlich zum oben dargestellten Personalaufwuchs – auf Personalengpässe reagiert wurde und etwa Überlastungsanzeigen nicht folgenlos blieben, sondern zumindest in einzelnen Fällen auch konkrete Entlastungsmaßnahmen ergriffen wurden, etwa durch die Einrichtung von Springerstellen und deren bedarfsweise Zuteilung an einzelne Landratsämter über die Bezirksregierungen.⁴⁶ Konkret wurde etwa eine zusätzliche Amtstierarzt-Springerstelle durch die Regierung von Niederbayern zur Entlastung der Landratsämter Deggendorf, Passau und Straubing-Bogen eingerichtet.⁴⁷ Auch der Zeuge Trapp führte für das Landratsamt Dingolfing-Landau aus, dass es ein Drittel einer Springerstelle habe und dass die Personalsituation derzeit durch die Ausbildung zweier neuer Mitarbeiter besser werde.⁴⁸ Ferner wurde deutlich, dass eine wesentliche Aufgabenbelastung der betroffenen Behörden auch darin bestand, auf verschiedene Anfragen der Oppositionsfractionen im Bayerischen Landtag im Zusammenhang mit der Firma Bayern-Ei zu antworten und Akten für den gegenständlichen Untersuchungsausschuss zusammenzutragen.⁴⁹

Eine weitere generelle Entlastung der bisher mit der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung befassten Behörden, also vor allem der Kreisverwaltungsbehörden, bedeutet zusätzlich zu den beschriebenen Einzelentlastungsmaßnahmen und dem dargestellten, bereits in der Vergangenheit erfolgten Personalaufwuchs die in der Antwort auf Frage A. 1 b bereits erwähnte Einrichtung der neuen KBLV, die zum 01.01.2018 ihre Arbeit aufgenommen hat und für die neben 20 Stellen, die vom LGL an die neue KBLV übergeleitet wurden, zusätzlich 70 neue Stellen geschaffen wurden.⁵⁰ Allein im Geschäftsbereich des Landratsamts Deggendorf übernimmt die KBLV nach vorläufigen Angaben des Zeugen Bernreiter im November 2017 vom Landratsamt die Kontrolle von vier komplexen Betrieben.⁵¹ Auch der Zeuge Trapp gab für den Geschäftsbereich des Landratsamts Dingolfing-Landau an, dass es durch die KBLV im Landratsamt zu einer personellen Entlastung kommt.⁵² Für den Geschäftsbereich des Landratsamts Straubing-Bogen führte schließlich auch der Zeuge Laumer aus, dass er sich Unterstützung

35 Zeuge Bernreiter, Protokoll 7, 2f, 5, 10; Zeugin Dr. Dr. Lausmann-Dürmeier, Protokoll 7, 40, 59

36 Zeuge Trapp, Protokoll 8, 77f; Zeugin Dr. Loibl, Protokoll 10, 283 f.

37 Zeuge Trapp, Protokoll 8, 127

38 Zeugin Dr. Loibl, Protokoll 10, 281, 283 f.

39 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, Anlage 10, S. 2

40 Zeuge Trapp, Protokoll 8, 77

41 Zeuge Trapp, Protokoll 8, 77

42 Zeuge Laumer, Protokoll 9, 3

43 Zeuge Bernreiter, Protokoll 7, 3, 13, 17, 32; Zeuge Laumer, Protokoll 9, 25; Aktenliste Nr. 1186 – 01-30, S. 1 ff.

44 Zeuge Schweiger, Protokoll 9, 4

45 Zeuge Laumer, Protokoll 9, 25 f

46 Zeugin Dr. Höfer, Protokoll 4, 143.

47 Zeuge Bernreiter, Protokoll 7, 5; Zeugin Dr. Dr. Lausmann-Dürmeier, Protokoll 7, 40; Zeuge Laumer, Protokoll 9, 3

48 Zeuge Trapp, Protokoll 8, 78, 90, 127

49 Zeuge Bernreiter, Protokoll 7, 29; Zeuge Trapp, Protokoll 8, 137

50 Siehe Internetseiten der KBLV, www.kblv.bayern.de/wir_ueber_uns/entstehungsgeschichte/index.htm (zuletzt abgerufen am 02.05.2018).

51 Zeuge Bernreiter, Protokoll 7, 13

52 Zeuge Trapp, Protokoll 8, 136

durch die KBLV erwartet.⁵³ Die bisher in den jeweiligen Landratsämtern für die Überwachung der nun von der KBLV überwachten Betriebe benötigten Ressourcen stehen den Landratsämtern mithin künftig für andere Aufgaben zur Verfügung, was eine Entlastung der Landratsämter bedeutet.

g) Wie stellen sich die Laborausstattung und -kapazität des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in den letzten 15 Jahren dar? Wie hat sich diese Ausstattung in den letzten Jahren entwickelt? Wirken sich die Laborausstattung und -kapazität auf die Effektivität der zuständigen Behörden bzw. auf die Lebensmittelsicherheit aus? Wenn ja, wie?

Das LGL veröffentlicht die maßgeblichen Kennzahlen zur Laborausstattung in dem jährlichen Bericht „Zahlen, Daten, Fakten“, der für Jedermann auf den Internetseiten des LGL⁵⁴ abrufbar ist.

Bezogen auf den Zeitraum 2007 bzw. 2008 bis 2016, für den entsprechende Daten vorliegen bzw. erfasst sind, haben sich die wesentlichen Parameter dabei wie folgt entwickelt⁵⁵:

- Gesamtpersonal:
 - 2007: 1.035 Stellen
 - 2008: 1.047 Stellen
 - 2016: 1.116 Stellen
- Laborpersonal:
 - 2008: 488 Stellen
 - 2016: 430 Stellen
- Laborfläche in m²:
 - 2007: 13.920
 - 2008: 13.920
 - 2016: 13.911
- Ausgewählte Großgeräte:
 - Liquid-Chromatographie/Massenspektroskopie:
 - 2007: 10
 - 2016: 22
 - Gaschromatographie/Massenspektroskopie:
 - 2007: 20
 - 2016: 26
 - Roboter für PCR⁵⁶, ELISA⁵⁷, Probenvorbereitung, Gen-Analytik:
 - 2007: 8
 - 2016: 43
 - Analyseautomaten (Enzym; Biegeschwinger):
 - 2007: 4
 - 2016: 8

Die Zahl der am LGL untersuchten Proben hat sich nach Mitteilung des StMUV⁵⁸ im Zeitraum 2010 bis 2016 wie folgt entwickelt:

- 2010: 64.054 Proben
- 2011: 60.040 Proben
- 2012: 60.621 Proben
- 2013: 61.690 Proben

53 Zeuge Laumer, Protokoll 9, 4

54 Abrufbar unter www.lgl.bayern.de/publikationen/index.htm (zuletzt abgerufen am 02.05.2018)

55 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, Anlage 6; Aktenliste Nr. 1302 – 1302_Personalstand Laborbereich

56 Polymerasekettenreaktion

57 Enzyme-linked Immunosorbent Assay

58 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 36.

- 2014: 59.106 Proben
- 2015: 59.514 Proben
- 2016: 60.613 Proben

Zu beachten ist hierbei nach Mitteilung des StMUV, dass sich die Untersuchungen der Proben in den vergangenen Jahren stark verändert haben und das Untersuchungsspektrum entsprechend dem wissenschaftlichen Fortschritt erweitert wurde.⁵⁹

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Laborausstattung und -kapazität des LGL für eine pflichtgemäße Aufgabenerfüllung nicht ausreichend wäre. Vielmehr hat der Zeuge Jungkunz⁶⁰ die Frage, ob wichtige Proben nicht zeitgerecht untersucht werden, ausdrücklich verneint. Er betonte hierbei ausdrücklich, dass das Labor des LGL zwar an der Belastungsgrenze, aber leistungsfähig genug sei, um seinen Auftrag zu erfüllen.⁶¹ Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei zwei Proben aus dem Februar bzw. April 2014, deren Untersuchung länger als üblich angedauert hat – vgl. insoweit die Antwort auf die Frage B. 2 j, um nicht repräsentative Ausnahmefälle.

Soweit im Bereich des Laborpersonals wie ausgeführt Stellen eingespart wurden, standen diesen Einsparungen verschiedene kompensierende Rationalisierungsmaßnahmen gegenüber. So erläuterte der Zeuge Jungkunz, dass eine spezielle Leitstelle gegründet worden sei, wodurch der Laborbereiche von übergreifenden, den analytischen Betrieb behindernden Nebenaufgaben entlastet worden sei. Der Zeuge betonte hierbei ausdrücklich, dass durch Einrichtung der Leitstelle die Fachebene von Aufgaben entlastet worden sei, die vorher viel Zeit und organisatorischen Aufwand gekostet hätten.⁶² Weiter verwies der Zeuge darauf, dass durch den verstärkten Einsatz von Großgeräten die Untersuchungsmethodik deutlich habe erweitert werden können. Konkret verwies er hierbei auf die LC-MS/MS-Technik [Anm.: Liquid-Chromatographie/Massenspektroskopie], die sich nach seinen Angaben in den letzten 15 Jahren explosionsartig optimiert und verbessert habe, wobei sich das LGL immer mit den neuesten Systemen habe ausstatten können.⁶³ Der Zeuge Decker bestätigte dies und führte aus, dass die eingesetzten Geräte auf einem sehr hohen technischen Stand seien.⁶⁴ Zur Sachmittelausstattung im Laborbereich des LGL führte der Zeuge Decker beispielhaft aus, dass die Sachmittel im Sinne der sächlichen Verwaltungsausgaben im Gesamthaushalt des LGL im Jahr 2016 insgesamt 18,4 Millionen EUR betragen hätten. Für den Doppelhaushalt 2017/2018 habe der Laborbereich des LGL im Investitionsbereich außerdem 1 Million EUR mehr bekommen, was sich natürlich in der Geräteausstattung niederschlagen würde. Schließlich hätten im „letzten Jahr zwei NMR-Geräte [Anm.: Kernspinresonanzgeräte] [] im Wert von rund 2,1 Millionen EUR“ gekauft werden können, die dem Labor „sehr gut tun“ würden.⁶⁵

59 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 37

60 Zeuge Jungkunz, Protokoll 6, 94

61 Zeuge Jungkunz, Protokoll 6, 94, 98

62 Zeuge Jungkunz, Protokoll 6, 85, 96

63 Zeuge Jungkunz, Protokoll 6, 101

64 Zeuge Decker, Protokoll 6, 107

65 Zeuge Decker, Protokoll 6, 110; LGL Jahresbericht 2016, S. 13, abrufbar unter www.lgl.bayern.de/publikationen/doc/lgl_jahresbericht_2016.pdf (zuletzt abgerufen am 02.05.2018)

h) Werden Antikorruptionsmaßnahmen ergriffen? Wenn ja, welche und wer ist dafür jeweils zuständig? Wenn nein, warum nicht?

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme werden umfassende Antikorruptionsmaßnahmen ergriffen.

Wesentliche Grundlagen der Korruptionsprävention im Bereich der Lebensmittel-, Futtermittel- sowie Veterinärüberwachung sind hierbei nach Mitteilung des StMUV⁶⁶ Art. 22 GDVG sowie die seitens der Staatsregierung erlassene Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) vom 13.04.2004, geändert durch Bekanntmachung vom 14.09.2010):

- Gemäß Art. 22 GDVG haben die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Lebensmittel-, Futtermittel- sowie Veterinärüberwachung gemäß Art. 19 bis 21 GDVG zuständigen Behörden dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Erfüllung von Kontrollaufgaben nach den Art. 19 bis 21 GDVG beauftragten Fachkräfte im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten regelmäßig ihr Kontrollgebiet wechseln oder sonstige ausgleichende Maßnahmen getroffen werden. Zuständig für die Durchführung der Rotation sind nach Mitteilung des StMUV⁶⁷ die Beschäftigungsbehörden; die Regierungen achten auf die Umsetzung der Rotation des Personals an den Landratsämtern.
- Die KorruR, die für alle Behörden und Gerichte des Freistaates Bayern unmittelbar lediglich mit der Einschränkung gilt, dass sie auf richterliches Personal nur insoweit Anwendung findet, als die richterliche Unabhängigkeit dies zulässt, sieht verschiedene Maßnahmen vor. Differenziert wird hierbei insbesondere zwischen verschiedenen personellen Maßnahmen wie z. B. Sensibilisierungen der Beschäftigten, Personalrotationen, Regelungen zu Nebentätigkeiten und restriktiven Vorgaben betreffend die Annahme von Belohnungen oder Geschenken sowie organisatorischen Kontrollmechanismen wie z. B. Vorgaben zu einer transparenten Aktenführung, dem Mehraugenprinzip oder der Bestellung von Ansprechpartnern für Korruptionsfürsorge.

Betreffend die konkrete Durchführung von Antikorruptionsmaßnahmen haben nach Mitteilung des StMUV⁶⁸ bis auf ein Landratsamt alle Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz im Geschäftsbereich des insoweit zuständigen Staatsministeriums des Innern und für Integration (StMI), also 95 Kreisverwaltungsbehörden und die 7 Regierungen⁶⁹, angegeben, dass sie Antikorruptionsmaßnahmen ergriffen haben. Im Landratsamt Freising wurde hierbei die Stelle des Antikorruptionsbeauftragten zum 01.03.2017 besetzt⁷⁰ mit dem Ergebnis, dass erst nach Durchführung der Gefährdungs- und Schwachstellenanalyse durch den Antikorruptionsbeauftragten konkrete

Antikorruptionsmaßnahmen erarbeitet und umgesetzt werden können.

Betreffend die Art der konkret ergriffenen Antikorruptionsmaßnahmen handelt es sich nach Mitteilung des StMUV regelmäßig vor allem um folgende Maßnahmen⁷¹:

- Gefährdungsorientierte Personalauswahl und –schulung,
- Sensibilisierung des Personals durch interne Besprechungen, Belehrungen und Audits,
- Personalrotation,
- Mehraugenprinzip,
- Überprüfung von getroffenen Entscheidungen im Rahmen stichpunkthafter Vorgangskontrollen,
- Transparente Aktenführung,
- Einrichtung und Nutzung zentraler Beschaffungsstellen,
- Dokumentation beschränkter Ausschreibungen und freihändiger Vergaben ab 2.500 EUR,
- Prüfung von Interessenskonflikten bei der Prüfung von Nebentätigkeiten,
- Verpflichtung der Beschäftigten auf die Beachtung der Verwaltungsvorschriften zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch die Bediensteten des Freistaates Bayern – Abschnitt 9 Nr. 3 Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht,
- Bestellung eines Ansprechpartners für Korruptionsvorsorge.

Die Zuständigkeit für die ergriffenen Antikorruptionsmaßnahmen liegt nach Mitteilung des StMUV⁷² bei den Behördenleitungen sowie den jeweiligen Fachbereichs- bzw. Geschäftsbereichsleitungen der Behörden. Zur Unterstützung wird den staatlichen Behörden nach Angaben des Zeugen Dr. Vetterl zur Schulungszwecken hierbei ein E-Learning-Programm zur Verfügung gestellt, in dessen Rahmen verschiedene Fragestellungen zu beantworten sind und das einen Test beinhaltet, der mit einem Zertifikat endet. Beabsichtigt ist nach Angaben des Zeugen Dr. Vetterl, das E-Learning-Programm auch den Kommunen zur Verfügung zu stellen.⁷³

Das verbleibende Landratsamt Kronach⁷⁴ hält nach Mitteilung des StMUV⁷⁵ betreffend die KorruR die schriftliche Verpflichtung der Bediensteten zur Beachtung der vorstehend genannten Regeln zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch die Bediensteten des Freistaates Bayern für ausreichend. Eine Verpflichtung des Landratsamtes Kronach zur Anwendung der KorruR ist – wie die Zeugen Dr. Vetterl und Dr. Braese anschaulich darlegten – auf der Grundlage der geltenden Rechtslage im Hinblick auf das durch die Verfassung garantierte kommunale Selbstverwaltungsrecht und die daraus resultierende Organisationshoheit der Landkreise über das Landratsamt nicht möglich.⁷⁶ Denn gemäß Nr. 1.1 KorruR gilt diese unmittelbar für die Behörden und Gerichte des Freistaates Bayern, nicht jedoch für Kommunalbehörden. Die nach der Verfassungslage möglichen Sensibilisierungen der Kommu-

66 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 38 f.

67 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 37

68 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 38.

69 Zeuge Dr. Vetterl, Protokoll 4, 164

70 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 39; Zeuge Dr. Vetterl, Protokoll 4, 164 f.

71 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 38 f.

72 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 39

73 Zeuge Dr. Vetterl, Protokoll 4, 167 f.

74 Zeuge Dr. Vetterl, Protokoll 4, 165

75 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 39

76 Zeuge Dr. Vetterl, Protokoll 4, 166; Zeuge Dr. Braese, Protokoll 4, 177 f.

nen und Landratsämter wurden nach Angaben des Zeugen Dr. Vetterl bereits in der Vergangenheit durch die Regierungen im Rahmen von Dienstbesprechungen und durch Schreiben des StMI vom 20.12.2012 vorgenommen.⁷⁷ Nach Mitteilung des StMUV wurde den Kommunen und Landratsämtern hierbei ausdrücklich empfohlen, die KorruR sowie zugehörige Handreichungen und Fragebögen als Muster zur Korruptionsprävention in ihrem Bereich zu verwenden, soweit dort keine entsprechenden Regelungen bestehen.⁷⁸ Trotz dieser bereits durchgeführten Maßnahmen machte der Zeuge Dr. Vetterl deutlich, dass das StMI das Landratsamt Kronach über die Regierung von Oberbayern erneut konkret angehen wird und die bereits 2012 ausgesprochenen Empfehlungen erneuern wird.⁷⁹

Dass die Durchführung wirksamer Antikorruptionsmaßnahmen auch im Verwaltungsalltag äußerst ernst genommen wird, beschrieb in eingängiger Weise auch der Zeuge Bernreiter, der neben der Darstellung umfassender Einzelmaßnahmen betreffend das Verbot der Annahme von Geschenken die Thematik wie folgt zusammenfasste: „Außer Kugelschreibern und Kalendern genehmigen wir eigentlich nichts.“⁸⁰ Auch der Zeuge Trapp gab an, dass insbesondere durch die Rechnungsprüfung sehr wohl darauf geachtet wird, ob irgendwelche Verdachtsfälle bestehen.⁸¹ Für das Landratsamt Straubing-Bogen führte der Zeuge Laumer aus, dass es zum Thema Antikorruptionsmaßnahmen stetig Personalinformationen, etwa durch Rundschreiben des Landrats, Informationen im Intranet oder gezielte Hinweise bei Neueinstellungen gebe.⁸²

i) Wie hoch ist der Anteil von Großbetrieben wie der Firma Bayern-Ei an der Gesamtproduktion von Eiern im Freistaat?

Konkrete Angaben zum Anteil von Großbetrieben an der Gesamtproduktion von Eiern im Freistaat Bayern sind nach Mitteilung des StMUV⁸³ insoweit möglich, als in Bezug auf die nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung genehmigten Stallplätze in Höhe von 6,09 Millionen (Stand 19.09.2017) in nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz registrierten Betrieben der Anteil von Großbetrieben in Bezug auf diese Stallplätze 45,85 % beträgt. Großbetriebe sind hierbei nach der Definition gemäß § 9 Nr. 3 GesVSV Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel nach Anhang 1 Nr. 7.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) mit insgesamt 40.000 oder mehr Plätzen, die einem Genehmigungsverfahren gemäß § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) unterliegen, bezogen auf Legehennen also Legehennenbetriebe mit jeweils 40.000 oder mehr Plätzen. Darüber hinausgehende

Daten zum Anteil von Großbetrieben an der Gesamtproduktion von Eiern im Freistaat Bayern liegen nach Mitteilung des StMUV nicht vor.⁸⁴

j) Wie hoch ist der Exportanteil bei in Bayern produzierten Eiern? Welche wirtschaftliche Relevanz hat die Produktion von Eiern für Bayern?

Daten zum Exportanteil von im Freistaat Bayern produzierten Eiern liegen nach Mitteilung des StMUV⁸⁵ nicht vor: Denn im Rahmen der Außenhandelsstatistikdurchführungsverordnung müssen zwar Betriebe, die Eier in andere EU-Staaten verbringen oder in Drittländer exportieren, den Umfang, den Warenwert, das Ursprungsland und das Ziel-land der Lieferung melden. Angaben zur regionalen Herkunft, z. B. Freistaat Bayern, innerhalb des Ursprungslandes Deutschland sind nicht vorgesehen.

Zur wirtschaftlichen Relevanz der Eierzeugung im Freistaat Bayern liegen nach Mitteilung des StMUV folgende Daten vor⁸⁶:

- Derzeit sind in Bayern 1.063 Betriebe mit – siehe insoweit bereits die Antwort auf Frage A. 1 i – rund 6,09 Millionen Stallplätzen (Stand 19.09.2017) nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz registriert.
- Der Anteil der Eier- und Geflügelproduktion am Produktionswert der bayerischen Landwirtschaft beläuft sich auf 1,8 %, was etwa 200 Millionen EUR entspricht.
- Der Selbstversorgungsgrad bei Eiern im Freistaat Bayern liegt bei rund 50 %. Der Zeuge Dr. Carmanns erläuterte hierzu, dass die anderen 50 % überwiegend aus EU-Mitgliedstaaten nach Bayern eingeführt werden.⁸⁷

k) Werden in Bayern Eier aus Käfighaltung produziert und verkauft? Welche Lieferwege gibt es für Eier aus Käfighaltung?

Nach Mitteilung des StMUV werden im Freistaat Bayern Eier aus Käfighaltung produziert und verkauft, wobei sich die Vertriebswege für Eier aus der Käfighaltung analog zu Eiern aus den anderen Haltungsformen darstellen. So werden Eier aus Käfighaltung nach der Kennzeichnung und Sortierung in der Packstelle in Abhängigkeit von den betriebsindividuellen Vermarktungswegen und der Nachfrage an Handelsbetriebe, an Verkäufer auf Wochenmärkten, an Hotel- und Gastronomiebetriebe, an den Lebensmitteleinzelhandel, in den innergemeinschaftlichen Handel und in den Export in Drittländer abgegeben.⁸⁸

Der Zeuge Dr. Carmanns führte hierzu aus, dass es Kunden gibt, die günstige Eier kaufen und auf Haltungsformen keinen Wert legen. Auch Käfigeier finden nach Angaben des Zeugen ihre Käufer, vor allem in der Gastronomie und Hotellerie.⁸⁹

77 Zeuge Dr. Vetterl, Protokoll 4, 165, 171

78 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 39

79 Zeuge Dr. Vetterl, Protokoll 4, 165, 171

80 Zeuge Bernreiter, Protokoll 7, 3 f.

81 Zeuge Trapp, Protokoll 8, 79

82 Zeuge Laumer, Protokoll 9, 5

83 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 39 f.

84 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 40

85 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 40

86 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 40

87 Zeuge Dr. Carmanns, Protokoll 6, 3

88 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 40 f.

89 Zeuge Dr. Carmanns, Protokoll 6, 5

Generell ist nach derzeit geltender Rechtslage gemäß § 45 Abs. 4 Satz 1 TierSchNutzV im Rahmen einer Übergangsregelung in bereits vor dem 22.04.2016 für die entsprechende Haltung von Legehennen genehmigten oder in Benutzung genommenen Haltungseinrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen die Haltung von Legehennen in Kleingruppen in sogenannten ausgestalteten Käfigen, also die Käfighaltung von Legehennen, noch bis zum Ablauf des 31.12.2025 zulässig. In besonderen Härtefällen ist darüber hinaus gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 TierSchNutzV unter bestimmten Voraussetzungen eine Verlängerung bis zum Ablauf des 31.12.2028 möglich.

I) Wie funktioniert das System der Eigenkontrolle? Welche Labore dürfen Eigenkontrollen durchführen? Werden diese Labore überprüft? Welche Anforderungen gibt es an die Qualifikation der Prüfer? Wer ist für die Eigenkontrollen auf Seiten der Betriebe zuständig?

Das System der Eigenkontrollen ist durch EU-Recht vorgegeben und wesentlicher Bestandteil im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelsrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz. Denn die Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette gründen gemäß Art. 19 VO (EG) Nr. 178/2002 auf dem Prinzip, dass die Unternehmer auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen unter ihrer Kontrolle gewährleisten müssen, dass die für ihre Tätigkeiten relevanten Anforderungen dieser Vorschriften eingehalten werden.⁹⁰ Der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) bezeichnete in seinem Gutachten vom 12.02.2016 die Eigenkontrollen als „Fundament für eine flächendeckende Vorsorge im Verbraucherschutz“. So beschränke sich „nach dem Sicherheitskonzept der EU die amtliche Überwachung auf die „Kontrolle der Eigenkontrolle“.⁹¹

Zu differenzieren ist betreffend die konkrete Funktionsweise des Systems der Eigenkontrolle gegenständlich zwischen Eigenkontrollen in den Bereichen der Lebensmittel- und Tiergesundheits- bzw. Tierseuchenkontrolle:

- Im Bereich der Lebensmittelkontrolle funktioniert das System der Eigenkontrolle nach Mitteilung des StMUV⁹² wie folgt:
Für Eigenkontrollen ist entsprechend dem durch das EU-Recht vorgegebenen Prinzip der Hauptverantwortlichkeit des Lebensmittelunternehmers grundsätzlich der Lebensmittelunternehmer verantwortlich. Übergeordnete Vorgaben zum Umfang der Eigenkontrollen ergeben sich hierbei aus den Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und VO (EG) Nr. 853/2004, detailliertere Anforderungen über mikrobiologische Kriterien aus den Durchführungsbestimmungen in der VO (EG) Nr. 2073/2005.
 - Art. 4 und 5 der VO (EG) Nr. 852/2004 enthalten Verpflichtungen zur Eigenkontrolle für Lebensmittelunternehmer, u. a. bzgl. der Erfüllung mikrobiologischer Kriterien, Probenahme und Analytik sowie der Durchführung einer Gefahrenanalyse und Festlegung kritischer Kontrollpunkte im Rahmen eines HACCP-Verfahrens.

- Aus Art. 3, 4 und 5 der VO (EG) Nr. 2073/2005 ergeben sich Anforderungen für den Lebensmittelunternehmer an die Einhaltung spezifischer Prozess- und Lebensmittelhygienekriterien sowie Anforderungen an Probenahme und Untersuchungsmethoden. Der Zeuge Dr. Mayer wies hierbei allerdings darauf hin, dass, soweit es sich um das Ei in der Schale handelt, die VO (EG) Nr. 2073/2005 keine Verpflichtung des Lebensmittelunternehmers enthält, eine bestimmte Anzahl Eier auf Salmonellen oder andere Keime zu untersuchen. Eine entsprechende Verpflichtung setze im Lebensmittelbereich erst ein, wenn der Lebensmittelunternehmer ein Eiprodukt herstellt bzw. wenn er Erzeugnisse mit Ei herstellt, bei denen die Gefahr besteht, dass das Ei nicht ausreichend erhitzt ist.⁹³

Die Auswahl und Überprüfung des beauftragten Labors obliegt nach Mitteilung des StMUV⁹⁴ dem Lebensmittelunternehmer als Hauptverantwortlichem für die Lebensmittelsicherheit gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. a) VO (EG) Nr. 852/2004. Der Lebensmittelunternehmer muss mithin sicherstellen, dass das jeweils beauftragte Labor die zur Durchführung der Eigenkontrollen des Lebensmittelunternehmers notwendigen Voraussetzungen erfüllt.⁹⁵ Beispielhaft schilderte der Zeuge Dr. Mayer hierzu, dass es etwa Aufgabe des Lebensmittelunternehmers sei, zu prüfen, ob das Labor die Untersuchungsmethode für die Keime überhaupt im Angebot hat, die in der VO (EG) Nr. 2073/2005 als zu untersuchende Keime aufgeführt sind.⁹⁶ Sinnvoll ist es hierbei nach Mitteilung des StMUV⁹⁷ für den Lebensmittelunternehmer, auf akkreditierte Labore zurückzugreifen, die für die Untersuchungen, die er benötigt, Referenzverfahren oder Methoden, die nach international anerkannten Regeln validiert sind, anwenden.

- Im Bereich der Tiergesundheits- bzw. Tierseuchenkontrolle ist zu den Eigenkontrollen insbesondere Folgendes zu beachten:
Für den gegenständlich maßgeblichen Bereich der Legehennenhaltung ergeben sich übergeordnete Vorgaben zur Durchführung der Eigenkontrollen aus den Verordnungen VO (EG) Nr. 2160/2003 und VO (EU) Nr. 517/2011. Weitere Konkretisierungen folgen aus der Gf-SalmoV:
 - Probenahme- und Untersuchungspflichten des Besitzers eines Legehennenbetriebs sind in Anhang II Buchstabe B Nummer 1 der VO (EG) Nr. 2160/2003 geregelt.
 - Konkret hat der Besitzer eines Legehennenbetriebes sicherzustellen, dass in den Herden seines Betriebes während der Legephase Proben nach Maßgabe der Nr. 2.1 und 2.2 des Anhangs der VO (EU) Nr. 517/2011 entnommen und diese Proben nach Maßgabe der Nr. 3.1 bis 3.4 des Anhangs der VO (EU) Nr. 517/2011 in einer Untersuchungseinrichtung untersucht werden.
 - § 20 Gf-SalmoV enthält weitere Konkretisierungen wie etwa Ausnahmen von der Probenahme- und Untersuchungspflicht im Falle amtlicher Untersuchungen oder – unter bestimmten Voraussetzungen – für Legehennenbetriebe mit weniger als 1.000 Legehennen.

90 Vgl. Erwägungsgrund 13 der VO (EU) Nr. 2017/625

91 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, Anlage 8, S. 146

92 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 41.

93 Zeuge Dr. Mayer, Protokoll 6, 161; Protokoll 12, 4

94 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 4

95 Zeuge Dr. Mayer, Protokoll 6, 151 f, 164

96 Zeuge Dr. Mayer, Protokoll 6, 153

97 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 41

Auch Dokumentations- und Aufbewahrungsverpflichtungen finden sich in § 20 GfSalmov.

Die Untersuchung der entnommenen Proben erfolgt gemäß Nr. 3.1 bis 3.4 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 517/2011 in nach den Vorgaben von Art. 11 und 12 der VO (EG) Nr. 2160/2003 zertifizierten Laboren. Der Zeuge Dr. Rehm verwies im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Labore im Bereich des Tierseuchenrechts zusätzlich auf die Anforderungen der TierSeuchErV, insbesondere auf die dort geregelte Erlaubnispflicht für mit Tierseuchenerregern arbeitende Labore.⁹⁸

Die Ergebnisse der Eigenkontrollen werden nach Mitteilung des StMUV, bestätigt vom Zeugen Dr. Mayer⁹⁹, stichprobenartig von der amtlichen Überwachung – siehe hierzu auch die Antwort auf die Frage A. 3 h – geprüft. Sie werden entsprechend der Vorgabe gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. c) VO (EG) Nr. 882/2004 bzw. Art. 9 Abs. 1 lit. d) VO (EU) Nr. 2017/625 u. a. bei dem risikoorientierten Kontrollansatz berücksichtigt. Auch die Zeugen Dr. Lausmann-Dürmeier, Schiller und Schweiger bestätigten ausdrücklich die Kontrolle der Eigenkontrollen im Rahmen amtlicher Kontrollen.¹⁰⁰ Der Zeuge Schweiger verwies in diesem Zusammenhang auch darauf, dass im Rahmen des bestehenden QMS – siehe hierzu im Einzelnen die Ausführungen zu Fragen A. 1 d und A. 3 e – eine QM-Checkliste zur Kontrolle der Eigenkontrollen als Arbeitshilfe existiert.¹⁰¹

m) Wie funktioniert das System der amtlichen Kontrollen? Wie erfolgt die amtliche Kontrolle im Vergleich zu anderen Bundesländern und EU-Ländern?

Ebenso wie im Bereich der Eigenkontrollen wird die grundlegende Systematik der amtlichen Kontrollen durch das EU-Recht vorgegeben. Dementsprechend legen die so genannte Kontrollverordnung VO (EG) Nr. 882/2004 bzw. deren Nachfolgeverordnung VO (EU) Nr. 2017/625 die grundlegenden allgemeinen Regeln für die Durchführung amtlicher Kontrollen im gesundheitlichen Verbraucherschutz EU-weit fest. Demnach unterziehen die zuständigen Behörden gemäß Art. 9 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2017/625 alle von der Verordnung erfassten Unternehmer regelmäßig risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit amtlichen Kontrollen. Die amtlichen Kontrollen erfolgen dabei gemäß Art. 9 Abs. 4 VO (EU) Nr. 2017/625 ohne Vorankündigung, es sei denn, eine Vorankündigung ist hinreichend begründet und notwendig, damit die amtliche Kontrolle durchgeführt werden kann. Bei amtlichen Kontrollen auf Antrag des Unternehmers kann die zuständige Behörde entscheiden, ob die amtlichen Kontrollen mit oder ohne Vorankündigung durchgeführt werden. Das Prinzip der Hauptverantwortlichkeit des Lebensmittelunternehmers gemäß Art. 19 VO (EG) Nr. 178/2002 wird auch durch die Kontrollverordnung ausdrücklich nicht in Frage gestellt.¹⁰² Der Zeuge Zellner führte in diesem Zusammenhang aus, dass seitens des StMUV im Rahmen von Dienstbesprechungen immer darauf gedrungen worden sei,

Kontrollen unangekündigt im Sinne der Vorgaben der Kontrollverordnung durchzuführen.¹⁰³

Zur Sicherstellung einer effizienten, risikobasierten Kontrolle im gesamten Hoheitsgebiet der einzelnen Mitgliedstaaten haben diese gemäß Art. 109 VO (EU) Nr. 2017/625 zu gewährleisten, dass die amtlichen Kontrollen gemäß dieser Verordnung von den zuständigen Behörden auf der Grundlage eines so genannten mehrjährigen nationalen Kontrollplans (MNKP) durchgeführt werden.

Dass diese Vorgaben eingehalten werden, wird nach Mitteilung des StMUV auf EU-Ebene insbesondere durch das Europäische Lebensmittel- und Veterinäramt in Irland als Direktorat der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, etwa durch Entsendung von Inspektionsteams, geprüft.¹⁰⁴

Auf Bundesebene werden die Vorgaben der europäischen Kontrollverordnung insbesondere durch das LFGB weiter umgesetzt. Die weitere Zuständigkeit für die amtlichen Überwachungsmaßnahmen – siehe hierzu auch die Antwort auf Frage A. 1 b – bestimmt sich hierbei gemäß § 38 Abs. 1 LFGB im Einklang mit der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Verwaltungsorganisation nach Landesrecht. Entsprechend der unionsrechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 109 VO (EU) Nr. 2017/625 sind Aufbau und Organisation der Kontrollsysteme der Länder im Rahmen des MNKP der Bundesrepublik Deutschland beschrieben. Der Rahmenplan der Bundesrepublik Deutschland sowie die Länderpläne sind auf der Internetseite des BVL einsehbar.¹⁰⁵

Auf dieser Basis ist im Freistaat Bayern der Ablauf von amtlichen Kontrollen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tierarzneimittel, Tierschutz, Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte im Rahmen des bestehenden QMS – siehe hierzu die Antworten auf die Fragen A. 1 d und A. 3 e – im Sinne eines einheitlichen Verwaltungsvollzuges umfassend in einem eigenen QM-Dokument¹⁰⁶ geregelt.¹⁰⁷ Neben umfangreichen Regelungen zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Kontrollen verweist das QM-Dokument hierbei insbesondere nochmals darauf, dass die planmäßigen amtlichen Kontrollen grundsätzlich unangekündigt erfolgen.

Auch wenn im Rahmen der dargestellten Systematik die grundsätzlichen Kontrollvorgaben EU-weit einheitlich geregelt sind, variieren die aufgrund bestimmter Kontrollergebnisse getroffenen Maßnahmen dennoch von Fall zu Fall zwischen einzelnen Mitgliedstaaten oder auch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwischen einzelnen Bundesländern. So hat die Staatsregierung bereits im Jahr 2015 darauf hingewiesen, dass etwa die Beurteilung des Nachweises von Salmonellen auf der Eischale europaweit aufgrund der Vorgaben des Art. 14 Abs. 3 VO (EG) Nr. 178/2002 sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Entsprechend wird etwa in einigen Bundesländern im Hinblick darauf, dass davon ausgegangen wird, dass der mündige Verbraucher

98 Zeuge Dr. Rehm, Protokoll 6, 177 f.

99 Zeuge Dr. Mayer, Protokoll 4, 90ff; Protokoll 6, 165 ff.

100 Zeugin Dr. Lausmann-Dürmeier, Protokoll 7, 42; Zeuge Schiller, Protokoll 7, 99; Zeuge Schweiger, Protokoll 7, 123

101 Zeuge Schweiger, Protokoll 7, 123

102 Vgl. Erwägungsgrund 13 der VO (EU) Nr. 2017/625

103 Zeuge Zellner, Protokoll 4, 116 f.

104 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 42 f.

105 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 42

106 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, Anlage 7

107 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 42

darüber informiert ist, dass Eischalen nicht steril sind und somit ein Eintrag von Salmonellen in Lebensmittel bei der Zubereitung oder durch Kreuzkontamination erfolgen kann, vonseiten der amtlichen Überwachung auf eine Beanstandung oder entsprechende Maßnahmen beim Nachweis von Salmonellen nur auf der Eischale und nicht im Eiinhalt verzichtet.¹⁰⁸ Ebenfalls bereits im Jahr 2015 hat die Staatsregierung jedoch auch darauf hingewiesen, dass der Freistaat Bayern im Sinne des gesundheitlichen, vorbeugenden Verbraucherschutzes einen anderen Weg geht und derartige Nachweise aufgrund der Gefahr der Kreuzkontamination während der Zubereitung der Speisen nach Art. 14 Abs. 1 i. V.m. Abs. 2 a VO (EG) Nr. 178/2002 und damit als gesundheitsschädlich beurteilt, wobei die zu ergreifenden Maßnahmen und die zugehörigen Fristen dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden.¹⁰⁹ Diese Angaben der Staatsregierung, die das besonders hohe Verbraucherschutzniveau im Freistaat Bayern anschaulich deutlich machen, bestätigte der Zeuge Dr. Wallner ausdrücklich. So führte der Zeuge aus, dass bei einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft der tierärztlichen Sachverständigen (ALTS) im Oktober 2014 von 12 aus verschiedenen Bundesländern anwesenden Vertretern insgesamt sechs Vertreter der Meinung gewesen seien, bei Salmonellen auf der Eischale seien „überhaupt keine Maßnahmen angezeigt.“¹¹⁰

n) Weicht die Positiv-Quote bei Eigenkontrollen von der bei amtlichen Kontrollen ab? Falls ja, wie und warum? Welche Ergebnisse sind bei Eigenkontrollen zu melden? Welche Konsequenzen werden aus positiven Meldungen gezogen? Wie werden Verstöße gegen Meldepflichten sanktioniert?

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme sind die Ergebnisse der Eigenkontrollen mit denen der amtlichen Kontrollen nicht vergleichbar.

Zum einen finden amtliche Kontrollen und Eigenkontrollen, wie die Zeugin Dr. Lausmann-Dürmeier erläuterte, regelmäßig zu unterschiedlichen Zeitpunkten statt.¹¹¹ Weiter führte der Zeuge Dr. Mayer beispielhaft für den Teilbereich der mikrobiologischen Lebensmittelproben aus, dass zum einen ein Abgleich der Eigenkontrollergebnisse mit den amtlichen Proben von vorneherein schon nur insoweit zielführend sei, als Proben analog zueinander und möglichst aus der gleichen Charge genommen werden, um gegebenenfalls einen Unterschied feststellen zu können. Dass man eine amtliche Probe und gleichzeitig noch eine Eigenkontrolle habe, werde jedoch in den wenigsten Fällen vorkommen. Zum anderen wies der Zeuge darauf hin, dass selbst bei Vorliegen einer Gegenprobe in bestimmten Fällen ein identisches Probeergebnis nicht garantiert sei und dennoch sowohl amtliche Kontrolle als auch Eigenkontrolle korrekt durchgeführt sein können. Dies ergebe sich daraus, dass z. B. Keime nicht immer gleichmäßig in einem Lebensmittel verteilt seien, sondern mitunter auch eine so genannte Nesterbildung vorkomme. Wenn in einem solchen Fall aus ein und demselben Lebensmittel, das sich teilen lässt, zwei Proben gebildet würden und nur in einer Probe ein Nest enthalten sei, könne in der Konsequenz eine Probe positiv und eine Probe negativ sein.¹¹²

Die Frage nach einer Abweichung der Ergebnisse voneinander kann daher nicht beantwortet werden.

Vergleiche der Ergebnisse amtlicher Kontrollen mit Eigenkontrollergebnissen sind daher lediglich im Sinne statistischer Betrachtungen möglich. Hierbei sind Abweichungen – wie auch vom StMUV¹¹³ mitgeteilt – nicht auszuschließen, ohne dass sich hieraus jedoch automatisch aussagekräftige Ergebnisse ergeben würden. So ergaben sich zwar etwa im Rahmen der Untersuchungen von Legehennen der Art Gallus gallus nach der VO (EG) Nr. 517/2011 im Jahr 2014 – exklusive positiver Befunde im Rahmen von Verdachts- und Verfolgungsuntersuchungen – positive Nachweise auf Salmonella Enteritidis in insgesamt 0,4 % der durchgeführten 5.256 Untersuchungen, wobei im Falle der einbezogenen amtlichen Untersuchungen 0,8 %, im Falle der betriebseigenen Untersuchungen hingegen nur 0,2 % der Ergebnisse positiv auf Salmonella Enteritidis getestet wurden.¹¹⁴ Dies bedeutet aus den dargestellten Gründen jedoch nicht, dass entweder das Eigenkontrollergebnis oder das Ergebnis der amtlichen Untersuchung fehlerhaft ist. Vielmehr können wie ausgeführt die Ergebnisse amtlicher Kontrollen von den Eigenkontrollergebnissen abweichen und dennoch beide Kontrollergebnisse korrekt sein. So wies etwa auch die Bundesregierung im geschilderten Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass die Probenahme im Rahmen der amtlichen Überwachung stets risikoorientiert erfolgt.¹¹⁵

Bezüglich der Meldepflichten im Hinblick auf Eigenkontrollergebnisse ist wiederum zwischen den Bereichen der Lebensmittel- und Tiergesundheits- bzw. Tierseuchenkontrolle, letzteres bezogen auf den gegenständlich maßgeblichen Bereich der Legehennenhaltung, zu differenzieren:

- Im Bereich der Lebensmittelkontrolle ergeben sich nach Mitteilung des StMUV folgende Informationspflichten:¹¹⁶
 - Allgemeine Informationspflichten für Lebensmittelunternehmer ergeben sich aus der VO (EG) Nr. 178/2002. Erkennt ein Lebensmittelunternehmer oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Lebensmittel den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entspricht, so hat er gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 178/2002 unverzüglich ein Verfahren einzuleiten, um das betreffende Lebensmittel vom Markt zu nehmen, sofern das Lebensmittel nicht mehr unter der unmittelbaren Kontrolle des ursprünglichen Lebensmittelunternehmers steht, und die zuständigen Behörden darüber zu unterrichten. Wenn das Produkt den Verbraucher bereits erreicht haben könnte, unterrichtet der Unternehmer gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 178/2002 die Verbraucher effektiv und genau über den Grund für die Rücknahme und ruft erforderlichenfalls bereits an diese gelieferte Produkte zurück, wenn andere Maßnahmen zur Erzielung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus nicht ausreichen. Erkennt ein Lebensmittelunternehmer oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein von ihm in Verkehr

108 LT-Drs. 17/7310, S. 7

109 LT-Drs. 17/7310, S. 7

110 Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 302

111 Zeugin Dr. Lausmann-Dürmeier, Protokoll 7, 46

112 Zeuge Dr. Mayer, Protokoll 6, 155 f.

113 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 43 ff.

114 BT-Drs. 18/5491, S. 3

115 BT-Drs. 18/6718, S. 6

116 Vgl. auch Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 43f, 68 ff.

gebrachtes Lebensmittel möglicherweise die Gesundheit des Menschen schädigen kann, teilt er dies gemäß Art. 19 Abs. 3 Satz 1 VO (EG) Nr. 178/2002 unverzüglich den zuständigen Behörden mit. Gemäß Art. 19 Abs. 3 Satz 2 VO (EG) Nr. 178/2002 unterrichtet der Unternehmer die Behörden über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um Risiken für den Endverbraucher zu verhindern, und darf niemanden daran hindern oder davon abschrecken, gemäß einzelstaatlichem Recht und einzelstaatlicher Rechtspraxis mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, um einem mit einem Lebensmittel verbundenen Risiko vorzubeugen, es zu begrenzen oder auszuschalten.

- Ergänzt wird die Meldepflicht gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 178/2002 durch § 44 Abs. 4 LFGB. Danach muss auch ein Lebensmittelunternehmer, der Grund zu der Annahme hat, dass ein ihm angeliefertes Lebensmittel oder von ihm erworbenes Lebensmittel, über das er die tatsächliche unmittelbare Sachherrschaft erlangt hat, einem Verkehrsverbot nach Art. 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegt, diesen Sachverhalt der zuständigen Behörde unverzüglich melden. Die Unterrichtungspflicht gilt nicht bei pflanzlichen Lebensmitteln, wenn der Lebensmittelunternehmer diese unschädlich beseitigt oder so verarbeitet, dass sie keinem Verkehrsverbot nach Art. 14 VO (EG) Nr. 178/2002 mehr unterliegen.
- Gemäß § 44a Abs. 1 und Abs. 3 LFGB i. V. m. der MitÜbermitV besteht außerdem eine Mitteilungsverpflichtung von Lebensmittel- und Futtermittelunternehmern im Hinblick auf Untersuchungsergebnisse zu Dioxinen, Furanen, dioxinähnlichen und nicht dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen an die zuständige Behörde.
- Gemäß § 3 ZoonoseV sind Lebensmittelunternehmer schließlich verpflichtet, bei Untersuchungen von Lebensmitteln auf Zoonoseerreger im Rahmen von Kontrollen nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 2073/2005 oder anderen betriebseigenen Kontrollen im Falle des Nachweises von Zoonoseerregern das Untersuchungsergebnis der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- Im Bereich der Tiergesundheits- bzw. Tierseuchenkontrolle ergeben sich für den gegenständlich maßgeblichen Bereich der Legehennenhaltung folgende Informationspflichten:¹¹⁷
Gemäß § 20 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 3 GfISalmoV hat der Besitzer eines Legehennenbetriebes der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle die Ergebnisse der Eigenkontrolluntersuchungen unter Angabe des beprobten Betriebes einschließlich der Betriebs- und, soweit vorhanden, der Stallnummer, der Betriebsgröße, des Monats der Probenahme, der Anzahl der befallenen und der nicht befallenen Herden und die jeweils isolierten Salmonellen der Kategorie 1 oder 2 gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 und 8 GfISalmoV bei positiven Befunden spätestens 14 Tage, bei negativen Befunden spätestens drei Monate nach Zugang der Ergebnisse der jeweiligen Untersuchung mitzuteilen. Außerdem hat der Besitzer eines Legehennenbetriebes gemäß § 20 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 3 GfISalmoV sicherzustellen, dass ihm die Untersuchungseinrichtung das Ergebnis einer Eigenkontrolluntersuchung unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitteilt.

Sanktioniert werden Verstöße gegen die dargestellten Meldepflichten betreffend Eigenkontrollergebnisse wiederum differenziert nach den Bereichen der Lebensmittel- und Tiergesundheits- bzw. Tierseuchenkontrolle wie folgt:

- Im Bereich der Lebensmittelkontrolle bestehen nach Mitteilung des StMUV¹¹⁸ folgende Ordnungswidrigkeitsregelungen:
 - Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 3 Nr. 1 lit. d) bis g) LFGB handelt, wer gegen die VO (EG) Nr. 178/2002 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 19 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 178/2002 ein Verfahren nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einleitet, um die zuständigen Behörden zu unterrichten, entgegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 178/2002 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet, entgegen Art. 19 Abs. 3 Satz 1 VO (EG) Nr. 178/2002 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, oder entgegen Art. 19 Abs. 3 Satz 2 VO (EG) Nr. 178/2002 die Behörde nicht, nicht richtig oder nicht vollständig unterrichtet. Die Ordnungswidrigkeit kann hierbei gemäß § 60 Abs. 5 Nr. 2 LFGB jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
 - Weiter handelt ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 22 LFGB, wer entgegen § 44 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet. Die Ordnungswidrigkeit kann hierbei gemäß § 60 Abs. 5 Nr. 3 LFGB mit einer Geldbuße bis zu 20.000 EUR geahndet werden.
 - Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 22a LFGB handelt schließlich auch, wer entgegen § 44a Abs. 1 Satz 1 LFGB i. V. m. der MitÜbermitV eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann hierbei gemäß § 60 Abs. 5 Nr. 3 LFGB wiederum mit einer Geldbuße bis zu 20.000 EUR geahndet werden.
- Im Bereich der Tiergesundheits- bzw. Tierseuchenkontrolle sind Verstöße des Besitzers eines Legehennenbetriebs gegen Meldepflichten wie folgt durch Ordnungswidrigkeitsregelungen sanktioniert:
 - Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 GfISalmoV handelt ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) TierGesG, wer entgegen § 8 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 GfISalmoV eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann hierbei gemäß § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 EUR geahndet werden.
 - Weiter handelt gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 7 GfISalmoV ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) TierGesG, wer entgegen § 8 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 20 Abs. 2 GfISalmoV nicht sicherstellt, dass ihm die Untersuchungseinrichtung das Ergebnis einer dort genannten Untersuchung rechtzeitig mitteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann hierbei gemäß § 32 Abs. 3 TierGesG wiederum mit einer Geldbuße bis zu 30.000 EUR geahndet werden.

Neben den dargestellten Meldepflichten des Lebensmittelunternehmers bzw. gegenständlich maßgeblichen Besitzers

117 Vgl. auch Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 70

118 Vgl. auch Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 44 f.

eines Legehennenbetriebs bestehen – wiederum durch Ordnungswidrigkeitsregelungen sanktionierte – Unterrichtspflichten außerdem für den Verantwortlichen des die Eigenkontrollproben analysierenden Labors:¹¹⁹

- Gemäß § 44 Abs. 4a LFGB hat der Verantwortliche eines Labors, das Analysen bei Lebensmitteln durchführt, die zuständige Behörde von dem Zeitpunkt und dem Ergebnis der Analyse, der angewandten Analysemethoden und dem Auftraggeber der Analyse unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu unterrichten, wenn er aufgrund einer von dem Labor erstellten Analyse einer im Inland von einem Lebensmittel gezogenen Probe Grund zu der Annahme hat, dass das Lebensmittel einem Verbot nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegen würde.
- Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 44 Abs. 4a LFGB die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet, handelt gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 22 LFGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann hierbei gemäß § 60 Abs. 5 Nr. 3 LFGB mit einer Geldbuße bis zu 20.000 EUR geahndet werden.

o) Ist die Beanstandungsquote in Bayern konstant? Falls ja, warum? Verfügt die Staatsregierung über Erkenntnisse betreffend die „Smiley“-Regelung (wie in Dänemark)? Wenn ja, über welche?

Nach Mitteilung des StMUV¹²⁰ ergeben sich auf der Grundlage der jährlichen Berichterstattung nach der AVV RÜB – Betriebskontrollen und Probenuntersuchungen am LGL – für die letzten 5 Jahre folgende Beanstandungsquoten:

- Betriebskontrollen von Lebensmittel- und Lebensmittelbedarfsgegenständen (Zahl der Betriebe mit Verstößen/Zahl der Betriebe) in %:
 - 2012: 20,9 %
 - 2013: 20,8 %
 - 2014: 21,8 %
 - 2015: 22,4 %
 - 2016: 21,4 %
- Probenuntersuchungen von Lebensmitteln und Lebensmittelbedarfsgegenständen (Zahl der Proben mit Verstößen/Gesamtzahl der Proben) in %:
 - 2012: 9,0 %
 - 2013: 7,8 %
 - 2014: 7,8 %
 - 2015: 6,5 %
 - 2016: 6,5 %

Zur „Smiley-Regelung“ in Dänemark verfügt die Staatsregierung nach Mitteilung des StMUV¹²¹ nicht über Erkenntnisse, die über sich aus allgemein zugänglichen Quellen ergebende Erkenntnisse hinausgehen.

Der Zeuge Schweiger wies in diesem Zusammenhang ergänzend darauf hin, dass sich aus seiner Sicht eine „Smiley-Regelung“ äußerst problematisch darstelle. Denn anders als die praktizierte Risikoanalyse – vgl. hierzu die Antworten auf die Fragen A. 6 a bis f – beschränkt sich der Smiley nach Angaben des Zeugen auf die Frage, wie hygienisch sauber

ein Betrieb ist, wohingegen die Risikoanalyse den gesamten Betrieb widerspiegelt, also etwa auch Fragen nach der Zusammenarbeit mit den Behörden, nach der Dokumentation oder nach der Mitarbeiterschulung.¹²²

p) Gibt es behördenintern eine Berichtspflicht im Bereich der Lebensmittelüberwachung? Falls ja, wann muss wem wie berichtet werden? In welchen Fällen wird die zuständige Staatsministerin bzw. der zuständige Staatsminister informiert?

Nach Mitteilung des StMUV¹²³ ist das behördeninterne Berichtswesen im Bereich der Lebensmittelüberwachung wie folgt geregelt:

Besondere Vorgänge aus dem Bereich der Lebensmittelüberwachung werden von der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf dem Dienstweg an das StMUV gemeldet. Diese besonderen Vorgänge werden als so genannte Lebensmittelereignisse (LME) bezeichnet. Es handelt sich hierbei um Fälle, die sich in ihrer Bedeutung und ihren Auswirkungen von den Routinevorgängen der Lebensmittelüberwachung deutlich abheben.

Kriterien hierfür sind

- gravierende Auswirkungen des Falls z. B. mit Erkrankungen/Todesfällen mit bayerischem Bezug (Betriebssitz und/oder Betroffene in Bayern) oder/und
- mehr als lokale Bedeutung (Vertriebsgebiet) und
 - gravierender Hygienemangel oder/und
 - systematisch erhebliche produktbezogene Mängel oder/und
 - Zuziehung der Spezialeinheit wegen Missständen im kontrollierten Betrieb oder/und
- von besonderem Interesse für die Öffentlichkeit in Bayern (z. B. umfangreiche Täuschungsfälle, Umdeklarationen von tierischen Nebenprodukten oder Ähnliches).

Die Entscheidung, ob ein LME vorliegt, trifft in der Regel die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, gegebenenfalls in Absprache mit der jeweiligen Regierung. Die Kreisverwaltungsbehörde sendet den LME-Bericht an die Regierung; die Regierung ergänzt den Bericht und sendet ihn an das StMUV.

StMUV-intern überprüft das federführende Referat, ob der von den nachgeordneten Behörden gemeldete LME-Fall tatsächlich als solcher einzustufen ist. Falls ja, werden die Hausspitze und die Pressestelle mit einem internen Vermerk informiert.

Die Angaben des StMUV, dass Meldungen der nachgeordneten Behörden auf dem Dienstweg erfolgen, wurden durch mehrere Zeugen ausdrücklich bestätigt. So gab der Zeuge Trapp ausdrücklich an, dass eine Meldung nicht direkt vom Landratsamt an das StMUV erfolgt, weil dies nicht der Dienstweg sei. Einprägsam beschrieb der Zeuge dies mit der Formulierung: „Wenn sich ein Pfarrer beschwert, geht er auch zum Bischof und nicht zum Papst.“¹²⁴ Auch der Zeuge Laumer aus dem Landratsamt Straubing-Bogen erläuterte neben dem behördeninternen Dienstweg für entsprechende Meldungen, dass bei gravierenden Lebensmittelereignissen

119 Vgl. auch Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 44 f, 69

120 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 45

121 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 45

122 Zeuge Schweiger, Protokoll 7, 148

123 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 46

124 Zeuge Trapp, Protokoll 8, 80

ein LME-Bericht zu fertigen ist, der auf dem Dienstweg vom Landratsamt an die Regierung und von dort an das StMUV geht.¹²⁵

q) Welche rechtlichen und behördeninternen Abläufe und Maßnahmen sind für den Fall vorgesehen, dass festgestellt wird, dass ein gesundheitsgefährdendes Lebensmittel in den Handel gelangt ist? Wie und wo sind diese festgelegt?

Nach Mitteilung des StMUV ergeben sich die behördlichen Maßnahmen im Falle eines Verstoßes aus dem europäischen und nationalen Lebensmittelrecht, insbesondere aus der VO (EG) Nr. 882/2004, der VO (EG) Nr. 178/2002 und dem LFGB, wobei nach Mitteilung des StMUV Art. 54 VO (EG) Nr. 882/2004 sowie die §§ 39, 40 LFGB hervorzuheben sind. Die jeweils zu treffenden Maßnahmen richten sich nach Mitteilung des StMUV nach dem konkreten Einzelfall, wobei als mögliche Maßnahmen unter anderem die folgenden in Betracht kommen:¹²⁶

- (vorläufige) Sicherstellung der betroffenen Ware,
- Einschränkung oder Untersagung des Inverkehrbringens und der Ein- und Ausfuhr des betroffenen Lebensmittels,
- Ermittlung der Warenströme und der Beteiligten,
- Überwachung und, falls erforderlich, Anordnung der Rücknahme, des Rückrufs und/oder der Vernichtung des Lebensmittels,
- Anordnung der Information der Öffentlichkeit durch den Unternehmer gemäß Art. 10 VO (EG) Nr. 178/2002 bzw. Information der Öffentlichkeit gemäß § 40 LFGB durch die zuständige Behörde,
- Genehmigung der Verwendung des Lebensmittels für andere als die ursprünglich vorgesehenen Zwecke,
- Anordnung der unschädlichen Beseitigung betroffener Ware,
- Veranlassung von Probenahmen,
- Anordnung der Durchführung von Betriebs- oder Buchprüfung,
- Betriebsaussetzung oder Schließung des ganzen oder eines Teils des betroffenen Unternehmens für einen angemessenen Zeitraum,
- Aussetzung oder Entzug der Zulassung des Betriebs,
- Information der Länder und des Bundes,
- Prüfung, ob eine Meldung über das Schnellwarnsystem zu veranlassen ist,
- Einleitung von Bußgeldverfahren, gegebenenfalls Abgabe an die Staatsanwaltschaft bei Vorliegen hinreichender Verdachtsmomente für eine Straftat.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen A. 1 e und p verwiesen.

r) Haben sich Fehler, die bereits aus den zurückliegenden lebensmittelrelevanten Geschehen bekannt waren, im vorliegenden Fall wiederholt? Falls ja, welche und weshalb?

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass sich aus zurückliegenden lebensmittelrelevanten Geschehen bekannte Fehler wiederholt hätten. Vielmehr verneinten mehrere hier-

zu befragte Zeugen dies ausdrücklich.¹²⁷ Der Zeuge Zellner wies in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich darauf hin, dass nach seiner langjährigen Diensterfahrung auch jeder Fall anders gelagert sei und es insoweit schon an der Vergleichbarkeit fehle.¹²⁸

Im Übrigen stellte etwa der Untersuchungsausschuss Wildfleisch und Verbraucherschutz in seinem Schlussbericht fest, dass „es [] sich im Ergebnis bei den meisten der behandelten Fälle um solche [handelt], die mit der auf Fleischhygiene konzentrierten Überwachung der Veterinärämter und amtlichen Tierärzte nicht aufgedeckt werden konnten, sondern um Kriminalfälle, die auch als solche von den Strafverfolgungsbehörden und ihren Ermittlungspersonen aufzuklären waren.“¹²⁹ Insoweit lagen bereits in der Vergangenheit bei den betroffenen lebensmittelrelevanten Geschehen keine behördlichen Fehler vor.

s) Hat die Zuständigkeitsverlagerung des Verbraucherschutzes 2013 vom Justiz- zum Umweltministerium irgendwelche Auswirkungen auf die Sachbehandlung des Untersuchungsgeschehens bzw. ähnlicher Gefährdungslagen? Falls ja, welche?

Die Zuständigkeitsverlagerung im Jahr 2013 vom StMJ zum StMUV betraf nach Mitteilung des StMUV den wirtschaftlich-rechtlichen Verbraucherschutz, weshalb keine Auswirkungen auf das Untersuchungsgeschehen nachvollzogen werden können.¹³⁰ Dies bestätigte der Zeuge Zellner, der darauf hinwies, dass das Themengebiet des wirtschaftlich-rechtlichen Verbraucherschutzes sich grundsätzlich von dem für das Untersuchungsgeschehen maßgeblichen Verbraucherschutz unterscheidet.¹³¹

t) Hat die Reform des LFGB 2013 Auswirkungen in Bezug auf das Untersuchungsgeschehen? Wenn ja, welche?

Eine Reform des LFGB erfolgte im Jahr 2013 insbesondere durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften vom 22. Mai 2013.¹³² Dieses am 28. Mai 2013 in Kraft getretene Gesetz beinhaltet ausweislich der Gesetzesbegründung¹³³ betreffend das LFGB im Wesentlichen folgende Regelungsgegenstände:

- Einführung einer Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung für bestimmte Futtermittelunternehmer zur Deckung von Schäden, die durch die Verfütterung eines von ihnen hergestellten Mischfuttermittels, das den futtermittelrechtlichen Anforderungen nicht entspricht, entstehen – neuer § 17a LFGB,
- Einführung einer Soll-Vorschrift zur Information der Öffentlichkeit durch die zuständige Behörde für den Fall eines durch Tatsachen hinreichend begründeten Verdachts, dass gegen Vorschriften im Anwendungsbereich

¹²⁵ Zeuge Laumer, Protokoll 9, 5

¹²⁶ Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 46 f.

¹²⁷ Zeuge Bernreiter, Protokoll 7, 17; Zeuge Trapp, Protokoll 8, 80; Zeuge Laumer, Protokoll 9, 5; Zeuge Zellner, Protokoll 6, 123, 135

¹²⁸ Zeuge Zellner, Protokoll 6, 123

¹²⁹ LT-Drs. 15/10523, S. 138

¹³⁰ Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 48

¹³¹ Zeuge Zellner, Protokoll 4, 107 f.

¹³² BGBl. I S. 1319

¹³³ Vgl. BT-Drs. 17/11818 und 17/12527

des LFGB in nicht nur unerheblichem Ausmaß verstoßen wurde, die dem Schutz der Verbraucher vor Täuschung dienen – § 40 LFGB,

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Informationsübermittlung seitens der zuständigen Behörden der Lebensmittelüberwachung an die zuständigen Gesundheitsbehörden – § 42 LFGB,
- Erstreckung bestimmter Duldungs-, Mitwirkungs- und Übermittlungspflichten auch auf die Verantwortlichen eines Labors – § 44 Abs. 4a und 5a i. V. m. § 42 Abs. 2 LFGB,
- Verankerung einer ausdrücklichen Verpflichtung zur Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse zur Gewährleistung der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit – neuer § 49a LFGB,
- Aufnahme der für Verstöße gegen die einschlägigen Vorschriften der VO (EU) Nr. 10/2011 erforderlichen Straf- und Bußgeldbewehrungen ins LFGB – §§ 58ff LFGB.

Auswirkungen auf das Untersuchungsgeschehen im Hinblick auf risikoorientierte Betriebskontrollen sowie amtliche Probenuntersuchungen hatten die vorstehenden Anpassungen des LFGB nach Mitteilung des StMUV nicht, insbesondere auch deshalb nicht, da nach Mitteilung des StMUV in Bayern die Lebensmittelüberwachungsbehörden und Gesundheitsämter bereits mit UMS vom 8. Juni 2006 zur gegenseitigen Information bei Hinweisen auf einen möglichen Lebensmittelbedingten Ausbruch angewiesen worden waren.¹³⁴

u) Wurde das Gutachten des Obersten Rechnungshofes (ORH) vom 12.02.2016 zur Struktur und Organisation des amtlichen Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung durch die zuständigen Behörden intern aufgenommen und behandelt? Wenn ja, wie? Zog insbesondere das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) Konsequenzen aus dem Gutachten und wenn ja, welche? Was war Inhalt des Gutachtens?

Der ORH hat am 12.02.2016 das von der Staatsregierung gemäß Art. 88 Abs. 3 Satz 1 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) angesuchte „Gutachten zur Struktur und Organisation des amtlichen Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung“¹³⁵ vorgelegt. Es ist samt Anlagen für Jedermann auf den Internetseiten des StMUV abrufbar.¹³⁶

Nach Mitteilung des StMUV wurde das Gutachten bereits am 15.02.2016 allen Fraktionen im Bayerischen Landtag sowie den betroffenen Verbänden und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.¹³⁷

Inhaltlich zeigt der ORH in seinem Gutachten entsprechend dem Prüfungsansuchen der Staatsregierung eine Reihe von zeitnah umsetzbaren organisatorischen und strukturellen Verbesserungsmöglichkeiten auf und stellt seine wesent-

lichen Empfehlungen in einem 13-Punkte-Programm dar. Das 13-Punkte-Programm zeigt Verbesserungsmöglichkeiten auf, die unabhängig von der Frage relevant sind, wie die Aufbauorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes künftig ausgestaltet sein sollte.¹³⁸ Zur Veränderung der Aufbauorganisation führt der ORH gesondert aus und vergleicht verschiedene Modelle unter bestimmten Prämissen.¹³⁹ Abschließend empfiehlt der ORH bezüglich des aufgezeigten 13-Punkte-Programms dessen Umsetzung und bezüglich der künftigen Ausgestaltung der Aufbauorganisation eine umfassende eigenständige Bewertung der dargestellten Modelle durch die Staatsregierung.¹⁴⁰ Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf das Gutachten Bezug genommen.

Zur Aufnahme und Behandlung des Gutachtens durch die zuständigen Behörden sowie den gezogenen Konsequenzen teilte das StMUV mit, dass seitens des StMUV unmittelbar nach Vorliegen des Gutachtens konkrete Umsetzungsmaßnahmen für die Umsetzung des 13-Punkte-Programms entwickelt wurden, insbesondere um die Arbeitsgrundlagen für die Behörden vor Ort zu verschlanken. Hierbei führte das StMUV weiter aus, dass über den Stand der konkreten Umsetzung des 13-Punkte-Programms nicht nur umfassend berichtet wurde,¹⁴¹ sondern die Umsetzung auch konsequent fortgeführt werde.¹⁴² So berichtete der Zeuge Dr. Rehm aus dem StMUV nicht nur verschiedene konkrete, im StMUV getroffene Maßnahmen, sondern beschrieb den Umgang mit dem vom ORH empfohlenen 13-Punkte-Programm darüber hinaus sehr eingängig, indem er ausführte, dass dieser Bereich zumindest bei ihm „im Haus zum Gebetbuch“ geworden sei.¹⁴³ Auch der Zeuge Zellner führte zum 13-Punkte-Programm aus dem Gutachten des ORH aus, dass Einiges bereits umgesetzt sei und man auch damit weitermachen werde.¹⁴⁴ Zur Optimierung der Aufbauorganisation wurden nach Mitteilung des StMUV in Abstimmung mit den Staatsministerien des Innern, der Finanzen sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, unter intensiver Einbindung der kommunalen Spitzenverbände, der einschlägigen Berufsverbände sowie der betroffenen Wirtschaftsverbände und unter Würdigung der Erkenntnisse aus der Expertenanhörung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz vom 27.10.2016 durch das StMUV die erforderlichen Normsetzungsverfahren betrieben mit dem Ziel, für Betriebe, deren Überwachung spezialisierte Fähigkeiten voraussetzt, eine bayernweit zuständige Behörde mit Kontroll- und Vollzugszuständigkeit neu zu errichten.¹⁴⁵

Durch das Gesetz zur Reform der staatlichen Veterinärüberwachung und Lebensmittelüberwachung vom 12.07.2017 wurde die entsprechende Behörde zwischenzeitlich zum 01.08.2017 in Gestalt der KBLV gegründet – vgl. insoweit auch die Antwort auf Frage A. 1 b. Zum 01.01.2018 hat die KBLV zwischenzeitlich auch ihre Kontrolltätigkeit aufgenom-

¹³⁴ Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 48

¹³⁵ Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, Anlage 8

¹³⁶ Vgl. www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/sondergutachten/index.htm (zuletzt abgerufen am 02.05.2018)

¹³⁷ Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 51

¹³⁸ Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, Anlage 8, S. 156

¹³⁹ Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, Anlage 8, S. 163ff.

¹⁴⁰ Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, Anlage 8, S. 171

¹⁴¹ Vgl. LT-Drs. 17/16496

¹⁴² Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 51

¹⁴³ Zeuge Dr. Rehm, Protokoll 4, 10f.

¹⁴⁴ Zeuge Zellner, Protokoll 4, 117

¹⁴⁵ Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 51f.

men. Soweit die KBLV keinem der vom ORH in seinem Gutachten vorgeschlagenen Modelle 1:1 entspricht, erläuterte der Zeuge Windsheimer vom ORH, dass bei den im Gutachten durch den ORH verglichenen Organisationsmodellen seitens des ORH jeweils davon ausgegangen worden sei, dass für eine neu ausgestaltete Aufbauorganisation keine neue Stellen zur Verfügung stehen. Im Hinblick darauf, dass für die neue KBLV tatsächlich aber 70 Stellen völlig neu geschaffen wurden, machte der Zeuge deutlich, dass die im Gutachten bezüglich der Neugestaltung der Aufbauorganisation unterstellten Prämissen sich in der Realität insoweit abweichend darstellten. Es sei damit offen, wie die mit der KBLV neue geschaffene Aufbauorganisation vom ORH bei Kenntnis der völlig neu geschaffenen 70 Stellen bewertet worden wäre.¹⁴⁶

Soweit der Zeuge Trapp für das Landratsamt Dingolfing-Landau im Hinblick auf bestimmte organisatorische Strukturen angab, dass dort trotz einer anderen Empfehlung des ORH keine Konsequenzen aus dem Gutachten des ORH gezogen worden seien, da sich seiner Meinung nach das vorhandene Vorgehen bestens bewährt habe,¹⁴⁷ ist im Hinblick auf das durch die Verfassung garantierte kommunale Selbstverwaltungsrecht und die daraus resultierende Organisationshoheit der Landkreise – vgl. insoweit die Antwort auf Frage A. 1 h – wiederum festzuhalten, dass eine aufsichtliche Anordnung einer Strukturveränderung nicht möglich ist. Auch der Zeuge Windsheimer vom ORH verwies ausdrücklich auf die organisatorischen Befugnisse eines Landrats.¹⁴⁸

Für das Landratsamt Straubing-Bogen führte der Zeuge Laumer aus, dass nach seiner Kenntnis die 13 wesentlichen Punkte des Gutachtens erfüllt seien. Soweit in der Aufbauorganisation Vollzug und Verwaltung noch vom Veterinärwesen getrennt seien, solle hier im Jahr 2018 eine Anpassung erfolgen, wenn der Leiter des Veterinäramtes in den Ruhestand gehe.¹⁴⁹

2. Lebensmittelkontrollen allgemein

a) Wie ist die Lebensmittelkontrolle in Bayern organisiert?

Bezüglich der Organisation der Lebensmittelkontrolle in Bayern wird auf die Antwort auf Frage A. 1 b verwiesen.

b) Welche Aufgaben haben die einzelnen Behörden jeweils?

Die Aufgaben der gemäß den Ausführungen in der Antwort auf Frage A. 1 b zuständigen Behörden ergeben sich aus den in der Antwort auf Frage A. 1 a genannten Rechtsgrundlagen.

c) Gibt es Handlungsanweisungen für die Lebensmittelkontrolle? Falls ja, welche, wer erstellt diese und werden sie einheitlich umgesetzt?

Handlungsanweisungen für die Lebensmittelkontrolle ergeben sich aus den in der Antwort auf Frage A. 1 a genannten maßgeblichen lebensmittelrechtlichen Rechtsgrundlagen.

Darüber hinaus stellen nach Mitteilung des StMUV die Dokumente des in Bayern seit dem 1. Juli 2007 existierenden QMS – siehe hierzu im Einzelnen die Antworten auf die Fragen A. 1 d und A. 3 e – sowie ministerielle Schreiben verbindliche Handlungsanweisungen für die Lebensmittelkontrolle dar.¹⁵⁰

d) Wie viele Planstellen gibt es in den einzelnen Behörden jeweils?

Bezüglich der Anzahl der Planstellen in den einzelnen Behörden wird auf die Antworten auf die Fragen A. 1 f und g und A. 4 c verwiesen.

aa) Sind diese vollständig besetzt?

Von den der Antwort auf Frage A. 1 f für das Jahr 2017 genannten insgesamt 356 Stellen für Lebensmittelüberwachungsbeamte waren nach Mitteilung des StMUV zum Stichtag 01.07.2017 insgesamt 338,75 Stellen und damit 95,1 % der Stellen besetzt. Die Gründe für die Nichtbesetzung einzelner Stellen waren vielfältig. So ergaben sich offene Stellenanteile etwa wegen Teilzeiten, Beurlaubungen oder Elternzeiten.¹⁵¹ Der Zeuge Dr. Zeitler berichtete für die Amtstierärzte zum Stichtag 01.07.2017 eine Besetzung von 96,8 % der Stellen.¹⁵²

Die Zeugin Wetzstein-Demmler führte auf Nachfrage ausdrücklich aus, dass im Rahmen der Personalentwicklung behördlicherseits Personalfluktuationen etwa durch Pensionierungen in die Personalplanung miteinbezogen würden und etwa im Bereich der Lebensmittelüberwachung künftigen größeren Pensionierungsschüben bereits jetzt mit sehr starken Ausbildungskursen begegnet werde.¹⁵³

bb) Welche Funktionen / Aufgaben hat das Personal in den einzelnen Ebenen / in den einzelnen Verantwortungsbereichen / in den einzelnen Behörden und Ämtern?

Nach Mitteilung des StMUV wird der konkrete Einsatz des Personals von den jeweiligen Behördenleitungen festgelegt, wobei für den Fall gesetzlich geforderter besonderer rechtlicher Qualifikationen an den Einsatz des Personals diese zu beachten sind.¹⁵⁴

Im Übrigen wird auf die Antworten auf die Fragen A. 2 a und b verwiesen.

e) In welchen Abständen muss/soll gemäß Art. 22 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und § 3b der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der

146 Zeuge Windsheimer, Protokoll 4, 201ff.

147 Zeuge Trapp, Protokoll 8, 82

148 Zeuge Windsheimer, Protokoll 4, 192

149 Zeuge Laumer, Protokoll 9, 6

150 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 52

151 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, Anlage 10

152 Zeuge Dr. Zeitler, Protokoll 4, 134

153 Zeugin Wetzstein-Demmler, Protokoll 4, 162

154 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 53.

amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV Rüb) in Bayern eine Rotation welcher Personen mit welcher Funktion stattfinden?

Nach Mitteilung des StMUV soll in Vollzug des Art. 22 GDVG ein Wechsel des Aufgabengebiets im Regelfall nach fünf, spätestens nach sieben Jahren erfolgen.¹⁵⁵

aa) Wird dieser Zeitraum in Bayern immer eingehalten?

Nach Mitteilung des StMUV wird der Zeitraum von fünf bzw. spätestens sieben Jahren weit überwiegend eingehalten.¹⁵⁶ So führte der Zeuge Dr. Zeitler beispielhaft zum Stichtag 01.05.2016 aus, dass von den aktiven Amtstierärzten 85,3 % und von den Lebensmittelüberwachungsbeamten sogar 97,9 % rotiert hätten.¹⁵⁷

bb) Falls nein, warum nicht?

Nach Mitteilung des StMUV sind Gründe für eine Überschreitung insbesondere die personelle Situation und die notwendige Spezialisierung, die durch eine Rotation zu einem erheblichen Wissensverlust und in der Einarbeitungsphase zu einem erhöhten Mehraufwand bei Arbeitsabläufen führen würde. Der Zeuge Trapp aus dem Landratsamt Dingolfing-Landau bestätigte diese Angaben, als er ausführte, dass das Rotationsprinzip in seinem Geschäftsbereich bei den Amtstierärzten nicht eingehalten werde, wobei der Grund hierfür sei, dass hier derart viele Spezialkenntnisse vorhanden seien, dass im Falle einer Rotation in den ersten Monaten die Lernphase noch zu groß wäre.¹⁵⁸ Auch der Zeuge Dr. Rehm machte deutlich, dass man bei der Rotation auch immer wissen müsse, dass „mit der Rotation Wissen verloren geht“, insbesondere da „in der Gastronomie sehr häufig beim Lebensmittelkontrolleur ein Wissen, eine Biographie vorhanden“ sei.¹⁵⁹

Die gesetzlichen Vorgaben des Art. 22 GDVG werden in den Fällen, in denen keine Rotation erfolgt, nach Mitteilung des StMUV dennoch durch sonstige ausgleichende Maßnahmen erfüllt.¹⁶⁰ Dies bestätigte auch der Zeuge Dr. Zeitler ausdrücklich.¹⁶¹ Dass für den Fall einer nicht durchführbaren Rotation ein Ersatz durch ausgleichende Maßnahmen möglich ist, bestätigte auch der ORH ausdrücklich in seinem Gutachten zur Struktur und Organisation des amtlichen Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 12.02.2016.¹⁶² Der Zeuge Windsheimer vom ORH führte zu den Vorgaben des StMUV zu ausgleichenden Maßnahmen gemäß Art. 22 GDVG ausdrücklich aus: „Ich denke, das hält sich im Wortlaut des Artikels 22.“¹⁶³

155 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 53

156 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 53

157 Zeuge Dr. Zeitler, Protokoll 4, 134f.

158 Zeuge Trapp, Protokoll 8, 84

159 Zeuge Dr. Rehm, Protokoll 4, 7

160 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 53f.

161 Zeuge Dr. Zeitler, Protokoll 4, 135

162 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, Anlage 8, S. 157f.

163 Zeuge Windsheimer, Protokoll 4, 197

3. Lebensmittel- und Tierschutzkontrollen

a) Wie häufig finden Kontrollen im Bereich der Lebensmittelüberwachung grundsätzlich statt?

Nach Mitteilung des StMUV¹⁶⁴ werden Kontrollen im Bereich der Lebensmittelüberwachung risikoorientiert durchgeführt – vgl. zur entsprechenden Vorgabe auch die Antwort auf Frage A. 1 m. Durch die zuständigen Behörden ist hierbei für die jeweiligen Betriebe ein jährlicher Kontrollplan zu erstellen. Die Festlegung erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage einer Risikobewertung – vgl. hierzu die Antworten auf die Fragen A. 6 a bis f. Zusätzlich zu berücksichtigen sind anlassbezogene Kontrollen einschließlich Nachkontrollen, die insbesondere auch der Zeuge Dr. Rehm ausdrücklich erwähnte.¹⁶⁵ Generell sind verbraucherchutzrelevante anlassbezogene Kontrollen vorrangig durchzuführen.

Beispielhaft erläuterte die Zeugin Dr. Lausmann-Dürmeier das System der risikoorientierten Kontrollen im Bereich der Lebensmittelüberwachung dergestalt, dass sich Fristen „zwischen drei Wochen für ganz heikle Betriebe bis drei Jahre für einen Getränkehandel“ bewegen könnten. Die Zeugin wies hierbei auch darauf hin, dass die Berechnung der konkreten Kontrollintervalle nach Eingabe bestimmter Risikokriterien durch das EDV-System TIZIAN – vgl. insoweit auch die Antworten auf die Fragen A. 1 d, A. 3 g und B. 1 o – erfolge, wobei sich im Einzelfall auch Abweichungen von der errechneten Kontrollfrequenz nach oben oder nach unten aus fachlichen Gründen ergeben könnten.¹⁶⁶ Die Zeugen Bernreiter, Schiller, Schweiger und Laumer bestätigten die risikoorientierte Durchführung der Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung.¹⁶⁷ Der Zeuge Schweiger verwies ferner darauf, dass für den Fall der Notwendigkeit von Priorisierungen – etwa infolge von Belastungsschwerpunkten wie durch das Untersuchungsgeschehen – auch diese risikoorientiert erfolgen.¹⁶⁸ Außerdem ergänzte der Zeuge Schweiger, dass die Auswertungen der Risikoanalyse sehr gut seien.¹⁶⁹

b) Nach welchen Kriterien und wie häufig werden welche Betriebe kontrolliert?

Die amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden erfolgen nach Mitteilung des StMUV¹⁷⁰ auf der Grundlage der Kontrollverordnung VO (EG) Nr. 882/2004 – bzw. deren Nachfolgeverordnung VO (EU) Nr. 2017/625 – anhand von dokumentierten Verfahren, wobei die Vorgaben zu Lebensmittel- und Tierschutzkontrollen im QMS – vgl. hierzu die Antworten auf die Fragen A. 1 d und A. 3 e – für den gesundheitlichen Verbraucherschutz in Bayern sowie in ministeriellen Schreiben niedergelegt sind.

Die Kontrollen finden nach Mitteilung des StMUV¹⁷¹ entsprechend der gesetzlichen Vorgaben systematisch, risikobasiert und anlassbezogen statt – vgl. insoweit auch

164 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 54

165 Zeuge Dr. Rehm, Protokoll 11, 28

166 Zeugin Dr. Dr. Lausmann-Dürmeier, Protokoll 7, 41, 60f.

167 Zeuge Bernreiter, Protokoll 7, 6; Zeuge Schiller, Protokoll 7, 98, Zeuge Schweiger, Protokoll 7, 121f; Zeuge Laumer, Protokoll 9, 7f.

168 Zeuge Schweiger, Protokoll 7, 121f, 135

169 Zeuge Schweiger, Protokoll 7, 135

170 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 53f.

171 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 54.

die Antworten auf die Fragen A. 1 m, A. 3 a und B. 1 o. Die Kontrollhäufigkeit ergibt sich im Bereich der Lebensmittelüberwachung nach der jeweiligen Risikobewertung,¹⁷² in anderen Bereichen, etwa bei den gemäß § 22 GfSalmoV i. V. m. Nr. 2.1. des Anhangs der VO (EU) Nr. 517/2011 bei Legehennenbetrieben mit mindestens 1.000 Tieren jährlich durchzuführenden amtlichen Kontrollen,¹⁷³ auch aus konkreten gesetzlichen Vorgaben – vgl. insoweit wiederum die Antworten auf die Fragen A. 3 a und B. 1 o.

c) Welches und wie viel Personal wird für diese Kontrollen jeweils eingesetzt?

Nach Mitteilung des StMUV¹⁷⁴ werden für Lebensmittel- und Tierschutzkontrollen Amtstierärzte, Lebensmittelüberwachungsbeamte und Veterinärassistenten eingesetzt, wobei die konkrete Zuteilung der Kontrollaufgaben durch die jeweils zuständige Kreisverwaltungsbehörde erfolgt und die Mitwirkung der Lebensmittelüberwachungsbeamten sich auf Lebensmittelkontrollen beschränkt.

Bezüglich der Personalausstattung der zuständigen Behörden wird auf die Antworten auf die Fragen A. 1 f und g und A. 4 c verwiesen.

d) Gibt es ein allgemein gültiges Kontrollprogramm in Bayern, nach dem flächendeckend die Kontrollen durchgeführt werden? Falls ja, welcher Art?

Das Kontrollprogramm der Behörden ergibt sich nach Mitteilung des StMUV¹⁷⁵ aus den jeweils gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, wobei darüber hinaus auf konkrete Aspekte bezogene Kontrollen auf Weisung der obersten Landesbehörde stattfinden.

Bezüglich der für Einzelbetriebe jeweils maßgeblichen Kontrollpläne wird auf die Antwort auf Frage A. 3 a verwiesen.

e) Gibt es ein Qualitätsmanagementsystem? Falls ja, wie ist dieses ausgestaltet?

Wie bereits in der Antwort auf Frage A. 1 d ausgeführt existiert ein QMS im gesundheitlichen Verbraucherschutz in Bayern seit dem 01.07.2007.

Nach Mitteilung des StMUV¹⁷⁶ verhalten sich die Ausgestaltung, Dokumentation und Weiterentwicklung des am Montag, 02.07.2007, in Kraft gesetzten und bereits seit 01.05.2007 mit einer eigenen Stabstelle beim LGL versehenen QMS hierbei wie folgt:

- Die Gestaltung des QMS folgt internationalen Normen – insbesondere DIN EN ISO 17020, DIN EN ISO 9001 und DIN EN 19011 – sowie den Vorgaben der VO (EG) Nr. 882/2004 und der AVV RÜb. Weiter beruht das QMS auf den länderübergreifenden Grundsätzen der

Länderarbeitsgemeinschaft gesundheitlicher Verbraucherschutz (LAV) zur Ausgestaltung von QMS im gesundheitlichen Verbraucherschutz.

- Niedergelegt sind im QMS für die zuständigen Behörden einheitliche dokumentierte Verfahren für die Überwachung der Lebensmittelsicherheit, der Futtermittelsicherheit, des Tierschutzes, der Tiergesundheit, der Tierarzneimittel und der tierischen Nebenprodukte. Das QM-Handbuch, die darin beschriebenen Verfahren sowie alle mitgeltenden Dokumente sind für alle Mitarbeiter und auf allen Ebenen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Bayern verbindlich. Auch der Zeuge Zellner bestätigte diese Verbindlichkeit ausdrücklich.¹⁷⁷ Die Qualitätsmanagementdokumente sind für die Mitarbeiter der Behörden über die Datenbank FIS-VL zugänglich. Das QMS wird unterstützt durch ein einheitliches EDV-System.
- Die QM-Dokumente werden in QM-Workshops erstellt, die sich aus Mitarbeitern der betroffenen Behördenebenen zusammensetzen. In diesen Workshops wird das QMS kontinuierlich weiterentwickelt. Bei Erstellung und Änderung von QM-Dokumenten werden die relevanten ministeriellen Schreiben, Regierungsschreiben und Schreiben des LGL miteinbezogen. Die Qualitätsmanagementbeauftragten informieren die Mitarbeiter ihrer Behörde über neu in Kraft gesetzte QM-Dokumente und über Änderungen in QM-Dokumenten. Bei Fortbildungen wird auf relevante QM-Dokumente Bezug genommen. Wiederum bestätigte auch der Zeuge Zellner ausdrücklich, dass QM-Dokumente auch Gegenstand von Fortbildungen sind.¹⁷⁸

Zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des QMS ist nach Mitteilung des StMUV¹⁷⁹ ein wie folgt ausgestaltetes Auditsystem etabliert:

- Die Vorgaben des bayerischen Auditsystems beruhen auf der Grundlage des von der LAV beschlossenen Konzeptes für ein einheitliches Vorgehen der Länder bei der Auditierung von Behörden, die mit amtlichen Kontrollen im Sinne der VO (EG) Nr. 882/2004 beauftragt sind.
- Seit Januar 2008 wird hierbei durch die Überwachungsbehörden im Rahmen der Audits überprüft, ob die Vorgaben des QMS allgemein eingehalten werden, wobei alle bayerischen Kontrollbehörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes innerhalb von fünf Jahren mindestens einmal in allen fachlichen Bereichen auditiert werden und Audits im gesundheitlichen Verbraucherschutz in Bayern Bestandteil der Behördenaufsicht sind.
- Eine so genannte unabhängige Prüfung durchgeführter Audits im Sinne von Art. 4 Abs. 6 Satz 2 VO (EG) Nr. 882/2004 wird durch den Qualitätsmanagement-Ausschuss in der Verantwortung der Fachaufsicht des StMUV durchgeführt.
- Im Rahmen eines von der LAV beschlossenen Systems zur transparenten Durchführung der unabhängigen Prüfung der QMS und Auditsysteme in den Ländern und beim Bund erfolgt außerdem insbesondere zu den Zwecken des Wissenstransfers und Informationsaustauschs eine Beobachtung der unabhängigen Prüfung durch Teilnahme von Beobachtern aus anderen Ländern. Um einen Er-

172 Zeuge Dr. Rehm, Protokoll 4, 14, 18

173 Zeuge Dr. Rehm, Protokoll 4, 12

174 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 54

175 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 55

176 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 55f.

177 Zeuge Zellner, Protokoll 4, 108

178 Zeuge Zellner, Protokoll 4, 108

179 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 56f

fahrungsaustausch zu realisieren, wurde hierbei ein System zur Teilnahme von Beobachtern aus den Ländern und dem Bund bei der Durchführung von unabhängigen Prüfungen in Bund und Ländern entwickelt. Mit der Teilnahme von Beobachtern an der unabhängigen Prüfung ermöglichen die besuchten Länder bzw. der Bund grundsätzlich detaillierte Einblicke in die bestehenden QMS, ihr System der internen Audits und der unabhängigen Prüfung. Bayern war hierbei nach Mitteilung des StMUV eines der ersten Länder, in denen die unabhängige Prüfung bereits 2013 von den Ländern Nordrhein-Westfalen und Bremen beobachtet wurde, wobei die Ergebnisse in die bundesweite Evaluierung der QMS und Auditsysteme der Länder und des Bundes eingeflossen sind, zu der ein Gesamtbericht zur Auswertung aller Bereisungen für das 2018 vorgesehen ist.¹⁸⁰

f) Werden in Bayern Kontrollen und deren Ergebnisse grundsätzlich dokumentiert? Falls ja, wie, von wem und wer hat Zugriff auf die Dokumentationen? Falls nein, warum nicht?

Die Durchführung und die Ergebnisse amtlicher Kontrollen sind nach Mitteilung des StMUV von der jeweils zuständigen Behörde im Rahmen der ordnungsgemäßen Aktenführung zu dokumentieren.¹⁸¹ Eine besondere Bedeutung kommt hierbei dem EDV-System TIZIAN zu – vgl. insoweit die Antworten auf die Fragen A. 1 d, A. 3 e und B. 1 o.¹⁸²

Bezüglich der Zugriffsberechtigung auf Dokumentationen wird auf die Antwort zu Frage A. 3 g verwiesen.

g) Gibt es ein einheitliches Datenbanksystem, auf das von allen Ebenen und Behörden (Landkreis, Regierungsbezirk etc.) bayernweit zugegriffen werden kann?

Nach Mitteilung des StMUV stellt sich die Sachlage betreffend Datenbanksysteme im gesundheitlichen Verbraucherschutz und Zugriffsmöglichkeiten darauf im gesundheitlichen Verbraucherschutz wie folgt dar:¹⁸³

Als gemeinsames EDV-System wird in Bayern im gesundheitlichen Verbraucherschutz das EDV-System TIZIAN betrieben – vgl. insoweit auch die Antwort auf die Frage A. 1 d. Zugriff auf TIZIAN haben hierbei im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gemäß Art. 30a GDVG die Kreisverwaltungsbehörden, die Bezirksregierungen, das LGL sowie die KBLV.

Hierbei verfügen nach Mitteilung des StMUV Mitarbeiter des LGL, die im Bereich Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit tätig sind, über einen bayernweiten Zugriff für entsprechend dem Berechtigungskonzept festgelegte Datenanalysen. Einen Zugriff auf die Daten des jeweiligen Regierungsbezirkes haben die Bezirksregierungen im Rahmen ihrer steuernden und aufsichtlichen Tätigkeit. Weitere behördenübergreifende Zugriffe wurden nach Mitteilung des StMUV durch das Gesetz zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüber-

wachung vom 12. Juli 2017 geschaffen, unter anderem ein bayernweiter Zugriff für das StMUV zum Zweck der Planung, Steuerung und Aufsicht, dabei jedoch ohne Personenbezug der Betriebs- und Kontrolldaten.¹⁸⁴

Generell sind Zugriffe, insbesondere behördenübergreifende Zugriffe auf die Datenbank TIZIAN nach den gesetzlichen Vorgaben des Art. 30a GDVG sowie im Rahmen der allgemeinen Prinzipien aus datenschutzrechtlichen Gründen strikt auf die Erfordernisse der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben im Zuständigkeitsbereich einer Behörde beschränkt.¹⁸⁵

h) Werden Eigenkontrollen der Betriebe von den zuständigen Behörden kontrolliert bzw. auf Plausibilität geprüft? Wenn ja, wie und wie oft? Wenn nein, warum nicht?

Die Überprüfung der betrieblichen Eigenkontrollen – vgl. insoweit auch bereits die Antwort auf Frage A. 11 – erfolgt nach Mitteilung des StMUV im Rahmen der amtlichen Überwachung wie folgt.¹⁸⁶

Einschließlich des HACCP-Konzepts ist die Überprüfung der betrieblichen Eigenkontrollen in Lebensmittelbetrieben Bestandteil der amtlichen Überwachung. Im bayerischen QMS ist die Vorgehensweise hierfür in Arbeitsanweisungen und Arbeitshilfen festgelegt. Überprüft werden dabei insbesondere die Bereiche Reinigungs- und Desinfektionsplan, Schädlingsbekämpfung, Temperaturüberwachung, Personalschulung und -belehrung, Rückverfolgbarkeit, Wareneingangskontrolle und HACCP sowie die mikrobiologischen Eigenkontrollen. Im Rahmen der Überprüfung werden die vom Betrieb geführten Aufzeichnungen zu den Eigenkontrollen auch auf Plausibilität geprüft.

Zusätzlich wurde nach Mitteilung des StMUV im Jahr 2016 betreffend die Eigenkontrollen nach der VO (EG) Nr. 2160/2003 im Jahr 2016 in Bayern das ergänzende Salmonellen-Überwachungsprogramm „beaufsichtigte Eigenkontrollen“ in bestimmten Legehennenbetrieben durchgeführt, wobei folgende Ergebnisse erzielt wurden:¹⁸⁷

- In 98 Fällen wurden betriebliche Eigenkontrollen von Vertretern der jeweils zuständigen Behörde beaufsichtigt.
- In 3 Fällen wurden Mängel wie ein ungeeigneter Probenahmeort, eine fehlende Zuordnung des Probenehmers zum Betrieb oder die Ungeeignetheit von Probenmaterial festgestellt.
- Keine der zum Programm „beaufsichtigte Eigenkontrollen“ gehörende Probe erbrachte ein positives Ergebnis auf Salmonellen.

Eine Fortsetzung des Programms „beaufsichtigte Eigenkontrollen“ über das Jahr 2016 hinaus erfolgte nach Mitteilung des StMUV nicht.¹⁸⁸ Grund hierfür ist nach Angaben des Zeugen Zellner eine entsprechende Empfehlung des ORH.¹⁸⁹ Der ORH beurteilte in seinem Gutachten vom 12.02.2016 – vgl. insoweit die Antwort auf Frage A. 1 u – die

180 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 57

181 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 57

182 Zeuge Dr. Rehm, Protokoll 4, 17ff.

183 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 57f.

184 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 57f.

185 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 58; Zeuge Dr. Rehm, Protokoll 4, 18f.

186 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 58

187 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 58f.

188 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 59

189 Zeuge Zellner, Protokoll 4, 110f.

amtliche Begleitung von Eigenkontrollen als Systembruch und schlug vor, dass die durch begleiteten Eigenkontrollen gebundenen Kapazitäten anderweitig eingesetzt werden könnten.¹⁹⁰

Nach Mitteilung des StMUV kann in Fällen, in denen eine Beaufsichtigung von Eigenkontrollen erforderlich scheint, dies in Abhängigkeit einer Einzelfallentscheidung jedoch auch zukünftig erfolgen, wobei insbesondere solche Haltungen in Betracht kommen, deren betriebliche Eigenkontrollen regelmäßig ein negatives Ergebnis erbringen, wohingegen bei der amtlichen Kontrolle jedoch – auch nur vereinzelt – positive Ergebnisse festgestellt werden.¹⁹¹

4. Spezialeinheit

a) Welche konkreten Aufgaben hat die Spezialeinheit des LGL?

Die Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit des LGL ist mit folgenden Aufgaben betraut:

- Fachliche und rechtliche Unterstützung und Beratung der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz einschließlich der Mitwirkung bei Betriebskontrollen dieser Behörden – § 1 Satz 2 Nr. 7 LAV-UGV,
- Einstellung von Warnungen/Informationen der Öffentlichkeit auf die LGL-Internetplattform und auf www.lebensmittelwarnung.de einschließlich Betreuung dieser beiden Portale – § 6 Abs. 2 GesVSV,
- Betrieb und Weiterentwicklung der zentralen Datenbank für die Lebensmittelüberwachung, das Veterinärwesen und die Futtermittelüberwachung (TIZIAN) – Art. 30a GDVG,
- Betreuung einer Verbraucher-Hotline und Vertrauensperson Lebensmittelsicherheit,¹⁹²
- Kontaktstelle des Freistaates Bayern für ein- und ausgehende Meldungen im Rahmen der EU-Schnellwarnsysteme RASFF sowie nach der Produktsicherheitsrichtlinie (Rapid Exchange of Information System – RAPEX), soweit lebensmittelrechtlich relevante Sachverhalte bei sonstigen Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln oder mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten betroffen sind, und für Amtshilfe und Zusammenarbeit (Administrative Assistance and Cooperation System – AAC-System).¹⁹³

Daneben betreibt die Spezialeinheit nach Angaben des Zeugen Dr. Wallner eine so genannte Alarmierungsstelle, die eine Notfallerreichbarkeit für die Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes außerhalb der regulären Dienstzeiten eingerichtet ist. In Krisenfällen unterstützt die Spezialeinheit nach Angaben des Zeugen Dr. Wallner außerdem das StMUV bei der Koordination.¹⁹⁴

Mit Außerkrafttreten von § 2a LAV-UGV zum 01.01.2018 gemäß § 10 des Gesetzes zur Reform der staatlichen

Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung vom 12.07.2017 wurde die bisher durch die Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit wahrgenommene Zuständigkeit des LGL im Bereich des Exports tierischer Lebensmittel auf die KBLV übertragen. Auch für die Kontrolle überregional tätiger Betriebe ist gemäß § 9 Abs. 2 GesVSV nunmehr die KBLV zuständig.

b) Wie setzt sich das Personal der Spezialeinheit zusammen?

Nach Mitteilung des StMUV ist das Personal in der Spezialeinheit interdisziplinär aus Mitarbeitern verschiedener Berufsgruppen zusammengesetzt, wobei es sich dabei überwiegend um Amtstierärzte, staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker, Lebensmitteltechnologe, Agraringenieure, Ökotrophologen, Lebensmittelüberwachungsbeamte sowie um Juristen handelt.¹⁹⁵

c) Wie hat sich der Personalbestand der Spezialeinheit seit deren Gründung entwickelt?

Die Entwicklung des Personalbestands der Spezialeinheit stellt sich nach Mitteilung des StMUV¹⁹⁶ wie folgt dar:

- Bereich Lebensmittelsicherheit:
 - 2007: 65,65 Stellen
 - 2008: 65,95 Stellen
 - 2009: 65,95 Stellen
 - 2010: 66 Stellen
 - 2011: 71 Stellen
 - 2012: 74,2 Stellen
 - 2013: 70,8 Stellen
 - 2014: 70,8 Stellen
 - 2015: 70,8 Stellen
 - 2016: 67,5 Stellen
 - 2017: 67,5 Stellen
- Bereich Tierschutz, Tierarzneimittel, Tierseuchen:
 - 2007: 19,15 Stellen
 - 2008: 18,75 Stellen
 - 2009: 18,75 Stellen
 - 2010: 18,75 Stellen
 - 2011: 17,25 Stellen
 - 2012: 17,25 Stellen
 - 2013: 17,25 Stellen
 - 2014: 17,25 Stellen
 - 2015: 17,25 Stellen
 - 2016: 17,25 Stellen
 - 2017: 17,25 Stellen
- Bereich Geflügelgroßbetriebe
 - 2016: 20 Stellen
 - 2017: 20 Stellen

Der Zeuge Dr. Wallner verwies im Zusammenhang mit der Personalausstattung der Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit des LGL ausdrücklich darauf, dass weitere Personalmehrungen zwar immer wünschenswert seien, man aber im Vergleich mit anderen Ländern, den er aus vielen Bund-Länder-Besprechungen ziehen könne, gut ausgestattet sei.¹⁹⁷

190 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, Anlage 8, S. 146f, 159f.

191 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 59

192 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 60

193 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 60; Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 6, 24

194 Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 6, 24f.

195 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 61

196 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 61

197 Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 6, 39f.

d) Hat die Spezialeinheit Vollzugsbefugnisse? Wenn ja, welche und wann übt sie diese aus? Wenn nein, warum nicht?

Die Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit des LGL hat gemäß § 1 Satz 2 Nr. 7 LAV-UGV subsidiäre Vollzugskompetenz zu den Kreisverwaltungsbehörden in Gestalt fachlicher und rechtlicher Unterstützung und Beratung der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz einschließlich der Mitwirkung bei Betriebskontrollen dieser Behörden. Dies bedeutet, dass die Kontrolle der Lebensmittelunternehmer primär den örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden obliegt und die Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit Kontrollen gemeinsam mit der vor Ort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde sowie gegebenenfalls auch unter Beteiligung der zuständigen Regierung durchführt.¹⁹⁸

e) Kontrolliert die Spezialeinheit selbstständig und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Auf die Antwort auf Frage A. 4 d wird verwiesen. Im Übrigen werden nach Mitteilung des StMUV bei Bedarf Staatsanwaltschaften, polizeiliche Ermittlungsbehörden oder, bei marktrechtlichen Fragestellungen, die LfL beteiligt.¹⁹⁹ Der Zeuge Dr. Wallner bestätigte diese Angaben.²⁰⁰

Der Zeuge Dr. Wallner führte allgemein zum Einsatz der Spezialeinheit aus, dass deren Hinzuziehung „in der Praxis [...] nie ein Problem gemacht [habe], weil es einfach im engen Austausch zwischen Ministerium, Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden und LGL festgelegt worden“ sei.²⁰¹ Auch der Zeuge Dr. Rapp bestätigte dies und berichtete, dass die Hinzuziehung der Spezialeinheit „unkompliziert“ erfolge.²⁰²

f) Ist die Hinzuziehung der Spezialeinheit durch andere Ebenen (z. B. Landratsamt) geregelt? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antworten auf die Fragen A. 4 d und e wird verwiesen.

5. Labore

a) Welche Labore in Bayern wurden im Zeitraum 2010 bis 2016 mit behördlicher Lebensmittelkontrolle beauftragt?

Laboruntersuchungen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung fallen entsprechend den maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen grundsätzlich in den Verantwortungsbereich des LGL.

Diese maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich im Wesentlichen aus Art. 5 Abs. 2 GDVG i. V. m. § 1 LAV-UGV. Gemäß Art. 5 Abs. 2 GDVG erfüllt das LGL nach Maßgabe gesonderter Vorschriften zentrale überregionale Fach- und Vollzugsaufgaben aus den Geschäftsbereichen verschiedener Staatsministerien, insbesondere im Bereich

des Gesundheits- und Verbraucherschutzes, des Veterinärwesens sowie der Lebensmittelsicherheit. Hierzu zählen gemäß § 1 LAV-UGV u. a. Untersuchungen und hiermit auch Laboruntersuchungen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten, von Erzeugnissen nach dem LFGB, von Arzneimitteln, von nichtaktiven Medizinprodukten in Vollzug des Medizinproduktrechts und auf die Apothekenüblichkeit von Waren nach der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung - ApBetrO) und von Futtermitteln sowie gentechnisch veränderten Produkten.

Laboruntersuchungen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung fallen somit – wie auch vom StMUV bestätigt – grundsätzlich in den Verantwortungsbereich des LGL. Ausgenommen hiervon sind nach Mitteilung des StMUV bestimmte Untersuchungen, die im Rahmen der VO (EG) Nr. 854/2004 für die Beurteilung der Genusstauglichkeit im Rahmen der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung durchgeführt werden, wie die Bakteriologische Fleischuntersuchung (BU), der Dreiplatten-Hemmstofftest und die Trichinellenuntersuchung. Diese Untersuchungen werden nach Mitteilung des StMUV an staatlichen BU- bzw. Trichinenuntersuchungsstellen, die zumeist direkt an den Schlachthöfen angesiedelt sind, durchgeführt.²⁰³

Auf der Grundlage der beschriebenen gesetzlichen Grundlagen werden darüber hinaus ausschließlich am LGL auch – wie ebenfalls vom StMUV bestätigt – die im Rahmen der amtlichen Probenahme im Bereich der Tierseuchenüberwachung genommenen Kot- und/oder Staubproben untersucht, wobei die Untersuchung nach Mitteilung des StMUV nach den Vorgaben der in der amtlichen Methodensammlung vorgeschriebenen Methode nach DIN EN ISO 6579 erfolgt. Die weiteren Anforderungen an die Untersuchungseinrichtung ergeben sich hierbei aus § 1 Abs. 1 Nr. 6 GfSalmoV. Untersuchungseinrichtung im Sinne dieser Vorschrift kann dabei eine öffentliche oder private Untersuchungseinrichtung sein, die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Tierseuchenerreger-Verordnung zum Arbeiten mit Tierseuchenerregern besitzt und die nach Art. 12 der VO (EG) Nr. 882/2004 oder nach Art. 12 Abs. 1 lit. a) VO (EG) Nr. 2160/2003 benannt ist.

Das LGL kann nach Mitteilung des StMUV des Weiteren Untersuchungen an externe behördliche oder private Untersuchungseinrichtungen auf Grundlage der Vorgaben der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) vergeben, wobei die entsprechenden Untersuchungseinrichtungen ebenfalls die Vorgaben der jeweiligen Akkreditierungsnorm erfüllen müssen.²⁰⁴ Von dieser Möglichkeit wurde nach Mitteilung des StMUV in einzelnen Fällen – vgl. hierzu auch die Antwort auf Frage A. 5 b – auch Gebrauch gemacht, so dass in den Jahren 2010 bis 2016 für einzelne Analysen insgesamt 26 externe Stellen, wie etwa das Bayerische Landesamt für Umwelt, die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, die Bioanalytik Weihenstephan im Zentralinstitut für Ernährungs- und Lebensmittelforschung der Technischen Universität München oder das Kantonale Labor Zürich beauftragt wurden.²⁰⁵

198 LT-Drs. 17/8059, S. 1

199 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 62

200 Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 6, 52

201 Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 6, 29

202 Zeuge Dr. Rapp, Protokoll 11, 206

203 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 63f.

204 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 65

205 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, Anlage 12

b) Von wem und nach welchen Kriterien werden die Labore in Bayern ausgewählt?

Zu differenzieren ist zwischen amtlichen Kontrollen und Eigenkontrollen:

- Nach Mitteilung des StMUV²⁰⁶ untersucht das LGL das Probenmaterial der amtlichen Kontrollen grundsätzlich selbst; eine externe Vergabe ist nach Mitteilung des StMUV²⁰⁷ nur in geringem Umfang erforderlich und erfolgt in den erforderlichen Fällen durch das LGL. Der Zeuge Jungkunz führte hierzu weiter aus, dass alles, was das LGL machen kann, auch intern geregelt wird. Einzelfälle einer externen Vergabe können sich nach Angaben des Zeugen ergeben, wenn etwa ein Fall auftritt, in dem eine Wirkstoff-Matrix-Beziehung ganz neu ist und die Analytik beim LGL selbst noch nicht validiert ist.²⁰⁸
- Im Bereich der Eigenkontrollen erfolgt die Auswahl der Labore bei der Lebensmittelkontrolle – vgl. bereits die Antwort auf Frage A. 11 – durch den Lebensmittelunternehmer. Auch bei der Tiergesundheits- bzw. Tierseuchenkontrolle erfolgt die Auswahl der Labore nach Angaben des Zeugen Dr. Rehm durch den Tierhalter bzw. Unternehmer, wobei für den Fall einer anzeigepflichtigen Tierseuche zur Abklärung eines Verdachts oder Ausbruchs eine Untersuchung nach Angaben des Zeugen ausschließlich in staatlichen Labors erfolgt.²⁰⁹ Auf die Antwort auf Frage A. 11 wird auch insoweit im Übrigen Bezug genommen.

c) Gibt es die Möglichkeit Proben als dringlich zu kennzeichnen?

Nach Mitteilung des StMUV besteht die Möglichkeit einer Kennzeichnung von Proben als dringlich, wobei sich die Dringlichkeit der Proben – vgl. insoweit auch die Antwort auf Frage A. 5 d – im Wesentlichen aus der Kombination von Probenahmegrund und Untersuchungsziel ergibt.²¹⁰

Wie sowohl der Zeuge Jungkunz als auch der Zeuge Dr. Rehm²¹¹ ausführten, hängt die konkrete Dringlichkeit einzelner Proben vor allem von der jeweiligen Probekategorie ab. Die einzelnen Probekategorien variieren dabei nach Angaben der Zeugen zwischen den Bereichen Lebensmittelkontrolle und Tiergesundheits- bzw. Tierseuchenkontrolle. Eine besonders hohe Dringlichkeit weisen demnach Verdachts-, Beschwerde-, Verfolgs- oder Nachproben auf. Sie werden vorrangig insbesondere in Bezug auf Planproben bzw. Monitoringproben behandelt. Die konkrete Dauer der einzelnen Untersuchung ist dann wiederum – wie der Zeuge Jungkunz darstellte – von jeweils zu lösenden analytischen Fragestellungen abhängig: So ist nach Angaben des Zeugen etwa eine Fremdkörperdetektion insbesondere größerer Fremdkörper in Lebensmitteln sehr schnell möglich, wohingegen der analytische Aufwand zur Untersuchung bestimmter mikrobieller Veränderungen je nach Verfahren auch mehrere Tage betragen kann.²¹² Der Zeuge Jungkunz unterstrich dabei, dass es Ziel des LGL-Labors ist, zu der

206 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 65

207 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 65

208 Zeuge Jungkunz, Protokoll 6, 77

209 Zeuge Dr. Rehm, Protokoll 6, 180

210 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 65

211 Zeuge Dr. Rehm, Protokoll 6, 180f.

212 Zeuge Jungkunz, Protokoll 6, 80f.

jeweiligen analytischen Fragestellung jeweils so früh wie möglich Ergebnisse zu liefern.²¹³

d) Wie lange soll/darf der Zeitraum zwischen Probenahme und Laboreergebnis sein?

Nach Mitteilung des StMUV ist bezüglich der zwischen Probenahme und Laboreergebnis liegenden Zeiträume wie folgt zu differenzieren:²¹⁴

- Gesetzliche Vorgaben für den Zeitraum zwischen Probenahme und der Erstellung eines Gutachtens gibt es nicht.
- In einzelnen besonderen Fällen gibt es fachliche Anforderungen an den Zeitraum zwischen Probenahme und Beginn der Laboruntersuchung.
- Darüber hinaus hat das LGL interne Zielvorgaben, die von der Art der Probe abhängig sind. Hierbei wird im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung grundsätzlich zwischen Plan-, Verdachts-, Beschwerde- und Nachproben unterschieden:
 - Planproben dienen der Überprüfung der Qualitätssicherungssysteme der Lebensmittelunternehmer und nicht der unmittelbaren Gefahrenabwehr. Es handelt sich um Proben, die entweder auf Anforderung der zuständigen Fachbehörde oder im Rahmen von risikogesteuerten Betriebsbegehungen entnommen werden. Diese Probenahmen sind nicht anlassbezogen, sie erfolgen stichprobenartig. Das LGL erstellt für die Entnahme von Planproben halbjährlich Probenpläne für die Lebensmittelüberwachungsbehörden vor Ort. Die Entscheidung, in welchen Betrieben konkret die durch das LGL angeforderten Planproben entnommen werden, obliegt dabei grundsätzlich den Vor-Ort-Behörden. Weitere Planproben werden im Rahmen von deutschlandweit einheitlichen Überwachungsprogrammen, wie etwa dem Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP) oder dem Zoonosetichprobenplan des Bundes nach der AVV Zoonosen-Lebensmittelkette, entnommen, die in Bezug auf das jeweilige Untersuchungsziel einen deutschlandweiten statistischen Überblick, eine so genannte Surveillancefunktion verschaffen sollen. Für Planproben liegt die interne Zielvorgabe nach Mitteilung des StMUV in der Regel bei sechs bis acht Wochen.
 - Bei einer Verdachtsprobe handelt es sich um die Entnahme einer Probe aufgrund eines Verbraucherhinweises, eines Erkrankungsfalles oder Verdachtes auf einen Rechtsverstoß, wobei die Entnahme durch die Lebensmittelüberwachung direkt beim Hersteller bzw. Inverkehrbringer erfolgt. Beschwerdeproben sind Proben, die direkt beim Verbraucher entnommen oder vom Verbraucher bei der Lebensmittelüberwachung abgegeben wurde. Verfolgungs- und Nachproben schließlich sind Proben, die mit dem Ziel entnommen werden, vermutete Gesetzesabweichungen zu bestätigen bzw. um Untersuchungsbefunde zu erhärten oder zu entlasten. Verdachts-, Beschwerde-, Verfolgs-, und Nachproben wird nach Mitteilung des StMUV umgehend nachgegangen und das weitere Vorgehen festgelegt, wobei auf die Bearbeitungsdauer verschiedene Faktoren Einfluss nehmen wie beispielsweise die im Raum ste-

213 Zeuge Jungkunz, Protokoll 6, 81

214 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 65ff.

hende Gefährdung oder der Zeitbedarf der eingesetzten Untersuchungsmethoden.

Diese Angaben wurden – vgl. insoweit auch bereits die Antwort auf die Frage A. 5 d – durch den Zeugen Jungkunz bestätigt. So bestätigte der Zeuge Jungkunz ausdrücklich für alle nicht schon vorab geplanten Proben, also für Verdachts-, Beschwerde-, Verfolgs-, und Nachproben, dass die interne Vorgabe hier eine Bearbeitung vorsieht, die so schnell erfolgt, „wie es analytisch lösbar ist.“²¹⁵ bezüglich der Planproben bestätigte der Zeuge Jungkunz ferner die interne Zielvorgabe von sechs bis acht Wochen, machte aber auch hier deutlich, dass es auch bei Planproben das Ziel ist „so früh als möglich praktisch Ergebnisse zu liefern.“²¹⁶

Betreffend Monitoringproben ergänzte der Zeuge Dr. Rehm für den Tierseuchenbereich ferner, dass es sich hierbei um Proben handelt, die „der Statusaufrechterhaltung dienen“. Es gehe bei Monitoringproben darum, dass man „auch dem Bund gegenüber [...] zum Jahresende ein Gesamtergebnis abliefern“ könne. Aber es sei nicht so, dass „durch eine Verzögerung einer Monitoringprobe in irgendeiner Form in diesem Fall der Tiergesundheitsstatus gefährdet wäre.“ Der Zeuge führte zu der Thematik weiter aus: „Wenn im Zuge einer solchen Probennahme, ja, ein Verdacht einer Tierseuche festzustellen wäre, dann greifen sowieso die Sofortmechanismen.“²¹⁷

e) Wurde dieser Zeitraum im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgeschehen in Bayern immer eingehalten? Falls nein, weshalb nicht?

Zu den Zeiträumen zwischen Probenahme und Laboregebnis bei im Rahmen des Untersuchungsgeschehens entnommenen Proben wird auf die Antworten auf die Fragen B. 2 b und B. 2 j verwiesen.

Soweit bei zwei Proben, die vor Bekanntwerden des Untersuchungsgeschehens im Februar bzw. April 2014 entnommen worden waren, die Beprobung nach sieben bzw. sechs Wochen abgeschlossen wurde, handelte es sich nach Mitteilung des StMUV – vgl. hierzu auch die bestätigenden Zeugenaussagen in der Antwort auf Frage B. 2 j – in einem Fall um eine Probe aus dem Bereich der Surveillance-Programme, also eine Monitoringprobe, und im zweiten Fall um eine Probe, die als Bestätigung einer vor Ort bereits festgestellten und beseitigten Verunreinigung der Eierpackstelle diente.²¹⁸

f) Werden positive Laboregebnisse aus Proben von behördlichen Kontrollen gemeldet? Wenn ja, an wen? Wenn nein, warum nicht?

Nach Mitteilung des StMUV erfolgen im Zusammenhang mit den Ergebnissen behördlicher Kontrollen verschiedene Meldungen.²¹⁹

- Laboregebnisse, die zu Beanstandungen führen, teilt das LGL der für die Probenahme zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit, wobei dies im Lebensmittelbereich – vgl. insoweit auch die Antwort auf Frage A. 7 a – im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme erfolgt.²²⁰ Gibt es keinen Anlass zu Beanstandungen wird dies ebenfalls mitgeteilt.
- Des Weiteren erfolgen Mitteilungen von Probeergebnissen aufgrund verschiedener bundes- und EU-rechtlicher Einzelregelungen.²²¹ So ist etwa der Nachweis von Zoonoseerregern in Lebensmitteln, Futtermitteln und Tierbeständen jährlich in anonymisierter Form im Rahmen der Meldeverpflichtungen nach AVV Zoonosen-Lebensmittelkette und des Zoonose-Trendberichtes nach RL 2003/99/EG an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) bzw. das BVL mitzuteilen.

g) Werden positive Laboregebnisse aus Proben der Eigenkontrollen gemeldet? Wenn ja, an wen? Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage A. 1 n verwiesen.

h) Sind Labore verpflichtet, positive Proben – auch bei Eigenkontrollen – an die Behörden zu melden?

Es wird auf die Antwort zu Frage A. 1 n verwiesen.

Im Übrigen bestehen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 TierGesG eine Anzeigepflicht im Falle des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen, wobei Salmonellose bei Geflügel nach Mitteilung des StMUV keine anzeigepflichtige Tierseuche darstellt, und gemäß § 1 Abs. 1 TKrMeldpflV eine Meldepflicht bei Auftreten der von der Verordnung erfassten Krankheiten, wobei dies nach Mitteilung des StMUV nicht für Salmonellen bei Geflügel gilt.²²²

6. Risikobewertung

a) Nach welchen Kriterien und Parametern werden Risikobetriebe ermittelt bzw. erfolgt die Risikobewertung von Lebensmittelbetrieben?

Klarstellend ist zunächst – wie auch vom StMUV mitgeteilt²²³ – darauf hinzuweisen, dass die Einstufung eines Betriebs nach definierten Risikokriterien nicht automatisch bedeutet, dass es sich um einen Risikobetrieb im Sinne eines besonders risikobehafteten Betriebs handelt. Vielmehr erfolgt – wie bereits in der Antwort auf Frage A. 3 a – ausgeführt – generell eine Risikobewertung, um risikoorientierte Kontrollen durchführen zu können.²²⁴

Die Risikobewertung von Lebensmittelbetrieben erfolgt in Deutschland einheitlich nach den in § 6 AVV RÜb und Anlage 1 der AVV RÜb niedergelegten Grundsätzen. Die Risikobewertung von Lebensmittelbetrieben bestimmt nach Mitteilung des StMUV hierbei – vgl. auch die Antwort auf Frage A. 3 b – die Mindestfrequenz von Regelkontrollen der

215 Zeuge Jungkunz, Protokoll 6, 80

216 Zeuge Jungkunz, Protokoll 6, 81

217 Zeuge Dr. Rehm, Protokoll 6, 187f.

218 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 67

219 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 67f.

220 Zeugin Dr. Messelhäuser, Protokoll 11, 388

221 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, Anlage 13

222 LT-Drs. 17/16496, S. 2

223 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 71

224 Zeuge Zellner, Protokoll 4, 111

zuständigen Behörde. Das Risiko eines Betriebes bestimmt sich dabei aus dessen Betriebsart sowie aus der betriebsindividuellen Bewertung der vier Hauptmerkmale Vertriebsgebiet, Verhalten des Unternehmers, Eigenkontrollen und Hygiene, die sich aus insgesamt zwölf Einzelmerkmalen zusammensetzen.²²⁵

Der Zeuge Zellner verwies in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf, dass seitens des StMUV selbstverständlich darauf gedrungen wurde, dass die Risikobewertung entsprechend den Vorgaben der AVV RÜb durchgeführt und danach auch kontrolliert wird.²²⁶

b) Von wem werden Ermittlung und Risikobewertung durchgeführt?

Die Risikobewertung wird nach Mitteilung des StMUV durch die für die Lebensmittelüberwachung örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde vorgenommen.²²⁷ Im sachlichen Zuständigkeitsbereich der KBLV ist gemäß § 9 Abs. 2 GesVSV diese zuständig.

Hierbei findet nach Angaben des Zeugen Zellner eine anlassbezogene Überwachung durch die Aufsichtsbehörden statt.²²⁸ Zusätzlich findet eine Kontrolle der Risikobewertung nach Angaben des Zeugen auch bei Kontrollen durch die Spezialeinheit statt, da auch hier die Risikobewertung Gegenstand der Prüfung ist.²²⁹ Auch der Zeuge Ecker bestätigte, dass im Landratsamt Dingolfing-Landau, wo er tätig war, im Rahmen von durch die Regierung von Niederbayern durchgeführten Audits die Einträge im EDV-System TIZIAN – vgl. insoweit auch die Antworten auf die Fragen A. 1 d, A. 3 g und B. 1 o, anhand derer der Risikobewertung ermittelt wird, jedenfalls zum Teil kontrolliert wurden.²³⁰

c) In welchen Abständen erfolgen die Risikobewertungen von Lebensmittelbetrieben?

Die Risikobewertung durch die zuständige Kontrollbehörde erfolgt nach Mitteilung des StMUV nach jeder Regelkontrolle, höchstens jedoch vierteljährlich.²³¹

d) Nach welchen Kriterien wird die Risikobewertung jeweils aktualisiert?

Es wird auf die Antwort auf Frage A. 6 a verwiesen.

e) Wurden in Bayern seit 2006 Betriebe als Risikobetriebe eingestuft? Wenn ja, wie viele und wegen welcher Kriterien?

Wie bereits in der Antwort auf Frage A. 6 a ausgeführt führt die Einstufung eines Betriebs nach Risikokriterien nicht automatisch zur Einordnung eines Betriebs als Risikobetrieb im Sinne eines besonders risikobehafteten Betriebs. Vielmehr hat jeder Betrieb ein spezifisches Risiko, weshalb alle

225 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 71

226 Zeuge Zellner, Protokoll 4, 104

227 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 71.

228 Zeuge Zellner, Protokoll 4, 104

229 Zeuge Zellner, Protokoll 4, 105

230 Zeuge Ecker, Protokoll 8, 26

231 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 72.

Lebensmittelbetriebe Bayerns regelmäßig einer Risikobewertung unterzogen werden – vgl. insoweit die Antwort auf Frage A. 6 c. Hieraus ergibt sich nach Mitteilung des StMUV die Zuweisung einer Kontrollfrequenz zwischen werktäglich und dreijährig, jedoch keine weiteren Einstufung – vgl. insoweit auch die Antwort auf Frage A. 3 a.²³²

f) Wie hoch ist die Kontrollfrequenz und Kontrollintensität bei Risikobetrieben im Vergleich zu Nicht-Risikobetrieben?

Es wird auf die Antwort zu Frage A. 6 e verwiesen.

g) Wurden Risikobetriebe seit 2006 von der Spezialeinheit des LGL kontrolliert? Wenn ja, wann und nach welchen Kriterien? Wenn nein, warum nicht?

Nach Mitteilung des StMUV überprüfte die Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit des LGL seit dem 01.09.2006 bis Juni 2017 insgesamt 3.483 Betriebe bei insgesamt 3.900 Kontrollen, wobei die Kontrollen risikoorientiert erfolgten. Hinzu kommen nach Mitteilung des StMUV Kontrollen durch Fachkontrolleure – ca. 1000 Kontrollen pro Jahr – wie etwa in Kosmetikbetrieben oder bei der Speiseeisherstellung, Kontrollen im Rahmen von Anforderungen durch andere Behörden wie Staatsanwaltschaften oder Polizei sowie Kontrollen im Bereich der bis zum 31.12.2017 bestehenden Zuständigkeit der Spezialeinheit im Bereich des Exports – vgl. insoweit die Antwort auf Frage A. 4 a.²³³

7. Vorgehen bei auf Krankheitserregern positiven Proben

a) Folgen beim Auffinden positiver Proben Konsequenzen? Wenn ja, welche? Falls nein, warum nicht?

Nach Mitteilung des StMUV teilt das LGL relevante Laborergebnisse von im Labor des LGL untersuchten Proben – z. B. den Nachweis pathogener Mikroorganismen – der für die Probenahme zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit.²³⁴ Die Zeugin Dr. Zimmermann bestätigte dies für ihren Zuständigkeitsbereich der Veterinärbakteriologie im LGL und führte aus, dass Laborbefunde nach deren Vorliegen noch am gleichen Tag an die einsendende Behörde gefaxt werden.²³⁵ In besonders dringenden Fällen erfolge zusätzlich eine fernmündliche Mitteilung.²³⁶ Soweit der lebensmittelrechtliche Bereich betroffen ist, wird zusätzlich zum reinen Probeergebnis – wie in der Antwort auf die Frage A. 5 f bereits ausgeführt – ein lebensmittelrechtliches Gutachten des LGL übermittelt.²³⁷

Ob bei mikrobiologischen Untersuchungen das Auffinden eines Erregers zu einer Beanstandung des Lebensmittels als gesundheitsschädlich führt, hängt hierbei nach Mitteilung des StMUV von einer Risikobewertung im Einzelfall ab, die u. a. die Art des Erregers, die Verwendungsform des

232 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 72

233 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 72

234 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 73

235 Zeugin Dr. Zimmermann, Protokoll 11, 153f, 175

236 Zeugin Dr. Zimmermann, Protokoll 11, 176

237 Zeugin Dr. Messelhäuser, Protokoll 11, 388

Lebensmittels – roh oder verzehrfertig – und in bestimmten Fällen die Keimzahl berücksichtigt.²³⁸ Betreffend das im Vergleich mit anderen Bundesländern besonders hohe Schutzniveau in Bayern bei Salmonellenfunden auf der Eischale wird diesbezüglich auf die Antwort auf Frage A. 1 m verwiesen.

Welche konkreten behördlichen Maßnahmen als Konsequenz positiver Probeergebnisse von der jeweils zuständigen Behörde ergriffen werden, hängt nach Mitteilung des StMUV ebenfalls vom Einzelfall ab.²³⁹ Wie der Zeuge Dr. Mayer erläuterte, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde in einem ersten Schritt das jeweilige positive Laborergebnis im Gesamtzusammenhang zu bewerten und dann in einem zweiten Schritt gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen einzuleiten.²⁴⁰ Hierzu zählen nach Mitteilung des StMUV sowohl betriebsbezogene Maßnahmen – etwa Nachkontrollen, Anordnungen wie z. B. eine Grundreinigung, Betriebssperren etc. – als auch produktbezogene Maßnahmen – etwa Rücknahmen, Rückrufe oder die Meldung des Ergebnisses über das RASFF-System.²⁴¹

Dass das Vorgehen der Verwaltungsbehörden homogen ist und die maßgeblichen Vorschriften nicht je nach Kreisverwaltungsbehörde unterschiedlich ausgelegt werden, wird nach Angaben des Zeugen Dr. Mayer durch das Qualitätsmanagementsystem und die dort niedergelegten verbindlichen Handlungsanweisungen sichergestellt. Zusätzlich sowie darüber hinaus zusätzlich bestehen nach Angaben des Zeugen für bestimmte Bereiche noch UMS.²⁴²

b) Werden bei positiven Proben auch alle potenziellen Vertriebswege untersucht? Wenn ja, wie und von wem? Wenn nein, warum nicht?

Ob Vertriebswege untersucht werden, hängt nach Mitteilung des StMUV von den konkreten Maßnahmen im jeweiligen Einzelfall ab.²⁴³

Für den Fall einer Untersuchung der Vertriebswege erläuterte der Zeuge Dr. Mayer den Ablauf anhand des Systems der Rückverfolgbarkeit der EU gemäß Art. 18 VO (EG) Nr. 178/2002. Jeder Lebensmittelunternehmer muss einen Schritt vor und einen Schritt zurück kennen, also jeder Lebensmittelunternehmer muss wissen, von welchem anderen Unternehmer er Ware bezogen hat und welche Ware er an andere Lebensmittelunternehmer geliefert hat. Anhand dieser Informationen kann nach Angaben des Zeugen durch die zuständigen Behörden die Kette des Lebensmittelvertriebs rückverfolgt und wiederum geprüft werden, welche Maßnahmen diese weiteren Lebensmittelunternehmer ergriffen haben, etwa ob durch den jeweiligen Lebensmittelunternehmer die Abnehmer informiert wurden oder eine Rücknahme veranlasst wurde.²⁴⁴

Zur Durchführung der Ermittlung der Vertriebswege und zur jeweiligen Zuständigkeit führte der Zeuge Dr. Mayer Folgendes aus:²⁴⁵

- Die Ermittlung der Vertriebswege erfolgt durch die zuständige Behörde vor Ort.
- Soweit sich betroffene Lebensmittel ausschließlich im Freistaat Bayern befinden und sich die Vertriebswege über mehrere Landkreise bzw. kreisfreie Städte oder Regierungsbezirke erstrecken, erfolgt die Information über die Regierungen.
- Soweit die betroffenen Lebensmittel die Bundesrepublik Deutschland bereits verlassen haben, handelt es sich nach Angaben des Zeugen Dr. Mayer um ein schnellwarnrelevantes Vorkommnis, so dass die Maßnahmen entsprechend über das europäische Schnellwarnsystem erfolgen. Die bayerische Kontaktstelle, die über den Bund eingehende Informationen für den Freistaat Bayern erhält und aus Bayern einzuspeisende Informationen an die zuständige Stelle beim Bund weiterleitet, ist hierbei beim LGL angesiedelt.
- Auch für die Koordination zwischen einzelnen Bundesländern innerhalb Deutschlands im Falle eines deutschlandweiten Vertriebs werden nach Angaben des Zeugen die Kanäle des europäischen Schnellwarnsystems genutzt.

c) Wird eine Befragung der Erkrankten (z. B. bei Salmonelleninfektion) mittels eines standardisierten Fragebogens durchgeführt? Wenn ja, unter welchen Umständen und auf welche Art und Weise? Wenn nein, warum nicht?

Nach Mitteilung des StMUV besteht für humane Salmonellenerkrankungen bzw. -infektionen Meldepflicht nach dem IfSG, wobei die Meldung an das für den Erkrankten örtlich zuständige Gesundheitsamt erfolgt und zur Meldung der behandelnde Arzt und das Diagnostiklabor verpflichtet sind.²⁴⁶ Bei Verdacht auf ein lebensmittelbedingtes Infektionsgeschehen führt das Gesundheitsamt nach Mitteilung des StMUV in diesem Zusammenhang folgende Maßnahmen in der Regel zusammen mit der Lebensmittelüberwachung durch:²⁴⁷

- Das Gesundheitsamt trifft die notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung der Erkrankung erforderlich sind und überwacht die Einhaltung entsprechender gesetzlicher Vorschriften. Dies betrifft die Verhütung der Übertragung sowohl in Gemeinschaftseinrichtungen – Schulen, Kindertageseinrichtungen, etc., z. B. durch Besuchsverbote, als auch beim Umgang mit Lebensmitteln und anderen beruflichen Tätigkeiten, z. B. durch Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote. Die Maßnahmen unterscheiden sich dabei bei den verschiedenen Salmonellen-Serovaren bzw. Subspezies grundsätzlich nicht voneinander.
- Der Lebensmittelüberwachung obliegen die Ermittlung der Infektionsursache durch kontaminierte Lebensmittel sowie die erforderlichen Maßnahmen, um eine Weiterverbreitung kontaminierter Lebensmittel zu verhindern.

238 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 73

239 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 73

240 Zeuge Dr. Mayer, Protokoll 6, 157f.

241 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 73

242 Zeuge Dr. Mayer, Protokoll 6, 168

243 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 73

244 Zeuge Dr. Mayer, Protokoll 6, 159, 170f; Protokoll 12, 18f.

245 Zeuge Dr. Mayer, Protokoll 6, 159, 172f.

246 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 73, 75

247 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 73f.

Die Namen von Personen mit Salmonella-Nachweis sind den Gesundheitsämtern nach Mitteilung des StMUV ab Eingang der Meldungen der behandelnden Ärzte bzw. Labore nach § 6 bzw. § 7 IfSG bekannt. Die Übermittlung der Fälle an das LGL erfolgt nach Mitteilung des StMUV gemäß IfSG anonymisiert, weshalb Personendaten dem LGL daher nach Mitteilung des StMUV nicht bekannt sind.²⁴⁸ Auch wenn auf Ersuchen der Lebensmittelüberwachungsbehörde auch eine Übermittlung von Namen und Erreichbarkeitsdaten Erkrankter durch die Gesundheitsämter gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 IfSG grundsätzlich möglich ist, hat die durchgeführte Beweisaufnahme nichts dafür erbracht, dass die dargestellten Angaben des StMUV zur Anonymisierung von Personendaten unzutreffend wären. Denn der Zeuge Dr. Wallner von der Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit im LGL führte bezüglich der Namen von Erkrankten aus, dass vor dem Hintergrund der Durchführung von Befragungen Erkrankter durch die Gesundheitsämter „er eigentlich keine Notwendigkeit [sehe], dass wir dem Namen kennen.“²⁴⁹ In soweit darf seitens der Gesundheitsämter in der Folge auch keine Übermittlung von Namen Erkrankter an die Lebensmittelüberwachungsbehörden erfolgen. Denn § 27 Abs. 2 Satz 2 IfSG lässt die Übermittlung von Namen und Erreichbarkeitsdaten an die Lebensmittelüberwachungsbehörden ausdrücklich nur zu, soweit sie „für die von der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde zu treffenden Maßnahmen erforderlich sind.“ Wenn eine solche Erforderlichkeit, wie vom Zeugen Dr. Wallner beschrieben nicht besteht, ist eine Übermittlung von Namen mithin unzulässig. Der Zeuge Dr. Hörmansdorfer aus dem Labor des LGL bestätigte für seinen Bereich der Humanbakteriologie, dass es für ihn „völlig wurscht [sei], ob ich jetzt weiß, wie der Patient heißt, dessen Probe ich untersuchen soll“.²⁵⁰ Auch die Zeugin Dr. Bayer führte aus, dass das LGL auf der genannten Rechtsgrundlage keinen Zugriff auf die Namen Erkrankter hat.²⁵¹

Das weitere Vorgehen des Gesundheitsamts gestaltet sich nach Mitteilung des StMUV wie folgt:²⁵²

Das Gesundheitsamt leitet nach Eingang der Meldung eines Infektionsereignisses bzw. eines gehäuften Auftretens von Salmonellenerkrankungen unverzüglich die erforderlichen Ermittlungen und Infektionsschutzmaßnahmen ein. In diesem Zusammenhang erfolgt auch die Befragung der betroffenen Personen zur Infektionsanamnese. Die Fragen richten sich dabei nach der konkreten Situation, wobei im Zusammenhang mit einem Ausbruchsgeschehen nach Mitteilung des StMUV regelmäßig ein standardisiertes Vorgehen, i.e. eine Befragung mit einem einheitlichen Fragebogen, zur Anwendung kommt. Bei dem einheitlichen Fragebogen handelt es sich hierbei jedoch nicht um den einen einheitlichen, standardisierten Fragebogen, der für alle Situationen und Ausbruchsgeschehen einheitlich Verwendung finden würde. Da sich – was die Zeugin Dr. Bayer ausdrücklich bestätigte²⁵³ – die jeweiligen Ausbruchsergebnisse voneinander unterscheiden, ist der Fragenkatalog daher an das jeweilige Ausbruchsergebnis anzupassen und somit betreffend das je-

weilige Ausbruchsergebnis einheitlich. Die Meldedaten werden vom Gesundheitsamt anonymisiert an die Landesmeldezentrale am LGL übermittelt. In diesem Zusammenhang erfolgt auch die Übermittlung von Daten zur Infektionsanamnese, soweit vorhanden. Personenbezogene Daten zu den Erkrankten sind dem LGL auch in diesem Zusammenhang grundsätzlich nicht bekannt.

d) Ab wann/unter welchen Umständen wird die Salmonellose-Warnschwelle überschritten?

Nach Mitteilung des StMUV werden die im Rahmen der Meldepflicht – siehe hierzu die Antwort auf Frage A. 7 c – erhobenen Daten, also die Anzahl der gemeldeten Fälle, am LGL jeweils wöchentlich zusammenfassend bewertet und auf epidemiologische Besonderheiten, wie beispielsweise ein gehäuftes Auftreten in einem bestimmten Zeitraum, geprüft.²⁵⁴

Der Begriff der „Salmonellose-Warnschwelle“ ist hierbei nach Mitteilung des StMUV, bestätigt von der Zeugin Dr. Bayer,²⁵⁵ fachlich nicht korrekt. Existent ist vielmehr nach Mitteilung des StMUV im Rahmen der Teilnahme des LGL an einem seit 2013 laufenden Projekt des Robert-Koch-Instituts (RKI) zur statistischen Früherkennung von regionalen Erkrankungshäufungen der Terminus der so genannten Signalschwelle.²⁵⁶

Zu dem entsprechenden Projekt des RKI teilte das StMUV unter Berufung auf das RKI als Quelle – vgl. insoweit Hervorhebungen durch Anführungszeichen – Folgendes mit:²⁵⁷ Im Rahmen des Projekts werden vom RKI wöchentlich die so genannten Signalberichte erstellt, um eine statistische Methode zur frühzeitigen Ausbruchserkennung zu etablieren. Bis heute befindet sich das Projekt in der Etablierungsphase, die noch nicht abgeschlossen oder formal validiert bzw. evaluiert ist. Es stellt ein Angebot des RKI dar, die Meldedaten nach IfSG mit einem weiteren Verfahren auszuwerten. Nach einer Beschreibung des RKI bietet „dieser Signal-Bericht eine Übersicht von statistischen Auffälligkeiten in den IfSG-Meldedaten“. Es gibt ein Signal, wenn mehr Fälle beobachtet werden, als normalerweise erwartet würde. Konkret wird für die Fallzahl eine Wahrscheinlichkeitsverteilung geschätzt unter Berücksichtigung von Trend und Saisonalität. Dabei wird ein Signal generiert, wenn die aktuell beobachtete Fallzahl eine Wahrscheinlichkeit geringer als 1 % hat und mindestens 4 Fälle in den letzten 5 Wochen beobachtet wurden. Im Rahmen der angewandten Methode wird ein Fall immer auch in verschiedenen Settings berücksichtigt, wie etwa Analyse nach Alter, Geschlecht und Region, wobei verschiedene regionale Kombinationen berücksichtigt werden. Daher können einzelne Fälle zu mehreren verschiedenen Signalen führen. Ob es sich dabei um eine echte Auffälligkeit handelt, muss jeweils im Einzelfall inhaltlich und fachlich überprüft werden. Zudem gehen in die statistischen Analysen auch Fälle ein, die für eine inhaltliche Bewertung nicht berücksichtigt werden können, wie beispielsweise ein Infektionsort im Ausland. Die stetige Anpassung der statistischen Analyse führt auch dazu, dass

248 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 74

249 Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 288

250 Zeuge Dr. Hörmansdorfer, Protokoll 11, 347

251 Zeugin Dr. Bayer, Protokoll 6, 14

252 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 74

253 Zeugin Dr. Bayer, Protokoll 6, 9

254 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 75

255 Zeugin Dr. Bayer, Protokoll 6, 11

256 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 75

257 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 75f.

sich über die Zeit die „Intensität“ der Signale verändert hat. So findet aktuell „im Gegensatz zu den früheren Berichten keine „Reduzierung“ der Signale statt“.

Jedes einfache Überschreiten von „Signalschwellen“ muss dementsprechend nach Mitteilung des StMUV einer inhaltlichen und fachlichen Prüfung unterzogen werden, wobei dies am LGL sowie am RKI durch die zuständigen Fachabteilungen regelmäßig durchgeführt wird und durch Feedback an die Entwickler regelmäßig eine Anpassung des Tools erfolgt.²⁵⁸

aa) Zieht ein solches Überschreiten Konsequenzen nach sich? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Die Überschreitung der Signalschwelle zieht nach Mitteilung des StMUV ein Tätigwerden des LGL nach sich, sofern dies inhaltlich und fachlich zielführend ist – vgl. insoweit die Antwort auf Frage A. 7 d.²⁵⁹

In Betracht kommen hierbei in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall verschiedene Maßnahmen, insbesondere nachfolgende Maßnahmen:²⁶⁰

- Behandlung des jeweiligen Geschehens im Rahmen eines Ausbruchsteams,
- Kontaktaufnahme mit dem RKI und dem ebenfalls beim RKI – Bereich Wernigerode – angesiedelten Nationalen Referenzzentrum für Salmonellen und andere bakterielle Enteritidiserreger (NRZ),
- regelmäßige Besprechungen der beteiligten Stellen aus den Bereichen Infektionsschutz, Lebensmittelüberwachung sowie der Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit – Landesinstitute Gesundheit, Tiergesundheit und Futtermittel, Lebensmittel und kosmetische Mittel und Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit,
- Veranlassung der Einsendung von Proben an das NRZ zur weiteren Typisierung,
- Nachverfolgung betroffener Fälle mit Hilfe eines standardisierten Fragebogens – vgl. insoweit die Antwort auf Frage A. 7 c,
- Informationsaustausch mit den Gesundheitsämtern, etwa mittels des wöchentlich erscheinenden LGL-Monitors.

bb) Wurde bisher in Bayern seit 2000 die Salmonellose-Warnschwelle überschritten? Wenn ja, wie oft und wann? Wenn nein, warum nicht?

Wie in der Antwort auf Frage A. 7 d ausgeführt existiert eine „Salmonellose-Warnschwelle“ nicht, so dass eine Bezifferung ihrer Überschreitungen in Bayern seit 2000 bereits a priori nicht möglich ist.

Im Hinblick auf das in der Antwort auf Frage A. 7 d beschriebene seit 2013 durchgeführte Projekt des RKI zur statistischen Früherkennung von regionalen Erkrankungshäufungen und die dort existierenden Signalberichte werden nach Mitteilung des StMUV seit Beginn des Projekts immer wieder Signale für die verschiedensten Erkrankungen einschließlich Salmonellosen generiert, wenn sie über den sta-

tistisch erwarteten Erkrankungszahlen liegen. Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung des Projekts kann ein solches Signal hierbei bereits durch einen einzelnen Erkrankungsfall generiert werden, der auf Grund von statistischen Annahmen nicht erwartet worden wäre, ohne eine tatsächliche Erkrankungshäufung anzuzeigen. Die Einschätzung einer Signalschwellenüberschreitung unterliegt daher immer einer weiteren fachlichen Prüfung, insbesondere da ein Fall auch mehrere Signale erzeugen kann. Im Übrigen unterliegen die statistischen und darstellerischen Methoden nach Mitteilung des StMUV einer kontinuierlichen Überarbeitung und Anpassung, so dass ein sinnvoller Vergleich der Signale über die Zeit nicht möglich ist.²⁶¹ Die Zeugin Dr. Bayer führte hierzu ergänzend aus, dass ein Überschreiten der Signalschwelle allein nicht ausreichend sei, um ein Ausbruchsgeschehen herauszufinden.²⁶² Im Übrigen habe die Signalschwelle im Rahmen des Projekts aufgrund zu vieler Fehlalarme oder eines zu breiten Rauschens immer wieder angepasst werden müssen und dieser Prozess sei noch nicht abgeschlossen.²⁶³

8. Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden

a) Erfolgt grundsätzlich ein Austausch mit den Strafverfolgungsbehörden? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie?

Zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den mit der Lebensmittelüberwachung befassten Behörden findet nach Mitteilung des StMUV ein Informationsaustausch auf der Grundlage der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen statt, wobei dieser sich wie folgt gestaltet:²⁶⁴

- Anwendung finden zunächst die allgemeinen Vorschriften zum Informationsaustausch auf dem Gebiet des Strafverfahrens zwischen den Staatsanwaltschaften und sonstigen Behörden unter Hervorhebung insbesondere der folgende Aspekte:
 - Stellen die Verwaltungsbehörden im Rahmen eines Verfahrens nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) fest, dass Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die zunächst als Ordnungswidrigkeit behandelte Tat eine Straftat ist, wird die Sache an die Staatsanwaltschaft abgegeben, § 41 Abs. 1 OWiG. Das Gleiche gilt, wenn eine Ordnungswidrigkeit mit einer Straftat zusammentrifft (§ 21 OWiG) oder Zweifel darüber bestehen, ob eine Handlung eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit ist.
 - Nach § 42 Abs. 6 Satz 1 LFGB hat die Staatsanwaltschaft die nach § 38 Abs. 1 Satz 1 LFGB zuständige Behörde unverzüglich über die Einleitung eines Strafverfahrens zu unterrichten, soweit sich dieses auf Verstöße gegen Verbote und Beschränkungen des LFGB, der nach dem LFGB erlassenen Rechtsverordnungen oder der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB bezieht. Nach § 42 Abs. 6 Satz 3 LFGB unterbleibt eine Übermittlung personenbezogener Daten, wenn ihr besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche

258 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 76

259 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 76

260 Vgl. Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 76f.

261 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 77

262 Zeugin Dr. Bayer, Protokoll 6, 10

263 Zeugin Dr. Bayer, Protokoll 6, 16

264 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 78ff.

- Verwendungsregelungen entgegenstehen, sowie in der Regel, solange und soweit ihr Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen.
- Des Weiteren kann sich eine Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts aus den Anordnungen über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) ergeben. Bei Strafsachen gegen Gewerbetreibende sind insbesondere gemäß Nr. 39 Abs. 1 MiStra rechtskräftige Entscheidungen der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Tatsachen, die den Gegenstand des Verfahrens betreffen und auf eine Verletzung von Pflichten schließen lassen, die bei der Ausübung des Berufs oder des Gewerbes zu beachten oder in anderer Weise geeignet sind, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, den Widerruf, die Rücknahme oder die Einschränkung einer behördlichen Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung zur Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufs, zum Führen einer Berufsbezeichnung, die Untersagung der gewerblichen Tätigkeit oder der Einstellung, Beschäftigung oder Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen zur Folge haben können. Dabei gilt diese Mitteilungspflicht immer, wenn die Entscheidung Rückschlüsse auf die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zulässt. Darüber hinaus statuiert Nr. 1 Abs. 3 MiStra eine von Amts wegen zu beachtende Mitteilungspflicht gegenüber der zuständigen Verwaltungsbehörde in allen Strafsachen auch bereits vor rechtskräftigem Verfahrensabschluss. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Mitteilung rechtlich zulässig und wegen eines besonderen öffentlichen Interesses unerlässlich ist. Dies kommt insbesondere in Fällen des § 17 Nr. 3 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) in Betracht, wenn also die Kenntnis der Daten aus Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.
 - Nach Nr. 90 Abs. 1 der bundeseinheitlichen Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) sollen einer Verwaltungsbehörde, die selbst Strafanzeige erstattet hat oder die sonst am Ausgang des Verfahrens interessiert ist, vor einer Einstellung nach den §§ 153, 153a oder 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) die für die Einstellung sprechenden Gründe mitgeteilt und ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Gleiches gilt, bevor die Staatsanwaltschaft die Zustimmung des Gerichts zu einer Einstellung einholt oder außerhalb der Hauptverhandlung einer gerichtlichen Einstellung zustimmt. Darüber hinaus verpflichtet Nr. 255 Abs. 2 RiStBV bei der Verfolgung von Strafvorschriften des Nebenstrafrechts, zu denen nach Nr. 262 RiStBV auch das Lebensmittelrecht zählt, Staatsanwaltschaft und zuständige Fachbehörde zur Zusammenarbeit, wobei die Möglichkeit der Hilfestellung der Fachbehörden bei der Suche nach geeigneten Sachverständigen hervorgehoben wird.
 - § 474 Abs. 2 StPO normiert schließlich, unter welchen Voraussetzungen Verwaltungsbehörden Auskünfte aus Akten zu bestimmten verfahrensexternen Zwecken erteilt werden dürfen. § 474 Abs. 3 StPO erlaubt unter zusätzlichen Voraussetzungen die Gewährung von Akteneinsicht anstelle der Gewährung von Auskünften.
- § 477 Abs. 2 und 3 StPO sehen Einschränkungen vor, indem sie bestimmen, in welchen Konstellationen Auskünfte aus Akten und Akteneinsicht zwingend zu unterbleiben haben. Ob Staatsanwaltschaft oder Gericht für die Erteilung von Auskünften bzw. die Gewährung von Akteneinsicht zuständig ist, richtet sich gemäß § 478 Abs. 1 StPO nach dem jeweiligen Verfahrensstadium.
- Im Falle spezifischer Feststellungen beziehungsweise Ermittlungsverfahren der Bayerischen Polizei auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts werden den zuständigen Behörden Informationen durch eine – erforderlichenfalls unverzügliche – Übermittlung eines Berichts oder einer Anzeige zur Kenntnis gebracht. Darüber hinaus werden Informationen gegebenenfalls anlassbezogen, zum Beispiel im Zusammenhang mit einem konkreten Ermittlungsverfahren oder anlässlich von Kontrollmaßnahmen, ausgetauscht.
 - Auf Landesebene existiert in Bayern darüber hinaus seit dem Jahr 2006 eine Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, der Justiz und des Innern über die Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes – neu bekannt gemacht und geändert mit Wirkung zum 1. Juni 2012. Diese sieht unter anderem vor, dass auf Ebene der Regierungen mindestens jährlich gemeinsame Besprechungen unter anderem zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch stattfinden, an denen die im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Regierungsbezirks befindlichen Staatsanwaltschaften, Polizeipräsidien, Kreisverwaltungsbehörden sowie das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit teilnehmen sollen. Nach einem Hinweis des ORH in seinem Gutachten zur Struktur und Organisation des amtlichen Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 12.02.2016,²⁶⁵ wonach Anhaltspunkte dafür bestünden, dass die Besprechungen nicht durchgängig entsprechend der Vorgabe stattfänden, wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Dienstbesprechung des Staatsministeriums der Justiz mit den Leiterinnen und Leitern der bayerischen Staatsanwaltschaften sowie mit Vertreterinnen und Vertretern des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im April 2016 für die Inhalte der Gemeinsamen Bekanntmachung sensibilisiert. Auch seitens des StMUV erfolgte nach Angaben des Zeugen Dr. Barth im April 2016 eine entsprechende Sensibilisierung der Verwaltungsbehörden.²⁶⁶
- Des Weiteren benennt die Gemeinsame Bekanntmachung wechselseitige Unterrichtungspflichten zwischen Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden. Danach haben die Verwaltungsbehörden die Strafverfolgungsbehörden über den Verdacht einer Straftat gegen die Vorschriften des Lebensmittel-, Futtermittel- oder Veterinärrechts zu unterrichten, wenn dies wegen der Bedeutung der Tat oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse geboten ist. Umgekehrt werden die normativen Pflichten der Strafverfolgungsbehörden zur Unterrichtung der zuständigen Verwaltungsbehörde hervorgehoben und zum Teil konkretisiert.

265 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, Anlage 8, S. 73

266 Zeuge Dr. Barth, Protokoll 12, 294

- Bei allen 22 bayerischen Staatsanwaltschaften sind schließlich besondere Ansprechpartner auf dem Gebiet der Lebensmittelkriminalität benannt. Die in regelmäßigen Abständen aktualisierte Liste der Ansprechpartner wird unter anderem dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zur Unterrichtung der nachgeordneten Behörden zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurden dem LGL Ansprechpartner in den Präsidien der Bayerischen Polizei und beim Bayerischen Landeskriminalamt benannt. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, sowohl den allgemeinen Informationsaustausch als auch die Zusammenarbeit in konkreten Einzelfällen auf Arbeitsebene zu erleichtern und zu beschleunigen.

Dass ein Informationsaustausch im Sinne der geschilderten Vorschriften zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den mit der Lebensmittelüberwachung befassten Behörden grundsätzlich stattfindet, bestätigte im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme etwa der Zeuge Trapp für das Landratsamt Dingolfing-Landau, indem er darauf verwies, dass Anzeigen gemacht würden und ein jährliches Treffen der zuständigen Mitarbeiter mit der Staatsanwaltschaft stattfände.²⁶⁷ Auch der Zeuge Dr. Pfaller von der Staatsanwaltschaft Regensburg führte aus, dass die Staatsanwaltschaft Regensburg nach seiner Erinnerung „wieder eine Einladung erhalten“ habe.²⁶⁸ Soweit entsprechende Treffen nach den beschriebenen Feststellungen des ORH in der Vergangenheit nicht regelmäßig stattfanden, bestätigen die Angaben des Zeugen Trapp den Erfolg der auf die geschilderten Hinweise des ORH hin vorgenommenen behördlichen Sensibilisierungsmaßnahmen. Gleiches gilt für die Ausführungen des Zeugen Laumer, der für das Landratsamt Straubing-Bogen berichtete, dass Kontakt zur Staatsanwaltschaft sowohl in Form regelmäßiger Treffen organisiert von der Bezirksregierung als auch in Form anlassbezogener Treffen in Einzelfällen besteht.²⁶⁹ Im Übrigen führte der Zeuge Köppl von der Regierung von Niederbayern zu den vom ORH erwähnten, nicht durchgängig stattfindenden Besprechungen aus, dass dennoch immer wieder einzelne Kontakte zwischen den Staatsanwaltschaften und den Landratsämtern gegeben habe.²⁷⁰ Dies ändert nichts daran, dass es ausdrücklich zu begrüßen ist, dass die jährlichen Besprechungen der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden gemäß der Gemeinsamen Bekanntmachung der Staatsministerien für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, der Justiz und des Innern über die Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes nunmehr offensichtlich wieder regelmäßig stattfinden, unterstreicht jedoch, dass auch in der Vergangenheit ein enger Kontakt zwischen den zuständigen Verwaltungsbehörden und den Strafverfolgungsbehörden bestand.

Im Übrigen wird bezüglich des konkreten Informationsaustauschs zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den mit der Lebensmittelüberwachung befassten Behörden während des Untersuchungsgeschehens auf die Antwort zu Frage B. 3 a verwiesen.

b) Gibt es in Bayern Schwerpunkt-Ermittlungsbehörden bzw. Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften für Straftaten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts? Wenn nein, weshalb nicht?

Nach Mitteilung des StMUV stellt sich die Zuständigkeitsverteilung der Ermittlungs- bzw. Strafverfolgungsbehörden auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts wie folgt dar:²⁷¹

Ermittlungen wegen Straftaten im Bereich des Lebensmittel- und Futtermittels werden in Bayern aufgrund einer Einzelfallzuweisung des StMJ der Staatsanwaltschaft Würzburg übertragen, soweit es um Verstöße bei der Getränkeherstellung geht, und der Staatsanwaltschaft Regensburg, soweit Verstöße bezüglich aller übrigen Lebens- und Futtermittel inmitten stehen, sofern der Sachverhalt zu einer zentralen Bearbeitung Anlass gibt. Ein solcher Anlass kann sich insbesondere aus einem überörtlichen Bezug oder einer besonderen Komplexität des Falles ergeben. Für alle anderen Fälle bleibt es bei der Zuständigkeit der örtlichen Staatsanwaltschaft.

Grundlage hierfür ist ein Schreiben des damaligen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit vom 03.03.2011. In diesem wurden flankierend die entsprechenden Abläufe festgelegt. Danach ist bei Hinweisen auf Straftaten im Bereich des LFGB von den Behörden der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung zunächst die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft zu informieren und dabei auf einen etwaigen überörtlichen Bezug oder besondere Schwierigkeiten des Falles hinzuweisen. Von der örtlichen Staatsanwaltschaft wiederum wird gegebenenfalls eine Einschaltung der Staatsanwaltschaft Würzburg bzw. Regensburg angeregt. Über deren Befassung entscheidet ggf. das StMJ gemäß §§ 145, 147 Nr. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), dem - anders als den Generalstaatsanwaltschaften - auch bezirksübergreifende Zuweisungen möglich sind.

Für dieses Konzept der Einzelzuweisung waren nach Mitteilung des StMUV vor allem folgende Erwägungen maßgebend:²⁷²

Bei der weit überwiegenderen Zahl von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften handelt es sich um eher leichtere Delikte mit einem wenig komplexen Sachverhalt. Da alle bayerischen Staatsanwaltschaften über besondere Ansprechpartner oder Sonderdezernate auf dem Gebiet der Lebensmittelkriminalität verfügen, ist eine hinreichende Konzentration und Bündelung von Spezialwissen zur Bearbeitung entsprechender Fälle gewährleistet. Die Vorteile insbesondere der Ortsnähe sowie der engeren Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden überwiegen in dieser Konstellation die Vorteile einer noch weitergehenden Spezialisierung.

Anlass für eine bayernweite Zentralisierung mittels Einzelzuweisung an eine der beiden genannten Staatsanwaltschaften besteht demgegenüber insbesondere bei überörtlichem Bezug oder einem besonders komplexen Sachverhalt, nachdem die sich aus der Ortsnähe ergebenden Vorteile hier entfallen bzw. ein besonders hohes Maß an materienspezifischer Kompetenz gefragt ist. Letztere ergibt sich aus der sukzessiv wachsenden Erfahrung mit der Bearbeitung ent-

267 Zeuge Trapp, Protokoll 8, 84

268 Zeuge Dr. Pfaller, Protokoll 13, 218

269 Zeuge Laumer, Protokoll 9, 10

270 Zeuge Köppl, Protokoll 10, 180

271 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 82

272 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 83

sprechend anspruchsvoller Fälle, aus speziellen Aus- und Fortbildungen der sachbearbeitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie einem besonders intensiven Kontakt zu den zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden.

In örtlicher Hinsicht fiel die Entscheidung auf die Staatsanwaltschaft Würzburg, weil in Würzburg eine Zweigstelle des LGL ansässig ist, die für ganz Bayern die Analyse von Getränken durchführt. Die Staatsanwaltschaft Regensburg wiederum hatte auf dem Gebiet der Lebensmittelkriminalität bereits umfangreiche Erfahrungen gesammelt.

Bei der Bayerischen Polizei stellt sich die Situation nach Mitteilung des StMUV wie folgt dar:²⁷³

Besondere Ermittlungszuständigkeiten für Straftaten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Entsprechend erfolgt eine Sachbearbeitung regelmäßig bei den örtlich zuständigen Polizei- beziehungsweise Kriminalpolizeidienststellen.

Unabhängig hiervon besteht die Möglichkeit, die Ermittlungen im Einzelfall durch eine entsprechende Weisung des StMI oder des regional zuständigen Polizeipräsidiums einer bestimmten Polizeidienststelle zu übertragen; unter den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 3 Nr. 7 des Gesetzes über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiorganisationsgesetz – POG) auch dem Bayerischen Landeskriminalamt.

Für diese Konzeption waren nach Mitteilung des StMUV vor allem folgende Erwägungen maßgebend:²⁷⁴

Bei der weit überwiegenderen Zahl von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften handelt es sich um Delikte, die auf Grund ihrer Komplexität die Etablierung einer Schwerpunkt-Ermittlungsbehörde für Straftaten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts bei der Bayerischen Polizei derzeit nicht für geboten erscheinen lassen.

Sofern im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens spezifische Fachkenntnisse erforderlich sein sollten, werden die mit der Lebensmittelüberwachung befassten Behörden beziehungsweise die vorbezeichneten besonderen Ansprechpartner für das Gebiet des Lebensmittelrechts bei den Staatsanwaltschaften unverzüglich eingebunden.

B. Verhalten der Behörden im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgeschehen

1. Grundsätzlicher Umgang der Behörden mit der Firma Bayern-Ei

a) Wann und wie wurde der Betrieb der Firma Bayern-Ei in Niederbayern (Standorte Wallersdorf und Aiterhofen) genehmigt? Welche Auflagen wurden gemacht? Welche Erkenntnisse haben sich im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung ergeben?

Immissionschutzrechtliche Genehmigungen für die Standorte der Firma Bayern-Ei in Wallersdorf-Etting und Aiterhofen-Niederharthausen waren, wie nachfolgend näher erläutert, ursprünglich im Hinblick auf die bereits sehr weit

zurückliegenden Zeitpunkte der jeweiligen erstmaligen Inbetriebnahme nicht erforderlich.

Die heutige Firma Bayern-Ei geht auf die Landwirtschaftliche Frischeigemeinschaft Vollnbach zurück, deren Gewerbeanmeldung vom 01.02.1966 datiert. Nach verschiedenen Namensänderungen firmiert sie nunmehr als Firma Bayern-Ei.²⁷⁵

Die Betriebsstätte der heutigen Firma Bayern-Ei am Standort Wallersdorf-Etting wurde in diesem Zusammenhang von der Landwirtschaftlichen Frisch Ei GmbH, Erzeugergemeinschaft KG am 01.08.1970 in Betrieb genommen.²⁷⁶ Eine Genehmigungspflicht für entsprechende Anlagen bestand zu diesem Zeitpunkt noch nicht, sondern wurde erst durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung (GewO) – der gewerberechtlichen Vorgängerregelung von § 4 BImSchG als heute maßgeblicher Vorschrift für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem BImSchG – vom 05.07.1971 geschaffen.²⁷⁷ Eine Anzeige über die Errichtung der Anlage in Wallersdorf-Etting gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 GewO a.F. erfolgte mit Datum vom 30.11.1971.²⁷⁸ Als so genannte Altanlage war die Anlage gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG mit Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) zum 01.03.1975 der zuständigen Behörde anzuzeigen.²⁷⁹ Eine entsprechende Anzeige erfolgte mit Datum vom 27.05.1975 bzw. ergänzt um weitere Unterlagen am 17.09.1975.²⁸⁰ Nachdem die ursprüngliche Anlage in Wallersdorf-Etting somit keiner immissionschutzrechtlichen Genehmigung bedurft hatte, wurden jedoch nachträglich verschiedene immissionschutzrechtliche Genehmigungen wesentlicher Änderungen der Anlage erteilt:

- Mit Bescheid des Landratsamts Dingolfing-Landau vom 23.07.2007 wurde eine Erhöhung des Tierbestandes von 192.000 auf 282.000 Legehennen, eine Umstellung des Haltungssystems von Käfig- auf Kleingruppenhaltung sowie eine Umstellung des Nasskotverfahrens auf ein Trockenkotverfahren mit einer Kotbandbelüftung, die einen Trocknungsgrad von mindestens 60 % erreicht, genehmigt.²⁸¹
- Mit Bescheid des Landratsamts Dingolfing-Landau vom 28.07.2008 wurde eine Erhöhung des Tierbestandes von 282.000 auf 390.000 Legehennen sowie eine Erweiterung der vier Abteilungen der beiden Stallgebäude genehmigt.²⁸²
- Mit Bescheid des Landratsamts Dingolfing-Landau vom 21.12.2009 wurde eine Erhöhung des Tierbestandes von 390.000 auf 487.500 Legehennen genehmigt.²⁸³

Die Betriebsstätte der heutigen Firma Bayern-Ei am Standort Aiterhofen-Niederharthausen wurde von der Landwirtschaftlichen Frisch Ei GmbH, Erzeugergemeinschaft KG

275 LT-Drs. 17/8662, S. 1f.

276 Aktenliste Nr. 1202 – 001-030, S. 2

277 BGBl. I S. 887

278 Aktenliste Nr. 1202 – 001-030, S. 1

279 Aktenliste Nr. 1202 – 001-030, S. 4

280 Aktenliste Nr. 1202 – 001-030, S. 3, 11ff.

281 Aktenliste Nr. 1181 – 012-041, S. 1ff;

Aktenliste Nr. 1202 – 180-208, S. 32

282 Aktenliste Nr. 1205 – 421-450, S. 1ff; 391-420, S. 17ff.

283 Aktenliste Nr. 1208 – 061-090, S. 28ff; 091-120, S. 1ff.

273 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 83f.

274 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 84

bereits am 01.03.1970 in Betrieb genommen.²⁸⁴ Eine Genehmigungspflicht der Anlage bestand aus den im Zusammenhang mit der Anlage in Wallersdorf-Ettling dargestellten genehmigungsrechtlichen Hintergründen nicht. Auch betreffend die Anlage in Aiterhofen-Niederharthausen erfolgte jedoch mit Datum vom 16.11.1971 eine Anzeige gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 GewO a.F.²⁸⁵ Auch die Anlage in Aiterhofen-Niederharthausen war als so genannte Altanlage gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG mit Inkrafttreten der 4. BImSchV zum 01.03.1975 der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine entsprechende Anzeige erfolgte mit Datum vom 27.05.1975 bzw. ergänzt um weitere Unterlagen am 28.08.1975.²⁸⁶ Betreffend die Anlage der Firma Bayern-Ei in Aiterhofen-Niederharthausen wurden nachträglich immissionsschutzrechtliche Genehmigungen wesentlicher Änderungen der Anlage erteilt:

- Mit Bescheid des Landratsamts Straubing-Bogen vom 14.03.1997 wurde das Aufmauern der bestehenden Anlage bei unveränderter Legehennenanzahl genehmigt.²⁸⁷
- Mit Bescheid des Landratsamts Straubing-Bogen vom 09.11.2007 wurden eine Erhöhung des Tierbestandes von 192.000 auf 282.000 Legehennen, eine Umstellung des Haltungssystems von Käfig- auf Kleinvolierehaltung sowie eine Umstellung des Nasskotverfahrens auf ein Trockenkotverfahren mit einer Kotbandbelüftung, die einen Trocknungsgrad von mindestens 60 % erreicht, genehmigt.²⁸⁸
- Mit Bescheid des Landratsamts Straubing-Bogen vom 17.02.2011 wurden eine Aufstockung der Etagen der Haltungsausrüstung von 8 auf 12 Etagen sowie eine Erhöhung der Kapazität von bislang 282.000 auf 423.000 Legehennen genehmigt.²⁸⁹

b) Hatten die zuständigen Behörden Erkenntnisse, die die Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung der Firma Bayern-Ei in Frage stellten, insbesondere betreffend Verstöße der Geschäftsleitung gegen Lebensmittel-, Tierschutz- und Arbeitsschutzrecht? War den Behörden bekannt, dass Stefan P. 1996 angeklagt war, u. a. weil er unerlaubt Nikotin in Hühnerställen habe versprühen lassen? Falls ja, wurden Konsequenzen hieraus gezogen, insbesondere hinsichtlich der Risikobewertung bzw. der Kontrolldichte? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht?

Den zuständigen Behörden lagen bis zum Bekanntwerden des Untersuchungsgeschehens im Jahr 2014 nach übereinstimmenden Angaben sämtlicher hierzu befragter sämtlicher Zeugen, die zu der Frage Angaben machen konnten, keine Erkenntnisse über eine etwaige Unzuverlässigkeit der Ge-

schäftsleitung der Firma Bayern-Ei vor.²⁹⁰ Soweit vor dem Jahr 2014 bei der Firma Bayern-Ei Mängel festgestellt wurden, waren diese nach Angabe der Zeugin Fischer nicht ausreichend, um ein Gewerbeuntersagungsverfahren einzuleiten.²⁹¹ Eine im Rahmen der Zulassung einer Eipackstelle der Firma Bayern-Ei im Jahr 2009 durchgeführte eine Zuverlässigkeitsprüfung mit Einholung eines Führungszeugnisses sowie einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister betreffend den ehemaligen Geschäftsführer der Firma Bayern-Ei Stefan P. erbrachte keine Eintragungen.²⁹²

Bezüglich einer Anklage von Stefan P. im Jahr 1996 führten mehrere Zeugen übereinstimmend aus, dass das Verfahren damals nicht zu einer Verurteilung führte, sondern eingestellt wurde, so dass sich auch hieraus keine Unzuverlässigkeit der Geschäftsleitung der Firma Bayern-Ei ergab.²⁹³ Eine Vielzahl weiterer Zeugen gab an, dass ihnen die Anklage überhaupt nicht bekannt gewesen sei bzw. sie hiervon erst im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgeschehen aus der Presseberichterstattung erfahren hätten.²⁹⁴

c) Wurde die Firma Bayern-Ei seit 2000 geprüft? Wenn ja, wie und wie oft? Kam es zu Beanstandungen? Falls ja, welche? Falls ja, was war die Folge? Wie reagierten die Behörden auf etwaige Beanstandungen? Wurde der nationale Kontrollplan gemäß Art. 41 VO (EG) Nr. 882/2004 (Rahmenplan Bund und Länderplan Bayern 2012 bis 2016) eingehalten?

Die Firma Bayern-Ei wurde durch die zuständigen Behörden nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme regelmäßig geprüft. Sofern es im Rahmen der Kontrollen zu Beanstandungen kam, wurde auf diese nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme durch verwaltungsrechtliche Maßnahmen – teilweise auch in Form von Zwangs- oder Bußgeldern – reagiert. Hierbei handelte es sich nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme bei der Firma Bayern-Ei nach den den zuständigen Behörden vor Bekanntwerden des Untersuchungsgeschehens vorliegenden Erkenntnissen – vgl. insoweit die Antwort auf Frage auf die Frage B. 2 b – nicht um einen in besonderer Weise auffälligen Betrieb. Besondere Kontrollspezifika ergaben sich nach Mitteilung einer Vielzahl von hierzu vernommenen Zeugen insoweit, als es sich bei der Firma Bayern-Ei um einen besonders großen Betrieb handelte, grundsätzlich nicht jedoch im Hinblick auf darüber hinausgehende besondere, für vergleichbare Betriebe untypische qualitative Mängel. Soweit den zuständigen Behörden Ergebnisse be-

284 Aktenliste Nr. 1223 – 1223_11 Anzeige nach § 16 Gewerbeordnung § 67 Abs.2 BImSchG, S. 1

285 Aktenliste Nr. 1223 – 1223_11 Anzeige nach § 16 Gewerbeordnung § 67 Abs.2 BImSchG, S. 1

286 Aktenliste Nr. 1223 – 1223_11 Anzeige nach § 16 Gewerbeordnung § 67 Abs.2 BImSchG, S. 15, 21

287 Aktenliste Nr. 1226 – 1226_14 Wesentl.Änderung d.Aufmauern d.best.Ställe-Bescheid v.14.3.1997, S. 2ff.

288 Aktenliste Nr. 1232 – 1232_20 Konzept zur Umsetzung der Altanlagenanierung, S. , 269ff, S. 294ff.

289 Aktenliste Nr. 1237 – 1237_25 Aufstockung d.Etagen Halterungsausrüstung, S. 187ff.

290 Zeuge Bernreiter, Protokoll 7, 7, 23; Zeuge Trapp, Protokoll 8, 85, 97; Zeuge Laumer, Protokoll 9, 11; Zeugin Dr. Thielen, Protokoll 10, 5; Zeuge Schreckenast, Protokoll 10, 221; Zeugin Dr. Fischer-Reska, Protokoll 10, 236; Zeugin Dr. Loibl, Protokoll 10, 268; Zeugin Schuller, Protokoll 11, 4f, 18; Zeuge Dr. Mayer, Protokoll 12, 2; Zeugin Dr. Marschner, Protokoll 12, 130; Zeuge Zellner, Protokoll 12, 208; Zeugin Robitsch, Protokoll 113, 123

291 Zeugin Fischer, Protokoll 8, 141

292 Zeuge Bernreiter, Protokoll 7, 7; Zeuge Trapp, Protokoll 8, 85; Zeugin Dr. Fischer-Reska, Protokoll 10, 236; Zeugin Dr. Loibl, Protokoll 10, 268

293 Zeuge Bernreiter, Protokoll 7, 7; Zeuge Dr. Sturm, Protokoll 9, 269ff; Zeugin Dr. Marschner, Protokoll 12, 130

294 Zeuge Ecker, Protokoll 8, 3; Zeugin Fischer, Protokoll 8, 141; Zeuge Eckmann, Protokoll 9, 67; Zeugin Aumer, Protokoll 9, 111; Zeuge Kraus, Protokoll 9, 141; Zeuge Köppl, Protokoll 10, 162; Zeuge Schreckenast, Protokoll 10, 221; Zeugin Dr. Fischer-Reska, Protokoll 10, 236

stimmter Eigenkontrollen nicht bzw. erst nachträglich durch die Staatsanwaltschaft mitgeteilt wurden – vgl. insoweit die Antwort auf Frage B. 1 e – kann nicht ausgeschlossen werden, dass die unterbliebene Vorlage dieser Eigenkontrollenergebnisse an die Behörden auf ein kriminelles Verhalten einzelner Personen zurückzuführen ist. Entsprechendes kriminelles Fehlverhalten kann jedoch selbst durch noch so intensive Kontrollen nicht vollständig ausgeschlossen werden und kann den Verwaltungsbehörden daher auch nicht zum Vorwurf gemacht werden – vgl. insoweit auch die Antwort auf Frage B. 2 w.

Im Einzelnen stellt sich die Sachlage bzw. Prüfungen der Firma Bayern-Ei, Beanstandungen hierbei und behördlichen Reaktionen auf Beanstandungen wie folgt dar, wobei betreffend die Jahre 2014 und 2015, also den Zeitraum des Untersuchungsgeschehens auf die Antwort auf Frage B. 2 b Bezug genommen wird:

Die Firma Bayern-Ei unterlag bereits vor Bekanntwerden des Untersuchungsgeschehens – vgl. insoweit die Antwort auf die Frage B. 2 b – einer intensiven behördlichen Kontrolle. So wurden die Betriebsstätten der Firma Bayern-Ei in Wallersdorf-Ettling, Aiterhofen-Niederharthausen und Aholming-Tabertshausen im Zeitraum von 2007 bis 2013 – ein noch weiterer Rückblick unterbleibt im Hinblick auf die nach dem Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter nur 10-jährige Aktenaufbewahrungsfrist im Bereich der Lebensmittelüberwachung²⁹⁵; betreffend die Jahre 2014 und 2015 vgl. die Antwort auf die Frage B. 2 b – nach Aktenlage der Landratsämter Dingolfing-Landau, Straubing-Bogen und Deggendorf in lebensmittel- und tierschutzrechtlicher Hinsicht wie folgt geprüft, wobei teilweise im Rahmen einzelner der genannten Kontrollen mehrfache Beprobungen bzw. verschiedene Prüfungen erfolgten:

- Betriebsstätte Wallersdorf-Ettling:
 - 26 lebensmittelrechtliche Kontrollen²⁹⁶
 - 3²⁹⁷ tierschutzrechtliche Kontrollen²⁹⁸
- Betriebsstätte Aiterhofen-Niederharthausen:
 - 28 lebensmittelrechtliche Kontrollen²⁹⁹
 - 17 tierschutzrechtliche Kontrollen³⁰⁰

295 Ziffer 5142 Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter.

296 Aktenliste Nr. 1175 – 203-252, S. 9ff.

297 Weitere tierschutzrechtliche Kontrollen liegen insbesondere im Hinblick auf die dezidierte Erörterung tierschutzrechtlicher Fragestellungen bzw. von Fragen zum Veterinärwesen in den immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden wesentlicher Änderungen aus den Jahren 2007, 2008 und 2009 – vgl. insoweit die Antwort auf die Frage B. 1 a – nahe, lassen sich im Hinblick auf das Versterben der zuständigen Amtstierärztin – vgl. insoweit die Antwort auf Frage A. 1 f – nicht mehr näher nachvollziehen. Dies gilt insbesondere, da handschriftliche Aufzeichnungen der verstorbenen Amtstierärztin vorliegen, diese aber offensichtlich nur rudimentär sind – vgl. insoweit Aktenliste Nr. 1291, 1291-LRA-DGF, S. 4

298 LT-Drs. 17/8662, S. 5; Aktenliste Nr. 1291 – 1291-LRA-DGF, S. 1, 5

299 Aktenliste Nr. 1216

300 Aktenliste Nr. 1215

- Betriebsstätte Aholming-Tabertshausen:
 - 22 lebensmittelrechtliche Kontrollen³⁰¹
 - 14 tierschutz- bzw. tiergesundheitsrechtliche Kontrollen³⁰²

Hinzu kommen weitere Spezialkontrollen. So fanden nach Angaben der Zeugin Dr. Thielen von 2003 bis 05.08.2014 bei der Firma Bayern-Ei 10 Inspektionen vor Ort durch Futtermittelkontrolleure statt. Zusätzlich wurden nach Angaben der Zeugin im beschriebenen Zeitraum durch Veterinärassistenten im Rahmen von 79 Betriebsbesuchen 100 amtliche Proben genommen.³⁰³

Auch durch die Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit des LGL erfolgten vor dem Untersuchungsgeschehen im Jahr 2008 und 2011 zwei Kontrollen der Firma Bayern-Ei am Standort Aiterhofen-Niederharthausen.³⁰⁴

Zusammenfassend betonte etwa der Zeuge Trapp für das Landratsamt Dingolfing-Landau auf die Frage nach der Durchführung von Kontrollen im erforderlichen Umfang bei der Firma Bayern-Ei, dass „hier alles gemacht worden [ist], was erforderlich war.“³⁰⁵ Sofern für die Jahre 2011 und 2012 betreffend den Standort Wallersdorf-Ettling die Durchführung tierseuchenrechtlicher Kontrollen nicht mehr vollständig nachvollzogen werden kann bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, dass in diesen beiden Jahren tierseuchenrechtliche Kontrollen nicht durchgeführt worden sind, führte der Zeuge Trapp hierzu aus, dass die zuständige Amtstierärztin aufgrund ihres zwischenzeitlichen Versterbens hierzu nicht mehr befragt werden könne.³⁰⁶ Abschließend führte der Zeuge Trapp hierzu aus, dass „verbraucher-schutzrechtlich [] alle Kontrollen gelaufen [sind], zu denen wir [Anm.: das Landratsamt Dingolfing-Landau] verpflichtet“ waren.³⁰⁷

Im Rahmen der Kontrollen kam es nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme auch zu verschiedenen Beanstandungen. Beispielsweise erwähnte die Zeugin Dr. Lausmann-Dürmeier betreffend den Standort der Firma Bayern-Ei in Aholming-Tabertshausen in diesem Zusammenhang etwa Verschmutzungen am Eierförderband durch zerbrochene Eier.³⁰⁸ Auch die Zeugen Laumer und Aumer erklärten für den Standort der Firma Bayern-Ei in Aiterhofen-Niederharthausen im Landkreis Straubing-Bogen ausdrücklich, dass Verstöße festgestellt und beanstandet wurden. Konkret erwähnten sie – ohne eigene Wahrnehmung vor Ort, sondern nach Aktenlage – unzureichende Beleuchtung, Verschmutzungen auf den Eierlieferungen, Hygienemängel an der Packstelle, Dokumentationsmängel, Befiederungsprobleme, die Feststellung von alttoten Tieren, Schädlingsbefall mit Vogelmilben oder unzureichende Einstreu.³⁰⁹ Ebenfalls für den Standort der Firma Bayern-Ei in Aiterhofen-Niederharthausen im Landkreis Straubing-

301 Aktenliste Nr. 1250 – LRADEG 30-5142.15 Nr. 1 (1) Lebensmittelrecht

302 Aktenliste Nr. 1257 – LRADEG 30-5682.1 und 30-5651.10 Nr. 8 (1) Tierschutz- und Tiergesundheitsgesetz, LRADEG 30-5682.1 und 30-5651.10 Nr. 8 (2) Tierschutz- und Tiergesundheitsgesetz; Aktenliste Nr. 1261 – 1261_LRADEG 34-5682_ 34-5691 Nr. 4 Nr. 12 Veterinäramt

303 Zeugin Dr. Thielen, Protokoll 10, 6

304 Zeuge Dr. Rapp, Protokoll 11, 186f; Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 243f.

305 Zeuge Trapp, Protokoll 8, 92

306 Zeuge Trapp, Protokoll 8, 89

307 Zeuge Trapp, Protokoll 8, 92, 95, 126

308 Zeugin Dr. Lausmann-Dürmeier, Protokoll 7, 44, 50, 63f, 73; Zeuge Schiller, Protokoll 7, 100f, 103f, 113

309 Zeuge Laumer, Protokoll 9, 12f; Zeugin Aumer, Protokoll 9, 115

Bogen erwähnte der Zeuge Eckmann beispielsweise Verschmutzungen des Eierbeförderungsbandes etwa aufgrund am Ende der Legeperiode dünnschaliger Eier oder Fliegen in bestimmten Jahreszeiten.³¹⁰

Auch die Zeugin Dr. Hoefler, die im LGL im Sachgebiet Tierchutz fachlich beratend tätig war und hierbei als Fachexpertin die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden teilweise auch bei Vorortkontrollen mit Spezialwissen unterstützte, berichtete davon, dass bei vier Kontrollen in Betriebsstätten der Firma Bayern-Ei, bei denen sie zwischen Juli 2011 und Januar 2014 zugegen gewesen sei, es zu Beanstandungen gekommen sei. Gegenstände der Beanstandungen seien das Lichtkonzept der Stallbeleuchtung, die Einstreumatten, eine zu geringen Kontrollintensität und in jeweils einem Fall ein Befall mit der roten Vogelmilbe gewesen.³¹¹

Auch wurden im Rahmen der durchgeführten Beprobungen im Zeitraum bis einschließlich 2013 – bezüglich der vom Untersuchungsgeschehen betroffenen Jahre 2014 und 2015 siehe insoweit die Antwort auf die Frage B. 2 b – im Rahmen der durchgeführten amtlichen Kontrollen in einzelnen wenigen Fällen Salmonellen bei der Firma Bayern-Ei festgestellt. Der Zeuge Dr. Hörmansdorfer berichtete insoweit vom Nachweis von Salmonella Enteritidis am Standort der Firma Bayern-Ei in Aholming-Tabertshausen im Jahr 2012 und vom Nachweis von Salmonella Indiana am Standort der Firma Bayern-Ei in Wallersdorf-Ettling im Jahr 2013.³¹²

Die Zeugin Dr. Messelhäuser führte in diesem Zusammenhang auf die Frage, ob die Firma Bayern-Ei einer hohen Kontrolldichte im Hinblick auf Beprobungen unterlag, aus, dass man für die von ihr für die Betriebsstätten in Aiterhofen-Niederharthausen, Wallersdorf-Ettling und Aholming-Tabertshausen untersuchten mikrobiologischen Proben von einer üblichen bis relativ hohen Dichte sprechen könne.³¹³

Im Hinblick auf ein salmonellenpositives Probenergebnis vom 16.12.2013 am Standort der Firma Bayern-Ei in Aiterhofen-Niederharthausen, das nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme durch den zuständigen Amtstierarzt nicht aktenkundig gemacht wurde, wird aufgrund des Sachzusammenhangs auf die Antwort auf Frage B. 2 b Bezug genommen. Auch im Rahmen von außerhalb des Betriebs etwa im Handel genommenen Fremdproben von Eiern der Firma Bayern-Ei wurden in einzelnen Fällen Salmonellen festgestellt. Der Zeuge Eckmann berichtete etwa von einem entsprechenden Fall, in dem seitens der Stadt Nürnberg Eier im Oktober 2011 Eier aus der Betriebsstätte der Firma Bayern-Ei in Aiterhofen-Niederharthausen beanstandet worden waren. Als Konsequenz bei der Firma Bayern-Ei genommene Proben waren in der Folge nach Angaben des Zeugen dann jedoch ohne Beanstandung.³¹⁴

In einzelnen Fällen wurden durch Rückmeldungen anderer Landratsämter – etwa durch das Landratsamt Ostallgäu am 23.09.2003³¹⁵ – im Rahmen lebensmittelrechtlicher Überprüfungen auf den Eierpackungen der Firma Bayern-Ei nicht bzw. nicht korrekt angegebene Mindesthaltbarkeitsdaten festgestellt. Anhaltspunkte für vorsätzliche oder gar systematische Manipulationen der entsprechenden Daten durch die Firma Bayern-Ei ergaben sich den zuständigen

Verwaltungsbehörden hierbei nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme vor dem 07.08.2015 – vgl. hierbei die Antwort auf Frage B. 2 b – jedoch nicht.³¹⁶

Auf Beanstandungen wurde nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme durch verwaltungsrechtliche Maßnahmen – teilweise auch in Form von Zwangs- oder Bußgeldern – reagiert.³¹⁷ Die Zeugin Fischer führte in diesem Zusammenhang aus, dass der ehemalige Geschäftsführer der Firma Bayern-Ei nach ihren Erfahrungswerten im Regelfall angeordnete Maßnahmen fristgerecht umgesetzt hat und „im Laufe der Zeit [...] die verlangten Anordnungen auch eingehalten“ hat.³¹⁸ Auch soweit im Einzelfall Fristen zur Behebung einzelner Beanstandungen – etwa im Sommer 2013 zum Austausch einer Rotlichtbeleuchtung sowie zur Beseitigung verschiedener anderer Mängel in der Betriebsstätte der Firma Bayern-Ei in Wallersdorf-Ettling – verlängert wurden, schloss die Zeugin Fischer eine Sonderbehandlung der Firma Bayern-Ei aus und betonte, dass es auch in anderen Fällen mitunter zu Fristverlängerungen komme.³¹⁹ Die Zeugin Dr. Lausmann-Dürmeier gab ferner ausdrücklich an, dass es, wenn Bescheide an die Firma Bayern-Ei gerichtet wurden, auch zu Nachkontrollen kam und hierbei im Falle der Nichterfüllung einzelner Punkte auch Zwangsgeld fällig wurde.³²⁰ Auch der Zeuge Eckmann berichtete zu den von ihm erwähnten Beanstandungen, dass „man aber immer sofort, diese Mängel [habe] sofort abstellen lassen“, wenn möglich sogar direkt vor Ort bei der Kontrolle, wobei 2007 und 2008 „auch kostenpflichtige Anordnungen rausgegangen“ seien.³²¹ Ausdrücklich nahm der Zeuge hier auch auf Verschmutzungen durch dünnschalige Eier am Ende der Legeperiode Bezug. Wenn entsprechende Verunreinigungen festgestellt worden seien, seien immer Reinigungen angeordnet worden.³²² Der Zeuge Dr. Sturm erläuterte, dass etwa im Hinblick auf die in einem Betrieb in der Größenordnung der Firma Bayern-Ei vor allem zum Ende der Legeperiode aufgrund von Erschöpfung der Legehennen ansteigenden täglichen Mortalitätsraten der Firma Bayern-Ei auch Anforderungen an das Personal konzept aufgegeben wurden. Die Situation habe sich daraufhin verbessert und sei abschließend zufriedenstellend gewesen.³²³ Bezüglich der Frage nach einer möglicherweise unzureichenden Stallbeleuchtung führte der Zeuge Dr. Yun von der Regierung von Niederbayern aus, dass hier sogar die „Uni München“ mit der Durchführung von Lichtmessungen beauftragt worden sei. Man habe auf diese Weise versucht, die Frage der ausreichenden Beleuchtung in den Griff zu bekommen, was auch gut funktioniert habe.³²⁴ Betreffend die durch die Spezialeinheit des LGL im Jahr 2008 erfolgte, vorstehende erwähnte Kontrolle führte der Zeuge Dr. Rampp ausdrücklich aus, dass die dort beanstandeten, nach Angaben des Zeugen nicht als gravierend zu bezeichnenden Verstöße, abgestellt worden seien.³²⁵ Der Zeuge Dr. Wallner bestätigte

316 Vgl. auch Zeuge Bernreiter, Protokoll 7, 28; Zeugin Dr. Lausmann-Dürmeier, Protokoll 7, 87f.

317 Zeugin Fischer, Protokoll 8, 142, 146; Zeugin Dr. Lausmann-Dürmeier, Protokoll 7, 44, 49f, 64; Zeuge Laumer, Protokoll 9, 12; Zeugin Aumer, Protokoll 9, 112; Zeuge Dr. Sturm, Protokoll 9, 277, 281; Zeugin Dr. Thielen, Protokoll 10, 6f.

318 Zeugin Fischer, Protokoll 8, 170f.

319 Zeugin Fischer, Protokoll 8, 181

320 Zeugin Dr. Lausmann-Dürmeier, Protokoll 7, 44f, 64, 85

321 Zeuge Eckmann, Protokoll 9, 68f, 77

322 Zeuge Eckmann, Protokoll 9, 100

323 Zeuge Dr. Sturm, Protokoll 9, 278, 281

324 Zeuge Dr. Yun, Protokoll 10, 43

325 Zeuge Dr. Rampp, Protokoll 11, 208

310 Zeuge Eckmann, Protokoll 9, 68, 100

311 Zeugin Dr. Hoefler, Protokoll 11, 43ff, 66, 69

312 Zeuge Dr. Hörmansdorfer, Protokoll 11, 348

313 Zeugin Dr. Messelhäuser, Protokoll 11, 387

314 Zeuge Eckmann, Protokoll 9, 75f.

315 Aktenliste Nr. 1170 – 095-142, S. 30f.

diese Angaben, indem er ausführte, dass nach Berichten der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden die im Rahmen der Kontrollen durch die Spezialeinheit in den Jahren 2008 und 2011 festgestellten Mängel jeweils behoben worden seien.³²⁶ Auch im Rahmen von außerhalb des Betriebs etwa im Handel genommenen Fremdproben von Eiern der Firma Bayern-Ei wurden in einzelnen Fällen Salmonellen festgestellt. Der Zeuge Eckmann berichtete etwa von einem entsprechenden Fall, in dem seitens der Stadt Nürnberg Eier im Oktober 2011 Eier aus der Betriebsstätte der Firma Bayern-Ei in Aiterhofen-Niederharthausen beanstandet worden waren. Als Konsequenz bei der Firma Bayern-Ei genommene Proben waren in der Folge nach Angaben des Zeugen dann jedoch ohne Beanstandung.³²⁷

Neben den dargestellten behördlichen Reaktionen auf Beanstandungen ist für eine sachgerechte Einordnung der vorstehend aufgelisteten Beanstandungen besonders hervorzuheben, dass eine Vielzahl der hierzu befragten Zeugen auch angesichts aufgefundener Beanstandungen übereinstimmend berichtete, dass es sich bei der Firma Bayern-Ei vor Bekanntwerden des Untersuchungsgeschehens nicht um einen in besonderer Weise auffälligen Betrieb handelte. Besondere Kontrollspezifika ergaben sich nach Mitteilung einer Vielzahl von Zeugen insoweit, als es sich bei der Firma Bayern-Ei um einen besonders großen Betrieb handelte, grundsätzlich nicht jedoch im Hinblick auf darüber hinausgehende besondere, für vergleichbare Betriebe untypische qualitative Mängel:

- So berichtete etwa der Zeuge Bernreiter bezogen auf den Standort der Firma Bayern-Ei in Aholming-Tabertshausen und einen dort im Jahr 2012 festgestellten Salmonellenbefall, dass ihm nicht bekannt ist, dass es dort nach Behebung des entsprechenden Falles längerfristige Probleme gegeben habe.³²⁸
- Der Zeuge Ecker bezeichnete seine mehrfachen Kontrollen bzw. Probenahmen am Standort der Firma Bayern-Ei in Mamming-Vollnbach als Routinetätigkeit; die hygienischen Verhältnisse seien hierbei im normalen Bereich gewesen.³²⁹ Bezogen auf den Standort der Firma Bayern-Ei in Wallersdorf-Ettling gab der Zeuge Ecker an, dass es sich um einen durchschnittlichen Betrieb gehandelt habe und er keine groben Auffälligkeiten wahrgenommen habe. Wörtlich führte der Zeuge aus: „Es war bestimmt nicht so, dass man sagt, er ist schlecht gewesen.“³³⁰
- Der Zeuge Auggenthaler aus dem Landratsamt Dingolfing-Landau gab an, dass er vor dem Untersuchungsgeschehen keine Erkrankungsfälle gehabt habe, die er mit der Firma Bayern-Ei in Verbindung gebracht hätte.³³¹
- Die Zeugin Dr. Lausmann-Dürmeier aus dem Landratsamt Deggendorf führte in Bezug auf bei einzelnen Kontrollen fehlende Dokumentationen aus, dass diese in vielen Fällen nach einer Kontrolle noch nachgereicht werden konnten, wenn sie etwa im kontrollierten Betrieb vor Ort nicht vorhanden waren.³³² Der Zeuge Schweiger ergänzte hierzu auf einen Aktenvorhalt zu einem TIZIAN-Eintrag betreffend eine nicht kontrollierbare Dokumentation in Bezug zur Rückverfolgbarkeit, dass die betreffenden Un-

terlagen regelmäßig aus der Zentrale der Firma Bayern-Ei in Aiterhofen-Niederharthausen gekommen seien und sie somit zwar sehr wohl vorhanden waren, jedoch lediglich am Standort Aholming-Tabertshausen nicht gelagert wurden. Der Zeuge formulierte: „Das hat dann eigentlich schon geklappt“.³³³

- Der Zeuge Schiller, der nach seinen Angaben bis 2010 für die Firma Bayern-Ei zuständig war, führte aus, dass die Firma Bayern-Ei zwar für ihn ein „Risikobetrieb“ gewesen sei, dies jedoch allein aufgrund der Größe der Firma. Ansonsten sei die Firma Bayern-Ei betreffend die von ihm zu prüfenden Kriterien nicht von einem Durchschnittsbetrieb abgewichen. Auch soweit bei der Firma Bayern-Ei Mängel in bestimmten Fällen erst bei einer zweiten Nachkontrolle beseitigt wurden, komme dies öfters vor.³³⁴ Ausdrücklich betonte der Zeuge, dass die von ihm bei der Firma Bayern-Ei festgestellten Mängel nicht schwerwiegender Natur gewesen seien.³³⁵ Die Frage, ob die Firma Bayern-Ei zu den objektiv schlechteren oder gar schlechtesten Betrieben im Landkreis Deggendorf in Fragen der Hygiene gehörte, verneinte der Zeuge ausdrücklich. Einen schlechten Ruf habe die Firma Bayern-Ei nicht gehabt.³³⁶
- Der Zeuge Schweiger führte aus, dass er „nicht das Gefühl gehabt [habe], dass der Betrieb so schlecht gewesen wäre.“ und er im Vergleich zu anderen Firmen keine schlechte Einschätzung der Firma Bayern-Ei hatte.³³⁷ In Bezug auf den dargestellten Salmonellenfund am Standort der Firma Bayern-Ei in Aholming-Tabertshausen im Jahr 2012 führte der Zeuge aus, dass dieser Fall aus seiner Sicht „gut abgearbeitet wurde“.³³⁸
- Der Zeuge Laumer führte betreffend den Standort der Firma Bayern-Ei in Aiterhofen-Niederharthausen aus, dass „bei weitem nicht jede Kontrolle bei dem Standort mit Fehlern versehen [gewesen sei], sondern es [] halt auch Kontrollen [gegeben habe], wo, sage ich mal, kleinere Sachen beanstandet wurden, die dann nachkontrolliert worden sind.“³³⁹
- Der Zeuge Eckmann verneinte die Frage, ob der Betrieb ein besonders schlechter Betrieb gewesen sei.³⁴⁰
- Der für die Futtermittelkontrolle zuständige Zeuge Kraus gab an, ein einziges Mal die für die Futtermittelkontrolle zuständige Regierung von Oberbayern gebeten zu haben, sich selbst bei der Firma Bayern-Ei ein Bild zu machen. Er verneinte auf Nachfrage ausdrücklich, dass bei der Firma Bayern-Ei, insbesondere gemessen an der Zahl von Beanstandungen im Vergleich zu anderen Firmen, etwas auffällig gewesen wäre.³⁴¹
- Die Zeugin Dr. Thielen berichtete aus ihrer damaligen Zuständigkeit für die Futtermittelkontrolle bei der Regierung von Oberbayern, dass von den dargestellten im Zeitraum von 2003 bis 05.08.2014 gezogenen 100 amtlichen Proben es nur in vier Fällen Beanstandungen gegeben habe, wobei es sich jedoch nicht um Salmonellenfunde, sondern ausschließlich um die Über- oder Unterschreitungen von Vitamin D oder eine Überschreitung von Kalzium im

326 Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 245

327 Zeuge Eckmann Protokoll 9, 75f.

328 Zeuge Bernreiter, Protokoll 7, 36f.

329 Zeuge Ecker, Protokoll 8, 12ff.

330 Zeuge Ecker, Protokoll 8, 34

331 Zeuge Auggenthaler, Protokoll 8, 49

332 Zeugin Dr. Lausmann-Dürmeier, Protokoll 7, 79f.

333 Zeuge Schweiger, Protokoll 7, 140

334 Zeuge Schiller, Protokoll 7, 109

335 Zeuge Schiller, Protokoll 7, 110

336 Zeuge Schiller, Protokoll 7, 113

337 Zeuge Schweiger, Protokoll 7, 137, 142

338 Zeuge Schweiger, Protokoll 7, 142

339 Zeuge Laumer, Protokoll 9, 14

340 Zeuge Eckmann, Protokoll 9, 86

341 Zeuge Kraus, Protokoll 9, 155, 160, 165

Futter gehandelt habe.³⁴² Entsprechend sei vor August 2014 durch die zentrale Futtermittelüberwachung bei der Regierung von Oberbayern auch nicht unter Namensnennung der Firma Bayern-Ei an das StMUV berichtet worden.³⁴³ Die Zeugin gab an, dass die Firma Bayern-Ei vor Bekanntwerden des Untersuchungsgeschehens seitens der Futtermittelüberwachung „nicht als kritisch eingestuft“ wurde.³⁴⁴ Soweit Verstöße festgestellt worden seien, seien diese quantitativ im „absolut normalen Bereich“ gewesen.³⁴⁵ Soweit im Jahr 2013 im Bereich des Futtermittelwerks ein qualitativ relevanter Hygienemangel festgestellt worden sei, sei der Mangel nach einer Zwangsgeldandrohung durch die Firma Bayern-Ei behoben worden.³⁴⁶

- Die Zeugin Dr. Fischer-Reska führte auf die Frage, ob ihr vor Juli 2014 Verstöße der Firma Bayern-Ei gegen Rechtsvorschriften bekannt gewesen seien, betreffend lebensmittelrechtliche Verstöße aus, dass es „die üblichen Dinge, wenn man Betriebe kontrolliert,“ gewesen seien. Hygienemängel seien „nie so gravierend, dass sie jetzt in Richtung OWiG oder Straftat gegangen wären“, gewesen.³⁴⁷
- Soweit die Zeugin Dr. Hofer einen einzelnen Aspekt – die am 24.01.2013 am Standort der Firma Bayern-Ei in Waltersdorf-Etting festgestellte Praxis einer Tierkontrolle nur jeden zweiten Tag nur in den unteren Käfigtagen in einer Hälfte des Stalls – als in „höchstem Maße tierschutzwidrig“ bezeichnete,³⁴⁸ wurde behördlicherseits reagiert und mit Anordnung vom 10.06.2013 durch das Landratsamt Dingolfing-Landau eine mindestens einmal täglich durch Inaugenscheinnahme erfolgende Überprüfung des Befindens der Tiere und Entfernung der dabei vorgefundenen toten Tiere angeordnet.³⁴⁹
- Der Zeuge Dr. Rampf verneinte auf Nachfrage, dass man die im Jahr 2008 im Rahmen einer Kontrolle der Firma Bayern-Ei durch die Spezialeinheit festgestellten Mängel als gravierend habe bezeichnen können. Der Zeuge Dr. Wallner bezeichnete die Mängel als geringfügig.³⁵⁰ Auch die im Rahmen der Kontrolle durch die Spezialeinheit im Jahr 2011 festgestellten Beanstandungen wurden vom Zeugen Dr. Wallner nicht als gravierend, sondern als mittelgradig eingeordnet.³⁵¹ Auch war die Firma Bayern-Ei nach Angaben des Zeugen Dr. Rampf vor Juli 2014 nicht als „besonderer Risikobetrieb“ eingestuft.³⁵²
- Der Zeuge Dr. Hörmansdorfer verneinte die Frage danach, ob vor Juli 2014 die Firma Bayern-Ei insbesondere im Hinblick auf Verstöße gegen Vorschriften ein „häufigeres Thema“ gewesen sei, ausdrücklich. Er führte aus, dass ihm vor Juli 2014 der Name der Firma Bayern-Ei von eingesendeten Proben bekannt gewesen sei und er

gewusst habe, dass die Firma ein großer Legehennenhalter und Eierproduzent sei; mehr habe er aber vorher nicht gewusst.³⁵³

- Die Zeugin Dr. Marschner führte bezüglich bekannt gewordener Beanstandungen aus, dass es „nicht so schwerwiegende Verstöße [waren], dass man immer gesagt hat, da muss man jetzt irgendwie besonders hart nachfassen oder irgendwie nachkontrollieren.“³⁵⁴

Betreffend den nationalen Kontrollplan gemäß Art. 41 VO (EG) Nr. 882/2004 (Rahmenplan Bund und Länderplan Bayern 2012 – 2016) gaben die Zeugen Schiller und Schweiger für ihren Zuständigkeitsbereich an, dass dieser eingehalten wurde.³⁵⁵

d) War oder ist der Freistaat Bayern in irgendeiner Form an der Firma Bayern-Ei beteiligt? Wurde oder wird die Firma Bayern-Ei seit 2000 vom Freistaat Bayern durch staatliche Beihilfen oder Zuschüsse gefördert? Wenn ja, auf welche Art und Weise?

Nach Mitteilung des StMWi war oder ist der Freistaat Bayern nicht an der Firma Bayern-Ei beteiligt. Ferner wurde oder wird die Firma Bayern-Ei nach Mitteilung des StMWi seit 2000 vom Freistaat Bayern auch nicht durch staatliche Beihilfen oder Zuschüsse gefördert.³⁵⁶

e) Wichen die Ergebnisse der Eigenkontrollen seit deren EU-weiter Einführung von denen der amtlichen Kontrollen ab? Falls ja, wodurch erklärt sich die Abweichung? Wurde die Abweichung hinterfragt? Sind die Eigenkontrollen korrekt durchgeführt worden? Gab es eine Kontrolle der Eigenkontrollen bzw. der entsprechenden Dokumentation? Falls ja, wann, wie und mit welcher Folge?

Wie bereits in der Antwort auf Frage A. 1 n ausgeführt sind nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme die Ergebnisse der Eigenkontrollen mit denen der amtlichen Kontrollen nicht vergleichbar, da sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten stattfinden.³⁵⁷ Die Frage nach einer Abweichung der Ergebnisse voneinander kann daher nicht beantwortet werden.

Zur Frage nach der korrekten Durchführung der Eigenkontrollen berichteten mehrere Zeugen, dass nach ihrer damaligen Wahrnehmung die Eigenkontrollen im Wesentlichen korrekt durchgeführt wurden.³⁵⁸

Soweit am Standort der Firma Bayern-Ei in Aiterhofen-Niederharthausen bereits am 03.02.2014 Eigenkontrollen positive Ergebnisse auf Salmonellen erbrachten, erhielten die zuständigen Behörden diese Ergebnisse nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme im Jahr 2014 nicht von der Firma Bayern-Ei oder den untersuchenden Labors, sondern erst nachträglich über die Staatsanwaltschaft. Die zuständigen Behörden fanden die entsprechenden positiven Ergebnisse nach dem Ergebnis der durchgeführten

342 Zeugin Dr. Thielen, Protokoll 10, 6

343 Zeugin Dr. Thielen, Protokoll 10, 17f.

344 Zeugin Dr. Thielen, Protokoll 10, 19f.

345 Zeugin Dr. Thielen, Protokoll 10, 20

346 Zeugin Dr. Thielen, Protokoll 10, 7, 20

347 Zeugin Dr. Fischer-Reska, Protokoll 10, 237

348 Zeugin Dr. Hofer, Protokoll 11, 69, 72; Aktenliste Nr. 977 – 04042013_Versand_Stellungnahme_Legehennenfarm Bayer Ei, S. 16

349 LT-Drs. 17/7308, S. 10; Aktenliste Nr. 1181 – 204-222, S. 1ff.

350 Zeuge Dr. Rampf, Protokoll 11, 208; Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 244

351 Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 244

352 Zeuge Dr. Rampf, Protokoll 11, 208

353 Zeuge Dr. Hörmansdorfer, Protokoll 11, 351

354 Zeugin Dr. Marschner, Protokoll 12, 134

355 Zeuge Schiller, Protokoll 7, 101; Zeuge Schweiger, Protokoll 7, 124

356 Stellungnahme des StMWi zu Beschluss Nr. 33 vom 30.11.2017, S. 2

357 Zeugin Dr. Lausmann-Dürmeier, Protokoll 7, 46

358 Zeuge Eckmann, Protokoll 9, 71; Zeuge Ziesler, Protokoll 9, 242f.

Beweisaufnahme auch nicht in den Unterlagen der Firma Bayern-Ei, sondern erhielten ausschließlich über die Staatsanwaltschaft nachträglich salmonellen-positive Eigenkontrollergebnisse.³⁵⁹

Die Zeugin Robitsch teilte hierzu mit, dass die entsprechenden Unterlagen nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft bei der Durchsuchung eines Labors, das Untersuchungen im Auftrag der Firma Bayern-Ei durchgeführt hatte, aufgefunden worden seien. Die Zeugin betonte hierbei ausdrücklich, dass „die Lebensmittelüberwachung [an diese Unterlagen] selbst nicht drangekommen [wäre], weil wir keine Rechtsgrundlage dafür gehabt hätten, dieses Labor zu durchsuchen.“³⁶⁰

f) Wurden mit der Auswertung der Eigenkontrollen der Firma Bayern-Ei externe Labore beauftragt? Wenn ja, welche und welche Ergebnisse brachten diese Laboruntersuchungen? Wurden positive Laborergebnisse aus Eigenkontrollen der Firma Bayern-Ei von den genannten Laboren stets an die zuständigen Behörden gemeldet? Falls nein, weshalb nicht? Wichen Ergebnisse der Eigenkontrollen bei der Firma Bayern-Ei von den Ergebnissen der amtlichen Kontrolle ab? Wenn ja, wie oft und folgten hieraus Konsequenzen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Mit der Auswertung der Eigenkontrollen der Firma Bayern-Ei wurden verschiedene externe Labore beauftragt. Bezüglich der näheren Einzelheiten betreffend den für das Untersuchungsgeschehen insbesondere relevanten Zeitraum von August 2014 bis September 2015 wird auf die Angaben in LT-Drs. 17/8427, S. 2 verwiesen.

Eine Übersendung positiver Laborergebnisse aus Eigenkontrollen der Firma Bayern-Ei von den entsprechenden Laboren an die zuständigen Behörden erfolgte nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme wie aus der Antwort auf Frage B. 1 d ersichtlich nicht in jedem Fall.

g) Wurden bei der Firma Bayern-Ei seit 2000 nicht angekündigte Kontrollen durchgeführt? Wenn ja, wurde die Firma Bayern-Ei hiervor gewarnt? Wenn ja, von wem und warum?

Eine Vielzahl zu der Frage nach der Ankündigung amtlicher Kontrollen bei der Firma Bayern-Ei befragten Zeugen, die hierzu Angaben machen konnten, gaben an, dass sie keine Kenntnis davon hätten, dass die Firma Bayern-Ei vor unangekündigten Kontrollen durch eine Ankündigung gewarnt worden wäre, bzw. dass sie keine entsprechenden Warnungen ausgesprochen hätten.³⁶¹

Der Zeuge Laumer ergänzte weiter, dass nach seiner Kenntnis amtliche Kontrollen regelmäßig unangekündigt erfolgten. Ausnahmsweise Ankündigungen gebe es – wie aus der Ant-

wort auf Frage A. 1 m ersichtlich im Einklang mit den maßgeblichen Vorgaben – nur, soweit eine Mitwirkung des kontrollierten Betriebs erforderlich sei. Er selbst habe niemals eine Kontrolle angekündigt.³⁶² Auch der Zeuge Eckmann bestätigte dieses Prinzip der regelmäßigen Nichtankündigung; lediglich wenn eine sofortige Abstellung erforderlich war, habe er eine unmittelbare Nachkontrolle – zur Notwendigkeit der Ankündigung bestimmter amtlicher Kontrollen vgl. die Antwort auf die Frage A. 1 m – binnen einem Tag oder zwei Tagen angekündigt.³⁶³

Kenntnis von einer bevorstehenden Kontrolle hatte die Firma Bayern-Ei ferner – wie wiederum aus der Antwort auf Frage A. 1 m ersichtlich im Einklang mit den maßgeblichen Vorgaben – in Fällen, in denen sie selbst die Durchführung einer Kontrolle – etwa zum Nachweis der Erfüllung bestimmter behördlich verfügter Auflagen – beantragt hatte. Entsprechende Kontrollen erfolgten etwa am Standort der Firma Bayern-Ei in Aiterhofen-Niederharthausen in Form einer tierschutzrechtlichen Kontrolle der neu eingestellten Herde am 24.11.2014 sowie in Form einer amtlichen Kontrolle mit Entnahme von Kot-/Staubproben am 03.12.2014. Beide Kontrollen erfolgten auf Antrag der Firma Bayern-Ei. Der genaue Tag und die Uhrzeit wurden der Firma Bayern-Ei allerdings nicht bekannt gegeben.³⁶⁴ Auch die von der Zeugin Dr. Hoefler berichteten Kontrollen – vgl. oben die Antwort auf Frage B. 1 c, die der Firma Bayern-Ei nach Angaben der Zeugin vorab angekündigt wurden,³⁶⁵ unterfallen der beschriebenen Kontrollkategorie. Denn bei den entsprechenden Kontrollen ging es jeweils darum, zwischen den Behörden und der Firma Bayern-Ei strittige Beleuchtungs- bzw. Einstreumattenkonzeptionen im Sinne einer Abnahme bzw. Klärung einer konkret strittigen Konzeption auf ihre tierschutzrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen.³⁶⁶

Soweit gegen einen bei der Regierung von Niederbayern beschäftigten Amtstierarzt ein auch vom Zeugen Laumer erwähntes³⁶⁷ Ermittlungsverfahren wegen Geheimnisverrats geführt wurde, wurde der betroffene Amtstierarzt durch Urteil des Amtsgerichts Landshut vom 26.06.2017 rechtskräftig freigesprochen – vgl. hierzu auch die Antwort auf Frage B. 3 f. Ausweislich der Presseberichterstattung über das Verfahren stellte das Gericht fest, dass es keine Beweise dafür gebe, dass der Beamte die Firma Bayern-Ei vor einer Lebensmittelkontrolle gewarnt habe.³⁶⁸ Die Zeugin Fischer führte hierzu ergänzend aus, dass der ehemalige Geschäftsführer der Firma Bayern-Ei Stefan P. von einer den Verhandlungsgegenstand bildenden amtlichen Kontrolle im September 2014 bereits vorher wusste, in der Verhandlung aber letztlich nicht habe geklärt werden können, woher.³⁶⁹ Der Zeuge Ecker gab in diesem Zusammenhang an, dass sein zuständiger Kollege darüber aufgebracht war, dass der ehemalige Geschäftsführer der Firma Bayern-Ei telefonisch beim Landratsamt Dingolfing-Landau nachgefragt habe,

359 LT-Drs. 17/8662, S. 4; Zeuge Dr. Sturm, Protokoll 9, 272f.

360 Zeugin Robitsch, Protokoll 13, 169

361 Zeugin Dr. Lausmann-Dürmeier, Protokoll 7, 47, 101; Zeuge Schweiger, Protokoll 7, 125, 37; Zeuge Eckmann, Protokoll 9, 73; Zeuge Kraus, Protokoll 9, 143; Zeuge Sansoni, Protokoll 9, 175; Zeuge Dr. Sturm, Protokoll 9, 274; Zeugin Dr. Thielen, Protokoll 10, 11; Zeuge Dr. Yun, Protokoll 10, 39; Zeuge Schreckenast, Protokoll 10, 223f; Zeugin Dr. Rotter, Protokoll 11, 103; Zeugin Dr. Beier, Protokoll 11, 131; Zeuge Dr. Rampp, Protokoll 11, 191f; Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 246

362 Zeuge Laumer, Protokoll 9, 30ff.

363 Zeuge Eckmann, Protokoll 9, 72

364 LT-Drs. 17/7310, S. 9ff.

365 Zeugin Dr. Hoefler, Protokoll 11, 48

366 Zeugin Dr. Hoefler, Protokoll 11, 48ff; Aktenliste Nr. 1181 – 236-262, S. 8

367 Zeuge Laumer, Protokoll 9, 30f.

368 Vgl. BR, Freispruch für Tierarzt der Bezirksregierung, abrufbar unter www.br.de/nachrichten/niederbayern/inhalt/bayern-ei-prozess-landshut-dienstgeheimnis-100.html (zuletzt abgerufen am 02.05.2018)

369 Zeugin Fischer, Protokoll 8, 143

wann eine amtliche Kontrolle stattfindet.³⁷⁰ Dies unterstreicht, dass die zuständigen Behörden das Grundprinzip der Nichtankündigung amtlicher Kontrollen ernst nehmen.

h) Wurde bei Kontrollen das Vier-Augen- und das Rotationsprinzip eingehalten?

Konkret bezogen auf die Firma Bayern-Ei bestätigten mehrere Zeugen die Durchführung einer Vielzahl von Kontrollen im Vier-Augen-Prinzip.³⁷¹

Nach Angaben mehrerer befragter Zeugen, wurden das Vier-Augen- und das Rotationsprinzip auch generell wie nachfolgend im Einzelnen näher dargestellt grundsätzlich eingehalten:

- So führte die Zeugin Fischer aus dem Landratsamt Dingolfing-Landau aus, dass Rotations- und Vier-Augen-Prinzip eingehalten wurden, wobei die Einhaltung beim Vier-Augen-Prinzip in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten erfolgt.³⁷² Die Zeugin Dr. Fischer-Reska bestätigte dies insoweit, als sie ausführte, dass sie beim Lebensmittelüberwachungsbeamten „in der Regel dabei [war], wenn zugleich auch Kot- und Staubproben, das heißt tierseuchenrechtliche Proben, zu nehmen waren“, wobei teilweise Kontrollen jedoch auch alleine durchgeführt wurden.³⁷³
- Die Zeugin Dr. Lausmann-Dürmeier bestätigte für den Veterinärbereich des Landratsamts Deggendorf die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips. Lediglich in Fällen, in denen es aus personellen Gründen nicht anders gehe, oder bei Nachkontrollen einzelner Sachverhalte, erfolge die Kontrolle durch einen Kontrolleur allein.³⁷⁴ Auch der Zeuge Schweiger aus dem Landratsamt Deggendorf führte aus, dass „fast bei allen Kontrollen“ das Vier-Augen-Prinzip eingehalten worden sei.³⁷⁵
- Der Zeuge Eckmann der im Landratsamt Straubing-Bogen als Lebensmittelüberwacher nach seinen Angaben bis Mai 2012 für die Firma Bayern-Ei zuständig war, führte aus, dass er „fast immer mit seinem Vorgesetzten oder einem anderen Veterinär“ im Betrieb gewesen sei. Lediglich bei planmäßigen Proben etwa nach dem nationalen Kontrollplan, habe er auch allein Proben entnommen.³⁷⁶ Der Zeuge Sansoni aus dem Landratsamt Straubing-Bogen erläuterte, dass bei den Kontrollen der Firma Bayern-Ei, bei denen er zugegen gewesen sei, „mindestens immer zwei Leute, meistens mehr“ dabei waren.³⁷⁷ Der Zeuge Ziesler aus dem Landratsamt Straubing-Bogen antwortete auf die Frage nach seiner eigenen Rotation, dass er nach Verwendung in einem Zuständigkeitsbereich seit dem 01.11.2013 zum 01.01.2018 rotieren solle.³⁷⁸

Soweit in bestimmten Fällen Kontrollen auch von einem Kontrolleur allein durchgeführt wurden³⁷⁹, stellt dies keinen

370 Zeuge Ecker, Protokoll 8, 23

371 Zeuge Schiller, Protokoll 7, 102, 110; Zeuge Schweiger, Protokoll 7, 141; Zeuge Sansoni, Protokoll 9, 176; Zeugin Dr. Hoefler, Protokoll 11, 51f; Zeugin Dr. Rotter, Protokoll 11, 104; Zeuge Dr. Rampp, Protokoll 11, 192; Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 247

372 Zeugin Fischer, Protokoll 8, 143

373 Zeugin Dr. Fischer-Reska, Protokoll 10, 244

374 Zeugin Dr. Lausmann-Dürmeier, Protokoll 7, 42, 47

375 Zeuge Schweiger, Protokoll 7, 125

376 Zeuge Eckmann, Protokoll 9, 73

377 Zeuge Sansoni, Protokoll 9, 176

378 Zeuge Ziesler, Protokoll 9, 245

379 Zeuge Schweiger, Protokoll 7, 137; Zeuge Kraus, Protokoll 9, 143; Zeuge Dr. Sturm, Protokoll 9, 275; Zeuge Ziesler, Protokoll 9, 245

Verstoß gegen die geltenden Vorgaben dar. Denn § 7 Abs. 2 Nr. 1 AVV RÜB gilt das Vier-Augen-Prinzip bei amtlichen Kontrollen nicht generell, sondern nur, wenn es auf Grund besonderer Gegebenheiten oder spezieller Erkenntnisse über den jeweiligen Betrieb angezeigt oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist. Diesen Erfordernissen wurde nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme genügt. Denn der Zeuge Laumer wies ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen des risikoorientierten Kontrollansatzes – vgl. hierzu Antworten auf die Fragen A. 1 m und A. 3 a – bei Betrieben mit höherem Risikoprofil verstärkt auf die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips geachtet werde.³⁸⁰ Auch der Zeuge Schweiger bestätigte dies, indem er angab, dass insbesondere bei „Problembetrieben“ das Vier-Augen-Prinzip auch zum Eigenschutz angewandt würde.³⁸¹

Auch soweit in einzelnen Fällen eine Rotation des Kontrollpersonals nicht erfolgt – vgl. hierzu etwa die Angaben des Zeugen Trapp³⁸² – stellt dies – wie bereits in der Antwort auf Frage A. 2 e) bb) ausgeführt – bei Durchführung ausgleichender Maßnahmen keinen Verstoß gegen die geltenden gesetzlichen Vorgaben dar.

i) Hatte die Firma Bayern-Ei seit 2000 Kontakte zu den zuständigen Behörden über die für sie handelnden Personen? Wenn ja, welche? Hatte der ehemalige Geschäftsführer Stefan P. Kontakt mit Beamten der zuständigen Behörde? Wenn ja, wann?

Kontakte zwischen der Firma Bayern-Ei und den zuständigen Behörden bestanden im Rahmen des unvermeidbaren dienstlichen Kontakts etwa während der Überwachungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden etwa bei Besuchen von Betriebsstätten der Firma Bayern-Ei durch amtliches Überwachungspersonal oder – mitunter auch telefonisch oder per E-Mail – bei dienstlich veranlassten Besprechungen bzw. Anhörungen.³⁸³ Angetroffen wurden hierbei bei den Kontrollen an den Standorten der Firma Bayern-Ei nach Angaben verschiedener Zeugen von Fall zu Fall divergierend sowohl der ehemalige Geschäftsführer der Firma Bayern-Ei Stefan P. als auch andere Mitarbeiter der Firma Bayern-Ei. Für Kontakte der Firma Bayern-Ei zu den zuständigen Behörden außerhalb dienstlicher Zusammenhänge haben sich nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte ergeben.

Auch Kontakte zwischen leitenden Beamten und dem ehemaligen Geschäftsführer der Firma Bayern-Ei Stefan P. bestanden nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme – sofern es überhaupt Kontakt gab – ausschließlich im dienstlichen Zusammenhang:

- So berichtete der Zeuge Bernreiter, dass er im Zusammenhang mit einer größeren Fliegenplage am Bayern-Ei-Standort Aholming-Tabertshausen in den Jahren 2006 und 2007 mehrfach auch persönlich mit Stefan P. in Kon-

380 Zeuge Laumer, Protokoll 9, 9

381 Zeuge Schweiger, Protokoll 7, 122, 137

382 Zeuge Trapp, Protokoll 8, 84

383 Zeuge Bernreiter, Protokoll 7, 7f; Zeuge Ecker, Protokoll 8, 16; Zeuge Trapp, Protokoll 8, 85; Zeugin Fischer, Protokoll 8, 144, 163; Zeugin Dr. Lausmann-Dürmeier, Protokoll 7, 48, 65; Zeuge Eckmann, Protokoll 9, 88; Zeuge Sansoni, Protokoll 9, 176; Zeugin Dr. Thielen, Protokoll 10, 11; Zeuge Auserwählt, Protokoll 10, 108; Zeugin Dr. Hoefler, Protokoll 11, 52; Zeugin Dr. Rotter, Protokoll 11, 112; Zeuge Dr. Rampp, Protokoll 11, 192; Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 249

takt gestanden sei, jedoch ausschließlich zu dem Zweck, die Fliegenplage schnellstmöglich abzustellen, was dann schließlich im Jahr 2007 auch gelang.³⁸⁴

- Der Zeuge Trapp führte aus, dass er mit dem ehemaligen Geschäftsführer der Firma Bayern-Ei Stefan P. nach seiner Erinnerung weder jemals ein Wort gewechselt noch ihm die Hand gegeben habe. Soweit er in der Betriebsstätte der Firma Bayern-Ei in Wallersdorf-Ettling in einem Fall einmal ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung der Firma Bayern-Ei angetroffen habe, erfolgte dies nach Angaben des Zeugen Trapp im Zuge eines durch die Amtsärztin durchgeführten Kontrollbesuchs.³⁸⁵
- Der Zeuge Laumer gab an, dass der ehemalige Geschäftsführer der Firma Bayern Ei Stefan P. sich ihm vor mehreren Jahren, als er, der Zeuge, noch stellvertretender Landrat war, einmal bei einem öffentlichen Anlass vorgestellt habe, er hierbei aber überhaupt keine Vorstellung gehabt habe, wer Stefan P. war. Ansonsten habe er überhaupt keine Kontakte mit Stefan P. oder dessen Vater gehabt; Kontakte zur Firma Bayern-Ei hätten sich auf den dienstlichen Kontakt beschränkt, wobei er die Herren P. senior und junior und auch die eingesetzten Geschäftsführer selbst nicht dienstlich gesehen oder mit ihnen telefoniert habe.³⁸⁶
- Soweit dem Zeugen Laumer durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses Pohl ein anonymes Schreiben an die Staatsanwaltschaft Regensburg vorgehalten wurde, in dem behauptet wird verschiedene Personen seien „jahrelang auf der Gehaltsliste des Herrn P. gestanden“,³⁸⁷ ergab sich nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme, dass die Staatsanwaltschaft Regensburg die erhobenen Vorwürfe für völlig haltlos hielt und mangels irgendwelcher tatsächlicher Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht gegen die in dem Schreiben genannten Personen nicht einmal ein Ermittlungsverfahren einleitete.³⁸⁸

Auch dafür, dass der ehemalige Geschäftsführer der Firma Bayern-Ei Stefan P. zu Mitarbeitern der zuständigen Verwaltungsbehörden in einem besonderen Näheverhältnis im Sinne eines Duz-Verhältnisses gestanden hätte, hat die Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte ergeben. So berichtete etwa der Zeuge Ecker, dass nach seiner Wahrnehmung niemand im Landratsamt Dingolfing-Landau mit Stefan P. per Du gewesen sei.³⁸⁹ Der Zeuge Trapp konnte für einen Mitarbeiter aus dem Landratsamt Dingolfing-Landau zwar nicht ausschließen, dass dieser auch Stefan P. geduzt habe. Der entsprechende Mitarbeiter duzt nach Angaben des Zeugen Trapp jedoch jeden. Er würde nach Angaben des Zeugen Trapp „auch zur Ministerin Du“ sagen.³⁹⁰ Der Zeuge Laumer führte aus, dass er niemanden im Landratsamt Straubing-Bogen gesprochen haben, der mit der Geschäftsleitung der Firma Bayern-Ei per Du sei.³⁹¹

384 Zeuge Bernreiter, Protokoll 7, 8, 15, 24, 34f, 36, 38

385 Zeuge Trapp, Protokoll 8, 100f.

386 Zeuge Laumer, Protokoll 9, 11, 26ff, 45

387 Protokoll 9, 28; Aktenliste Nr. 180 – Hauptakte 156 AR 46-16, S. 2.

388 Aktenliste Nr. 180 – Hauptakte 156 AR 46-16, S. 4f.

389 Zeuge Ecker, Protokoll 8, 22

390 Zeuge Trapp, Protokoll 8, 102

391 Zeuge Laumer, Protokoll 9, 27

j) Haben die Behörden auf die Medien-Berichte des ARD-Fernsehmagazins „FAKT“ vom 20.03.2012 sowie von bild.de aus dem Jahr 2012³⁹² reagiert, wonach bei der Firma Bayern-Ei in Niederbayern gegen tierschutzrechtliche Vorschriften verstoßen worden sein soll?

Eine Vielzahl der zu dieser Frage befragten Zeugen teilte mit, dass sie von den genannten Berichten zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung keine Kenntnis hatten, nichts weiter zu den Berichten wissen bzw. keine Erinnerung haben, die Berichte gesehen zu haben.³⁹³

Der Zeuge Laumer gab an, die Berichte wohl gesehen zu haben. Man habe ihm aber im Landratsamt Straubing-Bogen berichtet, dass der Fall aus dem Magazin „FAKT“, nicht aus dem Landkreis Straubing-Bogen, sondern dem Landkreis Dingolfing-Landau stamme. Außerdem sei ihm berichtet worden, dass bei den amtlichen Kontrollen am Standort der Firma Bayern-Ei im Landkreis Straubing-Bogen in Aiterhofen-Niederharthausen durch das Landratsamt Straubing-Bogen von Februar bis Mai 2012 keine gravierenden Verstöße im Tierschutzbereich oder im Lebensmittelbereich festgestellt worden seien.³⁹⁴ Der Zeuge Dr. Sturm bestätigte diese Angaben.³⁹⁵ Auch der Zeuge Sansoni aus dem Landratsamt Straubing-Bogen berichtete, dass in den Berichten enthaltene Bilder aus dem Standort Ettling stammten; mehr sei darüber nicht geredet worden.³⁹⁶

k) Hat der Betreiber seit 2000 die zugelassene Anzahl von Tieren überschritten? Falls ja, was war die Konsequenz?

Überschreitungen der zugelassenen Anzahl von Tieren wurden bei der Firma Bayern-Ei im das Untersuchungsgeschehen betreffenden Zeitraum im Jahr 2015 festgestellt. In der Folge hat die Staatsanwaltschaft Regensburg ausweislich ihrer Pressemitteilung vom 10.01.2017 neben verschiedenen anderen Aspekten – vgl. hierzu die Antwort auf Frage B. 3 b – mit Datum vom 22.12.2016 betreffend den Standort der Firma Bayern-Ei in Wallersdorf-Ettling Anklage wegen Überbesatzes und das daraus aus ihrer Sicht im Hinblick auf die aufgrund des Überbesatzes fehlende Genehmigung folgende unerlaubte Betreiben einer Anlage erhoben.³⁹⁷

392 Titel Bericht FAKT-Fernsehmagazin: „Katastrophale Zustände bei Kleingruppenhaltung von Legehennen“, Titel Bericht bild.de: „Wie Hühner für unsere bunten Ostereier leiden“.

393 Zeuge Bernreiter, Protokoll 7, 8, 16; Zeuge Ecker, Protokoll 8, 4; Zeuge Trapp, Protokoll 8, 86, 103; Zeugin Fischer, Protokoll 8, 144; Zeugin Dr. Lausmann-Dürmeier, Protokoll 7, 48; Zeuge Schiller, Protokoll 7, 103; Zeuge Schweiger, Protokoll 7, 126; Zeuge Eckmann, Protokoll 9, 74; Zeugin Aumer, Protokoll 9, 113; Zeuge Kraus, Protokoll 9, 144; Zeugin Dr. Thielen, Protokoll 10, 11f; Zeuge Dr. Yun, Protokoll 10, 40; Zeuge Dr. Lehner, Protokoll 10, 213; Zeugin Schuller, Protokoll 11, 5, 19; Zeugin Dr. Hoefler, Protokoll 11, 52; Zeugin Dr. Zimmermann, Protokoll 11, 142; Zeuge Dr. Rapp, Protokoll 11, 192f; Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 249; Zeuge Dr. Hörmansdorfer, Protokoll 11, 349f; Zeuge Dr. Mayer, Protokoll 12, 6; Zeugin Dr. Marschner, Protokoll 12, 133; Zeuge Dr. Mühlbauer, Protokoll 12, 152; Zeuge Zellner, Protokoll 12, 209; Zeuge Dr. Barth, Protokoll 12, 279; Zeugin Robitsch, Protokoll 13, 127; Zeuge Dr. Zaof, Protokoll 15, 38

394 Zeuge Laumer, Protokoll 9, 12

395 Zeuge Dr. Sturm, Protokoll 9, 275

396 Zeuge Sansoni, Protokoll 9, 177

397 Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 10.01.2017, S. 3

Vor dem das Untersuchungsgeschehen betreffenden Zeitraum wurde bei der Firma Bayern-Ei in Einzelfällen ein Überbesatz an Tieren festgestellt. Beispielsweise wurde am Standort der Firma Bayern-Ei in Aiterhofen-Niederharthausen im Rahmen einer Überprüfung am 12.05.2005 festgestellt, dass in einzelnen Käfigen 9 bzw. 10 Hennen untergebracht waren, wobei im Hinblick auf die erforderliche Futtertroglänge nur ein Besatz von 8 Tieren statthaft gewesen wäre.³⁹⁸ Nachdem die Firma Bayern-Ei noch im Rahmen der Überprüfung eindringlich darauf hingewiesen worden war, in allen Käfigen einen eventuellen Mindestbesatz sofort abzustellen, wurden mit Bescheid des Landratsamts Straubing-Bogen vom 20.05.2005 in der Folge auch schriftlich verwaltungsrechtliche Maßnahmen gegen die Firma Bayern-Ei angeordnet.³⁹⁹ Soweit sich aus der Vernehmung eines Farmleiters der Firma Bayern-Ei Hinweise auf Überbesatz ergaben,⁴⁰⁰ lagen diese Erkenntnisse erst im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung im Jahr 2015 vor.

l) Wurden bei der Firma Bayern-Ei seit 2000 Tiererkrankungen bzw. Parasitenbefall festgestellt? Falls ja, was war die Konsequenz?

Tiererkrankungen bzw. Parasitenbefall wurden bei der Firma Bayern-Ei im das Untersuchungsgeschehen betreffenden Zeitraum im Jahr 2015 festgestellt. In der Folge hat die Staatsanwaltschaft Regensburg ausweislich ihrer Pressemitteilung vom 10.01.2017 neben verschiedenen anderen Aspekten – vgl. hierzu die Antwort auf Frage B. 3 b – mit Datum vom 22.12.2016 betreffend den Standort der Firma Bayern-Ei in Wallersdorf-Ettling Anklage wegen nicht ausreichender Gegenmaßnahmen gegen einen massiven Befall der Legehennen mit der roten Vogelmilbe und des daraus aus Sicht der Staatsanwaltschaft folgenden Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz erhoben.⁴⁰¹

Vor dem das Untersuchungsgeschehen betreffenden Zeitraum wurden bei der Firma Bayern-Ei in Einzelfällen Tiererkrankungen oder Parasitenbefall festgestellt. Beispielsweise wurde im Rahmen einer Kontrolle am 24.01.2013 am Standort der Firma Bayern-Ei in Wallersdorf-Ettling nach Angaben der Zeugin Dr. Hoefler ein starker Befall mit der roten Vogelmilbe festgestellt.⁴⁰² Mit Bescheid vom 10.06.2013 ordnete das Landratsamt Dingolfing-Landau hierauf zur Kontrolle und Reduktion des Befalls mit der roten Vogelmilbe an, dass ab sofort in Absprache mit dem Betreuungs- bzw. Bestandstierarzt fachgerechte Dekontaminations- bzw. Bekämpfungsmaßnahmen einzuleiten sind.⁴⁰³

Soweit unter Tiererkrankungen auch Salmonellen verstanden werden wird auf die Antworten zu den Fragen A. 1 c und B. 2 b verwiesen.

m) Gab es bei der Firma Bayern-Ei seit 2000 Verstöße gegen zulassungs-, verbraucher- oder tierschutzrechtliche Vorschriften bzw. Auflagen? Gab es entsprechende Beanstandungen? Falls ja, was war die Konsequenz? Wurden bei der Firma Bayern-Ei seit 2000 jemals Salmonellen festgestellt? Falls ja, wann, wie oft und mit welchen Konsequenzen?

Es wird auf die Antwort auf Frage B. 1 c verwiesen.

n) Wurden bei der Firma Bayern-Ei seitens der Behörden seit 2000 jemals Mängel insbesondere im Bereich Tierhaltung, Hygiene oder Lebensmittelrecht festgestellt? Wenn ja, wann und von wem und mit welchen Konsequenzen?

Es wird auf die Antwort auf Frage B. 1 c verwiesen.

o) Wie war die Firma Bayern-Ei im EDV-System TIZIAN seit dessen Einführung bewertet? Welche Kriterien bzw. Vorfälle sind in diese Bewertung eingeflossen? Wer war für diese Bewertung verantwortlich? Welche Vorgaben für die Häufigkeit und Tiefe der Kontrollen ergaben sich aus der Risikobewertung des Betriebs? Wurde diese Risikobewertung zu irgendeinem Zeitpunkt verändert? Falls ja, von wem?

Die einzelnen Risikomerkmale Im System TIZIAN waren gemäß den Bewertungen nach Aktenlage der einzelnen Standorte der Firma Bayern-Ei aus dem Zeitraum von 2009 bis 2016 ganz weit überwiegend mit „sehr gut“ bis „ausreichend“ bewertet. So wurde etwa bei den im entsprechenden Zeitraum vorgenommenen lebensmittelrechtlichen Bewertungen bei insgesamt in den Kategorien „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“ und „nicht ausreichend“ bewerteten 220 Risikomerkmale ein „nicht ausreichend“ nur 5-mal vergeben, ein „gut“ hingegen 40-mal und ein „sehr gut“ 4-mal.⁴⁰⁴

Die Risikobewertung im EDV-System TIZIAN – vgl. insoweit auch die Antworten auf die Fragen A. 1 d und A. 3 g – erfolgt dabei nach übereinstimmenden Aussagen mehrerer Zeugen dergestalt, dass das Programm anhand der zu den jeweiligen Betrieben durch das jeweils zuständige Verwaltungspersonal – insbesondere Amtstierärzte sowie Lebensmittel- bzw. Futtermittelkontrolleure – vorgenommenen Einzeleintragungen selbstständig eine Risikobewertung errechnet, aus der sich wiederum eine Kontrollfrequenz für diejenigen Kontrollen ergibt, die risikoorientiert erfolgen.⁴⁰⁵

Betreffend die Kontrollfrequenzen und Risikobewertungen der einzelnen Standorte der Firma Bayern-Ei ergibt sich nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme weiter Folgendes:

- Der Zeuge Eckmann führte für seinen Zuständigkeitsbereich im Landratsamts Straubing-Bogen, also betreffend den Standort der Firma Bayern-Ei in Aiterhofen-Niederharthausen, aus, dass sich während seiner Zuständigkeit für die Firma Bayern-Ei eine Kontrollfrequenz „von

398 Aktenliste Nr. 1215 – 1215_3 Tierschutz - Kontrollen_Maßnahmen bis Juni 2014, S. 7

399 Aktenliste Nr. 1215 – 1215_3 Tierschutz - Kontrollen_Maßnahmen bis Juni 2014, S. 6ff.

400 Vgl. Aktenliste Nr. 666 – Vernehmung Schulte 11.9.15_ Vierthaler 15.9.15, S. 6

401 Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 10.01.2017, S. 3

402 Zeugin Dr. Hoefler, Protokoll 11, 53; Aktenliste Nr. 977 – 04042013_Versand_Stellungnahme_Legehennenfarm Bayer Ei, S. 16

403 Aktenliste Nr. 1181 – 204-222, S. 2

404 Aktenliste Nr. 1285, 1287 und 1290

405 Zeuge Ecker, Protokoll 8, 6; Zeugin Fischer, Protokoll 8, 146; Zeuge Eckmann, Protokoll 9, 85; Zeuge Kraus, Protokoll 9, 147; Zeuge Sansoni, Protokoll 9, 180

12 oder 18 Monate[n], in der Richtung“ für die Routinekontrollen ergeben habe, man aber öfters, inklusive Nachkontrollen etwa drei bis viermal im Jahr, im Betrieb gewesen sei.⁴⁰⁶ Auch der Zeuge Sansoni aus dem Landratsamt Straubing-Bogen gab an, dass „die Kontrollfrist immer zwischen einem Jahr und anderthalb Jahren [lag]“, das in TIZIAN auch so vorgegeben gewesen sei, der Betrieb nach seiner Kenntnis aber eher häufiger als von der Kontrollfrequenz vorgegeben kontrolliert worden sei.⁴⁰⁷

- Die Zeugin Dr. Fischer-Reska erläuterte für ihren Zuständigkeitsbereich im Landratsamt Dingolfing-Landau, dass sich anhand der ursprünglichen Risikoanalyse eine Kontrollfrequenz von 18 Monaten ergeben habe. Die erste von ihr im Jahr 2014 erstellte Risikoanalyse habe wiederum eine Kontrollfrequenz von 18 Monaten ergeben. Eine erneute Risikoanalyse nach einer Packstellenkontrolle im Jahr 2014 habe erneut eine Kontrollfrequenz von 18 Monaten ergeben. Im Juni 2015 habe sie erneut eine Risikoanalyse vorgenommen, wobei sich aufgrund baulicher Mängel im Bereich des Daches hierbei eine Herabstufung der Kontrollfrequenz auf 12 Monate ergeben habe. Bei dieser Frequenz sei es in der Folge auch bei durch Lebensmittelüberwachungsbeamte durchgeführten Risikoanalysen geblieben.⁴⁰⁸
- Aus dem Geschäftsbereich des Landratsamts Deggendorf führte die Zeugin Dr. Lausmann-Dürmeier zu Veränderungen in der Risikobewertung aus, dass die Bewertung in ihrem Zuständigkeitsbereich um das Jahr 2010 relativ schlecht gewesen, dann jedoch aufgrund bei jeder Kontrolle abnehmender Beanstandungspunkte besser geworden sei.⁴⁰⁹

2. Sachbehandlung im Zusammenhang mit dem Untersuchungs geschehen

a) Haben die Behörden verwaltungsrechtliche Maßnahmen aufgrund des Untersuchungsgeschehens – insbesondere gegen den Betreiber – ergriffen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Die Beantwortung der Frage erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Verständlichkeit zusammengefasst mit der nachfolgenden Frage B. 2b im Rahmen der Antwort auf die Frage B. 2b.

b) Haben die zuständigen Behörden von dem Untersuchungsgeschehen erfahren? Wenn ja, wann und wie und wann und wie konnte es der Firma Bayern-Ei zugeordnet werden? Wenn nein, warum nicht?

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme erfuhren die zuständigen bayerischen Lebensmittelüberwachungs-, Veterinär- und Gesundheitsbehörden im Sommer 2014 erstmals⁴¹⁰ über Meldungen im RASFF-System von mit der Firma Bayern-Ei in Zusammenhang gebrachten Salmonellenerkrankungsfällen in Frankreich – RASFF-Meldungen

vom 10.07.2014 und 17.07.2014 – in Österreich – Meldung vom 31.07.2014 – und nochmals in Frankreich – Meldung vom 01.08.2014. Erkrankungsfälle im Vereinigten Königreich wurden erstmals am 14.08.2014 im Rahmen einer bilateralen Anfrage aus dem Vereinigten Königreich über die RASFF-Kontaktstelle bekannt. In den RASFF-Meldungen wurden Eier aus der Produktion der Firma Bayern-Ei jeweils als vermutete Ursache der Erkrankungen erwähnt.

Im Einzelnen stellt sich der Eingang der RASFF-Meldungen bei den Behörden wie folgt dar:⁴¹¹

- RASFF-Meldung und Folgemeldung 2014/0938, in denen im Sommer 2014 erstmalig über Erkrankungsfälle in Frankreich, die mit dem Bayern Ei Standort Wallersdorf-Ettling im Landkreis Dingolfing-Landau in Verbindung stehen könnten, berichtet wurde. Die Weiterleitung der Meldung erfolgte durch das LGL verbunden mit der Aufforderung an die Regierung von Niederbayern, die notwendigen Maßnahmen durch die zuständigen Behörden vor Ort zu ergreifen. Soweit die Meldung auch an das Landratsamt Straubing-Bogen weitergeleitet wurde, ergab eine dortige Überprüfung, dass die von der Meldung betroffenen Eier nicht vom Standort der Firma Bayern-Ei in Aiterhofen-Niederharthausen im Landkreis Straubing-Bogen, sondern vom Standort der Firma Bayern-Ei in Wallersdorf-Ettling im Landkreis Dingolfing-Landau stammten. Der entsprechende Ermittlungsbericht wurde noch am 11.07.2014, also dem Tag des Eingangs der Mitteilung beim Landratsamt Straubing-Bogen per E-Mail an die Regierung von Niederbayern übermittelt.⁴¹²

406 Zeuge Eckmann, Protokoll 9, 78

407 Zeuge Sansoni, Protokoll 9, 180, 189

408 Zeugin Dr. Fischer-Reska, Protokoll 10, 239ff.

409 Zeugin Dr. Lausmann-Dürmeier, Protokoll 7, 50f, 67

410 Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 253f. Zeuge Dr. Sturm, Protokoll 9, 286; Zeuge Dr. Mayer, Protokoll 12, 9ff; Dr. Maurus, Protokoll 12, 78; Zeuge Dr. Mühlbauer, Protokoll 12, 154

411 LT-Drs. 17/7308, S. 2f.

412 Zeuge Laumer, Protokoll 9, 20f, 33; Zeuge Sansoni, Protokoll 9, 173; Zeuge Dr. Sturm, Protokoll 9, 286; LT-Drs. 17/7310, S. 7

RASFF-Meldung	Eingang LGL	Inhalt	Weiterleitung durch LGL	Eingang am LRA
2014/0938	10.07.14	Vermuteter lebensmittelbedingter Ausbruch in Frankreich, verursacht durch mit Rohei hergestellte Eiscreme Übrig gebliebene Eier (MHD: 07.07.14) aus dem betroffenen Haushalt: Untersuchung verlief Salmonella-negativ	10.07.14 Weiterleitung an Regierung von Niederbayern, ⁴¹³	11.07.14, (LRA DGF) 11.07.14, (LRA SR) ⁴¹⁴
2014/0938-inf01	10.07.14	Weiterer vermuteter lebensmittelbedingter Ausbruch in Frankreich, verursacht durch mit Rohei hergestellte Schokoladencreme Bei den übrig gebliebenen Eiern (MHD: 12.07.14) steht das Untersuchungsergebnis noch aus	cc an StMUV	
2014/0938-inf02	17.07.14	Übermittlung der Untersuchungsergebnisse aus 2014/0938-inf01: Bei den übrig gebliebenen Eiern (MHD: 12.07.14) wurden Salmonella spp. nachgewiesen	17.07.14 Weiterleitung an Regierung von Niederbayern cc an StMUV	

- RASFF-Meldung 2014/1072, in der erstmalig über Erkrankungsfälle in Frankreich, die mit dem Bayern Ei Standort Aiterhofen-Niederharthausen im Landkreis Straubing-Bogen in Verbindung stehen könnten, berichtet wurde. Die Weiterleitung der Meldung erfolgte durch das LGL, verbunden mit der Aufforderung an die Regierung von Niederbayern, die notwendigen Maßnahmen durch die zuständigen Behörden vor Ort zu ergreifen:

rung von Niederbayern, die notwendigen Maßnahmen durch die zuständigen Behörden vor Ort zu ergreifen:

RASFF-Meldung	Eingang LGL	Inhalt	Weiterleitung durch LGL	Eingang am LRA
2014/1072	01.08.14	Vermuteter lebensmittelbedingter Ausbruch in Frankreich, verursacht durch mit Roh-ei hergestellte Mayonnaise. Bei in Frankreich als Verfolgsproben untersuchten Eiern (MHD: unbekannt) waren Salmonella spp. nicht nachweisbar.	01.08.14 Weiterleitung an Regierung von Niederbayern, ⁴¹⁵ cc an StMUV	01.08.14 (LRA SR) ⁴¹⁶ Im Nachgang (LRA DGF)

- RASFF-Meldung 2014/1063, in der erstmalig über Erkrankungsfälle in Österreich, die mit dem Bayern Ei Standort Aiterhofen-Niederharthausen im Landkreis Straubing-Bogen in Verbindung stehen könnten, berichtet wurde. Die Weiterleitung der Meldung erfolgte durch das LGL, verbunden mit der Aufforderung an die Regierung von Niederbayern, die notwendigen Maßnahmen durch die zuständigen Behörden vor Ort zu ergreifen. In der RASFF-meldung aus Österreich ergab sich zunächst insoweit ein Widerspruch, als die in der österreichischen RASFF-Meldung genannte Packstellenummer nicht mit der in den österreichischen Anlagen im Probenbegleitschreiben genannten Packstellenummer übereinstimmte. Dieser Widerspruch musste zunächst durch eine Rückfrage aus Bayern nach Österreich aufgeklärt werden⁴¹⁷:

RASFF-Meldung	Eingang LGL	Inhalt	Weiterleitung durch LGL	Eingang am LRA
RASFF 2014/1063	31.07.14	Österreich meldet zunehmende Inzidenz von Erkrankungen mit S. Enteritidis PT 14b 31.07.14	31.07.14 Weiterleitung an Regierung von Niederbayern, ⁴¹⁸ cc an StMUV	31.07.14 Weiterleitung von Reg an LRA DGF und SR ⁴¹⁹

- Bilaterale Anfrage aus dem Vereinigten Königreich über die RASFF-Kontaktstellen vom 14.08.2014, in der erst-

413 Zeuge Dr. Yun, Protokoll 10, 44f; Zeugin Brauneis, Protokoll 10, 83

414 Zeuge Laumer, Protokoll 9, 16

415 Zeugin Brauneis, Protokoll 10, 83

416 Zeuge Laumer, Protokoll 9, 20

417 Aktenliste Nr. 1098 – 2014.1063_inf01, S. 5

418 Zeugin Brauneis, Protokoll 10, 83

419 Zeuge Laumer, Protokoll 9, 20

mals Informationen über einen Salmonellenausbruch in England mitgeteilt wurden, ein Bezug zur Firma Bayern-Ei allerdings zunächst nur über die vorausgehenden RASFF-Meldungen 2014/0938, 2014/1072 und 2014/1063 hergestellt wurde.⁴²⁰ Die Weiterleitung der Anfrage erfolgte durch das LGL, verbunden mit der Aufforderung an die Regierung von Niederbayern, durch die zuständigen Behörden vor Ort weitere Ermittlungen zu veranlassen:

Bilaterale Anfrage	Eingang LGL	Inhalt	Weiterleitung durch LGL	Eingang am LRA
Bilaterale Anfrage aus dem Vereinigten Königreich über RASFF-Kontaktstelle	14.08.14	Vereinigtes Königreich meldet Anstieg von Erkrankungen mit S. Enteritidis PT 14b in England	18.08.14 an die Regierung von Niederbayern (zusammen mit weiteren Anfragen), cc an StMUV	E-Mail der Regierung von Niederbayern an das LRA SR vom 22.08.14

Bezüglich der weiteren Folgemeldungen betreffend die dargestellten RASFF-Meldungen wird einschließlich der aus Bayern in das RASFF-Meldesystem eingestellten Meldungen auf die Antworten auf die Fragen B. 2 c und B. 2 d) cc) Bezug genommen.

Auf humanmedizinischer Seite erkannte das LGL bei der Analyse der wöchentlich vom RKI zur Verfügung gestellten Berichte zur Salmonellen-Surveillance am 14.07.2014 ein Überschreiten der so genannten Signalschwellen – vgl. insoweit die Antwort auf Frage A. 7 d – für Salmonella Enteritidis in einzelnen Landkreisen in der Oberpfalz und Niederbayern.⁴²¹

Darüber hinaus wurden dem LGL Informationen zu humanen Erkrankungsfällen in Österreich, Frankreich, dem Vereinigten Königreich und Luxemburg, die von den dortigen Behörden mit dem Salmonellengeschehen im Sommer 2014 in Zusammenhang gebracht wurden, im Epidemic Intelligence Information System (EPIS) erstmalig am 04.08.2014 bzw. 08.08.2014 bzw. 12.08.14 zur Verfügung gestellt.⁴²²

Seitens der zuständigen Verwaltungsbehörden wurden unmittelbar nach Eingang der ersten Hinweise auf das Untersuchungsgeschehen – also der RASFF-Meldungen bzw. bezogen auf die Gesundheitsämter der vom RKI zur Verfügung gestellten Berichte zur Salmonellen-Surveillance – sowohl auf lebensmittelhygienischer und veterinärmedizinischer als auch auf futtermittelrechtlicher und auf humanmedizinischer Seite umfassende Maßnahmen eingeleitet. Im Einzelnen handelt es sich zusammengefasst um folgende Maßnahmen:

- Lebensmittelhygienische und veterinärmedizinische Maßnahmen an den beiden und im Hinblick auf die beiden vom Untersuchungsgeschehen betroffenen Standorten der Firma Bayern-Ei in Wallersdorf-Etting und Aiterhofen-Niederharthausen:

– Standort Wallersdorf-Etting:⁴²³

- 11.07.2014:
Amtliche Kontrolle mit Probenahme von Eiern der Handelsklasse B

01.08.2014:

Probeergebnis Salmonella Enteritidis auf der Eischale

Maßnahmen/Auflagen:

- Keine weiteren Maßnahmen, da nur Auslieferung von Eiern der Handelsklasse B und laufende Ausstellung der alten Herde
- Planung amtlicher Beprobung der neuen Herde (Eier) vor Abgabe Eier Handelsklasse A

Planmäßige Ausstellung der Herde vom 26.06.2014 bis 22.07.2014 und Einstallung neuer Junghennen vom 19.07.2014 bis 28.07.2014

- 21.07.2014:

Amtliche Kontrolle mit Probenahme von Eiern der Handelsklasse B

30.07.2014:

Probeergebnis Salmonella Kiambu auf der Eischale

Maßnahmen/Auflagen:

- Keine weiteren Maßnahmen, da nur Auslieferung von Eiern der Handelsklasse B
- Planung amtliche Beprobung Herde (Kot- und Staubproben) und erneute Beprobung von Eiern, sobald Abgabe von Eiern der Handelsklasse A

- 04.08.2014:

Amtliche Kontrolle mit Entnahme von Staubproben

14.08.2014:

Probeergebnis Salmonella Indiana in allen Staubproben

Maßnahmen/Auflagen:

- Mitteilung des Probeergebnisses an die Firma Bayern-Ei
- Keine weitere Reglementierung, da mit Ausnahme der Belieferung eines Abnehmers in Ungarn im August 2014 – siehe hierzu die näheren Ausführungen im Folgenden – weiterhin nur Auslieferung von Eiern zur Verwendung gemäß den Bedingungen der Handelsklasse B, also zur Weiterverarbeitung in zugelassenen Betrieben unter Erhitzung und da Salmonella Indiana keine Salmonelle der Kategorie 1 oder 2 gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 und 8 GfSalmoV

420 Aktenliste Nr. 1100 – 362_140814 Mail BVL

421 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 75

422 LT-Drs. 17/7308, S. 2f.

423 LT-Drs. 17/7308, S. 5f.

- 04.08.2014:
Amtliche Kontrolle mit Probenahme von als Eier der Handelsklasse A produzierten Eiern

10.08.2014:

- Probeergebnis kein Salmonellennachweis bei in den Stallabteilen I und II entnommenen Eiern
- Probeergebnis Salmonella Enteritidis und Salmonella Kiambu jeweils auf der Eischale bei in den Stallabteilen III und IV entnommenen Eiern
- Probeergebnis Salmonella Enteritidis (Einhalt) und Salmonella Kiambu (Eischale) bei am Sortiertisch entnommenen Eiern
- Probeergebnis Salmonella Enteritidis auf der Eischale bei nach der Sortierung entnommenen Eiern

Maßnahmen/Auflagen:

- Erstellung eines Maßnahmenkatalogs für die Betriebsstätte am 12.08.2014
 - Rücknahme aller bereits als Handelsklasse A ausgelieferten Eier aus dem Bestand mit Auswirkung lediglich auf Belieferung eines Abnehmers in Ungarn im August 2014 im Hinblick auf ansonsten weiter nur erfolgende Auslieferung von Eiern zur Weiterverarbeitung unter Erhitzung (behördliche Anordnung vom 14.08.2014)
 - Umfassende Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen der Eierpackstelle (Sortierung), räumliche Trennung der Stall-Abteile I/II von den Stall-Abteilen III/IV (Anordnung vom 14.08.2014)
 - Keine Produktion und Abgabe von Eiern der Handelsklasse A bis zum Abschluss der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, danach – wie ausgeführt tatsächlich nicht genutzte – Möglichkeit zur Produktion von Eiern der Handelsklasse A (Stallabteile I/II) und der Handelsklasse B (Stallabteile III/IV)
 - Verzicht des Betriebes auf die Auslieferung von Eiern der Handelsklasse A bis zum Vorliegen des Ergebnisses der amtlichen Beprobung
- 14.08.2014:
Betriebskontrolle zur visuellen Überprüfung der Reinigung und Desinfektion der Packstelle ohne Feststellung eines Verstoßes
 - 14.08.2014:
Amtliche Kontrolle mit Probenahme von als Eier der Handelsklasse A produzierten Eiern und Eiern der Handelsklasse B

22.08.2014:

- Probeergebnis kein Salmonellennachweis bei in den Stallabteilen I und II sowie nach dem Printer entnommenen Eiern
- Probeergebnis Salmonella Havana auf der Eischale bei auf dem Sortiertisch entnommenen Eiern

Maßnahmen/Auflagen:

Zusätzlich zum bereits bisher erklärten entsprechenden Verzicht der Firma Bayern-Ei nunmehr

auch amtliche Untersagung der Auslieferung von Eiern der Handelsklasse A aus dem gesamten Bestand des Standorts Wallersdorf-Ettling bis zum Vorliegen zweier negativer Ergebnisse amtlicher Proben (Anordnung vom 25.08.2014)

- 21.08.2014:
Amtliche Kontrolle mit Probenahme von 16 Legehennen

27.08.2014:

Probeergebnis kein Salmonellennachweis

Maßnahmen/Auflagen:

Untersagung der Auslieferung von Eiern der Handelsklasse A aus dem gesamten Bestand des Standorts Wallersdorf-Ettling bis zum Vorliegen zweier negativer Ergebnisse amtlicher Proben bereits – vgl. oben – am 25.08.2014 erfolgt

- 22.08.2014:
Amtliche Kontrolle mit Probenahme von als Eier der Handelsklasse A produzierten Eiern und Eiern der Handelsklasse B

29.08.2014:

- Probeergebnis kein Salmonellennachweis bei in den Stallabteilen I und II sowie am Sortiertisch entnommenen Eiern
- Probeergebnis Salmonella Enteritidis auf der Eischale bei nach dem Printer entnommenen Eiern

Maßnahmen/Auflagen:

Untersagung der Auslieferung von Eiern der Handelsklasse A aus dem gesamten Bestand des Standorts Wallersdorf-Ettling bis zum Vorliegen zweier negativer Ergebnisse amtlicher Proben bereits – vgl. oben – am 25.08.2014 erfolgt

- 27.08.2014:
Amtliche Kontrolle mit Probenahme von als Eier der Handelsklasse A produzierten Eiern und Eiern der Handelsklasse B

05.09.2014:

- Probeergebnis kein Salmonellennachweis bei in den Stallabteilen I und II entnommenen Eiern
- Probeergebnis Salmonella Kiambu auf der Eischale bei am Sortiertisch und nach dem Printer entnommenen Eiern

Maßnahmen/Auflagen:

Untersagung der Auslieferung von Eiern der Handelsklasse A aus dem gesamten Bestand des Standorts Wallersdorf-Ettling bis zum Vorliegen zweier negativer Ergebnisse amtlicher Proben bereits – vgl. oben – am 25.08.2014 erfolgt

- 03.09.2014:
Amtliche Kontrolle mit Probenahme von als Eier der Handelsklasse A produzierten Eiern und Eiern der Handelsklasse B

08.09.2014:
Probeergebnis kein Salmonellennachweis

Maßnahmen/Auflagen:

Untersagung der Auslieferung von Eiern der Handelsklasse A aus dem gesamten Bestand des Standorts Wallersdorf-Ettling bis zum Vorliegen zweier negativer Ergebnisse amtlicher Proben bereits – vgl. oben – am 25.08.2014 erfolgt

- 22.09.2014:
Amtliche Kontrolle mit Probenahme von als Eier der Handelsklasse A produzierten Eiern und Eiern der Handelsklasse B

13.10.2014:
Probeergebnis kein Salmonellennachweis bei den entnommenen Eiern

- 22.09.2014:
Amtliche Kontrolle mit Entnahme von Kot-/Staubproben

13.10.2014:

- Probeergebnis Salmonella Kiambu in im Stallabteil I entnommenen Proben
- Probeergebnis Salmonella Kiambu und Salmonella Enteritidis in im Stallabteil II entnommenen Proben
- Probeergebnis Salmonella Kiambu in im Stallabteil III entnommenen Proben
- Probeergebnis Salmonella Kiambu und Salmonella Enteritidis in im Stallabteil IV entnommenen Proben

Maßnahmen/Auflagen:

Tierseuchenrechtliche Anordnung vom 16.10.2014 gemäß GfSalmoV aufgrund des Nachweises von Salmonellen der Kategorie I gemäß § 1 Nr. 7 GfSalmoV in Form von Salmonella Enteritidis in den entnommenen Kot-/Staubproben

- Abgabe von Eiern aus dem gesamten Bestand nur unmittelbar zur Verarbeitung in einen zugelassenen Verarbeitungsbetrieb für Eiprodukte, als Eier Handelsklasse B oder zur unschädlichen Beseitigung
- Verbringung von Hühnern nur zu diagnostischen Zwecken, unmittelbar zur Schlachtung, zur Tötung und unschädlichen Beseitigung
- Behandlung des Hühnerkots mit einem Verfahren, durch das die Abtötung von Salmonellen gewährleistet ist – Festmistpackung mit Branntkalk

Die für den Standort der Firma Bayern Ei in Wallersdorf-Ettling dargestellten Maßnahmen hatten nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme zur Folge, dass mit Ausnahme der Belieferung eines Abnehmers in Ungarn im August 2014 – siehe hierzu sogleich – nach Mitteilung der Firma Bayern-Ei nach dem 27.06.2014 aus dem Legehennenbestand der Firma Bayern-Ei am Standort Wallersdorf-Ettling nur noch Eier zur Verwendung gemäß den Bedingungen der Handelsklasse B, also

zur Weiterverarbeitung in zugelassenen Betrieben unter Erhitzung und damit sicherer Abtötung etwaig vorhandener Salmonellen in den Verkehr gebracht wurden.⁴²⁴ Insbesondere die am 12.08.2014 im Rahmen der Erstellung eines Maßnahmenkatalogs noch ins Auge gefasste räumliche Trennung der Stallabteile I/II und III/IV mit einer Produktion von Eiern der Handelsklasse A in den Stallabteilen I/II und der Handelsklasse B in den Stallabteilen III/IV wurde tatsächlich nicht umgesetzt, da die hierfür erforderlichen Voraussetzungen seitens der Firma Bayern-Ei nicht erfüllt werden konnten.⁴²⁵

Lediglich an einen Abnehmer in Ungarn erfolgte im August 2014 nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme noch eine Auslieferung von Eiern der Handelsklasse A. Diesbezüglich reagierten die zuständigen Behörden jedoch umgehend noch im August 2014 dergestalt, dass mit Datum vom 14.08.2014 eine Meldung aus Bayern über das RASFF-System veranlasst wurde.⁴²⁶ Nachdem aus Ungarn mit Datum vom 25.08.2014 diesbezüglich eine Folgemeldung erfolgte,⁴²⁷ wurden in Bayern weitere Ermittlungen veranlasst. Diese führten am 29.08.2014 gemäß dem Prinzip des Vorrangs der Information durch den Lebensmittelunternehmer – vgl. hierzu die Antwort auf Frage A. 1 e – zu einem Schreiben der Firma Bayern-Ei an den Abnehmer in Ungarn und am 08.09.2014 wiederum zu einer weiteren Meldung aus Bayern im RASFF-System.⁴²⁸

Vor diesem Hintergrund der mit Ausnahme der im August 2014 erfolgten Belieferung eines Abnehmers in Ungarn nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme nach Mitteilung der Firma Bayern-Ei nach dem 27.06.2014 nicht mehr erfolgten Auslieferung von Eiern der Handelsklasse A aus dem Legehennenbestand der Firma Bayern-Ei in Wallersdorf-Ettling wird an dieser Stelle auf die Darstellung der weiteren auch nach dem 16.10.2014 betreffend den Standort der Firma Bayern-Ei in Wallersdorf-Ettling getroffenen umfassenden behördlichen lebensmittelhygienischen und veterinärmedizinischen Maßnahmen verzichtet.

Im Hinblick auf zwei am Standort der Firma Bayern-Ei in Wallersdorf-Ettling in der ersten Jahreshälfte 2014 entnommene salmonellenpositive Proben von Eiern – Monitoring-Planprobe vom 19.02.2014 und Verfolgungsprobe vom 11.04.2014, vgl. hierzu auch die Antwort auf die Frage B. 2 j – ergab sich insoweit kein Zusammenhang mit dem Untersuchungsgeschehen, weil sie zum einen im Hinblick auf die Haltbarkeitsdauer von Eiern in keinem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den vorgenannten RASFF-Meldungen 2014/0938, 2014/1063 und 2014/1072 stehen und zum anderen vor allem eine amtliche Bestandsprobenahme vom 11.06.2014 nach Art. 1 Abs. 2 i. V. m. Nr. 2.1 a des Annexes der VO (EG) Nr. 517/2011 ein salmonellennegatives Ergebnis erbrachte.⁴²⁹

424 Aktenliste Nr. 1098 – FU_2014_0938, S. 7; Aktenliste Nr. 1141 – Band II - Seite 253-730 - 01.08. bis 12.08.2014, S. 77

425 Zeuge Dr. Lehner, Protokoll 10, 193

426 Aktenliste Nr. 1097 – 0938-inf05_153296, S. 8

427 Aktenliste Nr. 1097 – 0938-inf08_154923, S. 10f.

428 Aktenliste Nr. 1097 – 0938-inf12_158312, S. 12

429 Aktenliste Nr. 1097 – 0938-inf07_154273, S. 7

– Standort Aiterhofen-Niederharthausen:⁴³⁰

- 11.07.2014:
Dokumentationskontrolle nach Eingang der RASFF-Meldung 2014/0938 über mögliche Salmonellerkrankungen durch Eier der Firma Bayern-Ei

Befund:

Keine Zuordnung der in der RASFF-Meldung genannten Eierlieferungen zum Standort Aiterhofen-Niederharthausen

- 04.08.2014:
Amtliche Kontrolle mit Probenahme von Eiern der Handelsklasse A

10.08.2014:

Probeergebnis Salmonella Enteritidis in zwei Proben jeweils auf der Eischale

Maßnahmen/Auflagen:

Siehe übernächster Bulletpoint

- 04.08.2014:
Tierschutzrechtliche Kontrolle der Stallabteilungen und stichprobenweise Überprüfung des Ernährungszustandes der Tiere

Befund:

- Vereinzelt alttote Tiere
- Gesundheitszustand der Tiere unauffällig / ohne Beanstandung

Maßnahmen/Auflagen:

Mündliche Anordnung zur Beseitigung der vereinzelt alttoten Tiere

- 05.08.2014:
Amtliche Kontrolle mit Entnahme von Kot-/Staubproben

11.08.2014:

Probeergebnis kein Salmonellennachweis in den entnommenen Kot-/Staubproben

Maßnahmen/Auflagen:

- Erstellung eines Maßnahmenkatalogs für die Betriebsstätte am 12.08.2014
- Rücknahme der am 04./05.08.2014 mit MHD 01.09.2014 produzierten Eier der Handelsklasse A sowie – am 13.08.2014 durch eine externe Spezialfirma erfolgte – Reinigung und Begasung der Eierpackstelle und Wiederaufnahme des Betriebs der Packstelle erst nach schriftlicher Bestätigung über die sachgerechte Behandlung durch die Spezialfirma und nach Abnahme der Maßnahme durch die Veterinärabteilung des

Landratsamtes Straubing-Bogen (mündliche Anordnung am 12.08.2014, schriftlich bestätigt mit Bescheid vom 28.08./02.09.2014)

- Planung regelmäßiger, amtlicher Stufenkontrollen (Eier)

- 13.08.2014:

Tierschutzrechtliche Kontrolle und Kontrolle der angeordneten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen der Eierpackstelle

Befund:

Keine Auffälligkeiten / ohne Beanstandung

- 26.08.2014:

Amtliche Kontrolle mit Probenahme von Eiern der Handelsklasse A

01.09.2014:

Probeergebnis Salmonella Enteritidis in einer Probe auf der Eischale

Maßnahmen/Auflagen:

Amtliche Anordnung (mündliche Anordnung am 01.09.2014, schriftlich bestätigt mit Bescheid vom 02.09.2014)

- Rücknahme der am 26.08.2014 produzierten Eier der Handelsklasse A
- Ab 01.09.2014 Möglichkeit der Vermarktung von Eiern der Handelsklasse A erst wieder nach zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden amtlichen Untersuchungen mit negativem Ergebnis auf Salmonellen und Freigabe durch das Landratsamt Straubing-Bogen

- 19.09.2014:

Allgemeine Tierschutzkontrolle und Überprüfung der Fußballengesundheit

Befund:

Keine Auffälligkeiten / ohne Beanstandung

Vor dem Hintergrund der amtlichen Maßnahmen vom 02.09.2014 erfolgende vorzeitige Ausstallung der Herde vom 21.09.2014 bis 19.10.2014 mit Abgabe von Eiern ausschließlich der Handelsklasse B bis zum Ende der Ausstallung und anschließendem Leerstand sowie umfangreicher Reinigung und Desinfektion durch eine Spezialfirma mit vom 13.10.2014 bis zum 17.11.2014 zweimal pro Woche stattfindender amtlicher Überwachung der Reinigung und Desinfektion und schließlich vom 17.11.2014 bis zum 29.11.2014 erfolgender Einstallung neuer Junghennen

- 24.11.2014:

Amtliche Kontrolle mit Probenahme von Eiern der Handelsklasse B

01.12.2014:

Probeergebnis kein Salmonellennachweis bei den entnommenen Eiern

430 LT-Drs. 17/7308, S. 4f; LT-Drs. 17/7310, S. 10ff; LT-Drs. 17/8059, S. 1f; LT-Drs. 17/8237, S. 2f; Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 244; Aktenliste Nr. 1217 – 5 Kontrollen_Maßnahmen Juli 2014 bis April 2015 - Teil I; Aktenliste Nr. 1218 – 6 Kontrollen_Maßnahmen 22.05.2015 bis Ausstallung Sept 2015 - Teil I, 6 Kontrollen_Maßnahmen 22.05.2015 bis Ausstallung Sept 2015 - Teil II; Aktenliste Nr. 1219 – 7 Verbot Inverkehrbringen 10.08.2015 - Vollzugsmaßnahmen_Überwachung Telefonkonferenzen - Teil I.

Teil II; Aktenliste Nr. 1219 – 7 Verbot Inverkehrbringen 10.08.2015 - Vollzugsmaßnahmen_Überwachung Telefonkonferenzen - Teil I.

- 24.11.2014:
Amtliche Kontrolle mit Entnahme von Kot-/Staubproben

- 02.12.2014:
Probeergebnis kein Salmonellennachweis in den entnommenen Kot-/Staubproben

- 24.11.2014:
Tierschutzrechtliche Kontrolle der neu eingestellten Herde

- Befund:
 - Traces-Zeugnisse ordnungsgemäß vorhanden
 - Junghennen im Rahmen einer Stichprobenweisen Überprüfung mit gesundem Erscheinungsbild

- 02.12.2014:
Tierschutzrechtliche Kontrolle der neu eingestellten Herde

- Befund:
 - Traces-Zeugnisse ordnungsgemäß vorhanden
 - Junghennen im Rahmen einer Stichprobenweisen Überprüfung mit gesundem Erscheinungsbild

- 03.12.2014:
Amtliche Kontrolle mit Probenahme von als Eier der Handelsklasse A produzierten Eiern

- 10.12.2014:
Probeergebnis kein Salmonellennachweis bei den entnommenen Eiern

- 03.12.2014:
Amtliche Kontrolle mit Entnahme von Kot-/Staubproben

- 08.12.2014:
Probeergebnis kein Salmonellennachweis in den entnommenen Kot-/Staubproben

- 10.12.2014:
Nachkontrolle zu den mit Bescheiden vom 28.08.2014 und 02.09.2014 aufgrund der damaligen positiven Salmonellenbefunde verfügten Maßnahmen sowie tierschutzrechtliche Kontrolle zum Gesundheitszustand der eingestellten Hennen

- Befund:
 - Alle Anordnungen und Auflagen der Bescheide vom 28.08.2014 und 02.09.2014 erfüllt
 - Gesundheitszustand der Legehennen unauffällig

- Maßnahmen/Auflagen:
Freigabe der Vermarktung der produzierten Eier als Eier der Handelsklasse A

- 24.02.2015:
Amtliche Kontrolle mit Probenahme von Eiern der Handelsklasse A

- 06.03.2015:
Probeergebnis kein Salmonellennachweis bei den entnommenen Eiern

- 24.02.2015:
Amtliche Kontrolle mit Entnahme von Kot-/Staubproben

- 02.03.2015:
Probeergebnis kein Salmonellennachweis in den entnommenen Kot-/Staubproben

- 24.02.2015:
Allgemeine Tierschutzkontrolle

- Befund:
 - Vereinzelt alttote Tiere
 - Gesundheitszustand der Tiere unauffällig

- Maßnahmen/Auflagen:
Mündliche Anordnung zur Beseitigung der vereinzelt alttoten Tiere

- 03.03.2015:
Tierschutzrechtliche Nachkontrolle

- Befund:
Keine Auffälligkeiten / ohne Beanstandung

- 07.04.2015:
Amtliche Kontrolle mit Probenahme von Eiern der Handelsklasse A

- 24.04.2015:
Probeergebnis kein Salmonellennachweis bei den entnommenen Eiern

- 22.05.2015:
Amtliche Kontrolle unter Beteiligung der Spezialeinheit des LGL mit Probenahme von Eiern der Handelsklasse A und B

- 03.06.2015:
 - Probeergebnis kein Salmonellennachweis bei den entnommenen Eiern der Handelsklasse A
 - Probeergebnis Salmonella Indiana bei den entnommenen Eiern der Handelsklasse B

- Maßnahmen/Auflagen:
 - Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowie erneute Probenahmen von Eiern sowie Staub/Kot (mündliche Anordnung am 09.06.2015, schriftlich bestätigt mit Bescheid vom 11.06.2015)
 - Rücknahme oder Rückruf nicht veranlasst, da Salmonellennachweis ausschließlich – vgl. auch Ergebnis Kot-/Staubproben folgender Bullet-point – bei nur industriell verwerteten Eiern der Handelsklasse B

- 22.05.2015:
Amtliche Kontrolle unter Beteiligung der Spezialeinheit des LGL mit Entnahme von Kot-/Staubproben

02.06.2015:
Probeergebnis kein Salmonellennachweis in den entnommenen Kot-/Staubproben

- 22.05.2015:
Tierschutz- und lebensmittelrechtliche Kontrolle unter Beteiligung der Spezialeinheit des LGL

Befund:

- Vereinzelte alttote Tiere
- Befall mit Vogelmilben
- Teilweise unzureichender Einstreubereich (Scharrmatten)
- Dokumentationsmängel zu toten Tieren
- Hygienemängel im Packraum (schadhafte Bodenbeläge, verschmutzte Maschinen etc.)
- Unzureichende Lagerung von Bruch-/Knickeiern

Maßnahmen/Auflagen:

- Aufforderung zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel mit Bescheid vom 29.05.2015
- Vorbereitung der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens (Bußgeldbescheid erlassen mit Datum vom 06.08.2014)

- 03.06.2015:
Nachkontrolle zum Bescheid vom 29.05.2015

Befund:

Vereinzelte alttote Tiere

Maßnahmen/Auflagen:

- Mündliche Anmahnung der Beseitigung – Zustimmung des Bescheids vom 29.05.2015 erst am 02.06.2015
- Besprechung von Verbesserungen im Einstreubereich

- 09.06.2015:
Amtliche Kontrolle mit Probenahme von Eiern der Handelsklasse A

20.06.2015:
Probeergebnis kein Salmonellennachweis bei den entnommenen Eiern

- 09.06.2015:
Amtliche Kontrolle mit Entnahme von Kot-/Staubproben

15.06.2015:
Probeergebnis kein Salmonellennachweis in den entnommenen Kot-/Staubproben

- 21.07.2015:
Amtliche Kontrolle mit Probenahme von Eiern der Handelsklasse A

27.07.2015:
Probeergebnis Salmonella Indiana auf der Eischale bei nach der Sortierung und nach dem Printer entnommenen Eiern

Maßnahmen/Auflagen:

Mündliche Anordnungen am 27. und 28.07.2015, schriftlich bestätigt mit Bescheid vom 28.07.2015

- Rückholung von im Zeitraum vom 21.07.2015 bis zum 27.07.2015 ausgelieferten Eiern der Handelsklasse A mit amtlicher Überwachung der Maßnahme
- Ab 27.07.2015 Verkauf von am Standort produzierten Eiern nurmehr als Eier der Handelsklasse B bzw. unmittelbare Verbringung in einen nach Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 853/2004 zugelassenen Verarbeitungsbetrieb für Eiprodukte

- 21.07.2015:
Amtliche Kontrolle mit Entnahme von Kot-/Staubproben

27.07.2015:

Probeergebnis kein Salmonellennachweis in den entnommenen Kot-/Staubproben

- 27.07.2015:
Amtliche Kontrolle der Eiersortier- und Eierpackstelle unter Beteiligung der Spezialeinheit des LGL

Befund:

- Gravierende Mängel an der Eierpackmaschine
- Mittelgradige Gesamtmängeleinstufung

Maßnahmen/Auflagen:

Mündliche Anordnungen am 27. und 28.07.2015, schriftlich bestätigt mit Bescheid vom 28.07.2015

- Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen für Sortierraum, Packstelle und Arbeitsgeräte mit anschließender amtlicher Kontrolle der Maßnahme
- Anschließende Vernebelung durch Spezialfirmen mit anschließenden mikrobiologischen Eigenkontrollen zum Nachweis des Erfolgs der Maßnahme

- 27.07.2015:
Amtliche Kontrolle mit Entnahme von Kot-/Staubproben unter Beteiligung der Spezialeinheit des LGL

31.07.2015:

Probeergebnis kein Salmonellennachweis in den entnommenen Kot-/Staubproben

- 28.07.2015:
Nachkontrolle zur Reinigungsanordnung vom 27.07.2015

Befund:

Reinigungserfolg noch unzureichend

Maßnahmen/Auflagen:

Planung einer weiteren Nachkontrolle noch am 28.07.2015

- 28.07.2015:
Erneute Nachkontrolle zur Reinigungsanordnung vom 27.07.2015

- Befund:
Deutliche Hygieneverbesserung, aber weitere Reinigungsarbeiten erforderlich
- Maßnahmen/Auflagen:
Planung einer weiteren Nachkontrolle
- 29.07.2015:
Erneute Nachkontrolle zur Reinigungsanordnung vom 27.07.2015
- Befund:
Packstelle und Sortiermaschine hygienisch unbedenklich
- 03.08.2015:
Amtliche Kontrolle mit Probenahme von Eiern der Handelsklasse B
- 05.08.2015:
Probeergebnis kein Salmonellennachweis bei den entnommenen Eiern
- 03.08.2015:
Nachkontrolle Tierhaltung
- Befund:
- Keine alttoten Tiere
 - Ein eingeklemmtes Tier
- Maßnahmen/Auflagen:
- Veranlassung der Befreiung des eingeklemmten Tieres
 - Eindringliche Belehrung im Hinblick auf eingeklemmtes Tier
- 12.08.2015:
Amtliche Kontrolle mit Entnahme von Kot-/Staubproben
- 18.08.2015:
Probeergebnis kein Salmonellennachweis in den entnommenen Kot-/Staubproben
- 14.08.2015:
Stichprobenartige Überprüfung der Haltungsbedingungen der Legehennen sowie Kontrolle der Einhaltung des Vertriebsverbots für Eier zur Lebensmittelproduktion
- Befund:
- Keine tierschutzrechtlichen Verstöße
 - Vertriebsverbots für Eier zur Lebensmittelproduktion eingehalten
- 25.08.2015:
Amtliche Kontrolle mit Entnahme von Kot-/Staubproben
- 31.08.2015:
Probeergebnis kein Salmonellennachweis in den entnommenen Kot-/Staubproben

Vor dem Hintergrund eines im Hinblick auf durch die Staatsanwaltschaft mitgeteilte Hinweise auf Manipulationen von Mindesthaltbarkeitsdaten am 07.08.2015 ausgesprochenen umfassenden Verkehrsverbots für am Standort der Firma Bayern-Ei in Aiterhofen-Niederharthausen produzierte Eier und der damit ab diesem Zeitpunkt komplett eingestellten Auslieferung von Eiern als Lebensmitteln aus dem Legehennenbestand der Firma Bayern-Ei in Aiterhofen-Niederharthausen – siehe hierzu nachfolgend – wird an dieser Stelle auf die Darstellung der weiteren auch nach dem 25.08.2015 betreffend den Standort der Firma Bayern-Ei in Aiterhofen-Niederharthausen getroffenen umfassenden behördlichen lebensmittelhygienischen und veterinärmedizinischen Maßnahmen verzichtet.

Ein positiver Salmonellenbefund vom 16.12.2013 einer amtlichen Sammelkotprobe aus der Betriebsstätte der Firma Bayern-Ei in Aiterhofen-Niederharthausen war nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme den zuständigen Vollzugsbehörden vor August 2014 nicht bekannt, da der Befund vom zuständigen Amtstierarzt im Landratsamt Straubing-Bogen zunächst nicht dokumentiert wurde.⁴³¹ So machte der Amtstierarzt den positiven Befund zunächst nicht aktenkundig, sondern veranlasste am 17.12.2013 stattdessen eine erneute Probenahme, deren am 23.12.2013 mitgeteiltes Ergebnis sodann negativ war. Im Einzelnen stellt sich die Sachlage nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme wie folgt dar: Noch am 04.08.2014 teilte der betroffene Amtstierarzt der Regierung von Niederbayern per E-Mail Folgendes mit: „Die letzten Salmonellen Ergebnisse für die Farm Niederharthausen waren alle negativ; ebenso die amtliche Probe von Eiern (siehe Anlage).“⁴³² Auf Anfrage teilte der Amtstierarzt der Regierung von Niederbayern mit E-Mail vom 19.08.2014 dann Folgendes mit: „Am 16.12.2013 erhielt die Veterinärabteilung des LRA Straubing Bogen aufgrund einer amtlichen Sammelkotprobe den positiven Salmonellenbefund. Nachdem diese Sammelkotprobe am Übergang zum Außenbereich genommen wurde, fragte ich am LGL nach, wie dieser Befund zu werten ist. Es wurde empfohlen, eine erneute Sammelkotprobe im Innenbereich zu nehmen, da Salmonellen ubiquitär vorhanden sind. Und dieser zweite Befund sei dann maßgeblich. Diese amtliche Sammelkotprobe wurde am 17.12.2013 genommen und am 23.12.2013 erhielt die Veterinärabteilung das Ergebnis, dass beide Proben negativ waren.“⁴³³ Der Zeuge Dr. Hörmansdorfer vom insoweit allein als Labor und nicht als Vollzugsbehörde tätigen LGL teilte hierzu mit E-Mail vom 27.05.2015 Folgendes mit: „Die Darstellung ist nicht ganz richtig. Das LRA Straubing-Bogen (Kollege []) hat nach dem positiven Salmonellenbefund vom 16.12.2013 bei mir telefonisch angefragt. Meine Aussagen damals waren sinngemäß: 1.) Eine Kontamination der Proben kann bei Entnahme im Übergang zum Außenbereich natürlich nicht ausgeschlossen werden. 2.) Die Zuständigkeit liegt bei der Behörde vor Ort. 3.) Sollte die Behörde vor Ort

431 Zeuge Dr. Sturm, Protokoll 9, 282

432 Aktenliste Nr. 1217 – 5 Kontrollen_Maßnahmen Juli 2014 bis April 2015 - Teil I, S. 88

433 Aktenliste Nr. 1217 – 5 Kontrollen_Maßnahmen Juli 2014 bis April 2015 - Teil I, S. 201

Zweifel bezüglich der korrekten Probennahme haben, muss die Behörde vor Ort über das weitere Vorgehen entscheiden. Eine Empfehlung zur erneuten Probenahme im Innenbereich durch das LGL hat es so nicht gegeben. Diese Option wurde lediglich diskutiert.⁴³⁴ Seine Darstellung in der E-Mail vom 27.05.2015 bestätigte der Zeuge Dr. Hörmansdorfer im Rahmen seiner Zeugenvernehmung, indem er Folgendes ausführte: „Es ist zwar in der Tat die Option diskutiert worden, die Probennahme zu wiederholen, es ist aber von meiner Seite – ich habe das Telefonat geführt – keine Empfehlung ausgesprochen worden, sondern der Kollege ist fachlich beraten worden. Und ich habe dem Kollegen auch deutlich gesagt, dass er als zuständiges Veterinäramt die Entscheidung zu treffen hat, die kann ich nicht für ihn treffen.“⁴³⁵

Der betroffene Amtstierarzt vom Landratsamt Straubing-Bogen – er war am 03.12.2015 im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgeschehen vorläufig festgenommen worden und im November 2017 nach Angaben des Zeugen Laumer noch vom Dienst suspendiert⁴³⁶ – wurde vom Untersuchungsausschuss nicht als Zeuge vernommen. Auch haben sich im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme keinerlei Anhaltspunkte für ein unzulässiges Näheverhältnis zwischen dem betroffenen Amtstierarzt und der Firma Bayern-Ei ergeben. Im Gegenteil berichtete etwa der Zeuge Sansoni, dass der betroffene Amtstierarzt und der ehemalige Geschäftsführer der Firma Bayern-Ei Stefan P. nach dem, was er gehört habe, nicht gut aufeinander zu sprechen gewesen seien.⁴³⁷ Der Zeuge Ziesler führte aus, dass der betroffene Amtstierarzt und der ehemalige Geschäftsführer der Firma Bayern-Ei Stefan P. „keine Freunde“ gewesen seien.⁴³⁸ Der Zeuge Dr. Sturm beschrieb das Verhältnis des betroffenen Amtstierarztes zum ehemaligen Geschäftsführer der Firma Bayern-Ei Stefan P. als „äußerst angespannt“.⁴³⁹ Vor diesem Hintergrund bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der betroffene Amtstierarzt durch sein Verhalten die Firma Bayern-Ei in irgendeiner Weise begünstigen wollte. Allerdings teilte der betroffene Amtstierarzt dennoch – wie bereits ausgeführt – noch am 04.08.2014 der Regierung von Niederbayern mit, dass „die letzten Salmonellen Ergebnisse für die Farm Niederharthausen [] alle negativ [waren]; ebenso die amtliche Probe von Eiern (siehe Anlage).“⁴⁴⁰ Dies bestätigt ausdrücklich die Angaben der zitierten Zeugen, dass vor August 2014 die Betriebsstätte der Firma Bayern-Ei in Aiterhofen-Niederharthausen für die zuständigen Vollzugsbehörden als salmonellenfrei galt.

Auch von salmonellenpositiven Ergebnissen von am Standort der Firma Bayern-Ei in Aiterhofen-Niederharthausen bereits am 03.02.2014 genommenen Proben hatten die Verwaltungsbehörden – wie in der Ant-

wort auf Frage B. 1 e ausführlich dargestellt – mangels Mitteilung im Sommer 2014 keine Kenntnis.

Auf eine weitergehende Darstellung lebensmittelhygienischer und veterinärmedizinischer Maßnahmen an den beiden und im Hinblick auf die beiden vom Untersuchungsgeschehen betroffenen Standorten der Firma Bayern-Ei in Wallersdorf-Ettling und Aiterhofen-Niederharthausen wird im Hinblick auf die wie dargestellt nach Mitteilung der Firma Bayern-Ei aus dem Legehennenbestand am Standort der Firma Bayern-Ei in Wallersdorf-Ettling nach dem 27.06.2014 mit Ausnahme der Belieferung eines Abnehmers in Ungarn im August 2014 nur noch erfolgende Auslieferung von Eiern zur Verwendung gemäß den Bedingungen der Handelsklasse B, also zur Weiterverarbeitung in zugelassenen Betrieben unter Erhitzung und damit sicherer Abtötung etwaig vorhandener Salmonellen und aus dem Standort Aiterhofen-Niederharthausen ab dem 07.08.2015 nicht mehr erfolgende Auslieferung von Eiern als Lebensmitteln verzichtet. Auch auf die nähere Darstellung von Maßnahmen am dritten niederbayerischen Legehennenhaltungsstandort der Firma Bayern-Ei in Aholming-Tabertshausen wird verzichtet. Zum einen war der Standort nicht von den RASFF-Meldungen 2014/0938, 2014/1063 und 2014/1072 betroffen. Zum anderen kam es zwar auch an diesem Standort im Jahr 2015 zu vereinzelt Salmonellenfunden,⁴⁴¹ auf die verwaltungsrechtlich reagiert wurde. Allerdings unterlag auch der Legehennenbestand in Aholming-Tabertshausen ab dem 07.08.2015 einem umfassenden Verkehrsverbot – vgl. hierzu nachfolgend, so dass es ab diesem Zeitpunkt auch dort nicht mehr zur Auslieferung von Eiern als Lebensmitteln kam.

▪ Futtermittelrechtliche Maßnahmen:

Im Sinne einer umfassenden Ursachenprüfung wurde auch überprüft, ob die bei den dargestellten Kontrollen aufgefundenen Salmonellen möglicherweise über das Futter in die betroffenen Betriebsstätten eingetragen wurden. Die für die Futtermittelkontrolle zuständige Regierung von Oberbayern veranlasste daher unmittelbar nach Eingang der Information über positive Salmonellenproben bei der Firma Bayern-Ei am 11.08.2014 über die regulären Proben gemäß Probenplan hinaus eine Probenahme aus dem aktuellen Futter des Futtermittelwerks. Zusätzlich wurde nochmals sichergestellt, dass eine frühere Probe auch auf Salmonellen getestet wird, und veranlasst, Futterrückstellmuster der Firma Bayern-Ei aus früheren Kalenderwochen ebenfalls auf Salmonellen zu untersuchen, wobei sämtliche Untersuchungsergebnisse negativ waren.⁴⁴²

Dieses Ergebnis ergab sich auch im Rahmen der amtlichen Futtermittelbeprobungen im Jahr 2015. Trotz erhöhter Überwachungsintensität konnten im Rahmen der amtlichen Futtermittelkontrollen keine Salmonellen nachgewiesen werden.⁴⁴³

Die durchgeführten Untersuchungen waren dabei so sorgfältig, dass beispielhaft selbst Transportfahrzeuge untersucht wurden, um ausschließen zu können, dass

434 Aktenliste Nr. 687 – WG Bayern-Ei - Akten für Staatsanwaltschaft

435 Zeuge Dr. Hörmansdorfer, Protokoll 11, 372

436 Süddeutsche Zeitung vom 04.12.2015, abrufbar unter www.sueddeutsche.de/bayern/lebensmittel-skandal-bayern-ei-amtstierarzt-in-u-haft-1.2767305 (zuletzt abgerufen am 02.05.2018); Zeuge Laumer, Protokoll 9, 39, 54

437 Zeuge Sansoni, Protokoll 9, 203

438 Zeuge Ziesler, Protokoll 9, 258

439 Zeuge Dr. Sturm, Protokoll 9, 283

440 Aktenliste Nr. 1217 – 5 Kontrollen_Maßnahmen Juli 2014 bis April 2015 - Teil I, S. 88

441 LT-Drs. 17/7310, S. 15

442 Zeugin Dr. Thielen, Protokoll 10, 8f.

443 Zeugin Dr. Thielen, Protokoll 10, 10

über Transportfahrzeuge Salmonellenkontaminationen vom Futtermittelwerk in die Betriebsstätten kommen.⁴⁴⁴

Auf eine weitergehende Darstellung futtermittelrechtlicher Maßnahmen wird aus den zu den lebensmittelhygienischen und veterinärmedizinischen Maßnahmen genannten Gründen verzichtet.

- Humanmedizinische Maßnahmen durch LGL und Gesundheitsämter:⁴⁴⁵
 - Koordination des Geschehens im Rahmen eines Ausbruchsteams am LGL – vgl. insoweit auch die Antwort auf die Frage B. 4 b) cc) – und Kontaktaufnahme mit dem RKI und dem NRZ in Wernigerode am 15.07.2014,
 - Regelmäßige Besprechungen der beteiligten Stellen aus den Bereichen Infektionsschutz, Lebensmittelüberwachung sowie der Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit – Landesinstitute Gesundheit, Tiergesundheit und Futtermittel, Lebensmittel und kosmetische Mittel und Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit,
 - Vom LGL veranlasste Einsendung von Proben mit Nachweis von Salmonella Enteritidis durch die Gesundheitsämter an das NRZ für Salmonellen und andere bakterielle Enteritiserreger zur Lysotypisierung
 - für die Regierungsbezirke Oberpfalz und Niederbayern ab 16.07.2014,
 - für ganz Bayern ab 08.08.2014,
 - durch das LGL angeordnete Nachverfolgung der an das LGL übermittelten bayerischen Salmonella Enteritidis-Fälle mit Hilfe eines standardisierten Fragebogens zum Verzehr von Eiern und eihaltigen Speisen ab 16.07.2014,
 - Information der bayerischen Gesundheitsämter mittels des wöchentlich erscheinenden LGL-Monitors am 18.07.2014 – RASFF-Meldung 2014/0938-inf02 zu Erkrankungsfällen aus Frankreich mit Link zu Eiern aus Bayern – und am 25.07.2014 – Anhang: Notizen der wöchentlichen Telefonkonferenz mit den Bundesländern und dem RKI.

Im Übrigen wird bezüglich der auf humanmedizinischer Seite getroffenen Maßnahmen auf die Antworten auf die Fragen B. 2i, B. 2m, B. 2o und B. 4b) aa) verwiesen.

Wie bereits ausgeführt wurde der Firma Bayern-Ei schließlich betreffend die Standorte Aiterhofen-Niederharthausen und Aholming-Tabertshausen nach jeweils mündlicher Anordnung vom 07.08.2015 jeweils durch die Landratsämter Straubing-Bogen und Deggendorf am 10.08.2015 schriftlich bestätigt, das Inverkehrbringen von Eiern als Lebensmittel vollständig untersagt. Begründet wurden die Anordnungen hierbei insbesondere mit Hinweisen auf Manipulationen von Mindesthaltbarkeitsdaten von Eiern betreffend die beiden betroffenen Standorte.⁴⁴⁶ Diese Hinweise wurden nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnah-

me den zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden am 07.08.2015 durch eine Information des LGL durch die Staatsanwaltschaft Regensburg bekannt. Konkret übermittelte die Staatsanwaltschaft Regensburg dem LGL Auszüge aus Ermittlungsakten mit Zeugenaussagen, aus denen sich entsprechende Hinweise ergaben.⁴⁴⁷ Noch am selben Tag wurden die entsprechenden Informationen durch das LGL an das StMUV weitergeleitet. Auch die zuständigen nachgeordneten Behörden wurden noch am selben Tag informiert und reagierten durch Anordnung eines Vertriebsverbotes.⁴⁴⁸ Die Zeugen Dr. Barth und Robitsch bestätigten ausdrücklich, dass die Informationen der Staatsanwaltschaft – zu den weitergehenden Ermittlungsbefugnissen der Staatsanwaltschaft vgl. insbesondere die Antwort auf Frage B. 3b – über die beschriebenen Zeugenaussagen der ausschlaggebende Aspekt bei der Anordnung des Vertriebsverbotes waren.⁴⁴⁹ Die schnelle Reaktion des StMUV unterstreicht hierbei, dass die Behörden ihre Überwachungsaufgaben ernst nehmen.

Weiter wurde im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme deutlich, dass die Firma Bayern-Ei durch die getroffenen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen nicht geschont wurde, sondern dass im Gegenteil zu Lasten der Firma Bayern-Ei durch die Behörden der Rahmen des rechtlich Möglichen vielfach bis an die Grenze ausgereizt wurde. So führte der Zeuge Trapp aus, dass das Landratsamt Dingolfing-Landau durch die Regierung von Niederbayern als Aufsichtsbehörde in einem Fall betreffend den Junghennenaufzuchtstandort der Firma Bayern-Ei in Mamming-Vollnbach dazu veranlasst worden sei, „mehr als Vorschrift“ zu machen, was er im Hinblick auf die Rechtsgrundlagen für „höchst bedenklich“ gehalten habe.⁴⁵⁰ Hieraus wird deutlich, dass die durch die Aufsichtsbehörden zu Lasten der Firma Bayern-Ei angeordneten Maßnahmen teilweise so streng waren, dass sie selbst von nachgeordneten Behörden als zu streng eingeordnet wurden.⁴⁵¹

Gleiches gilt für die am 07.08.2015 für die Standorte der Firma Bayern-Ei in Aiterhofen-Niederharthausen und Aholming-Tabertshausen im Rahmen der erwähnten Verkehrsverbote für Eier verhängten dauerhaften Betriebschließungen der beiden Standorte. Hier entschied der Bayerische Verwaltungsgerichtshof jeweils mit Beschlüssen vom 12.01.2016 und 27.01.2016, dass sich eine „dauerhafte Betriebsschließung [...] zum jetzigen Zeitpunkt als unverhältnismäßig“ erweist.⁴⁵² Hieraus wird deutlich dass die durch die Aufsichtsbehörden zu Lasten der Firma Bayern-Ei angeordneten Maßnahmen teilweise sogar von Gerichten als zu streng angesehen wurden.

444 Zeugin Dr. Thielen, Protokoll 10, 25

445 Stellungnahme des StMUV zu Beschluss Nr. 8 vom 18.07.2017, S. 76f.

446 VGH München Beschluss vom 12.01.2016 – 20 CS 15.2147, Rz. 5ff; VGH München Beschluss vom 27.01.2016 – 20 CS 15.2145, Rz. 5ff.

447 VGH München Beschluss vom 12.01.2016 – 20 CS 15.2147, Rz. 5; VGH München Beschluss vom 27.01.2016 – 20 CS 15.2145, Rz. 5

448 LT-Drs. 17/8427, S. 4; LT-Drs. 17/8428, S. 1

449 Zeuge Dr. Barth, Protokoll 12, 312; Zeugin Robitsch, Protokoll 13, 143, 150f, 165

450 Aktenliste Nr. 194, S. 175; Zeuge Trapp, Protokoll 8, 131

451 Zeuge Trapp, Protokoll 8, 134f.

452 VGH München Beschluss vom 12.01.2016 – 20 CS 15.2147, Rz. 35; VGH München Beschluss vom 27.01.2016 – 20 CS 15.2145, Rz. 35

c) Sind Schnellwarnungen (RASFF⁴⁵³) eingegangen? Wenn ja, welche, von wem wurden diese bearbeitet und wie waren die Abläufe und Verantwortlichkeiten in Bezug auf diese Schnellwarnungen? Wie viele RASFF-Meldungen, die bayerische Betriebe betrafen, sind 2014 in Bayern eingegangen?

Bezüglich der zum Untersuchungsgeschehen eingegangenen RASFF-Meldungen wird zunächst auf die Antwort auf Frage B. 2 b verwiesen.

Einschließlich Folgemeldungen wurden im RASFF-System zu den drei in der Antwort auf Frage B. 2 b bezeichneten Meldungen folgende Meldungen mitgeteilt:

- RASFF-Meldung 2014/0938:⁴⁵⁴
Ausgangsmeldung 2014/0938 und weitere 15 Folgemeldungen 2014/0938-inf01 bis 2014/0938-inf15
- RASFF-Meldung 2014/1063:⁴⁵⁵
Ausgangsmeldung 2014/1063 und weitere 17 Folgemeldungen 2014/1063-inf01 bis 2014/1063-inf17
- RASFF-Meldung 2014/1072:⁴⁵⁶
Ausgangsmeldung 2014/1072 und weitere 15 Folgemeldungen 2014/1072-inf01 bis 2014/1072-inf15

Zu den Abläufen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die entsprechenden eingegangenen RASFF-Meldungen ergibt sich nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme, dass diese nach Eingang beim LGL als Kontaktstelle des Freistaates Bayern im RASFF-System – siehe hierzu die Antwort auf Frage A. 1 c – vom LGL an die aufgrund der Belegenheit der Betriebsstätten der Firma Bayern Ei in Niederbayern örtlich zuständige Regierung von Niederbayern weitergeleitet wurden. Bei der Regierung von Niederbayern erfolgte wiederum eine Prüfung, welche Behörden weiter betroffen waren, und sodann – mit dem Auftrag den Sachverhalt zu klären und sodann zeitnah zum Ermittlungsergebnis zu berichten – eine Weiterleitung der entsprechenden RASFF-Meldungen an die ermittelten örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden.⁴⁵⁷ Ergänzend erläuterte der Zeuge Dr. Mayer, dass nach Auswertung eingehender RASFF-Meldungen durch das LGL als Kontaktstelle Bayerns im RASFF-System auch das StMUV über getroffene Maßnahmen im Wege einer „cc-Nachricht der E-Mail, die an die betroffenen Behörden geht“, informiert wird.⁴⁵⁸ Die Zeugin Dr. Maurus bestätigte den nachrichtlichen Erhalt von RASFF-Meldungen im StMUV.⁴⁵⁹

Zum weiteren Verwaltungsablauf nach dem Eingang einer RASFF-Meldung bei der Kreisverwaltungsbehörde führte die Zeugin Fischer beispielhaft betreffend das Landratsamt Dingolfing-Landau aus, dass RASFF-Meldungen an einer Funktions-E-Mail-Adresse eingehen und gleichzeitig auch an einen Lebensmittelüberwacher gesendet werden. Auch eine Information von Sachgebiets- und Abteilungsleitung erfolgt. Nach Eingang sucht der zuständige Lebensmittelüberwacher nach Angaben der Zeugin den betroffenen Betrieb auf, nimmt Proben und stellt Ermittlungen vor Ort an.

Im Nachgang erfolgt schließlich die Fertigung eines Berichts an die zuständige Bezirksregierung.⁴⁶⁰

Dass entsprechende Rückmeldungen der betroffenen Kreisverwaltungsbehörden an die Regierung von Niederbayern erstattet und sodann von dort – soweit erforderlich mit weiteren Unterlagen – wiederum an das LGL weitergeleitet wurden, bestätigte die Zeugin Brauneis.⁴⁶¹

Soweit im Hinblick auf einen Vertrieb dorthin auch andere Regierungsbezirke betroffen waren, erfolgte die Verteilung der betreffenden RASFF-Meldungen dorthin entsprechend.⁴⁶²

Die Zeugin Brauneis von der Regierung von Niederbayern machte hierbei deutlich, dass sie entsprechende RASFF-Meldungen bei Betroffenheit auch selbst zusätzlich an die betroffene Regierung weitergibt.⁴⁶³ Der Zeuge Auserwählt von der Regierung von Niederbayern bestätigte die entsprechenden Angaben.⁴⁶⁴

Zur Anzahl an im Jahr 2014 im Freistaat Bayern betreffend bayerische Betriebe eingegangenen RASFF-Meldungen gingen nach Mitteilung des LGL auf seinen Internetseiten im Jahr 2014 über 9.000 RASFF-Meldungen ein, die von der Schnellwarnkontaktstelle gesichtet und ausgewertet wurden. Der Freistaat Bayern war hierbei nach Mitteilung des LGL in insgesamt 503 Fällen betroffen.⁴⁶⁵

d) Fand eine nationale und internationale Koordination statt? Wenn ja, welche und wie schätzten die zuständigen nationalen und internationalen Behörden das Untersuchungsgeschehen bzw. den Umgang der Behörden damit ein? Wenn nein, warum nicht?

Eine internationale Koordination fand über die hierfür vorgesehenen Informationsaustauschsysteme, also das RASFF-System für den Lebens- und Futtermittelbereich und das EPIS-System für den humanmedizinischen Bereich, statt. Im Rahmen der dort vorgesehenen Berichtswege – vgl. hierzu zum RASFF-System die Antwort zu Frage A. 1 c – fand gleichzeitig auch eine nationale Koordination über das BVL statt. Außerdem erfolgte eine internationale Koordination über bilaterale Anfragen, die an die zuständigen bayerischen Behörden gerichtet wurden – vgl. hierzu auch die Antwort auf Frage B. 2 d) dd).

Eine nationale Koordination erfolgte ferner über das RKI, mit dem die zuständigen bayerischen Behörden eng zusammenarbeiteten. Soweit es in der Kommunikation mit dem RKI zu Nachfragen durch das RKI kam, konnten die Fragen durch die Antworten der bayerischen Behörden beantwortet werden. So führte die Zeugin Dr. Bernard, die während des Untersuchungsgeschehens beim RKI beschäftigt war aus: „Meine Reaktion damals darauf war, zu sagen, es würde alles in geregelten Bahnen laufen und wir sollten es doch Bayern überlassen. Das haben wir dann auch getan.“⁴⁶⁶ Hierbei erläuterte die Zeugin Dr. Bernard auch, dass Nachfragen

453 Europäisches Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel

454 Aktenliste Nr. 1097 – Ordner „Meldungen“

455 Aktenliste Nr. 1098 – Ordner „Meldungen“

456 Aktenliste Nr. 1099 – Ordner „Meldungen“

457 Zeugin Brauneis, Protokoll 10, 83

458 Zeuge Dr. Mayer, Protokoll 12, 12

459 Zeugin Dr. Maurus, Protokoll 12, 78

460 Zeugin Fischer, Protokoll 8, 151

461 Zeugin Brauneis, Protokoll 10, 83

462 Zeugin Brauneis, Protokoll 10, 83

463 Zeugin Brauneis, Protokoll 10, 85

464 Zeuge Auserwählt, Protokoll 10, 112f.

465 Vgl. www.lgl.bayern.de/lebensmittel/ueberwachung/schnellwarnsystem/meldungssituation_2014.htm (zuletzt abgerufen am 02.05.2018)

466 Zeugin Dr. Bernard, Protokoll 14, 127

des RKI bei Bundesländern ganz allgemein durchaus öfter vorkommen. Wörtlich führte die Zeugin hierzu aus: „Das kann es durchaus geben, ja.“⁴⁶⁷

Für die innerbayerische Koordination wird insbesondere auf die Antwort auf die Frage B. 2 d) bb) verwiesen.

aa) Wurden den EU-Ländern, die den Verdacht gemeldet hatten, durch die zuständigen Behörden Informationen erteilt? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht? Haben die den Verdacht meldenden EU-Länder ihrerseits Informationen erteilt? Wenn ja, welche?

Der Informationsaustausch zwischen beteiligten EU-Ländern erfolgte über das RASFF-System sowie das EPIS-System. Daneben wurden in einzelnen Fällen bilaterale Anfragen an die Bundesrepublik bzw. den Freistaat Bayern gerichtet.

Bezüglich der näheren Einzelheiten wird auf die Antworten auf die Fragen B. 2 b, B. 2 c und B. 2 d) dd) Bezug genommen.

bb) Fand zwischen Landratsämtern, Regierung, LGL und dem StMUV eine Koordination statt? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Betreffend die Koordination der für das Untersuchungs-geschehen maßgeblichen RASFF-Meldungen wird zunächst auf die Antwort auf Frage B. 2 c verwiesen.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme fand auch über die Weiterleitung der RASFF-Meldungen hinaus eine umfassende Koordination zwischen den betroffenen Landratsämtern, der Regierung von Niederbayern, dem LGL und dem StMUV statt.

So erfolgte jeweils über die Regierung von Niederbayern ein dauerhafter Informationsaustausch der Landratsämter Dingolfing-Landau und Straubing-Bogen mit dem LGL und dem StMUV über die weitere Vorgehensweise und die getroffenen Maßnahmen. Das LGL stand hierbei insbesondere auch als fachlicher Ansprechpartner zur Verfügung. Im Einzelnen stellte sich die Koordination beispielhaft wie folgt dar:

- Der Zeuge Dr. Rampp erläuterte, dass seitens des LGL mit Datum vom 08.08.2014 ein Vermerk mit einem zusammenfassenden Schaubild mit allen in sämtlichen Abteilungen des LGL einschließlich der humanmedizinischen Seite zum damaligen Zeitpunkt zum Untersuchungs-geschehen vorhandenen Informationen an das StMUV übersendet worden sei. Am 14.08.2014, 22.08.2014, 04.09.2014 und 18.10.2014 sei jeweils erneut ein aktualisierter Vermerk durch das LGL übersendet worden.⁴⁶⁸
- Der Zeuge Dr. Wallner führte zum Untersuchungs-geschehen aus, dass es „üblich [gewesen sei], dass wir vom LGL alle [] Dinge mit der Regierung von Niederbayern besprochen haben, meistens auf dem Wege von Telefonkonferenzen.“ Es habe auch eine umfassende Koordination innerhalb des LGL stattgefunden, da auch innerhalb des LGL etwa mit dem Laborbereich, der Abteilung Humangesundheit und der Spezialeinheit verschiedene Stellen beteiligt gewesen seien. Es habe in der Hochphase im August 2014 LGL-intern bei Bedarf immer Besprechungen gegeben. Die Ergebnisse dieser Bespre-

chungen seien dann wiederum mit der Regierung von Niederbayern erörtert worden, die von Anfang an klar gemacht habe, „die Dinge dann an die beiden betroffenen Kreisverwaltungsbehörden weiterzugeben.“⁴⁶⁹ Außerdem bestätigte der Zeuge ausdrücklich die bereits vom Zeugen Dr. Rampp geschilderte Einbindung des StMUV über regelmäßige Vermerke.⁴⁷⁰

- Der Zeuge Dr. Lehner von der Regierung von Niederbayern führte aus, dass er ab Anfang August 2014 nach Bekanntwerden der Betroffenheit mehrerer Standorte der Firma Bayern-Ei in verschiedenen Landkreisen durch die eingegangenen RASFF-Meldungen „die Koordination der entsprechenden erforderlichen Maßnahmen“ übernommen habe. Es sei darum gegangen, dafür Sorge zu tragen, dass die Sachbehandlung „in den verschiedenen Landkreisen gleichartig“ ist „vor allen Dingen [...] dass die Sachlage klar ist und dass man die entsprechenden Maßnahmen abgestimmt umsetzen kann.“⁴⁷¹
- Betreffend das Landratsamt Dingolfing-Landau meldete dieses zu der ersten RASFF-Meldung 2014/0938 vom 10.07.2014 sowie den zugehörigen beiden Folgemeldungen vom 10.07.2014 und 17.07.2014 – siehe hierzu oben die Antwort auf Frage B. 2 b – dem LGL zunächst die Ausstellung der betreffenden Herde ab dem 26.06.2014. Sodann erfolgte eine dauerhafte Koordination ab der Probenahme am 04.08.2014 und dem daraufhin am 11.08.2014 eingegangenen Gutachten des LGL – siehe hierzu die Antwort auf Frage B. 2 b.⁴⁷²
- Das Landratsamt Straubing-Bogen übermittelte zunächst am 11.07.2014 und damit noch am Tag des Eingangs der ersten RASFF-Meldung 2014/0938 einen Ermittlungsbericht über die Nichtzuordnung der in der RASFF-Meldung bezeichneten Eier zum Standort der Firma Bayern-Ei in Aiterhofen-Niederharthausen an die Regierung von Niederbayern. Ab dem Bekanntwerden der Betroffenheit der Betriebsstätte in Aiterhofen-Niederharthausen, also mit Eingang der RASFF-Meldungen 2014/1072 und 2014/1063 beim Landratsamt Straubing-Bogen, erfolgte eine dauerhafte Koordination.⁴⁷³

In dem geschilderten Zusammenhang fand insbesondere bereits am 12.08.2014 eine Dienstbesprechung bei der Regierung von Niederbayern statt, an der ausweislich der Teilnehmerliste 4 Vertreter des LGL, 6 Vertreter der Regierung von Niederbayern, jeweils ein Vertreter der Landratsämter Deggendorf und Straubing-Bogen sowie 3 Vertreter des Landratsamts Dingolfing-Landau teilnahmen und in deren Anschluss der ehemalige Geschäftsführer der Firma Bayern-Ei, Stefan P., zu verschiedenen Maßnahmen angehört wurde – vgl. hierzu auch die Antwort auf die Frage B. 2 u.⁴⁷⁴

Auch sonst berichtete eine Vielzahl von Zeugen von einer engen Abstimmung zwischen den beteiligten Behörden. Beispielhaft sind in diesem Zusammenhang die folgenden Ausführungen zu erwähnen:

- Die Zeugin Dr. Thielen führte betreffend die zentrale Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern für Futtermittel aus, dass „die Wege sehr kurz“ seien. Es bestehe dort unmittelbar Kontakt zum StMUV und werde häufig telefoniert. Konkret sei etwa nach einem salmonellen-

⁴⁶⁹ Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 266

⁴⁷⁰ Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 267

⁴⁷¹ Zeuge Dr. Lehner, Protokoll 10, 185

⁴⁷² LT-Drs. 17/7310, S. 7

⁴⁷³ LT-Drs. 17/7310, S. 7; Zeuge Dr. Sturm, Protokoll 9, 285

⁴⁷⁴ Aktenliste Nr. 1173 – 155-192, S. 7

⁴⁶⁷ Zeugin Dr. Bernard, Protokoll 14, 127

⁴⁶⁸ Zeuge Dr. Rampp, Protokoll 11, 199f.

positiven Eigenkontrollergebnis im Futtermittel [im Herbst 2015] „fast tagesaktuell“ an das StMUV berichtet worden. Ausdrücklich betonte die Zeugin, dass das StMUV die Maßnahmendurchführung durch die Regierung von Oberbayern „eng begleitet und überwacht“ habe.⁴⁷⁵

- Der Zeuge Dr. Yun von der Regierung von Niederbayern gab an, dass die Koordination des Untersuchungs geschens, soweit er beteiligt war, wie üblich verlaufen sei: „Man telefoniert, man schreibt E-Mails, man bespricht sich intern. Also [...] mit allen Beteiligten.“ Es sei bereits im Sommer 2014 „rege“ mit dem StMUV telefoniert worden.⁴⁷⁶
- Der Zeuge Sansoni gab ausdrücklich an, dass die Gefahrenschätzung in Absprache mit der Bezirksregierung und dem LGL entstanden sei.⁴⁷⁷ Der Zeuge verwies in diesem Zusammenhang auch darauf, dass im Falle größerer Verstöße im Rahmen des Dienstwegs regelmäßig eine Absprache mit der Regierung, dem LGL oder dem StMUV erfolgt.⁴⁷⁸
- Für den humanmedizinischen Bereich der Gesundheitsämter erfolgte nach Angaben des Zeugen Dr. Stadtmüller eine Koordination durch das LGL.⁴⁷⁹ Auf die Antwort auf Frage B. 2 b wird diesbezüglich zusätzlich Bezug genommen.

Ferner wurden nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme auch Presseanfragen im mehreren Fällen zentral durch die Bezirksregierung oder das StMUV koordiniert.⁴⁸⁰ Die Zeugin Schuller führte in diesem Zusammenhang aus, dass zwischen der Pressestelle des LGL und des StMUV „eigentlich täglich“ ein Informationsaustausch stattfand.⁴⁸¹

Dass das StMUV sich intensiv in die behördliche Koordination einbrachte, wird auch daran deutlich, dass die durch die Spezialeinheit des LGL mit den Kreisverwaltungsbehörden durchgeführte Schwerpunktkontrolle aller vier niederbayerischen Betriebsstätten der Firma Bayern-Ei am 22.05.2015 nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auf Initiative des StMUV erfolgte.⁴⁸² Auch die Anordnung des umfassenden Verkehrsverbots betreffend die Standorte der Firma Bayern-Ei in Aiterhofen-Niederharthausen und Aholming-Tabertshausen am 07.08.2015 erfolgte nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme auf unmittelbare Initiative des StMUV.⁴⁸³

cc) Wurden Meldungen aus Bayern in die europaweiten Meldesysteme eingestellt? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Von bayerischer Seite wurden zahlreiche Meldungen bezüglich des Untersuchungsgeschehens in die europaweiten Meldesysteme eingestellt.

Im Einzelnen handelt es sich um die einzelnen das Untersuchungsgeschehen betreffenden RASFF-Meldungen aus dem Jahr 2014 wie folgt Folgemeldungen aus Bayern in das RASFF-Meldesystem eingestellt:⁴⁸⁴

- RASFF-Meldung 2014/0938:
7 Meldungen aus Deutschland bzw. Bayern⁴⁸⁵
- RASFF-Meldung 2014/1063:
10 Meldungen aus Deutschland bzw. Bayern⁴⁸⁶
- RASFF-Meldung 2014/1072:
9 Meldungen aus Deutschland bzw. Bayern⁴⁸⁷

Zusätzlich erfolgte auf humanmedizinischer Seite eine Information durch Deutschland im Rahmen des EPIS-Systems.⁴⁸⁸

Im Jahr 2015 wurde mit der RASFF-Meldung 2015/0986 betreffend den am 27.07.2015 eingegangenen positiven Befund auf Salmonella Indiana auf der Eischale von am 21.07.2015 am Standort Aiterhofen-Niederharthausen der Firma Bayern-Ei entnommenen Eiern – vgl. diesbezüglich die Antwort auf Frage B. 2 b – durch Deutschland bzw. Bayern außerdem eine Initialmeldung in das RASFF-System eingestellt, zu der im weiteren Verlauf zusätzlich 7 Folgemeldungen aus Deutschland bzw. Bayern in das RASFF-System eingestellt wurden.⁴⁸⁹

dd) Gab es bilaterale Anfragen von Seiten ausländischer Behörden? Falls ja, von welchen Ländern und haben bayerische Behörden ggf. darauf reagiert und wenn ja, wie? Falls nein, warum nicht?

Betreffend bilaterale Anfragen ausländischer Behörden erfolgten nach Angaben der Zeugen Dr. Rampp und Dr. Wallner 7 aus Großbritannien, 4 aus Österreich und 3 aus Frankreich. Sie wurden nach Angaben der Zeugen sämtlich beantwortet.⁴⁹⁰

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Behörden aus Österreich kam es hierbei auf Einladung des LGL am 13.08.2014 auch zu einem persönlichen Treffen der Amtsleitung sowie weiterer Mitarbeiter des LGL mit dem Leiter des Geschäftsfelds Öffentliche Gesundheit der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH – AGES, Prof. Dr. Allerberger, beim LGL.⁴⁹¹ Die Besprechung diente hierbei nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme der weiteren Abstimmung des Informationsaustauschs zwischen den beteiligten bayerischen und österreichischen Behörden.⁴⁹² Soweit Prof. Allerberger in diesem Zusammenhang vor der Besprechung mit E-Mail vom 10.08.2014 noch eine – nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme wohl insbesondere auf die aus Österreich unzutreffend mitgeteilte Printnummer zurückzuführende – „nicht zeitgerechte Übermittlung der Vertriebswege“ beklagt hatte,⁴⁹³ ergab sich nach Angaben

475 Zeugin Dr. Thielen, Protokoll 10, 16f.

476 Zeuge Dr. Yun, Protokoll 10, 46, 59

477 Zeuge Sansoni, Protokoll 9, 182

478 Zeuge Sansoni, Protokoll 9, 182f.

479 Zeuge Dr. Stadtmüller, Protokoll 10, 134f.

480 Zeugin Aumer, Protokoll 9, 125f; Zeuge Dr. Yun, Protokoll 10, 61; Zeugin Schuller, Protokoll 11, 22, 39

481 Zeugin Schuller, Protokoll 11, 22

482 Zeugin Dr. Hoefer, Protokoll 11, 47, 58; Zeuge Dr. Rampp, Protokoll 11, 207; Zeuge Dr. Barth, Protokoll 12, 278

483 Zeugin Aumer, Protokoll 9, 117; Zeuge Dr. Barth, Protokoll 12, 312

484 Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 262

485 Aktenliste Nr. 1097 – 0938-inf15_158750

486 Aktenliste Nr. 1098 – 1063-inf17_161059

487 Aktenliste Nr. 1099 – 1072-inf15_161113

488 Zeuge Dr. Cleary, Protokoll 14, 49; Aktenliste Nr. 611 – 0611_Epis-Meldung

489 Aktenliste Nr. 1129 – Ordner „0000541460“

490 Zeuge Dr. Rampp, Protokoll 11, 205; Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 268

491 Zeuge Dr. Rampp, Protokoll 11, 213

492 Zeuge Dr. Rampp, Protokoll 11, 213

493 Protokoll 11, 214

des Zeugen Dr. Wallner zunächst ein Widerspruch zwischen der in der österreichischen Schnellwarnung genannten Packstellenummer und der in den österreichischen Anlagen im Probenbegleitschreiben genannten Packstellenummer.⁴⁹⁴ Auf Nachfrage der bayerischen Behörden hin nach der korrekten Nummer und Beantwortung dieser Nachfrage seitens Österreichs, wurden nach Angaben des Zeugen Dr. Wallner sodann die in der österreichischen Originalmeldung vom 31.07.2014 gestellten Fragen beantwortet, wobei eine der Fragen aus Österreich nach Angaben des Zeugen missverständlich gewesen sei.⁴⁹⁵ Auch weitere Anfragen aus Österreich wurden nach Angaben des Zeugen Dr. Wallner zügig durch die bayerischen Behörden beantwortet, so eine Anfrage vom 12. bzw. 13.08.2014 am 14.08.2014, eine weitere Anfrage vom 18.08.2014 am 20.08.2014 und mit einem weiteren Nachtrag am 21.08.2014, eine weitere Anfrage vom 27.08.2014 am 29.08.2014 und eine letzte Nachfrage aus Österreich vom 11.09.2014 am 15.09.2014.⁴⁹⁶

Letztlich gestaltete sich die Zusammenarbeit zwischen den bayerischen und den österreichischen Behörden als so fruchtbar, dass sich Prof. Dr. Allerberger mit E-Mail vom 01.06.2015 beim Präsidenten des LGL, Dr. Zapf, sogar ausdrücklich für die Zusammenarbeit bedankte und hierbei Folgendes ausführte: „Für mich stellt diese erfolgreiche Zusammenarbeit, insbesondere die Tatsache, dass wir heute in der Lage sind ohne bürokratische Hemmnisse über Ländergrenzen hinweg Erregerisolate zur molekularbiologischen Subtypisierung auszutauschen und epidemiologische Information zu teilen, ein Beispiel für den „European added value“ dar, den die Europäische Union für den einzelnen Konsumenten im Hinblick auf Lebensmittelsicherheit bedeutet.“⁴⁹⁷

Im Übrigen machte der Zeuge Dr. Rampp, der an der Besprechung teilnahm, außerdem deutlich, dass er die Klärung der bei der Besprechung erörterten Fragen eigentlich nicht als Konflikt empfunden habe. Außerdem verwies der Zeuge darauf, dass nach seiner Kenntnis Prof. Dr. Allerberger nach der Besprechung „alle möglichen Informationen zur Verfügung gestellt worden sind.“⁴⁹⁸ Auch der Zeuge Dr. Wallner, der ebenfalls an der Besprechung am 13.08.2014 teilnahm, führte aus, dass er von Prof. Dr. Allerberger hierbei habe „keine große Kritik hören können.“⁴⁹⁹ Außerdem wies der Zeuge Dr. Wallner im Zusammenhang mit der Besprechung noch darauf hin, dass Prof. Dr. Allerberger eingeräumt habe, „eigentlich gar nicht [] mit den Veterinären bei sich in Österreich gesprochen“ zu haben.⁵⁰⁰ Im Hinblick auf eine etwaige vorschriftswidrige Verwendung von rohem Ei in Österreich – siehe hierzu die Antwort auf Frage B. 2 o – habe Prof. Dr. Allerberger sinngemäß gesagt, der Koch habe zugesagt, die Speisen in Zukunft ausreichend zu erhitzen.⁵⁰¹ Auch die Zeugin Dr. Messelhäuser erinnerte sich an die Besprechung dahingehend, dass es „Kommunikationsschwierigkeiten gegeben hat in Österreich zwischen der humanmedizinischen Seite und der veterinärmedizinischen Seite.“ Die Zeugin führte hierzu weiter aus: „Die veterinärmedizinische Seite, die ja das Schnellwarnsystem bedient, wo die entsprechenden Informationen ja drüber laufen, auf die der Herr Allerberger, so wie er uns berichtet hat, allerdings kei-

nen Zugriff hat, und dass das auch einer der Gründe seiner Beschwerden war, dass er an diese Informationen nicht gekommen ist.“⁵⁰²

Zu den bilateralen Anfragen aus Großbritannien ergänzte der Zeuge Dr. Wallner, dass „England [...] ja sehr defensiv [...] gefragt“ habe. Insbesondere sei „überhaupt kein Verdacht zur Firma Bayern-Ei von den Engländern ausgehend“ gewesen. Lediglich aufgrund der „Kommunikation im Schnellwarnsystem, dass es eben in Frankreich und in Österreich Ausbrüche gab, auch mit Enteritidis PT 14b, die mit Bayern-Ei in Verbindung waren,“ habe Großbritannien „in Bayern angefragt, ob [] [Bayern] ihnen die Vertriebswege von Bayern-Ei nach England mitteilen“ kann.⁵⁰³ Der Zeuge führte weiter aus, dass Großbritannien zwar „intensiv dran“ gewesen sei an der Aufklärung, das Ausbruchsgeschehen in Großbritannien nach seinem Verständnis aber erst anhand der aus Bayern mitgeteilten Vertriebswege aufklärbar gewesen sei.⁵⁰⁴ Bestätigt werden diese Angaben durch die Ausführungen im Bericht der European Food Safety Authority (EFSA) und des European Centre for Disease Prevention and Control (ECDC) vom 25.08.2014, in dem bezüglich des Ausbruchsgeschehen in Großbritannien zu einer etwaigen Verursachung durch „contaminated eggs produced in southern Germany“ ausdrücklich ausgeführt wird: „This is particularly unclear with regard to the outbreak cases in the United Kingdom.“⁵⁰⁵ Der Zeuge Dr. Cleary von PHE ergänzte außerdem zu aus Bayern im August 2014 übermittelten Informationen: „Wir haben ein sehr detailliertes Dokument erhalten, zwei Dokumente, die wir aus Deutschland erhalten haben, ich glaube von der Bayerischen Behörde für Lebensmittelsicherheit.“⁵⁰⁶

ee) Erfolgte seitens der zuständigen Behörden eine Reaktion auf den Rückruf aller Eier der Firma Bayern-Ei in Frankreich am 17.07.2014? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Bezüglich der durch die zuständigen Verwaltungsbehörden ergriffenen Maßnahmen wird auf die Antwort zu Frage B. 2 b verwiesen. Im Übrigen standen die bayerischen Behörden über das RASFF-Meldesystem – siehe hierzu die Antworten auf die Fragen B. 2 c und B. 2 d) cc) – in engem Austausch. Eine Zuständigkeit in Frankreich selbst besteht für die bayerischen Behörden nicht.

Weitergehende Maßnahmen als die in der Antwort auf Frage B. 2 b dargestellten wurden im Juli 2014 in Bezug auf die Altherde des von der entsprechenden RASFF-Meldung 2014/0938 einschließlich Folgemeldungen betroffenen Standort der Firma Bayern-Ei in Wallersdorf-Ettling im Hinblick darauf, dass sich am 17.07.2014 die Herde am Standort Wallersdorf-Ettling bereits seit 26.06.2014 – vgl. insoweit die Antwort auf Frage B. 2 b – in Ausstellung befand und nach Erkenntnissen des zuständigen Landratsamts Dingolfing-Landau keine Eier mit nicht abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum mehr in Umlauf befanden, nicht getroffen. Vielmehr legten die zuständigen Behörden nach Angaben

494 Vgl. auch Aktenliste Nr. 1098 – 2014.1063_inf01, S. 5

495 Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 265, 304

496 Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 265

497 Aktenliste Nr. 1119 – 0306 Landtagspräsentation Fall BayernEi-Ergänzung TG II S, S. 13

498 Zeuge Dr. Rampp, Protokoll 11, 215

499 Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 265f.

500 Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 304

501 Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 256

502 Zeugin Dr. Messelhäuser, Protokoll 11, 408

503 Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 268

504 Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 268f.

505 Aktenliste Nr. 1113 – 1113_2014-EFSA_Supporting_Publications, S. 2

506 Zeuge Dr. Cleary, Protokoll 14, 59

des Zeugen Dr. Wallner ihren Fokus darauf, dass aus dem betroffenen Standort von der neu eingestellten Herde keine Eier der Handelsklasse A ausgeliefert werden.⁵⁰⁷ Im Übrigen wurden von am Standort der Firma Bayern-Ei in Wallersdorf-Etting mit dem Mindesthaltbarkeitsdatum 12.07.2014 produzierten Eiern, bei denen in Frankreich gemäß der RASFF-Meldung 2014/0938-inf02 Salmonellen nachgewiesen wurden, nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme betreffend in Bayern ausgelieferte Mengen ausschließlich als Industrieware zur Weiterverarbeitung unter Erhitzung ausgeliefert.⁵⁰⁸

Hierzu führte Prof. Dr. Holle, Professor für Lebensmittelrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, in seinem im Auftrag der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag erstatteten Rechtsgutachten über Rechtliche Handlungsmöglichkeiten der amtlichen Lebensmittelüberwachung bei Salmonellenfunden auf Eierschalen vom 16.11.2015 Folgendes aus: „Mangels noch in Verkehr befindlicher Ware der betroffenen Chargen und aufgrund fehlender Produktion von Eiern der Handelsklasse A wäre die Anordnung eines Verkaufsverbots hier auch nicht rechtmäßig gewesen, da sie faktisch ins Leere gelaufen wäre. Die Voraussetzungen für eine Information der Öffentlichkeit oder eines Rückrufs bezüglich der übrigen, von der Schnellwarnung nicht betroffenen Chargen aus den letzten Produktionswochen lagen ebenfalls nicht vor, weil es bezüglich dieser Ware an einem hinreichenden Verdacht auf eine mögliche Gefährdung der Lebensmittelsicherheit oder der menschlichen Gesundheit fehlte. Zum einen lagen zu diesen Chargen keine Proben oder Analyseergebnisse vor. Zum anderen ließen sich bei den in Frankreich probierten Chargen auf den übrig gebliebenen Eiern nur in einem Fall Salmonellen nachweisen. Ein solcher einzelner Befund ist nicht ausreichend, um eine den Lebensmittelunternehmer in erheblichem Maße belastende Maßnahme wie einen Rückruf sämtlicher in Verkehr gebrachter Produkte oder eine öffentliche Information über die Produkte des Herstellers zu rechtfertigen. Die Entscheidung des Landratsamts, sich bei seinen Maßnahmen auf die Beprobung der neu eingestellten Herde zu konzentrieren ist somit nachvollziehbar.“⁵⁰⁹

ff) Erhielten die Behörden Kenntnis von dem EFSA/ECDC⁵¹⁰-Bericht vom 25.08.2014? Wenn ja, wann?

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme erhielt das LGL den Bericht erstmals insoweit zur Kenntnis, als am 20.08.2014 durch das RKI ein erster – noch nicht vollständiger – Entwurf dem LGL zur Stellungnahme mit der Bitte um „Zuarbeit“ vorab übersendet wurde.⁵¹¹ Als Vorabversion mit Sperrfrist bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichts im Internet am 27.08.2014 wurde

schließlich der endgültige Bericht dem LGL durch das BfR am 26.08.2014 übersendet.⁵¹²

gg) Wurden in Bayern die Ergebnisse des EFSA/ECDC-Berichts vom 25.08.2014 berücksichtigt und falls ja, welche Maßnahmen wurden daraufhin angeordnet? Falls nein, weshalb nicht?

Wie in der Antwort auf Frage B. 2 b ausgeführt waren zum Zeitpunkt des Erscheinens des EFSA/ECDC-Berichts vom 25.08.2014 durch die zuständigen bayerischen Verwaltungsbehörden bereits umfassende Maßnahmen sowohl in lebensmittelhygienischer und veterinärmedizinischer als auch in humanmedizinischer Hinsicht eingeleitet, die – wie ebenfalls aus der Antwort auf Frage B. 2 b deutlich wird – auch danach konsequent weitergeführt wurden. Soweit der Bericht ausführt, „additional microbiological and environmental investigations could further strengthen evidence to support or discard the hypothesis of all cases being part of the same outbreak“,⁵¹³ waren diese Maßnahmen – wie wiederum aus der Antwort auf Frage B. 2 b deutlich wird, bereits eingeleitet.⁵¹⁴ Weitergehende Handlungsempfehlungen sind im genannten EFSA/ECDC-Berichts vom 25.08.2014 nicht enthalten.⁵¹⁵

hh) Erhielten die Behörden Kenntnis vom Eurosurveillance-Bericht vom 23.04.2015¹⁶? Wenn ja, wann?

Der entsprechende Bericht, bei dem es sich um eine wissenschaftliche Veröffentlichung von Mitarbeitern von Public Health England (PHE) und anderer britischer Einrichtungen handelt und der insbesondere auf den Nutzen verschiedener mikrobiologischer Untersuchungsverfahren bei der Aufklärung von Salmonellenausbruchsgeschehen eingeht und hier insbesondere zur der Erkenntnis kommt, dass „WGS [Anm.: Whole Genome Sequencing] along with the egg supply network information and information from investigations in other European countries, provides compelling evidence to support the hypothesis that this outbreak [Anm.: outbreak of Salmonella Enteritidis phage type 14b (PT14b) in the United Kingdom (UK)] between May and September 2014 was associated with eggs from a German producer

507 Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 270f.

508 Aktenliste Nr. 1173 – 030-060, S. 5

509 Aktenliste Nr. 1131 – 151202 Rechtsgutachten Prof. Holle, S. 33

510 EFSA = Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit
ECDC = Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten

511 Aktenliste Nr. 1132 – WG Rapid outbreak assessment on multi-country outbreak of S. Enteritidis Im LGL registriert unter Az SE-2617-200-29-V3-U5-D160642014; Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 271

512 Aktenliste Nr. 1132 – WG EFSA - 01422014 - UNDER EMBARGO Joint EFSA/ECDC outbreak assessment on Salmonella Enteritidis Im LGL registriert unter Az SE-2617-200-29-V3-U5-D166282014

513 Aktenliste Nr. 1113 – 1113_2014-EFSA_Supporting_Publications, S. 2

514 Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 271

515 Aktenliste Nr. 1113 – 1113_2014-EFSA_Supporting_Publications

516 Inns T, Lane C, Peters T, Dallman T, Chatt C, McFarland N, Crook P, Bishop T, Edge J, Hawker J, Elson R, Neal K, Adak GK, Cleary P, on behalf of the Outbreak Control Team, A multi-country Salmonella Enteritidis phage type 14b outbreak associated with eggs from a German producer: 'near real-time' application of whole genome sequencing and food chain investigations, United Kingdom, May to September 2014. Euro Surveill. 2015; 20(16), abrufbar unter www.eurosurveillance.org/docserver/fulltext/eurosurveillance/20/16/art21098-en.pdf?expires=1523190143&id=id&accname=quest&checksum=20A807AA62DA6E08CEFFB62BBD6F28B0 (zuletzt abgerufen am 02.05.2018).

(Company X)“⁵¹⁷ wurde nach Angaben des Zeugen Dr. Wallner im LGL „mit großem Interesse zur Kenntnis genommen“, wobei der Zeuge Dr. Wallner ausdrücklich auch auf eine Folgeveröffentlichung und einen weiteren zum Zeitpunkt seiner Aussage noch nicht, aber zwischenzeitlich veröffentlichten Artikel⁵¹⁸ hinwies.

ii) Wurden in Bayern die Ergebnisse des Eurosurveillance-Berichts berücksichtigt und falls ja, welche Maßnahmen wurden daraufhin angeordnet? Falls nein, weshalb nicht?

Auf die Antwort auf Frage B. 2 d) hh) wird Bezug genommen.

e) Wurden die Lieferwege nachvollzogen? Wenn ja, wann und wie?

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme wurden für sämtliche reglementierten Chargen der Firma Bayern-Ei und teilweise sogar darüber hinaus während des Untersuchungsgeschehens die Lieferwege durch die zuständigen Behörden nachvollzogen. Das angewandte Verfahren richtete sich hierbei – vgl. hierzu die Antwort zu Frage A. 7 b – nach den Vorgaben des gemäß Art. 18 VO (EG) Nr. 178/2002 vorgegebenen Prinzips der Rückverfolgbarkeit, wobei jeweils anhand der jeweiligen Lieferlisten die weiteren Glieder in der Vertriebskette ermittelt wurden.⁵¹⁹

Im Einzelnen stellten sich die getroffenen Maßnahmen wie folgt dar:

- Standort der Firma Bayern-Ei in Wackersdorf-Ettling
 - Im Hinblick auf die RASFF-Meldung 2014/0938 – siehe oben Frage B. 2 b – wird Bezug genommen auf die Antwort auf Frage B. 2 d) ee).
 - Im Hinblick auf die am Standort der Firma Bayern-Ei in Wackersdorf-Ettling vom 19.07.2014 bis 28.07.2014 neu eingestellte Herde ermittelte das Landratsamt Dingolfing-Landau anhand der ab 21.07.2014 vorliegenden Wareenausgangsprotokolle nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme Wareenausgangsprotokolle der Firma Bayern-Ei die jeweiligen Empfängerfirmen der ausgelieferten Eier. Von den betroffenen Firmen lagen dabei nach Angaben des Landratsamts Dingolfing-Landau Bestätigungen vor, dass die betroffenen Eier während der weiteren Verar-

beitung erhitzt, pasteurisiert oder gekocht werden.⁵²⁰ Betreffend die Belieferung eines Abnehmers in Ungarn im August 2014 wird Bezug genommen auf die Antwort auf Frage B. 2 b.

- Standort der Firma Bayern-Ei in Aiterhofen-Niederhartshausen
 - Reglementiert im Sinne einer Rücknahme waren – vgl. insoweit auch die Antwort auf die Frage B. 2 b – im Jahr 2014 die am 04./05.08.2014 mit MHD 01.09.2014 sowie am 26.08.2014 produzierten Eier der Handelsklasse A:
 - Die Ermittlungen des Landratsamts Straubing-Bogen ergaben nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme, dass sämtliche der am 04./05.08.2014 mit MHD 01.09.2014 produzierten Eier Verarbeitungsbetrieben, also Betrieben bei denen die Eier erhitzt bzw. pasteurisiert werden, zugeführt wurden. Soweit eine Auslandsbetroffenheit bestand, erfolgte eine Information über das RASFF-System.⁵²¹
 - Bezüglich der am 26.08.2014 produzierten Eier konnten die Lieferwege durch die zuständigen Behörden dergestalt nachvollzogen werden, dass bis auf 246 Eier sämtliche Eier Abnehmern zugeordnet werden konnten. Die verbleibenden 246 Eier wurden hierbei nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme im Landkreis Berchtesgadener Land vertrieben. 6 Eier wurden über einen Barverkauf abgegeben, wobei der Kunde nicht mehr ermittelt werden konnte. Bei den übrigen, an einen Verkaufsmarkt gelieferten 240 Eiern ist – vgl. hierzu die Antwort auf Frage B. 2 q – sowohl eine Weiterverarbeitung als auch die Abgabe an den Endverbraucher möglich. Soweit eine Auslandsbetroffenheit bestand, erfolgte wiederum eine Information über das RASFF-System.⁵²²
 - Bezüglich der im Zeitraum vom 21.07.2015 bis zum 27.07.2015 ausgelieferten Eier der Handelsklasse A, für die – vgl. insoweit die Antwort auf die Frage B. 2 b – eine Rückholung mit amtlicher Überwachung der Maßnahme angeordnet wurde, konnten nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme über 99 % der ausgelieferten Eier ermittelt werden.⁵²³ Vor diesem Hintergrund erfolgte mittels an verschiedene Medien versendeter Pressemitteilungen der Firma Bayern-Ei vom 30.07.2015 eine Information der Öffentlichkeit über eine mögliche Salmonellenkontamination bestimmter Eier im Hinblick auf die positive Beprobung vom 21.07.2015. Soweit eine Auslandsbetroffenheit bestand, erfolgte wiederum eine Information über das RASFF-System.⁵²⁴
- Darüber hinaus wurden – zusätzlich zu den Informationen im RASFF-System – auch für nicht-reglementierte Chargen auf internationale Anfragen hin Informationen zu Lieferwegen an Mitgliedstaaten mitgeteilt, die dies wünsch-

517 Inns T, Lane C, Peters T, Dallman T, Chatt C, McFarland N, Crook P, Bishop T, Edge J, Hawker J, Elson R, Neal K, Adak GK, Cleary P, on behalf of the Outbreak Control Team, A multi-country Salmonella Enteritidis phage type 14b outbreak associated with eggs from a German producer: 'near real-time' application of whole genome sequencing and food chain investigations, United Kingdom, May to September 2014. Euro Surveill. 2015; 20(16), abrufbar unter www.eurosurveillance.org/docserver/fulltext/eurosurveillance/20/16/art21098-en.pdf?expires=1523190143&id=id&accname=guest&checksum=20A807AA62DA6E08CEFFB62BBD6F28B0 (zuletzt abgerufen am 02.05.2018), S. 6.

518 Stefan Hörmansdorfer, Ute Messelhäuser, Albert Rampp, Katharina Schönberger, Tim Dallman, Franz Allerberger, Christian Kornschöber, Andreas Sing, Peter Wallner, Andreas Zapf, Re-evaluation of a 2014 multi-country European outbreak of Salmonella Enteritidis phage type 14b using recent epidemiological and molecular data, Euro Surveill. 2017; 22(50), abrufbar unter www.eurosurveillance.org/docserver/fulltext/eurosurveillance/22/50/eurosurv-22-50-3.pdf?expires=1523190748&id=id&accname=guest&checksum=8AFCB56C6A16517E1711CC0235AA560D (zuletzt abgerufen am 02.05.2018).

519 Zeuge Köppl, Protokoll 10, 166f, 175ff.

520 Aktenliste Nr. 1173 – 658-691, S. 10

521 Aktenliste Nr. 1217 – 5 Kontrollen_Maßnahmen Juli 2014 bis April 2015 - Teil I, S. 185ff; Aktenliste Nr. 1098 – 1063-inf04_153469

522 Aktenliste Nr. 1132 – 15-SE-LM-Vertriebswege_BGL_150724_GE; Aktenliste Nr. 1098 – 1063-inf10_1_150773_158048

523 LT-Drs. 17/8237, S. 3; Aktenliste Nr. 1218 – 6 Kontrollen_Maßnahmen 22.05.2015 bis Ausstellung Sept 2015 - Teil I, S. 470

524 Aktenliste Nr. 1218 – 6 Kontrollen_Maßnahmen 22.05.2015 bis Ausstellung Sept 2015 - Teil I, S. 373ff; Aktenliste Nr. 1129 – Ordner „0000541460“

ten, insbesondere an Österreich und Großbritannien.⁵²⁵ Der Zeuge Dr. Cleary führte in diesem Zusammenhang ausdrücklich aus, dass die englische Food Standards Agency (FSA) „Informationen aus Deutschland [] zu den Großbetrieben in Großbritannien, die Lieferungen von Bayern-Ei bekommen haben,“ erhalten habe.⁵²⁶

f) Wurden Händler und Zwischenhändler befragt? Wenn ja, wann und wie und welche? Wurden sämtliche Lieferanten und Zwischenhändler befragt? Wurden sämtliche Kunden (z. B. Altenheime, Supermärkte) befragt? Falls ja, wann, wie, von wem und mit welchen Konsequenzen?

Eine entsprechende Befragung durch die zuständigen Behörden fand für die reglementierten Chargen – vgl. hierzu die Antwort auf die Frage B. 2 e – im Rahmen des durch das EU-Recht vorgegebenen Prinzips der Rückverfolgbarkeit – vgl. insoweit die Antwort auf Frage A. 7 b – insoweit statt, als es zur Aufklärung der Lieferwege erforderlich war.

g) Ist das Vorgehen national und europaweit einheitlich? Wenn nein, welche Unterschiede gibt es?

Das Vorgehen der Behörden erfolgt auf der Grundlage der maßgeblichen gesetzlichen Regelungen und ist somit für Deutschland nach den einschlägigen Regelungen des LFGB einheitlich. Die Regelungen des LFGB sind wiederum im Wesentlichen durch europäisches Recht, konkret insbesondere durch Art. 18 VO (EG) Nr. 178/2002 und das dort geregelte Prinzip der Rückverfolgbarkeit – vgl. hierzu auch die Antwort auf Frage A. 7 b – vorgegeben. Somit bestehen europaweit einheitliche rechtliche Vorgaben.

h) Zu welchem Schluss sind die Behörden bei Ihrer Gefahreinschätzung gekommen? Welche Reaktion der Behörden erfolgte daraufhin und aus welchen Gründen?

Bezüglich der Gefahreinschätzung wird auf die Antwort auf Frage B. 2 o verwiesen.

Bezüglich der behördlicherseits getroffenen Maßnahmen wird auf die Antwort auf Frage B. 2 b verwiesen.

i) Bestanden für die beteiligten Behörden Informationspflichten bei Bekanntgabe eines Gefahrverdachts? Wenn ja, welche und welche bestehen bei einer konkreten Gefahr für Leib und Leben und welche Informationspflichten bestehen bei einem bekannt gewordenen Schadensereignis?

Innerbehördliche Informationspflichten bestehen nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme im Rahmen des Dienstwegs.⁵²⁷ In Betracht kommt hier je nach den Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls beispielsweise ein Austausch zwischen Gesundheitsamt, Veterinäramt und

Lebensmittelkontrolle.⁵²⁸ Auf die Antworten auf die Frage A. 1 p und A. 7 c wird in diesem Zusammenhang weiter Bezug genommen.

Zu den Voraussetzungen für öffentliche Warnungen wird auf die Antwort zu Frage A. 1 e verwiesen.

Bezüglich der seitens der bayerischen Behörden über das RASFF-System verteilten Informationen wird auf die Antworten auf die Fragen A. 1 c und B. 2 d) cc) verwiesen.

j) Wurden aufgrund eines Verdachts Proben entnommen? Wenn ja, wann und wie und wie lange dauerte die Auswertung? Gibt es für den Analysezeitraum einen nationalen und internationalen Standard? Wenn ja, entsprach der Analysezeitraum diesem Standard? Kann von diesem Standard abgewichen werden? Falls ja, wie und wann?

Bezüglich der im Hinblick auf das Untersuchungsgeschehen bei der Firma Bayern-Ei entnommenen zahlreichen Proben wird auf die Antwort zu Frage B. 2 b verwiesen.

Betreffend die Auswertungsdauer von Proben wird zunächst auf die Antwort auf Frage A. 5 d Bezug genommen.

Im Übrigen hängt die konkrete Auswertungsdauer einzelner Proben nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme von verschiedenen Parametern ab:

- Zunächst ist zu unterscheiden, um welche Probe es sich handelt. So führte der Zeuge Dr. Beblo etwa für menschliche Stuhlproben im Rahmen der durchgeführten Umgebungsuntersuchung aus, dass etwa drei bis vier Tage nach Eingang im Labor ein Ergebnis da sein solle.⁵²⁹ Die Zeugin Dr. Zimmermann verwies für amtliche Untersuchungen nach der GfISalmoV auf eine dem Untersuchungsverfahren zugrundeliegende DIN-ISO-Norm, aus der sich ein gewisser Minimumzeitraum von ca. vier Tagen bei negativen Ergebnissen bis zu deutlich längeren Zeiträumen bei positiven Ergebnissen ergebe.⁵³⁰
- Weiter finden nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme teilweise – soweit erforderlich – Priorisierungen statt. So werden im Falle einer Priorisierung nach Angaben der im LGL im Bereich der Veterinär bakteriologie tätigen Zeugin Dr. Zimmermann etwa amtliche Proben immer vorrangig vor den Proben einsendender Tierärzte bearbeitet.⁵³¹ In diesem Zusammenhang wies auch die Amtsleitung des LGL mit internem Schreiben vom 17.09.2015 nochmals ausdrücklich darauf hin, dass „Beschwerde-, Verdachts- und gegebenenfalls Verfolgungsproben zeitnah untersucht und Verzögerungen vermieden werden [müssen und dass] Proben, bei denen eine Gesundheitsgefährdung der Verbraucher im Raum steht, [] unverzüglich zu bearbeiten [sind].“⁵³²
- Das Bestehen eines festen Standards für die Analyse-dauer im Sinne einer konkreten Tagesanzahl verneint der Zeuge Dr. Hörmansdorfer für die nach der VO (EG) Nr. 517/2011 durchzuführenden Bestandsuntersuchungen ausdrücklich.⁵³³

525 Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 274

526 Zeuge Dr. Cleary, Protokoll 14, 51

527 Zeugin Fischer, Protokoll 8, 153; Zeuge Eckmann, Protokoll 9, 81

528 Zeuge Dr. Beblo, Protokoll 8, 202

529 Zeuge Dr. Beblo, Protokoll 8, 203f.

530 Zeugin Dr. Zimmermann, Protokoll 11, 147f.

531 Zeugin Dr. Zimmermann, Protokoll 11, 144, 164, 176

532 Aktenliste Nr. 1296 - 1296-Schreiben-DrZapf, S. 1

533 Zeuge Dr. Hörmansdorfer, Protokoll 11, 361

Betreffend die konkrete Auswertungsdauer der während des Untersuchungsgeschehens ab Juli bzw. August 2014 entnommenen Proben ergibt sich nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme, dass die untersuchten Proben zügig bearbeitet wurden und verzögerte Probenauswertungen nicht festgestellt werden konnten:

- So führte die Zeugin Dr. Zimmermann zu ihren Untersuchungszeiten in der Veterinärbakteriologie im LGL betreffend das Untersuchungsgeschehen aus, dass diese „ganz normal“ gewesen seien. Die Zeugin verwies dabei darauf, dass aufgrund der GfISalmoV bestimmte Untersuchungsverfahren vorgegeben seien, die wiederum zu nicht unterschreitbaren Minimumzeiten für eine Untersuchung führten. So könne „allerfrühestens nach drei Tagen [] was negativ sein.“ Zu positiven Befunden führte die Zeugin aus, dass das „schon bis zehn, zwölf Tage dauern [könne], ohne dass wir auch nur einen Tag verschenkt hätten.“⁵³⁴ Im Falle eines Feldstamms *Salmonella Enteritidis* ergebe sich eine Mindestdauer von sieben bis acht Arbeitstagen.⁵³⁵ Zur Erläuterung machte die Zeugin in diesem Zusammenhang deutlich, dass im Rahmen des Untersuchungsgangs verschiedene Schritte, wie etwa Anreicherungen oder Bebrütungen sowie im Falle eines positiven Befunds weitere Subkultivierungen, Serotypisierungen oder Differenzierungen zwischen Impf- und Feldstamm erforderlich seien, wobei zwischen den einzelnen Schritten jeweils verschiedene konkrete Stundenziträume einzuhalten seien.⁵³⁶ Soweit eine einzige Untersuchung Ende September 2014 länger gedauert habe, habe dies an der Komplexität dieser sehr aufwändigen Untersuchung gelegen. Es seien 32 Proben aus der Betriebsstätte Wallersdorf-Ettling in einem sehr komplexen Untersuchungsgang in verschiedenen Varianten untersucht worden.⁵³⁷
- Der Zeuge Dr. Hörmansdorfer bestätigte die Angaben der Zeugin Dr. Zimmermann ausdrücklich, indem er ausführte, dass man in der Veterinärbakteriologie in etwa drei bis 14 Tage für die Probenauswertung benötige, wobei sich eine salmonellenegative Probe hier an der unteren und eine salmonellenpositive Probe an der oberen Grenze bewege.⁵³⁸ Auch der Zeuge Dr. Hörmansdorfer machte in Bezug auf die eine bereits von der Zeugin Dr. Zimmermann beschriebene Probe Ende September 2014, deren Auswertung länger dauerte, deutlich, dass die Auswertungsdauer von hier 21 Tagen auf den dort gewählten besonders komplexen Untersuchungsgang, der aus zwei verschiedenen Verfahren bestanden habe zurückzuführen gewesen sei.⁵³⁹
- Soweit das Ergebnis einer Beprobung mit dem Probenahmedatum 11.07.2014 – vgl. diesbezüglich die Antwort auf Frage B. 2 b, einem Untersuchungsbeginn am 14.07.2014 und einem Untersuchungsbefund am 18.07.2014 erst am 01.08.2014 an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde gefaxt wurde, führte die Zeugin Dr. Messelhäußer hierzu aus, dass hier „das Ergebnis schon vorab rausgegangen“ sei.⁵⁴⁰

Betreffend zwei am Standort der Firma Bayern-Ei in Wallersdorf-Ettling am 18.02.2014⁵⁴¹ und am 11.04.2014⁵⁴² entnommene Proben, bei denen die Auswertung mit 48 bzw. 42 Tagen länger dauerte, ist festzuhalten, dass es sich bei beiden Proben nicht um in der obigen Fragestellung unter B. 2 j abgefragte Verdachtsproben handelte. Vielmehr handelte es sich bei der ersten um eine Monitoringprobe – vgl. insoweit auch die Antwort auf Frage A. 5 d. Auch bei der zweiten Probe handelte es sich nicht um eine Verdachtsprobe, sondern um eine Verfolgungsprobe – vgl. auch insoweit die Antwort auf Frage A. 5 d. Zu dieser zweiten Probe berichtete die Zeugin Dr. Messelhäußer, dass seitens der die Beprobung vornehmenden Ausgangsbehörde bereits „vorab [...] ein entsprechendes Telefonat [] mit den Kollegen stattgefunden [habe], schon kurz nach der Probennahme, in dem sie uns mitgeteilt haben, was sie bei der Probennahme vorgefunden haben, nämlich eine nicht [...] ganz saubere Eierpackstelle.“ Weiter sei in dem Telefonat mitgeteilt worden, dass eine Reinigung bzw. Desinfektion angeordnet worden sei, die beprobten Eier jedoch noch vor der Reinigung und Desinfektion entnommen worden seien und daher davon auszugehen sei, dass auf den Eiern wahrscheinlich etwas nachzuweisen sei.⁵⁴³ Vor diesem Hintergrund sei einerseits schon vor der Untersuchung davon auszugehen gewesen, dass die Probe positiv war, andererseits ob der zwischenzeitlich bereits erfolgten Reinigung und Desinfektion aber auch dass, das Problem beseitigt war.⁵⁴⁴

Im Übrigen ergibt sich nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme, dass seitens der zuständigen Behörden umfassende Maßnahmen zur größtmöglichen Beschleunigung der Probenauswertung unternommen wurden. So berichteten mehrere Zeugen übereinstimmend davon, dass Proben ins Labor des LGL nach Oberschleißheim sogar extra gefahren wurden.⁵⁴⁵ Für das Landratsamt Dingolfing-Landau führte die Zeugin Fischer aus, dass nach ihrer Erinnerung nach Eingang der RASFF-Meldung 2014/0938 am Landratsamt am 11.07.2014 bereits „innerhalb von einer Viertelstunde oder 20 Minuten nach Eingang der Meldung [] der Lebensmittelkontrolleur schon unterwegs [war], die Proben zu nehmen, und [] die Proben genommen“.⁵⁴⁶ Der Zeuge Dr. Bebbo aus dem Landratsamt Dingolfing-Landau führte betreffend im Sommer 2014 entnommene Stuhlproben aus, dass die Ergebnisse „relativ zügig gekommen“ seien.⁵⁴⁷ Auch die Amtsleitung des LGL wies mit internem Schreiben vom 17.09.2015 nochmals ausdrücklich auf die zeitgerechte Untersuchung wichtiger Proben hin.⁵⁴⁸

k) Haben die zuständigen Behörden davon Kenntnis erlangt, um welchen Erreger es sich handelte? Wenn ja, wann und durch wen erstmals?

Das Salmonellenserovar *Salmonella Enteritidis* war im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgeschehen erstmals in der RASFF-Meldung 2014/0938 betreffend französische Erkrankungsfälle, die am 10. Juli 2014 beim LGL einging und durch die die zuständigen Behörden erstmals vom Un-

534 Zeugin Dr. Zimmermann, Protokoll 11, 145

535 Zeugin Dr. Zimmermann, Protokoll 11, 175

536 Zeugin Dr. Zimmermann, Protokoll 11, 173f.

537 Zeugin Dr. Zimmermann, Protokoll 11, 146f, 162f.

538 Zeuge Dr. Hörmansdorfer, Protokoll 11, 358

539 Zeuge Dr. Hörmansdorfer, Protokoll 11, 360

540 Zeugin Dr. Messelhäußer, Protokoll 11, 410f.

541 Aktenliste Nr. 1173 – 001-029, S. 1ff.

542 Aktenliste Nr. 1173 – 001-029, S. 16ff.

543 Zeugin Dr. Messelhäußer, Protokoll 11, 409

544 Zeugin Dr. Messelhäußer, Protokoll 11, 410

545 Zeuge Ecker, Protokoll 8, 33

546 Zeugin Fischer, Protokoll 8, 154

547 Zeuge Dr. Bebbo, Protokoll 8, 203

548 Aktenliste Nr. 1296 - 1296-Schreiben-DrZapf, S. 1

tersuchungsgeschehen erfuhren – vgl. Ausführungen zu Frage B. 2 b – erwähnt. Wörtlich heißt es in der entsprechenden Meldung: „Salmonella Enteritidis has been identified in stool samples of 2 ill people from the same family, after a suspected meal including home-made ice cream with raw egg”.⁵⁴⁹ Ein Nachweis des entsprechenden Salmonellen-serovars in Eier der Firma Bayern-Ei konnte jedoch erst in der RASFF-Folgemeldung 2014/0938-inf02, die am 17. Juli 2014 beim LGL einging geführt werden. Dort ist ausgeführt: „Presence of Salmonella spp was detected in the remaining eggs (see analytical results enclosed).”⁵⁵⁰

Ein bestimmter Salmonellen-Phagentyp war im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgeschehen in der RASFF-Meldung 2014/1063 betreffend österreichische Erkrankungsfälle, die am 31. Juli 2014 beim LGL einging – vgl. Ausführungen zu Frage B. 2 b – erwähnt. Wörtlich heißt es in der entsprechenden Meldung: „Austria reports that an increased incidence of disease cases with Salmonella Enteritidis phage type (PT) 14b was detected.” Ein Nachweis des entsprechenden Phagentyps 14b in Eiern der Firma Bayern-Ei konnte damals durch die österreichischen Behörden jedoch ausdrücklich nicht geführt werden. Entsprechend heißt es in der RASFF-Meldung 2014/1063 weiter: „One sample of eggs with the label „Bayern Ei GmbH, Bayern-Ei, D -94330 Aiterhofen, Niederharthausen 50 “ was examined (result - no detectable salmonella).”⁵⁵¹

Ein bestimmtes MLVA-Profil [Anm.: Multiple-Locus-Variable-Number-Tandem-Repeat Analyse] war im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgeschehen in der RASFF-Meldung 2014/0938-inf05 aufgeführt, die am 18.08.2014 am LGL einging. Wörtlich heißt es in der entsprechenden Meldung: „MLVA sub-typing conducted by the French NRC (Pasteur institute) identified a common profile (2_12_7_3_2) for S. Enteritidis strains isolated from cases of those outbreaks and from shell eggs. This profile is the same of those isolated from cases from the outbreaks described in the other notification made by France : RASFF 2014/1072.”⁵⁵²

l) Lagen den zuständigen Behörden die Ergebnisse der Phagentypisierung vor? Wenn ja, wann, wie lauteten sie, wurden daraus Konsequenzen gezogen und wenn ja, welche? Wenn nein, warum wurden keine Konsequenzen gezogen?

Es wird bezüglich der Phagentypisierung bzw. Lysotypisierung Bezug genommen auf die Antwort auf Frage B. 2 k.

Bezüglich der seitens der Behörden ergriffenen Maßnahmen wird auf die Antwort auf Frage B. 2 b – dort humanmedizinische Maßnahmen – Bezug genommen.

m) Wurden den zuständigen Behörden Verdachtsfälle gemeldet? Wenn ja, wie viele und von wem?

Bezüglich Verdachtsfallmeldungen aus anderen Mitgliedsstaaten wird auf die Ausführungen zu den entsprechenden RASFF-Meldungen bzw. bilateralen Anfragen und insoweit auf die Antworten auf die Fragen B. 2 b sowie B. 2 d) dd) verwiesen.

In Bezug auf Bayern stellt sich die Situation dergestalt dar, dass von im Jahr 2014 insgesamt gemeldeten 91 Erkrankungsfällen mit dem in den RASFF-Meldungen erwähnten Phagentyp 14b bis auf einen Fall eines asymptomatischen Mitarbeiters der Firma Bayern-Ei nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme durch die zuständigen Verwaltungsbehörden in keinem Fall ein epidemiologischer Zusammenhang mit der Firma Bayern-Ei nachgewiesen werden konnte.⁵⁵³ Die Zeugin Dr. Bayer erläuterte hierzu, dass den am Phagentyp 14b erkrankten Personen jeweils ein standardisierter Fragenbogen – vgl. hierzu die Antwort auf Frage A. 7 c – zugesendet wurde. Von den 55 %, die den Fragebogen nach Angaben der Zeugin beantworteten, konnte nach Angaben der Zeugin in keinem Fall ein Zusammenhang zur Firma Bayern-Ei hergestellt werden. Die Zeugin wies hierbei darauf hin, dass die Gesundheitsämter – vgl. hierzu auch die Antwort auf Frage B. 3 b – die Befragten anders als die Staatsanwaltschaft nicht zur Beantwortung der Fragebögen zwingen können.⁵⁵⁴ Der Zeuge Dr. Hierl ergänzte, dass es sich bei der Befragung mittels des erwähnten standardisierten Fragebogens um eine zusätzliche Maßnahme neben den von den Gesundheitsämtern aufgrund der Meldungen nach dem IfSG ohnehin bereits durchgeführten Befragungen handelte.⁵⁵⁵

Soweit sich im weiteren Verlauf zusätzliche Erkenntnisse aus neuartigen molekularbiologischen Untersuchungsverfahren bestimmter Salmonellenisolate ergeben, etwa WGS bzw. NGS [Anm.: Next Generation Sequencing],⁵⁵⁶ standen diese Erkenntnisse den zuständigen Behörden im Jahr 2014 im Rahmen der durchgeführten Ermittlungen nach Angaben der Zeugin Dr. Bayer noch nicht zur Verfügung.⁵⁵⁷ Auch der Zeuge Dr. Rabsch, der während des Untersuchungsgeschehens beim NRZ tätig war, bestätigte auf Nachfrage ausdrücklich, dass das WGS-Verfahren im Jahr 2014 noch nicht „state of the art“ war. Der Zeuge Dr. Rabsch erläuterte hierzu weiter, dass nach seiner Kenntnis – wohl auch aufgrund der langjährigen Erfahrungen am britischen Sanger Institute – auch bis 2017 „nur in England dieser hohe Standard an Analysemethoden über Gesamtgenomsequenzierung bisher drin“ sei.⁵⁵⁸

Bezüglich des so genannten MLVA-Verfahrens führte die Zeugin Dr. Bayer aus, dass auch hier ein epidemiologischer Zusammenhang für die Annahme eines einheitlichen Ausbruchsgeschehens erforderlich sei bzw. das Verfahren ohne epidemiologischen Zusammenhang nicht aussagekräftig sei.⁵⁵⁹ Der Zeuge Dr. Cleary erläuterte zum MLVA-Verfahren, dass „der Hauptwert [des MLVA-Verfahrens] [...] war, dass man die Daten [] mit den Daten aus anderen Ländern besser vergleichen kann.“ Aber es sei „eine weniger konkrete Methode, was die Unterscheidung zwischen den Stämmen angeht als whole genome sequencing, also nicht so genau.“ Der Zeuge Dr. Cleary führte zum MLVA-Verfahren weiter aus: „Wir können daraus einen Schluss ziehen, dass es eine mögliche Verbindung zwischen diesen Fällen gibt, möglicherweise eine gemeinsame Quelle, aber da

549 Aktenliste Nr. 1097 – 0938, S. 4

550 Aktenliste Nr. 1097 – 0938-inf02_145927, S. 5

551 Aktenliste Nr. 1098 – 2014.1063, S. 4

552 Aktenliste Nr. 1097 – 0938-inf05_153296, S. 8

553 Zeugin Dr. Bayer, Protokoll 13, 34, 42, 54f; Zeuge Dr. Hierl, Protokoll 13, 94, 107; Aktenliste Nr. 202 – 0202-8390.107-2017-25, S. 4.

554 Zeugin Dr. Bayer, Protokoll 13, 42, 55, 73f, 77f.

555 Zeuge Dr. Hierl, Protokoll 13, 108f.

556 Vgl. hierzu etwa auch die Ausführungen des Zeugen Dr. Cleary, Protokoll 14, 56f, 71f.

557 Zeugin Dr. Bayer, Protokoll 13, 48

558 Zeuge Dr. Rabsch, Protokoll 14, 164f.

559 Zeugin Dr. Bayer, Protokoll 13, 49, 72

muss man weitere Untersuchungen durchführen, um diese Verbindung klarzustellen.⁵⁶⁰

Zum noch empfindlicheren Verfahren NGS bzw. WGS führte die Zeugin Dr. Bayer aus, dass dieses etwa seit 2016 am LGL etabliert werde.⁵⁶¹ Dass es sich bei dem neuartigen Verfahren WGS bzw. NGS noch nicht um ein standardisiertes Verfahren, sondern um ein noch in der Etablierung befindliches Verfahren handelt, bestätigte der Zeuge Dr. Cleary von PHE. So führte der Zeuge ausdrücklich aus: „Wir sind im Moment erst dabei festzustellen, wie wir die verschiedenen Stränge und die Informationen, die daraus resultieren, interpretieren müssen. Wir sind da noch auf der Lernkurve.“⁵⁶²

n) Wurde die Staatsanwaltschaft informiert? Wenn ja, wann und wie?

Es wird auf die Antwort auf die Frage B. 3 a verwiesen.

o) Bestand eine Gesundheitsgefahr durch das Inverkehrbringen der Eier? Sind in Europa Menschen gesundheitlich geschädigt worden? Wenn ja, wie? Falls nein, warum nicht?

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme kann eine einhundertprozentige Salmonellenfreiheit von Eiern generell nicht garantiert werden, weshalb im Zusammenhang mit dem Konsum von Eiern generell eine abstrakte Restgesundheitsgefahr verbleibt. Hierauf wiesen etwa die Zeugen Auggenthaler, Dr. Yun und Dr. Stadtmüller ausdrücklich hin.⁵⁶³ Der Zeuge Trapp verwies in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf, dass es ein Recht der Verbraucher auf ein salmonellenfreies Ei seiner Ansicht nach nicht gebe. Außerdem machte der Zeuge Trapp deutlich, dass aus seiner Sicht gerade dann, „wenn die Hühner draußen sind, dann [] halt die Eier Salmonellen“ haben, wohingegen bei einem Ei „von der Legebatterie [], wo die [Hühner] steriles Futter fressen und wo die [Hühner] fünfmal gespritzt worden sind, dann [] die Aussicht, auf ein salmonellenfreies Ei zu kommen, wesentlich größer“ sei.⁵⁶⁴ Mehrere Zeugen wiesen in diesem Zusammenhang darauf hin, welche Bedeutung daher der Einhaltung einer sachgerechten Küchenhygiene oder generell dem sachgerechten Umgang mit Eiern etwa in Gemeinschaftseinrichtungen zukommt.⁵⁶⁵

- Der Zeuge Dr. Wallner verwies in diesem Zusammenhang beispielhaft für Österreich auf die „Hygieneleitlinie für Großküchen, Küchen des Gesundheitswesens und vergleichbare Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung“, nach deren Ziffer 6 Abs. 1 „bei heiß hergestellten Speisen [...] nur dann rohe Eier verwendet werden [dürfen], wenn im Rahmen der Zubereitung 75° C Kerntemperatur erreicht werden“ und nach deren Ziffer 6 Abs. 7 „Speisen mit rohen Eiern (z. B. Bouillon mit Ei), weich gekochte Eier und Spiegeleier [] nicht verabreicht werden [dürfen].“⁵⁶⁶

- In einem Artikel der Zeitung Liverpool Echo vom 09.10.2015, der sich auf ein Salmonellenausbruchsgeschehen in Großbritannien im Sommer 2014 bezieht, wird ferner Dr. Stewart von PHE mit den Worten „in this outbreak it is clear that poor hygiene practices with cross-contamination were the ultimate cause of the outbreak“ zitiert.⁵⁶⁷

Betreffend eine gesundheitliche Schädigung von Menschen in Europa kann eine letztgültige Klärung nur auf gerichtlichem Weg mit den – vgl. insoweit die Antwort auf die Frage B. 3 b – dort zur Verfügung stehenden weitergehenden Ermittlungsbefugnissen erfolgen.

Unter Berücksichtigung dieses Vorbehalts konnten nach dem Ergebnis der im gegenständlichen Untersuchungsverfahren durchgeführten Beweisaufnahme die zuständigen bayerischen Gesundheitsbehörden mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln – zu den Möglichkeiten der Staatsanwaltschaft vgl. die Antwort auf die Frage B. 3 b, zu neuartigen molekularbiologischen Verfahren vgl. die Antwort auf die Frage B. 2 m – den Nachweis einer gesundheitlichen Schädigung von Menschen im Freistaat Bayern ausgelöst durch Eier der Firma Bayern-Ei im Sinne eines epidemiologischen Nachweises – mit Ausnahme des asymptomatischen Ausscheiders, vgl. hierzu Ausführungen zu Frage B. 3 m – nicht führen. Im Einzelnen sind hierbei noch folgende Aspekte hervorzuheben:

- Der Zeuge Dr. Stadtmüller von der Regierung von Niederbayern führte zu einer etwaigen gesundheitlichen Schädigung von Menschen in Bayern durch Eier der Firma Bayern-Ei aus: „Inwieweit die Fälle in Bayern damit zusammenhängen, ist letztendlich nicht bewiesen.“ Bezüglich eines etwaigen Salmonellenausbruchs in Bayern im Jahr 2014 führte der Zeuge aus, dass ihm für das gesamte Jahr 2014 keine Meldung eines Landkreises oder Gesundheitsamtes bekannt sei, nach der es „eine Häufung von Salmonelleninfektionen im Landkreis, die irgendwie epidemiologisch zusammenhängen, also ein Ausbruch“ gebe.⁵⁶⁸
- Die Zeugin Dr. Bernard, die während des Untersuchungsgeschehens beim RKI tätig war, antwortete auf die Frage zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Deutschland durch das Untersuchungsgeschehen wie folgt: „Für Deutschland können wir es letztlich nicht sagen, weil die Informationen, um das zu bewerten, nicht ausreichen.“⁵⁶⁹
- Auch im Zusammenhang mit weiteren – im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme näher untersuchten – Erkrankungsfällen an Salmonellose in Bayern konnte nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme ein epidemiologischer Zusammenhang mit von der Firma Bayern-Ei produzierten Eiern durch die Gesundheitsbehörden nicht nachgewiesen werden:
 - Betreffend einen Salmonellenerkrankungsfall in der Justizvollzugsanstalt Straubing im Sommer 2014 gab der betroffene Gefangene nach Aktenlage im Rahmen einer Befragung durch den Anstaltsarzt an, keine Eier zu sich genommen zu haben.⁵⁷⁰ Hervorzuheben ist hierbei außerdem, dass es sich nach Angaben des Zeugen Dr. Lang um den einzigen Fall einer Salmo-

560 Zeuge Dr. Cleary, Protokoll 14, 74f.

561 Zeugin Dr. Bayer, Protokoll 13, 49, 72

562 Zeuge Dr. Cleary, Protokoll 14, 56

563 Zeuge Auggenthaler, Protokoll 8, 46, 66; Zeuge Dr. Yun, Protokoll 10, 49; Zeuge Dr. Stadtmüller, Protokoll 10, 137f, 142

564 Zeuge Trapp, Protokoll 8, 75f, 108

565 Zeuge Auggenthaler, Protokoll 8, 46; Zeuge Dr. Yun, Protokoll 10, 49; Zeuge Dr. Stadtmüller, Protokoll 10, 137f, 142; Dr. Mayer, Protokoll 12, 30f.

566 Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 255

567 Aktenliste Nr. 1306 – 1306-Liverpool-Echo, S. 5

568 Zeuge Dr. Stadtmüller, Protokoll 10, 137, 144

569 Zeugin Dr. Bernard, Protokoll 14, 118

570 Aktenliste Nr. 503 – 0503_Straubing-Bogen_S-2014005843201, S. 4

- nellenerkrankung in der Justizvollzugsanstalt Straubing im Jahr 2014 handelte und dies obwohl es nach Angaben des Zeugen im Hinblick auf die Belegungsfähigkeit der Anstalt in Summe mit Anstaltspersonal, das neben den Insassen auch die Anstaltsspeisen isst, „wohl noch mehr sein [werden] als 900, die dieses Essen verzehren.“⁵⁷¹
- Auch betreffend zwei Erkrankungsfälle an Salmonellose im Landkreis Berchtesgadener Land im September 2014 konnte ein Zusammenhang mit von der Firma Bayern-Ei produzierten Eiern nicht nachgewiesen werden. Der Zeuge Dr. Langenhorst führte hierzu auch auf die Frage nach einem etwaigen Zusammenhang der beiden Erkrankungsfälle mit der Rücknahme der am Standort der Firma Bayern-Ei in Aiterhofen-Niederharthausen am 26.08.2014 produzierten Tagescharge, von der auch der Landkreis Berchtesgadener Land betroffen war, aus, dass er keinen Zusammenhang der Erkrankungsfälle mit der Rücknahme sehe, „weil überhaupt nichts irgendwo von Nahrungsmitteln her irgendwas in die Richtung gedeutet“ habe.⁵⁷² Der Zeuge wies dabei ausdrücklich darauf hin, dass die beiden Erkrankten bei der Befragung durch das Gesundheitsamt betreffend einen etwaigen Verdacht auf die Ansteckungsursache „schon zuverlässig antworten“ hätten können,⁵⁷³ wobei Ergebnis der Befragung nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme war, dass „beide Patientinnen [] keine Angaben zur Infektionsquelle bzw. verdächtigen Lebensmitteln, Speisen, Gaststätten, Urlaubsland machen“ konnten.⁵⁷⁴
 - Im Hinblick auf einen mit jeweils in unterschiedlichen Filialen einer Bäckerei und Konditorei im Raum Augsburg erworbenen Snacks in Zusammenhang gebrachten Salmonellenausbruch Anfang 2015 konnte nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme durch die zuständigen Behörden kein Zusammenhang mit der Firma Bayern-Ei hergestellt werden. So führte der Zeuge Schoger von der Stadt Augsburg hierzu ausdrücklich aus, dass „kein Zusammenhang mit Bayern-Ei festgestellt werden“ konnte.⁵⁷⁵
 - Auch betreffend die Erkrankung mehrerer Personen in einem Krankenhaus im Allgäu im Sommer 2015 an Salmonellose konnte nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme durch die zuständigen Behörden kein Zusammenhang mit der Firma Bayern-Ei hergestellt werden. Der im Jahr 2015 beim zuständigen Landratsamt Ostallgäu beschäftigte Zeuge Baur führte hierzu aus, „irgendwas mit Bayern-Ei [...] irgendeine Schnittstelle oder sonstiges [] nicht vorhanden“ gewesen sei.⁵⁷⁶ Die Zeugin Dr. Hoffmann ergänzte hierzu, dass „die Patienten [] alle essenstechnisch befragt worden“ seien, dabei aber „kein Zusammenhang zu sehen“ gewesen sei.⁵⁷⁷ Soweit sich aus neuartigen molekularbiologischen Verfahren zusätzliche Erkenntnisse ergeben, wird wiederum auf die die Antwort auf die Frage B. 2 m verwiesen.

Betreffend Frankreich, Österreich und England stellt sich die Situation abweichend dar. So wies der Zeuge Dr. Hierl

darauf hin, dass man in den genannten Staaten im Unterschied zu Bayern, wo es sich bei aufgetretenen Salmonellerkrankungen um Einzelerkrankungen gehandelt habe, einen Zusammenhang zwischen mehreren Erkrankungen habe nachweisen können: „In Österreich waren Altenheimbewohner betroffen, die also gemeinsam dieselben Speisen gegessen hatten und es dadurch zu einem Ausbruchsgeschehen gekommen ist. In England hat es sich um Krankenhauspatienten und Restaurantbesucher gehandelt und in Frankreich um Teilnehmer einer Familienfeier.“⁵⁷⁸

Betreffend Frankreich stellt sich die Situation dergestalt dar, dass bezüglich des im Rahmen der RASFF-Meldung 2014/0938 – siehe hierzu die Antwort auf Frage B. 2 b – mitgeteilten Ausbruchsgeschehens eine Ursächlichkeit der aus der Betriebsstätte Wallersdorf-Etting stammenden Eier für die Salmonelleninfektion insoweit angenommen wird, als in diesem Fall zusätzlich zu den Humanisolaten der Erkrankten auch auf bei der Bayern-Ei noch vorhandenen Eiern aus einer Rückstellprobe zu der betroffenen Charge Salmonella Enteritidis PT14b nachgewiesen werden konnte.⁵⁷⁹ In Bezug auf das Vereinigte Königreich kamen die britischen Behörden zu dem Ergebnis, dass bei 287 englischen Erkrankten in 198 Fällen ein epidemiologischer Zusammenhang zu Eiern der Firma Bayern-Ei hergestellt werden konnte, wobei in England allerdings auch Eier aus einer Produktionsstätte der Firma Bayern-Ei in der Tschechischen Republik vertrieben wurden.⁵⁸⁰ Der Zeuge Dr. Cleary von PHE führte hierzu ergänzend aus, dass hiervon einen Patienten gab, „der verstorben ist und [bei dem] auf dem Todesschein stand [], dass die Salmonelleninfektion ursächlich gewesen sein könnte. Der Zeuge führte hierzu weiter aus: „Ich glaube, dass dieser Fall mit dem Birmingham-Fall zusammenhängt, wo die Salmonellen im Krankenhaus ausgebrochen sind. Die Eier von Bayern-Ei waren an die Krankenhauskantine geliefert worden. Aber wir konnten nicht feststellen, wie die Fälle daraus im Krankenhaus resultiert sind, wo die Fälle herkamen, also wie das Ganze sich verbreitet hat, ob das Ganze in unsachgemäßer Nahrungsmittelzubereitung resultierte oder wo der Fall genau herkam. Dazu habe ich keine Informationen.“⁵⁸¹ Auf die Frage, ob der Todesfall klar auf die Firma Bayern-Ei zurückgeführt werden könne, antwortete der Zeuge abschließend: „Wir können auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit sagen: Ja, es ist plausibel, dass dieser Todesfall mit Bayern-Ei zusammenhängt, aber wir können nicht mit absoluter Sicherheit sagen, dass es so war.“⁵⁸²

p) Befanden sich Eier der Firma Bayern-Ei in Bayern im Handel nach dem 01.07.2014? Wurden nach diesem Datum Eier aus dem Handel genommen? Wenn ja, wann und durch wen? Wenn nein, warum nicht?

Eier der Handelsklasse A der Firma Bayern-Ei befanden sich nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme auch nach dem 01.07.2014 im Handel. Zum einen wurde der Standort der Firma Bayern-Ei in Aholming-Tabertshausen im Jahr 2014 betreffend die Auslieferung von Eiern nicht reglementiert,⁵⁸³ da er von den das Untersuchungs-geschehen im Jahr 2014 betreffenden RASFF-Meldungen

571 Zeuge Dr. Lang, Protokoll 17, 34, 40
 572 Zeuge Dr. Langenhorst, Protokoll 16, 127
 573 Zeuge Dr. Langenhorst, Protokoll 16, 128
 574 Aktenliste Nr. 1335 –1335_Akte 3 BGL, S. 1
 575 Zeuge Schoger, Protokoll 16, 4
 576 Zeuge Baur, Protokoll 16, 28
 577 Zeugin Dr. Hoffmann, Protokoll 16, 49

578 Zeuge Dr. Hierl, Protokoll 13, 105
 579 Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 259
 580 Aktenliste Nr. 1111 – Rückantwort
 581 Zeuge Dr. Cleary, Protokoll 14, 53
 582 Zeuge Dr. Cleary, Protokoll 14, 64
 583 Zeuge Dr. Rampp, Protokoll 11, 227

überhaupt nicht betroffen war – vgl. hierzu auch die Antwort auf Frage B. 2 b.

Betreffend den Standort der Firma Bayern-Ei in Aiterhofen-Niederharthausen erfolgte im Jahr 2014 – wie in der Antwort auf Frage B. 2 b bereits ausgeführt – eine Reglementierung der produzierten Eier bezüglich der Tageschargen vom 04. bzw. 05.08.2014 und vom 26.08.2014 sowie vom 01.09.2014 bis zum 10.12.2014.

Aus dem Legenhennenbestand der Firma Bayern-Ei in Wallersdorf-Ettling wurden nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme nach Mitteilung der Firma Bayern-Ei – vgl. insoweit die Antwort auf die Frage B. 2 b – letztendlich am 27.06.2014 Eier der Handelsklasse A nach Bayern ausgeliefert.

Darüber hinaus wurden auch nach dem 01.07.2014 Eier zur Verwendung gemäß den Bedingungen der Handelsklasse B, also zur Weiterverarbeitung in zugelassenen Betrieben unter Erhitzung und damit sicherer Abtötung etwaig vorhandener Salmonellen durch die Firma Bayern-Ei auch in Bayern vertrieben.

q) Wurde in Erwägung gezogen, eine öffentliche Warnung nach Art. 10 VO (EG) Nr. 178/2002 bzw. § 40 LFGB auszusprechen? Wenn ja, wie wann, wo und von wem? Wenn nein, warum nicht?

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme wurde eine öffentliche Warnung durch die zuständigen Behörden im Jahr 2014 geprüft, jedoch nicht ausgesprochen, weil nach Prüfung durch die zuständigen Behörden die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen – vgl. bezüglich der rechtlichen Voraussetzungen die Antwort auf Frage A. 1 e – nicht erfüllt waren.⁵⁸⁴

Soweit betreffend die Rücknahme der am Standort der Firma Bayern-Ei in Aiterhofen-Niederharthausen am 26.08.2014 produzierten Eier bei 246 im Landkreis Berchtesgadener Land vertriebenen Eiern deren Bezieher vom zuständigen Landratsamt Berchtesgadener Land nicht ermittelt werden konnten – vgl. insoweit die Antwort auf Frage B. 2 e, wäre aufgrund der lediglich landkreisweiten Betroffenheit – vgl. die Antwort auf die Frage A. 1 e – das Landratsamt Berchtesgadener Land für eine öffentliche Warnung zuständig gewesen. Eine solche Warnung wurde nicht durchgeführt. Der zuständige Lebensmittelkontrolleur führte hierzu aus, dass „es [] nur um die sechs Eier gegangen [sei], die im Barverkauf an den Endverbraucher gelangten“ und in ein Einzelhandelsgeschäft mit den verbleibenden 240 Stück, „wo ein Großteil [] verbacken wurde.“ Weiter ergänzte der zuständige Lebensmittelkontrolleur, dass es „sehr fragwürdig“ sei, ob ein Aushang zum Zweck der Verbraucherinformation hier hilfreich gewesen wäre.⁵⁸⁵

Bezogen auf die angeordnete Rückholung von am Standort der Firma Bayern-Ei in Aiterhofen-Niederharthausen im Zeitraum vom 21.07.2015 bis 27.07.2015 produzierten Eier – vgl. hierzu oben die Antwort auf Frage B. 2 b – unterblieb eine behördliche Information der Öffentlichkeit, da der Lebensmittelunternehmer wie in der Antwort auf die Frage B. 2 e bereits ausgeführt in Ausübung seiner Primär-

verantwortlichkeit – vgl. hierzu die Antwort auf die Frage A. 1 e – selbst die Öffentlichkeit informierte.⁵⁸⁶

r) Wurde in Erwägung gezogen den Notfallplan nach Art. 13 VO (EG) Nr. 882/2004 durchzuführen? Falls ja, wie, wann, wo und von wem? Falls nein, warum nicht? Wer ist für die Durchführung des Notfallplans zuständig?

Notfallpläne gemäß Art. 13 VO (EG) Nr. 882/2004 enthalten für den Fall von Gesundheitsgefahren durch Lebens- oder Futtermittel Zuständigkeits- und Befugnisregeln für zu beteiligende Verwaltungsbehörden sowie Regelungen zum Informationsaustausch. Somit handelt es sich insbesondere um eine Zusammenfassung verschiedener, anderweitig vorhandener Zuständigkeits- und Befugnisregeln. Wie die zuständigen Behörden betreffend das Untersuchungsgeschehen konkret im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse agierten, ergibt sich insbesondere aus den Antworten auf die Fragen B. 2 b und B. 2 d) bb).

s) Handelt es sich auf Bayern bezogen um ein regionales Geschehen?

Die vom Untersuchungsgeschehen unmittelbar betroffenen Standorte der Firma Bayern-Ei erstreckten sich mit den Standorten Wallersdorf-Ettling und Aiterhofen-Niederharthausen mit den Landkreisen Dingolfing-Landau und Aiterhofen-Niederharthausen auf zwei Landkreise. Auch soweit im Rahmen des Untersuchungsgeschehens Eier zurückgeholt wurden – vgl. hierzu insbesondere die Antwort auf Frage B. 2 e, waren ebenfalls mehrere Landkreise, die teilweise auch noch in verschiedenen Regierungsbezirken belegen waren, betroffen. Insoweit handelt es sich bezogen auf Bayern bei dem Untersuchungsgeschehen um ein landkreis- und teilweise auch regierungsbezirkübergreifendes Geschehen.

t) Wurde eine öffentliche Warnung ausgesprochen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Es wird Bezug genommen auf die Antwort auf Frage B. 2 q.

u) Gab es Gespräche mit dem Betreiber? Wenn ja, wann und welchen Inhalts? Wurde ein Rückruf oder eine Warnung seitens des Betreibers angeordnet? Welche Maßnahmen ergriff der Betreiber tatsächlich?

Zwischen den zuständigen Verwaltungsbehörden und dem Betreiber fanden verschiedene Gespräche im Rahmen des unvermeidbaren dienstlichen Kontakts statt – vgl. hierzu die Antwort auf die Frage B. 1 i.

Hierzu zählen auch mündliche durchgeführte Anhörungen gemäß Art. 28 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Eine solche mündliche Anhörung fand etwa – vgl. die Antwort auf die Frage B. 2 d) bb) – am 12.08.2014 statt, als der ehemalige Geschäftsführer der Firma Bayern-Ei Stefan P. zu einer Besprechung bei der Regierung von Niederbayern hinzugezogen wurde.⁵⁸⁷ Mehrere Zeugen bestätigten hierbei ausdrücklich, dass zunächst eine Besprechung aus-

584 Zeuge Köppl, Protokoll 10, 168f, 175; Zeuge Dr. Mühlbauer, Protokoll 12, 162; Zeuge Dr. Barth, Protokoll 12, 303; Zeugin Robitsch, Protokoll 13, 145

585 Zeuge Hafner, Protokoll 16, 78

586 Zeuge Köppl, Protokoll 10, 177

587 Aktenliste Nr. 1173, 193-224, S. 3

schließlich der beteiligten Behördenvertreter stattfand und der ehemalige Geschäftsführer der Firma Bayern-Ei Stefan P. später hinzukam.⁵⁸⁸ Konkret führte der Zeuge Dr. Stadtmüller aus, dass Herrn P. seitens der anwesenden Behördenvertreter zunächst „die Sachlage erklärt“ und „anschließend die behördlichen Maßnahmen, die erforderlich“ waren, erklärt wurden.⁵⁸⁹ Die Zeugin Dr. Loibl führte aus, dass Stefan P. bei seiner Ankunft zunächst noch einmal nach draußen geschickt worden sei, da die behördeninterne Besprechung länger als geplant angedauert habe.⁵⁹⁰ Der Zeuge Dr. Lehner bestätigte diese Angaben und führte aus, dass Stefan P. „im Anschluss“ an die interne Vorbesprechung der Behördenvertreter hinzukam und ihm dort „im Rahmen der mündlichen Anhörung dieser [behördenintern vorbesprochene] Maßnahmenkatalog unterbreitet wurde“.⁵⁹¹ Auch der Zeuge Dr. Wallner führte ausdrücklich aus, dass die anwesenden Behördenvertreter zunächst „die Maßnahmen besprochen [haben], und die Maßnahmen, die aus Sicht der zuständigen Behörden erforderlich waren, dann im zweiten Teil der Firma Bayern-Ei, dem Herrn P., mitgeteilt [wurden].“⁵⁹² Die Frage, ob aufgrund der Anhörung von Stefan P. von den ursprünglich geplanten Maßnahmen Abstriche gemacht wurden, verneinte der Zeuge Dr. Lehner ausdrücklich.⁵⁹³ Stefan P. hat den behördenintern vorbesprochenen Maßnahmenkatalog nach Angaben des Zeugen vielmehr „sozusagen geschluckt“.⁵⁹⁴ Auch der Zeuge Dr. Wallner erklärte, dass Stefan P. „gesagt [wurde], was aus der Sicht der Behörden erforderlich ist, und das hat er zur Kenntnis genommen und hat gesagt, das wird er machen.“ Stefan P. habe „zugesagt, alle Maßnahmen umzusetzen.“⁵⁹⁵ Anhörungen der Firma Bayern-Ei erfolgten außerdem bei Berührung ihrer rechtlichen Interessen entsprechend den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 VIG i. V. m. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG etwa auch vor der Beantwortung bestimmter Presseanfragen.⁵⁹⁶

Betreffend Rückrufe und Maßnahmen des Betreibers wird auf die Antwort auf die Frage B. 2 e verwiesen.

v) Gibt es eine einheitliche Linie der Verwaltung bei öffentlichen Warnungen? Welche Rolle spielen dabei Erfahrungen aus der Vergangenheit? Spielen bei der Entscheidungsfindung mögliche Schadenersatzforderungen der Unternehmen eine Rolle? Wie lösen die Behörden den Interessenskonflikt zwischen Wirtschafts- und Verbraucherpolitik bzw. zwischen Eigentumsrecht und Gesundheitsschutz auf?

Es wird auf die Antwort zu Frage A. 1 e verwiesen.

Ergänzend erläuterten die Zeugen Dr. Mühlbauer und Zellner, dass ausgehend von den allgemeinen Voraussetzungen – siehe hierzu die Antwort auf Frage A. 1 e – in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob die entsprechenden Tatbe-

standsvoraussetzungen für eine öffentliche Warnung erfüllt sind oder nicht.⁵⁹⁷

Auf die Frage, ob mögliche Schadenersatzforderungen der Unternehmen bei der Entscheidungsfindung eine Rolle spielen, führte der Zeuge Dr. Barth in eingängiger Weise aus, dass die „Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden“ ist, man versucht, „die Regeln schlichtweg einzuhalten und korrekt auszuführen“ und „dann [] auch keine Schadenersatzpflichten“ drohen.⁵⁹⁸

w) Wurden im Verlauf des Untersuchungsgeschehens nur Tageschargen der Eier zurückgenommen? Wenn ja, wieso und wann?

Bezüglich der im Laufe des Untersuchungsgeschehens zurückgenommenen Eier wird Bezug genommen auf die Antworten auf die Fragen B. 2 b und B. 2 e. Demnach wurden teilweise aber nicht nur Tageschargen zurückgenommen.

Soweit nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme im Sommer 2014 lediglich Tageschargen zurückgenommen wurden, wurde hierbei nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme seitens der beteiligten Behörden ausführlich erörtert und anhand fachlicher Kriterien abgewogen, ob in Bezug auf die zurückzunehmenden Eier der Chargenbegriff weiter als die jeweilige Tageproduktion zu fassen ist. Ergebnis war hierbei, dass für eine weitere Fassung des Chargenbegriffs von den betroffenen Behörden zum damaligen Zeitpunkt keine ausreichende rechtliche Grundlage gesehen und eine solche weitere Fassung viel mehr für unverhältnismäßig gehalten wurde.⁵⁹⁹

- Der Zeuge Dr. Yun von der Regierung von Niederbayern berichtete, dass eine „fachliche und juristische Abstimmung“ stattgefunden habe mit dem Ergebnis, dass man unter Berücksichtigung aller Umstände „eigentlich nur die Tagescharge zurücknehmen“ könne, da nur hierfür ein Salmonellen-Nachweis vorliege.⁶⁰⁰
- Der Zeuge Dr. Lehner, bei dem es sich selbst um eine Amtstierarzt handelt, führte aus, dass „zum damaligen Zeitpunkt [] wir auch von der Rechtsabteilung übereinstimmend der Meinung [waren], dass [] [die angeordneten Maßnahmen] die entsprechend angemessenen und erforderlichen Maßnahmen sind.“⁶⁰¹
- Die Zeugin Robitsch führte hierbei aus, dass es oft so sei, dass man für die Chargenabgrenzung „die Fachkollegen der Vor-Ort-Behörde, die einfach die Gegebenheiten vor Ort kennen und beurteilen können“ benötige.⁶⁰²
- Der Zeuge Dr. Wallner erläuterte betreffend den Standort der Firma Bayern-Ei in Aiterhofen-Niederharthausen, dass im Hinblick auf den nach damaliger Kenntnis – vgl. insoweit auch die Antwort auf Frage B. 2 b – in Bezug auf die eingestellte Herde erstmaligen Nachweis von Salmonellen auf der Eischale, die Entscheidung der Rücknahme der Tagescharge vom 04. bzw. 05.08.2014 getroffen wurde. Nachdem die genommenen Bestandsproben

588 Zeugin Brauneis, Protokoll 10, 87, 94; Zeuge Dr. Lehner, Protokoll 10, 191; Zeugin Dr. Loibl, Protokoll 10, 274; Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 282f.

589 Zeuge Dr. Stadtmüller, Protokoll 10, 129, 150

590 Zeugin Dr. Loibl, Protokoll 10, 274

591 Zeuge Dr. Lehner, Protokoll 10, 191

592 Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 283, 296

593 Zeuge Dr. Lehner, Protokoll 10, 193

594 Zeuge Dr. Lehner, Protokoll 10, 203

595 Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 296f.

596 Zeugin Schuller, Protokoll 11, 32ff.

597 Zeuge Dr. Mühlbauer, Protokoll 11, 186; Zeuge Zellner, Protokoll 12, 221

598 Zeuge Dr. Barth, Protokoll 12, 289

599 Zeuge Dr. Yun, Protokoll 10, 64f; Zeuge Dr. Lehner, Protokoll 10, 206

600 Zeuge Dr. Yun, Protokoll 10, 53

601 Zeuge Dr. Yun, Protokoll 10, 64f; Zeuge Dr. Lehner, Protokoll 10, 206

602 Zeugin Robitsch, Protokoll 13, 174

[Anm.: Kot/Staubproben in den Ställen] negativ gewesen seien, habe man davon ausgehen müssen, dass es sich um eine Kontamination der Eier mit den auf der Eischale gefundenen Salmonellen in der Packstelle gehandelt habe, wobei dort eine Desinfektion und Reinigung mit Begasung angeordnet worden sei. Im Übrigen hätten die Reinigungspläne dort eine tägliche Reinigung vorgesehen, was der „ausschlaggebende Punkt“ für die durchgeführte Chargenabgrenzung gewesen sei.⁶⁰³ Klarstellend wies der Zeuge Dr. Wallner in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass etwa am Standort Wallersdorf-Etting die Situation sich insoweit gänzlich anders dargestellt habe, als den Behörden dort bereits aus Vorfeld positive Salmonellenbefunde bekannt gewesen seien.⁶⁰⁴

- Der Zeuge Dr. Rampp wies hierbei auch darauf hin, dass zum damaligen Zeitpunkt „weitere Dinge nicht bekannt gewesen“ sind.⁶⁰⁵

Dies deckt sich mit dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme, nach dem den zuständigen Verwaltungsbehörden im Sommer 2014 insbesondere positive Eigenkontrollergebnisse aus der betroffenen Betriebsstätte Aiterhofen-Niederharthausen nicht vorlagen, sondern erst durch die Staatsanwaltschaft im Jahr 2015 übermittelt wurden – vgl. hierzu die Antwort auf Frage B 1. e). Es kann nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ausdrücklich nicht ausgeschlossen werden, dass die unterbliebene Vorlage dieser Eigenkontrollergebnisse an die Behörden auf ein kriminelles Verhalten einzelner Personen zurückzuführen ist. Entsprechendes kriminelles Fehlverhalten ist jedoch durch noch so intensive Kontrollen nicht vollständig auszuschließen und kann den Verwaltungsbehörden daher auch nicht zum Vorwurf gemacht, sondern muss durch die Strafverfolgungsbehörden geahndet werden.

Die Zeugin Aumer machte hierbei deutlich, dass es sich in jedem Fall um Einzelfallentscheidung handele.⁶⁰⁶ Auch die Zeugin Robitsch bestätigte ausdrücklich, dass „die Frage, wie ich eine Charge definiere, [] sehr stark einzelfallabhängig“ sei.⁶⁰⁷

- x) **Wurde ein Gefahrverdacht festgestellt? Falls ja, wann und in welchem zeitlichen Abstand zum Bekanntwerden dieses Verdachts wurde die bayerische Bevölkerung informiert? War die Information umfassend oder beschränkte sie sich auf einen Teil der Erkenntnisse?**

Es wird Bezug genommen auf die Antworten auf die Fragen B. 2 o und B. 2 q.

- y) **Haben die Behörden, insbesondere das StMUV, aktive Anstrengungen unternommen, um sich Informationen über Art und Ausmaß der möglichen Gefahr zu verschaffen? Wenn ja, welche und welche Informationsquellen standen zur Verfügung? Welche behördeninternen Meldekettens gibt es und wurden diese beachtet? Hat das StMUV Maßnahmen ergriffen, als es erstmals von dem Untersuchungsgeschehen erfahren hat? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?**

Zur generellen behördeninternen Berichtspflicht im Bereich der Lebensmittelüberwachung wird zunächst auf die Antwort auf Frage A. 1 p verwiesen. Der Zeuge Zellner führte in diesem Zusammenhang weiter aus, dass seitens des StMUV seit Eingang der ersten RASFF-Meldung eine enger Kontakt und anschließend ein ständiger Austausch mit den Behörden in Niederbayern stattgefunden hätten.⁶⁰⁸

Zur Frage der Informationsbeschaffung der beteiligten Verwaltungsbehörden wird auf die Antwort zu Frage B. 2 d) bb) verwiesen.

Im Übrigen führte der Zeuge Dr. Yun von der Regierung von Niederbayern auch zu dieser Frage aus, dass es „einfach üblich [ist], dass, wenn [...] Fälle brisanter werden, man miteinander telefoniert, E-Mails schreibt, Sachstandsberichte gibt. Also, das normale Geschäft im Endeffekt.“⁶⁰⁹ Außerdem ergänzte der Zeuge, dass „mit verstärkter Presseberichterstattung und auch dem politischen Interesse an den Geschehnissen um die Causa Bayern-Ei [] auch die Nachfragetätigkeit des Ministeriums gewachsen [ist], per Telefon, per E-Mail.“⁶¹⁰ Es vergehe „kein Tag, an dem man nicht mit dem Ministerium telefoniert, wenn so was am Laufen ist.“⁶¹¹ Die Zeugin Schuller erklärte, dass sich das StMUV „immer informiert und sich im LGL über den Stand erkundigt“ habe. Das StMUV habe „sehr intensiv [...] eigentlich bei jedem Schritt nachgefragt, was es Neues gibt.“⁶¹²

Die Zeugin Dr. Zimmermann aus dem LGL bejahte die Frage nach aktiven Anstrengungen des StMUV zur Informationsbeschaffung ausdrücklich. Es seien zumindest genügend Anfragen auf ihrem Schreibtisch gelandet.⁶¹³

Zur Frage nach Meldekettens wird zunächst Bezug genommen auf die Antworten auf die Fragen A. 1 c, A. 1 p, A. 7 a, B. 2 c, B. 2 d) cc) sowie B. 4 c) bb).

Der Zeuge Dr. Stadtmüller von der Regierung von Niederbayern führte für den Bereich der Gesundheitsämter aus, dass Meldungen über meldepflichtige Erreger nach entsprechender Diagnose zunächst von Ärzten bzw. Labors an die Gesundheitsämter erfolgen.⁶¹⁴ Das weitere Prozedere beschrieb der Zeuge dergestalt, dass „Meldungen über meldepflichtige Infektionskrankheiten [...] von den [Gesundheits]ämtern direkt an das LGL gemeldet [und] vom LGL dann weiter ans RKI“ gemeldet werden.⁶¹⁵ Eine zusätzliche Ereignismeldung an die Bezirksregierung durch die zuständigen Gesundheitsämter erfolgt nach Angaben des Zeugen nur, „wenn es besondere Ereignisse im Regierungsbezirk gibt, die die öffentliche Gesundheit betreffen.“⁶¹⁶ Im letzte-

603 Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 276
 604 Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 325
 605 Zeuge Dr. Rampp, Protokoll 11, 223
 606 Zeugin Aumer, Protokoll 9, 135f.
 607 Zeugin Robitsch, Protokoll 13, 173f.

608 Zeuge Zellner, Protokoll 12, 222
 609 Zeuge Dr. Yun, Protokoll 10, 54
 610 Zeuge Dr. Yun, Protokoll 10, 54
 611 Zeuge Dr. Yun, Protokoll 10, 55
 612 Zeugin Schuller, Protokoll 11, 13f.
 613 Zeugin Dr. Zimmermann, Protokoll 11, 153
 614 Zeuge Dr. Stadtmüller, Protokoll 10, 140
 615 Zeuge Dr. Stadtmüller, Protokoll 10, 133
 616 Zeuge Dr. Stadtmüller, Protokoll 10, 134, 141

ren Fall erfolgt nach Durchführung von Ermittlungen nach Angaben des Zeugen sodann auch eine weitere Meldung an das StMGP⁶¹⁷. Die Zeugin Dr. Bayer bestätigte ausdrücklich die Durchführung einer Ereignismeldung etwa für den Fall „einer Häufung [von Krankheitsfällen“ durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt über die zuständige Bezirksregierung an das StMGP, von wo aus nach Angaben der Zeugin – etwa bei fachlichen Nachfragen – auch eine Einbindung des LGL erfolgt.⁶¹⁸ Die Zeugin Dr. Bayer wies hierbei ausdrücklich darauf hin, dass im Falle lebensmittelbedingter Infektionsgeschehen oftmals die „gegenseitige Information schon vor Ort zwischen Gesundheitsamt und Veterinär- und Lebensmittelüberwachung erfolgt“, in bestimmten Fällen aber eine Information auch wechselseitig zwischen StMUV und StMGP erfolge.⁶¹⁹ In Bezug auf den Austausch mit dem LGL verwies die Zeugin Dr. Bayer außerdem auf den wöchentlich erscheinenden LGL-Monitor – vgl. hierzu auch die Antwort auf Frage A. 7 d) aa), den das StMGP nach Angaben der Zeugin erhält.⁶²⁰

Die Zeugin Dr. Zimmermann erläuterte, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich der Veterinärbakteriologie im LGL, Laborbefunde nach deren Vorliegen noch am gleichen Tag an die einsendende Behörde gefaxt werden.⁶²¹ In besonders dringenden Fällen erfolge zusätzlich eine fernmündliche Mitteilung.⁶²² Zusätzlich wurden nach Angaben der Zeugin „in späteren Zeiträumen von Bayern-Ei“ die Befunde außerdem noch an die Regierung von Niederbayern und das StMUV übermittelt.⁶²³

Zur Frage der ergriffenen Maßnahmen wird auf die Antworten auf Fragen B. 2 b und B. 2 d) bb) verwiesen. Der Zeuge Dr. Mayer führte hierbei in Bezug auf den Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Untersuchungsgeschehens bezogen ergänzend aus, dass seitens des StMUV bei Eingang der ersten RASFF-Meldung eine Prüfung erfolgt sei, ob die bezüglich der Erstmeldung veranlassten Maßnahmen ausreichend sind. Der Zeuge berichtete weiter, dass die behördliche Vorgehensweise – weitere Ermittlungen im Betrieb, Kommunikation im RASFF-System – im StMUV als richtig erachtet worden sei.⁶²⁴ Die Zeugin Dr. Maurus ergänzte weiter, dass seitens des StMUV im Sommer 2014 nach Eingang der ersten RASFF-Meldungen bei der Regierung von Niederbayern die getroffenen Maßnahmen erfragt und nach Prüfung nach dem damaligen Wissensstand als ausreichend erachtet worden seien.⁶²⁵

Im Übrigen wird auf die Antworten auf die Fragen B. 3 g und B. 3 i verwiesen.

z) Waren bayerische Betriebe (Erzeuger, Verarbeiter, Zwischenhändler, Handelsunternehmen, Gastronomie, sonstige Distributoren) betroffen? Wenn ja, welche? Bestand der Verdacht der Gefährdung und Schadenszufügung? Wenn ja, gegen wen richtete sich ein solcher Verdacht?

Es wird Bezug genommen auf die Antworten auf die Fragen B. 2 e und B. 2 o.

617 Zeuge Dr. Stadtmüller, Protokoll 10, 134, 141
 618 Zeugin Dr. Bayer, Protokoll 13, 36f.
 619 Zeugin Dr. Bayer, Protokoll 13, 37
 620 Zeugin Dr. Bayer, Protokoll 13, 40
 621 Zeugin Dr. Zimmermann, Protokoll 11, 153f, 175
 622 Zeugin Dr. Zimmermann, Protokoll 11, 176
 623 Zeugin Dr. Zimmermann, Protokoll 11, 153f.
 624 Zeuge Dr. Mayer, Protokoll 12, 28, 41, 53, 60f.
 625 Zeugin Dr. Maurus, Protokoll 12, 119, 121

3. Aufarbeitung des Untersuchungsgeschehens

a) Kooperierten die zuständigen Behörden mit der Staatsanwaltschaft? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

Die zuständigen Behörden kooperierten nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme mit der Staatsanwaltschaft. Im Einzelnen stellt sich die Kooperation wie folgt dar: Nachdem bei der Staatsanwaltschaft Regensburg nach Mitteilung des Zeugen Dr. Pfaller am 28.08.2014 eine Anfrage eines Journalisten aus Österreich betreffend das Untersuchungsgeschehen eingegangen war, wandte sich die Staatsanwaltschaft Regensburg nach Angaben des Zeugen in der Folge an verschiedene Verwaltungsbehörden.⁶²⁶

Der Zeuge Bergmaier vom Landratsamt Straubing-Bogen berichtete in diesem Zusammenhang, dass er am 29.08.2014 von der Staatsanwaltschaft kontaktiert worden sei und noch am gleichen Tag Akten an die Staatsanwaltschaft gesendet habe, zunächst „einen größeren Komplex an Akten [...], die von dort angefordert wurden.“ In der Folge habe dann ziemlich regelmäßig ein Kontakt mit der Staatsanwaltschaft bestanden, wobei Akten angefordert, Anfragen gestellt, Antworten oder auch Informationen gegeben worden seien. Im Jahr 2015 sei dann aufgrund einer positiven Salmonellenprobe durch das Landratsamt Straubing-Bogen auch noch eine Strafanzeige gemacht worden.⁶²⁷

Weiter wandte sich die Staatsanwaltschaft auf die geschilderte Journalistenanfrage hin Ende August 2014 auch an die Regierung von Niederbayern. Der Zeuge Köppl gab hierzu an, dass er auf die Anfrage hin den ihm bisher bekannten Sachverhalt geschildert habe.⁶²⁸

Außerdem nahm die Staatsanwaltschaft auch Kontakt zum LGL auf. Der Zeuge Dr. Rampp führte hierzu aus, dass er auf die Anfrage der Staatsanwaltschaft dieser einen Vermerk des LGL mit dem aktuellen Sachstand zum damaligen Zeitpunkt übersendet habe.⁶²⁹ Die Zeugen Dr. Wallner und Dr. Messelhäuser bestätigten, dass durch das LGL erstmals am 01.09.2014 „und in der Folge immer wieder“ bzw. „zwischen 2014 und 2015 immer wieder“ Unterlagen an die Staatsanwaltschaft gesendet worden seien.⁶³⁰ Auch der Zeuge Dr. Hörmansdorfer bestätigte, dass die von der Staatsanwaltschaft angeforderten Akten dieser zur Verfügung gestellt worden seien. Er selbst habe außerdem bei der Kriminalpolizei als Zeuge ausgesagt.⁶³¹

Durch das Landratsamt Dingolfing-Landau wurde die Staatsanwaltschaft nach Angaben der Zeugin Fischer am 01.09.2014 durch einen Telefonanruf des zuständigen Sachbearbeiters informiert, wobei nach Angaben der Zeugin vereinbart wurde, dass alle benötigten Unterlagen durch das Landratsamt übersendet werden.⁶³²

Eine ausführliche Besprechung der Staatsanwaltschaft mit den beteiligten Verwaltungsbehörden erfolgte sodann im Mai 2015. Auf Einladung der Staatsanwaltschaft Regensburg wurde hierbei der Sachverhalt mit mehreren Landratsämtern, der Regierung von Niederbayern, dem LGL, der Kripo Straubing und der Staatsanwaltschaft besprochen.

626 Zeuge Dr. Pfaller, Protokoll 13, 210ff.
 627 Zeuge Bergmaier, Protokoll 9, 210f, 222
 628 Zeuge Köppl, Protokoll 10, 159
 629 Zeuge Dr. Rampp, Protokoll 11, 198
 630 Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 280; Zeugin Dr. Messelhäuser, Protokoll 11, 381
 631 Zeuge Dr. Hörmansdorfer, Protokoll 11, 342
 632 Zeugin Fischer, Protokoll 8, 156

Auf Bitte der Staatsanwaltschaft wurden sodann durch die beteiligten Verwaltungsbehörden weitere Akten übermittelt.⁶³³ Auch der Zeuge Dr. Pfaller bestätigte die Durchführung der Besprechung.⁶³⁴

Im Einzelnen beschrieben verschiedene Zeugen die Kooperation der zuständigen Behörden mit der Staatsanwaltschaft wie folgt:

- Die Zeugin Aumer aus dem Landratsamt Straubing-Bogen führte aus, dass nach der auf Verlangen der Staatsanwaltschaft hin erfolgten Übermittlung der damals aktuellen Erkenntnisse im August 2014 an die Staatsanwaltschaft auch in der Folge insgesamt 20-mal Akten an die Staatsanwaltschaft übersendet worden seien. Außerdem seien mehrere Mitarbeiter – teilweise sogar mehrfach – als Zeugen vernommen worden.⁶³⁵
- Der Zeuge Sansoni aus dem Landratsamt Straubing-Bogen bestätigte die Übergabe einer nicht näher bezifferten Anzahl von Aktenordnern an die Staatsanwaltschaft.⁶³⁶
- Der Zeuge Laumer ergänzte für den Geschäftsbereich des Landratsamtes Straubing-Bogen, dass er am 03.12.2015 selbst hinzugezogen worden sei, als die Staatsanwaltschaft im Landratsamt Straubing-Bogen eine Durchsuchung durchführte und einen Amtstierarzt verhaftete. Er habe in diesem Zusammenhang ausdrücklich deutlich gemacht, dass die Staatsanwaltschaft sämtliche Unterlagen erhält, die sie benötigt, und dass „freiwillig“ bei der Durchsuchung „alles“ mitgemacht werde.⁶³⁷ Der Zeuge Laumer machte in diesem Zusammenhang auch deutlich, dass er vor der Festnahme des betroffenen Amtstierarztes keinerlei Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten des betroffenen Amtstierarztes gehabt habe.⁶³⁸ Soweit er im Nachgang der Verhaftung des Amtstierarztes verschiedenen Mitarbeitern des Landratsamt Straubing-Bogen, die durch die Ermittlungsbehörden zur Vernehmung vorgeladen wurden, den Kontakt zu einem Rechtsanwalt hergestellt habe, habe er hier als Dienstvorgesetzter seinen Mitarbeitern gegenüber aus Fürsorgegründen gehandelt. Denn zum betreffenden Zeitpunkt sei noch nicht klar gewesen, ob die Mitarbeiter als Zeugen oder Beschuldigte vernommen werden sollten, und entsprechend verunsichert seien die betroffenen Mitarbeiter gewesen. Weder habe er aber den Rechtsanwalt bezahlt, noch sich sonst in die rechtliche Beratung eingemischt.⁶³⁹ Der Zeuge Dr. Pfaller von der Staatsanwaltschaft Regensburg führte hierzu auf Nachfrage aus, dass die entsprechende Vermittlung eines Rechtsanwalts durch den Zeugen Laumer auf die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft bzw. auf das Verfahren keinen Einfluss gehabt habe.⁶⁴⁰
- Die Zeugen Trapp, Fischer und Dr. Loibl aus dem Landratsamt Dingolfing-Landau erklärten, dass alles, was die Staatsanwaltschaft angefordert habe, zur Verfügung gestellt worden sei.⁶⁴¹
- Außerdem suchten nach Angaben der Zeugin Fischer verschiedene Mitarbeiter des Landratsamts Dingolfing-

Landau mehrmals sowohl die Kriminalpolizei in Straubing als auch die Staatsanwaltschaft in Regensburg zu Befragungen und zu Zeugenvernehmungen auf.⁶⁴² Auch die Zeugin Dr. Loibl berichtete von Zeugenvernehmungen, Rückfragen und Telefonaten mit den Strafermittlungsbehörden.⁶⁴³

- Der Zeuge Dr. Beblo aus dem Landratsamt Dingolfing-Landau ergänzte, dass durch das Gesundheitsamt im Auftrag der Kriminalpolizei Straubing sogar zweimal an die an Salmonella Enteritidis PT14b Erkrankten herangetreten und mitgeteilt worden sei, dass die Staatsanwaltschaft an Zeugenaussagen interessiert sei.⁶⁴⁴
- Die Zeugin Dr. Lausmann-Dürmeier aus dem Landratsamt Deggendorf führte aus, dass neben der Beantwortung eines Fragenkatalogs der Staatsanwaltschaft auch zwei Kollegen bei der Kriminalpolizei als Zeugen aussagten.⁶⁴⁵
- Auch der Zeuge Schweiger aus dem Landratsamt Deggendorf berichtete von der Übersendung umfangreicher Akten an die Staatsanwaltschaft sowie von der mehrfachen Beantwortung von Anfragen der Staatsanwaltschaft.⁶⁴⁶
- Die Zeugin Dr. Hoefler führte aus, dass sie mit Stellungnahme vom 13.08.2015 zwei konkrete tierschutzbezogene Fragen der Staatsanwaltschaft beantwortet habe.⁶⁴⁷
- Der Zeuge Dr. Mühlbauer aus dem StMUV berichtete, dass das StMUV im Laufe der Aufarbeitung des Geschehens Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft aus Zeugenvernehmungen erlangt habe. Diese seien dann bearbeitet und an die sonst beteiligten Behörden weitergegeben worden.⁶⁴⁸

Auch der Zeuge Dr. Pfaller von der Staatsanwaltschaft Regensburg bestätigte, dass die Staatsanwaltschaft von den um Auskunft ersuchten Verwaltungsbehörden „grundsätzlich Auskunft erhalten“ habe. Soweit die Kontaktaufnahme bzw. der Informationsfluss nach Angaben des Zeugen Dr. Pfaller zunächst „etwas schwerfällig war“, führte der Zeuge ausdrücklich aus, dass dies nicht „mit irgendeinem Vorwurf behaftet wäre“, sondern zunächst auch durch die Staatsanwaltschaft festgestellt wurde, dass ihr „auf der Verwaltungsseite jetzt nicht eine zentrale Anlaufstelle gegenüberstand“, sondern es verschiedene Verwaltungsbehörden mit verschiedenen Zuständigkeiten gegeben habe. Auch in Bezug auf das LGL machte der Zeuge Dr. Pfaller deutlich, dass man seitens der Staatsanwaltschaft anfangs gedacht habe, es handle sich hierbei um die zentrale Behörde, dann aber festgestellt habe, dass dies nicht so sei. Diese Ausgangssituation habe dazu geführt, dass man sich seitens der Staatsanwaltschaft zunächst selbst erst „etwas in das Ganze reingearbeitet“ habe. Außerdem führte der Zeuge Dr. Pfaller aus, dass auch auf Seiten der Verwaltungsbehörden geprüft worden sei, was man „überhaupt rausgeben“ dürfe. Dies prüfe die Staatsanwaltschaft ihrerseits ja auch.

633 Zeuge Köppl, Protokoll 10, 159, 163ff; Zeugin Dr. Messelhäuser, Protokoll 11, 381

634 Zeuge Dr. Pfaller, Protokoll 13, 223

635 Zeugin Aumer, Protokoll 9, 118, 121

636 Zeuge Sansoni, Protokoll 9, 186

637 Zeuge Laumer, Protokoll 9, 23

638 Zeuge Laumer, Protokoll 9, 23

639 Zeuge Laumer, Protokoll 9, 34ff, 60

640 Zeuge Dr. Pfaller, Protokoll 13, 220

641 Zeuge Trapp, Protokoll 8, 87; Zeugin Fischer, Protokoll 8, 159; Zeugin Dr. Loibl, Protokoll 10, 266

642 Zeugin Fischer, Protokoll 8, 159

643 Zeugin Dr. Loibl, Protokoll 10, 266

644 Zeuge Dr. Beblo, Protokoll 8, 207, 209

645 Zeugin Dr. Lausmann-Dürmeier, Protokoll 7, 58

646 Zeuge Schweiger, Protokoll 7, 132

647 Zeugin Dr. Hoefler, Protokoll 11, 59

648 Zeuge Dr. Mühlbauer, Protokoll 12, 164

Abschließend führte der Zeuge Dr. Pfaller hierzu aus, dass er nicht wüsste, „dass es irgendwelche Unterlagen gibt, die wir inzwischen nicht haben.“⁶⁴⁹

Eine noch frühere Information der Staatsanwaltschaft erfolgte nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme insbesondere deshalb nicht, da die zuständigen Verwaltungsbehörden zum Zeitpunkt der Erstanfrage der Staatsanwaltschaft Ende August 2014 ihre eignen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen hatten.⁶⁵⁰ Im Übrigen stellte sich nach Angaben des Zeugen Köppl Ende August 2014 die Situation aus seiner damaligen „ex-ante-Sicht“ so dar, dass „zunächst keine Hinweise auf ein strafbares Verhalten“⁶⁵¹ bzw. „kein hinreichender Tatverdacht“ vorlag.⁶⁵² Der unmittelbare Fokus der Verwaltungsbehörden lag zum damaligen Zeitpunkt nach Angaben des Zeugen Köppl „primär“ auf der Gefahrenabwehr.⁶⁵³

Der Zeuge Dr. Pfaller von der Staatsanwaltschaft Regensburg führte in diesem Zusammenhang auf die Frage, ob es aus seiner Sicht für die Behörden einen Anlass oder einen Grund gegeben habe, die Staatsanwaltschaft im Sommer 2014 von sich aus einzuschalten, aus, dass er nicht wisse, „was der Kenntnisstand der Behörde ist,“ und deswegen diese Frage aus seiner Sicht „gedanklich für die Behörde nicht beantworten“ könne. Der Zeuge führte weiter aus, er könne nicht mehr sagen „welche Informationen von welcher Behörde am Ende schlichtweg ausschlaggebend waren für die Einleitung“ des Ermittlungsverfahrens.⁶⁵⁴

Soweit die gemäß der gemeinsamen Bekanntmachung des StMJ und des StMUV – siehe hierzu oben die Antwort auf Frage A. 8 a – vorgesehene jährliche Besprechung teilweise nicht stattgefunden hat, führte der Zeuge Köppl aus, dass ursächlich hierfür „zeitliche Gründe“ gewesen seien, es jedoch immer wieder einzelne Kontakte zwischen den Staatsanwaltschaften und den Landratsämtern gegeben habe.⁶⁵⁵

Im Übrigen wird auf die Antworten auf die Fragen B. 1 e und B. 2 b Bezug genommen.

b) Zu welchem Ergebnis kommt die Staatsanwaltschaft? Welche Gründe führten zur Anklageerhebung gegen den ehemaligen Geschäftsführer? Weicht das Ergebnis der Ermittlungen von den Ermittlungen der Verbraucherschutzbehörden ab? Falls ja, warum?

Von der Staatsanwaltschaft Regensburg wurde aufgrund der ihr vorliegenden Erkenntnisse – vgl. hierzu die Antwort zu Frage B. 3 a – am 29.08.2014 ein Vorermittlungsverfahren eingeleitet. Nach Durchführung von Vorermittlungen zur Klärung eines Anfangsverdachts, insbesondere durch Einholung von weiteren Informationen von den mit dem Vorgang befassten Landratsämtern und Lebensmittelbehörden – vgl. hierzu die Antwort zu Frage B. 3 a – wurde das Vorermittlungsverfahren am 17.09.2014 in ein Ermittlungsverfahren gegen den damaligen Geschäftsführer der Firma

Bayern-Ei Stefan P als den für Lebensmittelsicherheit verantwortlich Handelnden übergeleitet.⁶⁵⁶

Zum Ausgang des Ermittlungsverfahrens teilte die Staatsanwaltschaft Regensburg am 10.01.2017 in einer Pressemitteilung mit, dass sie „gegen den ehemaligen Geschäftsführer der Firma Bayern-Ei zum Schwurgericht des Landgerichts Regensburg [Anklage] erhoben [hat].“ Hierbei legt die Staatsanwaltschaft dem ehemaligen Geschäftsführer der Firma Bayern-Ei „mit Anklageschrift vom 22.12.2016 [...] Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche Körperverletzung, vorsätzliches Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Lebensmittel, gewerbsmäßigen Betrug, unerlaubtes Betreiben einer Anlage und Tierquälerei zur Last.“⁶⁵⁷

Der Ausgang des Strafverfahrens bleibt abzuwarten. Auf weitergehende Ausführungen wird an dieser Stelle zur Wahrung der vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 17.11.2014 statuierten verfassungsimmanenten Rücksichtnahmepflicht⁶⁵⁸ verzichtet.

Soweit die Staatsanwaltschaft Regensburg ausweislich ihrer beiden Pressemitteilungen vom 10. und 30.01.2017 in 186 Erkrankungsfällen – hiervon 95 in Österreich, 86 in Deutschland mit hiervon 64 Personen mit Wohnsitz in Bayern und 6 in Frankreich – und einem weiteren Todesfall einen für eine Anklageerhebung hinreichenden Verdacht einer Ursächlichkeit der Salmonellenkontamination bei der Firma Bayern-Ei annimmt⁶⁵⁹ und insoweit ihr Ermittlungsergebnis jedenfalls in Bezug auf bayerische Erkrankungsfälle von dem der bayerischen Lebensmittelüberwachungs- und Gesundheitsbehörden abweicht, bleibt wiederum vor allem der Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die Staatsanwaltschaft über Ermittlungsergebnisse verfügt, die über diejenigen der Lebensmittelüberwachungs- und Gesundheitsbehörden weit hinausreichen. Insbesondere sind Erkrankte gegenüber der Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen als Zeugen gemäß § 161a Abs. 1 i. V. m. § 48 Abs. 1 StPO zur Aussage verpflichtet, wohingegen eine entsprechende Verpflichtung bei der Befragung durch Lebensmittelüberwachungs- oder Gesundheitsbehörden nicht besteht. Soweit die Staatsanwaltschaft ausweislich ihrer Pressemitteilung vom 10.01.2017 molekularbiologische Vergleiche der Humanisolate von Erkrankten mit den bei der Firma Bayern-Ei genommenen Proben für einen Kausalitätsnachweis als ausreichend erachtet,⁶⁶⁰ bleibt wiederum ausdrücklich der Ausgang des anhängigen Strafverfahrens abzuwarten. Gegebenenfalls können aus dem Ergebnis dieses Verfahrens – etwa auch im Hinblick auf zwischenzeitliche technische Weiterentwicklungen, vgl. hierzu auch die Antwort auf die Frage B. 2 m – auch neue Erkenntnisse zur Geeignetheit und Gerichtsfestigkeit von bestimmten molekularbiologischen Zusammenhängen als exklusivem Kausalitätsnachweis gewonnen werden.

649 Zeuge Dr. Pfaller, Protokoll 13, 213ff, 221

650 Zeugin Aumer, Protokoll 9, 127

651 Zeuge Köppl, Protokoll 10, 159

652 Zeuge Köppl, Protokoll 10, 173

653 Zeuge Köppl, Protokoll 10, 172f.

654 Zeuge Dr. Pfaller, Protokoll 13, 217

655 Zeuge Köppl, Protokoll 10, 180

656 LT-Drs. 17/7308, S. 6

657 Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 10.01.2017, S. 1

658 BayVerfGH, Entscheidung vom 17. November 2014, Az.: Vf. 70-VI-14, Rz. 54ff.

659 Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 10.01.2017, S. 2; Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 30.01.2017

660 Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 10.01.2017, S. 2

- c) **Wurde gegen Mitarbeiter, Inhaber oder Leiter eines Unternehmens (Erzeuger, Zwischenhändler, Händler, Gastronomie) im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgeschehen seitens der Staatsanwaltschaft ermittelt? Wenn ja, gegen welche und wurden solche Verfahren bereits abgeschlossen und falls ja, wie?**

Wie bereits in der Antwort auf Frage B. 3 c ausgeführt, wurde ausweislich der Pressemitteilungen der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 10.01.2017 „gegen den ehemaligen Geschäftsführer der Firma Bayern-Ei [Anklage] zum Schwurgericht des Landgerichts Regensburg“ erhoben,⁶⁶¹ nachdem zuvor ein Ermittlungsverfahren geführt wurde.

Auf weitergehende Ausführungen wird im Hinblick auf den gegenständlichen Untersuchungsauftrag, der in der Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens aller mit der Lebensmittelüberwachung befassten Behörden und der politischen Entscheidungsträger und nicht der Prüfung einer etwaigen strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Privatpersonen besteht, sowie im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 17.11.2014 – siehe hierzu oben die Antwort auf Frage B. 3 b – an dieser Stelle verzichtet.

- d) **Wurden durch das Untersuchungsgeschehen gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Verbrauchern hervorgerufen? Falls ja, wie schwerwiegend – insbesondere bezogen auf Fallzahlen – waren bzw. sind diese Beeinträchtigungen und in wie vielen Krankheitsfällen war der Salmonellentyp PT14b der Verursacher? Ist dies nach Einschätzung der Häufigkeit dieses Typs eine ungewöhnliche Anzahl an Erkrankungen?**

Es wird auf die Antwort auf Frage B. 2 o verwiesen.

- e) **Lagen Erkenntnisse darüber vor, ob und in welchem Umfang zum Verzehr nicht geeignete Eier an den Endverbraucher gelangten? Wenn ja, welche? Kann die Verursachungskette auf einen Verursacher zurückgeführt werden? Für den Fall, dass zum Verzehr nicht geeignete Eier an den Endverbraucher gelangten, gab es neben dem Inverkehrbringen der zum Verzehr ungeeigneten Eier weitere Ursachen für die Krankheitsfälle, etwa durch konkretes Verhalten der Verbraucher?**

Im Hinblick auf Bayern wird Bezug genommen auf die Antworten auf die Fragen B. 2 e und B. 2 o.

Betreffend das Vereinigte Königreich führte der Zeuge Dr. Cleary aus: „Also, da kann ich jetzt nichts dazu sagen bezüglich der Anzahl der Eier, die verwendet worden sind. Wir haben mögliche Verbindungen aufgedeckt, plausible Verbindungen, aber wie häufig bei diesen Ausbrüchen haben wir keine detaillierten Informationen zu Chargennummern, die betroffen waren.“⁶⁶²

- f) **Wurde gegen einen zuständigen Veterinär und einen zuständigen Regierungsbeamten ermittelt? Wenn ja, hatten diese Ermittlungsverfahren Konsequenzen? Wenn ja, welche? Falls diese Ermittlungsverfahren geführt wurden, was war Anlass und Ergebnis dieser Ermittlungen? Gibt es weitere disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Verfahren gegen mit dem Untersuchungsgeschehen befasste Beamte?**

Soweit gegen einen bei der Regierung von Niederbayern beschäftigten Amtstierarzt ein Ermittlungsverfahren wegen Geheimnisverrats geführt wurde, wurde der betroffene Amtstierarzt durch Urteil des Amtsgerichts Landshut vom 26.06.2017 rechtskräftig freigesprochen.⁶⁶³

Auf weitergehende Ausführungen wird an dieser Stelle im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 17.11.2014 – siehe hierzu oben die Antwort auf Frage B. 3 b – verzichtet.

- g) **Hatte das Untersuchungsgeschehen für die Firma Bayern-Ei Konsequenzen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht? Darf die Firma Bayern-Ei inzwischen wieder Eier in den Verkehr bringen? Falls ja, warum und seit wann?**

Bezüglich allgemeiner Konsequenzen in Gesetzgebung und Verwaltungspraxis wird auf die Antwort auf Frage B. 3 i verwiesen.

Bezüglich der konkreten Konsequenzen des Untersuchungsgeschehens für die Firma Bayern-Ei wird im Einzelnen zunächst auf die Antwort auf Frage B. 2 b verwiesen.

Darüber hinaus und zusammengefasst sind folgende – erhebliche – Konsequenzen hervorzuheben:

- Ausschließlich Auslieferung von Eiern zur Verwendung gemäß den Bedingungen der Handelsklasse B, also zur Weiterverarbeitung in zugelassenen Betrieben unter Erhitzung aus dem Standort der Firma Bayern-Ei in Wallersdorf-Ettling seit 28.07.2014 – mit Ausnahme der Belieferung eines Abnehmers in Ungarn im August 2014, vgl. insoweit die Antwort auf die Frage B. 2 b,⁶⁶⁴
- Erstellung eines speziellen Kontrollprogramms zur Überwachung der Firma Bayern-Ei und Versendung des Kontrollprogramms an die nachgeordneten Behörden mit UMS vom 23.07.2015,⁶⁶⁵
- Verhängung eines Verkehrsverbots von Eiern als Lebensmitteln betreffend an den Standorten Aiterhofen-Niederharthausen und Aholming-Tabertshausen der Firma Bayern-Ei produzierten Eiern ab dem 07.08.2015 mit Ausstillung der beiden Standorte in der Folge und bis zum Abschluss der Beweisaufnahme nicht mehr erfolgter Wiederaufnahme der Eierproduktion an den beiden Standorten,

663 Vgl. BR, Freispruch für Tierarzt der Bezirksregierung, abrufbar unter www.br.de/nachrichten/niederbayern/inhalt/bayern-ei-prozess-landshut-dienstgeheimnis-100.html (zuletzt abgerufen am 02.05.2018)

664 Zeuge Dr. Yun, Protokoll 10, 59

665 Aktenliste Nr. 1218 – 6 Kontrollen_Maßnahmen 22.05.2015 bis Ausstillung Sept 2015 - Teil II, 2. 247ff.

661 Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 10.01.2017, S. 1

662 Zeuge Dr. Cleary, Protokoll 14, 55

- Seit der Ende August/Anfang September 2017 erfolgten Ausstaltung des Standorts der Firma Bayern-Ei in Waltersdorf-Etting keine Eierproduktion der Firma Bayern-Ei mehr in Bayern.⁶⁶⁶

h) Wurde beim LGL am 16.01.2017 eine Anfrage des Journalisten Frederik Obermaier über mögliche Ermittlungen anhand der Lieferkette gestellt, die am 23.01.2017 weiter per Mail konkretisiert wurde? Wenn ja, hat das LGL diese Anfrage nicht bzw. nicht vollständig beantwortet? Wenn ja, wieso und war das StMUV der Ansicht, dass es diese Anfragen nicht beantworten musste? Falls ja, warum? Wurden die Anfragen inzwischen beantwortet? Falls ja, warum und wie?

Eine entsprechende Anfrage wurde am 16.01.2017 gestellt und in der Folge durch weitere Anfragen konkretisiert.⁶⁶⁷ Nach verschiedener wechselseitiger Korrespondenz beantwortete das LGL die gestellten Fragen mit E-Mail vom 10.02.2017 abschließend.⁶⁶⁸

Der Zeuge Dr. Zapf führte hierzu aus, dass nach seiner Kenntnis die Anfrage deshalb nicht sofort beantwortet wurde, weil seine Mitarbeiter der Auffassung gewesen seien, dass alle Fragen bereits ausreichend beantwortet seien.⁶⁶⁹

i) Wurden in Gesetzgebung und Verwaltungspraxis aufgrund des Untersuchungsgeschehens Konsequenzen gezogen, um ähnliche Fälle künftig zu vermeiden? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

In Folge des Untersuchungsgeschehens wurden umfassende Konsequenzen gezogen. Besonders hervorzuheben sind hierbei die nachfolgenden Punkte:

- Übertragung der Zuständigkeit für die Kontrolle von Geflügelgroßbetrieben mit mindestens 40.000 Tierplätzen auf die Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit des LGL durch Ministerratsbeschluss vom 16.06.2015.⁶⁷⁰
- Unterstützung der Bundesratsinitiative zur vorzeitigen Ausstieg aus der Kleingruppenhaltung im November 2015.⁶⁷¹
- Initiierung des 3-Säulen-Programms „Gute Lebensmittel aus Bayern“ durch das StMUV im Dezember 2015 mit einem ersten Schwerpunkt „Eier“ zur weiteren Verbesserung der Sicherheit des Lebensmittels Ei und gleichzeitigen Verbesserung des Tierschutzes.⁶⁷²
- Schaffung des Sachgebiets Geflügelgroßbetriebe am LGL zur unter Beteiligung der zuständigen Kontrollbehörden vor Ort erfolgenden Kontrolle von Geflügelgroßbetrieben mit mindestens 40.000 Tierplätzen zum 01.01.2016 mit 20 neuen zusätzlichen Stellen – vgl. hierzu auch die Antwort auf die Frage A. 4 c.⁶⁷³
- Einholung des „Gutachtens zur Struktur und Organisation des amtlichen Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung“ vom 15.02.2016 durch die Staatsregierung beim ORH – vgl. hierzu die Antwort auf die Frage A. 1 u,

- Ergreifung von Maßnahmen zur Umsetzung des 13-Punkte-Programms aus dem Gutachten des ORH vom 15.02.2016 – vgl. hierzu die Antwort auf Frage A. 1 u,
- Einführung der App „VerbraucherSchutz“ für Smartphones zur Verbraucherinformation über Lebensmittelwarnungen im September 2016 – vgl. hierzu die Antwort auf Frage A. 1 e,
- Erstellung des Handlungsleitfadens Salmonellen in Legehennenbetrieben und Versendung desselben per UMS an die nachgeordneten Behörden am 01.12.2016,⁶⁷⁴
- Verabschiedung des Gesetzes zur Reform der staatlichen Veterinärüberwachung und Lebensmittelüberwachung vom 12.07.2017 und damit verbundene Einrichtung der neuen KBLV mit 70 neuen zusätzlichen Stellen als bayernweit tätige, eigenständige Überwachungs- und Vollzugsbehörde insbesondere für so genannte komplexe, überregional tätige Betriebe einschließlich Geflügelgroßbetrieben mit 40.000 und mehr Plätzen – vgl. hierzu die Antworten auf die Fragen A. 1 b und A. 1 f,
- Etablierung der NGS- bzw. WGS-Technik – vgl. hierzu die Antwort auf die Frage B. 2 m – am LGL.⁶⁷⁵

j) Gab es durch die zuständigen Behörden eine Nachbearbeitung der Angelegenheit auf nationaler und europäischer Ebene? Falls ja, mit welchen Beteiligten und mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?

Eine abschließende Reevaluation des Salmonellengeschehens aus dem Sommer 2014 erfolgte auf europäischer Ebene unter Beteiligung des LGL, der österreichischen AGES und von Public Health England in Form der in der Antwort auf Frage B. 2 d) hh) bereits erwähnten wissenschaftlichen Veröffentlichung in Eurosurveillance im Dezember 2017.⁶⁷⁶ Bereits zuvor kam es im Jahr 2016 im Rahmen einer engen Zusammenarbeit zwischen dem LGL und den zuständigen englischen Behörden betreffend die Typisierung vorhandener Salmonellenisolate zu einer molekularbiologischen

666 Zeugin Fischer, Protokoll 8, 159

667 Aktenliste Nr. 1102 – Klage VG Ansbach, S. 5ff.

668 Aktenliste Nr. 1102 – LGL_Schriftsatz v. 10.2.2017, S. 3

669 Zeuge Dr. Zapf, Protokoll 15, 77

670 Aktenliste Nr. 198 – 0198_MR-07-06-2015, S. 22

671 Zeugin Scharf, Protokoll 18, 4

672 Vgl. Pressemitteilung Nr. 238/15 des StMUV vom 04.12.2015

673 LGL Jahresbericht 2016, S. 17, 55, 176, abrufbar unter www.lgl.bayern.de/publikationen/doc/lgl_jahresbericht_2016.pdf (zuletzt abgerufen am 02.05.2018)

674 Aktenliste Nr. 724 – 161201_Handlungsleitfaden Salmonellen Legehennen

675 Zeugin Scharf, Protokoll 18, 4

676 Stefan Hörmansdorfer, Ute Messelhäuser, Albert Rampp, Katharina Schönberger, Tim Dallman, Franz Allerberger, Christian Kornschöber, Andreas Sing, Peter Wallner, Andreas Zapf, Re-evaluation of a 2014 multi-country European outbreak of Salmonella Enteritidis phage type 14b using recent epidemiological and molecular data, Euro Surveill. 2017; 22(50), abrufbar unter www.eurosurveillance.org/docserver/fulltext/eurosurveillance/22/50/eurosurv-22-50-3.pdf?expires=1523190748&id=id&accname=guest&checksum=8AF56C6A16517E1711CC0235AA560D (zuletzt abgerufen am 02.05.2018); Zeuge Dr. Hörmansdorfer, Protokoll 11, 343

Aufarbeitung des Untersuchungsgeschehens auf europäischer Ebene, aus der ebenfalls eine wissenschaftliche Publikation hervorging.⁶⁷⁷

Der Zeuge Zellner berichtete außerdem, dass er im Dezember 2015 „einmal in Brüssel [war], [wo] [...] über den Fall berichtet worden“ ist. Es seien dort „zwei Herren aus der Kommission“ anwesend gewesen. Mit diesen haben man „den Fall Bayern-Ei in der Historie besprochen“, „in einem zweiten Teil [habe man] allgemein über Salmonellenproblematik diskutiert.“⁶⁷⁸

Auf nationaler Ebene war das Untersuchungsgeschehen nach Angaben des Zeugen Dr. Mayer Anlass zur Einrichtung einer Projektgruppe zur Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Nachweis von Salmonellen bei Eiern und Geflügel bei der Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV). Nach Angaben des Zeugen geht es im Rahmen der Projektgruppe auch nochmals um die Abstimmung einer deutschlandweit gleichmäßigen Verwaltungspraxis bei Salmonellenfunden auf der Eischale – vgl. insoweit auch die Antwort auf die Frage A. 1 m.⁶⁷⁹ Auch die Zeugin Dr. Maurus erwähnte die Einrichtung der Projektgruppe.⁶⁸⁰

4. Auswirkungen von Strukturen der Verwaltung auf das und Umgang der Verwaltung mit dem Untersuchungsgeschehen

a) Landratsamt Dingolfing-Landau, Landratsamt Straubing-Bogen, Landratsamt Deggendorf

aa) Wie und auf welcher Grundlage agierten die Landratsämter? Gab es eine korrekte Vorgehensweise oder kam es möglicherweise zu Fehlern? Wenn ja, welche und was waren dafür die möglichen Ursachen?

Bezüglich der im Einzelnen ergriffenen Maßnahmen wird auf die Antwort auf Frage B. 2 b und B. 2 d) bb) verwiesen. Hierbei handelten die Landratsämter nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nach bestem Wissen und Gewissen.

bb) Hat sich seit den neunziger Jahren die personelle Ausstattung der Landratsämter im Lebensmittelbereich verändert? Wenn ja, wie? Gab es wesentliche Aufgabenmehrerungen oder -minderungen in diesem Zeitraum? Wenn ja, welche?

677 Tim Dallman, Thomas Inns, Thibaut Jombart, Philip Ashton, Nicolas Loman, Carol Chatt, Ute Messelhaeusser, Wolfgang Rabsch, Sandra Simon, Sergejs Nikisins, Helen Bernard, Simon le Hello, Nathalie Jourdan da-Silva, Christian Kornschöber, Joel Mossong, Peter Hawkey, Elizabeth de Pinna, Kathie Grant and Paul Cleary, Phylogenetic structure of European Salmonella Enteritidis outbreak correlates with national and international egg distribution network, Open Microbiology, abrufbar unter www.microbiologyresearch.org/docserver/fulltext/mgen/2/8/mgen000070.pdf?expires=1523213058&id=id&accname=quest&checksum=298B49FF99A941459E12A26599FD5E7B (zuletzt abgerufen am 02.05.2018); Zeugin Dr. Messelhäüßer, Protokoll 11, 382f.

678 Zeuge Zellner, Protokoll 12, 223, 250

679 Zeuge Dr. Mayer, Protokoll 12, 32

680 Zeugin Dr. Maurus, Protokoll 12, 93f.

Bezüglich Veränderungen der personellen Ausstattung der Landratsämter im Lebensmittelbereich wird auf die Antwort zu Frage A. 1 f Bezug genommen.

In Bezug auf wesentliche Aufgabenmehrerungen oder -minderungen ergibt sich nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme ein differenziertes Bild:

- Eine Entlastung der Landratsämter ergibt sich vor allem durch die am 01.08.2017 auf der Grundlage des Gesetzes zur Reform der staatlichen Veterinärüberwachung und Lebensmittelüberwachung vom 12.07.2017 gegründete KBLV – vgl. hierzu die Antworten auf die Fragen A. 1 b und A. 1 f. Soweit Betriebe, für deren Kontrolle nunmehr die KBLV tätig ist vorher durch die Landratsämter überwacht wurden, werden die Landratsämter nunmehr entlastet.

Auch zuvor wurden die Landratsämter etwa durch die Maßnahmen zum Einsatz der Spezialeinheit des LGL bei der Kontrolle von Geflügelgroßbetrieben – vgl. hierzu die Antwort auf Frage B. 3 i – bereits entlastet.

- In anderen Bereichen kam es jedoch auch zu Aufgabenmehrerungen. Insbesondere verwiesen hier mehrere Zeugen auf stark gewachsene Dokumentationsverpflichtungen. Der Zeuge Trapp führte in diesem Zusammenhang wörtlich aus: „Früher sind meine Mitarbeiter, die Lebensmittelkontrolleure, früh am Morgen rausgefahren. Jetzt sitzen sie erst mal am Vormittag da und arbeiten das vom Vortag nach usw.“⁶⁸¹ Der Zeuge Ziesler führte aus: „Die Verschiebung von Außendienst und Dokumentation im Landratsamt ist mittlerweile weg von mehr Außendienst hin zu Dokumentation.“⁶⁸² Auch die Zeugin Fischer beschrieb sowohl für die Lebensmittelüberwachung als auch für die Veterinärverwaltung auf verschiedene Aufgabenmehrerungen. Hierbei verwies auch sie ausdrücklich auf einen erhöhten Aufwand durch vermehrte Berichts- und Dokumentationspflichten sowie darauf, dass „seit Ende 2014 bis heute durch unzählige Fragen im Rahmen der Presse- und Landtagsanfragen zum Fall Bayern-Ei [] erhebliche zeitliche Kapazitäten gebunden“ wurden.⁶⁸³ Ebenso beschrieben die Zeugen Dr. Lausmann-Dürmeier, Schiller und Schweiger verschiedene Aufgabenmehrerungen, wobei auch der Zeuge Schweiger ausdrücklich auf einen erheblichen Mehraufwand durch zunehmende Dokumentationspflichten, aber auch durch zunehmenden „medialen Druck“ und unbestimmte Rechtsbegriffe verwies.⁶⁸⁴ Schließlich verwies auch der Zeuge Laumer darauf, dass die Aufgaben der Landratsämter im Bereich der Lebensmittelüberwachung vor allem komplizierter geworden seien. Ausdrücklich erwähnte er hierbei zunehmende Dokumentationspflichten sowie Aufgabenmehrerungen durch neue Vorschriften.⁶⁸⁵ Auch der Zeuge Sansoni verwies auf ein gewachsenes Aufgabenspektrum vor allen Dingen „hinsichtlich EU-Verordnungen“ und „Dokumentationspflichten“.⁶⁸⁶

681 Zeuge Trapp, Protokoll 8, 88

682 Zeuge Ziesler, Protokoll 9, 238

683 Zeugin Fischer, Protokoll 8, 160f.

684 Zeugin Dr. Lausmann-Dürmeier, Protokoll 7, 59; Zeuge Schiller, Protokoll 7, 106; Zeuge Schweiger, Protokoll 7, 133f.

685 Zeuge Laumer, Protokoll 9, 24

686 Zeuge Sansoni, Protokoll 9, 187f.

cc) Gab es im Bereich der Kontrolle bzw. der Informationsbeschaffung oder -weitergabe Einschränkungen der Behörden durch gesetzgeberische Maßnahmen, unter anderem im Bereich des Datenschutzes?

Die Zeugen Lausmann-Dürmeier, Schiller und Schweiger gaben hierzu an, dass es aus ihrer Sicht keine entsprechenden Einschränkungen ihrer Tätigkeit gegeben habe. Der Zeuge Schweiger ergänzte weiter, dass aus seiner Sicht die Informationsbeschaffung funktioniert habe.⁶⁸⁷

Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Frage A. 7 c verwiesen.

b) Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)

aa) Wie und auf welcher Grundlage agierte das LGL? Gab es eine korrekte Vorgehensweise oder kam es möglicherweise zu Fehlern? Wenn ja, welche und was waren dafür die Ursachen?

Bezüglich der im Einzelnen ergriffenen Maßnahmen wird auf die Antwort auf Frage B. 2 b und B. 2 d) bb) verwiesen. Hierbei handelte das LGL nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nach bestem Wissen und Gewissen.

Darüber hinaus ist in Bezug auf die Kooperation des LGL mit der Staatsanwaltschaft zusätzlich zur Antwort auf die Frage B. 3 a auf Folgendes hinzuweisen:

- Seitens des LGL wurde im Januar 2017 zunächst durch Anschreiben der zuständigen Regierungsdirektorin insbesondere auch zur „Bewältigung zukünftiger Ausbruchsgeschehen durch die Gesundheitsverwaltung“⁶⁸⁸ und in der Folge auch durch E-Mails des Präsidenten des LGL zur „unmittelbaren Gefahrenabwehr bei gegenwärtigen Fällen und Ereignissen“⁶⁸⁹ bei der Staatsanwaltschaft Regensburg nach Anklageerhebung durch dieselbe – vgl. hierzu die Antwort auf Frage B. 3 b – um Übermittlung der Anklageschrift gebeten. Der Umstand, dass das zuständige Gericht – vgl. hierzu die Antwort auf Frage B. 4 c) ee) – die Anklageschrift dem StMUV schlussendlich zur Verfügung gestellt hat, unterstreicht, dass es sich bei der Bitte um Übermittlung der Anklageschrift um ein nachvollziehbares und berechtigtes Anliegen des LGL handelte.
- Im Februar 2016 kam es nach Angaben der Zeugen Dr. Pfaller⁶⁹⁰ und Dr. Zapf⁶⁹¹ zu einem Telefonat zwischen Dr. Pfaller von der Staatsanwaltschaft Regensburg und Dr. Zapf, dem Präsidenten des LGL, betreffend das Untersuchungsgeschehen. Der Zeuge Dr. Pfaller führte hierzu aus, dass der der Präsident des LGL „eine gewisse Sicht der Dinge erklären wollte“.⁶⁹² Der Zeuge Dr. Zapf erläuterte zu dem Telefonat u. a., dass ihm betreffend bestimmte vom LGL an die Staatsanwaltschaft übersendete Unterlagen darum ging, der „Staatsanwaltschaft fachlich zu erklären, den medizinisch-fachlichen

Hintergrund dieser Unterlagen, da es ja auch um ganz neue Untersuchungen, NGS-Untersuchungen“ gegangen sei.⁶⁹³ Er bestätigte insoweit die Angaben des Zeugen Dr. Pfaller, dass es ihm um eine Erklärung bestimmter Sachverhalte ging. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang – insbesondere im Hinblick auf während des Untersuchungsverfahrens erhobene Vorwürfe betreffend den beschriebenen telefonischen Austausch, dass der Zeuge Dr. Pfaller weiter ausführte: „Unsere Ermittlungen laufen, und wir versuchen, den Sachverhalt zu ermitteln. Das haben wir getan.“⁶⁹⁴ Eine Beeinträchtigung der Arbeit der Staatsanwaltschaft fand somit nicht statt.

bb) Hat sich seit den neunziger Jahren die personelle Ausstattung des LGL verändert? Wenn ja, wie? Gab es wesentliche Aufgabenmehrerungen oder -minderungen in diesem Zeitraum? Wenn ja, welche?

Bezüglich Veränderungen der personellen Ausstattung des LGL wird auf die Antworten zu den Fragen A. 1 f, A. 1 g und A. 4 c Bezug genommen.

Wie bereits im Bereich der Landratsämter ergibt sich auch beim LGL in Bezug auf wesentliche Aufgabenmehrerungen oder -minderungen nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme ein differenziertes Bild:

- So berichtete der Zeuge Dr. Wallner für die Spezialeinheit im LGL, dass man durch die Einrichtung der KBLV „davon ausgehe, dass [] [man] bei diesen Großbetrieben in der Regel nicht mehr jetzt zur Unterstützung benötigt [] wird, weil ja ein ähnlicher Sachverstand mit interdisziplinärer Aufstellung in der neuen Kontrollbehörde auch vorhanden ist“. Vor diesem Hintergrund habe es auch personelle Verschiebungen innerhalb der Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit des LGL und von der Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit zur KBLV gegeben.⁶⁹⁵
- Die Zeugin Dr. Hoefler, die von 2010 bis 2016 im Sachgebiet Tierschutz des LGL beschäftigt war, führte aus, dass es nach ihrer Auffassung „nicht zu einer wesentlichen Aufgabenmehrung oder –minderung“ gekommen sei. Vielmehr hätten „sich gewisse Aufgaben einfach verschoben“.⁶⁹⁶
- Die Zeugin Dr. Zimmermann berichtete aus ihrem Bereich der Veterinärbakteriologie zwar von Aufgabenmehrerungen, insbesondere durch „EU-Gesetzgebungen“, machte aber gleichzeitig deutlich, dass betreffend das Untersuchungsgeschehen in ihrer Abteilung die personelle Ausstattung auf die Untersuchungszeiträume keinen Einfluss gehabt habe.⁶⁹⁷
- Der Zeuge Dr. Rampp berichtete für seinen Bereich in der Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit, dass er mit dem vorhandenen Personal „klargekommen“ sei und alle Kontrollen habe durchführen können.⁶⁹⁸
- Der Zeuge Dr. Hörmansdorfer erwähnte für seinen Zuständigkeitsbereich der Human- und Veterinärbakteriologie bzw. ab 22.10.2014 nur noch der Humanbakteriologie

687 Zeugin Lausmann-Dürmeier, Protokoll 7, 59; Zeuge Schiller, Protokoll 7, 107; Zeuge Schweiger, Protokoll 7, 134

688 Aktenliste Nr. 1272 – 1272_LGLanSTAREG_20_01_17, S. 1

689 Aktenliste Nr. 1275 – 1275_LGLanSTARE_30_01_17

690 Aktenliste Nr. 1315 – 1315-Aktenvermerk-160216

691 Zeuge Dr. Zapf, Protokoll 15, 23f.

692 Zeuge Dr. Pfaller, Protokoll 13, 221

693 Zeuge Dr. Zapf, Protokoll 15, 23ff.

694 Zeuge Dr. Pfaller, Protokoll 13, 221

695 Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 6, 31

696 Zeugin Dr. Hoefler, Protokoll 11, 61

697 Zeugin Dr. Zimmermann, Protokoll 11, 154

698 Zeuge Dr. Rampp, Protokoll 11, 201f.

verschiedene Aufgabenmehrungen bei nach seiner Einschätzung im Ergebnis etwa gleichbleibendem Personalbestand.⁶⁹⁹

cc) Sind im LGL spezielle Organisationseinheiten und Abläufe für Situationen vergleichbar dem Untersuchungsgeschehen vorgesehen?

Zunächst existiert im LGL die Spezialeinheit als spezielle Organisationseinheit. Diesbezüglich wird betreffend die näheren Einzelheiten auf die Antworten auf die Frage A. 4 a bis f verwiesen.

Aber auch darüber hinaus wird nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme im LGL auf Sondersituationen durch besondere organisatorische Maßnahmen reagiert:

- So berichtete die Zeugin Dr. Zimmermann aus dem LGL für ihren Bereich der Veterinärbakteriologie, dass in Sondersituationen eine personelle Unterstützung durch andere Abteilungen des LGL erfolgte. Außerdem sei in relativ kurzer Zeit eine Neueinstellung erfolgt, so dass die Dinge „dann irgendwie auch gut über die Bühne gegangen sind.“⁷⁰⁰
- Der Zeuge Dr. Rampp von der Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit im LGL erläuterte, dass im Rahmen des Routinedienstbetriebs als Institution im LGL die so genannte Ausbruchskoordination vorhanden sei, in deren Rahmen sich monatlich Mitarbeiter aus verschiedenen Abteilungen des LGL zusammenfänden, um die in den jeweiligen Abteilungen vorhandenen Erkenntnisse wechselseitig zu besprechen. Es sei ein Funktionspostfach vorhanden, über das sich die am Postfach beteiligten Mitarbeiter gegenseitig informierten. Im Falle besonderer Vorkommnisse würden die Vorgesetzten informiert. In Sondersituationen fänden schließlich immer sofort Ad-hoc-Besprechungen statt.⁷⁰¹
- Der Zeuge Dr. Wallner bestätigte die Existenz der so genannten Ausbruchskoordination mit dem beschriebenen Funktionspostfach, über das ein laufender Austausch „über alle möglichen Ausbruchsfälle“ stattfindet. Anlassbezogen könnten sich die mit einem „Ausbruchsgeschehen Befassten dann immer treffen.“ Im Fall Bayern-Ei sei das sehr umfassend geschehen mit „bis zu mehrmals täglichen Treffen“.⁷⁰²

Die Zeugin Dr. Messelhäußer wies hierbei ausdrücklich darauf hin, dass es ein „Glück“ sei, „dass das LGL interdisziplinär aufgestellt ist – dass wir im Gegensatz zu anderen Landesuntersuchungsämtern die Humanmedizin mit im Boot haben, was ganz, ganz selten ist, die Veterinärmedizin und eben den Lebensmittelbereich.“⁷⁰³

dd) Gab es im Bereich der Kontrolle bzw. der Informationsbeschaffung oder -weitergabe Einschränkungen des LGL durch gesetzgeberische Maßnahmen, unter anderem im Bereich des Datenschutzes?

Die Zeugen Dr. Hoefler und Dr. Hörmansdorfer gaben hierzu an, dass es aus ihrer Sicht keine entsprechenden Einschränkungen ihrer Tätigkeit gegeben habe.⁷⁰⁴ Der Zeuge Dr. Rampp führte zum Berechtigungskonzept des EDV-Systems TIZIAN ausdrücklich aus, dass dieses „nichts Hinderliches“ gewesen sei.⁷⁰⁵

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Antwort auf Frage A. 7 c.

ee) Wurden die Landratsämter bei der Kontrolle der Firma Bayern-Ei im Jahr 2014 durch das LGL unterstützt? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

Eine Unterstützung der Landratsämter vor Ort durch das LGL fand im Jahr 2014 bei einer Kontrolle der Firma Bayern-Ei am 23.01.2014 am Standort in Wallersdorf-Etting statt.⁷⁰⁶

Darüber hinaus erfolgte nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme – vgl. hierzu die Antwort auf die Fragen B. 2 d) bb) und B. 2 u – eine umfangreiche Unterstützung der Landratsämter durch das LGL durch fachliche Beratung etwa im Rahmen von Telefonkonferenzen oder Besprechungen, konkret beispielsweise im Rahmen der Besprechung vom 12.08.2014.⁷⁰⁷

ff) War die Spezialeinheit des LGL für Kontrollen in der Firma Bayern-Ei anwesend? Wenn ja, wie oft und welche Kontrollen wurden hierbei durch die Spezialeinheit durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?

Die Spezialeinheit des LGL war während des Untersuchungsgeschehens wie folgt für Kontrollen in Standorten der Firma Bayern-Ei anwesend vgl. hierzu auch die Antwort auf die Frage B. 2 b:⁷⁰⁸

- Standort Wallersdorf-Etting:
 - 22.05.2015:
 - Kontrollgegenstand siehe oben Antwort auf Frage B. 2 b.
- Standort Aiterhofen-Niederharthausen:
 - 22.05.2015:
 - Kontrollgegenstand siehe oben Antwort auf Frage B. 2 b.
 - 27.07.2015:
 - Kontrollgegenstand siehe oben Antwort auf Frage B. 2 b.
 - 14.08.2015:
 - Kontrollgegenstand siehe oben Antwort auf Frage B. 2 b.

699 Zeuge Dr. Hörmansdorfer, Protokoll 11, 344f.

700 Zeugin Dr. Zimmermann, Protokoll 11, 155

701 Zeuge Dr. Rampp, Protokoll 11, 202f.

702 Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 287f.

703 Zeugin Dr. Messelhäußer, Protokoll 11, 384

704 Zeugin Dr. Hoefler, Protokoll 11, 62; Zeuge Dr. Hörmansdorfer, Protokoll 11, 347

705 Zeuge Dr. Rampp, Protokoll 11, 203

706 Zeugin Dr. Hoefler, Protokoll 11, 45, 62

707 Zeuge Dr. Rampp, Protokoll 11, 203; Zeuge Dr. Wallner, Protokoll 11, 289; Zeuge Dr. Hörmansdorfer, Protokoll 11, 354, 374

708 LT-Drs. 17/8059, S. 1f.

- Standort Aholming-Tabertshausen:
Auch am Standort der Firma Bayern-Ei in Aholming-Tabertshausen fanden während des Untersuchungsgeschehens Kontrollen unter Beteiligung der Spezialeinheit des LGL statt, so etwa am 30.07.2015 und am 10.08.2015. Auf eine nähere Darstellung wird aus den in der Antwort auf die Frage B. 2 b genannten Gründen jedoch an dieser Stelle verzichtet.

gg) Wird das RASFF-System durch das LGL als bayerische Kontaktstelle genutzt? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antworten auf die Fragen A. 1 c und B. 2 c wird Bezug genommen.

c) Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)

aa) Hat sich die zuständige Staatsministerin bzw. der zuständige Staatsminister in die Problemlösung eingebracht? Wenn ja wie, mit wem und in welchem Umfang? Wenn nein, warum nicht?

StM Dr. Huber bzw. StMin Scharf wurden mit Vermerken vom 13.08.2014⁷⁰⁹, 25.08.2014⁷¹⁰ und 08.09.2014⁷¹¹ bzw. 28.10.2014⁷¹² – vgl. hierzu die Antworten auf die Fragen C. 1 c und C. 2 c – erstmals über das Untersuchungsgeschehen informiert.

StM Dr. Huber vermerkte hierbei auf dem Vermerk vom 13.08.2014 mit Datum vom 14.08.2014 handschriftlich: „Bitte auf dem Laufenden halten!“ und veranlasste auf diese Weise seine fortlaufende Information über die weiteren Vermerke vom 25.08.2014 und 08.09.2014.⁷¹³

StM Scharf wurde nach ihrem Amtsantritt am 16.09.2014 wie ausgeführt erstmals mit dem Vermerk vom 28.10.2014 über das Untersuchungsgeschehen informiert. Als „Kernbotschaften“ führte der Vermerk Folgendes auf:

- „Derzeit werden von den betroffenen Betrieben im Kreis Straubing-Bogen bzw. Dingolfing keine Konsumeier (A-Eier) in Verkehr gebracht.“⁷¹⁴
- „Die Betriebe sowie die eingeleiteten Sanierungsmaßnahmen werden von den zuständigen Veterinärbehörden überwacht.“⁷¹⁵

Mithin ergab sich aus dem Vermerk, dass bereits umfassende Maßnahmen veranlasst waren.

Betreffend die im Jahr 2015 getroffenen Maßnahmen berichtete die Zeugin Robitsch außerdem von Besprechungen betreffend das Untersuchungsgeschehen im Sommer 2015, an denen StMin Scharf teilnahm und im Rahmen derer sie in die jeweilige Entscheidungsfindung miteingebunden war.⁷¹⁶

Im Übrigen brachte sich das StMUV als Ganzes nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme im Rah-

men seiner Zuständigkeit umfassend in die Bearbeitung des Untersuchungsgeschehens ein – vgl. insoweit auch die Antwort auf die Frage B. 2 d) bb) hierzu insbesondere die Antworten auf die Fragen. Besonders hervorzuheben ist hierbei – vgl. insoweit wiederum die Antwort auf die Frage B. 2 d) bb) – insbesondere auch die Initiierung der am 22.05.2015 durchgeführten Schwerpunktkontrolle aller vier niederbayerischen Betriebsstätten der Firma Bayern-Ei.

Bezüglich der infolge des Untersuchungsgeschehens in Gesetzgebung und Verwaltungspraxis gezogenen Konsequenzen wird auf die Antwort auf Frage B. 3 i verwiesen.

bb) Hat das Staatsministerium eigene Möglichkeiten bei der Informationsbeschaffung im Rahmen der Gefaherrmittlung und später der Gefahrenbekämpfung? Wenn ja, welche, wurden diese genutzt und wie? Wenn nein, warum nicht?

Wie auch etwa von den Zeugen Dr. Mayer, Dr. Mühlbauer und Dr. Barth ausgeführt kann das StMUV Informationen durch konkrete Nachfragen bei nachgeordneten Behörden einholen.⁷¹⁷ Die Zeuginnen Dr. Maurus und Robitsch erwähnten in diesem Zusammenhang insbesondere das LGL als Fachbehörde.⁷¹⁸

In Bezug auf lebens- und futtermittelrelevante Fallgestaltungen erfolgt eine informatorische Einbindung des StMUV außerdem im Wege der Information über zu RASFF-Meldungen ergriffenen Maßnahmen – vgl. insoweit auch die Antwort auf Frage B. 2 d) bb). Zur Bearbeitung der entsprechenden Meldungen im StMUV führte der Zeuge Dr. Mayer für seinen Bereich aus: „Wir sichten jede, wir bewerten jede, aber die Maßnahmen, die sich für uns im Haus ableiten, sind durchaus unterschiedlich in den einzelnen Fällen.“⁷¹⁹

Bezüglich der konkreten Nutzung dieser Möglichkeiten wird insbesondere auf die Antwort auf die Frage B. 2 d) bb) verwiesen.

cc) Wie erfolgte die Abwägung bei Ermessensentscheidungen und Entscheidungen mit Beurteilungsspielraum? Spielten datenschutzrechtliche Erwägungen eine Rolle? Wenn ja, welche?

Die konkrete Abwägung erfolgt nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme abhängig vom jeweiligen Einzelfall auf der Grundlage der jeweils maßgeblichen Rechtsgrundlagen. Der Zeuge Dr. Mühlbauer verwies in diesem Zusammenhang insbesondere darauf, alle Umstände des jeweiligen Einzelfalls in Erwägung zu ziehen.⁷²⁰ Die Zeugin Robitsch bestätigte dies und beschrieb die Entscheidungsfindung im Rahmen einer Ermessensentscheidung so, dass zunächst zu erwägen ist, „welche Interessen denn betroffen sind, und dann ab[z]u[wä]ge[n] ist], wie stark [...] das eine Interesse zurückstehen muss, um einem anderen Interesse zur Geltung zu verhelfen.“⁷²¹

709 Aktenliste Nr. 680 – Vermerk v. 13.08.14 nach Abz. M

710 Aktenliste Nr. 680 – Vermerk v. 25.08.14 nach Abz. M

711 Aktenliste Nr. 680 – Vermerk v. 08.09. nach Abz. M (elektronische Mitteilung)

712 Aktenliste Nr. 680 – Vermerk vom 28.10.2014 nach Abz. M

713 Aktenliste Nr. 680 – Vermerk v. 13.08.14 nach Abz. M, S. 4

714 Aktenliste Nr. 680 – Vermerk vom 28.10.2014 nach Abz. M, S. 1

715 Aktenliste Nr. 680 – Vermerk vom 28.10.2014 nach Abz. M, S. 1

716 Zeugin Robitsch, Protokoll 13, 155

717 Zeuge Dr. Mayer, Protokoll 12, 33; Zeuge Dr. Mühlbauer, Protokoll 12, 166; Zeuge Dr. Barth, Protokoll 12, 293

718 Zeugin Dr. Maurus, Protokoll 12, 94; Zeugin Robitsch, Protokoll 13, 149

719 Zeuge Dr. Mayer, Protokoll 12, 13

720 Zeuge Dr. Mühlbauer, Protokoll 12, 166f.

721 Zeugin Robitsch, Protokoll 13, 156

Beispielhaft berichtete der Zeuge Dr. Mayer bezüglich einer etwaigen Information der, dass eine entsprechende Entscheidung im Rahmen eines Zusammenwirkens des zuständigen Fachreferats mit dem juristischen Referat getroffen wird.⁷²²

Ob datenschutzrechtliche Erwägungen bei der jeweiligen Entscheidungsfindung eine Rolle spielen, hängt nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme wiederum vom jeweiligen Einzelfall ab.

Beispielhaft berichtete die Zeugin Robitsch, dass „Datenschutz im Wesentlichen keine Rolle“ spiele, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für eine öffentliche Warnung vor einem gesundheitsgefährdenden Lebensmittel erfüllt seien. Hingegen seien etwa bei Anfragen nach dem VIG vor dem Hintergrund des Datenschutzes in bestimmten Fällen Anhörungsverfahren Betroffener vor der Beantwortung bestimmter Anfragen gesetzlich vorgesehen.⁷²³

dd) Wurden Information im Zusammenhang mit der Thematik Salmonellen aus der Zeit von 2000 bis 2014 aufbewahrt? Und wenn nein, warum nicht?

Die Aufbewahrung von Akten erfolgt auf der Grundlage der geltenden Regelungen zur Aktenaufbewahrung. Hierauf und insbesondere auf in diesem Zusammenhang existierende Aktenaufbewahrungsfristen verwiesen auch mehrere Zeugen.⁷²⁴

ee) Hat das StMUV mit den Staatsministerien für Justiz sowie des Innern, für Bau und Verkehr zusammen gearbeitet und wenn ja, wie? Falls nein, warum nicht? Hat das StMUV Hilfestellungen erhalten bzw. aktiv angefordert? Wenn ja, welche? Falls nein, warum nicht? Welche gesetzlichen Bestimmungen gibt es für die Informationsweitergabe durch Staatsanwaltschaften und Gerichte an andere Behörden?

Es wird auf die Antwort auf Frage A. 8 a verwiesen.

Darüber hinaus bemühte sich das StMUV nach Angaben des Zeugen Dr. Barth nach Anklageerhebung gegen den ehemaligen Geschäftsführer der Firma Bayern-Ei durch die Staatsanwaltschaft Regensburg – vgl. hierzu die Antwort auf Frage B. 3 b – um die Anklageschrift, um mit möglichen Neuerkenntnissen aus der Anklageschrift „die Wahrnehmung des Verbraucherschutzes“ durch das StMUV gegebenenfalls „verbessern“ und hierbei „sofort handeln“ zu können. Die Anklageschrift wurde nach Angaben des Zeugen vom im Verfahrensstadium nach Anklageerhebung zuständigen Gericht auch übersendet, wobei nach Angaben des Zeugen lediglich „zwei oder drei Personen“ aus dem StMUV im Hinblick auf eine Verpflichtung zur Geheimhaltung die „Anklageschrift sehen dürfen.“⁷²⁵

Im Übrigen erfolgte eine Zusammenarbeit etwa bei der Beantwortung von Landtagsanfragen.⁷²⁶

ff) Gab es eine Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen/Behörden? Wenn ja, wie hat diese funktioniert? Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antworten auf die Fragen A. 1 c und B. 2 d) aa), B. 2 d) bb) und B. 3 j verwiesen.

gg) Waren den zuständigen Mitarbeitern oder leitenden Beamten im StMUV die Medien-Berichte des ARD-Fernsehmagazins „FAKT“ vom 20.03.2012 sowie von bild.de aus dem Jahr 2012⁷²⁷ bekannt, wonach bei der Firma Bayern-Ei in Niederbayern gegen tierschutzrechtliche Vorschriften verstoßen worden sein soll? Wenn ja, wem und ab wann?

Sämtliche der zu dieser Frage befragten Zeugen aus dem StMUV teilten mit, dass sie von den genannten Berichten zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung keine Kenntnis hatten, nichts weiter zu den Berichten wissen bzw. keine bzw. keine sichere Erinnerung haben, die Berichte gesehen zu haben.⁷²⁸

⁷²² Zeuge Dr. Mayer, Protokoll 12, 33f.

⁷²³ Zeugin Robitsch, Protokoll 13, 156f.

⁷²⁴ Zeuge Dr. Mayer, Protokoll 12, 34; Zeugin Dr. Maurus, Protokoll 12, 95; Zeuge Dr. Mühlbauer, Protokoll 12, 168

⁷²⁵ Zeuge Dr. Barth, Protokoll 12, 295, 314

⁷²⁶ Vgl. etwa LT-Drs. 17/8428, 17/8662

⁷²⁷ Titel Bericht FAKT-Fernsehmagazin: „Katastrophale Zustände bei Kleingruppenhaltung von Legehennen“, Titel Bericht bild.de: „Wie Hühner für unsere bunten Ostereier leiden“

⁷²⁸ Zeuge Dr. Mayer, Protokoll 12, 36; Zeugin Dr. Maurus, Protokoll 12, 96; Zeugin Dr. Marschner, Protokoll 12, 133; Zeuge Dr. Mühlbauer, Protokoll 12, 152, 169; Zeuge Zellner, Protokoll 12, 209; Zeuge Dr. Barth, Protokoll 12, 279; Zeugin Robitsch, Protokoll 13, 127, 160

C. Umgang der Staatsregierung mit dem Untersuchungsgeschehen

1. Staatsminister Dr. Marcel Huber

a) War Staatsminister (StM) Dr. Marcel Huber mit Verantwortlichen oder Unterlagen der Firma Bayern-Ei in Kontakt? Wenn ja, wann, wie und weswegen?

StM Dr. Huber war nach Aktenlage und nach seiner Erinnerung nicht mit Verantwortlichen der Firma Bayern-Ei in Kontakt.⁷²⁹ StM Dr. Huber ergänzte hierzu weiter, dass er nach seiner Erinnerung vor Sommer 2014 nie Berührungen fachlicher Art mit der Firma Bayern-Ei hatte.⁷³⁰

b) Waren StM Dr. Marcel Huber die Medien-Berichte des ARD-Fernsehmagazins „FAKT“ vom 20.03.2012 sowie von bild.de aus dem Jahr 2012⁷³¹ bekannt, wonach bei der Firma Bayern-Ei in Niederbayern gegen tierschutzrechtliche Vorschriften verstoßen worden sein soll? Wenn ja, ab wann?

Die entsprechenden Medienberichte waren StM Dr. Huber nach seinen Angaben weder bekannt noch wurden sie ihm vorgelegt.⁷³²

c) Wurde StM Dr. Marcel Huber über das Untersuchungsgeschehen informiert? Wenn ja, wann, wie, wo und vom wem? Wie reagierte er? Welche Tätigkeiten entfaltete er?

StM Dr. Huber wurde mit Vermerken des StMUV vom 13.08.2014⁷³³, 25.08.2014⁷³⁴ und 08.09.2014⁷³⁵ erstmals über das Untersuchungsgeschehen informiert. Daneben gab StM Dr. Huber an, dass er sich auch sicher sei, dass zwischen den Vermerken ein Austausch über das Untersuchungsgeschehen in „Abteilungsleitersitzungen“ stattgefunden habe.⁷³⁶

Auf dem ersten Vermerk vom 13.08.2014 vermerkte StM Dr. Huber hierbei handschriftlich: „Bitte auf dem Laufenden halten!“⁷³⁷ und veranlasste auf diese Weise seine Information über die Folgevermerke vom 25.08.2014 und 08.09.2014. Ein weiterer Vermerk vom 28.10.2014 erreichte bereits die Nachfolgerin von StM Dr. Huber im Amt des Bayerischen Staatsministers für Umwelt und Verbraucherschutz, StMin Scharf – siehe hierzu die Antwort auf Frage C. 2 c.

d) Waren StM Dr. Marcel Huber die RASFF-Schnellmeldungen vom 09.07.2014 (Nr. 2014.0938 aus Frankreich), vom 31.07.2014 (Nr. 2014.1063 aus Österreich) und vom 01.08.2014 (Nr. 2014.1072 aus Frankreich) bekannt? Wenn ja, ab wann?

Die in der Frage bezeichneten RASFF-Meldungen waren in dem in der Antwort auf die Frage C. 1 c bezeichneten Vermerk vom 13.08.2014, mit dem StM Dr. Huber erstmals über das Untersuchungsgeschehen informiert wurde, wie folgt erwähnt: „Das StMUV hat im Zeitraum von 10.07.2014 bis 01.08.2014 Meldungen des Europäischen Schnellwarnsystems für Lebens- und Futtermittel (RASFF) aus Frankreich und Österreich über ein verstärktes Auftreten von humanen Salmonella (S.) enteritidis Fällen erhalten.“⁷³⁸

Zuvor hatte StM Dr. Huber nach seinen Angaben keine Kenntnis von den entsprechenden RASFF-Meldungen.⁷³⁹

e) War StM Dr. Marcel Huber in die Entscheidung, nicht öffentlich zu warnen, involviert? Wenn ja, wie?

Nach seiner Erinnerung war StM Dr. Huber neben den ihm im Vermerksweg vorgelegten Informationen zur Thematik einer öffentlichen Warnung nicht in die Entscheidung, nicht öffentlich zu warnen, involviert.⁷⁴⁰

Auch der Amtschef des StMUV, Dr. Barth, bestätigte im Rahmen seiner Zeugenaussage, dass nach seiner Erinnerung StM Dr. Huber anhand der erwähnten Vermerke vom 13.08.2014, 25.08.2014 und 08.09.2014 über das Untersuchungsgeschehen informiert wurden, die Thematik „Öffentliche Warnung“ darüber hinaus jedoch nicht mit StM Dr. Huber diskutiert wurde.⁷⁴¹

f) Hat StM Dr. Marcel Huber seine Nachfolgerin StMin Ulrike Scharf bei Amtsübergabe über den Fall informiert? Falls ja, wann und wie?

StM Dr. Huber war eine entsprechende Information bei Amtsübergabe nach seinen Angaben nicht erinnerlich.⁷⁴²

StM Dr. Huber verwies in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf eine üblicherweise durch das jeweilige Ministerium erfolgende Information des jeweiligen Amtsnachfolgers im Falle eines Amtswechsels.⁷⁴³ Eine entsprechende Information von StMin Scharf als Nachfolgerin von StM Dr. Huber erfolgte auch tatsächlich durch den in der Antwort auf Frage C. 1 c erwähnten Vermerk vom 28.10.2014.

g) Wurden die Öffentlichkeit und der Landtag unterrichtet? Falls nein, wieso nicht?

Die Öffentlichkeit und der Landtag wurden durch die Staatsregierung über das Untersuchungsgeschehen anhand zahlreicher Antworten der Staatsregierung auf Schriftliche Anfragen⁷⁴⁴ und auf Anfragen zum Plenum⁷⁴⁵ sowie durch zahlreiche Berichte der Staatsregierung informiert.

729 Zeuge Dr. Huber, Protokoll 18, 99

730 Zeuge Dr. Huber, Protokoll 18, 102f.

731 Titel Bericht FAKT-Fernsehmagazin: „Katastrophale Zustände bei Kleingruppenhaltung von Legehennen“, Titel Bericht bild.de: „Wie Hühner für unsere bunten Ostereier leiden“

732 Zeuge Dr. Huber, Protokoll 18, 99

733 Aktenliste Nr. 680 – Vermerk v. 13.08.14 nach Abz. M

734 Aktenliste Nr. 680 – Vermerk v. 25.08.14 nach Abz. M

735 Aktenliste Nr. 680 – Vermerk v. 08.09. nach Abz. M (elektronische Mitteilung)

736 Zeuge Dr. Huber, Protokoll 18, 105

737 Aktenliste Nr. 680 – Vermerk v. 13.08.14 nach Abz. M, S. 4

738 Aktenliste Nr. 680 – Vermerk v. 13.08.14 nach Abz. M, S. 1

739 Zeuge Dr. Huber, Protokoll 18, 10

740 Zeuge Dr. Huber, Protokoll 18, 100

741 Zeuge Dr. Barth, Protokoll 12, 302, 310

742 Zeuge Dr. Huber, Protokoll 18, 100f.

743 Zeuge Dr. Huber, Protokoll 18, 100f.

744 Vgl. etwa LT-Drs. 17/7308, 17/7310, 17/7333, 17/8059, 17/8237, 17/8254, 17/8427, 17/8662, 17/9963, 17/9981, 17/15769

745 Vgl. etwa LT-Drs. 17/6960, S. 37; 17/7247, S. 31; 17/7492, S. 29; 17/7754, S. 35f; 17/8171, S. 38f; 17/9406, S. 32; 17/9915, S. 45f; 17/10125, S. 33; 17/15150, S. 16ff; 17/15256, S. 30f; 17/16658, S. 32f; 17/20552, S. 63

Daneben stand StM Dr. Huber dem Plenum des Bayerischen Landtags am 10.12.2015⁷⁴⁶ und dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz des Bayerischen Landtags am 14.01.2016 betreffend das Untersuchungsgeschehen Rede und Antwort.

Zusätzlich veranlasste StM Dr. Huber ergänzend zu seinen Ausführungen vor dem Landtagsplenum am 10.12.2015 auch noch die Weiterleitung von Unterlagen über die Präsidentin des Bayerischen Landtags an die Vorsitzenden der im Bayerischen Landtag vertretenen Fraktionen.

2. Staatsministerin Ulrike Scharf

a) War Staatsministerin (StMin) Ulrike Scharf mit Verantwortlichen oder Unterlagen der Firma Bayern-Ei in Kontakt? Wenn ja, wann, wie und weswegen?

StMin Scharf war nach Aktenlage und nach ihrer Erinnerung nicht mit Verantwortlichen der Firma Bayern-Ei in Kontakt.⁷⁴⁷

b) Waren StMin Ulrike Scharf die Medien-Berichte des ARD-Fernsehmagazins „FAKT“ vom 20.03.2012 sowie von bild.de aus dem Jahr 2012⁷⁴⁸ bekannt, wonach bei der Firma Bayern-Ei in Niederbayern gegen tierschutzrechtliche Vorschriften verstoßen worden sein soll? Wenn ja, ab wann?

Die entsprechenden Medienberichte waren StMin Scharf nach ihren Angaben nicht bekannt.⁷⁴⁹

c) Wurde StMin Ulrike Scharf über das Untersuchungsgeschehen informiert? Wenn ja, wann, wie und wo? Wurde StMin Ulrike Scharf bei Amtsantritt über den Fall unterrichtet? Falls ja, wie und von wem? Wie reagierte sie? Welche Tätigkeiten entfaltete sie?

StMin Scharf wurde nach ihren Angaben mit Vermerk des StMUV vom 28.10.2014⁷⁵⁰ erstmals über das Untersuchungsgeschehen informiert.⁷⁵¹ Eine etwaige vorherige Information anlässlich ihres Amtsantritts war StMin Scharf nicht erinnerlich.⁷⁵²

Der Vermerk enthielt unter 2. Kernbotschaft unter anderem die Aussage „Derzeit werden von den betroffenen Betrieben im Kreis Straubing-Bogen bzw. Dingolfing keine Konsumeier (A-Eier) in Verkehr gebracht.“ Zum weiteren Vorgehen führte der Vermerk aus: „Von Seiten des StMUV besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Der Fall wird daher abgeschlossen. Nur bei Auffälligkeiten erfolgt eine erneute Information der Hausspitze.“⁷⁵³

Im Jahr 2015 wurde StMin Scharf über das salmonellenpositive Probenergebnis vom 27.07.2015 betreffend den

Standort der Firma Bayern-Ei in Aiterhofen-Niederharthausen – vgl. die Antwort auf Frage B. 2 b – mit Vermerk vom 28.07.2015 unterrichtet.⁷⁵⁴

Über den Verdacht der Manipulation von Mindesthaltbarkeitsdaten durch die Firma Bayern-Ei wurde StMin Scharf erstmals am 07.08.2015 informiert, nachdem die Staatsanwaltschaft Regensburg an diesem Tag entsprechende Hinweise an das LGL und dieses die Informationen wiederum ebenfalls noch am selben Tag an das StMUV übermittelt hatte.⁷⁵⁵

Die Zeugin Robitsch berichtete außerdem von Besprechungen betreffend das Untersuchungsgeschehen im Sommer 2015, an denen StMin Scharf teilnahm.⁷⁵⁶

d) Traf StMin Ulrike Scharf im Mai 2015 eine Aussage im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgeschehen bezüglich einer etwaigen Gefahr für die bayerische Bevölkerung? Wenn ja, welche und wieso?

Eine entsprechende Aussage war StMin Scharf nicht erinnerlich.⁷⁵⁷

e) Wurden die Öffentlichkeit und der Landtag unterrichtet? Wenn nein, wieso nicht?

Die Öffentlichkeit und der Landtag wurden – wie bereits in der Antwort auf die Frage C. 1 g ausgeführt – durch die Staatsregierung über das Untersuchungsgeschehen anhand zahlreicher Antworten der Staatsregierung auf Schriftliche Anfragen und auf Anfragen zum Plenum sowie durch zahlreiche Berichte der Staatsregierung informiert.

Daneben stand StMin Scharf dem Plenum des Bayerischen Landtags am 10.06.2015⁷⁵⁸, am 10.12.2015⁷⁵⁹ und am 01.02.2017⁷⁶⁰ und dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz des Bayerischen Landtags am 11.06.2015, am 01.07.2015 und am 14.01.2016 betreffend das Untersuchungsgeschehen Rede und Antwort.

f) Zog StMin Ulrike Scharf aus dem Untersuchungsgeschehen Konsequenzen? Wenn ja, welche?

Es wird auf die Antwort auf Frage B. 3 i verwiesen.

3. Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback

a) War Staatsminister (StM) Prof. Dr. Winfried Bausback mit Verantwortlichen oder Unterlagen der Firma Bayern-Ei in Kontakt? Wenn ja, wann, wie und weswegen?

Nach Mitteilung des StMJ war StM Prof. Dr. Bausback nach Aktenlage und nach seiner Erinnerung nicht mit Verantwortlichen der Firma Bayern-Ei in Kontakt. Auch hat das Unter-

746 Plenarprotokoll 17/62 v. 10.12.2015, S. 5300f.

747 Zeugin Scharf, Protokoll 18, 16

748 Titel Bericht FAKT-Fernsehmagazin: „Katastrophale Zustände bei Kleingruppenhaltung von Legehennen“, Titel Bericht bild.de: „Wie Hühner für unsere bunten Ostereier leiden“

749 Zeugin Scharf, Protokoll 18, 16

750 Aktenliste Nr. 680 – Vermerk vom 28.10.2014 nach Abz. M

751 Zeugin Scharf, Protokoll 18, 16

752 Zeugin Scharf, Protokoll 18, 16, 51

753 Aktenliste Nr. 680 – Vermerk vom 28.10.2014 nach Abz. M, S. 1

754 Aktenliste Nr. 684 – 02 Entwurf nach Abz. M

755 LT-Drs. 17/8428, S. 2

756 Zeugin Robitsch, Protokoll 13, 155, 161

757 Zeugin Scharf, Protokoll 18, 17

758 Plenarprotokoll 17/46 v. 10.06.2015, S. 3839f.

759 Plenarprotokoll 17/62 v. 10.12.2015, S. 5291ff.

760 Plenarprotokoll 17/94 v. 01.02.2017, S. 8338ff.

nehmen StM Prof. Dr. Bausback nach Mitteilung des StMJ keine Geschäftsunterlagen zur Verfügung gestellt.⁷⁶¹

b) Wurde StM Prof. Dr. Winfried Bausback über die staatsanwaltlichen Ermittlungen informiert? Falls ja, wann und wie? Falls nein, warum nicht?

Nach Mitteilung des StMJ wurde StM Prof. Dr. Bausback nach Aktenlage wie folgt über die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen informiert:⁷⁶²

- StM Prof. Dr. Bausback wurden am 26.06.2015, 09.07.2015, 21.08.2015, 17.11.2015, 08.12.2015, 10.12.2015, 22.12.2015, 26.01.2016, 14.02.2016, 08.03.2016, 15.03.2016, 29.03.2016, 08.06.2016, 18.07.2016, 18.08.2016, 05.12.2016, 04.01.2017 und 18.01.2017 Berichte des Generalstaatsanwalts in Nürnberg über die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Regensburg im Komplex „Bayern-Ei“ zur Kenntnisnahme vorgelegt.
- E-Mails der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg bzw. der Staatsanwaltschaft Regensburg, in denen der Sachstand aktuell mitgeteilt wurde, wurden StM Prof. Dr. Bausback am 22.05.2015 und 01.12.2015 weitergeleitet bzw. als Ausdruck vorgelegt.
- Am 31.07.2015 und am 14.09.2015 nahm StM Prof. Dr. Bausback Berichte des Generalstaatsanwalts in München zu einem (später von der Staatsanwaltschaft Regensburg übernommenen) Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Landshut wegen des Verdachts tier-schutzrechtlicher Verstöße und unerlaubten Betreibens von Anlagen zur Kenntnis.
- Für die Ministerratssitzungen am 09.06.2015 und 08.12.2015 wurde im StMJ zur Information von StM Prof. Dr. Bausback über den Stand der Ermittlungen in dem Verfahrenskomplex jeweils ein Vermerk gefertigt. In Zusammenhang mit einem Pressebericht wurde StM Prof. Dr. Bausback ein weiterer Sachstandsvermerk am 26.09.2015 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Ein weiterer Vermerk, betreffend ein Ersuchen des LGL an die Staatsanwaltschaft Regensburg um Überlassung einer Anklageschrift, wurde am 30.01.2017 erstellt. Am 02.02.2017 nahm StM Prof. Dr. Bausback einen anderen Vermerk zu derselben Thematik zur Kenntnis.
- Mit dem am 10.12.2015 vorgelegten Bericht wurde StM Prof. Dr. Bausback der Entwurf eines Schreibens an das StMUV zur Kenntnis gebracht. In diesem Schreiben wurde um Mitteilung gebeten, ob in einem Ermittlungsverfahren gegen einen Veterinärmediziner, der im Verdacht der Ankündigung behördlicher Kontrollen stand, hinsichtlich des Vorwurfs der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht die Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 353b Abs. 4 StGB erteilt wird.
- Mit dem am 22.12.2015 vorgelegten Bericht wurden StM Prof. Dr. Bausback Entwürfe dreier Schreiben zur Kenntnis gebracht. Eines dieser Schreiben enthielt die Bitte an das StMUV mitzuteilen, ob in einem Verfahren gegen einen weiteren Veterinärmediziner die Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 353b Abs. 4 StGB erteilt wird. Die übrigen Schreiben betrafen die Beauftragung

der leitenden Oberstaatsanwältin in Regensburg gemäß §§ 147 Nr. 2, 145 Abs. 1 GVG mit der Durchführung der weiteren Ermittlungen gegen einen der beschuldigten Veterinäre. Diese war erforderlich, weil die Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft Regensburg aufgrund ihrer Befassung mit dem Gesamtkomplex sinnvoll war, dort jedoch insoweit keine örtliche Zuständigkeit bestand.

- Am 26.01.2017 wurde StM Prof. Dr. Bausback der Entwurf der Antwort auf eine Anfrage des Abgeordneten von Brunn zum Plenum vom 24.01.2017 vorgelegt.

Darüber hinaus wurde StM Prof. Dr. Bausback nach Mitteilung des StMJ regelmäßig im Jour fixe mit dem Leiter der zuständigen Fachabteilung mündlich über den aktuellen Verfahrensstand unterrichtet.⁷⁶³

c) War StM Prof. Dr. Winfried Bausback betreffend das Untersuchungsgeschehen mit der Staatsanwaltschaft in Kontakt? Falls ja, wann, wie, welchen Inhalts und in welcher Form? Wurden Weisungen erteilt? Handelt es sich im Staatsministerium der Justiz um eine Berichtssache?

StM Prof. Dr. Bausback war nach Mitteilung des StMJ in Zusammenhang mit den Ermittlungen im Komplex „Bayern-Ei“ nicht in Kontakt mit der zuständigen Staatsanwaltschaft Regensburg.⁷⁶⁴ Der Zeuge Dr. Pfaller von der Staatsanwaltschaft Regensburg bestätigte ausdrücklich, dass er in Bezug auf das Untersuchungsgeschehen nie persönlich mit StM Prof. Dr. Bausback in Kontakt gewesen sei.⁷⁶⁵

Das StMJ hat ferner nach mitgeteilt, dass es im Zusammenhang mit den angesprochenen Ermittlungen keine Weisung erteilt hat.⁷⁶⁶ Auch dies bestätigte der Zeuge Dr. Pfaller von der Staatsanwaltschaft ausdrücklich.⁷⁶⁷

Zur Frage der Einordnung des Untersuchungsgeschehens als Berichtssache hat das StMJ auf seine Bekanntmachung vom 07.12.2005 über Berichtspflichten in Strafsachen verwiesen, wonach die Staatsanwaltschaften dem StMJ insbesondere in allen Strafsachen berichten, die wegen der Persönlichkeit oder der Stellung eines Beteiligten, wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung oder aus anderen Gründen weitere Kreise beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden, oder die zu Maßnahmen der Justizverwaltung oder der Gesetzgebung Anlass geben können. Diese Voraussetzungen sind im gegenständlichen Fall ohne jeden Zweifel erfüllt, worauf auch das StMJ hingewiesen hat. Daher berichtet die Staatsanwaltschaft Regensburg dem StMJ über den Generalstaatsanwalt in Nürnberg über die Verfahren aus dem Komplex „Bayern-Ei“ – vgl. hierzu auch § 147 Nr. 2 GVG.⁷⁶⁸ Erstmals erhielt die Generalstaatsanwaltschaft in Nürnberg hierbei vom Untersuchungsgeschehen im Wege der Berichterstattung auf dem Dienstweg durch die Staatsanwaltschaft Regensburg mit einleitendem Bericht vom 02.09.2014 Kenntnis.⁷⁶⁹

763 Stellungnahme des StMJ zu Beschluss Nr. 40 vom 06.02.2018, S. 3

764 Stellungnahme des StMJ zu Beschluss Nr. 40 vom 06.02.2018, S. 4

765 Zeuge Dr. Pfaller, Protokoll 13, 216

766 Stellungnahme des StMJ zu Beschluss Nr. 40 vom 06.02.2018, S. 4

767 Zeuge Dr. Pfaller, Protokoll 13, 216

768 Stellungnahme des StMJ zu Beschluss Nr. 40 vom 06.02.2018, S. 4

769 LT-Drs. 17/7308, S. 3; Zeuge Dr. Pfaller, Protokoll 13, 212

761 Stellungnahme des StMJ zu Beschluss Nr. 40 vom 06.02.2018, S. 1f.

762 Stellungnahme des StMJ zu Beschluss Nr. 40 vom 06.02.2018, S. 2f.

d) Hat StM Prof. Dr. Winfried Bausback betreffend das Untersuchungsgeschehen StM Dr. Marcel Huber oder StMin Ulrike Scharf über den Verlauf und die Ergebnisse staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren informiert?

Nach Mitteilung des StMJ hat StM Prof. Dr. Bausback StM Dr. Huber und StMin Scharf nicht über den Verlauf und die Ergebnisse der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Komplex „Bayern-Ei“ informiert.⁷⁷⁰

4. Übrige Staatsregierung

a) Waren Mitglieder der Staatsregierung oder leitende Beamte des StMUV oder der Staatskanzlei betreffend das Untersuchungsgeschehen mit der Firma Bayern-Ei in Kontakt? Wenn ja, wann, wie und weswegen?

Betreffend StM Dr. Huber, StMin Scharf und StM Prof. Dr. Bausback wird auf die Antworten auf die Fragen C. 1 a, C. 2 a und C. 3 a Bezug genommen.

StM Brunner verneinte entsprechende Kontakte.⁷⁷¹ Auch nach Aktenlage ergaben sich keine anderen Erkenntnisse.

Ebenso war Ministerpräsident a. D. Seehofer nach Aktenlage und nach seinen Angaben mit der Einschränkung, dass er die gleichzeitige Anwesenheit auf „einer Großveranstaltung“ „irgendwo“ nicht ausschließen könne, nicht mit Verantwortlichen der Firma Bayern-Ei in Kontakt.⁷⁷²

b) Wurden Mitglieder der Staatsregierung oder leitende Beamte des StMUV oder der Staatskanzlei über das Untersuchungsgeschehen informiert? Wenn ja, welche, wann und wie? Gab es seitens der Staatsregierung Anweisungen oder fachlichen Austausch in dieser Sache? Welche Tätigkeiten entfaltete die Staatsregierung betreffend das Untersuchungsgeschehen?

Bzgl. StM Dr. Huber und StMin Scharf wird auf die Antworten auf die Fragen C. 1 c und C. 2 c verwiesen. Bzgl. StM Prof. Dr. Bausback wird auf die Antwort auf Frage C. 3 b verwiesen. StMin Huml wurde nach Aktenlage erstmals im Zuge der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Florian von Brunn und Kathrin Sonnenholzner vom 21.05.2015 „Salmonellenausbruch in Europa durch niederbayerischen Legehennenbetrieb?“⁷⁷³ über das Untersuchungsgeschehen informiert.⁷⁷⁴

Bezüglich der übrigen Mitglieder der Staatsregierung erfolgte eine Information über das Untersuchungsgeschehen im Rahmen von Ministerratsvorlagen zu Ministerratssitzungen im Juni und Dezember 2015.⁷⁷⁵ Hierbei wurde vom Ministerrat im Juni 2015 die Übertragung der Zuständigkeit für die Kontrolle von Geflügelgroßbetrieben mit mindestens

40.000 Tierplätzen auf die Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit des LGL beschlossen – vgl. hierzu auch die Antwort auf die Frage B. 3 i.⁷⁷⁶ Im Dezember 2015 wurde vom Ministerrat die Ansuchung des ORH zur Erstattung eines Sondergutachtens zu Verbesserungsmöglichkeiten der Struktur und Organisation der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung beschlossen – vgl. hierzu auch die Antwort auf die Frage A. 1 u.⁷⁷⁷ Auch Ministerpräsident a. D. Seehofer führte aus, dass die Staatsregierung nach seiner Erinnerung im Rahmen einer Ministerratsvorlage erstmals im Juni 2015 mit dem Untersuchungsgeschehen befasst gewesen sei.⁷⁷⁸

StM Brunner wurden Informationen betreffend die Firma Bayern-Ei außerdem mit Vermerk betreffend „Eierkennzeichnung, Überwachung durch die LfL“ vom 25.06.2015 vorgelegt.⁷⁷⁹

Bezüglich der weiteren Konsequenzen in Gesetzgebung und Verwaltungspraxis wird auf die Antwort auf Frage B. 3 i verwiesen.

c) Welche Konsequenzen wurden seitens der Staatsregierung aus der Angelegenheit gezogen?

Es wird auf die Antwort auf Frage B. 3 i verwiesen.

770 Stellungnahme des StMJ zu Beschluss Nr. 40 vom 06.02.2018, S. 5

771 Zeuge Brunner, Protokoll 15, 5, 7

772 Zeuge Seehofer, Protokoll 19, 3

773 LT-Drs. 17/7308

774 LT-Drs. 17/15769, S. 3

775 Aktenliste Nr. 198 – 0198_MR-07-06-2015, S. 1ff; Aktenliste Nr. 199 – 0199_MR-07-12-2015, S. 1ff.

776 Aktenliste Nr. 198 – 0198_MR-07-06-2015, S. 22

777 Aktenliste Nr. 199 – 0199_MR-07-12-2015, S. 10

778 Zeuge Seehofer, Protokoll 19, 4

779 Aktenliste Nr. 5 – 0005_Dok 5_314_Vermerk Eierkontrollen; Zeuge Brunner Protokoll 15, 5

Teil C. Bewertung

Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse der Beweisaufnahme anhand der nachfolgend aufgelisteten zehn Schwerpunkte nochmals im Zusammenhang dargestellt und diese einer Bewertung unterzogen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass sich die wesentlichen Vorwürfe, die Grundlage für die Einsetzung des Untersuchungsausschusses waren, nicht bestätigt haben.

Außerdem erfolgen abschließend auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse einige Handlungsempfehlungen zur weiteren Verbesserung der Lebensmittelüberwachung.

A. Widerlegung der wesentlichen, im Zusammenhang mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses erhobenen Vorwürfe

1. Keine Begünstigung der Firma Bayern-Ei durch die bayerischen Behörden
2. Keine Auffälligkeit der Firma Bayern-Ei vor Bekanntwerden von Salmonellenerkrankungen in Frankreich und Österreich im Sommer 2014
3. Umfassende behördliche Maßnahmen durch die zuständigen bayerischen Behörden unmittelbar nach Bekanntwerden von Salmonellenerkrankungen in Frankreich und Österreich im Sommer 2014
4. Umfassende internationale Zusammenarbeit sowohl im Rahmen der etablierten Meldesysteme als auch im bilateralen Austausch
5. Aus Sicht der bayerischen Gesundheitsbehörden kein epidemiologischer Nachweis für mit der Firma Bayern-Ei in Zusammenhang stehende Erkrankungsfälle in Bayern während des Untersuchungsgeschehens
6. Einordnung neuartiger molekularbiologischer Erkenntnisse
7. Bewertung der seitens der zuständigen Verwaltungsbehörden getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die seitens der Staatsanwaltschaft mitgeteilten Erkenntnisse
8. Umfassende Information durch die Staatsregierung über das Untersuchungsgeschehen
9. Bayern Vorreiter auf dem Gebiet des gesundheitlichen Verbraucherschutzes
10. Reform der staatlichen Veterinärüberwachung und Lebensmittelüberwachung – neue Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV)

1. Keine Begünstigung der Firma Bayern-Ei durch die bayerischen Behörden

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme – vgl. insoweit insbesondere die Antwort auf Frage B. 1 i des Fragenteils – ergeben sich für unsachgemäße Begünstigungen der Firma Bayern-Ei durch die zuständigen Verbraucherschutzbehörden keine Anhaltspunkte. Anderslautende Vorwürfe oder anderslautende in das Gewand einer Frage gekleidete Insinuationen fanden keine Bestätigung.

Kontakte zwischen der Firma Bayern-Ei und den zuständigen Behörden bestanden nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme im Rahmen des unvermeidbaren dienstlichen Kontakts etwa während der Überwachungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden etwa bei Besuchen von Betriebsstätten der Firma Bayern-Ei durch amtliches Überwachungspersonal oder bei dienstlich veranlassten Besprechungen bzw. Anhörungen. Für über diesen dienstlichen Kontakt hinausgehende Nähebeziehungen zwischen Mitarbeitern der Verwaltungsbehörden und der Firma Bayern-Ei haben sich hingegen keine Anhaltspunkte ergeben.

Konkret widerlegt werden konnten in diesem Zusammenhang insbesondere auch die folgenden Vorwürfe:

- Angebliche „Kungelei“ bei einer Besprechung der zuständigen Verwaltungsbehörden und Vertretern der Firma Bayern-Ei am 12.08.2014:

In Bezug auf eine Besprechung von Mitarbeitern der zuständigen Verwaltungsbehörden und Vertretern der Firma Bayern-Ei erhob der Abgeordnete von Brunn den Vorwurf der Kungelei. Konkret führte er beispielsweise aus: „Das riecht nach Kungelei.“⁷⁸⁰

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme – vgl. insbesondere die Antwort auf die Frage B. 2 u des Fragenteils – handelte es sich bei der Besprechung vom 12.08.2014 jedoch nicht um „Kungelei“, sondern um eine gesetzlich vorgeschriebene Anhörung gemäß Art. 28 BayVwVfG. So bestätigten mehrere Zeugen ausdrücklich, dass im Rahmen der Besprechung am 12.08.2014 zunächst eine Besprechung ausschließlich der beteiligten Behördenvertreter stattfand. Der ehemalige Geschäftsführer der Firma Bayern-Ei Stefan P. kam erst später hinzu, damit ihm im Rahmen einer mündlichen Anhörung der behördeninternen vorbesprochene Maßnahmenkatalog unterbreitet werden konnte.

Der Vorwurf der Kungelei erwies sich mithin als vollkommen haltlos.

- Angebliche „Lex Pohlmann“ im Zusammenhang mit einer Verlängerung der Käfighaltung:

In Bezug auf Fliegenplagen am Standort der Firma Bayern-Ei in Aholming-Tabertshausen in den Jahren 2006 und 2007 behauptete der Abgeordnete von Brunn: „Herr Bernreiter [Anm.: Landrat des Landkreises Deggendorf] hatte vorgeschlagen, das Verbot der damaligen Käfighaltung noch mal um zwei Jahre aufzuschieben. [...] Ich weiß nicht, ob es da einen Zusammenhang gibt. Aber wenn das tatsächlich eine Lex Pohlmann war, wäre es natürlich ein weiterer Skandal.“⁷⁸¹

Diese hypothetisch in den Raum gestellten Vorwürfe,

⁷⁸⁰ Münchner Merkur vom 25.09.2017, „Bayern-Ei: Viele offene Fragen“

⁷⁸¹ taz, Online-Ausgabe vom 11. Oktober 2017, abrufbar unter <http://www.taz.de/!5454131/> (zuletzt abgerufen am 11.05.2018)

erwiesen sich indes ebenfalls als völlig haltlos. Vielmehr konnte seitens des Zeugen Bernreiter nachvollziehbar deutlich gemacht werden, dass er sich nicht für eine Verlängerung der Käfighaltung, sondern für eine Verkürzung von Übergangsfristen für Altanlagen nach der TA Luft 2002 einsetzte, um auf diese Weise die Fliegenplage schnellstmöglich zu beseitigen.⁷⁸²

- Anonymes Schreiben an die Staatsanwaltschaft Regensburg:

Betreffend ein anonymes Schreiben an die Staatsanwaltschaft Regensburg, in dem behauptet wird, verschiedene Personen seien „jahrelang auf der Gehaltsliste des Herrn P. gestanden“,⁷⁸³ ergab sich nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme, dass die Staatsanwaltschaft Regensburg die erhobenen Vorwürfe für völlig haltlos hielt und mangels irgendwelcher tatsächlicher Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht gegen die in dem Schreiben genannten Personen nicht einmal ein Ermittlungsverfahren einleitete.⁷⁸⁴

Vor dem Hintergrund dieser Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft Regensburg erweist sich das Vorgehen des Abgeordneten Pohl, der das Schreiben in der neunten Sitzung des Untersuchungsausschusses am 28.11.2017 ohne Hinweis auf die nicht erfolgte Einleitung eines Ermittlungsverfahrens einem Zeugen vorhielt, als jedenfalls irreführend. Denn durch die isolierte Verlesung von Auszügen aus dem Schreiben wurde das Schreiben völlig aus dem Zusammenhang gerissen, da es richtigerweise geboten gewesen wäre, im selben Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Staatsanwaltschaft Regensburg die in dem Schreiben erhobenen Vorwürfe für völlig haltlos hielt. Dies gilt insbesondere auch deshalb, da die vom Abgeordneten Pohl zitierte Akte insgesamt nur fünf Seiten umfasst und die Verfügung der Staatsanwaltschaft unmittelbar auf das vom Abgeordneten Pohl zitierte anonyme Schreiben folgt. Die aus dem Zusammenhang gerissene Erwähnung des anonymen Schreibens ist hierbei besonders schwerwiegend und verwerflich. Denn allein die namentliche Zitierung der in dem Schreiben genannten Personen durch den Abgeordneten Pohl und die damit verbundene Berichterstattung kann für die betroffenen Personen eine erhebliche Rufschädigung zur Folge haben, ohne dass es für die in dem anonymen Schreiben erhobenen Vorwürfe auch nur ansatzweise eine Tatsachengrundlage gäbe.

2. Keine Auffälligkeit der Firma Bayern-Ei vor Bekanntwerden von Salmonellenerkrankungen in Frankreich und Österreich im Sommer 2014

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme – vgl. insoweit die Antwort auf die Frage B. 1 b des Fragenteils – lagen den zuständigen Behörden bis zum Bekanntwerden des Untersuchungsgeschehens im Jahr 2014 keine Erkenntnisse über eine etwaige Unzuverlässigkeit der Geschäftsleitung der Firma Bayern-Ei vor.

Bezüglich einer Anklage des ehemaligen Geschäftsführers der Firma Bayern-Ei, Stefan P., im Jahr 1996 führten mehrere Zeugen übereinstimmend aus, dass das Verfahren damals nicht zu einer Verurteilung führte, sondern eingestellt

wurde, so dass sich auch hieraus keine Unzuverlässigkeit der Geschäftsleitung der Firma Bayern-Ei ergab. Dass sich auch aus einer Verurteilung des Vaters von Stefan P. keine Unzuverlässigkeit der Geschäftsleitung der Firma Bayern-Ei ergab, machte der der Zeuge Trapp, Landrat des Landkreises Dingolfing-Landau, besonders einprägsam wie folgt deutlich: „Aber nachdem es bei uns keine Sippenhaft gibt, war keinerlei Veranlassung da, gegen Herrn Pohlmann vorzugehen.“⁷⁸⁵ Auch eine im Rahmen der Zulassung einer Eipackstelle der Firma Bayern-Ei im Jahr 2009 durchgeführte Zuverlässigkeitsprüfung mit Einholung eines Führungszeugnisses sowie einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister betreffend den ehemaligen Geschäftsführer der Firma Bayern-Ei Stefan P. erbrachte nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme keine Eintragungen.

Außerdem berichtete im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme – vgl. insoweit die Antwort auf Frage B. 1 c des Fragenteils – eine Vielzahl der hierzu befragten Zeugen auch angesichts aufgefundener Beanstandungen übereinstimmend, dass es sich bei der Firma Bayern-Ei vor Bekanntwerden des Untersuchungsgeschehens nicht um einen in besonderer Weise auffälligen Betrieb handelte. Besondere Kontrollspezifika ergaben sich nach Mitteilung einer Vielzahl von Zeugen insoweit, als es sich bei der Firma Bayern-Ei um einen besonders großen Betrieb handelte, grundsätzlich nicht jedoch im Hinblick auf darüber hinausgehende besondere, für vergleichbare Betriebe untypische qualitative Mängel.

Anspielungen auf eine vermeintliche besondere „Vorgeschichte“ der Firma Bayern-Ei vor Bekanntwerden von Salmonellenerkrankungen in Frankreich und Österreich im Sommer 2014 wie etwa von Seiten des Abgeordneten von Brunn,⁷⁸⁶ fanden damit im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme keinen Wiederhall.

3. Umfassende behördliche Maßnahmen durch die zuständigen bayerischen Behörden unmittelbar nach Bekanntwerden von Salmonellenerkrankungen in Frankreich und Österreich im Sommer 2014

Unmittelbar nach Bekanntwerden von Salmonellenerkrankungen in Frankreich und Österreich mit einem möglichen Zusammenhang mit der Firma Bayern-Ei im Sommer 2014 wurden durch die bayerischen Behörden umfassende lebensmittelhygienische, veterinärmedizinische, futtermittelrechtliche und humanmedizinische Maßnahmen veranlasst – vgl. im Einzelnen insbesondere die Antwort auf die Fragen B. 1 e und B. 2 b des Fragenteils:

So erfuhren die zuständigen bayerischen Lebensmittelüberwachungs-, Veterinär- und Gesundheitsbehörden nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme im Sommer 2014 erstmals über Meldungen im RASFF-System von mit der Firma Bayern-Ei in Zusammenhang gebrachten Salmonellenerkrankungsfällen in Frankreich – RASFF-Meldungen vom 10.07.2014 und 17.07.2014 – in Österreich – Meldung vom 31.07.2014 – und nochmals in Frankreich – Meldung

⁷⁸⁵ Zeuge Trapp, Protokoll 8, 85

⁷⁸⁶ Abendzeitung vom 21.06.2017, „Bayern-Ei: Der Skandal in 350 Fragen“ abrufbar unter www.abendzeitung-muenchen.de/inhalt/salmonellen-erkrankung-mit-todesfolge-bayern-ei-der-skandal-in-350-fragen.d1867fe8-9f90-4e53-9040-796ab08c99a1.html (zuletzt abgerufen am 11.05.2018)

⁷⁸² Zeuge Bernreiter, Protokoll 7, 19ff.

⁷⁸³ Protokoll 9, 28; Aktenliste Nr. 180 – Hauptakte 156 AR 46-16, S. 2

⁷⁸⁴ Aktenliste Nr. 180 – Hauptakte 156 AR 46-16, S. 4f.

vom 01.08.2014. Erkrankungsfälle im Vereinigten Königreich wurden erstmals am 14.08.2014 im Rahmen einer bilateralen Anfrage aus dem Vereinigten Königreich über die RASFF-Kontaktstelle bekannt. In den RASFF-Meldungen wurden Eier aus der Produktion der Firma Bayern-Ei jeweils als vermutete Ursache der Erkrankungen erwähnt.

Im Hinblick auf zwei am Standort der Firma Bayern-Ei in Wallersdorf-Ettling in der ersten Jahreshälfte 2014 entnommene salmonellen-positive Proben von Eiern – Monitoring-Planprobe vom 19.02.2014 und Verfolgungsprobe vom 11.04.2014 – hatte sich insoweit noch kein Zusammenhang mit dem Untersuchungsgeschehen ergeben, weil sie zum einen im Hinblick auf die Haltbarkeitsdauer von Eiern in keinem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den vorgenannten RASFF-Meldungen 2014/0938, 2014/1063 und 2014/1072 standen und zum anderen vor allem eine amtliche Bestandsprobenahme vom 11.06.2014 nach Art. 1 Abs. 2 i. V. m. Nr. 2.1 a des Annexes der VO (EG) Nr. 517/2011 ein salmonellennegatives Ergebnis erbracht hatte.

Ein positiver Salmonellenbefund vom 16.12.2013 einer amtlichen Sammelkprobe aus der Betriebsstätte der Firma Bayern-Ei in Aiterhofen-Niederharthausen war nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme den zuständigen Vollzugsbehörden vor August 2014 nicht bekannt, da der Befund vom zuständigen Amtstierarzt im Landratsamt Straubing-Bogen zunächst nicht dokumentiert wurde. Stattdessen veranlasste der betroffene Amtstierarzt nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme am 17.12.2013 eine erneute Probenahme, deren am 23.12.2013 mitgeteiltes Ergebnis sodann negativ war.

Soweit am Standort der Firma Bayern-Ei in Aiterhofen-Niederharthausen bereits am 03.02.2014 Eigenkontrollen positive Ergebnisse auf Salmonellen erbracht hatten, erhielten die zuständigen Behörden diese Ergebnisse nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme im Jahr 2014 nicht von der Firma Bayern-Ei oder den untersuchenden Labors, sondern erst nachträglich über die Staatsanwaltschaft. Die zuständigen Behörden fanden die entsprechenden positiven Ergebnisse nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme auch nicht in den Unterlagen der Firma Bayern-Ei, sondern erhielten ausschließlich über die Staatsanwaltschaft nachträglich salmonellen-positive Eigenkontrollergebnisse.

Als aber die zuständigen bayerischen Behörden ab Juli 2014 von Salmonellenerkrankungen in Frankreich und Österreich mit einem möglichen Zusammenhang mit der Firma Bayern-Ei erfuhren, wurden umgehend umfangreiche lebensmittelhygienische, veterinärmedizinische, futtermittelrechtliche und humanmedizinische Maßnahmen veranlasst:

- Hierbei wurden auf lebensmittelhygienischer und veterinärmedizinischer Seite umfangreiche Beprobungen und Kontrollen der Firma Bayern-Ei vorgenommen. Die entsprechenden Maßnahmen führten für den Standort der Firma Bayern Ei in Wallersdorf-Ettling nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme dazu, dass mit Ausnahme der Belieferung eines Abnehmers in Ungarn im August 2014 nach Mitteilung der Firma Bayern-Ei nach dem 27.06.2014 aus dem Legehennenbestand der Firma Bayern-Ei am Standort Wallersdorf-Ettling nur noch Eier zur Verwendung gemäß den Bedingungen der Handelsklasse B, also zur Weiterverarbeitung in zugelassenen Betrieben unter Erhitzung und damit sicherer

Abtötung etwaig vorhandener Salmonellen in Verkehr gebracht wurden.

Betreffend den Standort der Firma Bayern-Ei in Aiterhofen-Niederharthausen führten die Maßnahmen dazu, dass die am 04. bzw. 05.08.2014, am 26.08.2014, vom 01.09.2014 bis zum 10.12.2014 und ab dem 21.07.2015 im dortigen Legehennenbestand produzierten Eier nicht als Eier der Handelsklasse A in Verkehr gebracht werden durften bzw. zurückgenommen werden mussten.

Nach jeweils mündlicher Anordnung vom 07.08.2015 jeweils durch die Landratsämter Straubing-Bogen und Deggendorf am 10.08.2015 schriftlich bestätigt, wurde der Firma Bayern-Ei schließlich betreffend die Standort Aiterhofen-Niederharthausen und Aholming-Tabertshausen, das Inverkehrbringen von Eiern als Lebensmittel vollständig untersagt. Begründet wurden die Anordnungen hierbei insbesondere mit Hinweisen auf Manipulationen von Mindesthaltbarkeitsdaten von Eiern betreffend die beiden betroffenen Standorte.

- Im Sinne einer umfassenden Ursachenprüfung wurde auch überprüft, ob die bei den durchgeführten Kontrollen aufgefundenen Salmonellen möglicherweise über das Futter in die betroffenen Betriebsstätten eingetragen wurden. Hierbei wurden zusätzliche Probenahmen über die regulären Proben gemäß Probenplan hinaus im Futtermittelwerk ebenso veranlasst wie etwa Kontrollen der zum Futtermitteltransport eingesetzten Transportfahrzeuge.
- Im humanmedizinischen Bereich wurde schließlich bereits ab Juli 2014 das Geschehen im Rahmen eines Ausbruchs am LGL koordiniert, wobei auch Kontakt mit dem RKI und dem NRZ in Wernigerode aufgenommen wurde. Weiter wurde vom LGL die Einsendung von Proben mit Nachweis von Salmonella Enteritidis durch die Gesundheitsämter an das NRZ für Salmonellen und andere bakterielle Enteritiserreger zur Lysotypisierung zunächst für die Regierungsbezirke Oberpfalz und Niederbayern und sodann für ganz Bayern veranlasst. Außerdem ordnete das LGL die Nachverfolgung sämtlicher der an das LGL übermittelten bayerischen Salmonella Enteritidis-Fälle mit Hilfe eines standardisierten Fragebogens zum Verzehr von Eiern und eihaltigen Speisen ab 16.07.2014 an. Die bayerischen Gesundheitsämter wurden schließlich zusätzlich mittels des wöchentlich erscheinenden LGL-Monitors am 18.07.2014 und am 25.07.2014 informiert.

Insbesondere vor dem Hintergrund dieser umfassenden Maßnahmen erweist sich eine Vielzahl von gegen die zuständigen Verwaltungsbehörden erhobenen Vorwürfen als falsch oder jedenfalls irreführend, wie nachfolgend beispielhaft anhand verschiedener Vorwürfe dargestellt wird:

- So erhob der Abgeordnete Pohl den Vorwurf, „eine Warnung zu unterlassen, weil das Mindesthaltbarkeitsdatum der kontaminierten Lebensmittel abgelaufen sei, ist haarsträubend.“⁷⁸⁷ Hintergrund war hierbei die RASFF-Meldung 2014/0938 einschließlich Folgemeldungen aus Frankreich. Im Hinblick darauf, dass sich am 17.07.2014 die Herde am Standort Wallersdorf-Ettling bereits seit 26.06.2014 in Ausstellung befand und nach Erkenntnissen des zuständigen Landratsamts Dingolfing-Landau

⁷⁸⁷ Pressemitteilung vom 14.03.2018, abrufbar unter fw-landtag.de/presse/pressemitteilungen-details/news/pohl-zur-befragung-des-ehemaligen-umweltministers-huber-im-untersuchungsausschuss-ei/ (zuletzt abgerufen am 11.05.2018)

am 17.07.2014 keine Eier mit nicht abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum mehr in Umlauf befanden, wurde durch die zuständigen Behörden keine Information der Öffentlichkeit vorgenommen.

Prof. Dr. Holle, Professor für Lebensmittelrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, kommentiert das behördliche Handeln in seinem im Auftrag der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag erstatteten Rechtsgutachten über Rechtliche Handlungsmöglichkeiten der amtlichen Lebensmittelüberwachung bei Salmonellenfunden auf Eierschalen vom 16.11.2015 anders als der Abgeordnete Pohl. So führt er aus: „Die Voraussetzungen für eine Information der Öffentlichkeit oder eines Rückrufs bezüglich der übrigen, von der Schnellwarnung nicht betroffenen Chargen aus den letzten Produktionswochen lagen ebenfalls nicht vor, weil es bezüglich dieser Ware an einem hinreichenden Verdacht auf eine mögliche Gefährdung der Lebensmittelsicherheit oder der menschlichen Gesundheit fehlte. [...] Ein solcher einzelner Befund ist nicht ausreichend, um eine den Lebensmittelunternehmer in erheblichem Maße belastende Maßnahme wie einen Rückruf sämtlicher in Verkehr gebrachter Produkte oder eine öffentliche Information über die Produkte des Herstellers zu rechtfertigen. Die Entscheidung des Landratsamts, sich bei seinen Maßnahmen auf die Beprobung der neu eingestellten Herde zu konzentrieren ist somit nachvollziehbar.“⁷⁸⁸

„Haarsträubend“ ist vor diesem Hintergrund nicht das Unterlassen einer öffentlichen Warnung, sondern der Vorwurf des Abgeordneten Pohl. Daran ändert auch nichts, dass der Zeuge Dr. Rabsch meinte, man müsse nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums „erst recht warnen.“⁷⁸⁹ Denn bei der Frage nach den Voraussetzungen für eine öffentliche Warnung handelt es sich um eine Rechtsfrage. Anders als Prof. Dr. Holle ist der Zeuge Dr. Rabsch jedoch kein Jurist, sondern war bis zu seinem Ruhestand beim RKI im Bereich der Molekularbiologie tätig. Dass die Beantwortung von Rechtsfragen in diesen Zuständigkeitsbereich nicht fällt, muss dem Abgeordneten Pohl als Jurist wiederum klar sein.

Auch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) führt zum Schutz vor Infektionen mit Salmonellen im Zusammenhang mit dem Mindesthaltbarkeitsdatum von Eiern ausdrücklich aus: „Bis zu diesem Datum garantiert der Hersteller die Haltbarkeit unter der Voraussetzung, dass die Eier entsprechend den Anweisungen auf der Verpackung gelagert werden.“ Weiter führt das BfR aus „Auch nach Ablauf der Mindesthaltbarkeit können Eier in der Regel noch verzehrt werden, wenn sie gut durcherhitzt (mindestens 70 °C für zwei Minuten) worden sind.“⁷⁹⁰ Daraus wird deutlich, dass nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums Eier nur noch „gut durcherhitzt“ verwendet werden dürfen, so dass Salmonellen absterben. Durch das Absterben der Salmonellen entfällt automatisch die mit ihnen verbundene Gefahr und damit die wesentliche Voraussetzung für eine öffentliche Warnung.

Vor dem geschilderten Hintergrund ist auch die Kritik der Vizepräsidentin des Bayerischen Landtags Aures, „dass

man in Bayern die Hände in den Schoß gelegt habe, wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum der ausgelieferten Bayern-Eier angeblich überschritten worden sei“⁷⁹¹, nicht nachvollziehbar.

- Ebenso wenig nachvollziehbar sind auch die vom Abgeordneten Pohl ebenfalls mit Bezugnahme auf den Zeugen Dr. Rabsch erhobenen Vorwürfe, Bayern habe „vom RKI angebotene Hilfe zur Aufklärung der Salmonellen-Fälle im Jahr 2014 strikt abgelehnt“, obwohl „ein Wissenschaftler des RKI bereits in der Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 06.02.2018 ausgesagt [habe], dass man der Staatsregierung eine Task Force angeboten habe, was aber ausdrücklich nicht gewünscht gewesen sei.“⁷⁹²

Der Zeuge Dr. Rabsch hatte sich bei seiner Aussage u. a. ausdrücklich auf die Zeugin Dr. Bernard bezogen und auf die Frage nach möglicher Unterstützung für die bayerischen Behörden ausgeführt: „Ich denke, wir nicht, aber von den Epidemiologen in Berlin, Frau Frank, Frau Bernard und Frau Wissmann, kenne ich das auch, dass sie natürlich aus ihrer jahrelangen Erfahrung heraus sicher noch hätten etwas dazu beitragen können.“⁷⁹³ Die Zeugin Dr. Bernard, auf die sich der Zeuge Dr. Rabsch bezogen hatte, gab jedoch bei ihrer Vernehmung an: „Meine Reaktion damals darauf war, zu sagen, es würde alles in geregelten Bahnen laufen und wir sollten es doch Bayern überlassen. Das haben wir dann auch getan.“⁷⁹⁴

Der Zeuge Dr. Rabsch wohnte den Ausführungen der Zeugin Dr. Bernard vor dem Untersuchungsausschuss nicht bei. Der Abgeordnete Pohl hingegen verfolgte die Ausführungen der Zeugin Dr. Bernard nicht nur, sondern befragte diese sogar selbst. Vor diesem Hintergrund erscheinen seine Vorwürfe sachlich in keiner Weise nachvollziehbar.

- Als falsch erweisen sich nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme auch Vorwürfe der Pressestelle der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag zu angeblichen Fehlern bayerischer Behörden im Zusammenhang mit der angeblich „rechtswidrigen Zulassung der Auslieferung von Eiern der Güteklasse A trotz positiver amtlicher Salmonellenprobe“.⁷⁹⁵

So führte die Pressestelle der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag in der Ankündigung einer Pressekonferenz mit dem Abgeordneten von Brunn am 17.06.2015 Folgendes aus: „Im Landkreis Straubing-Bogen wurden am 04.08.2014 und am 26.08.2014 Salmonellen auf Eiern bei amtlichen Kontrollen festgestellt. Nach der Geflügel-Salmonellen-Verordnung hätten jetzt nur noch Eier der Güteklasse B – also nur zur Verwendung in lebensmittelverarbeitenden Industriebetrieben – abgegeben werden dürfen. Dort werden die Eier so behandelt, dass die Salmonellen abgetötet werden.“⁷⁹⁶

791 Pressemitteilung vom 07.02.2018, abrufbar unter bayernspd-landtag.de/presse/pressemitteilungen/?id=389229 (zuletzt abgerufen am 11.05.2018)

792 Pressemitteilung vom 12.03.2018, abrufbar unter fw-landtag.de/presse/pressemitteilungen-details/news/untersuchungsausschuss-zum-bayern-ei-skandal-kritik-an-informationspanne/ (zuletzt abgerufen am 11.05.2018)

793 Zeuge Dr. Rabsch, Protokoll 14, 162

794 Zeugin Dr. Bernard, Protokoll 14, 127

795 Pressekonferenz-Vorlage vom 17.06.2015, S. 2, abrufbar unter bayernspd-landtag.de/workspace/media/static/pk-vorlage-salmonellen-5581574120b76.pdf (zuletzt abgerufen am 11.05.2018)

796 Pressekonferenz-Vorlage vom 17.06.2015, S. 2, abrufbar unter bayernspd-landtag.de/workspace/media/static/pk-vorlage-salmonellen-5581574120b76.pdf (zuletzt abgerufen am 11.05.2018)

788 Aktenliste Nr. 1131 – 151202 Rechtsgutachten Prof. Holle, S. 33

789 Zeuge Dr. Rabsch, Protokoll 14, 169

790 Fragen und Antworten zum Schutz vor Infektionen mit Salmonellen, FAQ des BfR vom 9. November 2016, abrufbar unter www.bfr.bund.de/cm/343/fragen-und-antworten-zum-schutz-vor-infektionen-mit-salmonellen.pdf (zuletzt abgerufen am 11.05.2018)

Diese Schlussfolgerung ist falsch. Denn wie sich aus der von der SPD-Fraktion zitierten GfISalmoV ausdrücklich ergibt, findet diese bei Legehennen auf Beprobungen von Eiern überhaupt keine Anwendung. Stattdessen sind im Rahmen der GfISalmoV Kot- bzw. Kot- und Staubproben zu untersuchen. Dies ergibt sich eindeutig aus §§ 23 Satz 1, 22 GfISalmoV i. V. m. Nr. 2.2 und 3.1 des Anhangs der VO (EU) Nr. 517/2011. Da die SPD-Fraktion § 23 GfISalmoV in Auszügen sogar wörtlich zitiert, wiegen die von ihr verbreiteten Falschbehauptungen besonders schwer.

4. Umfassende internationale Zusammenarbeit sowohl im Rahmen der etablierten Meldesysteme als auch im bilateralen Austausch

Die internationale Zusammenarbeit im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgeschehen erwies sich nach Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme als umfassend und intensiv. Dies wurde von Seiten ausländischer Behördenvertreter auch ausdrücklich so anerkannt – vgl. insoweit insbesondere die Antworten auf die Fragen B. 2 c, B. 2 d, B. 2 d) cc) und B. 2 d) dd) des Fragenkatalogs.

Ein umfassender Informationsaustausch fand zunächst über die hierfür vorgesehenen Informationsaustauschsysteme, also das RASFF-System für den Lebens- und Futtermittelbereich und das EPIS-System für den humanmedizinischen Bereich, statt. Im Rahmen der dort vorgesehenen Berichtswege fand gleichzeitig auch eine nationale Koordination über das BVL statt. Außerdem erfolgte eine internationale Koordination über bilaterale Anfragen, die an die zuständigen bayerischen Behörden gerichtet wurden.

Allein über das RASFF-System wurden nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme zu den drei in der Antwort auf Frage B. 2 b bezeichneten Meldungen folgende Meldungen mitgeteilt:

- RASFF-Meldung 2014/0938:
Ausgangsmeldung 2014/0938 und weitere 15 Folgemeldungen 2014/0938-inf01 bis 2014/0938-inf15
- RASFF-Meldung 2014/1063:
Ausgangsmeldung 2014/1063 und weitere 17 Folgemeldungen 2014/1063-inf01 bis 2014/1063-inf17
- RASFF-Meldung 2014/1072:
Ausgangsmeldung 2014/1072 und weitere 15 Folgemeldungen 2014/1072-inf01 bis 2014/1072-inf15

Hierbei wurden aus Bayern folgende Meldungen in das RASFF-Meldesystem eingestellt:

- RASFF-Meldung 2014/0938:
7 Meldungen aus Deutschland bzw. Bayern
- RASFF-Meldung 2014/1063:
10 Meldungen aus Deutschland bzw. Bayern
- RASFF-Meldung 2014/1072:
9 Meldungen aus Deutschland bzw. Bayern

Im Jahr 2015 wurde mit der RASFF-Meldung 2015/0986 durch Deutschland bzw. Bayern außerdem eine Initialmeldung in das RASFF-System eingestellt, zu der im weiteren Verlauf zusätzlich 7 Folgemeldungen aus Deutschland bzw. Bayern in das RASFF-System eingestellt wurden.

Betreffend die RASFF-Meldung 2014/0938 reagierten die zuständigen bayerischen Behörden hierbei auch auf eine Belieferung eines Abnehmers in Ungarn durch die Firma Bayern-Ei im August 2014 umgehend noch im August 2014 dergestalt, dass mit Datum vom 14.08.2014 eine Meldung

aus Bayern über das RASFF-System veranlasst wurde – vgl. hierzu auch die Antwort auf die Frage B. 2 b des Fragenteils.

Auch soweit bilaterale Anfragen ausländischer Behörden erfolgten, wurden diese nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme beantwortet. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang etwa der Austausch mit den zuständigen österreichischen Behörden. Hier wandte sich der Leiter des Geschäftsfelds Öffentliche Gesundheit der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH – AGES, Prof. Dr. Allerberger, am 10.08.2014 noch per E-Mail an das LGL und monierte eine – nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme wohl insbesondere auf die aus Österreich unzutreffend mitgeteilte Printnummer zurückzuführende – „nicht zeitgerechte Übermittlung der Vertriebswege“. Nach weiterem Austausch mit u. a. einem auf Einladung des LGL erfolgten Besuch von Prof. Dr. Allerberger beim LGL bedankte sich Prof. Dr. Allerberger hingegen per E-Mail vom 01.06.2015 sogar ausdrücklich beim Präsidenten des LGL, Dr. Zapf, für die Zusammenarbeit und führte hierbei Folgendes aus: „Für mich stellt diese erfolgreiche Zusammenarbeit, insbesondere die Tatsache, dass wir heute in der Lage sind, ohne bürokratische Hemmnisse über Ländergrenzen hinweg Erregerisolate zur molekularbiologischen Subtypisierung auszutauschen und epidemiologische Information zu teilen, ein Beispiel für den „European added value“ dar, den die Europäische Union für den einzelnen Konsumenten im Hinblick auf Lebensmittelsicherheit bedeutet.“⁷⁹⁷

Keiner weiteren Erläuterung bedürfen vor dem Hintergrund dieser abschließenden Äußerung von Prof. Dr. Allerberger per E-Mail vom 01.06.2015 im Grunde die vom Abgeordneten Pohl in einer Pressemitteilung vom 02.03.2018 erhobenen Vorwürfe. Der Abgeordnete Pohl führt dort Folgendes aus: „Letzteres wäre deshalb besonders brisant, weil die Zusammenarbeit zwischen den deutschen und österreichischen Behörden von Allerberger zunächst gelobt, im späteren Verlauf aber stark kritisiert wurde.“⁷⁹⁸ Nachweislich war es gerade umgekehrt als vom Abgeordneten Pohl dargestellt. Während sich für Prof. Dr. Allerberger – wohl aufgrund von später ausgeräumten Missverständnissen, vgl. insoweit die Antwort auf Frage B. 2 d) dd) des Fragenkatalogs – zunächst noch Fragen ergaben, lobte er abschließend die Zusammenarbeit mit den bayerischen Behörden ausdrücklich.

Klar mit Nein zu beantworten ist vor dem Hintergrund der beschriebenen intensiven internationalen Zusammen die von der Abgeordneten Steinberger aufgeworfene Frage, ob es sein kann, „dass man in Bayern Hinweise aus anderen Ländern ignoriert hat“.⁷⁹⁹

797 Aktenliste Nr. 1119 – 0306 Landtagspräsentation Fall Bayern-Ei Ergänzung TG II S, S. 13

798 Pressemitteilung vom 02.03.2018, abrufbar unter fw-landtag.de/presse/pressemitteilungen-details/news/untersuchungsaus-schuss-ei-lgl-ging-es-nur-um-politische-schadensbegrenzung/ (zuletzt abgerufen am 11.05.2018)

799 Pressemitteilung der SPD-Landtagsfraktion vom 21.06.2017, abrufbar unter bayernspd-landtag.de/presse/pressemitteilungen/?id=364236 (zuletzt abgerufen am 11.05.2018)

5. Aus Sicht der bayerischen Gesundheitsbehörden kein epidemiologischer Nachweis für mit der Firma Bayern-Ei in Zusammenhang stehende Erkrankungsfälle in Bayern während des Untersuchungs geschehens

Betreffend eine gesundheitliche Schädigung von Menschen kann eine letztgültige Klärung nur auf gerichtlichem Weg mit den – vgl. insoweit auch die nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer 7. dieses Bewertungsteils – dort zur Verfügung stehenden weitergehenden Ermittlungsbefugnissen erfolgen. Unter Berücksichtigung dieses Vorbehalts konnten nach dem Ergebnis der im gegenständlichen Untersuchungsverfahren durchgeführten Beweisaufnahme die zuständigen bayerischen Gesundheitsbehörden mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln den Nachweis einer gesundheitlichen Schädigung von Menschen im Freistaat Bayern ausgelöst durch Eier der Firma Bayern-Ei im Sinne eines epidemiologischen Nachweises nicht führen. Soweit es zu einem Salmonellennachweis bei einem asymptomatischen Mitarbeiter der Firma Bayern-Ei – vgl. insoweit insbesondere die Antwort auf Frage B. 2 o des Fragenteils – im Jahr 2014 kam, zeigten sich, wie die Begrifflichkeit asymptomatisch deutlich macht, keine Krankheitssymptome.

Konkret stellt sich die Situation in Bezug auf Bayern dergestalt dar, dass von im Jahr 2014 insgesamt gemeldeten 91 Erkrankungsfällen mit dem in den dem Untersuchungs geschehen zugrundeliegenden RASFF-Meldungen erwähnten Phagentyp 14b bis auf einen Fall eines asymptomatischen Mitarbeiters der Firma Bayern-Ei nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme durch die zuständigen Verwaltungsbehörden in keinem Fall ein epidemiologischer Zusammenhang mit der Firma Bayern-Ei nachgewiesen werden konnte – vgl. insoweit auch die Antwort auf Frage B. 2 m des Fragenteils. Damit unterscheidet sich die Sachlage in Bezug auf Bayern wesentlich von Erkrankungsfällen in Frankreich, Österreich und dem Vereinigten Königreich, wo nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die dortigen Behörden Anhaltspunkte für einen epidemiologischen Zusammenhang gefunden wurden – vgl. insoweit auch die Antwort auf Frage B. 2 o des Fragenteils.

6. Einordnung neuartiger molekularbiologischer Erkenntnisse

Soweit sich im weiteren Verlauf zusätzliche Erkenntnisse aus neuartigen molekularbiologischen Untersuchungsverfahren bestimmter Salmonellenisolate ergeben, etwa WGS bzw. NGS, standen diese Erkenntnisse den zuständigen Behörden im Jahr 2014 im Rahmen der durchgeführten Ermittlungen nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme noch nicht zur Verfügung – vgl. die Antwort auf Frage B. 2 m des Fragenteils. So bestätigte etwa der Zeuge Dr. Rabsch, der während des Untersuchungs geschehens beim NRZ tätig war, auf Nachfrage, dass das WGS-Verfahren im Jahr 2014 noch nicht „state of the art“ war. Der Zeuge Dr. Rabsch erläuterte hierzu weiter, dass nach seiner Kenntnis – wohl auch aufgrund der langjährigen Erfahrungen am britischen Sanger Institute – auch bis 2017 „nur in England dieser hohe Standard an Analysemethoden über Gesamtgenomsequenzierung bisher drin“ sei.⁸⁰⁰ Dass es sich bei dem neuartigen Verfahren WGS bzw. NGS noch nicht um ein standardisiertes Verfahren, sondern um ein noch in der

Etablierung befindliches Verfahren handelt, bestätigte auch der Zeuge Dr. Cleary von Public Health England ausdrücklich. Er führte aus: „Wir sind im Moment erst dabei festzustellen, wie wir die verschiedenen Stränge und die Informationen, die daraus resultieren, interpretieren müssen. Wir sind da noch auf der Lernkurve.“⁸⁰¹

Bezüglich des so genannten MLVA-Verfahrens führte die Zeugin Dr. Bayer aus, dass auch hier ein epidemiologischer Zusammenhang für die Annahme eines einheitlichen Ausbruchsgeschehens erforderlich sei bzw. das Verfahren ohne epidemiologischen Zusammenhang nicht aussagekräftig sei.⁸⁰² Dies bestätigte wiederum der Zeuge Dr. Cleary. Er erläuterte zum MLVA-Verfahren, dass „der Hauptwert [des MLVA-Verfahrens] [...] war, dass man die Daten [] mit den Daten aus anderen Ländern besser vergleichen kann.“ Aber es sei „eine weniger konkrete Methode, was die Unterscheidung zwischen den Stämmen angeht als whole genome sequencing, also nicht so genau.“ Er führte zum MLVA-Verfahren weiter aus: „Wir können daraus einen Schluss ziehen, dass es eine mögliche Verbindung zwischen diesen Fällen gibt, möglicherweise eine gemeinsame Quelle, aber da muss man weitere Untersuchungen durchführen, um diese Verbindung klarzustellen.“⁸⁰³

Vor diesem Hintergrund stellt es eine grobe Verzerrung dar, wenn der Abgeordnete von Brunn mit der Formulierung eines „übereinstimmende[n] genetische[n] Fingerabdruck[s] der Salmonellenerreger“⁸⁰⁴ den Eindruck erweckt, es handle sich beim WGS- bzw. NGS-Verfahren um ein in gleicher Weise etabliertes Verfahren wie die gemeinhin unter der Bezeichnung „genetischer Fingerabdruck“ zusammengefassten Verfahren zur Identitätsfeststellung in Strafverfahren nach §§ 81e i. V. m. 81a bzw. 81g StPO.

Unhaltbar sind die weiteren vom Abgeordneten von Brunn in Zusammenhang mit den neuartigen molekularbiologischen Verfahren erhobenen Vorwürfe, „das LGL [leugne] die Fakten und konstruier[e] unverständliche Theorien.“⁸⁰⁵ Im Gegenteil hat das LGL zusammen mit Wissenschaftlern der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit und von Public Health England bereits in einer am 13.03.2017 eingereichten wissenschaftlichen Veröffentlichung mitgeteilt, dass es im Rahmen des WGS-Verfahrens, gelungen ist, das den Gegenstand des Untersuchungsausschusses bildende Salmonellengeschehen aus dem Sommer 2014 mit zwei Standorten der Firma Bayern-Ei in Zusammenhang zu bringen.⁸⁰⁶ Aber es handelt sich eben um ein neuartiges Verfahren, das nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im Jahr 2014 noch nicht „state of the

801 Zeuge Dr. Cleary, Protokoll 14, 56

802 Zeugin Dr. Bayer, Protokoll 13, 49, 72

803 Zeuge Dr. Cleary, Protokoll 14, 74f.

804 Pressemitteilung vom 07.02.2018, abrufbar unter bayernspd-landtag.de/presse/pressemitteilungen/?id=389229 (zuletzt abgerufen am 11.05.2018)

805 Pressemitteilung vom 07.02.2018, abrufbar unter bayernspd-landtag.de/presse/pressemitteilungen/?id=389229 (zuletzt abgerufen am 11.05.2018)

806 Stefan Hörmansdorfer, Ute Messelhäuser, Albert Rampp, Katharina Schönberger, Tim Dallman, Franz Allerberger, Christian Kornschöber, Andreas Sing, Peter Wallner, Andreas Zapf, Re-evaluation of a 2014 multi-country European outbreak of Salmonella Enteritidis phage type 14b using recent epidemiological and molecular data, Euro Surveill. 2017; 22(50), abrufbar unter www.eurosurveillance.org/docserver/fulltext/eurosurveillance/22/50/eurosurv-22-50-3.pdf?expires=1523190748&id=id&acname=guest&checksum=8AF6B56C6A16517E1711CC0235AA560D (zuletzt abgerufen am 02.05.2018)

800 Zeuge Dr. Rabsch, Protokoll 14, 164f.

art“ war und in Deutschland noch nicht zur Verfügung stand. Wie die Beweisaufnahme ferner ergeben hat, sind die bayerischen Behörden an führender Stelle in Deutschland nunmehr aber dabei, die entsprechenden Verfahren auch in Bayern zu etablieren – vgl. hierzu insbesondere auch die nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer 9. dieses Bewertungsteils. Dass der Abgeordnete von Brunn hierzu kein Wort verliert, obwohl er in den Sitzungen des Untersuchungsausschusses Zeuge der entsprechenden Ausführungen wurde, entlarvt sein Vorgehen vollends.

7. Bewertung der seitens der zuständigen Verwaltungsbehörden getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die seitens der Staatsanwaltschaft mitgeteilten Erkenntnisse

Soweit die Staatsanwaltschaft Regensburg ausweislich ihrer beiden Pressemitteilungen vom 10.⁸⁰⁷ und 30.01.2017⁸⁰⁸ in 186 Erkrankungsfällen – hiervon 95 in Österreich, 86 in Deutschland mit hiervon 64 Personen mit Wohnsitz in Bayern und 6 in Frankreich – und einem weiteren Todesfall einen für eine Anklageerhebung hinreichenden Verdacht einer Ursächlichkeit der Salmonellenkontamination bei der Firma Bayern-Ei annimmt und insoweit ihr Ermittlungsergebnis jedenfalls in Bezug auf bayerische Erkrankungsfälle von dem der bayerischen Lebensmittelüberwachungs- und Gesundheitsbehörden abweicht, kann hieraus nicht automatisch der Schluss auf ein fehlerhaftes Verwaltungshandeln gezogen werden. Dies gilt auch für die weiteren in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Regensburg ausweislich ihrer Pressemitteilungen genannten Anklagepunkte – vgl. hierzu auch die Antwort auf Frage B. 3 b des Fragenteils.

Zum einen richtet sich die Anklage ausweislich der Pressemitteilungen der Staatsanwaltschaft Regensburg nicht gegen Mitarbeiter der Verwaltungsbehörden, sondern gegen den ehemaligen Geschäftsführer der Firma Bayern-Ei.⁸⁰⁹ Vor allem aber ist die Zielrichtung der verwaltungsbehördlichen Maßnahmen und der staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgeschehen unterschiedlich. Aufgabe der Verwaltungsbehörden als Gefahrenabwehrbehörden ist es, unmittelbar bei Bekanntwerden möglicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus ex-ante Sicht im Sinne einer Prognoseentscheidung Maßnahmen präventiver Art zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu bekämpfen und abzustellen. Aufgabe der Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde ist es hingegen, aus ex-post Perspektive den Sachverhalt im Nachhinein zu ermitteln und etwaig strafbares Verhalten einer Ahndung zuzuführen. Es liegt auf der Hand, dass der Staatsanwaltschaft bei ihrer Ermittlung viel umfassendere Informationen zur Verfügung stehen. Dies gilt zum einen deshalb, weil sie im Nachhinein einen abgeschlossenen Sachverhalt nach umfassender Prüfung beurteilt, während die Gefahrenabwehrbehörden aufgrund noch laufender Ermittlungen ihre Entscheidungen auf regelmäßig noch unsicherer Tatsachengrundlage im Sinne einer Prognoseentscheidung zu treffen haben. Vor allem verfügt die Staatsanwaltschaft jedoch über Ermittlungsbefugnisse,

die über diejenigen der Lebensmittelüberwachungs- und Gesundheitsbehörden weit hinausreichen. Insbesondere sind Zeugen gegenüber der Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 161a Abs. 1 i. V. m. § 48 Abs. 1 StPO zur Aussage verpflichtet, wohingegen eine entsprechende Verpflichtung bei der Befragung durch Lebensmittelüberwachungs- oder Gesundheitsbehörden nicht besteht.

Vor diesem Hintergrund bleibt im Hinblick auf etwaige weitergehende Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft der Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten. Der Schluss auf ein fehlerhaftes Verwaltungshandeln kann jedoch aus der Anklageerhebung nicht automatisch gezogen werden. Dies gilt – insbesondere auch aus den unter Ziffer 6. dieses Bewertungsteils ausgeführten Gründen – soweit die Staatsanwaltschaft ausweislich ihrer Pressemitteilung vom 10.01.2017 molekularbiologische Vergleiche der Humanisolate von Erkrankten mit den bei der Firma Bayern-Ei genommenen Proben für einen Kausalitätsnachweis als ausreichend erachtet. Gegebenenfalls können aus dem Ergebnis des Strafverfahrens aber neue Erkenntnisse zur Geeignetheit und Gerichtsfestigkeit von bestimmten molekularbiologischen Zusammenhängen als exklusivem Kausalitätsnachweis gewonnen werden.

Dass etwa der Abgeordnete von Brunn die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft Regensburg gegen den ehemaligen Geschäftsführer der Firma Bayern-Ei pauschal als Bestätigung dafür ansah, „dass bei den Kontrolle von Bayern-Ei und dem Umgang mit dem Salmonellen-Ausbruch katastrophale Fehler passiert“ seien und „sowohl die Minister als auch die zuständigen Aufsichtsbehörden [] versagt“⁸¹⁰ hätten, ist vor dem geschilderten Hintergrund nicht nachvollziehbar.

Generell ist festzuhalten, dass die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft gegen den ehemaligen Geschäftsführer der Firma Bayern-Ei zeigt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Untersuchungsgeschehen auf ein kriminelles Verhalten zurückzuführen ist. Entsprechendes kriminelles Fehlverhalten ist jedoch durch noch so intensive Kontrollen nicht vollständig auszuschließen und kann den Verwaltungsbehörden daher auch nicht zum Vorwurf gemacht, sondern muss durch die Strafverfolgungsbehörden geahndet werden. Daher ist es auch recht und billig, dass eine Klärung der entsprechenden Vorwürfe gegen den ehemaligen Geschäftsführer der Firma Bayern-Ei im Rahmen eines Strafverfahrens erfolgt.

8. Umfassende Information durch die Staatsregierung über das Untersuchungsgeschehen

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme wurde die Öffentlichkeit und der Landtag durch die Staatsregierung umfassend informiert – vgl. insoweit insbesondere die Antworten auf die Fragen C. 1 g und C. 2 e des Fragenteils.

So unterrichtete die Staatsregierung die Öffentlichkeit und den Landtag anhand zahlreicher Antworten auf Schriftliche

807 Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 10.01.2017

808 Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 30.01.2017

809 Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 10.01.2017, S. 1

810 Pressemitteilung vom 10.01.2017, abrufbar unter bayernspd-landtag.de/presse/pressemitteilungen/?id=343330 (zuletzt abgerufen am 11.05.2018)

Anfragen⁸¹¹ und auf Anfragen zum Plenum⁸¹² sowie durch zahlreiche Berichte über das Untersuchungsgeschehen. Daneben stand StM Dr. Huber dem Plenum des Bayerischen Landtags am 10.12.2015⁸¹³ und dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz des Bayerischen Landtags am 14.01.2016 betreffend das Untersuchungsgeschehen Rede und Antwort. Zusätzlich veranlasste StM Dr. Huber ergänzend zu seinen Ausführungen vor dem Landtagsplenum am 10.12.2015 auch noch die Weiterleitung von Unterlagen über die Präsidentin des Bayerischen Landtags an die Vorsitzenden der im Bayerischen Landtag vertretenen Fraktionen.

StMin Scharf stand dem Plenum des Bayerischen Landtags am 10.06.2015⁸¹⁴, am 10.12.2015⁸¹⁵ sowie am 01.02.2017⁸¹⁶ und dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz des Bayerischen Landtags am 11.06.2015, am 01.07.2015 und am 14.01.2016 betreffend das Untersuchungsgeschehen Rede und Antwort. Hierbei nahm StMin Scharf am 14.01.2016 vor dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz des Bayerischen Landtags konkret etwa auch sowohl zur Auswertungszeit einer Probe vom 18.02.2014 als auch zur Auslieferung von Eiern nach Ungarn im Sommer 2014 – vgl. hierzu auch die Antworten auf die Fragen B. 2 b und B. 2 j des Fragenteils – umfassend öffentlich Stellung.

Soweit die Vizepräsidentin des Bayerischen Landtags Aures daher behauptet, dass „die Staatsregierung [] die Sache von Anfang an vertuscht“⁸¹⁷ habe, erweist sich diese Behauptung als vollkommen haltlos.

Nicht nachvollziehbar ist vor dem geschilderten Hintergrund ferner, dass die SPD-Landtagsfraktion und der Abgeordnete Pohl die Erkenntnisse zur Auslieferung von Eiern nach Ungarn im Sommer 2014 sowie zur Auswertungsdauer der Probe vom 18.02.2014 in Pressemitteilungen vom 06.12.2017 als vermeintliche Neuerkenntnisse zu verkaufen versuchten.⁸¹⁸ Denn die Staatsregierung hatte hierzu wie ausgeführt in Person von StMin Scharf bereits fast zwei Jahre zuvor öffentlich Stellung genommen.

9. Bayern Vorreiter auf dem Gebiet des gesundheitlichen Verbraucherschutzes

Losgelöst vom eigentlichen Untersuchungsgeschehen hat sich im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme weiter

811 Vgl. etwa LT-Drs. 17/7308, 17/7310, 17/7333, 17/8059, 17/8237, 17/8254, 17/8427, 17/8662, 17/9963, 17/9981, 17/15769

812 Vgl. etwa LT-Drs. 17/6960, S. 37; 17/7247, S. 31; 17/7492, S. 29; 17/7754, S. 35f; 17/8171, S. 38f; 17/9406, S. 32; 17/9915, S. 45f; 17/10125, S. 33; 17/15150, S. 16ff; 17/15256, S. 30f; 17/16658, S. 32f; 17/20552, S. 63

813 Plenarprotokoll 17/62 v. 10.12.2015, S. 5300f.

814 Plenarprotokoll 17/46 v. 10.06.2015, S. 3839f.

815 Plenarprotokoll 17/62 v. 10.12.2015, S. 5291ff.

816 Plenarprotokoll 17/94 v. 01.02.2017, S. 8338ff.

817 Abendzeitung vom 21.06.2017, „Bayern-Ei: Der Skandal in 350 Fragen“ abrufbar unter www.abendzeitung-muenchen.de/inhalt/salmonellen-erkrankung-mit-todesfolge-bayern-ei-der-skandal-in-350-fragen.d1867fe8-9f90-4e53-9040-796ab08c99a1.html (zuletzt abgerufen am 11.05.2018)

818 Pressemitteilung vom 06.12.2017, abrufbar unter bayernspd-landtag.de/presse/pressemitteilungen/?id=382457 (zuletzt abgerufen am 11.05.2018); Pressemitteilung vom 06.12.2017, abrufbar unter fw-landtag.de/presse/pressemitteilungen-details/untersuchungsausschuss-ei-beleuchtet-rolle-des-landesamts-fuer-gesundheit-und-lebensmittelsicherheit/ (zuletzt abgerufen am 11.05.2017)

ergeben, dass Bayern auf dem Gebiet des gesundheitlichen Verbraucherschutzes ein Vorreiterrolle eingenommen hat und weiter einnimmt.

Bereits im Jahr 2006 – vgl. auch die Ausführungen zu Frage A. 1 b des Fragenteils – wurde die Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit beim LGL zur Unterstützung der nachgeordneten Behörden insbesondere auch bei der Überwachung komplexer, großer Betriebe gegründet. Nach Angaben des Zeugen Zellner war die Einrichtung der Spezialeinheit zum damaligen Zeitpunkt ein Novum; andere Bundesländer richteten entsprechende Einheiten nach Angaben des Zeugen erst in den letzten Jahren ein.⁸¹⁹

Ab 2009 wurde nach Mitteilung des StMUV auf Initiative des Freistaates Bayern die Internetseite www.lebensmittel-warnung.de als zentrale Internetseite realisiert, die es den Verbrauchern erstmals ermöglichte, sich im Internet übersichtlich über die einzelnen Warnungen der teilnehmenden Bundesländer zu informieren. Zwischenzeitlich hat der Freistaat Bayern zusätzlich die App „VerbraucherSchutz“ für Smartphones entwickelt, mit der sich Verbraucher nicht nur per Push-Nachricht über aktuelle Warnungen informieren lassen, sondern ihrerseits auch Meldungen an das LGL senden können.

Zur weiteren Verbesserung der molekularbiologischen Untersuchungen wird derzeit am LGL die WGS bzw. NGS-Technik – vgl. insoweit auch die Ausführungen zu Ziffer 6. dieses Bewertungsteils – etabliert. Bayern nimmt dabei eine führende Rolle ein, um die bisher nur in England eingesetzte Technik – vgl. hierzu auch die Antwort auf Frage B. 2 m des Fragenteils – auch in Deutschland zu etablieren.

Außerdem wurde bereits in der Vergangenheit das Personal bei den Amtstierärzten, Lebensmittelüberwachungsbeamten, Veterinärassistenten und Futtermittelkontrolleuren von insgesamt 574 Stellen im Jahr 2000 auf 767,37 Stellen im Jahr 2017 als um 33,7 % erhöht – vgl. hierzu auch die Antwort auf die Frage A. 1 f des Fragenteils. Die zusätzlichen 70 weiteren Stellen für die KBLV – vgl. hierzu auch die Ausführungen zur nachfolgenden Ziffer 10 dieses Bewertungsteils – sind hierbei noch gar nicht miteingerechnet.

Soweit im Bereich des Laborpersonals beim LGL Stellen eingespart wurden, standen diesen Einsparungen verschiedene kompensierende Rationalisierungsmaßnahmen gegenüber. So erläuterte der Zeuge Jungkunz, dass eine spezielle Leitstelle gegründet worden sei, wodurch der Laborbereiche von übergreifenden, den analytischen Betrieb behindernden Nebenaufgaben entlastet worden sei. Weiter verwies der Zeuge darauf, dass durch den verstärkten Einsatz von Großgeräten die Untersuchungsmethodik deutlich habe erweitert werden können.⁸²⁰

10. Reform der staatlichen Veterinärüberwachung und Lebensmittelüberwachung – neue Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV)

Auch wenn Bayern – wie die Ausführungen unter Ziffer 9. dieses Bewertungsteils deutlich machen – im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes ohnehin bereits sehr gut aufgestellt war und ist, hat die Staatsregierung beständig weitere Verbesserungen vorgenommen.

819 Zeuge Zellner, Protokoll 4, 102f.

820 Zeuge Jungkunz, Protokoll 6, 101

Beispielhaft herausgegriffen werden soll an dieser Stelle – etwa neben der Antwort auf Frage B. 3 i des Fragenteils – die am 01.08.2017 auf der Grundlage des Gesetzes zur Reform der staatlichen Veterinärüberwachung und Lebensmittelüberwachung vom 12.07.2017 gegründete neue Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV), die als eigenständige Überwachungs- und Vollzugsbehörde seit 01.01.2018 insbesondere für so genannte komplexe Betriebe, die überregional tätig sind, einschließlich Geflügelgroßbetrieben mit 40.000 und mehr Plätzen bayernweit zuständig ist – vgl. insoweit auch die Antworten auf die Fragen A. 1 b und A. 1 f des Fragenteils. Durch die KBLV werden die bisher für die entsprechenden komplexen Betriebe zuständigen Behörden, also vor allem die Kreisverwaltungsbehörden, entlastet. Für die KBLV wurden auch – zusätzlich zu dem unter Ziffer 9. dieses Bewertungsteils dargestellten Personalaufwuchs – neben 20 Stellen, die vom LGL an die neue KBLV übergeleitet wurden, zusätzlich 70 neue Stellen geschaffen.

Die Gründung der KBLV unterstreicht einmal mehr, wie ernst die Staatsregierung den gesundheitlichen Verbraucherschutz nimmt und dass sämtliche anderslautenden Vorwürfe haltlos sind und jeglicher sachlichen Grundlage entbehren.

B. Weitere Handlungsmöglichkeiten

Wie aus dem Vorstehenden deutlich wird, haben sich die wesentlichen Vorwürfe, die Grundlage für die Einsetzung des Untersuchungsausschusses waren, mithin nicht bestätigt, sondern konnten ausgeräumt und widerlegt werden. Insbesondere war der Untersuchungsausschuss auch nicht etwa dazu erforderlich, die Staatsregierung zu weiteren Verbesserungen der staatlichen Veterinärüberwachung und Lebensmittelüberwachung zu veranlassen. Denn entsprechende Verbesserungen hatte die Staatsregierung wie ausgeführt von einem bereits äußerst hohen Niveau ausgehend bereits selbst in die Wege geleitet. Damit die vom Untersuchungsausschuss geleistete Arbeit somit aber nicht nur in der Widerlegung erhobener Vorwürfe besteht, sollen nachfolgend einige wenige – eher technische – weitere Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt werden:

- Sanktionierung einer Nichtmeldung von Eigenkontrollergebnissen bzgl. Eigenkontrollen nach der GfSalmoV auch in Bezug auf Labor entsprechend § 44 Abs. 4a LFGB:

Wie in der Antwort auf Frage A. 1 n des Fragenteils ausgeführt hat gemäß § 44 Abs. 4a LFGB der Verantwortliche eines Labors, das Analysen bei Lebensmitteln durchführt, die zuständige Behörde von dem Zeitpunkt und dem Ergebnis der Analyse, der angewandten Analysenmethode und dem Auftraggeber der Analyse unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu unterrichten, wenn er aufgrund einer von dem Labor erstellten Analyse einer im Inland von einem Lebensmittel gezogenen Probe Grund zu der Annahme hat, dass das Lebensmittel einem Verbot nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegen würde. Gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 22 LFGB ist ein Verstoß gegen diese Vorschrift durch eine Ordnungswidrigkeit sanktioniert.

Es wird angeregt zu prüfen, ob eine entsprechende durch eine Ordnungswidrigkeit sanktionierte Verpflichtung auch für den Leiter einer Untersuchungseinrichtung für Eigen-

kontrollen nach der GfSalmoV, die im Zusammenhang mit einem gesundheitlichen Risiko für Mensch und Tier stehen, eingeführt werden sollte und ggf. auf Bundesebene auf die Einführung einer entsprechenden durch eine Ordnungswidrigkeit sanktionierte Verpflichtung hinzuwirken.

- Überprüfung von Dokumentationspflichten:
Im Rahmen der durchgeführten Untersuchung – vgl. etwa die Antwort auf Frage B. 4 a) bb) des Fragenteils – wurde deutlich, dass insbesondere zunehmende Dokumentationspflichten die im Bereich der Lebensmittel- und Veterinärverwaltung eingesetzten Kräfte zunehmend belasten und die für die eigentliche Kontrolltätigkeit zur Verfügung stehende Zeit hierdurch abnimmt.
Soweit dies nicht bereits ohnehin schon geschieht, wird angeregt zu prüfen, ob zumindest einzelne Dokumentationspflichten dahingehend weiterentwickelt werden können, dass der Dokumentationsaufwand abnimmt und somit wieder mehr Zeit für die eigentliche Kontrolltätigkeit zur Verfügung steht.

- Regelung des bereits funktionierenden Informationsaustauschs zwischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und Lebensmittel- und Veterinärüberwachung in einer Verwaltungsvereinbarung:

Wie in der Antwort auf Frage A. 1 b des Fragenteils ausgeführt besteht in Bezug auf Vermarktungsnormen für Eier und den Vollzug des Legehennenbetriebsregistergesetzes eine Zuständigkeit für die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL). Ein unmittelbarer Bezug zum Untersuchungsgeschehen besteht in diesem Zusammenhang zwar nicht, da die LfL weder für Kontrollen in den Ställen selbst, noch für Kontrollen unter hygiene- oder lebensmittelrechtlichen Aspekten zuständig ist. Dennoch wird angeregt zu prüfen, ob der bereits bisher stattfindende Informationsaustausch zwischen LfL auf der einen Seite und Lebensmittel- und Veterinärüberwachung auf der anderen Seite⁸²¹ auch auf eine formelle Grundlage gestellt werden sollte.

Vorbild könnte in diesem Zusammenhang etwa die seit dem Jahr 2006 bestehende und mit Wirkung zum 01.06.2012 geänderte Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, der Justiz und des Innern über die Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes – vgl. hierzu die Antwort auf Frage A. 8 a des Fragenteils – sein.

München, den

Mechthilde Wittmann

Vorsitzende des Untersuchungsausschusses

⁸²¹ Vgl. hierzu etwa Zeuge Bundschuh, Protokoll 4, 151

Teil D. Anlagen**Anlage 1: Beschlüsse zur Beiziehung oder Anforderung von Akten****Beschluss Nr. 3 vom 19. Juli 2017**

I. Es werden die in den von den Staatsministerien vorgelegten Aktenlisten aufgeführten Akten und Unterlagen wie folgt beigezogen:

1. Die in der Aktenliste zum Schreiben der Staatskanzlei vom 18. Juli 2017 genannten Akten.
2. Die in der Aktenliste zum Schreiben des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 19. Juli 2017 genannten Akten.

Hinsichtlich dieser hat das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr folgende Unterscheidung vorgenommen:

- a) Akten aus laufenden Verfahren sowie Akten mit Personalaktenqualität (siehe jeweils die Kennzeichnung in den entsprechenden Spalten), zu welchen jeweils um besondere Geheimhaltungsmaßnahmen gebeten wird,
 - b) Akten ohne besonderen Geheimhaltungsbedarf.
3. Die in der Aktenliste zum Schreiben des Staatsministeriums der Justiz vom 18. Juli 2017 genannten Akten mit Ausnahme der Nr. 11 (Strafverfahren Landgericht Regensburg) und 32 (Strafverfahren Amtsgericht Straubing).

Hinsichtlich der in der Aktenliste genannten Akten hat das Staatsministerium der Justiz folgende Unterscheidung vorgenommen:

- a) Akten nach Abschnitt II. 2. b) des Schreibens vom 18. Juli 2017, zu welchen um besondere Geheimhaltungsmaßnahmen gebeten wird,
 - b) Akten ohne besonderen Geheimhaltungsbedarf gemäß Abschnitt II. 2. c) des Schreibens vom 18. Juli 2017.
4. Die in der Aktenliste zum Schreiben des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 18. Juli 2017 genannten Akten.
 5. Die in den beiden Aktenlisten (getrennt nach StMGP und LGL) zum Schreiben des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 18. Juli 2017 genannten Akten. Nicht vorzulegen sind Akten, soweit sie Daten mit streng persönlichem Charakter, insbesondere die Intimsphäre Einzelner betreffende Kranken- bzw. Gesundheitsdaten enthalten und ein Schutz dieser Daten

durch Schwärzungen einzelner Aktenteile durch die vorliegende Stelle nicht möglich ist oder im Falle von Schwärzungen die Akten aus sich heraus nicht mehr verständlich sind.

6. Die in der Aktenliste zum Schreiben des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17. Juli 2017 genannten Akten.
- II. Die Akten sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorzulegen.
- III. Die Vorlage soll bis zum 15. August 2017 erfolgen.

Beschluss Nr. 4 vom 19. Juli 2017

Der Untersuchungsausschuss bittet

das Landgericht Regensburg

um Vorlage der Akte 2 KLS 156 Js 19484/14 einschließlich hinzuverbundener Aktenbestandteile

sowie

das Amtsgericht Straubing

um Vorlage der Akte 12 Cs 156 Js 20676/15.

Die vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 17. November 2014, Az.: Vf.-70-VI-14, Rz. 54ff, statuierte verfassungsimmanente Rücksichtnahmepflicht auf die Belange der Strafjustiz soll hierbei ausdrücklich beachtet werden. Daher wird um Aktenherausgabe nur insoweit gebeten, als durch die Aktenherausgabe und anknüpfende Verwertung der Akte im Untersuchungsausschuss das Strafverfahren nicht über ein unvermeidbares Maß hinaus beeinträchtigt wird.

Soweit eine Vorlage der Originalakte nicht möglich ist, wird um Vorlage einer Aktenabschrift gebeten.

Das Untersuchungsgeschehen ergibt sich aus dem diesen Untersuchungsausschuss zugrunde liegenden Fragenkatalog.

Beschluss Nr. 14 vom 26. September 2017

Das StMUV wird gebeten, einen aktuellen und historischen Ausdruck aus dem System TIZIAN zur Fa. Bayern-Ei (für alle Standorte in Bayern) zur Verfügung zu stellen. Sofern nicht selbsterklärend, soll erläutert werden, wer wann Zugriff auf die Einträge zu Bayern-Ei hatte bzw. wer wann dort Einträge vorgenommen hat.

Beschluss Nr. 15 vom 26. September 2017

Die Vorsitzende wird beauftragt, den Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft schriftlich unter Beifügung des Einsetzungsbeschlusses zu bitten, mitzuteilen, ob beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Akten zum Untersuchungsgeschehen vorhanden sind und – falls ja – ob diese im Rahmen der Amtshilfe, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form zur Beiziehung übersandt werden können.

Beschluss Nr. 16 vom 26. September 2017

Die Vorsitzende wird beauftragt, den Präsidenten des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) schriftlich unter Beifügung des Einsetzungsbeschlusses zu bitten, mitzuteilen, ob beim BVL Akten zum Untersuchungsgeschehen vorhanden sind und – falls ja – ob diese im Rahmen der Amtshilfe, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form zur Beiziehung übersandt werden können.

Beschluss Nr. 17 vom 26. September 2017

Die Vorsitzende wird beauftragt, den Präsidenten des Robert-Koch-Instituts (RKI) schriftlich unter Beifügung des Einsetzungsbeschlusses zu bitten, mitzuteilen, ob beim RKI Akten zum Untersuchungsgeschehen vorhanden sind und – falls ja – ob diese im Rahmen der Amtshilfe, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form zur Beiziehung übersandt werden können.

Beschluss Nr. 18 vom 26. September 2017

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) wird aufgefordert

bis zum 5. Oktober 2017, 12:00 Uhr

- soweit vorhanden – sämtliche seit dem Januar 2017 im Zusammenhang mit Kontakten des LGL mit der Staatsanwaltschaft Regensburg stehende Unterlagen vorzulegen,

insbesondere den etwaigen Schriftwechsel bezüglich eines Antrags des LGL auf Übermittlung der Anklageschrift hinsichtlich Herrn P. und eines Sachverständigengutachtens sowie sämtliche etwaige Vermerke über Gespräche zwischen dem Präsidenten Dr. Zapf und Oberstaatsanwalt Dr. Pfaller.

Die Unterlagen sind, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorzulegen.

Sie werden vorsorglich der Geheimhaltung gemäß Art. 9 Abs. 2 UAG unterworfen. Es finden sämtliche Regelungen des Beschlusses Nr. 7 vom 19. Juli 2017 Anwendung.

Beschluss Nr. 19 vom 10. Oktober 2017

1. Die vom StMUV im Schreiben vom 27.09.2017 bezeichneten Akten Nummern 30-33 im Datenblatt Regierung von Niederbayern und Nummer 1 im Datenblatt Landkreis Berchtesgadener Land werden beigezogen.
2. Die Akten sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorzulegen.
3. Die Vorlage soll unverzüglich, spätestens bis zum 20. Oktober 2017, erfolgen.

Beschluss Nr. 20 vom 10. Oktober 2017

1. Die vom Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr durch Schreiben vom 11. August 2017 nachgemeldeten Akten (Nummern 127 bis 146 der UA-Aktenliste) werden beigezogen und der Geheimhaltung gemäß Art. 9 Abs. 2 UAG unterworfen.
2. Es finden sämtliche Regelungen des Beschlusses Nr. 7 vom 19. Juli 2017 auf die in Ziff. 1 genannten Akten Anwendung.

Beschluss Nr. 42 vom 01. März 2018

1. Es werden die in den Aktenlisten zu den jeweiligen Schreiben der Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz, für Gesundheit und Pflege sowie der Justiz vom 1. März 2018 aufgeführten Akten beigezogen.
2. Die Akten sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorzulegen.
3. Die Vorlage soll bis zum 6. März 2018 erfolgen.

Anlage 2: Aktenliste

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
1	StMELF, LfL	Salmonellen im Betrieb Bayern Ei GmbH & Co. KG
2	StMELF	Salmonellen im Betrieb Bayern Ei GmbH & Co. KG
3	StMELF, StMUV	44-G8948.13-2014/2, Salmonellen im Betrieb Bayern Ei GmbH & Co. KG
4	StMELF	M3-2510-1/308, Bayern Ei: Schriftliche Anfrage MdL von Brunn
5	StMELF	M3-2510-1/314, Eierkennzeichnung, Überwachung durch LfL
6	StMELF	M3-2510-1/315, Nationales Bekämpfungsprogramm (Salmonellen-Monitoring) bei Legehennen
7	StMELF	Salmonellenepidemie 2014
8	StMELF	M3-2510-1/319, Kontrollen der Firma Bayern-Ei durch die LfL
9	StMELF	M3-2510-1/320, Kontrollen im Eierbereich durch IEM 4 im Zeitraum 2011 bis 2014
10	StMELF, StMUV	44-G8948.13-2015/20-317, Fa. Bayern Ei; Sperre
11	StMELF, LfL	Schriftliche Anfrage MdL von Brunn; Kontrollen auf Salmonellen bei der Firma Bayern Ei
12	StMELF	M3-2510-1/308I, Schriftliche Anfrage MdL von Brunn; Kontrollen auf Salmonellen bei der Firma Bayern Ei
13	StMELF	M3-2510-1/325, Schriftliche Anfrage MdL von Brunn; Mögliche jahrelange Fälschung von Haltbarkeitsdaten
14	StMELF, LfL	IEM4, Änderung Geschäftsführung bei der Bayern Ei Beteiligungs GmbH
15	StMELF, LfL	IEM4, Geschäftsführerwechsel - LegReg - Änderungsanzeige

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
16	StMELF, LfL	IEM4-2043, Zuteilung einer Kennnummer nach § 4 des LegRegG
17	StMELF, LfL	IEM4-2134, Zulassung als Packstelle und Zuteilung der Kennnummer
18	StMI	IZ3-0310-37-1, Firma Bayern-Ei; Presseanfragen, Presseartikel, Pressemitteilungen
19	StMI	IZ3-0310-37-2, Firma Bayern-Ei; Anträge der Parteien im Landtag
20	StMI	IZ3-0310-37-6, Firma Bayern-Ei; Landtag - Schriftliche Anfragen; Antworten z.T. mit Beteiligung SG IZ3
21	StMI	IZ3-0310-37-9, Firma Bayern-Ei; Personalangelegenheiten (soweit SG IZ3 betroffen)
22	StMI	IZ3-0310-37-13, Firma Bayern-Ei; SANFR MdL Steinberger Rosi vom 16.03.2016, Lebensmittelkontrolleure in Bayern - Ein Überblick Beitrag SG IZ3 an StMUV
23	StMI	IZ3-0310-37-14, Bayern-Ei; Eingabe LRA Kehlheim an Präsident Regierung von Niederbayern wg. Überwachungsaufgaben des LRA
24	StMI	IZ3-0310-37-15, Firma Bayern-Ei; SANFR MdL Steinberger Rosi vom 03.08.2016, Umsetzung beschlossener Maßnahmen nach Lebensmittelskandalen; Beitrag SG IZ3 an StMUV
25	StMI	IZ6-0756-1-77-1, 2015-12-21 IZ3 an IZ6 Erstellung eines Gutachtens zur Verbesserung der Strukturen und der Organisation des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung (Sondergutachten Bayern-Ei)
26	StMI	IZ6-0756-1-77-2, 2015-12-18 IZ3 an IZ6 Erstellung eines Gutachtens zur Verbesserung der Strukturen und der Organisation des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung (Sondergutachten Bayern-Ei) - Schr. ORH vom 18.12.2015
27	StMI	IZ6-0756-1-77-4, 2016-02-16 IZ7 an IZ6 Erstellung eines Gutachtens zur Verbesserung der Strukturen und der Organisation des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung (Sondergutachten Bayern-Ei) - ORH-Gutachten vom 15.12.2015
28	StMI	IZ6-0756-1-77-5, 2016-02-19 IZ6 intern CSU-Dringlichkeitsantrag „Lebensmittelüberwachung“
29	StMI	IZ6-0756-1-77-13, 2016-11-02 PKS2 an IZ6 Antrag LT-Drs.: 17/13959 betr. Haushaltsplan 2017/2018; hier: Lebensmittelaufsicht an den Regierungen zusammenfassen
30	StMI	IZ6-0756-1-77-14, StMUV Pressemitteilung PM 238/16 Premiümlösung für den Verbraucherschutz

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
31	StMI	IZ6-0756-1-77-15, 2017-04-26 PKS2 an IZ6 SANFR vom 25.04.2017 LT-Drs.: 17/16515 - Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung
32	StMI	IZ6-0756-1-77-16, 2017-04-26 PKS2 an IZ6 SANFR vom 25.04.2017 LT-Drs. 17/16524 Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung
33	StMI	IZ6-0756-1-77-17, 2017-06-26 PKS2 an IZ6 SANFR MdL Steinberger Rosi vom 16.03.2017 LT-Drs. 17/16496 - Umsetzung des 13-Punkte-Programms des ORH
34	StMI	IZ6-0756-1-77-18, 2017-06-26 Landtagsamt LTA an IZ6 Neuordnung Aufbauorganisation Veterinärverwaltung u. Lebensmittelüberwachung ORH-Sondergutachten Bayern-Ei LTA 159. HA vom 20.06.2017 Anlage Protokoll
35	StMI, Landesanstalt für Lebensmittelsicherheit Bayern	LAB 2 DV 15.085, Personalaktenbezug
36	StMI, Landesanstalt für Lebensmittelsicherheit Bayern	LAB 2 DV 15.088, Personalaktenbezug
37	StMI	IC5-2611-31, Kontrolle auf Salmonellen bei der Fa. Bayern-Ei
38	StMI	ID4-2252.21-65, Vorbereitung Ministerratsbehandlung + Landtagsdrucksachen
39	StMI	ID4-2252.37-97, Stellungnahme zu Antrag LT-Drs.: 17/9358 des Abgeordneten MdL von Brunn u. a., SPD v. 07.12.2015 + Schriftliche Anfrage des Abgeordneten MdL von Brunn v. 17.12.2015
40	StMI, BLKA	02-15-21344/0, Kriminalakte/Haftdaten: Kriminalakte des S.P. - Aufnahme- und Entlassungsmitteilung der JVA Regensburg
41	StMI, BLKA	BY2380-000018-15/4, SAZ: BY2380-002871-16/6, 156 Js 20952/16 , Meldung Umweltkriminalität, SG 523 mit Steuerung international betraut, da „EU-Länderübergreifender Salmonellen-Ausbruch“
42	StMI, PP Niederbayern	IGVP - BY2107-002346-99/3; 52 Js 9015/99 , Verstoß gegen Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
43	StMI, PP Niederbayern	IGVP - BY9999-003185-99/9, Ermittlungsersuchen - Durchsuchungsauftrag - keine weiteren Daten mehr im Vorgang enthalten
44	StMI, PP Niederbayern	IGVP - BY2180-003197-10/3, Anzeige wg. Hausfriedensbruch durch Tierschützer
45	StMI, PP Niederbayern	IGVP - BY2309-013773-11/2; 142 Js 95488/12 , Sonstiger Betrug z.N. der Tierseuchenkasse

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
46	StMI, PP Niederbayern	IGVP - BY2107-002290-12/9, Anzeige nach dem Bundesimmissionsschutzgesetzes
47	StMI, PP Niederbayern	IGVP - BY2380-000018-15/4; 156 Js 20952/16 , Verstoß gegen Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
48	StMI, PP Niederbayern	IGVP - BY2380-001741-15/1; 103 AR 519/15 , Verstoß gegen Tierschutzgesetz
49	StMI, PP Niederbayern	IGVP - BY2380-002288-15/1; 156 Js 14037/15, Verstoß gegen Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
50	StMI, PP Niederbayern	IGVP - BY2080-000471-15/1, Vermögensabschöpfende Maßnahmen
51	StMI, PP Niederbayern	IGVP - BY2380-002921-15/6; 156 Js 18635/15, Anzeige wg. Untreue
52	StMI, PP Niederbayern	IGVP - BY2380-003115-15/8; 157 Js 5412/16 , Anzeige wg. Unerlaubten Betreibens von Anlagen
53	StMI, PP Niederbayern	IGVP - BY2380-003618-15/5; 156 Js 27450/15, Verstoß gegen Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
54	StMI, PP Niederbayern	IGVP - BY2380-000435-16/4; 156Js20679/15, Fehlerfassung im Verfahren Bayern-Ei/EG-Stall
55	StMI, PP Niederbayern	IGVP - BY2380-000493-16/2; 156 Js 20390/15, Anzeige wg. Unerlaubten Betreibens von Anlagen
56	StMI, PP Niederbayern	IGVP - BY2380-000494-16/1; 156 Js 23055/15 , Anzeige wg. Unerlaubten Betreibens von Anlagen
57	StMI, PP Niederbayern	IGVP - BY2380-000512-16/7; 156 Js 16798/15 , Verstoß gegen Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
58	StMI, PP Niederbayern	IGVP - BY2380-000976-16/7; 156 Js 5412/16 , Verstoß gegen Tierschutzgesetz
59	StMI, PP Niederbayern	IGVP - BY2309-010105-16/7, Meldeauflage für S.P.
60	StMI, PP Niederbayern	IGVP - BY2380-002871-16/6; 156 Js 20952/16 , Anzeige wg. Körperverletzung mit Todesfolge

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
61	StMI, PP Niederbayern	IGVP - BY2107-000622-17/7, Verdächtige Wahrnehmung durch Sicherheitsdienst
62	StMI, PP Niederbayern	IGVP - BY2380-000344-17/1; 156 AR 41/17 , Anzeige wg. Gefährlicher Körperverletzung gegen Unbekannt
63	StMI, PP Niederbayern	IGVP - BY2380-000372-17/6; 156 Js 507/17 , Verstoß gegen Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
64	StMI, PP Niederbayern	IGVP -BY2380-000339-16/8, Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
65	StMI, PP Niederbayern	IGVP -BY2380-003221-15/5, Verstoß gegen Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
66	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 11.05.2015 13:54, Führungsinformation; Ermittlungen bzgl. eines EU-länderübergreifenden Salmonella-Ausbruchs
67	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 19.05.2015 15:56, Führungsinformation; Ermittlungen wegen eines EU-länderübergreifenden Salmonella Ausbruchs, Durchführung von Durchsuchungen
68	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 29.05.2015 11:55, Führungsinformation; Anforderung eines zusammenfassenden Sachstandsberichtes zu den Ermittlungen bezüglich eines „EU-länderübergreifenden Salmonella-Ausbruchs“
69	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 03.07.2015 06:59, 7. Führungsinformation; Ermittlungen bzgl. eines EU-länderübergreifenden Salmonella-Ausbruchs; Ergebnis der Durchsuchungen
70	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 07.07.2015 14:56, Notwendigkeit der personellen Aufstockung der EG Stall
71	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 07.07.2015 15:23, Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer EDV-gestützten Ermittlungsdatei
72	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 09.07.2015 09:14, Personelle Unterstützung der KPI Straubing für das Ermittlungsverfahren „EG Stall“
73	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 21.07.2015 16:45, 8. Führungsinformation; Anforderung eines zusammenfassenden Sachstandsberichtes zu den Ermittlungen bezüglich eines „EU-länderübergreifenden Salmonella-Ausbruchs“
74	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 03.08.2015 10:25, Dank der KPI Straubing für die Unterstützung der EG Stall mit Kräften
75	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 18.08.2015 16:24, WG: Führungsinformation EG Stall

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
76	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 27.08.2015 10:54, AW: Bedarf NUIX Investigator bei den RBA der KPI
77	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 01.09.2015 16:44, Schriftliche Anfrage MdL Brunn - Kontrollen auf Salmonellen bei der Firma Bayern-E.pdf
78	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 02.09.2015 10:04, WG: Bedarf NUIX Investigator bei den RBA der KPI
79	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 02.09.2015 12:44, Schriftliche Anfrage MdL Brunn - Kontrollen auf Salmonellen bei der Firma Bayern-Ei im Rückblick.pdf - Terminsache
80	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 04.09.2015 08:12, Schriftliche Anfrage MdL Brunn - Kontrollen auf Salmonellen bei der Firma Bayern-Ei im Rückblick
81	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 04.09.2015 12:13, Schriftliche Anfrage des Herrn MdL, Florian von Brunn, zur Thematik „Kontrollen auf Salmonellen bei der Firma Bayern-Ei im Rückblick
82	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 08.09.2015 15:12, Schriftliche Anfrage des Herrn MdL, Florian von Brunn, zur Thematik „Kontrollen auf Salmonellen bei der Firma Bayern-Ei im Rückblick
83	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 09.09.2015 12:00, Schriftliche Anfrage des Herrn MdL, Florian von Brunn, zur Thematik „Kontrollen auf Salmonellen bei der Firma Bayern-Ei im Rückblick
84	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 09.09.2015 12:09, Ergänzender Beitrag Schriftliche Anfrage des Herrn MdL, Florian von Brunn, zur Thematik „Kontrollen auf Salmonellen bei der Firma Bayern-Ei im Rückblick“
85	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 03.11.2015 13:14, 14. Führungsinformation; Ermittlungen bezüglich eines „EU-länderübergreifenden Salmonella-Ausbruchs“; weitere Haftbeschwerde P.
86	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 01.07.2016 14:06, 24. Führungsinformation; Ermittlungen bzgl. eines EU-länderübergreifenden Salmonella-Ausbruchs
87	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 01.07.2016 11:47, WG: Pressemitteilung; Bayern Ei
88	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 03.01.2013 11:54, Lagebericht PP Niederbayern v. 03.01.2013, Bericht zu IGVP-Vorgang: 2305-000023-13/0
89	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 03.06.2016 09:52, 24. Führungsinformation; Ermittlungen bzgl. eines EU-länderübergreifenden Salmonella-Ausbruchs
90	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 04.05.2016 14:19, WG: 22. Führungsinformation bzgl. eines EU-länderübergreifenden Salmonella-Ausbruchs

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
91	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 04.07.2011 16:13, Betriebskontrolle am 08.07.2011 Bayern Ei GmbH & Co KG, Niederharthausen 50, 94330 Aiterhofen
92	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 04.11.2015 13:36, WG: Pressemitteilung: Haftfortdauerentscheidung im Fall Bayern Ei
93	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 06.10.2015 15:27, Pressemitteilung: Verkehrsverbot für Bayern Ei besteht weiter
94	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 08.03.2016 14:00, 22. Führungsinformation bzgl. eines EU-länderübergreifenden Salmonella-Ausbruchs
95	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 10.09.2015 15:31, WG: Pressemitteilung: Gerichtssentscheidung Verkehrsverbot
96	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 10.09.2015 15:35, WG: Pressemitteilung: Gerichtssentscheidung Verkehrsverbot Ergänzung
97	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 12.10.2015 16:34, WG: EILT sehr Landtagsanfrage MdL von Brunn
98	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 12.10.2015 16:36, Schriftliche Anfrage des Herrn MdL Florian von Brunn zur Thematik „Kontrollen auf Salmonellen bei der Firma Bayern-Ei im Rückblick - ergänzende Unterlagen
99	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 16.11.2015 14:43, Ermittlungsverfahren bzgl. eines EU-länderübergreifenden Salmonella-Ausbruchs; Anforderung von Unterstützung/Beratung bei KPI Rosenheim
100	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 17.02.2017 11:08, WG: T: 20.12.2017, 11 Uhr; EILT SEHR! - Anfrage bzgl. Causa „Bayern Ei“
101	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 19.08.2016 12:57, Besprechung des SG E3 mit den Leitern der kriminalpolizeilichen Dienststellen am 10.08.2016
102	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 21.06.2016 08:47, Ermittlungsverfahren Bayern-Ei; BY2380-000018-15/4, Sachstand an E 3
103	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 22.12.2016 15:34, Besprechung des SG E3 mit den Leitern der kriminalpolizeilichen Dienststellen am 07.12.2016
104	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 23.09.2015 16:00, 11. Führungsinformation; Ermittlungen bezüglich eines „EU-länderübergreifenden Salmonella-Ausbruchs“; Pressemeldung bzgl. Ausweitung der Ermittlungen
105	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 27.10.2015 08:42, 13. Führungsinformation; Ermittlungen der EG Stall der KPI Straubing bezüglich eines „EU-länderübergreifenden Salmonella-Ausbruchs“

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
106	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 28.09.2015 13:52, WG: Landgericht Regensburg - Pressemitteilung 4/2015 zur Haftfortdauerentscheidung im Fall Bayern Ei
107	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 28.09.2015 15.02, 12. Führungsinformation; Ermittlungen bezüglich eines „EU-länderübergreifenden Salmonella-Ausbruchs“; Haftbeschwerde P.
108	StMI, PP Niederbayern	KAN-Ablage, EKAA-Verscannung durchgeführt, auf Grund Umfang gem. Richtlinien Teilverscannung, Restakten bei der KPI Straubing
109	StMI, PP Niederbayern	Ordner Bayern Ei: Anfrage StA Regensburg um Hilfe bei der Auswertung der speziellen Betriebssoftware der Fa. Bayern Ei
110	StMI, PP Niederbayern	W:2380/1KPIBedienstete/Aktenplan, APPol 1733, 3 E-Mails Anfrage MdL von Brunn
111	StMI, PP Niederbayern	W:2380/1KPIBedienstete/Aktenplan, APPol 1814, Pressemitteilung Verkehrsverbot für Bayern-Ei vom 07.10.2015
112	StMI, PP Niederbayern	W:2380/SB Einsatz/Anwenderbetreuer/Outlook-Sicherungen (2015 - 2017), Outlook-Sicherungen SB Posteinläufe mit Bezug EG Stall seit Beginn EG 2015 (Doppelerfassung aufgrund Weiterleitung)
113	StMI, PP Niederbayern	W:2380/1KPIBedienstete/Aktenplan, APPol 3630 Führungsinformationen
114	StMI, PP Niederbayern	Ermittlungen Säureaustritt, K 1 Ermittlungen wegen Umweltgefährdung nach Säureaustritt im Futtermittelwerk Aiterhofen
115	StMI, PP Niederbayern	Outlook-Postfach EG Stall Posteinläufe mit Bezug EG Stall seit Beginn EG 2015 (Doppelerfassung aufgrund Weiterleitung)
116	StMI, PP Niederbayern	W:2380/1KPIBedienstete/Aktenplan, APPol 1810 Presseauswertung in der Süddeutschen Zeitung
117	StMI, PP Niederbayern	W:2380/1KPIBedienstete/Aktenplan, APPol 4342 Dateigenehmigung (Doppelerfassung Dateigenehmigung EG Stall)
118	StMI, PP Niederbayern	W:2380/1KPIBedienstete/Aktenplan, APPol 3343 Personalanforderung Doppelerfassung
119	StMI, PP Niederbayern	Personalangelegenheiten, Kopien von einzelnen Führungsinformationen, Unterlagen zur Zulieferung an das SG E3 zu einer Schriftlichen Anfrage des Herrn MdL Florian von Brunn zur Thematik „Kontrollen auf Salmonellen bei der Firma Bayern-Ei im Rückblick“

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
120	StMI, PP Niederbayern	W:2000/E3/1733/2015, Anfrage des StMI v. 01.09.2015 zur Schriftlichen Anfrage des Herrn MdL Florian von Brunn zur Thematik „Kontrollen auf Salmonellen bei der Fa. Bayern Ei im Rückblick“
121	StMI, PP Niederbayern	ePost - buhebk 105200:1112, Internationaler Nachrichtenaustausch mit Luxemburg wegen Verstößen gegen das Lebensmittelrecht
122	StMI, PP Niederbayern	ePost - buhebk 110200:2610, Internationaler Nachrichtenaustausch mit Österreich wegen Verstößen gegen das Lebensmittelrecht V 2015-0009221201
123	StMI, PP Niederbayern	ePost - bysbgd 091257:0102, WE-Meldung; hier: Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Bes. schwerer Fall des Diebstahls (Versuch) z.N. der Fa. Bayern Ei
124	StMI, PP Niederbayern	ePost - bysbgd 113625:3011, WE-Meldung; hier: Gefahrgutaustritt bei der Firma „Bayern-Ei“
125	StMI, PP Niederbayern	ePost - bysbgd 234831:3011, WE-Meldung; hier: Schlussmeldung Gefahrgutaustritt bei Firma „Bayern-Ei“
126	StMI, PP Niederbayern	BY3212-029431-15/0, Herr P. wurde aus der JVA Rgbg zur Verhandlung wegen Verstoß gegen §58 LFGB (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch) vor das LG Rgbg vorgeführt.
127	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 26.05.2015 15:39, Ermittlungen bzgl. eines EU-länderübergreifenden Salmonella-Ausbruchs; Installation der EG Stall
128	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 26.05.2015 15:40, Ermittlungen bezüglich eines „EU-länderübergreifenden Salmonella-Ausbruchs“
129	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 26.05.2015 15:41, 5. Führungsinformation; Ermittlungen bzgl. eines EU-länderübergreifenden Salmonella-Ausbruchs; Sachstandsmitteilung
130	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 26.05.2015 15:42, 6. Führungsinformation; Ermittlungen bzgl. eines EU-länderübergreifenden Salmonella-Ausbruchs; Sachstandsmitteilung; Durchführung von Durchsuchungen
131	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 26.05.2015 15:43, 9. Führungsinformation; Erweiterung der EG Stall
132	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 26.05.2015 15:44, 10. Führungsinformation; Ermittlungen bezüglich eines „EU-länderübergreifenden Salmonella-Ausbruchs“; Vollstreckung Haftbefehl P.
133	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 26.05.2015 15:45, 15. Führungsinformation; Ermittlungen bezüglich eines „EU-länderübergreifenden Salmonella-Ausbruchs“; Festnahme K.
134	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 26.05.2015 15:46, Führungsinformation; Ermittlungen bezüglich eines „EU-länderübergreifenden Salmonella-Ausbruchs“; Festnahme K.

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
135	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 26.05.2015 15:47, 17. Führungsinformation; Ermittlungen bezüglich eines „EU-länderübergreifenden Salmonella-Ausbruchs“; Ausweitung der Ermittlungen auf Behörden-seite
136	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 26.05.2015 15:48, 18. Führungsinformation; Ermittlungen bezüglich eines „EU-länderübergreifenden Salmonella-Ausbruchs“; Ausweitung der Ermittlungen auf Behörden-seite Ergänzung
137	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 26.05.2015 15:49, 19. Führungsinformation; Ermittlungen der EG Stall der KPI Straubing bezüglich eines „EU-länderübergreifenden Salmonella-Ausbruchs“
138	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 26.05.2015 15:50, 20. Führungsinformation; Ermittlungen der EG Stall der KPI Straubing bezüglich eines „EU-länderübergreifenden Salmonella-Ausbruchs“; Außervoll-zugsetzung Haftbefehl K.
139	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 26.05.2015 15:51, 21. Führungsinformation; Ermittlungen bezüglich eines „EU-länderübergreifenden Salmonella-Ausbruchs“; Sachstandsmitteilung
140	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 26.05.2015 15:52, Personalsituation bei der EG Stall
141	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 26.05.2015 15:53, WG: Personalsituation bei der EG Stall
142	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 26.05.2015 15:54, WG: T: 20.12.2017, 11 Uhr; EILT SEHR! - Anfrage bzgl. Causa „Bayern-Ei“
143	StMI, PP Niederbayern	E-Mail - 26.05.2015 15:55, 26. Führungsinformation; Ermittlungen bezüglich eines „EU-länderübergreifenden Salmonella-Ausbruchs“; Abgetrennte Gerichtsverhandlung am AG Landshut i. S. L.
144	StMI, PP Niederbayern	07.12.2015, Aktenvermerk i. S. Ermittlungen der EG Stall / Bayern-Ei
145	StMI, BLKA	BY0292-003586-15/5, Geldwäscheverdachtsmeldung
146	StMI, BLKA	BY0292-002562-16/1, Geldwäscheverdachtsmeldung
147	StMJ	II - 666/96, Strafanzeige des Präsidenten des Deutschen Tierschutzbundes gegen Verantwortliche von Legehennenfarmen der Fa. P. wegen des Verdachts der Tierquälerei
148	StMJ	4110E - II - 8943/2014, Berichtsvorgang zum Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Regensburg gegen S.P. u. a. wegen Verstoßes nach § 58 LFGB u. a.
149	StMJ	4110E - II - 5543/2015, Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Florian von Brunn, Kathrin Sonnenholzner vom 21.5.2015 betreffend „Salmonellenausbruch in Europa durch nieder-bayerischen Legehennenbetrieb“

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
150	StMJ	4110E - II - 7999/2015, Berichtsvorgang zum Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Landshut gegen S.P. wegen Vergehen nach dem Tierschutzgesetz u. a. (Verfahren abgegeben an die Staatsanwaltschaft Regensburg)
151	StMJ	4110E - II - 9235/2015, Schriftliche Anfragen des Abgeordneten Florian von Brunn vom 20.8.2015 betreffend „Kontrollen auf Salmonellen bei der Firma Bayern-Ei im Rückblick“ und vom 9.9.2015 betreffend „Mögliche jahrelange Fälschung von Haltbarkeitsdaten bei der Firma Bayern-Ei“
152	StMJ, GenStA Nürnberg	5 BerL 104/14, Berichtsakte zum Gesamtkomplex „Bayern-Ei“
153	StMJ, GenStA Nürnberg	5 Ws 298/16, Beschwerde der Staatsanwaltschaft Regensburg gegen die Außervollzugsetzung des Haftbefehls gegen S.P.
154	StMJ, GenStA Nürnberg	5 Ws 606/15, Weitere Beschwerde des Beschuldigten S.P. gegen den Haftbefehl des Amtsgerichts Regensburg und Beschwerde der Staatsanwaltschaft
155	StMJ, GenStA Nürnberg	5 Hes 48/16, Haftprüfung durch das Oberlandesgericht Nürnberg gemäß § 121 Abs. 1 StPO im Ermittlungsverfahren gegen S.P.
156	StMJ, GenStA Nürnberg	4110E-G-565/15, Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Florian von Brunn vom 20.8.2015 betreffend „Kontrollen auf Salmonellen bei der Firma Bayern-Ei im Rückblick“
157	StMJ, StA Regensburg	156 Js 19484/14, Berichtsheft zu Verfahren LG Regensburg 2 KLS 156 Js 19484/14
158	StMJ, StA Regensburg	156 Js 31852/16, Ermittlungsverfahren gegen S.P. wegen Verstoß gegen LFGB
159	StMJ, StA Regensburg	156 Js 5412/16, Ermittlungsverfahren gegen S.P. wegen Verstoß gegen TierschG
160	StMJ, StA Regensburg	156 Js 27450/16, Ermittlungsverfahren gegen S.P. wegen Verstoß gegen LFGB
161	StMJ, StA Regensburg	156 Js 23055/15, Ermittlungsverfahren gegen S.P. wegen unerlaubten Betriebens von Anlagen, Verstoß gegen TierschG
162	StMJ, StA Regensburg	156 Js 20390/15, Ermittlungsverfahren gegen S.P. wegen unerlaubten Betriebens von Anlagen, Verstoß gegen TierschG (zunächst Staatsanwaltschaft Deggendorf, Az. 10 Js 8502/15, s. u. Akten-Nr. 45)
163	StMJ, StA Regensburg	156 Js 16798/15, Ermittlungsverfahren gegen S.P. wegen Verstoß gegen LFGB
164	StMJ, StA Regensburg	156 Js 14037/15, Ermittlungsverfahren gegen S.P. wegen Verstoß gegen LFGB

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
165	StMJ, StA Regensburg	101 AR 1341/15, Rechtshilfeersuchen Frankreich betreffend das o. g. Verfahren 156 Js 19484/14
166	StMJ, StA Regensburg	101 AR 1340/15, Rechtshilfeersuchen England betreffend das o. g. Verfahren 156 Js 19484/14
167	StMJ, StA Regensburg	156 AR 1094/15, Vorermittlungsverfahren gegen S.P. wegen Gewässerverunreinigung
168	StMJ, StA Regensburg	156 Js 16870/15, Ermittlungsverfahren gegen G.S. wegen Beihilfe zugunsten des Haupttäters S.P. betreffend div. Straftatbestände
169	StMJ, StA Regensburg	156 Js 20682/15, Ermittlungsverfahren gegen B.S. wegen Beihilfe zugunsten des Haupttäters S.P. betreffend div. Straftatbestände
170	StMJ, StA Regensburg	156 Js 16867/15, Ermittlungsverfahren gegen J.M. wegen Beihilfe zugunsten des Haupttäters S.P. betreffend div. Straftatbestände
171	StMJ, StA Regensburg	156 Js 20952/16, Ermittlungsverfahren gegen F.S. wegen Beihilfe zugunsten des Haupttäters S.P. betreffend div. Straftatbestände
172	StMJ, StA Regensburg	156 Js 16885/15, Ermittlungsverfahren gegen J.K. wegen Beihilfe zugunsten des Haupttäters S.P. betreffend div. Straftatbestände
173	StMJ, StA Regensburg	156 Js 16885/15, Berichtsheft zu vorgenanntem Verfahren
174	StMJ, StA Regensburg	156 Js 18071/15, Strafverfahren gegen C.L. wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses
175	StMJ, StA Regensburg	156 Js 18071/15, Berichtsheft zu vorgenanntem Verfahren
176	StMJ, StA Regensburg	156 Js 20679/15, Ermittlungsverfahren gegen A.S. wegen Verstoß gegen LFGB
177	StMJ, StA Regensburg	156 Js 507/17, Ermittlungsverfahren gegen P.N. wegen Verstoß gegen LFGB
178	StMJ, StA Regensburg	156 AR 624/15, Vorermittlungsverfahren zur Überprüfung, ob tatsächliche Anhaltspunkte für strafbare Pflichtverstöße von Mitarbeitern der Verwaltungsbehörden vorliegen
179	StMJ, StA Regensburg	156 AR 624/15, Berichtsheft zu vorgenanntem Verfahren

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
180	StMJ, StA Regensburg	156 AR 46/16, Anonyme Anzeige gegen F.L., H.B., A.L. und A.R. wegen Vorteilsannahme
181	StMJ, StA Regensburg	156 AR 192/16, Vorermittlungsverfahren gegen J.L. wegen Untreue
182	StMJ, StA Regensburg	411E-162, Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Florian von Brunn vom 20.8.2015 betreffend „Kontrollen auf Salmonellen bei der Firma Bayern-Ei im Rückblick“
183	StMJ, StA Regensburg	411E -165, Schriftliche Anfragen des Abgeordneten Florian von Brunn vom 9.9.2015 betreffend „Mögliche jahrelange Fälschung von Haltbarkeitsdaten bei der Firma Bayern-Ei“
184	StMJ, GenStA München	12 BerL 533/15, Berichtsvorgang zu dem Ermittlungsverfahren Az. 207 Js 20253/15 der Staatsanwaltschaft Landshut
185	StMJ, GenStA München	411-11-G 363/2015, Verwaltungsvorgang zu den Schriftlichen Anfragen von MdL von Brunn vom 20.8.2015 und 9.9.2015
186	StMJ, StA Landshut	207 Js 20253/15, Ermittlungsverfahren gegen S.P. wegen unerlaubten Betriebens von Anlagen; Abgabe an Staatsanwaltschaft Regensburg (Az. 156 Js 20125/15, s. o. Akten-Nr. 13), daher bei Staatsanwaltschaft Landshut nur noch Berichtsheft vorhanden
187	StMJ, StA Landshut	41 E-XIX-30, Schriftliche Anfrage von MdL von Brunn vom 9.9.2015 „Mögliche jahrelange Fälschung von Haltbarkeitsdaten bei der Firma Bayern-Ei“
188	StMJ, StA Deggendorf	GA 66-169, Berichtsvorgang zur Schriftlichen Anfrage von MdL von Brunn vom 20.8.2015 „Kontrollen auf Salmonellen bei der Fa. Bayern-Ei im Rückblick“
189	StMJ	3624 -II - 256/1987, Neufassung der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft
190	StMJ	4640 - II - 1297/2006, Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes - Gemeinsame Bekanntmachung
191	StMJ	4640 - II - 4864/2006, Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes
192	StMJ	4640 - II - 6513/2016, Food Fraud - nationales System zur Bekämpfung des Betrugs mit Lebensmitteln
193	StK	1460-5-513, Schr. Anfr. Florian von Brunn MdL vom 20082015 Kontrollen auf Salmonellen bei der Firma Bayern-Ei im Rückblick
194	StK	1460-5-523, Bayern-Ei Verbraucherschutz, Salmonellennachweis

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
195	StK	1460-3-298, Bericht zum Salmonellenausbruch in Europa 2014
196	StK	1460-5-524, Vorgänge um Bayern-Ei umfassend aufklären
197	StK	1460-5-559, Gespräch MPr mit MdB Alois Rainer am 13.02.17 Berlin Thema Bayern Ei
198	StK	MR-07-06/2015, Ministerratssitzung vom 16.06.2015
199	StK	MR-07-12/2015, Ministerratssitzung vom 08.12.2015
200	StMGP	G46-G8390.107-2017/11, Presse und Öffentlichkeitsarbeit Bayern Ei - Internetartikel / Replik
201	StMGP	G46-G8390.107-2017/10, Salmonellenausbruch - Bayern Ei - Informationen für die Hauspitze
202	StMGP	G46-G8390.107-2017/25, Fragebogen zu Salmonellen-Erkrankungsfällen
203	StMGP	G46-G8390.107-2017/4, Salmonellenepidemie 2014 - u. a. Anfrage von BR und Süddeutsche Zeitung Salmonellenausbruch in Europa durch niederbayerischen Legehennenbetrieb? Bayern-Ei
204	StMGP	G46-G8390.107-2015/1, WG: Bayern Ei: Schriftliche Anfrage MdL von Brunn, Sonnenholzner - SPD - Salmonellenausbruch in Europa durch niederbayerischen Legehennenbetrieb?
205	StMGP	G13d-A0013-2014/26-27, Schriftliche Anfrage MdL von Brunn, Sonnenholzner - SPD - Salmonellenausbruch in Europa durch niederbayerischen Legehennenbetrieb?
206	StMGP	G13a-A0013-2014/26-56, Schriftliche Anfrage MdL von Brunn - SPD - Kontrollen auf Salmonellen bei der Firma Bayern-Ei im Rückblick
207	StMGP	G13-A0013-2016/6-7, Schriftliche Anfrage MdL von Brunn - SPD - Salmonellenausbruch Bayern-Ei: Schutz der Bevölkerung und Erkrankungen in Bayern
208	StMGP	G13-A0013-2014/26-36, Schriftliche Anfrage MdL Steinberger - GRÜ - Salmonelleninfektion in Europa und ihre Konsequenzen
209	StMGP	G13-A0020-2015/37-U2, Ministerratssitzung vom 16.06.2015

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
210	StMGP	G13c-A0020-2015/19-94, Ministerratssitzung vom 16.06.2015
211	StMGP	G13-A0020-2015/44-U3, Ministerratssitzung vom 15.12.2015
212	StMGP	G47-G8361.11-2015/59, Mögliche Verunreinigung von Trinkwasser bei der Firma Bayern Ei
213	StMGP, Regierung Niederbayern	Vollzug der TrinkwV 2001: Mögliche Verunreinigung von Trinkwasser bei der Firma Bayern Ei
214	StMGP, LRA Dingolfing	Gesundheitswesen
215	StMGP, LGL	14-0129764-001-01, Patientencode: E9N5061974943 (Probenahme: 05.08.2014) - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_GA Straubing-Bogen
216	StMGP, LGL	14-0129765-001-01, Patientencode: I5S5051957943 (Probenahme: 05.08.2014) - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_GA Straubing-Bogen
217	StMGP, LGL	14-0129766-001-01, Patientencode: I5C7091988943 (Probenahme: 05.08.2014) - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_GA Straubing-Bogen
218	StMGP, LGL	14-0129768-001-01, Patientencode: 240588OD1 (Probenahme: 05.08.2014) - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_GA Straubing-Bogen
219	StMGP, LGL	14-0129770-001-01, Patientencode: 090880GA2 (Probenahme: 05.08.2014) - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_GA Straubing-Bogen
220	StMGP, LGL	14-0129771-001-01, Patientencode: 050988GR2 (Probenahme: 05.08.2014) - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_GA Straubing-Bogen
221	StMGP, LGL	14-0129772-001-01, Patientencode: 110288GN2 (Probenahme: 05.08.2014) - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_GA Straubing-Bogen
222	StMGP, LGL	14-0129773-001-01, Patientencode: 201266KA1 (Probenahme: 05.08.2014) - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_GA Straubing-Bogen
223	StMGP, LGL	14-0129774-001-01, Patientencode: E9T7111994943 (Probenahme: 05.08.2014) - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_GA Straubing-Bogen
224	StMGP, LGL	14-0129775-001-01, Patientencode: 270270BB2 (Probenahme: 05.08.2014) - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_GA Straubing-Bogen

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
225	StMGP, LGL	14-0129776-001-01, Patientencode: 040671AI2 (Probenahme: 05.08.2014) - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_GA Straubing-Bogen
226	StMGP, LGL	14-0129777-001-01, Patientencode: 081265BW2 (Probenahme: 05.08.2014) - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_GA Straubing-Bogen
227	StMGP, LGL	14-0129778-001-01, Patientencode: 101188SL2 (Probenahme: 05.08.2014) - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_GA Straubing-Bogen
228	StMGP, LGL	14-0129779-001-01, Patientencode: 130390BC2 (Probenahme: 05.08.2014) - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_GA Straubing-Bogen
229	StMGP, LGL	14-0129780-001-01, Patientencode: 110298SA2 (Probenahme: 05.08.2014) - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_GA Straubing-Bogen
230	StMGP, LGL	14-0129781-001-01, Patientencode: R8K6041982943 (Probenahme: 05.08.2014) - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_GA Straubing-Bogen
231	StMGP, LGL	14-0133309-001-01, Patientencode: 141061AR2 (Probenahme: 11.08.2014) - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_GA Straubing-Bogen
232	StMGP, LGL	14-0134097-001-01, Patientencode: 130260GA2 (Probenahme: 12.08.2014) - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_GA Straubing-Bogen
233	StMGP, LGL	14-0134098-001-01, Patientencode: 070971AW1 (Probenahme: 12.08.2014) - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_GA Straubing-Bogen
234	StMGP, LGL	14-0134099-001-01, Patientencode: 201293DJ2 (Probenahme: 12.08.2014) - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_GA Straubing-Bogen
235	StMGP, LGL	15-0140396-ABI-381-1-1, 15-0140396-ABI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
236	StMGP, LGL	15-0142190-001-01-PZS-381-1-1, 15-0142190-001-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
237	StMGP, LGL	15-0144676-001-01-PZS-381-1-1, 15-0144676-001-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
238	StMGP, LGL	15-0144676-002-01-PBI-381-1-1, 15-0144676-002-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
239	StMGP, LGL	15-0144677-001-01-PZS-381-1-1, 15-0144677-001-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
240	StMGP, LGL	15-0144677-002-01-PZS-381-1-1, 15-0144677-002-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
241	StMGP, LGL	15-0144678-001-01-PZS-381-1-1, 15-0144678-001-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
242	StMGP, LGL	15-0144678-002-01-PZS-381-1-1, 15-0144678-002-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
243	StMGP, LGL	15-0144679-001-01-PZS-381-1-1, 15-0144679-001-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
244	StMGP, LGL	15-0144679-002-01-PZS-381-1-1, 15-0144679-002-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
245	StMGP, LGL	15-0144680-001-01-PZS-381-1-1, 15-0144680-001-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
246	StMGP, LGL	15-0144680-002-01-PZS-381-1-1, 15-0144680-002-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
247	StMGP, LGL	15-0144681-001-01-PZS-381-1-1, 15-0144681-001-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
248	StMGP, LGL	15-0144681-002-01-PZS-381-1-1, 15-0144681-002-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
249	StMGP, LGL	15-0144880-001-01-PZS-381-1-1, 15-0144880-001-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
250	StMGP, LGL	15-0144880-002-01-PZS-381-1-1, 15-0144880-002-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
251	StMGP, LGL	15-0144883-001-01-PZS-381-1-1, 15-0144883-001-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
252	StMGP, LGL	15-0144883-002-01-PZS-381-1-1, 15-0144883-002-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
253	StMGP, LGL	15-0144885-001-01-PZS-381-1-1, 15-0144885-001-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
254	StMGP, LGL	15-0144885-002-01-PZS-381-1-1, 15-0144885-002-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
255	StMGP, LGL	15-0144887-001-01-PZS-381-1-1, 15-0144887-001-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
256	StMGP, LGL	15-0144887-002-01-PZS-381-1-1., 15-0144887-002-01-PZS-381-1-1. - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
257	StMGP, LGL	15-0144890-001-01-PZS-381-1-1, 15-0144890-001-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
258	StMGP, LGL	15-0144890-002-01-PZS-381-1-1, 15-0144890-002-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
259	StMGP, LGL	15-0144891-001-01-PZS-381-1-1, 15-0144891-001-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
260	StMGP, LGL	15-0144891-002-01-PZS-381-1-1, 15-0144891-002-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
261	StMGP, LGL	15-0144892-001-01-PZS-381-1-1, 15-0144892-001-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
262	StMGP, LGL	15-0144892-002-01-PZS-381-1-1, 15-0144892-002-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
263	StMGP, LGL	15-0144894-001-01-PZS-381-1-1, 15-0144894-001-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
264	StMGP, LGL	15-0144894-002-01-PZS-381-1-1, 15-0144894-002-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
265	StMGP, LGL	15-0144895-001-01-PZS-381-1-1, 15-0144895-001-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
266	StMGP, LGL	15-0144895-002-01-PZS-381-1-1, 15-0144895-002-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
267	StMGP, LGL	15-0145739-001-01-PZS-381-1-1, 15-0145739-001-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
268	StMGP, LGL	15-0145739-002-01-PZS-381-1-1, 15-0145739-002-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
269	StMGP, LGL	15-0145895-001-01-PZS-381-1-1, 15-0145895-001-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
270	StMGP, LGL	15-0145895-002-01-PZS-381-1-1, 15-0145895-002-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
271	StMGP, LGL	15-0145896-001-01-PZS-381-1-1, 15-0145896-001-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
272	StMGP, LGL	15-0145896-002-01-PZS-381-1-1, 15-0145896-002-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
273	StMGP, LGL	15-0145897-001-01-PBI-381-1-1, 15-0145897-001-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
274	StMGP, LGL	15-0145897-002-01-PZS-381-1-1, 15-0145897-002-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
275	StMGP, LGL	15-0145899-001-01-PZS-381-1-1, 15-0145899-001-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
276	StMGP, LGL	15-0145899-002-01-PZS-381-1-1, 15-0145899-002-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
277	StMGP, LGL	15-0145902-001-01-PZS-381-1-1, 15-0145902-001-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
278	StMGP, LGL	15-0145902-002-01-PZS-381-1-1, 15-0145902-002-01-PZS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
279	StMGP, LGL	15-0148236-001-01-PBI-381-1-1, 15-0148236-001-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
280	StMGP, LGL	15-0148236-002-01-PBI-381-1-1, 15-0148236-002-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
281	StMGP, LGL	15-0148238-001-01-PBI-381-1-1, 15-0148238-001-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
282	StMGP, LGL	15-0148238-002-01-PBI-381-1-1, 15-0148238-002-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
283	StMGP, LGL	15-0148239-001-01-PBI-381-1-1, 15-0148239-001-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
284	StMGP, LGL	15-0148239-002-01-PZI-381-1-1, 15-0148239-002-01-PZI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
285	StMGP, LGL	15-0148248-ABS-381-1-1, 15-0148248-ABS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
286	StMGP, LGL	15-0148249-ABS-381-1-1, 15-0148249-ABS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
287	StMGP, LGL	15-0148250-ABS-381-1-1, 15-0148250-ABS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
288	StMGP, LGL	15-0148251-ABS-381-1-1, 15-0148251-ABS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
289	StMGP, LGL	15-0148252-ABS-381-1-1, 15-0148252-ABS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
290	StMGP, LGL	15-0148253-ABS-381-1-1, 15-0148253-ABS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
291	StMGP, LGL	15-0148254-ABS-381-1-1, 15-0148254-ABS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
292	StMGP, LGL	15-0148255-001-01-PBI-381-1-1, 15-0148255-001-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
293	StMGP, LGL	15-0148255-002-01-PBI-381-1-1, 15-0148255-002-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
294	StMGP, LGL	15-0148256-001-01-PZI-381-1-1, 15-0148256-001-01-PZI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
295	StMGP, LGL	15-0148256-002-01-PZI-381-1-1, 15-0148256-002-01-PZI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
296	StMGP, LGL	15-0148257-001-01-PZI-381-1-1, 15-0148257-001-01-PZI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
297	StMGP, LGL	15-0148257-002-01-PZI-381-1-1, 15-0148257-002-01-PZI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
298	StMGP, LGL	15-0148258-ABS-381-1-1, 15-0148258-ABS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
299	StMGP, LGL	15-0149895-001-01-PBI-381-1-1, 15-0149895-001-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
300	StMGP, LGL	15-0149895-002-01-PBI-381-1-1, 15-0149895-002-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
301	StMGP, LGL	15-0149896-001-01-PBI-381-1-1, 15-0149896-001-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
302	StMGP, LGL	15-0149896-002-01-PBI-381-1-1, 15-0149896-002-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
303	StMGP, LGL	15-0149897-001-01-PBI-381-1-1, 15-0149897-001-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
304	StMGP, LGL	15-0149897-002-01-PBI-381-1-1, 15-0149897-002-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
305	StMGP, LGL	15-0149898-001-01-PBI-381-1-1, 15-0149898-001-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
306	StMGP, LGL	15-0149898-002-01-PBI-381-1-1, 15-0149898-002-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
307	StMGP, LGL	15-0150679-001-01-PBI-381-1-1, 15-0150679-001-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
308	StMGP, LGL	15-0150679-002-01-PBI-381-1-1, 15-0150679-002-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
309	StMGP, LGL	15-0150681-001-01-PBI-381-1-1, 15-0150681-001-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
310	StMGP, LGL	15-0150681-002-01-PBI-381-1-1, 15-0150681-002-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
311	StMGP, LGL	15-0151236-001-01-PBI-381-1-1, 15-0151236-001-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
312	StMGP, LGL	15-0151236-002-01-PBI-381-1-1, 15-0151236-002-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
313	StMGP, LGL	15-0151525-001-01-PBI-381-1-1, 15-0151525-001-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
314	StMGP, LGL	15-0151525-002-01-PBI-381-1-1, 15-0151525-002-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
315	StMGP, LGL	15-0151527-ABI-381-1-1, 15-0151527-ABI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
316	StMGP, LGL	15-0154512-001-01-PBI-381-1-1, 15-0154512-001-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
317	StMGP, LGL	15-0154512-002-01-PBI-381-1-1, 15-0154512-002-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
318	StMGP, LGL	15-0154513-ABS-381-1-1, 15-0154513-ABS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
319	StMGP, LGL	15-0154746-ABS-381-1-1, 15-0154746-ABS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
320	StMGP, LGL	15-0154747-ABS-381-1-1, 15-0154747-ABS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
321	StMGP, LGL	15-0154911-ABS-381-1-1, 15-0154911-ABS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
322	StMGP, LGL	15-0154913-001-01-PBI-381-1-1, 15-0154913-001-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
323	StMGP, LGL	15-0154913-002-01-PBI-381-1-1, 15-0154913-002-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
324	StMGP, LGL	15-0154914-001-01-PBI-381-1-1, 15-0154914-001-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
325	StMGP, LGL	15-0154914-002-01-PBI-381-1-1, 15-0154914-002-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
326	StMGP, LGL	15-0162448-ABS-381-1-1, 15-0162448-ABS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
327	StMGP, LGL	15-0162449-ABI-381-1-1, 15-0162449-ABI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
328	StMGP, LGL	15-0162450-ABS-381-1-1, 15-0162450-ABS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
329	StMGP, LGL	15-0162451-ABS-381-1-1, 15-0162451-ABS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
330	StMGP, LGL	15-0162524-ABS-381-1-1, 15-0162524-ABS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
331	StMGP, LGL	15-0162588-AZI-381-1-1, 15-0162588-AZI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
332	StMGP, LGL	15-0162716-001-01-PBI-381-1-1, 15-0162716-001-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
333	StMGP, LGL	15-0162717-ABS-381-1-1, 15-0162717-ABS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
334	StMGP, LGL	15-0162718-ABS-381-1-1, 15-0162718-ABS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
335	StMGP, LGL	15-0162719-ABS-381-1-1, 15-0162719-ABS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
336	StMGP, LGL	15-0163271-001-01-PBI-381-1-1, 15-0163271-001-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
337	StMGP, LGL	15-0163271-002-01-PBI-381-1-1, 15-0163271-002-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
338	StMGP, LGL	15-0163272-001-01-PBI-381-1-1, 15-0163272-001-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
339	StMGP, LGL	15-0163273-ABI-381-1-1, 15-0163273-ABI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
340	StMGP, LGL	15-0163274-ABS-381-1-1, 15-0163274-ABS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
341	StMGP, LGL	15-0168791-001-01-PBI-381-1-1, 15-0168791-001-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
342	StMGP, LGL	15-0168791-002-01-PBI-381-1-1, 15-0168791-002-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
343	StMGP, LGL	15-0174898-ABI-381-1-1, 15-0174898-ABI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
344	StMGP, LGL	15-0185620-001-01-PBI-381-1-1, 15-0185620-001-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
345	StMGP, LGL	15-0185620-002-01-PBI-381-1-1, 15-0185620-002-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
346	StMGP, LGL	15-0195967-001-01-PBI-381-1-1, 15-0195967-001-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
347	StMGP, LGL	15-0195967-002-01-PBI-381-1-1, 15-0195967-002-01-PBI-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
348	StMGP, LGL	15-0195969-ABS-381-1-1, 15-0195969-ABS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
349	StMGP, LGL	15-0195970-ABS-381-1-1, 15-0195970-ABS-381-1-1 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015
350	StMGP, LGL	Ergebnisse der Mitarbeiteruntersuchungen 2015 - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015_Nachtrag 2016
351	StMGP, LGL	AW Antragsunterlagen Bayern-Ei - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015_Nachtrag 2017
352	StMGP, LGL	AW Bayern Ei positiver Salmonellenbefund in amtlicher Bestandsprobe aus dem Standort Ettling - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015_Nachtrag 2017
353	StMGP, LGL	AW Fa Bayern Ei - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015_Nachtrag 2018
354	StMGP, LGL	AW Neuigkeiten zu Bayern-Ei - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015_Nachtrag 2019
355	StMGP, LGL	Neuigkeiten zu Bayern-Ei - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015_Nachtrag 2020
356	StMGP, LGL	WG Fa Bayern-Ei Untersuchungsdaten Mitarbeiter und Information J.M. - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015_Nachtrag 2021
357	StMGP, LGL	WG Meldung eines Ereignisses von besonderer medizinischer öffentlicher Bedeutung Bayern Ei - Befund Mitarbeiteruntersuchung_Fa. Bayern Ei_2015_Nachtrag 2022
358	StMGP, LGL	Lysotypisierungsergebnisse: SMW7 - Lysotypisierungsergebnisse, Bayern Ei-Typisierungsergebnisse - Lysotypisierungsergebnisse, SLGLOS-P14015060315030 - Lysotypisierungsergebnisse, SLGLOS-P14015060315180 - Lysotypisierungsergebnisse, SLGLOS-P14015060315210 - Lysotypisierungsergebnisse

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
359	StMGP, LGL	LineList_2014_08_21_KS - Linelist_Stand: 21-08-2014
360	StMGP, LGL	S.Enteritidis_Mittelfranken_Vergleich mit 5 Vorjahren2014 - S. Enteritidis-Fälle_Mittelfranken_2014 im Vergleich zu 5 Vorjahren
361	StMGP, LGL	S.Enteritidis_Oberbayern_Vergleich mit 5 Vorjahren2014 - S. Enteritidis-Fälle_Oberbayern_2014 im Vergleich zu 5 Vorjahren
362	StMGP, LGL	S.Enteritidis_Oberfranken_Vergleich mit 5 Vorjahren2014 - S. Enteritidis-Fälle_Oberfranken_2014 im Vergleich zu 5 Vorjahren
363	StMGP, LGL	S.Enteritidis_Oberpfalz_Vergleich mit 5 Vorjahren2014 - S. Enteritidis-Fälle_Oberpfalz_2014 im Vergleich zu 5 Vorjahren
364	StMGP, LGL	S.Enteritidis_Schwaben_Vergleich mit 5 Vorjahren2014 - S. Enteritidis-Fälle_Schwaben_2014 im Vergleich zu 5 Vorjahren
365	StMGP, LGL	S.Enteritidis_Unterfranken_Vergleich mit 5 Vorjahren2014 - S. Enteritidis-Fälle_Unterfranken_2014 im Vergleich zu 5 Vorjahren
366	StMGP, LGL	S.Enteritidis_Vergleich mit 5 Vorjahren2014 - S. Enteritidis-Fälle_Bayern_2014 im Vergleich zu 5 Vorjahren_Stand: 19.08.2014
367	StMGP, LGL	S.Enteritidis_Vergleich mit 5 Vorjahren2014_12.9 - S. Enteritidis-Fälle_Bayern_2014 im Vergleich zu 5 Vorjahren_Stand: 12.09.2014
368	StMGP, LGL	2014_00325, Aichach_Friedberg_2014_00325 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Aichach
369	StMGP, LGL	SAL20140825-293740540, Ansbach_SAL20140825-293740540 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Ansbach
370	StMGP, LGL	SAL20140904-784213158, Ansbach_SAL20140904-784213158 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Ansbach
371	StMGP, LGL	IFSG003756701, Aschaffenburg_IFSG003756701 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Aschaffenburg
372	StMGP, LGL	IFSG008467901, Aschaffenburg_IFSG008467901 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Aschaffenburg
373	StMGP, LGL	IFSG016059601, Aschaffenburg_IFSG016059601 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Aschaffenburg

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
374	StMGP, LGL	IFSG016074501, Aschaffenburg_IFSG016074501 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Aschaffenburg
375	StMGP, LGL	IFSG020312501, Aschaffenburg_IFSG020312501 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Aschaffenburg
376	StMGP, LGL	2 G-2.2452-IfSG008964301, Augsburg_2 G-2.2452-IfSG008964301 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Augsburg
377	StMGP, LGL	2 G-2.2452-IfSG008982701, Augsburg_2 G-2.2452-IfSG008982701 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Augsburg
378	StMGP, LGL	2014_00942, Augsburg_2014_00942 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Augsburg
379	StMGP, LGL	2014_01013, Augsburg_2014_01013 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Augsburg
380	StMGP, LGL	2014_01024, Augsburg_2014_01024 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Augsburg
381	StMGP, LGL	SG-62-IFSG009627601, Bamberg_SG-62-IFSG009627601 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Bamberg
382	StMGP, LGL	SG-62-IFSG012948501, Bamberg_SG-62-IFSG012948501 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Bamberg
383	StMGP, LGL	SG-62-IFSG013015001, Bamberg_SG-62-IFSG013015001 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Bamberg
384	StMGP, LGL	SG-62-IFSG013020701., Bamberg_SG-62-IFSG013020701. - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Bamberg
385	StMGP, LGL	SG-62-IFSG013020801, Bamberg_SG-62-IFSG013020801 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Bamberg
386	StMGP, LGL	SG-62-IFSG013021001, Bamberg_SG-62-IFSG013021001 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Bamberg
387	StMGP, LGL	SG-62-IFSG013033201, Bamberg_SG-62-IFSG013033201 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Bamberg
388	StMGP, LGL	SG-62-IFSG013058801, Bamberg_SG-62-IFSG013058801 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Bamberg

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
389	StMGP, LGL	SG-62-IFSG013063601, Bamberg_SG-62-IFSG013063601 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Bamberg
390	StMGP, LGL	SG-62-IFSG013086101, Bamberg_SG-62-IFSG013086101 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Bamberg
391	StMGP, LGL	2014_00492, Bayreuth_2014_00492 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Bayreuth
392	StMGP, LGL	101421003017, Cham_101421003017 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Cham
393	StMGP, LGL	101421003267, Cham_101421003267 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Cham
394	StMGP, LGL	101421003484., Cham_101421003484. - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Cham
395	StMGP, LGL	2014_00954, Dachau_2014_00954 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Dachau
396	StMGP, LGL	2014_00388, Deggendorf_2014_00388 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Deggendorf
397	StMGP, LGL	2014_00392, Deggendorf_2014_00392 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Deggendorf
398	StMGP, LGL	2014_00395, Deggendorf_2014_00395 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Deggendorf
399	StMGP, LGL	SAL-KMw2014-40-259, Dillingen_SAL-KMw2014-40-259 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Dillingen
400	StMGP, LGL	SAL-RJw2014.35-241, Dillingen_SAL-RJw2014.35-241 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Dillingen
401	StMGP, LGL	SAL-TLm2014-37-253, Dillingen_SAL-TLm2014-37-253 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Dillingen
402	StMGP, LGL	SAL-TMm2014-38-254, Dillingen_SAL-TMm2014-38-254 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Dillingen
403	StMGP, LGL	SchJw05091991A14, Dingolfing_SchJw05091991A14 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Dingolfing

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
404	StMGP, LGL	WBw27071952, Dingolfing_WBw27071952 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Dingolfing
405	StMGP, LGL	WKm05111950, Dingolfing-Landau_WKm05111950 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Dingolfing
406	StMGP, LGL	2014.435, Donau-Ries_2014.435 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Donau-Ries
407	StMGP, LGL	2014.390, Donau-Ries_2014.390 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Donau-Ries
408	StMGP, LGL	2014.428, Donau-Ries_2014.428 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Donau-Ries
409	StMGP, LGL	2014.448, Donau-Ries_2014.448 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Donau-Ries
410	StMGP, LGL	2014.454, Donau-Ries_2014.454 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Donau-Ries
411	StMGP, LGL	2014.455, Donau-Ries_2014.455 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Donau-Ries
412	StMGP, LGL	2014.468, Donau-Ries_2014.468 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Donau-Ries
413	StMGP, LGL	2014.472, Donau-Ries_2014.472 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Donau-Ries
414	StMGP, LGL	SAL2014_1139, Ebersberg_SAL2014_1139 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Ebersberg
415	StMGP, LGL	SAL2014-0830, Ebersberg_SAL2014-0830 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Ebersberg
416	StMGP, LGL	SAL2014-1015, Ebersberg_SAL2014-1015 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Ebersberg
417	StMGP, LGL	SAL2014-1171, Ebersberg_SAL2014-1171 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Ebersberg
418	StMGP, LGL	SAL2014-1258, Ebersberg_SAL2014-1258 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Ebersberg

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
419	StMGP, LGL	SAL2014-1412, Ebersberg_SAL2014-1412 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Ebersberg
420	StMGP, LGL	73 2454.1019438001, Erlangen_Höchstadt_ 73 2454.1019438001 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA ERH
421	StMGP, LGL	SAL20140820-1681552993, Freising_SAL20140820-1681552993 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Freising
422	StMGP, LGL	SAL20140821-1745102216, Freising_SAL20140821-1745102216 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Freising
423	StMGP, LGL	SAL20140901-1038555034, Freising_SAL20140901-1038555034 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Freising
424	StMGP, LGL	SAL20140904-658726490, Freising_SAL20140904-658726490 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Freising
425	StMGP, LGL	IfSG-FFB-003952201, Fürstfeldbruck_IfSG-FFB-003952201 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA FFB
426	StMGP, LGL	IfSG-FFB-003952301, Fürstfeldbruck_IfSG-FFB-003952301 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA FFB
427	StMGP, LGL	IFSG-FFB-003955701, Fürstfeldbruck_IFSG-FFB-003955701 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA FFB
428	StMGP, LGL	IfSG-FFB-003963601, Fürstfeldbruck_IfSG-FFB-003963601 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA FFB
429	StMGP, LGL	IfSG-FFB-003965201, Fürstfeldbruck_IfSG-FFB-003965201 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA FFB
430	StMGP, LGL	Fürstfeldbruck - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA FFB
431	StMGP, LGL	IfSG-FFB-004002601, Fürstfeldbruck_IfSG-FFB-004002601 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA FFB
432	StMGP, LGL	IfSG-FFB-004040027, Fürstfeldbruck_IfSG-FFB-004040027 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA FFB
433	StMGP, LGL	IfSG-FFB-004037058, Fürstfeldbruck_IfSG-FFB-004037058 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA FFB

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
434	StMGP, LGL	IfSG-FFB-00399350, Fürstenfeldbruck_IfSG-FFB-00399350 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA FFB
435	StMGP, LGL	SAL20140716-24856890, Günzburg_SAL20140716-24856890 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Günzburg
436	StMGP, LGL	SAL20140718-1127159780, Günzburg_SAL20140718-1127159780 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Günzburg
437	StMGP, LGL	SAL-0022-2014-03.09.2014, Hof_SAL-0022-2014-03.09.2014 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Hof
438	StMGP, LGL	SAL-0023-2014, Hof_SAL-0023-2014 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Hof
439	StMGP, LGL	SAL-0025-2014-29.09.201, Hof_SAL-0025-2014-29.09.201 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Hof
440	StMGP, LGL	IN-169-14, Ingolstadt_IN-169-14 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Ingolstadt
441	StMGP, LGL	IN-292-14, Ingolstadt_IN-292-14 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Ingolstadt
442	StMGP, LGL	SG-4-IFSG-006331601, Kehlheim_SG-4-IFSG-006331601 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Kelheim
443	StMGP, LGL	SG-4-IFSG-001883601, Kelheim_SG-4-IFSG-001883601 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Kelheim
444	StMGP, LGL	SG-4-IFSG-006329801, Kelheim_SG-4-IFSG-006329801 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Kelheim
445	StMGP, LGL	SG-4-IFSG-006331701, Kelheim_SG-4-IFSG-006331701 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Kelheim
446	StMGP, LGL	SG-3-IFSG-010224501, Landshut_SG-3-IFSG-010224501 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Landshut
447	StMGP, LGL	SAL_08_2014, Lichtenfels_SAL_08_2014 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Lichtenfels
448	StMGP, LGL	G-M_28021967_14, Lindau_G-M_28021967_14 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Lindau

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
449	StMGP, LGL	1.09.1.82.-000331-2014, Miesbach_1.09.1.82.-000331-2014. - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Miesbach
450	StMGP, LGL	1.09.1.82.-000334-2014, Miesbach_1.09.1.82.-000334-2014 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Miesbach
451	StMGP, LGL	1.09.1.82.-000337-2014, Miesbach_1.09.1.82.-000337-2014 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Miesbach
452	StMGP, LGL	1.09.1.82.-000354-2014, Miesbach_1.09.1.82.-000354-2014 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Miesbach
453	StMGP, LGL	1.09.1.82.-000371-2014, Miesbach_1.09.1.82.-000371-2014 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Miesbach
454	StMGP, LGL	1.09.1.82.-000372-2014, Miesbach_1.09.1.82.-000372-2014 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Miesbach
455	StMGP, LGL	1.09.1.82.-000380-2014, Miesbach_1.09.1.82.-000380-2014 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Miesbach
456	StMGP, LGL	1.09.1.82.-000387-2014, Miesbach_1.09.1.82.-000387-2014 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Miesbach
457	StMGP, LGL	1.09.1.82.-000398-2014, Miesbach_1.09.1.82.-000398-2014 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Miesbach
458	StMGP, LGL	RGU_101401055634, München_RGU_101401055634 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_RGU München
459	StMGP, LGL	RGU_101401059500, München_RGU_101401059500 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_RGU München
460	StMGP, LGL	RGU_101401063056 (durch LTA korrigiert), München_RGU_101401063056 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_RGU München
461	StMGP, LGL	RGU_101401058967, München_RGU_101401058967 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_RGU München
462	StMGP, LGL	RGU_101401055931, München_RGU_101401055931 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_RGU München
463	StMGP, LGL	SG 32-a-IFSG003578901, Neustadt a. d. Aisch_SG 32-a-IFSG003578901 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Neustadt

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
464	StMGP, LGL	LAU-010045902, Nürnberg_Land_LAU-010045902 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA LAU
465	StMGP, LGL	LAU-005018901, Nürnberger_Land_LAU-005018901 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA LAU
466	StMGP, LGL	LAU-007380001, Nürnberger_Land_LAU-007380001 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA LAU
467	StMGP, LGL	LAU-007538001, Nürnberger_Land_LAU-007538001 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA LAU
468	StMGP, LGL	LAU-010571901, Nürnberger_Land_LAU-010571901 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA LAU
469	StMGP, LGL	LAU-010579801, Nürnberger_Land_LAU-010579801 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA LAU
470	StMGP, LGL	LAU-010946101, Nürnberger_Land_LAU-010946101 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA LAU
471	StMGP, LGL	LAU-010946501, Nürnberger_Land_LAU-010946501 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA LAU
472	StMGP, LGL	LAU-010947701, Nürnberger_Land_LAU-010947701 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA LAU
473	StMGP, LGL	LAU-010961801, Nürnberger_Land_LAU-010961801 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA LAU
474	StMGP, LGL	LAU-010963101, Nürnberger_Land_LAU-010963101 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA LAU
475	StMGP, LGL	IFSG012142501, Oberallgäu_IFSG012142501 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Oberallgäu
476	StMGP, LGL	IFSG012149901, Oberallgäu_IFSG012149901 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Oberallgäu
477	StMGP, LGL	2014_00926, Passau_2014_00926 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Passau
478	StMGP, LGL	2014_00950, Passau_2014_00950 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Passau

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
479	StMGP, LGL	2014_01037, Passau_2014_01037 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Passau
480	StMGP, LGL	2014_01038, Passau_2014_01038 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Passau
481	StMGP, LGL	2014_01049, Passau_2014_01049 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Passau
482	StMGP, LGL	2014_01051, Passau_2014_01051 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Passau
483	StMGP, LGL	2014_01061, Passau_2014_01061 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Passau
484	StMGP, LGL	2014_01148, Passau_2014_01148 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Passau
485	StMGP, LGL	2014_01160, Passau_2014_01160 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Passau
486	StMGP, LGL	2014-00959, Passau_2014-00959 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Passau
487	StMGP, LGL	SAL20140819-332995819, Pfaffenhofen_SAL20140819-332995819 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA PFAF
488	StMGP, LGL	SAL20140819-1760643101, Pfaffenhofen_SAL20140819-1760643101 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA PFAF
489	StMGP, LGL	14-115-173, Regen_14-115-173 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Regen
490	StMGP, LGL	14-117-171, Regen_14-117-171 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Regen
491	StMGP, LGL	14-121-223, Regen_14-121-223 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Regen
492	StMGP, LGL	14-138-225, Regen_14-138-225. - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Regen
493	StMGP, LGL	S51-007423101, Regensburg_S51-007423101 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Regensburg

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
494	StMGP, LGL	S51-013284301, Regensburg_S51-013284301 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Regensburg
495	StMGP, LGL	SG-3-IFSG001084701, Schweinfurt_SG-3-IFSG001084701 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Schweinfurt
496	StMGP, LGL	SG-3-IFSG004834501, Schweinfurt_SG-3-IFSG004834501 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Schweinfurt
497	StMGP, LGL	SG-3-IFSG004841201, Schweinfurt_SG-3-IFSG004841201 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Schweinfurt
498	StMGP, LGL	SG-3-IFSG004856601, Schweinfurt_SG-3-IFSG004856601 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Schweinfurt
499	StMGP, LGL	SG-62-IFSG013069201, SG-62-IFSG013069201 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014
500	StMGP, LGL	S-2014005836701, Straubing_S-2014005836701 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Straubing
501	StMGP, LGL	S 2014005835201, Straubing-Bogen_S 2014005835201 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Straubing
502	StMGP, LGL	S-2014003981701, Straubing-Bogen_S-2014003981701 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Straubing
503	StMGP, LGL	S-2014005843201, Straubing-Bogen_S-2014005843201 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Straubing
504	StMGP, LGL	S-2014005846801, Straubing-Bogen_S-2014005846801 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Straubing
505	StMGP, LGL	S-2014005847501, Straubing-Bogen_S-2014005847501 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Straubing
506	StMGP, LGL	S-2014002236801, Straubing_S-2014002236801 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Straubing
507	StMGP, LGL	2014_00217, Tirschenreuth_2014_00217 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Tirschenreuth
508	StMGP, LGL	2014_00220, Tirschenreuth_2014_00220 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Tirschenreuth

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
509	StMGP, LGL	2014_00221, Tirschenreuth_2014_00221 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Tirschenreuth
510	StMGP, LGL	2014_00262, Tirschenreuth_2014_00262 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Tirschenreuth
511	StMGP, LGL	530_2_12004126102, Weilheim_530_2_12004126102 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Weilheim
512	StMGP, LGL	IFSG-004032201, Weißenburg_IFSG-004032201 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Weißenburg
513	StMGP, LGL	2014_00201, Wunsiedel_2014_00201 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Wunsiedel
514	StMGP, LGL	FB-34-IfSG001779501, Würzburg_FB-34-IfSG001779501 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Würzburg
515	StMGP, LGL	FB-34-IfSG007523602, Würzburg_FB-34-IfSG007523602 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Würzburg
516	StMGP, LGL	FB-34-IfSG008131202, Würzburg_FB-34-IfSG008131202. - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Würzburg
517	StMGP, LGL	FB-34-IfSG011411301, Würzburg_FB-34-IfSG011411301 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Würzburg
518	StMGP, LGL	FB-34-IfSG011418801, Würzburg_FB-34-IfSG011418801 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Würzburg
519	StMGP, LGL	FB-34-IfSG011418901, Würzburg_FB-34-IfSG011418901 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Würzburg
520	StMGP, LGL	FB-34-IfSG011440201, Würzburg_FB-34-IfSG011440201 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Würzburg
521	StMGP, LGL	FB-34-IfSG011512501, Würzburg_FB-34-IfSG011512501 - Explorativer Fragebogen für Salmonella Enteritidis Häufung – 2014_GA Würzburg
522	StMGP, LGL	LineList_alle Fälle - LineList_Stand: Februar 2017
523	StMGP, LGL	SOP - SOP - Salmonella Enteritidis Fragebogen Management

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
524	StMGP, LGL	Vorlage Fragebogeneintragung SurvNet - Vorlage Fragebogeneintragung SurvNet
525	StMGP, LGL	Epikurve_17.10.14 - Epikurve S. Enteritidis PT 14b_Stand: 17.10.14
526	StMGP, LGL	Epikurve_23.10.14 - Epikurve S. Enteritidis PT 14b_Stand: 23.10.14
527	StMGP, LGL	Epikurve_30.10.14 - Epikurve S. Enteritidis PT 14 b_Stand: 30.10.14
528	StMGP, LGL	Epikurve_S Enter _20140930 - Epikurve S. Enteritidis _Stand: 30.09.14
529	StMGP, LGL	Epikurve_S Enter _20141017 - Epikurve S. Enteritidis _Stand: 17.10.14
530	StMGP, LGL	Epikurve_S Enter _20141023 - Epikurve S. Enteritidis _Stand: 23.10.14
531	StMGP, LGL	Epikurve_S Enter _20141030 - Epikurve S. Enteritidis _Stand: 30.10.14
532	StMGP, LGL	Epikurve_S.Enter._20140909 - Epikurve S. Enteritidis _Stand: 09.09.14
533	StMGP, LGL	Epikurve_S.Enter._20140919 - Epikurve S. Enteritidis _Stand: 19.09.14
534	StMGP, LGL	Fallzahl_Regierungsbezirke_upDate_salmEnter_12.9.14 - Fallzahlen S. Enteritidis Pt 14 b nach Regierungsbezirken_Stand: 12.09.14
535	StMGP, LGL	Fallzahlen für Regierung mit SurvNet - Fallzahlen S. Enteritidis Pt 14 b nach Regierungsbezirken_Stand: 22.08.14 (Dokument)
536	StMGP, LGL	Fallzahlen für Regierung - Fallzahlen S. Enteritidis Pt 14 b nach Regierungsbezirken_Stand: 22.08.14 (Dokument)
537	StMGP, LGL	Fallzahlen SurvNet - Fallzahlen aus Survnet_Stand: 07.08.14 (Dokument)
538	StMGP, LGL	Humanproben_LineList - Humanproben LineList_Stand: 21.08.14 (Dokument)

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
539	StMGP, LGL	Kopie von Epikurve_S Enter_20140926 - Epikurve S. Enteritidis_Stand: 26.09.14
540	StMGP, LGL	Landkreis_upDate_salmEnter (2) - Fallzahlen S. Enteritidis nach Regierungsbezirken_Stand: 09.09.14 (Dokument)
541	StMGP, LGL	Landkreis_upDate_salmEnter - Fallzahlen S. Enteritidis nach Regierungsbezirken_Stand: 09.09.14 (Dokument)
542	StMGP, LGL	Landkreis_upDate_SalmEnter_17102014 - Fallzahlen S. Enteritidis nach Regierungsbezirken_Stand: 17.10.14
543	StMGP, LGL	Landkreis_upDate_SalmEnter_23102014 - Fallzahlen S. Enteritidis nach Regierungsbezirken_Stand: 23.10.14
544	StMGP, LGL	Landkreis_upDate_SalmEnter_30092014 - Fallzahlen S. Enteritidis nach Regierungsbezirken_Stand: 30.09.14
545	StMGP, LGL	Landkreis_upDate_SalmEnter_30102014 - Fallzahlen S. Enteritidis nach Regierungsbezirken_Stand: 30.10.14
546	StMGP, LGL	Lebensmittel - Angaben zu Lebensmittelverzehr_Stand: 05.09.14
547	StMGP, LGL	LineList_2014_08_21 - Humanproben LineList_Stand: 21.08.14
548	StMGP, LGL	S.Enteritidis_Vergleich mit 5 Vorjahren2014_12.9.14 - Fallzahlen S. Enteritidis nach Regierungsbezirken_Stand: 14.09.14
549	StMGP, LGL	S.Enteritidis_Vergleich mit 5 Vorjahren2014_19.9.14 - Fallzahlen S. Enteritidis nach Regierungsbezirken_Stand: 19.09.14
550	StMGP, LGL	Enteritidis Stämme Juli 2014NRZ - S. Enteritidis-Stämme_Ergebnisse NRZ_Stand: 04.08.14 (Dokument)
551	StMGP, LGL	EnteritidisPT14b Bayern - S. Enteritidis-Stämme PT14b_Stand: 04.08.14 (Dokument)
552	StMGP, LGL	EnteritidisPT14b Bayern2014.7.8. - S. Enteritidis-Stämme PT14b_Stand: 07.08.14
553	StMGP, LGL	Entertidis alle LT 2014.7.8. - S. Enteritidis-Stämme_Stand: 07.08.14

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
554	StMGP, LGL	Befunde_LT - Befunde_RKI_Lysotypisierung_Stand: 14.08.14 (Dokument)
555	StMGP, LGL	Enteritidisalle LT NRZ_14.Aug.2014 - S. Enteritidis-Stämme_Stand: 14.08.14
556	StMGP, LGL	EnteritidisPT14b Bayern_14 Aug 2014 - S. Enteritidis-Stämme PT14b_Stand:14.08.14
557	StMGP, LGL	Kopie von Enteritidisalle LT NRZ_19 Aug 2014 - S. Enteritidis-Stämme_Stand: 19.08.14
558	StMGP, LGL	Kopie von S Enteritidis PT14b Germany_MLVA Graz Öst. Nationale Referenzzentrale für Salmonellen 13082014 (2) - S. Enteritidis-Stämme PT14b_MLVA_Stand:13.08.14
559	StMGP, LGL	Enteritidisalle LT NRZ_20.Aug.2014 - S. Enteritidis-Stämme_Stand: 20.08.14
560	StMGP, LGL	Kopie von Enteritidisalle LT NRZ_21 Aug 2014 - S. Enteritidis-Stämme_Stand: 21.08.14
561	StMGP, LGL	Enteritidis NRZ alle LT ab Juli 2014 mit GA und Fax25.8.2014 - S. Enteritidis-Stämme_Stand: 25.08.14
562	StMGP, LGL	Enteritidis NRZ alle LT ab Juli 2014 mit GA und Fax22 8 2014_BY_SurvNet ergänzt - S. Enteritidis-Stämme_Stand: 22.08.14
563	StMGP, LGL	nachgefragte PT14b-Fälle_20140827 - S. Enteritidis-Stämme PT14b_Stand: 27.08.14
564	StMGP, LGL	NRZ_BY_SurvNet ergänzt_20140825 - S. Enteritidis-Stämme_Stand: 25.08.14
565	StMGP, LGL	Kopie von Enteritidis NRZ alle LT ab Juli 2014 mit GA und Fax27 8 2014 - S. Enteritidis-Stämme_Stand: 27.08.14
566	StMGP, LGL	NRZ_BY_SurvNet ergänzt_20140828 - S. Enteritidis-Stämme_Stand: 28.08.14
567	StMGP, LGL	nachgefragte PT14b-Fälle_20140829 - S. Enteritidis-Stämme PT14b_Stand: 29.08.14
568	StMGP, LGL	NRZ_BY_SurvNet ergänzt_20140829 - S. Enteritidis-Stämme_Stand: 29.08.14

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
569	StMGP, LGL	nachgefragte PT14b-Fälle_20140904 - S. Enteritidis-Stämme PT14b_Stand: 04.09.14
570	StMGP, LGL	NRZ_BY_SurvNet ergänzt_20140903 - S. Enteritidis-Stämme_Stand: 03.09.14
571	StMGP, LGL	nachgefragte PT14b-Fälle_20140909 - S. Enteritidis-Stämme PT14b_Stand: 09.09.14
572	StMGP, LGL	NRZ_BY_SurvNet ergänzt_20140909 - S. Enteritidis-Stämme_Stand: 09.09.14
573	StMGP, LGL	nachgefragte PT14b-Fälle_20140912 - S. Enteritidis-Stämme PT14b_Stand: 12.09.14
574	StMGP, LGL	Kopie von Enteritidis NRZ alle LT ab Juli 2014 mit GA und Fax 16.09.2014 - S. Enteritidis-Stämme_Stand: 16.09.14
575	StMGP, LGL	NRZ_BY_SurvNet ergänzt_20140912 - S. Enteritidis-Stämme_Stand: 12.09.14
576	StMGP, LGL	NRZ_BY_SurvNet ergänzt_20140917 - S. Enteritidis-Stämme_Stand: 17.09.14
577	StMGP, LGL	NRZ_BY_SurvNet ergänzt_20140919 - S. Enteritidis-Stämme_Stand: 19.09.14
578	StMGP, LGL	NRZ_BY_SurvNet ergänzt_20140922 - S. Enteritidis-Stämme_Stand: 22.09.14
579	StMGP, LGL	NRZ_BY_SurvNet ergänzt_20140923 - S. Enteritidis-Stämme_Stand: 23.09.14
580	StMGP, LGL	NRZ_BY_SurvNet ergänzt_20140926 - S. Enteritidis-Stämme_Stand: 26.09.14
581	StMGP, LGL	nachgefragte PT14b-Fälle_201410016 - S. Enteritidis-Stämme PT14b_Stand: 16.10.14
582	StMGP, LGL	NRZ_BY_SurvNet ergänzt_20141015 - S. Enteritidis-Stämme_Stand: 15.10.14
583	StMGP, LGL	Aktualisierung von RASFF 2014 0938 Salmonella Enteritidis GA Dingolfing Landau - S. Enteritidis_GA Dingolfing_Stand: 25.08.14 (Dokument)

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
584	StMGP, LGL	RASFF 2014 0938 Salmonella Enteritidis GA Dingolfing - S. Enteritidis_GA Dingolfing_Stand: 01.08.14 (Dokument)
585	StMGP, LGL	S.Enteritidis Fälle ab 24 MW_LKPassau - S. Enteritidis_GA Passau_Stand: 01.08.14 (Dokument)
586	StMGP, LGL	Übersicht Enteritis 31.KW_LKDeg - S. Enteritidis_GA Deggendorf_Stand: 04.08.14 (Dokument)
587	StMGP, LGL	Ergänzung_Fallzahlen_Vermerk Regierung - Offizielle Kommunikation_Fallzahlen nach Reigerungsbezirken_Stand: 22.08.14 (Dokument)
588	StMGP, LGL	Gesamtübersicht Salmonella Enteritidis AKTUELL_GE - Offizielle Kommunikation_Gesamtübersicht S. Enteritidis_Stand: 22.08.14 (Dokument)
589	StMGP, LGL	140822 Vermerk Grundlagendokument Ministerien - Offizielle Kommunikation_Grundlagendokument_Stand: 22.08.14 (Dokument)
590	StMGP, LGL	Häufung von S. Enteritidis in Bayern Eingabe der NRZ-Befunde in der Meldesoftware - Offizielle Kommunikation_Einträge Meldesoftware_Stand: 26.08.14 (Dokument)
591	StMGP, LGL	WG PResseanfrage S.Enteritidis_20140828 - Offizielle Kommunikation_Presseanfrage_Stand: 28.08.14 (Dokument)
592	StMGP, LGL	Gesamtübersicht Salmonella Enteritidis _GE_ Stand 2_09_14 - Offizielle Kommunikation_Gesamtübersicht S. Enteritidis_Stand: 02.09.14
593	StMGP, LGL	WG Bayern Ei - neue Herde in Aiterhofen - Offizielle Kommunikation_Neueinstellung Aiterhofen_Stand: 26.09.14 (Dokument)
594	StMGP, LGL	begleitschein_RASFF2014_0938 - Sonstige Unterlagen_e-mails an GA_InfEpi_RKI_ECDC_Literatur
595	StMGP, LGL	RASFF.Österreich - Sonstige Unterlagen_e-mails an GA_InfEpi_RKI_ECDC_Literatur
596	StMGP, LGL	Einkauf_Eier von W. - Sonstige Unterlagen_e-mails an GA_InfEpi_RKI_ECDC_Literatur
597	StMGP, LGL	RASFF_Frankreich - Sonstige Unterlagen_e-mails an GA_InfEpi_RKI_ECDC_Literatur
598	StMGP, LGL	Zusammenfassung_Bayern Ei-140801_LM - Sonstige Unterlagen_e-mails an GA_InfEpi_RKI_ECDC_Literatur

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
599	StMGP, LGL	Zusammenfassung_Bayern Ei-140801-2 - Sonstige Unterlagen_e-mails an GA_InfEpi_RKI_ECDC_Literatur
600	StMGP, LGL	RASFF_Frankreich_01_08 - Sonstige Unterlagen_e-mails an GA_InfEpi_RKI_ECDC_Literatur
601	StMGP, LGL	Zusammenfassung_Bayern Ei-140801-3 - Sonstige Unterlagen_e-mails an GA_InfEpi_RKI_ECDC_Literatur
602	StMGP, LGL	Kopie von RASFF 2014 0938 Salmonella Enteritidis GA Dingolfing Landau - Sonstige Unterlagen_e-mails an GA_InfEpi_RKI_ECDC_Literatur
603	StMGP, LGL	begleitschein_RASFF2014_0938_lysootypie - Sonstige Unterlagen_e-mails an GA_InfEpi_RKI_ECDC_Literatur
604	StMGP, LGL	Mail an GA_Lysotypisierung_S.Ent.05_08 - Sonstige Unterlagen_e-mails an GA_InfEpi_RKI_ECDC_Literatur
605	StMGP, LGL	Zusammenfassung_Bayern Ei-140807_InfEpi - Sonstige Unterlagen_e-mails an GA_InfEpi_RKI_ECDC_Literatur
606	StMGP, LGL	Humanproben in Zusammenhang mit S. Ent_Bayern_E - Sonstige Unterlagen_e-mails an GA_InfEpi_RKI_ECDC_Literatur
607	StMGP, LGL	Mail an GA(Bayern)_Lysotypisierung_S.Ent.12_08 - Sonstige Unterlagen_e-mails an GA_InfEpi_RKI_ECDC_Literatur
608	StMGP, LGL	Mail an GA(Bayern)_Lysotypisierung_S Ent 13_08 - Sonstige Unterlagen_e-mails an GA_InfEpi_RKI_ECDC_Literatur
609	StMGP, LGL	Mail an GA(Bayern)_Lysotypisierung_S Ent 13_08_WH - Sonstige Unterlagen_e-mails an GA_InfEpi_RKI_ECDC_Literatur
610	StMGP, LGL	ExploFragebogen_Salmonella Enteritidis 2014 - Sonstige Unterlagen_e-mails an GA_InfEpi_RKI_ECDC_Literatur
611	StMGP, LGL	Epis-Meldung - Sonstige Unterlagen_e-mails an GA_InfEpi_RKI_ECDC_Literatur
612	StMGP, LGL	Gesamtübersicht Salmonella Enteritidis - Sonstige Unterlagen_e-mails an GA_InfEpi_RKI_ECDC_Literatur
613	StMGP, LGL	Gesamtübersicht Salmonella Enteritidis -(2-) - Sonstige Unterlagen_e-mails an GA_InfEpi_RKI_ECDC_Literatur

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
614	StMGP, LGL	Ermittlungstagebuch GE4.1. S.Ent - Sonstige Unterlagen_e-mails an GA_InfEpi_RKI_ECDC_Literatur
615	StMGP, LGL	ProMED_17082014 - Sonstige Unterlagen_e-mails an GA_InfEpi_RKI_ECDC_Literatur
616	StMGP, LGL	Zusammenfassung_Bayern Ei-140820_InfEpi - Sonstige Unterlagen_e-mails an GA_InfEpi_RKI_ECDC_Literatur
617	StMGP, LGL	20140820_Rapid Outbreak Assessment - Salmonella Enteritidis_ECDC for comments_RKI_LG - Sonstige Unterlagen_e-mails an GA_InfEpi_RKI_ECDC_Literatur
618	StMGP, LGL	Zusammenfassung_Bayern Ei-140821_InfEpi - Sonstige Unterlagen_e-mails an GA_InfEpi_RKI_ECDC_Literatur
619	StMGP, LGL	Mängelliste_Lessons learned - Sonstige Unterlagen_e-mails an GA_InfEpi_RKI_ECDC_Literatur
620	StMGP, LGL	S.Enteritidis_Niederbayern_Vergleich mit 5 Vorjahren2014 - Sonstige Unterlagen_e-mails an GA_InfEpi_RKI_ECDC_Literatur
621	StMGP, LGL	Liste_Lebensmittel - Sonstige Unterlagen_e-mails an GA_InfEpi_RKI_ECDC_Literatur
622	StMGP, LGL	Lebensmittel_2 - Sonstige Unterlagen_e-mails an GA_InfEpi_RKI_ECDC_Literatur
623	StMGP, LGL	PT14b_Fälle_mit_Fragebogen_20140919 - Sonstige Unterlagen_e-mails an GA_InfEpi_RKI_ECDC_Literatur
624	StMGP, LGL	PT14b_Fälle_mit_Fragebogen_20140924 - Sonstige Unterlagen_e-mails an GA_InfEpi_RKI_ECDC_Literatur
625	StMGP, LGL	Anlagen zum Vermerk - Sonstige Unterlagen_e-mails_Zusammenfassung_Straubing_2013
626	StMGP, LGL	Faxprotokoll - Sonstige Unterlagen_e-mails_Zusammenfassung_Straubing_2013
627	StMGP, LGL	SLGLOS-P14015122110110 - Sonstige Unterlagen_e-mails_Zusammenfassung_Straubing_2013
628	StMGP, LGL	Vermerk Bayern-Ei_07.12.2015 - Sonstige Unterlagen_e-mails_Zusammenfassung_Straubing_2013

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
629	StMGP, LGL	Vermerk bezgl Salmonellenprobe Aiterhofen vom Dezember 2013 - Sonstige Unterlagen_e-mails_Zusammenfassung_Straubing_2013
630	StMGP, LGL	WG Bayern-Ei - Akten für Staatsanwaltschaft - Sonstige Unterlagen_e-mails_Zusammenfassung_Straubing_2013
631	StMGP, LGL	Anschreiben_KPI Straubing versandt am 11.09.15 - Sonstige Unterlagen_e-mails_Zusammenfassung_Anfrage KPI_Straubing
632	StMGP, LGL	SLGLOS-P14015090813320 - Sonstige Unterlagen_e-mails_Zusammenfassung_Anfrage KPI_Straubing
633	StMGP, LGL	SLGLOS-P14015091016260 - Sonstige Unterlagen_e-mails_Zusammenfassung_Anfrage KPI_Straubing
634	StMGP, LGL	2015-09.24.-Vermerk_S. Enteritidis PT 14b_Ostallgäu - Sonstige Unterlagen_e-mails_Zusammenfassung_V.
635	StMGP, LGL	Anlage 3 - Sonstige Unterlagen_e-mails_Zusammenfassung_V
636	StMGP, LGL	Befund RKI - Sonstige Unterlagen_e-mails_Zusammenfassung_V
637	StMGP, LGL	SKM16015100911420 - Sonstige Unterlagen_e-mails_Zusammenfassung_V
638	StMGP, LGL	SKM16015100911421 - Sonstige Unterlagen_e-mails_Zusammenfassung_V
639	StMGP, LGL	SLGLOS-P14016071916580 - Sonstige Unterlagen_e-mails_Zusammenfassung_V
640	StMGP, LGL	Schreiben Prof. A._Fragen - Sonstige Unterlagen_e-mails_Zusammenfassung_Kontakt Prof. A.
641	StMGP, LGL	Vermerk Telefonat Prof A. - Sonstige Unterlagen_e-mails_Zusammenfassung_Kontakt Prof. A.
642	StMGP, LGL	Vermerk Telefonat Prof. A. - Sonstige Unterlagen_e-mails_Zusammenfassung_Kontakt Prof. A.
643	StMGP, LGL	WG_Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsi - Sonstige Unterlagen_e-mails_Zusammenfassung_Kontakt Prof. A.

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
644	StMUV	41-G8891.3-2017/4, TÄHAV - Tierärztliche Hausapothekenverordnung; Anfrage Dr A. _BayernEi zu Festlegung Wartezeit; Einsatz von Colistin
645	StMUV	41-G8721-2017/3, Aufklärung Bayern-Ei neu_2017
646	StMUV	41-G8721-2016/98, Presseanfragen und Hintergrundmaterial
647	StMUV	41-G8721-2016/88, Optimierung Lebensmittelsicherheit neu (ab 2008); Nachweis von Salmonella spp. in einer Bestandsprobe Fa. Bayern Ei, Standort Ettling/Wallersdorf
648	StMUV	41-G8727.2-2016/1, Audit QM - Allgemein
649	StMUV	41-G7100-2015/136, Allgemeine Anfragen (incl. LT) ab 2011; LT Antrag DIE GRÜNEN Causa BayernEi unverzüglich aufklären; mündlicher Bericht
650	StMUV	41-G7100-2015/135, Allgemeine Anfragen (incl. LT) ab 2011; LT Sondersitzung des Umwelt- und Verbraucherausschusses „Bericht zu Bayern-Ei“ am 14.01.2016, 9.00
651	StMUV	41-G7100-2015/131, Landtag; Schriftliche Anfrage; Kontrollen bei der Firma Bayem-Ei: Einhaltung von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen durch bayerische Behörden; Florian von Brunn (SPD)
652	StMUV	41-G7100-2015/114 , Allgemeine Anfragen (incl. LT) ab 2011
653	StMUV	41-G7100-2015/112, Dringlichkeitsantrag; Salmonellen-Skandal: Rückhaltlose Aufklärung und Durchsetzung des Verbraucherschutzrechts auch in Bayern (Nr. 1); SPD
654	StMUV	41-G7100-2015/106, WG: LT Drucksache Risikoorientierte Kontrollen bei Legehennenbetrieben ausbauen
655	StMUV	41-G8721-2015/103-U1, Ermittlungsverfahren Bayern-Ei_Unterlagen StA
656	StMUV	41-G7100-2015/79, Allgemeine Anfragen (incl. LT) ab 2011; LT 17/6901; Beschluss vom 10.06.15; Konsequenzen aus Salmonellenausbruch im Europa 2014 - Bündelung der Kontrollaktivitäten zur Stärkung der amtlichen Überwachung
657	StMUV	41-G7100-2015/77, LT-Anfrage von Brunn, Kontrollen auf Salmonellen bei der Firma Bayern-Ei im Rückblick
658	StMUV	41-G7100-2015/76, LT-Anfrage_Verbot Inverkehrbringen von Eiern als Lebensmittel, Fa.Bayern-Ei

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
659	StMUV	41-G8721-2015/73, Struktur Überwachung; Verknüpfung Eigenkontrollen und amtliche Kontrollen - Qualifizierter Dienst, hier: im Kontext Bayern Ei
660	StMUV	41-G7100-2015/71, Schr. LT-Anfrage MdL von Brunn; Erneute Salmonellenfunde bei Bayern-Ei - was tut die Staatsregierung?
661	StMUV	41-G7100-2015/69, Allgemeine Anfragen (incl. LT) ab 2011; Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (Bündnis 90/Die Grünen) betreffend „Fa. Bayern Ei - Kontrollen“ vom 29.07.2015
662	StMUV	41-G7100-2015/49, Allgemeine Anfragen (incl. LT) ab 2011; Schriftliche LT-Anfrage Florian von Brunn (SPD) zu Kontrollen von tierhaltenden landwirtschaftsbetrieben und Großställen aus Gründen des Verbraucher- und Tierschutzes
663	StMUV	41-G8721-2015/48, Presseanfragen und Hintergrundmaterial
664	StMUV	41-G7100-2015/47, Allgemeine Anfragen (incl. LT) ab 2011
665	StMUV	41-G8721-2015/45, Personalbedarf; BayernEi; MR-Vorlage Punkt 4 Stellenbedarf und Abarbeitung Aufgabenliste vom 28.05.2015
666	StMUV	42-G8901-2015/8, Bayern Ei GmbH Co. KG; Verbot des Inverkehrbringens von Eiern als Lebensmittel; Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO Eilrechtsschutz
667	StMUV	42-G8948.13-2015/25, Schriftliche Anfrage Landtag zu Bayern Ei Bündnis90 / Die Grünen, Steinberger
668	StMUV	42-G8948.13-2015/34, Schriftliche Anfrage MdL Florian von Brunn SPD vom 09.09.2015 betreffend: Mögliche jahrelange Fälschung von Haltbarkeitsdaten bei der Firma Bayern-Ei
669	StMUV	42-G8902.1-2015/25, Salmonellen-Skandal: Rückhaltlose Aufklärung und Durchsetzung des Verbraucherschutzrechts auch in Bayern! Nr. 1
670	StMUV	42-G8902-2016/3, Schriftliche Anfrage SPD von Brunn - Transparenz und Informationsfreiheit im Verbraucherschutz im Freistaat Bayern, LT-Anfrage Bayern Ei, VIG, Kosten, Gebühren, 25000 Euro
671	StMUV	42-G8902.1-2015/14, VIG-Anträge Bayern-Ei

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
672	StMUV	42-G8902.1-2015/8, Presseanfrage BR und SZ - Salmonellenepidemie 2014, VIG-Antrag
673	StMUV	42-G8948.13-2016/2, Beschluss des Bayer. Landtags vom 25.02.2016 - Causa Bayern-Ei unverzüglich aufklären
674	StMUV	42-G8948.13-2015/15, Anfrage zum Plenum vom 06.07.2015; Salmonellen-Ausbruch in Niederbayern: Kontakte der Staatsregierung und des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zum niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
675	StMUV	43-G8860-2015/116, Positiver Salmonellennachweis in Rohware (Weizen) im Futtermittelwerk der Fa. Bayern Ei
676	StMUV	4-G8948.13-2015/12, Bayern-Ei Sondersitzung Landtag
677	StMUV	4-G8948.13-2015/17, Salmonellen-Affäre: Antwort der EU-Kommission belegt schwere Fehler bayerischer Behörden
678	StMUV	4-G8948.13-2015/2, Anfragen PM LT Salmonellenausbruch in Europa durch niederbayerischen Legehennenbetrieb Bayern-Ei
679	StMUV	4-G8948.13-2015/4, Dringlichkeitsantrag zu Salmonellenausbruch 2014 der SPD
680	StMUV	44-G8948.13-2014/2, Schnellwarnung 2014/0938: Lebensmittelbedingter Krankheitsausbruch vermutlich verursacht durch Eier aus Deutschland; Hersteller ist die Fa. Bayern-Ei, Niederhartshausen 50, 94330 Aiterhofen.
681	StMUV	44-G8948.13-2014/3, WG: RASFF: 2014/1063: K1 - D/BY betroffen - Lebensmittelbedingter Ausbruch durch Eier aus Deutschland; Hersteller ist die Fa. Bayern-Ei, Niederharthausen 50, 94330 Aiterhofen
682	StMUV	44-G8948.13-2014/4, RASFF: 2014/1072: K1 - ANFRAGE an BY - Salmonella Enteritidis in Eiern aus Deutschland; Hersteller/Produzent ist die Firma Bayern Ei (Identitätskennzeichen DE 09 2134), Niederhartshausen 50, 94330 Aiterhofen
683	StMUV	44-G8948.13-2015/10, Plenum im Landtag am 23.06.2015
684	StMUV	44-G8948.13-2015/20, Bayern Ei: Samonellennachweis im Betriebsteil Niederharthausen, Lkr. Straubing-Bogen
685	StMUV	46-G8948.13-2015/26, Tägliche Telefonkonferenz Bayern-Ei; Bericht zur Lage
686	StMUV	44-G8948.13-2015/36, Risikobewertung von Salmonellen in und auf dem Ei, BMEL AL K.

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
687	StMUV	44-G8948.13-2015/40, Bayern-Ei strafrechtliches Ermittlungsverfahren LRA SR-BOG
688	StMUV	44-G8948.13-2015/41, Bayern-Ei, Chronologische Darstellung, ORH
		Unterlagen für ORH und Sondersitzung Jan 2016
689	StMUV	44-G8948.13-2015/5, Beantwortung der SPD-Plenumsanfragen Teile I, II, V, VI, VIII zu Fa. Bayern-Ei
690	StMUV	44-G8948.13-2015/8, Vorschlag für die weitere amtliche Überwachung der Fa. Bayern-Ei
691	StMUV	44-G8948.13-2017/1, Fa. Bayern Ei: Standort Niederharthausen, Lkr. Straubing-Bogen, Vollnbach und Ettlting, Lkr. Dingolfing, Tabertshausen, Lkr. Deggendorf
691a	StMUV	44-G8948.13-2017/1 - nachgereichte Aktenbestandteile, Fa. Bayern Ei: Standort Niederharthausen, Lkr. Straubing-Bogen, Vollnbach und Ettlting, Lkr. Dingolfing, Tabertshausen, Lkr. Deggendorf
692	StMUV	44-G8948.24-2008/18, Zulassung als Ei-Aufschlagbetrieb der Bayern Ei Ettlting GmbH & Co. KG (früher G. Eierhof GmbH & Co. KG) - Legehennenfarm Wallersdorf, 94522 Wallersdorf, - Zul-Nr: BY-EP-202 - und Zul.-Nr: BY-EP-203 94427 Mammimg
693	StMUV	44-G8948.24-2008/19 , Zulassung der Legehennenfarm Tabertshausen, Eichendorfer Straße 21, Tabertshausen, 94527 Aholming, der Bayern Ei Ettlting GmbH & Co. KG, Ettltingermoos 10, 94522 Wallersdorf als Ei-Aufschlagbetrieb unter der Zulassungsnummer BY-EP-204
694	StMUV	44-G8948.24-2008/20, Zulassung der Legehennenfarm Tabertshausen, Eichendorfer Straße 21, Tabertshausen, 94527 Aholming, der Bayern Ei Ettlting GmbH & Co. KG, Ettltingermoos 10, 94522 Wallersdorf als Ei-Aufschlagbetrieb unter der Zulassungsnummer BY-EP-204
695	StMUV	44-G8948.24-2009/171, Zulassung Bayern Ei Ettlting GmbH & Co.KG, 94522 Wallersdorf/ Ettltingermoos 10 - Zul.-Nr: BY 20161 - als Eierpackstelle
696	StMUV	44-G8948.24-2009/195, Zulassung Bayern Ei Ettlting GmbH & Co.KG, 94330 Aiterhofen/ Niederharthausen - Zul.-Nr: BY 20181 - als Eierpackstelle
697	StMUV	44-G8948.24-2009/213, Zulassung Bayern Ei Ettlting GmbH & Co.KG, 94427 Aholming-Tabertshausen - Zul.-Nr: BY 20201 - als Eierpackstelle
698	StMUV	44-G8850-2012/3, Beprobung und Schlachtermine für Betrieb P., Tabertshausen in der Fa. B. Geflügel GmbH & Co KG
699	StMUV	44-G8792.12-2011/1, Strafanzeige der BTSK Vom 25.08.2011 wegen Verdacht auf Betrug bzw. versuchten Betrug - TBA Plattling

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
700	StMUV	44-G8948.13-2011/2, Amtliche Überwachung von Lebensmitteln im internationalen Handel; Mitteilung nach Art. 38 der VO (EG) Nr. 882/2004, Beanstandung der Kennzeichnung von Eiern der Fa. Bayern-Ei, Niederharthausen
701	StMUV	45-G8734.3-2007/10, Anfrage des Stern zum Betrieb P. Bayern Ei, Tabertshausen 2007
702	StMUV	45-G8734.3-2008/3, Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, Legehennenhaltung in Käfigen, Landratsamt Deggendorf, Fa. Bayern Ei, Legehennenhaltung Farm Tabertshausen
703	StMUV	45-G8734.3-2011/1, Legehennen, Stall Beleuchtung Rotlicht, Fa. P. Bayern Ei 2012/2013
704	StMUV	45-G8734.3-2011/9, Nestboden Fa. Bayern Ei, P., Nestmatten 2011
705	StMUV	45-G8734.3-2013/6, Hartplastik Scharrmatte W. Fa. Bayern Ei, P., Kleingruppe 2013
706	StMUV	45-G8734.3-2015/6, Nachrüstung der Junghennen Aufzuchtkäfige in Vollnbach 2015 P. Bayern Ei
707	StMUV	45-G8734.3-2015/7, Neueinstellung, Wiedereinstellung 2016 Fa. Bayern Ei, P., Kleingruppe
708	StMUV	45-G8734.3-2017/1, Bayern Ei; Pressemitteilungen und -anfragen ab 2017
709	StMUV	45-G8734.3-2017/2, Bayern Ei Sachstandsmitteilungen
710	StMUV	45-G8734.3-2017/5, Bayern Ei, Klageverfahren
711	StMUV	45-G8734.3-2017/6, Bayern Ei, Landtag
712	StMUV	45-G8734.3-2017/7, Bayern Ei Kontrollen und Stellungnahmen LGL_KVB ab 2017
713	StMUV	45-G8734.3-2017/8, Bayern Ei Ministerrat
714	StMUV	46-G8759.2-2012/5, Besprechung: „Verordnung (EU)Nr. 1086/2011; Salmonella in frischem Geflügelfleisch“

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
715	StMUV	46-G8759-2014/1, 54-2627-44: Fa. Bayern-Ei Wallersdorf - Salmonellen - weiteres Vorgehen
716	StMUV	46-G8759.2-2015/1, Bayern-Ei; Salmonellen-Überwachungsprogramm Legehennen in BY
717	StMUV	46-G8759.2-2015/2, Schlachtung von Hühnern aus Salmonelle-positiven Beständen
718	StMUV	46-G8759.2-2015/4, Bayern-Ei; Dringlichkeitsantrag der SPD Drs. 17/7050, 17/7838
719	StMUV	46-G8759.2-2015/10, Bayern-Ei - tierseuchenrechtliche Voraussetzungen für die Einstellung von Junghennen aus Vollnbach in Ettlting - Termin 27.08.2015, 12:00 Uhr; Fa. Bayern-Ei GmbH Co. KG, Ettltingermoos; Beginn Wiedereinstellung 20.07.2016
720	StMUV	46-G8759.2-2015/18, Anfragen zu BY Ei ab 04.12.2015
721	StMUV	46-G8759-2016/6, Anfrage Landesadvokatur Bayern zu Geflügelsalmonellosen
722	StMUV	46-G8759-2016/14, Bescheide zur Wiedereinstellung der Fa. Bayern Ei
723	StMUV	44-G8948.13-2015/18, Anfragen zum Plenum vom 20.07.2015
724	StMUV	44-G8948.13-2015/38, Handlungsoptionen bei positiven Salmonellennachweisen bei Hühnereiern
725	StMUV	44-G8948.13-2015/11, LT-Drucksache 17/6901: Konsequenzen aus dem Salmonellenausbruch in Europa 2014 - Bündelung der Kontrollaktivitäten zur Stärkung der amtlichen Überwachung
726	StMUV	75-A0010-2005/52, Mündliche Anfrage der Abgeordneten Peters (SPD) vom 06.06.2005 wegen Fliegenplage in Tabertshausen, Landkreis Deggendorf, durch eine benachbarte Hühnerfarm
727	StMUV	75a-U8721.0-2015/7-6, Betriebsstörung Ameisensäure
728	StMUV	34-V6188.01-2015/12, Säureunfall bei Bayern Ei
729	StMUV	57-U4413.5-2016/1, Vollzug der Trinkwasserverordnung; mögliche Verunreinigung von Trinkwasser bei der Fa. Bayern Ei

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
730	StMUV	54-U4477.9-2015/1-U13, Gewässerverunreinigungen 2015 - Bayern Ei
731	StMUV	41-G7100-2017/116, Allgemeine Anfragen (incl. LT) ab 2011; LT AzPI von Brunn --- FF 43 --- interne Mails
732	StMUV	41-G7100-2017/78, Auskunftsverlangen der Landtagsfraktion der Freien Wähler vom 06.04.2017 an das Landratsamt Straubing-Bogen zum Ablauf von Kontrollen
733	StMUV	43-G8910-2017/74, Anfragen zum Plenum vom 19.06.2017 - MdL von Brunn - Lebensmittelsicherheit
734	StMUV, LGL	13.AFFL-TOP_Schreiben: 28.01.2009
735	StMUV, LGL	18. AFFL-Sitzung: 08.-09.11.2011
736	StMUV, LGL	63. ALTS-Sitzung_Protokoll: 08. - 10. 06.2009
737	StMUV, LGL	10. Sitzung ALTS-AG Mikrobiologie: 14.10.2014
738	StMUV, LGL	63. ALTS-Sitzung_TOP 9: 08. - 10. 06.2009
739	StMUV, LGL	Probenübersicht_LM-Proben_Stand: 07.04.2015
740	StMUV, LGL	10-0103438-001-01, Bayern Ei 94330 Aiterhofen_10 frische bayr. Eier aus Farm vom Band
741	StMUV, LGL	10-0156422-001-01, Bayern Ei 94330 Aiterhofen_Frische Eier
742	StMUV, LGL	11-0160679-001-01 , Bayern Ei 94330 Aiterhofen_2 x 10 St. frische Eier
743	StMUV, LGL	12-0015227 , Bayern Ei 94330 Aiterhofen_Hühnereier
744	StMUV, LGL	14-0053491, Bayern Ei 94330 Aiterhofen_Hühnereier

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
745	StMUV, LGL	14-0130789-001-01, Bayern Ei 94330 Aiterhofen_10 Eier Größe M _Bayern Ei Aiterhofen
746	StMUV, LGL	u. a. 14-0143756-001-01 , Bayern Ei 94330 Aiterhofen_Eier_Stufenkontrollen
747	StMUV, LGL	u. a. 14-0216332-001-01, Bayern Ei 94330 Aiterhofen_Hühnereier
748	StMUV, LGL	u. a. 14-0222046-001-01, Bayern Ei 94330 Aiterhofen_Hühnereier_Stufenkontrollen
749	StMUV, LGL	u. a. 15-0042957-001-01, Bayern Ei 94330 Aiterhofen_ Bayern-Ei_Eier_alle Stallabteile
750	StMUV, LGL	u. a. 15-0074392-001-01, Bayern Ei 94330 Aiterhofen_Hühnereier Stufenkontrollen
751	StMUV, LGL	Bayern Ei 94330 Aiterhofen_Ergebnisse Beprobungen_22.05.2015_Aiterhofen_Wallersdorf_Aholming_Mamming
752	StMUV, LGL	15-0123648-001-01 , Bayern Ei 94330 Aiterhofen_Hühnereier unsortiert Stall 1
753	StMUV, LGL	u. a. 15-0123653-001-01 , Bayern Ei 94330 Aiterhofen_Hühnereier unsortiert
754	StMUV, LGL	u. a. 15-0138417-001-01 , Bayern Ei 94330 Aiterhofen_Hühnereier_Aiterhofen-Niederhart-hausen
755	StMUV, LGL	15-0168064-001-01 , Bayern Ei 94330 Aiterhofen_Hühnereier unsortiert
756	StMUV, LGL	15-0168064-002-01 , Bayern Ei 94330 Aiterhofen_Hühnereier unsortiert
757	StMUV, LGL	15-0168083-ABI-364-1-1-3, Bayern Ei 94330 Aiterhofen_Hühnereier
758	StMUV, LGL	15-0168083-ABI-364-1-2, Bayern Ei 94330 Aiterhofen_Hühnereier
759	StMUV, LGL	15-0181417-001-01 , Bayern Ei 94330 Aiterhofen_Hühnereier

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
760	StMUV, LGL	15-0181417-002-01 , Bayern Ei 94330 Aiterhofen_Hühnereier
761	StMUV, LGL	15-0181449-001-01, Bayern Ei 94330 Aiterhofen_Hühnereier
762	StMUV, LGL	15-0181449-002-01 , Bayern Ei 94330 Aiterhofen_Hühnereier
763	StMUV, LGL	13-0068636-001-01, Bayern Ei_94522 Wallersdorf_Hühnereier_Testung auf Frische
764	StMUV, LGL	14-0023844-001-01, Bayern Ei_94522 Wallersdorf_10 Hühnereier Klasse M
765	StMUV, LGL	14-0057314-001-01, Bayern Ei_94522 Wallersdorf_30 Hühnereier Klasse M
766	StMUV, LGL	14-0057314-001-01, Bayern Ei_94522 Wallersdorf_Probeniederschrift
767	StMUV, LGL	14-0113717-001-01 , Bayern Ei_94522 Wallersdorf_2 St. Eier
768	StMUV, LGL	14-0118870-001-01 , Bayern Ei_94522 Wallersdorf_Hühnereier
769	StMUV, LGL	14-0118872-001-01 , Bayern Ei_94522 Wallersdorf_Hühnereier
770	StMUV, LGL	14-0118877-001-01 , Bayern Ei_94522 Wallersdorf_Hühnereier
771	StMUV, LGL	14-0118879-001-01 , Bayern Ei_94522 Wallersdorf_Hühnereier
772	StMUV, LGL	14-0118881-001-01 , Bayern Ei_94522 Wallersdorf_Hühnereier
773	StMUV, LGL	14-0128853-001-01 , Bayern Ei_94522 Wallersdorf_Eier Stall 3
774	StMUV, LGL	14-0128854-001-01, Bayern Ei_94522 Wallersdorf_Eier Stall 4

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
775	StMUV, LGL	14-0128855-001-01 , Bayern Ei_94522 Wallersdorf_Hühnereier am Sortiertisch
776	StMUV, LGL	14-0128856-001-01, Bayern Ei_94522 Wallersdorf_Hühnereier KL M
777	StMUV, LGL	u. a. 14-0128851-001-01, Bayern Ei_94522 Wallersdorf_Eier Stall 1 und Stall 2
778	StMUV, LGL	u. a.14-0137151-001-01 , Bayern Ei_94522 Wallersdorf_Hühnereier
779	StMUV, LGL	14-0137152-001-01 , Bayern Ei_94522 Wallersdorf_Hühnereier unsortiert_Sortiertisch
780	StMUV, LGL	14-0141953-001-01, Bayern Ei_94522 Wallersdorf_Hühnereier KL A L
781	StMUV, LGL	u. a. 14-0141946-001-01 , Bayern Ei_94522 Wallersdorf_Hühnereier Stall 1
782	StMUV, LGL	14-0144674-001-01, Bayern Ei_94522 Wallersdorf_Hühnereier unsortiert
783	StMUV, LGL	14-0144676-001-01 , Bayern Ei_94522 Wallersdorf_Hühnereier Güteklasse A
784	StMUV, LGL	u. a. 14-0144662-001-01, Bayern Ei_94522 Wallersdorf_Hühnereier unsortiert Stall
785	StMUV, LGL	u. a. 14-0149112-001-01 , Bayern Ei_94522 Wallersdorf_Hühnereier
786	StMUV, LGL	u. a. 14-0160481-001-01, Bayern Ei_94522 Wallersdorf_Bayern Ei
787	StMUV, LGL	15-0140212-001-01, Bayern Ei_94522 Wallersdorf_B Eier nach der Sortierung
788	StMUV, LGL	u. a. 15-0140211-001-01 , Bayern Ei_94522 Wallersdorf_B-Eier
789	StMUV, LGL	16-0153678-001-01, Bayern Ei_94522 Wallersdorf_Eier Klasse B

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
790	StMUV, LGL	16-0179374-ABI-364-1-2, Bayern Ei_94522 Wallersdorf_Hühnereier
791	StMUV, LGL	16-0194854-001-01, Bayern Ei_94522 Wallersdorf_200 St. Eier B-Ware
792	StMUV, LGL	16-0205516-ABI-364-1-1, Bayern Ei_94522 Wallersdorf_Hühnereier
793	StMUV, LGL	16-0221565-ABI-364-1-1, Bayern Ei_94522 Wallersdorf_Hühnereier
794	StMUV, LGL	17-0007733-ABI-364-1-1, Bayern Ei_94522 Wallersdorf_Hühnereier
795	StMUV, LGL	17-0020253-ABI-364-1-1-3, Bayern Ei_94522 Wallersdorf_Hühnereier
796	StMUV, LGL	17-0035083-ABI-364-1-1-3, Bayern Ei_94522 Wallersdorf_Hühnereier
797	StMUV, LGL	17-0086022-ABI-364-1-1, Bayern Ei_94522 Wallersdorf_Hühnereier
798	StMUV, LGL	12-0024397-001-01 , Bayern Ei_94527 Aholming_Hühnereier
799	StMUV, LGL	12-0034191 , Bayern Ei_94527 Aholming_Rohe Eier
800	StMUV, LGL	12-0034192 , Bayern Ei_94527 Aholming_Rohe Eier
801	StMUV, LGL	12-0034194 , Bayern Ei_94527 Aholming_Rohe Eier
802	StMUV, LGL	12-0034195, Bayern Ei_94527 Aholming_Rohe Eier
803	StMUV, LGL	12-0034196 , Bayern Ei_94527 Aholming_Rohe Eier
804	StMUV, LGL	12-0034193 , Bayern Ei_94527 Aholming_Rohe Eier

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
805	StMUV, LGL	u. a. 14-0129060-001-01 , Bayern Ei_94527 Aholming_Hühnereier_Bayern Ei_Aholming
806	StMUV, LGL	u. a. 15-0122473-001-01 , Bayern Ei_94527 Aholming_Eier_Bayern Ei_Aholming-Tabertshausen
807	StMUV, LGL	u. a. 15-0134530-001-01 , Bayern Ei_94527 Aholming_Hühnereier_Aholming-Tabertshausen
808	StMUV, LGL	u. a. 15-0137777-001-01 , Bayern Ei_94527 Aholming_Eier aus Bodenhaltung_Käfighaltung
809	StMUV, LGL	15-0149780-001-01, Bayern Ei_94527 Aholming_Hühnereier Stallabteil 1
810	StMUV, LGL	15-0149795-001-01, Bayern Ei_94527 Aholming_Hühnereier Stallabteil 2
811	StMUV, LGL	15-0149800-001-01 , Bayern Ei_94527 Aholming_Hühnereier Stallabteil 3
812	StMUV, LGL	15-0149802-001-01, Bayern Ei_94527 Aholming_Hühnereier Stallabteil 4
813	StMUV, LGL	15-0149805-001-01, Bayern Ei_94527 Aholming_Hühnereier vor Sortierung
814	StMUV, LGL	15-0149808-001-01, Bayern Ei_94527 Aholming_Hühnereier HKL A
815	StMUV, LGL	15-0176065 , Bayern Ei_94527 Aholming_Hühnereier vor Sortierung
816	StMUV, LGL	15-0176071-001-01, Bayern Ei_94527 Aholming_Hühnereier nach Sortierung
817	StMUV, LGL	10-0113723-001-01, RK\Landratsamt Dingolfing-Landau
818	StMUV, LGL	10-0113725-001-01, RK\Landratsamt Dingolfing-Landau
819	StMUV, LGL	10-0138850-001-01, RK\Landratsamt Dingolfing-Landau

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
820	StMUV, LGL	10-0138854-001-01, RK\Landratsamt Dingolfing-Landau
821	StMUV, LGL	11-0025516-001-01, RK\Landratsamt Dingolfing-Landau
822	StMUV, LGL	12-0015495-001-01, RK\Landratsamt Dingolfing-Landau
823	StMUV, LGL	12-0162035-001-01, RK\Landratsamt Dingolfing-Landau
824	StMUV, LGL	14-0112984-001-01, RK\Landratsamt Dingolfing-Landau
825	StMUV, LGL	14-0212375-001-01, RK\Landratsamt Dingolfing-Landau
826	StMUV, LGL	12-0088818-001-01, RK\Landratsamt Deggendorf
827	StMUV, LGL	15-0018532-001-01, RK\Landratsamt Deggendorf
828	StMUV, LGL	15-0020126-001-01, RK\Landratsamt Deggendorf
829	StMUV, LGL	15-0124173-001-01, RK\Landratsamt Deggendorf
830	StMUV, LGL	15-0168118-001-01, RK\Landratsamt Deggendorf
831	StMUV, LGL	11-0022037-001-01, RK\Landratsamt Straubing
832	StMUV, LGL	12-0025606-001-01, RK\Landratsamt Straubing
833	StMUV, LGL	12-0138151-001-01, RK\Landratsamt Straubing
834	StMUV, LGL	14-0028607-001-01, RK\Landratsamt Straubing

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
835	StMUV, LGL	14-0204836-001-01, RK\Landratsamt Straubing
836	StMUV, LGL	RK\Schriftverkehr
837	StMUV, LGL	11-0149247-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aholming_Tabertshausen_LRA Deggendorf
838	StMUV, LGL	11-0149247, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aholming_Tabertshausen_LRA Deggendorf
839	StMUV, LGL	12-0018876-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aholming_Tabertshausen_LRA Deggendorf
840	StMUV, LGL	12-0018876, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aholming_Tabertshausen_LRA Deggendorf
841	StMUV, LGL	12-0020898-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aholming_Tabertshausen_LRA Deggendorf
842	StMUV, LGL	12-0020898, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aholming_Tabertshausen_LRA Deggendorf
843	StMUV, LGL	12-0024761-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aholming_Tabertshausen_LRA Deggendorf
844	StMUV, LGL	12-0024761, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aholming_Tabertshausen_LRA Deggendorf
845	StMUV, LGL	12-0034238-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aholming_Tabertshausen_LRA Deggendorf
846	StMUV, LGL	12-0034238, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aholming_Tabertshausen_LRA Deggendorf
847	StMUV, LGL	13-0078501-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aholming_Tabertshausen_LRA Deggendorf
848	StMUV, LGL	13-0078501, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aholming_Tabertshausen_LRA Deggendorf
849	StMUV, LGL	14-0127178-ABI-374-1-1-2, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aholming_Tabertshausen_LRA Deggendorf

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
850	StMUV, LGL	14-0127178, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aholming_Tabertshausen_LRA Deggendorf
851	StMUV, LGL	15-0043396-ABI-374-1-1-2, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aholming_Tabertshausen_LRA Deggendorf
852	StMUV, LGL	15-0043396-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aholming_Tabertshausen_LRA Deggendorf
853	StMUV, LGL	15-0111945-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aholming_Tabertshausen_LRA Deggendorf
854	StMUV, LGL	15-0111945-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aholming_Tabertshausen_LRA Deggendorf
855	StMUV, LGL	15-0122517-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aholming_Tabertshausen_LRA Deggendorf
856	StMUV, LGL	15-0122517-ABI-374-1-1-2, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aholming_Tabertshausen_LRA Deggendorf
857	StMUV, LGL	15-0141337-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aholming_Tabertshausen_LRA Deggendorf
858	StMUV, LGL	15-0141337-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aholming_Tabertshausen_LRA Deggendorf
859	StMUV, LGL	15-0176640-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aholming_Tabertshausen_LRA Deggendorf
860	StMUV, LGL	15-0176640-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aholming_Tabertshausen_LRA Deggendorf
861	StMUV, LGL	15-0195737-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aholming_Tabertshausen_LRA Deggendorf
862	StMUV, LGL	15-0195737-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aholming_Tabertshausen_LRA Deggendorf
863	StMUV, LGL	15-0210683-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aholming_Tabertshausen_LRA Deggendorf
864	StMUV, LGL	15-0210683-ABI-374-1-1-2, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aholming_Tabertshausen_LRA Deggendorf

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
865	StMUV, LGL	15-0227149-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aholming_Tabertshausen_LRA Deggendorf
866	StMUV, LGL	15-0227149-ABI-374-1-1-2, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aholming_Tabertshausen_LRA Deggendorf
867	StMUV, LGL	15-0261537-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aholming_Tabertshausen_LRA Deggendorf
868	StMUV, LGL	15-0261537-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aholming_Tabertshausen_LRA Deggendorf
869	StMUV, LGL	13-0140209-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
870	StMUV, LGL	13-0140209-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
871	StMUV, LGL	13-0155612-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
872	StMUV, LGL	13-0155612, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
873	StMUV, LGL	13-0163126-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
874	StMUV, LGL	13-0163126, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
875	StMUV, LGL	14-0130821-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
876	StMUV, LGL	14-0130821, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
877	StMUV, LGL	14-0216571-ABI-374-1-1-2, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
878	StMUV, LGL	14-0216571, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
879	StMUV, LGL	14-0216597-ABI-374-1-1-2, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
880	StMUV, LGL	14-0216597, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
881	StMUV, LGL	14-0216607-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
882	StMUV, LGL	14-0216607, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
883	StMUV, LGL	14-0216619-ABI-374-1-1-2, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
884	StMUV, LGL	14-0216619, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
885	StMUV, LGL	14-0222120-ABI-374-1-1-2, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
886	StMUV, LGL	14-0222120, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
887	StMUV, LGL	14-0222128-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
888	StMUV, LGL	14-0222128, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
889	StMUV, LGL	14-0222129-ABI-374-1-1-2, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
890	StMUV, LGL	14-0222129, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
891	StMUV, LGL	14-0222144-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
892	StMUV, LGL	14-0222144, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
893	StMUV, LGL	15-0043201-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
894	StMUV, LGL	15-0043201-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
895	StMUV, LGL	15-0111803-ABI-374-1-1-3, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
896	StMUV, LGL	15-0111803-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
897	StMUV, LGL	15-0123744-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
898	StMUV, LGL	15-0123744-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
899	StMUV, LGL	15-0138571-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
900	StMUV, LGL	15-0138571-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
901	StMUV, LGL	15-0168102-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
902	StMUV, LGL	15-0168102-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
903	StMUV, LGL	15-0174505-001-01_28_001, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
904	StMUV, LGL	15-0174505-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
905	StMUV, LGL	15-0195763-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
906	StMUV, LGL	15-0195763-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
907	StMUV, LGL	15-0210599-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
908	StMUV, LGL	15-0210599-ABI-374-1-1-2, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_LRA Straubing
909	StMUV, LGL	15-0111698-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Mammig_LRA Dingolfing

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
910	StMUV, LGL	15-0111698-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Mamming_LRA Dingolfing
911	StMUV, LGL	15-0195688-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Mamming_LRA Dingolfing
912	StMUV, LGL	15-0195688-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Mamming_LRA Dingolfing
913	StMUV, LGL	15-0210751-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Mamming_LRA Dingolfing
914	StMUV, LGL	15-0210751-ABS-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Mamming_LRA Dingolfing
915	StMUV, LGL	15-0227229-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Mamming_LRA Dingolfing
916	StMUV, LGL	15-0227229-ABI-374-1-1-2, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Mamming_LRA Dingolfing
917	StMUV, LGL	13-0155811-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
918	StMUV, LGL	09-0082071-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
919	StMUV, LGL	10-0166565-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
920	StMUV, LGL	10-0166565-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
921	StMUV, LGL	13-0155811, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
922	StMUV, LGL	14-0092161-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
923	StMUV, LGL	14-0092161, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
924	StMUV, LGL	14-0129243-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
925	StMUV, LGL	14-0129243, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettlting_Wallersdorf_LRA Dingolfing
926	StMUV, LGL	14-0140954-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettlting_Wallersdorf_LRA Dingolfing
927	StMUV, LGL	14-0140954-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettlting_Wallersdorf_LRA Dingolfing
928	StMUV, LGL	14-0140977-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettlting_Wallersdorf_LRA Dingolfing
929	StMUV, LGL	14-0140977-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettlting_Wallersdorf_LRA Dingolfing
930	StMUV, LGL	14-0140985-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettlting_Wallersdorf_LRA Dingolfing
931	StMUV, LGL	14-0140985-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettlting_Wallersdorf_LRA Dingolfing
932	StMUV, LGL	14-0140986-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettlting_Wallersdorf_LRA Dingolfing
933	StMUV, LGL	14-0140986-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettlting_Wallersdorf_LRA Dingolfing
934	StMUV, LGL	14-0160568, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettlting_Wallersdorf_LRA Dingolfing
935	StMUV, LGL	14-0160570-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettlting_Wallersdorf_LRA Dingolfing
936	StMUV, LGL	14-0160570-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettlting_Wallersdorf_LRA Dingolfing
937	StMUV, LGL	14-0160570, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettlting_Wallersdorf_LRA Dingolfing
938	StMUV, LGL	14-0160571_14-0160608_14-0160574_14-0160568_14-0160579, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettlting_Wallersdorf_LRA Dingolfing
939	StMUV, LGL	14-0160571, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettlting_Wallersdorf_LRA Dingolfing

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
940	StMUV, LGL	14-0160574, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
941	StMUV, LGL	14-0160579, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
942	StMUV, LGL	14-0160586, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
943	StMUV, LGL	14-0160587, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
944	StMUV, LGL	14-0160608, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
945	StMUV, LGL	15-0111553-ABI-374-1-1-2, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
946	StMUV, LGL	15-0140171-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
947	StMUV, LGL	15-0140171-ABI-374-1-1-2, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
948	StMUV, LGL	15-0195688-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
949	StMUV, LGL	15-0195688-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
950	StMUV, LGL	15-0210751-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
951	StMUV, LGL	15-0210751-ABS-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
952	StMUV, LGL	15-0227229-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
953	StMUV, LGL	15-0227229-ABI-374-1-1-2, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
954	StMUV, LGL	16-0153500-008-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
955	StMUV, LGL	16-0153500-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
956	StMUV, LGL	16-0179337-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
957	StMUV, LGL	16-0179337-ABI-374-2-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
958	StMUV, LGL	16-0194890-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
959	StMUV, LGL	16-0194890-ABI-374-1-1-3, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
960	StMUV, LGL	16-0205711-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
961	StMUV, LGL	16-0205711-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
962	StMUV, LGL	16-0221799-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
963	StMUV, LGL	16-0221799-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
964	StMUV, LGL	17-0007768-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
965	StMUV, LGL	17-0007768-ABI-374-1-1-2, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
966	StMUV, LGL	17-0020298-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
967	StMUV, LGL	17-0020298-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
968	StMUV, LGL	17-0035103-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
969	StMUV, LGL	17-0035103-ABI-374-1-1-2, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
970	StMUV, LGL	17-0086025-001-01, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
971	StMUV, LGL	17-0086025-ABI-374-1-1, Untersuchungsbefunde_Bestandsproben_Standort Ettling_Wallersdorf_LRA Dingolfing
972	StMUV, LGL	14-0129243 u. 14-0130821, e-mail Verkehr zu Bayern Ei_Veterinär bakteriologie_Dr. Hörmansdorfer
973	StMUV, LGL	14-0129243 u. 14-0130821, e-mail Verkehr zu Bayern Ei_Veterinär bakteriologie_Dr. Hörmansdorfer
974	StMUV, LGL	e-mail Verkehr zu Bayern Ei_Veterinär bakteriologie_Dr. Hörmansdorfer
975	StMUV, LGL	e-mail Verkehr zu Bayern Ei_Veterinär bakteriologie_Dr. Hörmansdorfer
976	StMUV, LGL	e-mail Verkehr zu Bayern Ei_Veterinär bakteriologie_Dr. Hörmansdorfer
977	StMUV, LGL	TG1-2553-120-1-V4, Tierschutzkontrollen Bayern Ei
978	StMUV, LGL	TG2-2585-110-1-V45, Antragsunterlagen nach § 80 Abs. 5 VwGO der Fa. Bayern-Ei_Bekämpfungskonzept Rote Vogelmilbe
979	StMUV, LGL	TG3-2660-104-1-V74, Salmonellen in Legehennen Beständen der Fa. Bayern Ei
980	StMUV, LGL	13/278/011/014, Planprobe Einzelfuttermittel Mais Maiskörner Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
981	StMUV, LGL	13/278/011/015, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein LMB2 Basis Soja 2011 Befund positiv, beanstandet mit Maßnahme Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
982	StMUV, LGL	13/278/013/017, Planprobe Mischfuttermittel Mineralfuttermittel allgemein Premix Bayern Ei Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
983	StMUV, LGL	13/278/013/018, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein LMB Basis Soja 2011 Befund positiv, beanstandet mit Maßnahme Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
984	StMUV, LGL	13/278/022/027, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel für Legehennen LMB2 Basis Soja 2011 Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
985	StMUV, LGL	13/278/025/030, Planprobe Einzelfuttermittel Calciumcarbonat (Kalkstein) Calciumcarbonat Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
986	StMUV, LGL	13/278/028/033, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein LMB1 Basis Soja Weizen Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
987	StMUV, LGL	13/279/023/038, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein Legemehl I Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Nutztierhalter, nicht reg. pflichtig gem. VO (EG) 183/2005 Bayern Ei GmbH & Co.KG
988	StMUV, LGL	13/278/040/045, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein LMB 2 Basis Weizen/Raps Öl red. Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
989	StMUV, LGL	13/278/041/046, Verfolgungsprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel für Legehennen LMB1 Basis Raps/ Weizen Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Nutztierhalter, nicht reg. pflichtig gem. VO (EG) 183/2005 (1); 94330 Aiterhofen Nr. 50 Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
990	StMUV, LGL	14/278/006/009, Planprobe Einzelfuttermittel Weizen Weizen Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
991	StMUV, LGL	14/278/006/008, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein Junghennenaufzuchtfutter Raps Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
992	StMUV, LGL	14/278/014/019, Planprobe Einzelfuttermittel Pflanzliche Öle und Fette Sojaöl roh Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
993	StMUV, LGL	14/278/014/021, Planprobe Einzelfuttermittel Sonnenblumen-Extraktionsschrot Sonnenblumenschrot Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
994	StMUV, LGL	14/278/014/020, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein Küken bis 8 Wochen Mais (2) Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
995	StMUV, LGL	14/278/015/022, Planprobe Einzelfuttermittel Calciumcarbonat (Kalkstein) Futterkalk Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
996	StMUV, LGL	14/278/015/023, Planprobe Mischfuttermittel Mineralfuttermittel allgemein 8758 Premix Bayern Ei Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
997	StMUV, LGL	14/278/026/035, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein Vorlegefutter Raps Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
998	StMUV, LGL	14/278/027/036, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel Legemehl 1 Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
999	StMUV, LGL	14/278/027/037, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel Legemehl 1 Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1000	StMUV, LGL	14/278/027/038, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel Legemischung 83 Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1001	StMUV, LGL	14/278/031/042, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein LMB Basis Neu 08.14 Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1002	StMUV, LGL	14/278/034/045, Planprobe Vormischung Vormischung Junghennen und Kücken Bayern Ei J8759 Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1003	StMUV, LGL	14/279/044/070, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Nutztierhalter, nicht reg. pflichtig gem. VO (EG) 183/2005 Bayern Ei GmbH & Co.KG
1004	StMUV, LGL	15/278/006/007, Planprobe Einzelfuttermittel Sonnenblumen-Extraktionsschrot Sonnenblumenschrot Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1005	StMUV, LGL	15/278/006/006, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein LMB1 Basis Neu 08.14 24.02.15 Sonne 37 Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1006	StMUV, LGL	15/278/008/009, Planprobe Mischfuttermittel Mineralfuttermittel allgemein L8758 Premix Legehennen Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1007	StMUV, LGL	15/278/014/022, Planprobe Einzelfuttermittel Mais Körnermais Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1008	StMUV, LGL	15/278/014/021, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein Küken b. 8. Woche + 0,5 RP Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1009	StMUV, LGL	15/278/020/031, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein LMB 2 Basis Neu 08.14/03.15 Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1010	StMUV, LGL	15/278/020/032, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein Küken bis 8. Woche + 0,5 RP Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1011	StMUV, LGL	15/278/022/034, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein LM82 int. Bez. It. Wiegeschein LM2 Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1012	StMUV, LGL	15/278/022/035, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein LM 82; int. Bez. It. Wiegeschein LM2 Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1013	StMUV, LGL	15/278/023/036, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein LM 82; int. Bez. It. Wiegeschein LM2 Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Nutztierhalter, nicht reg. pflichtig gem. VO (EG) 183/2005 (1); 94330 Aiterhofen Nr. 50 Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
1014	StMUV, LGL	15/278/023/037, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein LM 82; int. Bez. lt. Wiegeschein LM2 Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Nutztierhalter, nicht reg. pflichtig gem. VO (EG) 183/2005 (1); 94330 Aiterhofen Nr. 50 Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1015	StMUV, LGL	15/278/025/039, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein Junghennenaufzuchtfutter Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1016	StMUV, LGL	15/278/030/045, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein LM2 Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1017	StMUV, LGL	15/271/028/040, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel für Legehennen LMB 3 Basis Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co. KG Nutztierhalter, nicht reg. pflichtig gem. VO (EG) 183/2005 Bayern Ei GmbH & Co. KG / Bayern Ei GmbH & Co. KG
1018	StMUV, LGL	15/271/028/041, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel für Legehennen LMB 3 Basis Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co. KG Nutztierhalter, nicht reg. pflichtig gem. VO (EG) 183/2005 Bayern Ei GmbH & Co. KG / Bayern Ei GmbH & Co. KG
1019	StMUV, LGL	16/278/100/100, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein LM2 Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1020	StMUV, LGL	16/278/014/017, Planprobe Einzelfuttermittel Pflanzliche Öle und Fette Sojaöl Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1021	StMUV, LGL	16/278/015/018, Planprobe Einzelfuttermittel Weizen Weizen Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1022	StMUV, LGL	16/278/101/101, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein LM 2 Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1023	StMUV, LGL	16/278/019/021, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein LM2 Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1024	StMUV, LGL	16/278/102/102, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein LM2 Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1025	StMUV, LGL	16/279/027/047, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein hofeigene Mischung Befund positiv, beanstandet mit Maßnahme Bayern Ei GmbH & Co.KG Nutztierhalter, nicht reg. pflichtig gem. VO (EG) 183/2005 Bayern Ei GmbH & Co.KG
1026	StMUV, LGL	16/278/022/024, Planprobe Einzelfuttermittel Weizen Futterweizen Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1027	StMUV, LGL	16/278/103/103, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein LM2 Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1028	StMUV, LGL	16/019/049/027, Verfolgungsprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein Vorlagefutter Raps Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
1029	StMUV, LGL	16/019/049/028, Verfolgungsprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein Vorlagefuter Raps Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1030	StMUV, LGL	16/019/049/029, Verfolgungsprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein Vorlagefuter Raps Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1031	StMUV, LGL	16/019/049/030, Verfolgungsprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein Vorlagefuter Raps Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1032	StMUV, LGL	16/278/104/104, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein LM1 Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1033	StMUV, LGL	16/278/025/027, Planprobe Zusatzstoffe L-Lysin-Monohydrochlorid, technisch rein [L-lysine monohydrochloride, technically pure] L-Lysine Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1034	StMUV, LGL	16/278/105/105, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein LM2 Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1035	StMUV, LGL	16/278/028/030, Verfolgungsprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein Vorlagefuter Raps Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1036	StMUV, LGL	16/278/032/034, Planprobe Einzelfuttermittel Kohlensaurer Muschelkalk Futterkalk Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1037	StMUV, LGL	16/278/106/106, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein LM2 Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1038	StMUV, LGL	16/278/107/107, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein LM1 Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1039	StMUV, LGL	17/278/001/001, Planprobe Einzelfuttermittel Calcium-Natrium-Phosphat Calcium-Natrium-Phosphat Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1040	StMUV, LGL	17/278/100/100, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein LM1 Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1041	StMUV, LGL	17/278/003/003, Planprobe Einzelfuttermittel Weizen Weizen Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1042	StMUV, LGL	17/278/101/101, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein LM 2 Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1043	StMUV, LGL	17/278/102/102, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein LM 2 Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
1044	StMUV, LGL	17/278/009/010, Planprobe Vormischung Vormischung Acidomix Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1045	StMUV, LGL	17/278/103/103, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein LM2 Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1046	StMUV, LGL	17/278/015/017, Planprobe Einzelfuttermittel Soja(bohnen)-Extraktionsschrot Soja-Extraktionsschrotfutter offen / in Arbeit Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1047	StMUV, LGL	17/278/017/020, Planprobe Einzelfuttermittel Rapsextraktionsschrot Rapsextraktionsschrotfutter mit Soapstock offen / in Arbeit Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1048	StMUV, LGL	17/278/104/104, Planprobe Mischfuttermittel Alleinfuttermittel allgemein LM2 Befund negativ Bayern Ei GmbH & Co.KG Hersteller von MFM (Abgabe an Dritte) Bayern Ei GmbH & Co.KG / Werk Niederharthausen
1049	StMUV, LGL	TG-GG-2553-100-53-V1, Allgemeines_Bayern-Ei_Wallersdorf
1050	StMUV, LGL	TG-GG-2553-100-53-V2, 160913_BK_Legehennen_Bayern-Ei_Wallersdorf
1051	StMUV, LGL	TG-GG-2553-100-53-V3, 170221_BK_Legehennen_Bayern-Ei_Wallersdorf
1052	StMUV, LGL	TG-GG-2553-100-53-V4, 170704_BK_Legehennen_Bayern-Ei_Wallersdorf
1053	StMUV, LGL	TG-GG-2553-100-54-V1, JJMMTT_BK_Legehennen_Bayern-Ei_Tabertshausen
1053a	StMUV, LGL	zu fortlaufende Nummer 1053
1053b	StMUV, LGL	zu fortlaufende Nummer 1053
1054	StMUV, LGL	TG-GG-2553-100-55-D449/2017, WG: Sachstand zu Bayern Ei: Standort Niederharthausen, Lkr. Straubing-Bogen
1055	StMUV, LGL	TG-GG-2553-100-55-D1563/2017, Sachstand zu Bayern-Ei im Regierungsbezirk Niederbayern
1056	StMUV, LGL	TG-GG-2553-100-55-D3118/2017, Bayern Ei, Standort Niederharthausen - Endgültiger Bericht LGL

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
1057	StMUV, LGL	TG-GG-2553-100-55-V1, 161206_BK_Legehennen_Bayern-Ei_Aiterhofen
1058	StMUV, LGL	TG-GG-2553-100-55-V2, Bayern-Ei & Co. KG, 94330 Aiterhofen
1059	StMUV, LGL	TG-GG-2553-100-55-V3, Bayern-Ei & Co. KG, 94330 Aiterhofen
1060	StMUV, LGL	TG-GG-2553-100-55-V4, Bayern-Ei & Co. KG, 94330 Aiterhofen
1061	StMUV, LGL	LV-2617-200-29-V1-D2184/2008, Betriebskontrollen_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_2008 - 2014
1061a	StMUV, LGL	zu fortlaufende Nummer 1061
1062	StMUV, LGL	Betriebskontrollen_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_2008 - 2014
1063	StMUV, LGL	SE1-2617-200-425-D5763/2011, Betriebskontrollen_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_2008 - 2014
1064	StMUV, LGL	SE1-2617-200-425-D5492/2011, Betriebskontrollen_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_2008 - 2014
1065	StMUV, LGL	SE-2617-200-29-V2-D10539/2011, Betriebskontrollen_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_2008 - 2014
1066	StMUV, LGL	SE-2617-200-29-V2-D10539/2011, Betriebskontrollen_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_2008 - 2014
1067	StMUV, LGL	SE-2617-200-29-V2-D22818/2011, Betriebskontrollen_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_2008 - 2014
1068	StMUV, LGL	SE-2617-200-29-V2-D10540/2011, Betriebskontrollen_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_2008 - 2014
1069	StMUV, LGL	SE-2617-200-29-V2-D10540/2011, Betriebskontrollen_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_2008 - 2014
1070	StMUV, LGL	SE-2617-200-29-V2-D10540/2011, Betriebskontrollen_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_2008 - 2014

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
1071	StMUV, LGL	SE-2617-200-29-V2-D10540/2011, Betriebskontrollen_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_2008 - 2014
1071a	StMUV, LGL	zu fortlaufende Nummer 1071
1072	StMUV, LGL	SE-2617-200-29-V4, Betriebskontrollen_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_ab 2015
1072a	StMUV, LGL	zu fortlaufende Nummer 1072
1073	StMUV, LGL	SE-2617-200-29-V5-D17512/2015, Betriebskontrollen_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_ab 2015
1074	StMUV, LGL	SE-2617-200-29-V5-D17512/2015, Betriebskontrollen_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_ab 2015
1074a	StMUV, LGL	zu fortlaufende Nummer 1074
1075	StMUV, LGL	Betriebskontrollen_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_ab 2015
1076	StMUV, LGL	SE-2617-200-695-V20-D36035/2016, Betriebskontrollen_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_ab 2015
1077	StMUV, LGL	AZ 54-2603-1, Betriebskontrollen_Standort Aiterhofen_Niederharthausen_ab 2015
1078	StMUV, LGL	SE-2617-200-625-V1, Bayern Ei Ettligen GmbH & Co. KG, Aholming-Tabertshausen; KP Säule B - anlassbezogen; Niederbayern; LRA Deggendorf
1078a	StMUV, LGL	zu fortlaufende Nummer 1078
1079	StMUV, LGL	SE-2617-200-625-V2, Bayern Ei Ettligen GmbH & Co. KG, Aholming-Tabertshausen; KP Säule B - anlassbezogen; Niederbayern; LRA Deggendorf
1079a	StMUV, LGL	zu fortlaufende Nummer 1079
1080	StMUV, LGL	SE-2617-200-625-V3, Bayern Ei Ettligen GmbH & Co. KG, Aholming-Tabertshausen; KP Säule B - anlassbezogen; Niederbayern; LRA Deggendorf

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
1081	StMUV, LGL	54-2603-1, Betriebskontrollen_Standort Aholming_Tabertshausen_ab 2015
1081a	StMUV, LGL	zu fortlaufende Nummer 1081
1082	StMUV, LGL	54-2562.1-4-1-2, Betriebskontrollen_Standort Aholming_Tabertshausen_ab 2015
1083	StMUV, LGL	SE-2617-200-626-V1, Bayern Ei GmbH & Co. KG, Wallersdorf; KP Säule A, Niederbayern, LRA Dingolfing-Landau
1083a	StMUV, LGL	zu fortlaufende Nummer 1083
1083b	StMUV, LGL	zu fortlaufende Nummer 1083
1084	StMUV, LGL	SE-2617-200-626-V2, Bayern Ei GmbH & Co. KG, Wallersdorf, Niederbayern, LRA Dingolfing-Landau
1084a	StMUV, LGL	zu fortlaufende Nummer 1084
1085	StMUV, LGL	Betriebskontrollen_Standort Ettling_Wallersdorf_ab 2015
1086	StMUV, LGL	Betriebskontrollen_Standort Ettling_Wallersdorf_ab 2015
1087	StMUV, LGL	SE-2617-200-626-V5, Bayern Ei GmbH & Co. KG, Wallersdorf; Niederbayern; LRA Dingolfing-Landau
1087a	StMUV, LGL	zu fortlaufende Nummer 1087
1088	StMUV, LGL	Betriebskontrollen_Standort Ettling_Wallersdorf_ab 2015
1089	StMUV, LGL	Betriebskontrollen_Standort Ettling_Wallersdorf_ab 2015
1090	StMUV, LGL	Betriebskontrollen_Standort Ettling_Wallersdorf_ab 2015

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
1091	StMUV, LGL	44c-G8948.13-2017/1-171, Betriebskontrollen_Standort Ettling_Wallersdorf_ab 2015
1092	StMUV, LGL	Betriebskontrollen_Standort Ettling_Wallersdorf_ab 2015
1093	StMUV, LGL	Betriebskontrollen_Sonstiges
1094	StMUV, LGL	54-2627-126, Betriebskontrollen_Sonstiges
1095	StMUV, LGL	Betriebskontrollen_Sonstiges
1096	StMUV, LGL	SE-2617-200-29-D18517/2015, Betriebskontrollen_Sonstiges
1097	StMUV, LGL	RASFF 2014-0938, Schriftverkehr RASFF 2014-0938
1098	StMUV, LGL	RASFF 2014-1063, Schriftverkehr RASFF 2014-1063
1099	StMUV, LGL	RASFF 2014-1072 , Schriftverkehr RASFF 2014-1072
1100	StMUV, LGL	SWS/US/2014.248, Schriftverkehr Anfrage UK
1101	StMUV, LGL	K1-1014-, VIG-Anträge BR,SZ und foodwatch
1102	StMUV, LGL	K1-1212-I-V9, Anträge BR u. SZ auf Nennung Zwischenhändler
1103	StMUV, LGL	K-0126--V11, Eingang+Ausgang andere Medienanfragen - Bayern-Ei
1104	StMUV, LGL	K-026--V10 Landtagsanfragen, Bayern Ei - Landtagsanfragen
1105	StMUV, LGL	K-0126--V8, Bayern Ei - Ablage K 2

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
1106	StMUV, LGL	K-0126--V6, Landtag _ Bayern Ei
1107	StMUV, LGL	K-0126--V4, Agenturen Bayern Ei
1108	StMUV, LGL	K-0126--V3, Fachinformationen
1109	StMUV, LGL	K-0126--V2, Berichterstattung
1110	StMUV, LGL	K-0126--V1, Pressearbeit_Anfragen und Antworten SZ BR
1111	StMUV, LGL	Amtsleitung -0248--V80, Europaweiter Salmonellenausbruch 2014
1112	StMUV, LGL	Amtsleitung -0248--V75, Re-Evaluation of a multi-Country Salmonella Outbreak in 2014
1113	StMUV, LGL	Literatur_S. Enteritidis PT 14b Ausbruch_2014
1114	StMUV, LGL	Literatur_S. Enteritidis PT 14b Ausbruch_2014
1115	StMUV, LGL	Literatur_S. Enteritidis PT 14b Ausbruch_2014
1116	StMUV, LGL	Literatur_S. Enteritidis PT 14b Ausbruch_2014
1117	StMUV, LGL	Literatur_S. Enteritidis PT 14b Ausbruch_2014
1118	StMUV, LGL	Literatur_S. Enteritidis PT 14b Ausbruch_2014
1119	StMUV, LGL	SE-2617-200-695-V1, Chronologie, Historie und Sachstand; Bayern Ei GmbH - Krisenakte Salmonellen
1120	StMUV, LGL	SE-2617-200-695-V2, Betriebskontrollen; Bayern Ei GmbH - Krisenakte Salmonellen

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
1121	StMUV, LGL	SE-2617-200-695-V3, Stellungnahmen; Bayern Ei GmbH - Krisenakte Salmonellen
1122	StMUV, LGL	SE-2617-200-695-V4, UMS; Bayern Ei GmbH - Krisenakte Salmonellen
1123	StMUV, LGL	SE-2617-200-695-V6, Urteile, Anträge, etc.; Bayern Ei GmbH - Krisenakte Salmonellen
1124	StMUV, LGL	SE-2617-200-695-V7, Besprechungen, Telefonkonferenzen; Bayern Ei GmbH - Krisenakte Salmonellen
1125	StMUV, LGL	SE-2617-200-695-V8, Tierschutz; Bayern Ei GmbH - Krisenakte Salmonellen
1126	StMUV, LGL	SE-2617-200-695-V9, Bürgerforum; Bayern Ei GmbH - Krisenakte Salmonellen
1127	StMUV, LGL	SE-2617-200-695-V10, Anfragen Bundestag, Landtag, Kreistag, KPI, StMUV; Bayern Ei GmbH - Krisenakte Salmonellen
1128	StMUV, LGL	SE-2617-200-695-V11, Presseanfragen; Bayern Ei GmbH - Krisenakte Salmonellen
1129	StMUV, LGL	SE-2617-200-695-V12, Schnellwarnungen; Bayern Ei GmbH - Krisenakte Salmonellen
1130	StMUV, LGL	SE-2617-200-695-V13, Laborergebnisse, Beprobungskonzept; Bayern Ei GmbH - Krisenakte Salmonellen
1131	StMUV, LGL	SE-2617-200-695-V14, Pressemeldungen und FAQs; Bayern Ei GmbH - Krisenakte Salmonellen
1132	StMUV, LGL	SE-2617-200-695-V15, Epidemiologie; Bayern Ei GmbH - Krisenakte Salmonellen
1133	StMUV, LGL	SE-2617-200-695-V16, Nachweis von Salmonellen; Bayern Ei GmbH - Krisenakte Salmonellen
1134	StMUV, LGL	SE-2617-200-695-V17, Rückverfolgbarkeit; Bayern Ei GmbH - Krisenakte Salmonellen
1135	StMUV, LGL	SE-2617-200-695-V18, Berichte; Bayern Ei GmbH - Krisenakte Salmonellen

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
1136	StMUV, LGL	SE-2617-200-695-V19, Betriebsschließung, Wiedereinstellung; Bayern Ei GmbH - Krisenakte Salmonellen
1137	StMUV, LGL	SE-2617-200-695-V20, Sonstiger Schriftverkehr mit Reg NB und intern; Bayern Ei GmbH - Krisenakte Salmonellen
1138	StMUV, LGL	SE-2617-200-695-V21, Bayern Ei GmbH - Krisenakte Salmonellen
1139	StMUV, LGL	SE-2617-200-695-V22, Bayern Ei GmbH - Krisenakte Salmonellen
1140	StMUV, LGL	SE-2617-200-695-V23, Bayern Ei GmbH - Krisenakte Salmonellen
1141	StMUV, Regierung Niederbayern	55.2-2627-129 (Band I bis V), Salmonellenbefund bei Bayern Ei; SWS/Alert/ 2014.0938, 2014.1063, 2014.1072
1142	StMUV, Regierung Niederbayern	55.2-2627-140 (Band I bis III), Standort Niederharthausen, Positiver Salmonellenbefund, Gutachten 27.05.2015, Probe vom 21.07.2015; SWS/US/2015.224
1143	StMUV, Regierung Niederbayern	55.2-2627-140, Standort Niederharthausen, Positiver Salmonellenbefund, Gutachten 27.05.2015, Probe vom 21.07.2015, Ermittlung Weitervertrieb; SWS/US/2015.224
1144	StMUV, Regierung Niederbayern	55.2-2627-140, Standort Niederharthausen, Positiver Salmonellenbefund, Gutachten 27.05.2015, Probe vom 21.07.2015, Ermittlung Weiterverfolgung; SWS/US/2015.224
1145	StMUV, Regierung Niederbayern	55.2-2627-140, Standort Ettling, Ermittlung/Weiterverfolgung, 10.07. bis 04.08.2015, Ausstellung, UMS vom 10.08.2015; SWS/US/2015.224
1146	StMUV, Regierung Niederbayern	55.2-2627-140, Standort Tabertshausen, Ermittlung/Weiterverfolgung, 10.07. bis 07.08.2015, Ausstellung, UMS vom 10.08.2015; SWS/US/2015.224
1147	StMUV, Regierung Niederbayern	54-2627-130, Maßnahmen in Folge der Schnellwarnung
1148	StMUV, Regierung Niederbayern	54-2627-131, Schwerpunktkontrolle 22.05.2015
1149	StMUV, Regierung Niederbayern	55.2-2627-208, Berichte, -Tageskontrollen, - Personaleinsatzkonzept ab 12.08.2015
1150	StMUV, Regierung Niederbayern	55.2-2627-209, K3 - Material Entsorgung

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
1151	StMUV, Regierung Niederbayern	55.2-2627-210, Mikrobiologische Befunde, - Eigenkontrollen, -Proben - LGL
1152	StMUV, Regierung Niederbayern	55.2-2627-207, Bayern Ei - Telefonkonferenzen
1153	StMUV, Regierung Niederbayern	2452.06-45, Lebensmittelbedingter Krankheitsausbruch vermutlich verursacht durch Eier
1154	StMUV, Regierung Niederbayern	2627-27, Zulassung Tabertshausen
1155	StMUV, Regierung Niederbayern	2627-44, Zulassung Niederharthausen
1156	StMUV, Regierung Niederbayern	2627-47 (Band 1 und 2), Zulassung Ettlingeremoos
1157	StMUV, Regierung Niederbayern	55.1-8711-1111/6 Tabertshausen, Altanlagensanierung nach TA Luft 2002 bei Hühnerfarm wegen Fliegenplage
1158	StMUV, Regierung Niederbayern	55.1-8711-8113-3, Vollnbach, Niederharthausen und Ettling , Abstimmung erhöhte Tierzahl und Entsorgung Washwasser, Wiedereinstellung in Ettling, Abgleichung genehmigte Tierplatzzahlen
1159	StMUV, Regierung Niederbayern	55.2-2627-176, Widerruf der Zulassungen an allen Standorten
1160	StMUV, Regierung Niederbayern	55.2-2627-180 (Band 1 und 2), Mindestanforderung an Bescheide Wiedereinstellung
1161	StMUV, Regierung Niederbayern	55.2-2627-206 (Band 1 bis 8), Wiedereinstellung Ettlingeremoos
1162	StMUV, Regierung Niederbayern	55.2-2627-201 (Band 1 bis 4), Wiedereinstellung Niederharthausen
1163	StMUV, Regierung Niederbayern	Gewerbeaufsichtsamt, Aiterhofen/Niederharthausen
1164	StMUV, Regierung Niederbayern	Gewerbeaufsichtsamt, Aholming/Tabertshausen
1165	StMUV, Regierung Niederbayern	Gewerbeaufsichtsamt, Wallersdorf/Ettling

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
1166	StMUV, Regierung Niederbayern	55.2-2627-211, Ameisensäureunfall Niederharthausen
1167	StMUV, Regierung Niederbayern	55.2-2627-198, Verwaltungsgerichtliches Verfahren LRA SR-BOG
1168	StMUV, Regierung Niederbayern	55.2-2627-197, Verwaltungsgerichtliches Verfahren LRA DEG
1169	StMUV, Regierung Niederbayern	55.2-2562.0-1-3, Zuverlässigkeit des Geschäftsführers N.
1170	StMUV, LRA DGF	31-514/2, Lebensmittelrecht(Betriebsakt u.Anordnungen) - 2007
1171	StMUV, LRA DGF	31-514/2, Lebensmittelrecht(Betriebsakt u.Anordnungen) 2008 - 2009
1172	StMUV, LRA DGF	31-514/2, Lebensmittelrecht(Betriebsakt u.Anordnungen) 2009 - 2013
1173	StMUV, LRA DGF	31-514/2, Lebensmittelrecht Band I, April 2014 - Dez. 2014
1174	StMUV, LRA DGF	31-514/2, Lebensmittelrecht Band II, Jan. 2015 - Mai 2015
1175	StMUV, LRA DGF	31-514/2, Lebensmittelrecht Band III, Mai 2015 - Juni 2015
1176	StMUV, LRA DGF	31-514/2, Lebensmittelrecht Band IV, Juni 2015 - August 2015
1177	StMUV, LRA DGF	31-514/2, Lebensmittelrecht Band V, August 2015 - Oktober 2015
1178	StMUV, LRA DGF	31-514/2 , Lebensmittelrecht Band VI, Oktober 2015 - August 2016
1179	StMUV, LRA DGF	31-514/2, Lebensmittelrecht Band VII August 2016 - Jan. 2017
1180	StMUV, LRA DGF	31-514/2, Lebensmittelrecht Band VIII, Jan. 2017 - Juli 2017

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
1181	StMUV, LRA DGF	31-568/2, Tierschutz (Anordnungen, Strafanzeigen) bis 2015
1182	StMUV, LRA DGF	31-568/2, Tierschutz (Original bei VG Regensburg), Wiedereinstellung 2016/17 Band I
1183	StMUV, LRA DGF	31-568/2, Tierschutz(Original bei VG Regensburg), Wiedereinstellung 2016/17 Band II
1184	StMUV, LRA DGF	31-568/2, Tierschutz, Wiedereinstellung 2017/18
1185	StMUV, LRA DGF	31-565/12, Tierseuchen, Infektion Salmonellen 2014
1186	StMUV, LRA DGF	SG 31, Personal Lebensmittelüberwachung/Veterinärabteilung, 2014 - 2017
1187	StMUV, LRA DGF	SG 31, Gewerberechtl.Überprüfung Gechäftsführer, 2015 - 2017
1188	StMUV, LRA DGF	Abt.VII, Befunde mit amtl.Probenahme GfSalmoV, 2010 - 2017
1189	StMUV, LRA DGF	Abt.VII, Befunde Eigenkontrollen, 2010 - 2017
1190	StMUV, LRA DGF	Abt.VII, Dokumentation Kontrolle Packstelle, 2014
1191	StMUV, LRA DGF	Abt.VII, Dokumentation K3 Eier Lagerung/Versand, 2015
1192	StMUV, LRA DGF	Abt.VII, Traces Zeugnisse EInstellung Junghennen
1193	StMUV, LRA DGF	Abt.VII, Befunde Eigenkontrolle R/D vor Wiedereinst., 2016
1194	StMUV, LRA DGF	Abt.VII, Belege R/D Milbenbekämpfung , 2016
1195	StMUV, LRA DGF	Abt.VII, HACCP-Konzept, 2016

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
1196	StMUV, LRA DGF	Abt.VII, Dokumentation Einstallkontrolle, 2016
1197	StMUV, LRA DGF	Abt.VII, Unterlagen Tiergesundheit Junghennen, 2016
1198	StMUV, LRA DGF	Abt.VII, Unterlagen TierImpfstoffVO Junghennen
1199	StMUV, LRA DGF	Abt.VII, Verlustlisten TBA, 2016, 2017
1200	StMUV, LRA DGF	Abt.VII, Colistin-Behandlung Legehennen Befunde, 2017
1201	StMUV, LRA DGF	Abt.VII, EU Inspektion Tierschutz Legehennen, 2004
1202	StMUV, LRA DGF	23-170/3/2-149, Verwaltungsakt zur Anzeige gem.§ 67 Abs.2 BImSchG, 11/1971 - 04/2008
1203	StMUV, LRA DGF	42-170/3/2-149.1, Verfahrensakt zur Genehmigung gem.§ 16 BImSchG, 02/2007 - 09/2008
1204	StMUV, LRA DGF	42-170/3/2-147.1, genehmigte Antragsunterlagen Gen. vom 23.07.2007
1205	StMUV, LRA DGF	42-170/3/2-149.2, Verfahrensakt zur Genehmigung gem. § 16 BImSchG, 12/2007 - 09/2008
1206	StMUV, LRA DGF	42-170/3/2-149.2, genehmigte Antragsunterlagen Gen. vom 28.07.2008
1207	StMUV, LRA DGF	42-170/3/2-149.2, Verfahrensakt zur Genehmigung gem. § 16 BImSchG, 09/2008 - 02/2010
1208	StMUV, LRA DGF	42-170/3/2-149.3, Verfahrensakt zur Genehmigung gem. § 16 BImSchG, 06/2009 - 06/2016
1209	StMUV, LRA DGF	42-170/3/2-149.3, genehmigte Antragsunterlagen Gen. vom 21.12.2009
1210	StMUV, LRA DGF	42-170/3/2-149.3, Verfahrensakt zur Genehmigung gem. § 16 BImSchG, 06/2016 - 06/2017

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
1211	StMUV, LRA DGF	31, Betriebshistorie 1969-2009
1212	StMUV, LRA DGF	31-514/2 VIG-2 Be, Anträge nach VIG
1213	StMUV, LRA Sr.-Bog	5-514, lebensmittelrechtliche Kontrollen und Maßnahmen bis einschließlich 2013 (Akte Lebensmittelüberwachung)
1214	StMUV, LRA Sr.-Bog	5-514, lebensmittelrechtliche Kontrollen und Maßnahmen ab 2014 (Akte Lebensmittelüberwachung)
1215	StMUV, LRA Sr.-Bog	31-5682, tierschutzrechtliche Kontrollen und Maßnahmen bis einschließlich Juni 2014 (Akte Verwaltungsvollzug)
1216	StMUV, LRA Sr.-Bog	31-5142, lebensmittelrechtliche Kontrollen und Maßnahmen bis einschließlich Juni 2014 (Akte Verwaltungsvollzug)
1217	StMUV, LRA Sr.-Bog	31-5142, lebensmittelrechtliche/tierschutzrechtliche Kontrollen und Maßnahmen von Juli 2014 bis einschließlich April 2015 (Akte Verwaltungsvollzug)
1218	StMUV, LRA Sr.-Bog	31-5142, lebensmittelrechtliche/tierschutzrechtliche Kontrollen und Maßnahmen von Mai 2015 bis Ausstellung August/September 2015 (Akte Verwaltungsvollzug)
1219	StMUV, LRA Sr.-Bog	31-5142, Vollzugsmaßnahmen und Überwachung im Rahmen des Verbotes des Inverkehrbringens; Kontrolle der Entsorgung; Telefonkonferenzen
1220	StMUV, LRA Sr.-Bog	31-5142, Auflagen und Bedingungen für eine künftige Wiedereinstellung und das Wiederverkehrbringen von Eiern
1221	StMUV, LRA Sr.-Bog	31-5142, Auskünfte und Übersendung von Akten an die Staatsanwaltschaft
1222	StMUV, LRA Sr.-Bog	5, Personalstand-/wechsel im Bereich Veterinäramt/Lebensmittelüberwachung einschließlich Rotation
1223	StMUV, LRA Sr.-Bog	IV/3-171/1-171/2, Anzeige nach § 16 Gewerbeordnung/§ 67 Abs. 2 BImSchG
1224	StMUV, LRA Sr.-Bog	IV/3-171/1, Beschwerde Geruchsbelästigung Hühnermist
1225	StMUV, LRA Sr.-Bog	43-171/1, Erneuerungen der Käfige, Futterbänder, Eier- und Kotsaugbänder - keine Wesentliche Änderung

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
1226	StMUV, LRA Sr.-Bog	43-171/1, Wesentliche Änderung durch Aufmauern der bestehenden Ställe - Bescheid vom 14.03.1997; Kein Originalbescheid vorhanden
1227	StMUV, LRA Sr.-Bog	43-171/1, Verlängerungsantrag; keine Notwendigkeit
1228	StMUV, LRA Sr.-Bog	Verlust der BImSchG Genehmigung
1229	StMUV, LRA Sr.-Bog	43-171/1, Auswirkung der neuen TierschutznutztierhaltungsVO
1230	StMUV, LRA Sr.-Bog	43-171/1, Überwachung 30.01.2003 mit Abarbeitung
1231	StMUV, LRA Sr.-Bog	43-171/1, Auswirkungen der ersten VO zur Änderung der TierschutznutztierhaltungsVO
1232	StMUV, LRA Sr.-Bog	43-171/1, Konzept zur Umsetzung der Altanlagenanierung
1233	StMUV, LRA Sr.-Bog	43-171/1, Beschwerde Fliegenproblematik Niederharthausen
1234	StMUV, LRA Sr.-Bog	43-1711/1, Aufmauerung der bestehenden Hühnerhallen um 2 m - Bescheid vom 26.05.2009
1235	StMUV, LRA Sr.-Bog	43-1711/1, Lagerraumerweiterung - Bescheid vom 30.11.2009
1236	StMUV, LRA Sr.-Bog	43-1711/1, Abnahmen der Bescheide vom 26.05.2009 und 30.11.2009
1237	StMUV, LRA Sr.-Bog	43-1711/1, Aufstockung der Etagen der Haltungsausrüstung von 8 auf 12 Etagen sowie Erhöhung der Kapazitäten von bislang 282000 auf 423000 Legehennen - Bescheid vom 17.02.2011
1238	StMUV, LRA Sr.-Bog	43-1711/1, Hühnertrockenkot sowie Erhöhung der Kamine
1239	StMUV, LRA Sr.-Bog	43-1711/1, Stallbeleuchtung
1240	StMUV, LRA Sr.-Bog	43-1711/1, Abnahme des Bescheides vom 17.02.2011

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
1241	StMUV, LRA Sr.-Bog	43-1711/1, Errichtung eines Außensilos für die Zwischenlagerung von Getreide oder Mais -Schreiben vom 19.11.2013
1242	StMUV, LRA Sr.-Bog	43-1711/1, Geruchsbeschwerden
1243	StMUV, LRA Sr.-Bog	43-1711/1, Hühnertrockenkot
1244	StMUV, LRA Sr.-Bog	43-1711/1, Turnusmäßige IE Überwachung am 18.06.2015
1245	StMUV, LRA Sr.-Bog	43-1711/1, Anpassung des Genehmigungsbescheides Tierzahlen und Veterinärrechtliche Auflagen - Bescheid vom 28.07.2015
1246	StMUV, LRA Sr.-Bog	43-1711/1, Tausch eines Außensilos für die Zwischenlagerung von Futterkomponenten gegen einen Tank für Futtersäure zur Verarbeitung in der bestehenden Futtermühle und Errichtung eines Havarieraums - Schreiben vom 19.11.2015
1247	StMUV, LRA Sr.-Bog	43-1711/1, Austritt Ameisensäure + Entsorgung
1248	StMUV, LRA Sr.-Bog	43-1711/1, Abfrage Gefahrstoffe und Arbeitsstoffe
1249	StMUV, LRA Sr.-Bog	43-1711/1, Waschwasserentsorgung
1250	StMUV, LRA DEG	30-5142.15 Nr. 1, Ordnungsamt/Anordnungen, Anhörungen, Bußgeldbescheide (OWiG) u.ä. nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), der Verordnung (EG) 852/2004, der Verordnung (EG) 882/2004 und der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)
1251	StMUV, LRA DEG	30-5142.15 Nr.2, Ordnungsamt/Anordnung Untersagung des Inverkehrbringens von Eiern, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, Eilantragsablehnung und Eilantragsbegründungen, Beschluss Verwaltungsgericht Regensburg zum Eilverfahren
1252	StMUV, LRA DEG	30-5142.15 Nr. 3, Ordnungsamt/Beschwerde gegen Beschluss Verwaltungsgericht Regensburg zum Eilverfahren beim Verwaltungsgerichtshof Ansbach, Landesadvokatschaft Bayern stellt für Freistaat Bayern Antrag: Beschwerde wird zurückgewiesen, Beschluss
		Verwaltungsgerichtshof Ansbach, Klageschrift im Hauptverfahren (Verfahren noch offen)
1253	StMUV, LRA DEG	30-5142.15 Nr. 4, Beiakte Landesadvokatschaft
1254	StMUV, LRA DEG	30-5142.15 Nr. 5, Ordnungsamt/Anordnung nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), der Verordnung (EG) 852/2004, der Verordnung (EG) 882/2004 und der Trinkwasserverordnung (TrinkwV), eigener Brunnen

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
1255	StMUV, LRA DEG	30-5142.15 Nr. 6, VIG-Anfragen
1256	StMUV, LRA DEG	30-5142.15 Nr. 7, Ordnungsamt/Fragenkatalog Staatsanwaltschaft Regensburg incl. Antworten der Behörde Lebensmittel, Tierschutz u.ä., Schriftverkehr Kripo Straubing und Staatsanwaltschaft Regensburg
1257	StMUV, LRA DEG	30-5682.1 und 30-5651.10 , Ordnungsamt/Anordnungen, Anhörungen u.ä. nach Tierschutzgesetz, Tierschutznutztierhaltungsverordnung, Tiergesundheitsgesetz, Geflügelsalmonellenverordnung, Futtermittelgesetzbuch, VO EG 882/2004
1258	StMUV, LRA DEG	34-565; 34-566 Nr. 1, Kontrollvorgänge bis einschließlich 2014; Protokolle, Untersuchungsberichte, Eigenkontrollen, fachliche Stellungnahmen, Aktennotizen, Schriftverkehr
1259	StMUV, LRA DEG	34-5142-15 Nr. 2, EU- Zulassungsanträge, Betriebsspiegel, Betriebspläne, Begehungsprotokolle, Checklisten, Zulassungsbescheide
1260	StMUV, LRA DEG	34-5142-15 Nr. 3, Kontrollvorgänge bis 2014, Protokolle, Checklisten, Eigenkontrollen, Übersicht Amtliche Proben, fachliche Stellungnahmen, Bescheide, Aktennotizen, Schriftverkehr,
1261	StMUV, LRA DEG	34-5682; 34-5691 Nr. 4, Kontrollvorgänge bis 2014, Checklisten, Kontrollberichte, fachliche Stellungnahmen, Befunde / Gutachten, Aktennotizen, Schriftverkehr
1262	StMUV, LRA DEG	34-5142-15, 34-5682, 34-5691 Nr. 5, Kontrollvorgänge ab 2014, Kontrollberichte, Checklisten, fachliche Stellungnahmen, Befunde / Gutachten, Bescheide, Amtliche Proben, Eigenkontrollen, Aktennotizen, Schriftverkehr
1263	StMUV, LRA DEG	34-5142-15, 34-5682, 34-5691 Nr. 6, bis 21.09.2015: Kontrollprotokolle, Checklisten, Handelspapiere, Wareenausgangsprotokolle, Bestandslisten, Aktennotizen, Schriftverkehr,
1264	StMUV, LRA DEG	34-5142-15, 34-5682, 34-5691 Nr. 7, ab 2.09.2015: Kontrollprotokolle, Checklisten, Handelspapiere, Wareenausgangsprotokolle, Bestandslisten, Aktennotizen, Schriftverkehr,
1265	StMUV, LRA DEG	42b-G8948.13-2015/26-68 Nr. 8, Protokolle StMUV 07.08.2015 - 31.03.2016, Schriftverkehr
1266	StMUV, LRA DEG	34-5142-15, 34-5682 Nr. 9, Kontrollprotokolle Checklisten, Gesundheitszeugnisse, Befähigungsnachweise, Schlachtdokumente, Schriftverkehr
1267	StMUV, LRA DEG	34-560 Nr. 10, Personalentwicklung, Abordnungen, Personalanforderung, Überlastungsanzeigen,
1268	StMUV, LRA DEG	43-17114/1, Entsorgung von Waschwasser
1269	StMUV	46n-G7100-2017/137-69, Bericht zu Beschluss Nr. 8 des Untersuchungsausschusses „Ei“ des Bayerischen Landtags vom 19.07.2017 (Drs. 17/17827), 1. Teil

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
1270	LG Regensburg	Ks 156 Js 19484/14, Strafakte
1271	StMJ, StA Regensburg	156 AR 145/16, Vorermittlungsverfahren gegen Dr. C.S. wegen Verstoßes gegen § 58 LFGB u. a.
1272	StMUV, LGL	K1-1017-V9-D2032/2017, Antrag des LGL gem. §§ 474 ff. StPO an die Staatsanwaltschaft Regensburg vom 20.01.2017
1273	StMUV, LGL	K1-1017-V9-D2032/2017, Antragsablehnung der Staatsanwaltschaft Regensburg an das LGL vom 24.01.2017
1274	StMUV, LGL	Erneuter Antrag des LGL gem. §§ 474 ff. StPO an die Staatsanwaltschaft Regensburg vom 27.01.2017, per E-Mail
1275	StMUV, LGL	Konkretisierung des Antrags vom 27.01.2017 per E-Mail vom 30.01.2017 (Original nicht archiviert, rückübermittelt von Staatsanwaltschaft Regensburg)
1276	StMUV, LGL	Schriftsatz der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 31.01.2017
1277	StMUV, Regierung Niederbayern	54-2531-683, Tierschutz, Ettlingen (LKR DGF)
1278	StMUV, Regierung Niederbayern	54-2531-683, Tierschutz Niederhartshausen (LKR SR-BO)
1279	StMUV, Regierung Niederbayern	54-2531-683, Tierschutz Tabertshausen LKR DEG
1280	StMUV, Regierung Niederbayern	54-2531-683, Tierschutz, standortübergreifend
1281	StMUV, LRA BGL	Rückrufüberwachung Salmonellen in Eiern
1282	StMUV	46n-G7100-2017/137-72, Gesamtbericht zu Beschluss Nr. 8 des Untersuchungsausschusses „Ei“ des Bayerischen Landtags vom 19.07.2017 (Drs. 17/17827)
1283	StMUV	Berechtigungskonzepte TIZIAN
1284	StMUV	Liste Bayern-Ei Betriebsstätten

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
1285	StMUV	Tizianauszug zu Betriebsstätte 0381661
1286	StMUV	Tizianauszug zu Betriebsstätte 061883
1287	StMUV	Tizianauszug zu Betriebsstätte 061885
1288	StMUV	Tizianauszug zu Betriebsstätte 0691449
1289	StMUV	Tizianauszug zu Betriebsstätte 0695011
1290	StMUV	Tizianauszug zu Betriebsstätte 1484409
1291	LRA Dingolfing-Landau	Geheftete Kontrollen und Untersuchungsbefunde für die Jahre 2011 und 2012
1292	StMUV	42a-G8901-2010/7-1, Leitfaden zur Vorgehensweise bei der Warnung der Öffentlichkeit nach § 40 LFGB - Vorgängerversion des UMS nach Anlage 2 des Gesamtberichts gem. Beschluss Nr. 8
1293	StMUV	Formblatt - Ermittlungsbericht SWS LM - Vorgängerversion des QM-Dokuments nach Anlage 3 des Gesamtberichts gem. Beschluss Nr. 8
1294	BMEL	BT-Drucksache 18/5491, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Karin Binder, Caren Lay, Heidrun Bluhm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. - Drucksache 18/5082 -
1295	BMEL	Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Karin Binder, Dr. Kirsten Tackmann, Caren Lay, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. - Drucksache 18/6430 -
1296	MdL von Brunn (SPD)	Schreiben des Präsidenten des LGL, Dr. Zapf, vom 17.09.2015
1297	BVL	2 414 0938, Salmonella Enteritidis Eier
1298	BVL	2 465 1063, lebensmittelbedingter Ausbruch Eier
1299	BVL	2 467 1072, Salmonella Enteritidis Eier

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
1300	AG Straubing	12 Cs 156 Js 20676/15, Strafakte
1301	StMUV, LGL	Aufstellung des LGL zu den Haushaltsmitteln für Laborgeräte/-verbrauchsmaterial
1302	StMUV, LGL	Darstellung des Personalstands des LGL im Laborbereich
1303	StMUV, LGL	Schreiben des LGL vom 09.11.2017
1304	Zeuge TI a. D. Eckmann	In der Sitzung am 28.11.2017 überreichte TIZIAN-Ausdrucke
1305	StMUV, LGL	Organigramme des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit aus den Jahren 2014 bis 2017
1306	Zeuge Ltd ChemD Dr. Wallner	Artikel aus der Online-Ausgabe des Liverpool Echo vom 09. Oktober 2015 „Woks Cooking - how salmonella outbreak that infected 54 and hospitalised nine unfolded“
1307	Zeugin Dr. Messelhäuser	Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 22.03.2016 zur Verordnung (EG) Nr. 178/2002
1308	LRA Sr.-Bog.	Bei Zeugenvernehmung angefragte Unterlagen zum Thema Futtermittelprobenentnahme 2014
1309	StMI. PP Niederbayern	W:2380/K2/99_Einsätze_SB/EG Stall, EG Stall, Hauptordner Ermittlungsverfahren
1310	StMI. PP Niederbayern	Ordner Bayern Ei Sachbearbeiterunterlagen
1311	StMI. PP Niederbayern	W:2380/SB Einsatz/Einsatz/2015/Salmonelleneier, Ablageordner SB Einsatz Ermittlungsunterlagen i.S. Bayern Ei (Führungsinformation, Pressesachen, Kräfteanforderungen, Einsatzunterlagen)
1312	StMI. PP Niederbayern	Einsatzunterlagen, weitere Sachbearbeiterunterlagen
1313	StMI. PP Niederbayern	W:2380/Scan_Ablage_Stall, Scan-Ordner, eingescannte Dokumente im Zusammenhang mit EG Stall
1314	StMWI	4031/168/1, Schriftliche Antwort zu Beschluss Nr. 33

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
1315	StMJ	4110E - II - 8943/2014, Aus Akte Nr. 148 nach Freigabebeschluss entnommener Aktenvermerk vom 16.02.2016 von OStA Dr. Pfaller
1316	StMJ	C2 - 1040 - I - 7375/2017, Schriftliche Antwort zu Beschluss Nr. 40
1317	StMJ, JVA Straubing	GBNr. 139/2013 (Krankenakt), Auszüge aus dem Krankenakt eines ehemaligen Gefangenen der JVA Straubing mit der Gefangenenbuchnummer 139/2013, soweit Zusammenhang mit einer Salmonellenerkrankung im August 2014 besteht
1318	StMUV, Stadt Augsburg	Probennahme-Niederschrift, Schafskäse, W. GmbH
1319	StMUV, Stadt Augsburg	Probennahme-Niederschrift, Salty Egg, W. GmbH
1320	StMUV, Stadt Augsburg	Probennahme-Niederschrift, Omelette, W. GmbH
1321	StMUV, Stadt Augsburg	Probennahme-Niederschrift, Thunfischstücke, W. GmbH
1322	StMUV, Stadt Augsburg	Probennahme-Niederschrift, Tomate-Mozzarella-Fladen, W. GmbH
1323	StMUV, Stadt Augsburg	Untersuchungsregebnis BAV-Institut (Tomaten)
1324	StMUV, Stadt Augsburg	Ergebnisse der Abklatschtests, W. GmbH
1325	StMUV, Stadt Augsburg	BELA-Meldebogen
1326	StMUV, Stadt Augsburg	Fachliche Stellungnahme der Spezialeinheit LGL zur Betriebskontrolle am 04.02.2015
1327	StMUV, Stadt Augsburg	Lieferscheine Eier und Eiprodukte der B. GmbH & Co. KG vom 12.01. - 19.01.2015
1328	StMUV, Stadt Augsburg	Schreiben der KPI Straubing, Antwort auf KPI Straubing
1329	StMUV, Stadt Augsburg	Linelist Gesundheitsamt

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
1330	StMUV, Stadt Augsburg	Temperaturprotokoll Omelette
1331	StMUV, Stadt Augsburg	Bildmappe W. GmbH
1332	StMUV, LRA Ostallgäu	Salmonellen-Ausbruch, V. Klinik
1333	StMGP, LRA BGL	FB 41 -2014/00358 SAL 14, Erkrankungsfall 1 Salmonella enteritidis 16.09.2014: gemäß Meldepflicht § 7 IfSG übermittelte Laborbefunde, personenbezogener Ermittlungsbogen des Gesundheitsamtes zu möglichen Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen.
1334	StMGP, LRA BGL	FB 41 - 2014/00364 SAL 15, Erkrankungsfall 2 Salmonella enteritidis 29.09.2014: gemäß Meldepflicht § 7 IfSG übermittelte Laborbefunde, personenbezogener Ermittlungsbogen des Gesundheitsamtes zu möglichen Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen.
1335	StMGP, LRA BGL	FB 41, Zusammenfassung des Gesundheitsamtes BGL vom 30.06.2015 an das LGL zu den 2 Salmonella enteritidis-Fällen im LK Berchtesgadener Land 2014 Meldeweche 39 und 40
1336	StMGP, LRA Ostallgäu	Akte Ausbruchsgeschehen V Klinik
1337	StMGP, LRA Sr.-Bog	58432, Nachweis von S. enteritidis LT: 14 b/n.c. in der Stuhlprobe eines Häftlings der JVA Straubing (Lysotypisierung am NRZ Werningerode). Befragung des Erkrankten durch MedD Dr. Z., Ltd. Anstaltsarzt JVA Straubing. Weitergabe des Falles an die Lebensmittelüberwachung der Stadt Straubing.
1338	StMGP, Stadt Augsburg	W GmbH, Augsburg: Ermittlungen infolge eines Anfangsverdachts, Stuhluntersuchungen negativ
1339	Zeuge Weikl	Speisepläne der JVA Straubing
1340	Zeugin Kern	E-Mail vom 09.03.2018 (siehe Beschluss Nr. 44)
1341	Zeugin Kern	Anhang zur E-Mail vom 09.03.2018 - Vermarktungsverbot
1342	Zeugin Kern	E-Mail vom 14.03.2018 (siehe Beschluss Nr. 44) mit Anmerkungen des Kollegen der Absenderin Herrn U.
1343	Frau L.	E-Mail vom 14.03.2018 im Auftrag für die Zeugin März (siehe Beschluss Nr. 43)

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen, Beschreibung
1344	Zeuge Dr. Cleary	104.14100.0.2014.2.467, E-Mail: AW: ICID00024451 - Salmonella Enteritidis PT14b Outbreak in England

Minderheitenbericht

Minderheitenbericht der Abgeordneten Florian von Brunn (SPD), Inge Aures (SPD), Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER), Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

I. Vorbemerkung¹

1. Notwendigkeit des Untersuchungsausschusses

Der Bayern-Ei-Skandal war ein europaweiter Salmonellenskandal.² Etliche europäische Partnerländer waren neben Deutschland betroffen. Es gab Hunderte Erkrankte und mindestens einen Todesfall. Die Öffentlichkeit wurde erst durch die Medienberichterstattung im Mai 2015 über den Skandal informiert. Erst im August 2015 wurde Bayern-Ei untersagt, weitere Eier in den Verkehr zu bringen. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) war nicht bereit den Sachverhalt umfassend aufzuklären und Fehler einzugestehen. Im Januar 2017 hat dann die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den damaligen Geschäftsführer von Bayern-Ei erhoben, u. a. auch wegen Erkrankungsfällen in Bayern, obwohl Umweltministerium und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) bis heute behaupten, dass es in Bayern keinen einzigen Erkrankungsfall gegeben habe. Der Untersuchungsausschuss war daher zwingend notwendig, um den Skandal objektiv aufzuklären. Dies ist auch gelungen. Die zahlreichen Fehler der Behörden, die mangelnde Kooperation mit Staatsanwaltschaft und ausländischen Behörden, der laxer Umgang mit Bayern-Ei und die etlichen Vertuschungsversuche wurden aufgedeckt. Es wurde zudem auch deutlich, dass die notwendige Reform des Verbraucherschutzes alleine auf die hartnäckige Arbeit der Opposition zurückzuführen ist. Zu Recht wurde die zuständige Umweltministerin Ulrike Scharf nur zwei Tage nach Beendigung der Beweisaufnahme und eine Woche nach ihrer Zeugenaussage, die den Ausschussmitgliedern ihre Planlosigkeit schonungslos offenbarte, nicht mehr zur Ministerin berufen. Damit ist die Beweisaufnahme jedenfalls in Bezug auf die politische Verantwortlichkeit entsprechend gewürdigt worden, denn ein Verbleib im Amt wäre nach dem europaweiten Salmonellenskandal und dem ungenügenden Umgang der Behörden damit schlicht inakzeptabel gewesen.

2. Verfahren

a) Berücksichtigung der Belange des Strafverfahrens

Es ist auf die Besonderheit hinzuweisen, dass parallel zum Untersuchungsausschuss das Strafverfahren gegen den früheren Bayern-Ei-Geschäftsführer Stefan Pohlmann andauerte. Die Staatsanwaltschaft Regensburg hat im Januar 2017 Anklage erhoben, die bis heute nicht zugelassen ist.

Das Strafverfahren befand sich somit während der gesamten Dauer des Untersuchungsausschusses im Zwischenverfahren. Die Opposition hat unter Berücksichtigung der Verfassungsrechtsprechung sowie der Belange des Strafprozesses in Abwägung aller Umstände und in Abstimmung mit dem Landgericht Regensburg darauf bestanden, entsprechend Akten beizuziehen und Zeugen zu vernehmen. Der Untersuchungsausschuss hat also letztlich einige Zeugen vernommen, die auch in der Anklageschrift als Zeugen genannt sind.

aa) Zulässigkeit des Untersuchungsausschusses

Es ist verfassungsrechtlich geklärt, dass der Untersuchungsausschuss parallel zum laufenden Strafverfahren zulässig ist. Auf der Ebene des Verfassungsrechts haben das parlamentarische Untersuchungsverfahren und das gerichtliche Verfahren den gleichen Rang³. Parlament und Gerichte handeln jeweils aus eigenem verfassungsrechtlich verbürgtem Auftrag.

Dies hat auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 17.11.2014⁴ klar bestätigt:

„Dass sich ein Untersuchungsausschuss mit Sachverhalten befasst, die auch Gegenstand anhängiger oder bereits abgeschlossener Strafverfahren sind bzw. waren, verstößt für sich genommen weder gegen den Gewaltenteilungsgrundsatz noch gegen die Justizgrundrechte der jeweiligen Angeklagten.“ (4. Leitsatz)

Der Verfassungsgerichtshof weist in der Begründung darauf hin, dass es keine Regel gebe, wonach ein Lebenssachverhalt nach Einleitung eines Strafverfahrens nicht mehr durch andere staatliche Organe untersucht werden dürfte:

„In dem bloßen Umstand, dass ein vom Strafgericht aufzuklärender Lebenssachverhalt, der den strafrechtlichen Tatvorwurf begründet oder in anderer Weise für die Strafbarkeit (potenziell) relevant ist, schon vorher oder gleichzeitig zum Gegenstand parlamentarischer Ermittlungen gemacht wird, liegt jedenfalls noch kein Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren (vgl. Teubner, Untersuchungs- und Eingriffsrechte privatgerichteter Untersuchungsausschüsse, S. 169; Vetter, ZParl 1989, 345/347 f.). Denn es existiert weder eine ausdrückliche strafprozessrechtliche Bestimmung noch eine ungeschriebene verfassungsrechtliche Regel, wonach derartige Sachverhalte nach Einleitung eines Strafverfahrens nur noch durch das zuständige Gericht und nicht mehr durch andere staatliche Organe untersucht werden dürften. Dass der Beschuldigte bzw. Angeklagte bei der parlamentarischen Untersuchung eines strafrechtsrelevanten Geschehens nicht die gleichen Rechte auf Zuziehung eines Verteidigers (Art. 91 Abs. 2 BV, § 137 Abs. 1 Satz 1 StPO) und auf aktive Mitwirkung bei der Sachverhaltsermittlung besitzt wie in einem Strafprozess, hindert die Volksvertretung nicht daran, solche Untersuchungsaufträge zu erteilen.“⁵

¹ Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, wird im Fließtext an manchen Stellen auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten aber gleichwohl für beide Geschlechter. Soweit im Folgenden eine Seitenangabe erfolgt, bezieht sich diese auf die Seitenzahl des PDF-Dokuments, eine Blattangabe bezieht sich auf die Paginierung der gedruckten Seite.

² RASFF Annual Report 2014, abrufbar unter: ec.europa.eu, S. 17 (besonderer Fall)

³ Glauben/Brockner, PUAG, 3. Aufl., Kap. 5 Rn. 46

⁴ BayVerfGH, BayVBl. 2015, 154 ff.

⁵ BayVerfGH aaO, Rz. 53

bb) Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme bei der Beweisaufnahme

Gleichwohl ergeben sich aus dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue gegenseitige Rücksichtnahmepflichten. Hierzu führt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof wie folgt aus:

„Unter Umständen können allerdings die von einem Untersuchungsausschuss ergriffenen Aufklärungsmaßnahmen einen gleichzeitig laufenden Strafprozess behindern, z. B. wenn durch das vorzeitige Bekanntwerden von Akteninhalten oder durch die öffentliche Vernehmung von Zeugen eine vom Gericht bereits ins Auge gefasste Beweisaufnahme entwertet wird oder wenn die parlamentarische Untersuchung den Abschluss des Strafverfahrens erheblich verzögert. Aus diesem potenziellen Spannungsverhältnis erwächst aber entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführer kein striktes Gebot des zeitlichen Vorrangs der richterlichen Beweisaufnahme vor einer Beweiserhebung durch den Untersuchungsausschuss. Erst wenn ein Zielkonflikt konkret absehbar ist, muss der Ausschuss gemäß dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue (dazu Brechmann in Meder/Brechmann, Die Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 5 Rn. 4 m. w. N.; Achterberg/Schulte, a.a.O., Art. 44 Rn. 52 ff.) dafür sorgen, dass die Rechtspflegeorgane in ihrer Tätigkeit nicht über Gebühr beeinträchtigt und etwaige Störungen des Strafverfahrens auf ein unvermeidbares Maß beschränkt werden; bei der insoweit gebotenen Abwägung ist auch eine vorübergehende Zurückstellung einzelner Beweiserhebungsmaßnahmen oder eine Aussetzung des Untersuchungsverfahrens in Betracht zu ziehen.“⁶

Der Verfassungsgerichtshof hat hier klar formuliert, dass eine Einschränkung der Aufklärungsarbeit des Parlaments nur ganz ausnahmsweise unter besonderen Umständen in Frage kommt. Er hat eindeutig festgestellt, dass es kein Gebot des zeitlichen Vorrangs der richterlichen Beweisaufnahme gibt, d. h. der Untersuchungsausschuss kann auch vor dem Gericht die Beweisaufnahme durchführen. Nur für den Fall, dass ein „Zielkonflikt konkret absehbar ist“, muss der Ausschuss darauf achten, dass etwaige Störungen des Strafverfahrens auf ein unvermeidbares Maß beschränkt werden.

Eine Behinderung des Strafverfahrens sieht der Verfassungsgerichtshof dann, wenn „durch die öffentliche Vernehmung von Zeugen eine vom Gericht bereits ins Auge gefasste Beweisaufnahme entwertet wird“. Auch für diesen Fall hat der Verfassungsgerichtshof dann nur festgelegt, dass etwaige Störungen auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren sind. Er hat demnach kein Verbot der Beweisaufnahme normiert, sondern lediglich auf die vorzunehmende Abwägung verwiesen. Der Verfassungsgerichtshof geht also grundsätzlich davon aus, dass die Beweisaufnahme von Untersuchungsausschuss und Gericht (mit teilweise denselben Zeugen) nebeneinander stattfinden kann. Das zeigt sich z. B. auch in Rz. 77 der genannten Entscheidung, wo der Verfassungsgerichtshof selbst von der Situation spricht, dass „ein Beschuldigter oder Angeklagter vor dem Ausschuss als Zeuge vernommen wird“.

Ein konkret absehbarer Zielkonflikt war vorliegend nicht gegeben, weil das Landgericht Regensburg keine Beweisaufnahme geplant hat. Das Zwischenverfahren war und ist nicht abgeschlossen. Auch eine Entwertung von Zeugenaussagen drohte nicht. Eine Abstimmung mit dem Landgericht Regensburg fand statt. Die Opposition hat stets sorgfältig darauf geachtet, dass Belange des Strafverfahrens nicht tangiert werden.

Da Landtag und Öffentlichkeit ein Recht darauf haben, dass der Untersuchungsausschuss seine Untersuchung umfassend durchführt und den Sachverhalt aufklärt, waren somit die von der Opposition beantragten Zeugenvernehmungen durchzuführen. Das Strafverfahren wurde dabei nicht beeinträchtigt.

Bemerkenswert ist, dass die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses bei der Vernehmung einiger Zeugen auf ihr Fragerecht mit dem Hinweis verzichtete, dass sie die Belange des Strafverfahrens nicht gefährden wolle. Dies, obwohl der Untersuchungsausschuss mit den Stimmen der Opposition und bei Enthaltung der CSU-Fraktion die Vernehmung dieser Zeugen beschlossen hatte. Sie wurden dann ausschließlich oder ganz überwiegend von den Vertretern der Oppositionsfraktionen durchgeführt. Mit diesem Verhalten in öffentlicher Sitzung offenbarte die Ausschussvorsitzende im Übrigen, welcher Zeuge im Strafverfahren besonders relevant sein könnte.

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Bericht sich nicht auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Regensburg stützt. Diese ist dem Untersuchungsausschuss zwar bekannt, unterliegt jedoch wegen des laufenden Verfahrens der Geheimhaltung. Sämtliche Erkenntnisse hat der Untersuchungsausschuss also durch die eigene Beweisaufnahme ohne Berücksichtigung der Anklageschrift gewonnen. Der Untersuchungsausschuss trifft keine Bewertungen über Straf- und Schuldfragen, sondern darüber, ob bayerische Behörden bei der Sachbehandlung fehlerhaft gehandelt haben.

b) Zeuge Prof. Allerberger

Für Befremden sorgte der Umstand, dass Professor Allerberger, der Leiter der österreichischen Agentur AGES, nicht als Zeuge vernommen werden konnte, weil das österreichische Gesundheitsministerium die Erteilung der Aussagegenehmigung verweigerte. Professor Allerberger, ein internationaler Experte, hatte früh das Verhalten des LGL heftig kritisiert, weil ihm wichtige Unterlagen vorenthalten wurden und die Behörde insgesamt viel zu zögerlich und entgegen internationaler Standards agierte. In Österreich waren etliche Erkrankungsfälle und sogar ein Todesfall zu verzeichnen, die auf Bayern-Ei zurückzuführen sind. LGL-Präsident Dr. Zapf hat ihn gegenüber der Staatsanwaltschaft Regensburg aus Angst vor seiner Expertise, die die Vertuschungsstrategie der Behörde gefährdete, regelrecht diffamiert. Die Vernehmung dieses Schlüsselzeugen wäre für die Untersuchung sehr erhellend gewesen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die plötzliche Verweigerung der Aussagegenehmigung mit dem erfolgten Regierungswechsel in Österreich in Verbindung steht.

Ganz allgemein ist bezüglich der vernommenen Zeugen festzustellen, dass die Beamten des LGL und des StMUV im Gegensatz z. B. zu den Beamten aus dem RKL einen erstaunlichen Erinnerungsverlust zu verzeichnen hatten. An kritischen Punkten hatte man meist keine Erinnerung mehr, war nicht zuständig oder aus anderen Gründen nicht involviert.

c) Aktenvorlage

Nach Art. 25 Abs. 3 S. 4 der Bayerischen Verfassung sind die Behörden des Freistaats Bayern auf Verlangen verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss Akten vorzulegen. Im vorliegenden Verfahren musste der Untersuchungsausschuss einige Male Akten nachfordern; eine Behörde hat sogar angegeben, Akten über Untersuchungsergebnisse seien vollständig verschwunden. In TIZIAN fehlen über Jahre Einträge zur Risikobeurteilung. Besonders irritierend war das Verhalten des LGL. Aufgrund anderweitiger Erkenntnisse war dem Untersuchungsausschuss bekannt, dass es eine schriftliche Korrespondenz zwischen Dr. Zapf und der Staatsanwaltschaft gegeben hat. Auf eine erste Aufforderung des Untersuchungsausschusses hin behauptete das LGL weiterhin, dass es hierzu keine weiteren Akten gebe. Erst als der Untersuchungsausschuss das LGL erneut durch geheimen Beschluss mit Nennung der konkreten Akten,⁷ von deren Vorhandensein man wusste, aufforderte, nun endlich die Akten vorzulegen, kam die Behörde dieser Aufforderung nach. Es ging dabei um den rechtswidrigen Versuch von Dr. Zapf, die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft zu erhalten.⁸ Dieses Ansinnen hatte die Staatsanwaltschaft deutlich abgelehnt. Es ist wenig glaubhaft, dass bei der Erstellung der Aktenliste bzw. bei der Übersendung der Akten ausgerechnet die Akten des Behördenleiters, die für ihn durchaus heikel sind, übersehen wurden. Das LGL hat damit das verfassungsmäßige Recht des Parlaments auf Aktenherausgabe missachtet.

d) Führung des Untersuchungsausschusses

Ein bemerkenswerter Umstand ist, dass die Vernehmung relevanter Zeugen durch die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses oftmals in späte Abendstunden gelegt wurde.

Die Opposition hat auch die Vernehmung der beiden zuständigen Minister Ulrike Scharf und Dr. Marcel Huber an einem Nachmittag als unangemessen kritisiert. Als die Opposition eine der Vernehmungen verlegen wollte und aufgrund von Abwesenheit der CSU-Vertreter die Mehrheit hatte, unterbrach die Vorsitzende die Sitzung so lange bis die Mehrheit wiederhergestellt werden konnte, um den Antrag dann abzulehnen.

Im Allgemeinen waren Zusammenarbeit und Atmosphäre im Untersuchungsausschuss überwiegend kollegial. Einige Male wurden zulässige Fragen zu Unrecht beanstandet oder sogar Zeugen – wie Ministerpräsident Seehofer – an einer zulässigen Aussage gehindert,⁹ insgesamt war die Führung des Untersuchungsausschusses durch die Vorsitzende aber angemessen und von gegenseitigem Respekt geprägt.

⁷ Beschluss Nr. 18

⁸ Vgl. u. a. Aktenliste Nr. 1274, 1275

⁹ Zeuge Seehofer, 19.03.2018, Bl. 9

II. Kernthesen

1. Bayern-Ei wurde jahrelang trotz ständiger Beanstandungen von den Behörden äußerst zuvorkommend behandelt; die katastrophalen Zustände dort waren bekannt, es wurden etliche Verstöße festgestellt, aber dennoch wurden keine Bußgelder verhängt.
2. Die Behörden haben bei der Sachbehandlung des Salmonellengeschehens im Sommer 2014 versagt: Das Unternehmen wurde in Anbetracht der Vielzahl von Verstößen sehr zuvorkommend behandelt, anstatt frühzeitig angemessen durchzugreifen; es wurde nur eine Trockenreinigung angeordnet, es wurden nur einzelne Chargen Eier zurückgenommen und es wurde versäumt, die Bevölkerung zu warnen. Eine angeordnete Rücknahme ist fehlgeschlagen.
3. Trotz zahlreicher Lebensmittelskandale in der Vergangenheit hat eine Koordinierung nicht stattgefunden. Zuständigkeiten und Handlungsanweisungen sind völlig chaotisch, das Umweltministerium hat eine Führungsrolle verweigert. Die Personalsituation bei den zuständigen Behörden ist verheerend, große Betriebe sind schlicht nicht kontrollierbar.
4. Das LGL hat alles darangesetzt, den Skandal zu vertuschen: Bis heute behauptet die Behörde, dass es in Bayern keine Erkrankungsfälle gegeben habe, die im Zusammenhang mit Bayern-Ei standen; das ist nachweislich falsch. Die Behörde hat auch immer wieder – teils massiv – versucht, auf die Staatsanwaltschaft Regensburg Einfluss zu nehmen, um sich reinzuwaschen und hat dabei in Kauf genommen, dass das Strafverfahren gegen Stefan Pohlmann behindert wird. Auch die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden wurde regelrecht verweigert.
5. Die Beprobungsdauer war im vorliegenden Fall unangemessen lang und damit europarechtswidrig. Effektiver Verbraucherschutz ist damit nicht gewährleistet, was sicherlich auch auf den erheblichen Stellenabbau im Laborbereich des LGL zurückzuführen ist. Eine positive Probe im Dezember 2013, die das LGL ausgewertet hat, wurde bis August 2014 nicht nachverfolgt. Schon damals hätte der Betrieb gesperrt werden müssen.
6. Der Bayern-Ei-Skandal hat sich 2015 in Schwaben fortgesetzt. Da die Behörden nicht durchgegriffen haben, war die weitere Auslieferung von Eiern möglich. Erst als Medien den Skandal im Mai 2015 öffentlich machten, erfolgten Sonderkontrollen bei Bayern-Ei. Nur der öffentliche und politische Druck führte dann dazu, dass die Behörden Bayern-Ei im August 2015 schlossen.
7. Das Krisenmanagement von Umweltministerin Ulrike Scharf war katastrophal. Sie hat sich offenbar blind auf das LGL verlassen anstatt den Sachverhalt kritisch zu hinterfragen. Ein eigenes Interesse an dem für die Verbraucher sehr relevanten Sachverhalt war nicht erkennbar. Angeblich hatte sie so gut wie keine Kenntnisse über den Sachverhalt. Ihr Vorgänger Dr. Marcel Huber hat die Dimension des Falles völlig verkannt; er hätte unverzüglich und mit vollem Elan handeln müssen. Ministerpräsi-

dent Seehofer ist vorzuwerfen, dass er seinen markigen Sprüchen als Bundeslandwirtschaftsminister keine Taten hat folgen lassen, obwohl er offenbar von den erheblichen Defiziten im Lebensmittelbereich wusste.

III. Untersuchungsergebnis

Bayerns Lebensmittelbetriebe sind gut. Es gibt keinen Grund, ihnen mit allgemeinen Misstrauen zu begegnen. Die meisten Unternehmer handeln verantwortungsbewusst und zukunftsorientiert, schaffen Arbeitsplätze und versorgen die Bevölkerung mit hochwertigen Produkten. Nichtsdestotrotz gibt es auch Unternehmer, die rein profitorientiert handeln und gesetzliche Vorschriften eher als Empfehlungen betrachten, die nicht unbedingt eingehalten werden müssen. Es ist Aufgabe der staatlichen Lebensmittelüberwachung, die Hochwertigkeit der Lebensmittel sicherzustellen, die Verbraucher zu schützen und dafür zu sorgen, dass solche Unternehmer Verbraucher nicht schädigen können. Dazu ist der Staat verfassungsmäßig verpflichtet.¹⁰ Dieser Verpflichtung sind die bayerischen Behörden im Bayern-Ei-Skandal nicht nachgekommen.

Der Verbraucherschutz in Bayern ist defizitär. Es hat sich herausgestellt, dass nicht einmal alle zuständigen Behörden Antikorruptionsmaßnahmen ergreifen.¹¹ Die Personalsituation ist mangelhaft, die Koordinierung schlecht, das Kontrollsystem ungenügend. Eintragungen in das EDV-System TIZIAN sind lückenhaft und teilweise nicht nachvollziehbar. Das Versagen des Verbraucherschutzes ist nicht den einzelnen zuständigen Beamten vorzuwerfen, die täglich ihr Bestes geben, sondern den politisch Verantwortlichen, die sehenden Auges ein völlig unzureichendes System hinnehmen.

Der mantrahft von den Behörden vorgetragene Einwand, der Verbraucher sei doch an einer Salmonellenvergiftung selbst schuld, wenn er Regeln der Küchenhygiene nicht einhalte, ist mit Nachdruck zurückzuweisen: dieser Vorhalt führt die EU-weite Salmonellenminimierungsstrategie ad absurdum; nach dieser Logik wären Kontrollen und Beprobungen insgesamt sinnlos, denn letztendlich wäre der Verbraucher ohnehin selbst verantwortlich. Dieses Argument ist ein Hohn, will es doch die Verantwortung für den Verbraucherschutz komplett dem Verbraucher überlassen. Die Auslieferung von Salmonelleneiern wäre dann ja offenbar kein Problem. Das Bundesinstitut für Risikobewertung hat dazu auch völlig zu Recht festgestellt, dass diese – wirre – These völlig unberücksichtigt lässt, dass es durchaus etliche traditionelle Gerichte wie Tiramisu oder Spaghetti Carbonara gibt, die ohne Durcherhitzen der Eier zubereitet werden.¹² Hinweise auf Küchenhygiene reichen daher gerade nicht aus. Auch die Möglichkeit von Kreuzkontaminationen wird dabei vollkommen ignoriert.

Die Bewertung von Salmonellen als gesundheitsgefährdend im Sinne von Art. 14 Abs. 2a VO (EG) Nr. 178/2002 (Basis-VO)

ist im Übrigen zweifellos richtig und wird auch vom Bundesinstitut für Risikobewertung geteilt.¹³

1. Umgang mit der Firma Bayern-Ei

a) Massive Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen

Den zuständigen Behörden und dem StMUV war seit Jahren bekannt, dass es bei Bayern-Ei zu massiven tierschutzrechtlichen Verstößen kam.

Dies bedeutete ein erhebliches Leid für die Legehennen, das Tierwohl wurde zu keinem Zeitpunkt ausreichend gewährleistet. Zudem bestand dadurch ein erhebliches Risiko für die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Über Jahre wurden bei behördlichen Kontrollen die immer gleichen, gravierenden Mängel vorgefunden. Bei den Kontrollen wurde unter anderem festgestellt, dass die Beleuchtung nicht den tierschutzrechtlichen Vorgaben entsprach, keine ordnungsgemäße Tierkontrolle stattfand, die Einstreumatten teilweise stark abgenutzt waren, sich Verletzungsgefahren im Tierbereich befanden und ein starker Befall mit der roten Vogelmilbe vorhanden war.¹⁴

Einige der festgestellten Mängel, wie die rote Vogelmilbe und verwesende Tiere in den Käfigen, waren geeignet einen Salmonellenbefall zumindest zu fördern. Offensichtlich waren die zuständigen Behörden bis zur Schließung der Standorte im Jahr 2017 nicht in der Lage die Firma Bayern-Ei dazu zu bringen, die Mängel endgültig zu beseitigen. Nur einige Monate nach dem Salmonellenvorfall im Sommer 2014 wurden bei einer Kontrolle aller Bayern-Ei Standorte am 22.05.2015 wieder die gleichen Mängel festgestellt.

Das Sachgebiet Tierschutz des LGL wurde am 06.08.2007, 12.07.2011, 24.01.2013, 24.10.2013, 23.01.2014 und am 22.05.2015 zu sechs Kontrollen an verschiedenen Standorten der Firma Bayern-Ei hinzugezogen.¹⁵

Nach jeder dieser Kontrollen wurden umfangreiche Stellungnahmen verfasst und Empfehlungen abgegeben. Die Tierschutzexperten des LGL haben selbst keine Befugnisse, vor Ort Anordnungen zu treffen, sondern werden von den Kreisverwaltungsbehörden lediglich zur Unterstützung angefordert, der Vollzug bleibt immer bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden.¹⁶ Größtenteils erfährt das LGL im Nachgang nicht, welcher ihrer Ratschläge und ob überhaupt einer umgesetzt wurde und es bemüht sich auch nicht um diese Informationen.¹⁷

Alle Gutachten des LGL wurden im Anschluss auch an das StMUV geschickt.¹⁸ Dieses hatte also die ganze Zeit über Kenntnis von den Zuständen bei der Firma Bayern-Ei und unternahm nichts. Erst im Jahr 2015 wurde durch das Ministerium eine Vollkontrolle aller Bayern-Ei- Standorte durch

10 Vgl. Gutachten zur Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes („Engels-Gutachten“), abrufbar unter www.bmel.de, S. 29

11 Aktenliste Nr. 1282, Bericht der Staatsregierung vom 16.10.2017, S. 39

12 Aktenliste Nr. 686, Stellungnahme des BfR vom 02.11.2015

13 Aktenliste Nr. 686, Stellungnahme des BfR vom 02.11.2015

14 Zeugin Dr. Hoefler, 05.12.2017, Bl. 44

15 Zeugin Dr. Hoefler, 05.12.2017, Bl. 43; Zeuge Dr. Zapf, 01.03.2018, Bl. 42

16 Zeugin Dr. Hoefler, 05.12.2017, Bl. 42

17 Zeugin Dr. Hoefler, 05.12.2017, Bl. 90

18 Zeugin Dr. Hoefler, 05.12.2017, Bl. 58

die zuständigen Landratsämter und das LGL initiiert.¹⁹ Das war weit nach dem Salmonellenvorkommen im Sommer 2014, durch das mehrere Menschen zu Schaden kamen.

aa) Mangelhaft ausgeführte Tierkontrollen

Besonders gravierend waren die mangelhaft ausgeführten Tierkontrollen. Die Stallmitarbeiter räumten gegenüber den Kontrolleuren ein, dass sie nur jeden zweiten Tag die oberen Etagen kontrollieren oder die Gänge nur bis zur Hälfte durchschreiten. In einer internen Arbeitsanweisung hieß es sogar, dass tote Tiere nur montags und freitags entfernt werden.²⁰ Diese Vorgehensweise ist höchst tierschutzwidrig.²¹

Dies führte dazu, dass bei den Kontrollen der Behörden auch sehr viele sogenannte alttote Tiere gefunden wurden, also Hühner, die bereits länger als 24 Stunden tot waren.²² In toten Tierkörpern können sich Keime ansiedeln und auch weiter vermehren.²³ Es ist also nicht auszuschließen, dass dieser Umstand auch zu dem Salmonellenvorkommen im Jahr 2014 beigetragen hat.

Besonders drastisch schilderte ein Mitarbeiter der Firma Bayern-Ei in seiner Vernehmung bei der Kriminalpolizei Straubing die Zustände auf der Farm in Ettlting. Nach eigenen Angaben holte er dort im Sommer 2014 in einer Woche ca. 3.000 tote Tiere aus den Käfigen. Diese hätten sich zum Teil in einem kompletten Verwesungszustand befunden. Er habe nur noch die „Boana“, also die Knochen, aus den Käfigen gezogen.²⁴

Auch bei der Kontrolle am 22.05.2015 wurde am Standort Niederharthausen festgestellt, dass die Tierkontrollen immer noch nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden.²⁵

Schlimme Zustände herrschten auch in der Junghennenaufzucht der Firma Bayern-Ei in Vollnbach. Hier wurden bei der Kontrolle am 22.05.2015 mehrere noch lebende eingeklemmte Tiere sowie tote Tiere, die sich vermutlich lebend eingeklemmt hatten und verstorben sind, weil sie sich nicht mehr selbst befreien konnten, vorgefunden.²⁶ Das LGL stellte in seinem Gutachten zu der Kontrolle am 22.05.2015 fest, dass den Tieren durch die Haltung in nicht artgerechten Käfigen langanhaltende und erhebliche Leiden zugefügt wurden. Bezüglich der länger eingeklemmten und dann verstorbenen Tiere bestehe sogar der Verdacht einer Straftat nach § 17 b Tierschutzgesetz.²⁷

Der Tierhalter ist verpflichtet, das Befinden aller Tiere durch direkte Inaugenscheinnahme täglich zu kontrollieren.²⁸ Verletzte oder tote Tiere sollen in den Käfigen entdeckt und behandelt oder entfernt werden. Der Tierhalter ist weiter verpflichtet für eine personelle Situation zu sorgen, damit

diese Aufgabe erfüllt werden kann.²⁹ Am Standort Niederharthausen befanden sich beispielsweise ca. 420.000 Legehennen in 8.400 Käfigen.³⁰ Im Verlauf der Legeperiode sterben täglich Tiere unter anderem an Erschöpfung, am Ende der Legeperiode sind es täglich bis zu 150 Tiere.³¹ Um diese jeden Tag vollständig aus den Käfigen zu entfernen, bräuchte man für den Standort Niederharthausen 15 bis 20 Kontrollpersonen.³²

Die personelle Ausstattung bei der Firma Bayern-Ei entsprach aber durchgehend nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Sie fuhr „unterste Schiene“ beim Personal.³³ Am Standort Ettlting gab es vier Ställe. Nach mehreren Anordnungen seitens des Landratsamtes Dingolfing-Landau seien letztlich zwei Personen pro Stall eingeteilt gewesen, also insgesamt acht Personen.³⁴ Immer noch viel zu wenige, um die Tierkontrollen ordnungsgemäß durchzuführen. Zur Anzeige gebracht wurde dies nicht, obwohl das Nichteinhalten der täglichen Kontrollfrequenz eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 44 Abs. 1 Nr. 1 Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung darstellt. Leiden die Tiere dadurch, handle es sich sogar um eine Straftat, so eine Tierschutzexpertin des LGL.³⁵

Die für Bayern-Ei zuständigen Landratsämter dachten in all den Jahren dennoch nie an eine Betriebsstillegung, man traf lediglich immer wieder Anordnungen, um die bestehende Situation vermeintlich zu verbessern.³⁶ Das Landratsamt Straubing-Bogen vertrat gar die Auffassung, dass ein Betrieb dieser Größe einfach nicht täglich kontrollierbar sei und es deshalb stets Probleme mit toten Tieren geben würde.³⁷

Demzufolge wurde hingenommen, dass der Betriebsinhaber Stefan Pohlmann stetig gegen gesetzliche Vorgaben verstieß und zusätzlich billigend in Kauf genommen, dass dadurch Tiere zu Schaden kamen.

bb) Überbesatz

Im Jahr 2013 gab ein Mitarbeiter bei einer behördlichen Kontrolle den Hinweis, dass es am Standort Tabertshausen einen Überbesatz, also mehr Tiere im Stall als erlaubt, geben könnte. Das Sachgebiet Tierschutz des LGL nahm dies in ihr Gutachten auf und empfahl dem Verdacht anhand von Lieferlisten und stichprobenartigen Kontrollen nachzugehen.³⁸

Das zuständige Landratsamt Deggendorf hätte diesem Verdacht sofort nachgehen müssen, da die vorgefundenen Zustände Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat begründen. Die Behörden sind verpflichtet dies gemäß § 41 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Die Staatsanwaltschaft Regensburg wurde allerdings erst im Juli 2015 durch das Landratsamt Deggendorf in Kenntnis

19 Zeugin StM Scharf, 14.03.2018, Bl. 8

20 Zeugin Dr. Hoefler, 05.12.2017, Bl. 66, 72

21 Zeugin Dr. Hoefler, 05.12.2017, Bl. 69

22 Zeugin Dr. Hoefler, 05.12.2017, Bl. 88

23 Zeugin Dr. Hoefler, 05.12.2017, Bl. 86

24 Aktenliste Nr. 666 (StMUV)

25 Aktenliste Nr. 1148 (Regierung von Niederbayern), Schwerpunkt-kontrolle 22.05.2015, S. 43

26 Zeugin Dr. Hoefler, 05.12.2017, Bl. 91

27 Aktenliste Nr. 977 (LGL), Stellungnahme Legehennenaufzucht Vollnbach, S. 11 f.

28 Zeugin Dr. Hoefler, 05.12.2017, Bl. 84

29 Zeuge Dr. Sturm, 28.11.2017, Bl. 278

30 Zeuge Laumer, 28.11.2017, Bl. 13

31 Zeuge Dr. Sturm, 28.11.2017, Bl. 278

32 Zeuge Dr. Sturm, 28.11.2017, Bl. 278

33 Zeuge Dr. Sturm, 28.11.2017, Bl. 281

34 Zeugin Dr. Fischer-Reska, 30.11.2017, Bl. 254 f.

35 Zeugin Dr. Hoefler, 05.12.2017, Bl. 88

36 Zeuge Dr. Sturm, 28.11.2017, Bl. 281

37 Zeuge Dr. Sturm, 28.11.2017, Bl. 278

38 Zeugin Dr. Hoefler, 05.12.2017, Bl. 45

gesetzt, dass es in den Jahren 2014 und 2015 eine Differenz zwischen den von der Firma Bayern-Ei gemeldeten ausgestellten Tieren und den tatsächlichen Schlachtzahlen gab. In einem Fall wurden über 12.000 Tiere mehr geschlachtet, als angeblich ausgestallt wurden.³⁹

Ein Farmleiter der Firma Bayern-Ei sagte bei der Kriminalpolizei Straubing aus, dass es seit 2007 mit Lieferung neuer Käfige, regelmäßig zu einer Überbelegung gekommen sei. Er schätzte, dass sich in den Ställen zwischen 10.000 und 20.000 Hühner zu viel befanden. Die Behörden hätten dies nie bemängelt. Er ging allerdings davon aus, dass dies auch nie ordnungsgemäß überprüft worden sei. Erst durch den Druck der Öffentlichkeit im Jahr 2015 habe es sich geändert.⁴⁰

Dementsprechend wurde der Überbesatz auch erst wieder bei der behördlichen Kontrolle am 22.05.2015 Thema. Dort wurden am Standort Ettliling in einem Käfig statt der erlaubten 60, 133 Hühner gezählt.⁴¹ Dieser Käfig befand sich direkt an der Tür, so dass eine Zeugin die Vermutung äußerte, dass ausgerissene Hühner immer wieder dort hineingesteckt worden seien. In den oberen Stockwerken hätten sich nämlich zum Teil auch Käfige mit nur acht Hühnern befunden. Aber auch andere Käfige waren so stark besetzt, dass die Tiere dicht gedrängt und zum Teil übereinanderstehen mussten.⁴² Nicht auszuschließen ist, dass die Käfige bereits bei der Einnistung über- bzw. unterbelegt waren. Gründe dafür könnten Zeitdruck und Unachtsamkeit des Personals gewesen sein.

Es ist zudem nicht nachvollziehbar, warum der Überbesatz in Ettliling erst im Mai 2015 auffiel. Die betroffene Herde wurde nämlich bereits im Juli 2014 eingestallt.⁴³ Also kurz vor dem Salmonellenvorfall im Sommer 2014. In dieser Zeit fanden an den Standorten der Firma Bayern-Ei umfangreiche Kontrollmaßnahmen statt. Offenbar überprüfte man dabei doch nicht allzu genau. In Anbetracht der Tatsache, dass zu diesem Zeitpunkt die Behörden bereits von der Erkrankung mehrerer Menschen zumindest im Ausland wussten, ist dies in höchstem Maße fahrlässig.

Bei einer Kontrolle des Standortes Ettliling am 13.09.2016, also zwei Jahre nach dem Salmonellenvorfall, wurden wiederum gravierende Mängel festgestellt, die denen der vorangegangenen Kontrollen sehr ähnlich waren.⁴⁴ Mangelhaft waren Beleuchtung, Tierbetreuung und der Besatz von Käfigen. In mehreren stichprobenartig ausgewählten Käfigen wurde die Anzahl der zulässigen Tiere erneut überschritten.⁴⁵

cc) Rote Vogelmilbe

Auch der starke Befall der Hühner mit der roten Vogelmilbe war ein Dauerthema. Die Hühner der Firma Bayern-Ei waren über Jahre damit befallen, ohne dass effiziente Maßnahmen dagegen ergriffen wurden. Die rote Vogelmilbe befällt

Legehühner und saugt deren Blut, wodurch es bei diesen zu Unruhe, Juckreiz und Leistungsschwäche kommen kann.⁴⁶ Sie verursacht bei den Tieren länger anhaltende erhebliche Leiden und teilweise auch Schmerzen.⁴⁷ Milben können zudem auch Überträger von Krankheitserregern sein.⁴⁸

Bei der Kontrolle am 22.05.2015 war der Befall so massiv, dass sie den Kontrolleuren sogar über die Brille liefen.⁴⁹

dd) Lichtverhältnisse

Bei Bayern-Ei herrschten über Jahre tierschutzwidrige Lichtverhältnisse, ohne dass die Behörden ausreichend interveniert haben. Am 12.07.2011 war das Sachgebiet Tierschutz des LGL in Aiterhofen (Straubing-Bogen) und beanstandete die Lichtverhältnisse. Am 24.01.2013 wurden diese in Ettliling (Dingolfing-Landau) und in Tabertshausen (Deggendorf) ebenfalls beanstandet. In allen Ställen war dunkles Rotlicht installiert worden. Im Gutachten des LGL vom 14.02.2012 heißt es:

„Zusammenfassend entspricht die vorgefundene Beleuchtung nicht den tierschutzrechtlichen Vorgaben.“⁵⁰

Eine Tierschutzexpertin des LGL hatte dies auch mit Stefan Pohlmann selbst besprochen; die Umstellung auf eine ordentliche, helle Beleuchtung sei kein großer zeitlicher Aufwand.⁵¹ Stefan Pohlmann wollte hier offenbar nicht in die Tiergesundheit investieren. Die Zeugin erläuterte, dass eigentlich geplant war, alle Bayern-Ei Standorte diesbezüglich an einem Tag (12.07.2011) zu kontrollieren, dies aber aus zeitlichen Gründen nicht erfolgte.⁵² Letztlich brauchte man dann statt einem Tag fast 2 Jahre. Sie erklärte, dass das Rotlicht, welches Bayern-Ei verwendete, unzulässig ist, weil die Tiere „blind“ gehalten werden, man habe nichts mehr sehen können. Verletzungen seien schwer zu erkennen und Kontrollen würden erschwert. Man habe nur mit einer Stirnlampe durch die Ställe gehen können. Selbstverständlich seien die gutachterlichen Ergebnisse – nämlich, dass das angebrachte Rotlicht unzulässig ist – auf alle Standorte zu übertragen gewesen, dennoch habe Stefan Pohlmann immer nur dort langsam umgestellt, wo zuvor die Kontrolle stattgefunden hat.⁵³ Obwohl er also schon nach der Kontrolle 2011 wusste, dass das Rotlicht verboten ist, hat er im Standort Ettliling erst nach der Kontrolle 2014, mithin drei Jahre später, allmählich die Lichtverhältnisse angepasst.

ee) Scharmatten

Auch die verwendeten Scharmatten waren unzulässig. Aus einer Email des Umweltministeriums an die Regierung von Niederbayern vom 20.12.2013 ergibt sich, dass Stefan Pohlmann einfach ohne Genehmigung unzulässige Matten eingebaut hat:

39 Aktenliste Nr. 1256 (LRA DEG), S. 9 f.

40 Aktenliste Nr. 666 (StMUV)

41 Zeugin Dr. Hoefler, 05.12.2017, Bl. 95

42 Zeugin Dr. Rotter, 05.12.2017, Bl. 107

43 Aktenliste Nr. 1181 (LRA DGF), 263-290, S. 24

44 Aktenliste Nr. 666 (StMUV), Fachliche Stellungnahme LGL 10.10.2016, S. 4

45 Aktenliste Nr. 666 (StMUV), Fachliche Stellungnahme LGL 10.10.2016, S. 7

46 Aktenliste Nr. 1148 (Regierung von Niederbayern), Schwerpunkt-kontrolle 22.05.2015, S. 52

47 Zeugin Dr. Hoefler, 05.12.2017, Bl. 70

48 Aktenliste Nr. 1148 (Regierung von Niederbayern), Schwerpunkt-kontrolle 22.05.2015, S. 52

49 Zeugin Dr. Beier, 05.12.2017, Bl. 134

50 Aktenliste Nr. 977, LGL-Gutachten

51 Zeugin Dr. Hoefler, 05.12.2017, Bl. 50

52 Zeugin Dr. Hoefler, 05.12.2017, Bl. 72

53 Zeugin Dr. Höfer, 05.12.2017, Bl. 50

„Pohlmann hat sie dann ohne Wissen des Veterinäramts nach und nach gegen die harten ausgetauscht und war sich angeblich nicht bewusst, dass sie nicht den Vorgaben entsprechen.“⁵⁴

Das Sachgebiet Tierschutz des LGL begutachtete die Maten am 23.01.2014 vor Ort und kam zu folgendem Ergebnis:

„In der von der Fa. Big Dutchman produzierten Form entsprechen die Einstreumatten vom Typ „Wellix“ nach Auffassung des LGL, Sachgebiet Tierschutz, nicht den Anforderungen der TierSchNutzV.“⁵⁵

In diesem Zusammenhang kam es auch zu einem Anruf Stefan Pohlmanns direkt im Ministerium, in dem er mit Presse und politischen Kontakten droht:

„Ob er weitere Anstrengungen auf politischer Ebene unternimmt, können wir nicht abschätzen, wollten Dich aber vorsichtshalber über den Fall informieren.“⁵⁶

Es zeigt sich, dass Bayern-Ei die Behörden ganz bewusst mit politischen Kontakten und Drohungen unter Druck gesetzt hat und dadurch rechtliche Vorgaben jahrelang umgangen wurden.

b) Verstöße im Lebensmittelbereich

Auch im Lebensmittelbereich wurden bei der Firma Bayern-Ei immer wieder Mängel festgestellt. Insbesondere kam es in der Eierpackstelle zu Hygienemängeln. Dort werden die Eier für den Verkauf unter anderem an den Lebensmittelhandel sortiert. Dieser Bereich sollte deshalb besonders sauber sein, damit vorhandene Kontaminationen nicht weiter nach außen getragen werden. Leider war dies aber nicht der Fall.

So gab es beispielsweise unter dem Sortierband an allen Standorten erhebliche Verunreinigungen. Auch waren die Eier selbst zum Teil verschmutzt.⁵⁷ Am Standort Niederharthausen kontrollierte das Landratsamt Straubing-Bogen die Eierpackstelle nur „optisch“.⁵⁸ Es wurden keine Abklatschproben genommen, um zu überprüfen, ob trotz äußerer Sauberkeit eine Keimbelastung vorliegt.⁵⁹ Diese Vorgehensweise ist höchst zweifelhaft.

Bei einer Kontrolle am 11.04.2014 wurden in der Eierpackstelle am Standort Ettliling Verunreinigungen der Sortiermaschine durch zerbrochene Eier festgestellt, zudem waren die Kunststoffkörbe zur Beförderung der Eier hochgradig verschmutzt. Anlass für die Kontrolle war ein positiver Salmonellennachweis bei einer Zoonose-Monitoring-Planprobe vom 19.02.2014 (Probenahme am 18.02.2014).⁶⁰ Die Firma gab an, dass die Anlage hauptsächlich trocken gereinigt werde, maximal einmal in der Woche erfolge eine Nassreinigung. Das Landratsamt Dingolfing-Landau ordnete

daraufhin die komplette Nassreinigung an.⁶¹ Zwar erfolgte am 02.05.2014 eine Nachkontrolle der Packstelle, fahrlässigerweise wurden dabei aber keine Proben genommen.⁶² Die Behörde überprüfte also nicht, ob ihre Anordnung überhaupt erfolgreich war.

Bei der Großkontrolle am 22.05.2015 wurden am Standort Niederharthausen im Bereich der Eierbänder Altverschmutzungen gefunden. Reinigungspläne seien vorhanden, würden aber nicht eingehalten.⁶³ Auch diese Mängel wurden erst nach dem Salmonellenvorfall im Sommer 2014 festgestellt. Weiter stellte man bei dieser Großkontrolle fest, dass die verwendeten Desinfektionsmittel für ein großflächiges Versprühen ungeeignet waren und die Mitarbeiter keine ausführlichen Anweisungen erhielten, wie das Mittel anzuwenden sei.⁶⁴

Auch bei einer am 13.09.2016 durch das LGL durchgeführten Kontrolle wurden erneut Hygienemängel im Bereich Lebensmittel am Standort Ettliling festgestellt. Die Stallmitarbeiter und die Eierpackstellenmitarbeiter benutzten dieselbe Hygieneschleuse, so dass eine Verschleppung von Kontaminationen und Schmutz aus den Ställen auf diesem Weg in die Eierpackstelle nicht auszuschließen sei.⁶⁵

c) Kein Veranlassen ausreichender Verwaltungsmaßnahmen durch Kreisverwaltungsbehörden

Die zuständigen Landratsämter bekamen die Firma Bayern-Ei über die Jahre nicht in den Griff. Zwar wurden Bescheide mit Anordnungen erlassen, diese wurden von dem Betrieb zum Teil aber nicht oder nur unzureichend umgesetzt. So konnte der Betrieb jahrelang weitermachen wie gewohnt und es wurden immer wieder die gleichen Mängel festgestellt (s. o.).

Offenbar ließen sich die Behördenmitarbeiter teilweise vom Verhalten des Firmeninhabers Stefan Pohlmann einschüchtern. Ein Zeuge des Landratsamts Straubing-Bogen beschrieb dessen Auftreten gegenüber seiner Behörde als sehr herrisch, er sei für deren Anordnungen und Forderungen nicht „so zugänglich“ gewesen.⁶⁶

Im Juli 2007 widersetzte sich Stefan Pohlmann gar einem Bescheid des Landratsamtes Deggendorf und staltte eine Herde in einen umgebauten Stall ein, obwohl die tierschutzrechtliche Abnahme zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen war.⁶⁷ Zuvor hatte Stefan Pohlmann das Landratsamt am 25.07.2007 darüber informiert, dass er dies bereits am 28.07.2007 vorhabe. Das Landratsamt teilte ihm mit, dass er dies ohne eine Abnahme durch das Veterinäramt nicht dürfe.⁶⁸ Zudem müsse das LGL hinzugezogen werden.⁶⁹ Die erforderliche Kontrolle erfolgte erst am 06.08.2007, da

54 Aktenliste Nr. 705, Email von Zeugin Dr. Marschner (StMUV) v. 20.12.2013

55 Aktenliste Nr. 1058, LGL-Stellungnahme

56 Aktenliste Nr. 705, Email von Zeugin Dr. Marschner (StMUV) vom 20.12.2013

57 Zeuge Bergmaier, 28.11.2017, Bl. 213

58 Zeuge Ziesler, 28.11.2017, Bl. 261

59 Zeuge Ziesler, 28.11.2017, Bl. 262

60 Aktenliste Nr. 1173 (LRA DGF), Lebensmittelrecht Band I, S. 8

61 Aktenliste Nr. 1173 (LRA DFG), Lebensmittelrecht Band I, S. 8

62 Drs. 17/ 20552, Frage Nr. 48 (Abgeordnete Rosi Steinberger)

63 Aktenliste Nr. 1148 (Regierung von Niederbayern), Schwerpunkt-kontrolle 22.05.2015, S. 44

64 Aktenliste Nr. 1074 a (LGL), 150731 Aktenvermerk R_D Bayern Ei GmbH Aiterhofen, S. 4 f.

65 Aktenliste Nr. 666 (StMUV), Fachliche Stellungnahme LGL 10.10.2016, S. 4, 20

66 Zeuge Ziesler, 28.11.2017, Bl. 250

67 Aktenliste Nr. 1257 (LRA Deggendorf), Teil 1, S. 55

68 Aktenliste Nr. 1257 (LRA Deggendorf), Teil 1, S. 53

69 Aktenliste Nr. 1257 (LRA Deggendorf), Teil 1, S. 54

waren die Hennen schon im Stall.⁷⁰ Konsequenzen hatte dieses Verhalten für Stefan Pohlmann keine. Man entschied sich in Absprache mit dem damals zuständigen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit dafür, nicht die vorzeitige Ausstallung der Legehennen anzuordnen. Obwohl die Mängel eigentlich vor dem Einstellen behoben hätten sein müssen.⁷¹ So kam Stefan Pohlmann ungeschoren davon. Für den Standort Ettliling erließ das Landratsamt Dingolfing-Landau am 10.06.2013 unter anderem die Anordnung, dass eine dem natürlichen Licht entsprechende künstliche Beleuchtung sicherzustellen sei.⁷² In einem Schreiben vom 11.07.2013 versicherte der Firmeninhaber Stefan Pohlmann dem Landratsamt schriftlich, dass alle Punkte der Anordnung erledigt seien.⁷³ Bei einer Nachkontrolle am 17.07.2013 stellten sich diese Angaben als falsch heraus. Die angeordneten Maßnahmen seien nur teilweise und auch nur unvollständig umgesetzt worden.⁷⁴ In einem Telefonat am 24.07.2013 wurde Stefan Pohlmann seitens der Behörde darauf hingewiesen, dass nun ein Zwangsgeld in Höhe von 16.000 € fällig sei. Dieser rechtfertigte sich aber damit, dass er davon ausgegangen sei, dass die Maßnahmen ausreichen, da er es in Straubing ähnlich gemacht habe und es nicht beanstandet worden sei.⁷⁵ Ihm wurde von der Behörde daraufhin eine Fristverlängerung zum 21.08.2013 gewährt.⁷⁶ Das Zwangsgeld wurde nicht fällig.

Am 10.08.2015 erging gegen Bayern-Ei ein Verbot Eier als Lebensmittel in den Verkehr zu bringen. Grund waren die damaligen Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft Regensburg, wonach unter anderem der Verdacht bestand, dass das Mindesthaltbarkeitsdatum verbotenerweise verlängert worden war.⁷⁷ Nach einem knapp einjährigen Betriebsverbot durften ab August 2016 am Standort Ettliling wieder Eier von der Firma Bayern-Ei produziert werden. Nur kurze Zeit später fielen bei mehreren Kontrollen durch das Landratsamt Dingolfing-Landau erneut gravierende Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen und schwere Hygienemängel auf. In den Ställen befanden sich viel zu viele Hühner, die Eierpackstelle war verschmutzt.⁷⁸

Am 07.03.2017 platzte dem StMUV deshalb schließlich der Kragen. Es stellte in einem Schreiben an die Regierung von Niederbayern fest, dass die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, das Landratsamt Dingolfing-Landau, verwaltungsrechtlich nicht angemessen reagiere.⁷⁹ Die Verstöße seit Sommer 2016 seien größtenteils ohne Folgen für das Unternehmen geblieben. Daraufhin wurde die als Fachaufsicht zuständige Regierung von Niederbayern vom StMUV angewiesen, die ihr untergeordneten Behörden zu angemessenen Verwaltungshandlungen zu verpflichten und die Verstöße der Staatsanwaltschaft zu melden.

Dieser Vorgang ist absolut außergewöhnlich und zeigt, dass die Behörden vor Ort mit dem Betrieb Bayern-Ei gänzlich überfordert waren. Das StMUV wusste aber ebenfalls seit

Jahren von den Zuständen bei Bayern-Ei und blieb dennoch tatenlos.

d) Kontrolle von Massentierhaltungsbetrieben nicht möglich

Betriebe in der Größenordnung von Bayern-Ei sind nicht kontrollierbar. Sie bringen die Kontrolleuren und Kontrolleure der Landratsämter an ihre Belastungsgrenzen. Zudem müssen sich die Behörden auf die Eigenverantwortung der Unternehmerinnen und Unternehmer, die nicht selten rein wirtschaftlich denken und das Tierwohl hintenanstellen, verlassen.

Heinrich Trapp, Landrat des Landkreises Dingolfing-Landau bezeichnete die Zustände in solchen Ställen wie bei der Firma Bayern-Ei als „*erbärmlich für die Tiere*“ und „*tierunwürdig*“.⁸⁰ Er rechnete außerdem vor, dass man 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bräuchte, um einen solchen Betrieb kontrollieren zu können.⁸¹ Um festzustellen, wie viele Legehennen in einem Käfig sind, wäre mindestens eine Minute pro Käfig notwendig.⁸² Auch Josef Laumer, Landrat des Landkreises Straubing-Bogen hält es für schwierig, solche Betriebe gänzlich zu kontrollieren.⁸³

Mehr als 30 Käfige habe man in den 1,5 bis 2 Stunden dauernden Kontrollen nicht überprüfen können, berichtete auch ein Kontrolleur des Landratsamtes Straubing-Bogen.⁸⁴

So oder so ähnlich äußerten sich die Zeuginnen und Zeugen der von dem Salmonellenvorfall im Jahr 2014 betroffenen Landratsämter im Untersuchungsausschuss. Offenbar mangelte es zum Teil aber auch am nötigen Know-how der Behörden.

Um einen Überbesatz festzustellen, ist es beispielsweise nicht notwendig alle Käfige des Betriebes zu kontrollieren. Dies wäre eine unmögliche Aufgabe angesichts der Zeit, die für eine solche Kontrolle zur Verfügung steht. Man hätte allerdings die Ausstallungslisten mit den Schlachtzahlen vergleichen können (s. o.). Das LGL hat im Mai 2015 zudem eine risikoorientierte Stichprobenkontrolle durchgeführt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden dabei angewiesen, ein besonderes Augenmerk auf die unteren, die oberen und die hinteren im Gang liegenden Käfige zu legen, da an diesen Stellen anzunehmen sei, dass keine ordnungsgemäße Tierkontrolle stattfinde.⁸⁵ Auf diese Art und Weise ließ sich der Überbesatz auch recht schnell feststellen (s. o.). Zudem konnte man an den internen Arbeitsanweisungen sehen, dass die tägliche Inaugenscheinnahme der Tiere nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Einige der über Jahre aufgetretenen Mängel hätten also durch einfache Maßnahmen ohne Weiteres festgestellt werden können und abgestellt werden müssen.

Darüber hinaus haben die Landratsämter an den Standorten von Bayern-Ei ab dem Jahr 2011 nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Spezialeinheit Lebensmittelkontrol-

70 Aktenliste Nr. 1257 (LRA Deggendorf), Teil 1, S. 59

71 Aktenliste Nr. 1257 (LRA Deggendorf), Teil 1, S. 91

72 Aktenliste Nr. 1181 (LRA DGF), 204-222, S. 1

73 Aktenliste Nr. 1181 (LRA DGF), 204-222, S. 13

74 Aktenliste Nr. 1181 (LRA DGF), 204-222, S. 15

75 Aktenliste Nr. 1181 (LRA DGF), 204-222, S. 16

76 Aktenliste Nr. 1181 (LRA DGF), 204-222, S. 19

77 Aktenliste Nr. 1136 (LGL)

78 Aktenliste Nr. 1087 (LGL), Anhang UMS Kurzbericht

79 Aktenliste Nr. 1087 (LGL), Anhang UMS Kurzbericht

80 Zeuge Trapp, 16.11.2017, Bl. 76

81 Zeuge Trapp, 16.11.2017, Bl. 94

82 Zeuge Trapp, 16.11.2017, Bl. 107

83 Zeuge Laumer, 28.11.2017, Bl. 13

84 Zeuge Ziesler, 28.11.2017, Bl. 257

85 Zeugin Dr. Hofer, 05.12.2017, Bl. 88

le des LGL anzufordern.⁸⁶ Erst am 22.05.2015 war diese bei den durch das StMUV angeordneten Sonderkontrollen dabei.⁸⁷ Seit dem Jahr 2006 gibt es diese Spezialeinheit beim LGL, sie kann jederzeit zur Unterstützung bei behördlichen Kontrollen angefordert werden.⁸⁸

Es ist absolut unverständlich, dass sich die Kreisverwaltungsbehörden wegen Überlastung beklagen, gleichzeitig aber nicht auf die Unterstützung der Spezialeinheit zurückgreifen wollen, obwohl sie offensichtlich von den Aufgaben überfordert waren.

Laut einem Zeugen des LGL sei die Kontrolle einer Eierpackstelle einfach zu handhaben. Die Kollegen vor Ort müssten erkennen, ob „die jetzt wirklich dreckig ist oder nicht“.⁸⁹ Ganz so einfach war es aber wohl doch nicht. Bei einer Kontrolle durch die Spezialeinheit des LGL am 27.07.2015 wurden in der Eierpackstelle am Bayern-Ei Standort Niederharthausen zum Teil gravierende Mängel vorgefunden.⁹⁰ Es wurden Altverschmutzungen und Mängel bei Reinigung und Desinfektion festgestellt. Zudem wurde festgestellt, dass die Reinigungs- und Desinfektionspläne der Firma nicht den vorgeschriebenen Standards entsprachen. So wurde bspw. ein Desinfektionsmittel falsch verwendet.⁹¹

Diese Mängel hätten den Behörden schon bei ihren früheren Kontrollen der Eierpackstelle auffallen können, denn dabei sollten eigentlich genau diese Konzepte überprüft werden. Dennoch brauchte es dafür das Wissen der Spezialeinheit des LGL. Es ist nicht hinnehmbar, dass die Landratsämter auf dieses nicht schon früher zurückgriffen und die Mängel deshalb unentdeckt blieben.

e) Lange Probendauer und Umgang mit positiven Proben beim LGL

Im Laborbetrieb des LGL stellte sich, insbesondere im Vorfeld des offensichtlichen Salmonellenausbruchs bei Bayern-Ei, die zum Teil sehr lange Bearbeitungsdauer von sogenannten Planproben sowie der Umgang mit salmonellenpositiven Proben als problematisch dar.

Sogenannte Planproben werden zur Überprüfung der Qualitätssicherungssysteme eines Lebensmittelunternehmers nach einem speziellen Kontrollplan durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde genommen und durch das LGL ausgewertet. Im Gegensatz zu Verfolgs-, Beschwerde- oder Verdachtsproben, welche immer unverzüglich zu bearbeiten sind, werden Planproben nicht prioritär behandelt.

Im Fall Bayern-Ei dauerte die Auswertung einer Planprobe des Standorts Ettling Mitte Februar 2014 fast sieben Wochen. Auf diesen beprobten Eiern fanden sich zudem Salmonellen des Typs Enteritidis. Zwar wurde bei dieser Probe bereits am Eingangstag im LGL mit der Bearbeitung begonnen, das Gutachten mit der entsprechenden rechtlichen Einordnung sowie der Befund selbst erreichten die zuständige Kreisverwaltungsbehörde allerdings erst Anfang

April.⁹² Da das Mindesthaltbarkeitsdatum von Eiern lediglich 28 Tage beträgt, waren die betroffenen, letztlich als gesundheitsschädlich und nicht sicher eingestuftes Eier⁹³ bei Bekanntgabe des Befundes bereits gegessen oder verdorben. Legt man der Untersuchung dieser Planprobe die normale Dauer für eine salmonellenpositive Probe zugrunde, die von der zuständigen LGL-Mitarbeiterin im Untersuchungsausschuss mit ca. sieben bis zwölf Tagen angegeben wurde⁹⁴, hätte der Befund bereits Ende Februar oder spätestens Anfang März vorliegen müssen. Die Zeugin begründete diese auffällig lange Zeitspanne mit einem lebensmittelrechtlichen Gutachten, das zusätzlich zum reinen Befund ausgearbeitet werden müsse. Außerdem hätte es sich um eine Monitoring-Planprobe gehandelt, welche im Regelfall auch bei der Gutachtenerstellung zurückgestellt werden würde.⁹⁵

Diese Vorgehensweise ist als grob fahrlässig, ja sogar leichtfertig zu beurteilen. Gerade bei Vorliegen eines positiven Ergebnisses ist es - unabhängig von der Art der Probe - alles andere als nachvollziehbar, dass ein Gutachten, wie im vorliegenden Fall geschehen, erst mehrere Wochen nach Vorliegen des positiven Befundes erstellt und erst dann das Ergebnis der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mitgeteilt wird. Dieser wird so die Möglichkeit genommen, angemessen auf den entsprechenden Befund zu reagieren. Zudem bleibt ein möglicherweise als gesundheitsschädlich und nicht sicher eingestuftes Lebensmittel weiter in Umlauf. Dies stellt definitiv keinen angemessenen Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher dar.

Als ursächlich für die lange Dauer bis zur Erstellung der Gutachten führte die Zeugin des LGL eine Risikobewertung an, die für jede Probe einzeln getroffen werden müsse.⁹⁶ Bezüglich der positiven Proben der Firma Bayern-Ei leuchtet diese Argumentation keineswegs ein. Vergleicht man in den entsprechenden Gutachten die lebensmittelrechtliche Beurteilung, fallen wortgleiche Formulierungen auf, die einen Großteil der Beurteilung ausmachen.⁹⁷ Dies legt den Schluss nahe, dass die Gutachten zum Teil bereits aus Textbausteinen bestehen oder aber, dass mittels der Verwendung von Textbausteinen die Erstellung der Gutachten erheblich verkürzt werden könnte. Zu diesem Schluss kommt auch der Oberste Rechnungshof (ORH), der in seinem Gutachten zur Struktur der Lebensmittelkontrolle eben dies empfiehlt.⁹⁸

Zudem geht der Präsident des LGL, Dr. Andreas Zapf, in einem Schreiben vom 17.09.2015 an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seiner Behörde auf die lange Dauer der Gutachtenerstellung ein. Darin bittet er darauf zu achten, dass Befunde bzw. Gutachten nicht im LGL liegen bleiben, sondern unverzüglich versandt werden. Auch eine Zwischenricht oder Vorabinformation sei ggf. angebracht.⁹⁹ Speziell zur Probe vom Februar 2014 äußerte Herr Dr. Zapf im Untersuchungsausschuss, der entsprechende Befund hätte schlicht auf dem Schreibtisch der Mitarbeiterin gelegen.¹⁰⁰

86 Zeuge Dr. Wallner, 05.12.2017, Bl. 244

87 Zeuge Dr. Wallner, 05.12.2017, Bl. 244

88 Zeuge Dr. Rehm, 19.10.2017, Bl. 51 f.

89 Zeuge Dr. Rampp, 05.12.2017, Bl. 204

90 Zeuge Dr. Wallner, 05.12.2017, Bl. 244

91 Aktenliste Nr. 1074 a (LGL), 150731 Aktenvermerk

92 Aktenliste Nr. 764 (LGL)

93 Aktenliste Nr. 764 (LGL)

94 Zeugin Dr. Messelhäußer, 05.12.2017, Bl. 388

95 Zeugin Dr. Messelhäußer, 05.12.2017, Bl. 389

96 Zeugin Dr. Messelhäußer, 05.12.2017, Bl. 391

97 Aktenliste Nr. 745-746, 757, 764-765, 768-776, 779-780, 782-783, 787 (LGL)

98 Aktenliste Nr. 1282, Gutachten ORH, Bl. 160

99 Aktenliste Nr. 1296, Schreiben Dr. Zapf, S. 1

100 Zeuge Dr. Zapf, 01.03.2018, Bl. 152

Um Verzögerungen dieser Art und generell lange Zeiträume bei der Probenauswertung zu verhindern ordnete er in seinem Schreiben außerdem wöchentliche Besprechungen an, in denen sich die Sachgebiets- und Sachbereichsleiter seiner Behörde über den Stand der Probenbearbeitung informieren und ggf. Probenpriorisierungen vornehmen sollten.¹⁰¹

Das Schreiben von Herrn Dr. Zapf zeigt zwar, dass das LGL die Problematik der langen Probenauswertungsdauer und Gutachtenerstellung grundsätzlich erkannt hat, diese Erkenntnis erfolgte allerdings erst nachdem sich Herr Dr. Zapf in einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Umwelt und Verbraucherschutz sowie Gesundheit und Pflege empfindlichen Nachfragen einiger Abgeordneter der Opposition stellen musste.¹⁰² Zudem wurde auch nicht ausreichend darauf reagiert. So kritisierte der Oberste Rechnungshof in seinem Gutachten die von Herrn Dr. Zapf angeregten wöchentlichen Besprechungen als nicht ausreichend.¹⁰³ Zusätzlich forderte der ORH die Möglichkeit Proben als dringlich zu kennzeichnen sowie ein IT-gestütztes Sicherungssystem, das den jeweiligen Bearbeiter sowie die Laborleitung im Falle einer Überschreitung der normalen Auswertungsdauer automatisch informiert.¹⁰⁴ In seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss gab Herr Dr. Zapf an, entsprechende EDV-gestützte Erinnerungs- und Probenpriorisierungssysteme seien mittlerweile eingeführt worden.¹⁰⁵ Dennoch bleibt festzuhalten, dass dies ohne die konsequenten Nachfragen der Opposition wohl nicht geschehen wäre.

Die Verfolgsprobe, die im April 2014, wenige Tage nach Vorliegen des oben genannten Gutachtens, am selben Standort genommen wurde, offenbart den unzureichenden Umgang mit positiven Proben.

Auch hier dauerte es etwa einen Monat, bis nach Vorliegen des Untersuchungsergebnisses das lebensmittelrechtliche Gutachten erstellt und an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde ausgehändigt wurde. In diesem Fall allerdings habe laut der bearbeitenden LGL-Mitarbeiterin bereits vorab ein Gespräch mit den zuständigen Amtsveterinären stattgefunden. Diese hätten wegen Hygienemängeln in der Eierpackstelle bereits ein salmonellenpositives Ergebnis vermutet und deshalb bereits deren Reinigung und Desinfektion angeordnet, noch bevor der positive Befund feststand.¹⁰⁶ Diese Maßnahmen konnten sich allerdings erst auf diejenigen Eier auswirken, die nach Durchführung der Maßnahmen produziert wurden. Eine Mitteilung der Firma Bayern-Ei, dass die geforderte Reinigung und Desinfektion durchgeführt wurde, erfolgte erst am 28. April.¹⁰⁷ Bezüglich der beprobten Charge wurden dementsprechend keine sinnvollen Maßnahmen eingeleitet, die Salmonellenpositiven Eier waren weiter in Umlauf. Aus diesem Grund ist auch die Aussage der LGL-Mitarbeiterin, nach Reinigung und Desinfektion der Packstelle habe keine Gefahr mehr bestanden¹⁰⁸, kritisch zu werten.

Auch Prof. Dr. Holle sieht in diesem Vorgang einen Verstoß der Kreisverwaltungsbehörde gegen das Gebot der effektiven Kontrolle nach Art. 17 Abs. 2 und 3 VO (EG) Nr. 178/2002 (Basis-VO) sowie Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 882/2004 (Kontroll-VO), denn diese hätte es versäumt trotz der zuvor festgestellten Salmonellenbelastung auf eine schnellere Analyse zu drängen. Dadurch sei absehbar gewesen, dass das Analyseergebnis erneut erst dann vorliege, wenn alle Eier der beprobten Charge entweder bereits verzehrt oder verdorben seien.¹⁰⁹

Nicht nachvollziehbar ist auch der weitere Umgang mit dieser Probe, denn die Entwicklung dieses Salmonellenfundes wurde nicht konsequent nachverfolgt.¹¹⁰ Ob die angeordneten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen tatsächlich eine von Salmonellen befreite Packstelle bewirkten, wurde, beispielsweise mittels einer mikrobiologischen Untersuchung, nicht nachgeprüft. LGL und Landratsamt gingen – ohne dies gründlich nachzuprüfen – davon aus, dass der Grund für die salmonellenpositiven Eier von Anfang April gefunden und beseitigt war. Weitere Beprobungen von Eiern wurden vor Bekanntwerden des Salmonellenausbruchs in Frankreich Anfang Juli nicht vorgenommen. Dies kritisiert auch Prof. Dr. Holle in seinem Rechtsgutachten. Ihm zufolge hätte eine erneute Verfolgsprobe der Eier mit erhöhter Stichprobenzahl durchaus nahegelegen und guter fachlicher Praxis entsprochen. Dies hätte der Bestätigung dienen können, dass nicht nur die vorgenommenen Reinigungsmaßnahmen effektiv waren, sondern auch von keiner anderen Stelle im Betrieb eine Kontaminationsgefahr für die Eier ausging. Eine solche Vorgehensweise wäre gemäß § 39 Abs. 2 und § 43 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) zulässig gewesen, da solche Maßnahmen auch zur Verhütung künftiger Verstöße ergriffen werden könnten.¹¹¹

2. Mangelhafte Kommunikation der Behörden untereinander

Die Kommunikation der Behörden untereinander funktionierte im Untersuchungszeitraum nicht.

a) Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)

Während die örtlichen Kreisverwaltungsbehörden für die Lebensmittel- und Tierschutzkontrollen bei Firmen wie Bayern-Ei zuständig waren, war die LfL für die Registrierung der Legehennenhaltung und die Kontrolle der Eierpackstellen zuständig.¹¹²

Die LfL, die dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) untersteht, ist zuständig für die Prüfung der Haltungsform, der maximal zulässigen Anzahl an Hennen, die tägliche Eierzeugung (§ 7 LegRegG, Art. 20 VO (EG) Nr. 598/2008) sowie für die Sortierung, Verpackung und korrekte Kennzeichnung mit dem MHD (Art. 6 Abs. 1, 3 VO (EG) Nr. 589/2008).¹¹³

Allerdings wussten LfL und die örtlich zuständigen Behörden nicht, was der jeweils andere tat. In einer Vorlage

101 Aktenliste Nr. 1296, Schreiben Dr. Zapf, S. 1
102 Abgeordneter von Brunn (SPD), 26.10.2017, Bl. 93

103 Aktenliste Nr. 1282, Gutachten ORH, Bl. 148

104 Aktenliste Nr. 1282, Gutachten ORH, Bl. 160

105 Zeuge Dr. Zapf, 01.03.2018, Bl. 154

106 Zeugin Dr. Messelhäuser, 05.12.2017, Bl. 409

107 Aktenliste Nr. 1190 (LRA DGF), Schreiben Bayern-Ei 28.04.2014, S. 6

108 Zeugin Dr. Messelhäuser, 05.12.2017, Bl. 410

109 Aktenliste Nr. 1131 (LGL), Rechtsgutachten Prof. Dr. Holle, Bl. 32
110 Aktenliste Nr. 1190 (LRA DGF), Vermerk LRA DGF 05.05.2014, S. 7

111 Aktenliste Nr. 1131 (LGL), Rechtsgutachten Prof. Dr. Holle, Bl. 32f
112 Zeuge Bundschuh, 19.10.2017, Bl. 149

113 Aktenliste Nr. 8, Vgl. auch Vermerk des StMELF vom 12.08.2015

an den damaligen Landwirtschaftsminister Brunner vom 25.06.2015 schreibt das StMELF: „Die lebensmittel- und hygienerechtlichen Kontrollen durch die Veterinärbehörden und die Marktordnungskontrollen durch die LfL laufen parallel ohne Austausch.“¹¹⁴

Im Fall Bayern-Ei ergingen im Sommer 2014 Bescheide, dass nur noch Eier der Klasse B verkauft werden dürfen. Diese Eier müssen an weiterverarbeitende Betriebe abgegeben werden, die sie hoch erhitzen und damit die Salmonellen abtöten. Es muss sichergestellt werden, dass diese Eier nicht an die Verbraucherinnen und Verbraucher gelangen.

Für die Kontrolle, ob die Abgabe ordnungsgemäß erfolgt, ist wiederum die LfL zuständig, weil sie die Einhaltung der Marktordnung kontrolliert.¹¹⁵ Um dies zu gewährleisten müsste die LfL aber auch darüber informiert werden.

Allerdings sei beispielsweise eine Information über positive Salmonellenbefunde durch die zuständigen Veterinärämter nur sehr selten erfolgt.¹¹⁶ Im Fall Bayern-Ei wurde die LfL erst am 03.09.2014 durch das Landratsamt Straubing-Bozen in Kenntnis gesetzt.¹¹⁷ Umgehend wurde das StMUV kontaktiert, von dem es nur lapidar hieß, dass der Fall schon lange bekannt sei und man sich kümmere.¹¹⁸

Die LfL hätte umgehend, schon im Juli 2014, über die Salmonellenfunde bei Bayern-Ei informiert werden müssen, um tätig werden und die Packstellen effektiv kontrollieren zu können.

Der Austausch funktioniert auch andersherum nicht. Die LfL teilt den Veterinärbehörden wichtige Kontrollergebnisse ebenfalls nicht mit. Sie kontrolliert nämlich auch die Stalllisten, also Einstallung, Ausstattung, Schlachtung und Verendungen in den Legehennenbetrieben.¹¹⁹ So können prinzipiell auch Hinweise auf einen Überbesatz durch eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an toten Tieren oder Abweichungen bei den Ein- und Ausstallungslisten festgestellt werden. Sollte dies der Fall sein, müssten eigentlich sofort die Veterinärbehörden informiert werden, damit sie eine Tierschutzkontrolle durchführen können. Allerdings habe die LfL dies bisher nie gemeldet.¹²⁰

Die maximal zulässige Anzahl der Hennen wurde bei Bayern-Ei nicht eingehalten; in Ettliling wurde der genehmigte Tierbestand bewusst überschritten, indem 523.446 statt der genehmigten 487.500 Legehennen gehalten wurden.¹²¹ Es gab auch bereits 2011 eine Anzeige der Bayerische Tierseuchenkasse (BTSK) gegen Stefan Pohlmann, weil er dieser zu niedrige Tierzahlen gemeldet haben soll.¹²²

Auch die Eierkennzeichnung, für die das Landwirtschaftsministerium zuständig ist, war bei Bayern-Ei problematisch; der Farmleiter von Bayern-Ei hat gegenüber den Ermitt-

lungsbehörden ausgesagt, dass es zu einer Verlängerung des MHD um bis zu 50 Tage gekommen sei, dass retournierte Eier umverpackt worden seien und dass Eier mit Maden und Schimmel vertrieben worden wären.¹²³ Bereits 2011 wurde die LfL von tschechischen Behörden auf eine mögliche falsche Kennzeichnung von Eiern der Firma Bayern-Ei hingewiesen.¹²⁴

b) Regierung von Niederbayern und Landratsämter

Die Regierung ist für die Fachaufsicht der Lebensmittelüberwachung und Veterinärämter, die an den Landratsämtern angesiedelt sind, zuständig. Diese konnte aber im Fall Bayern-Ei nicht ordnungsgemäß ausgeübt werden, weil es nahezu keinen Austausch zwischen den vor Ort zuständigen Landratsämtern und der Regierung von Niederbayern gab.

Der Regierung sei nicht bekannt, wann und wie von den Kreisverwaltungsbehörden kontrolliert und was gefunden werde.¹²⁵ Die Regierung von Niederbayern wurde auch nicht über die Kontrollen von landkreisüberschreitenden Betrieben informiert.¹²⁶ So gelangte ihr nicht zur Kenntnis, dass am Standort Ettliling im Juli 2014, nachdem dort Salmonellen gefunden worden waren, nur eine Trockenreinigung erfolgte.¹²⁷ Diese sei bei Salmonellen aber nicht ausreichend, so ein Zeuge der Regierung von Niederbayern.¹²⁸

Die Regierung von Niederbayern kam demzufolge aufgrund des mangelnden Informationsaustausches mit den Landratsämtern unter anderem ihrer Aufgabe, veterinärrechtliche Vorgaben in ganz Niederbayern einheitlich umzusetzen, nicht nach.

Die Fachaufsicht wäre aber dringend notwendig gewesen, denn einen Leitfaden, wie mit Salmonellen umzugehen ist, gibt es erst seit dem Jahr 2016.¹²⁹ Somit waren die Kreisverwaltungsbehörden bis dahin allein gelassen.

c) Kooperation mit ausländischen Behörden

Das LGL hat sich regelrecht geweigert, mit den betroffenen ausländischen Behörden zusammenzuarbeiten. Der Zeuge Dr. Cleary, Leiter von Public Health England (PHE), beklagte sich über zu spät gelieferte Informationen.¹³⁰ Professor Allerberger, der Leiter der österreichischen Gesundheitsagentur AGES beklagte sich in mehreren Emails beim LGL:

„Da es für mich erstaunlich ist, dass Eier eines bekannt Salmonellen-positiven Bestandes an Altersheimküchen in Österreich geliefert werden konnten, möchte ich an dieser Stelle festhalten, dass die de facto Verweigerung einer zeitgerechten Übermittlung der Vertriebswege in Österreich die Aufklärung der Ausbruchsabklärung behindert und daher aus meiner Sicht nicht akzeptabel erscheint.“¹³¹

114 Aktenliste Nr. 5 (StMELF), S. 4

115 Zeuge Dr. Carmanns, 01.02.2018, Bl. 9

116 Aktenliste Nr. 5 (StMELF), S. 2

117 Zeuge Dr. Carmanns, 01.02.2018, Bl. 20

118 Zeuge Dr. Carmanns, 01.02.2018, Bl. 3

119 Zeuge Bundschuh, 19.10.2017, Bl. 149

120 Zeuge Bundschuh, 19.10.2017, Bl. 152

121 Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 10.01.2017

122 Aktenliste Nr. 699, Strafanzeigen der BTSK vom 25.08.2011

123 Aktenliste Nr. 666, Vernehmung Farmleiter S.

124 Aktenliste Nr. 700, Schreiben des StMUV vom 10.03.2011

125 Zeuge Dr. Yun, 30.11.2012, Bl. 38

126 Zeuge Dr. Lehner, 30.11.2017, Bl. 188

127 Zeuge Dr. Lehner, 30.11.2017, Bl. 201

128 Zeuge Dr. Lehner, 30.11.2017, Bl. 201

129 Zeugin Dr. Loibl, 30.11.2017, Bl. 283

130 Zeuge Dr. Cleary, 06.02.2018, Bl. 60

131 Aktenliste Nr. 1123, Email v. 10.08.14

Als Dr. Zapf in Verkennung von § 44 LFGB und Art. 18 Basis-VO behauptete, er könne nichts tun, antwortet Prof. Allerberger wie folgt:

„Die Tatsache, dass wir mikrobiologisch im Lebensmittel nichts vorweisen können, spiegelt aus meiner Sicht nur wider, dass eine adäquate Beprobung aufgrund der Nichtbenennung der Vertriebswege bislang verunmöglicht wurde. Bei uns in Österreich genügt seit dem Harzer-Käse-Ausbruch 2009/2010 laut LMSVG ein epidemiologisch begründeter Verdacht.“¹³²

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) bestätigt die mangelnde Informationspolitik des LGL:

„Bereits anhand der Originalmeldung wird deutlich, dass aus Sicht der Österreicher ein großer Informationsbedarf besteht, dem meines Erachtens Bayern zunächst nur zögerlich nachgekommen ist.“¹³³

Die Zeugin Dr. Bernard vom RKI bestätigte ebenfalls die Beanstandungen aus dem Ausland und gab an, dass sie diese nachvollziehen könne.¹³⁴

Die Vernehmung von Dr. Zapf offenbarte auch, dass er dem Kollegen aus Österreich gar nicht helfen wollte. Dieser sei nur ein Abteilungsleiter, er aber sei Präsident einer Behörde, daher müsse er gar nicht mit ihm sprechen.¹³⁵ Er solle sich doch an das Landratsamt wenden. Im Gesamtbild bestätigt sich auch hier der Verdacht, dass man keine Aufmerksamkeit erregen wollte, damit der Salmonellenskandal nicht öffentlich wird. Experten aus dem Ausland wollte man ebenso wenig beteiligen wie solche des RKI, denn diese hätten schnell die Dimension des Falls erkannt und die Versäumnisse des LGL aufgedeckt.

Auch im Nachgang hat Dr. Zapf den Kollegen Professor Allerberger gegenüber der Staatsanwaltschaft Regensburg geradezu diffamiert:

„Ferner teilte Herr Dr. Zapf mit, dass er hoffe, dass die Staatsanwaltschaft nicht Herrn Dr. Allerberger aus Österreich als Sachverständigen beauftragt habe, weil Herr Dr. Allerberger dafür bekannt sei, dass er die Dinge überbewerte bzw. mit seinen Bewertungen zu weit gehe.“¹³⁶

Auch hier kann Hintergrund dieser rechtswidrigen Intervention nur sein, dass man die Staatsanwaltschaft von ihren Ermittlungen abbringen wollte.

d) Kooperation mit der Staatsanwaltschaft

aa) Telefonat zwischen Dr. Zapf und OStA Dr. Pfaller am 12.02.2016

Nach einem Telefonvermerk der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 16.02.2016, rief der Präsident des LGL

Dr. Zapf den für den Fall Bayern-Ei zuständigen Staatsanwalt an diesem Tag um ca. 12.00 Uhr an.¹³⁷

Dr. Zapf sagte zu Beginn seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss, er wolle zunächst ein kurzes Statement zu den am 28.02. und 01.03.2018 in den Medien laut gewordenen Vorwürfen über dieses Gespräch abgeben.

In der Süddeutschen Zeitung vom 01.03.2018 habe er folgendes gelesen:

„Es sei ein höchst ungewöhnlicher Anruf gewesen: Als am 16. Februar 2016 ein Ermittler der Staatsanwaltschaft Regensburg den Hörer abgenommen habe, meldete sich der Präsident des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL). Andreas Zapf sei Bayerns oberster Verbraucherschützer. Und er hätte dem Staatsanwalt - ungefragt - Ratschläge zu dessen Ermittlungen erteilt.“¹³⁸

Daraufhin warf der Zeuge Dr. Zapf die Frage in den Raum wie es denn wirklich gewesen sei. Er sei am 16. Februar 2016 am Gang im Dienstgebäude in Oberschleißheim gestanden, habe sich dort mit einer Person unterhalten, an die er sich jetzt nicht mehr erinnern könne. Dann sei seine Sekretärin zur Tür hinausgelaufen und habe gesagt: Er möge bitte ans Telefon kommen, ein Staatsanwalt sei am Telefon und möchte mit ihm sprechen.¹³⁹

Offensichtlich legte der Zeuge Dr. Zapf Wert darauf klarzustellen, dass nicht er angerufen habe, sondern angerufen worden sei.

Aus dem Telefonvermerk geht aber eindeutig hervor, dass der Zeuge Dr. Zapf am 16.02.2016 um ca. 12.00 Uhr bei der Staatsanwaltschaft angerufen hat.¹⁴⁰

Der Zeuge Dr. Zapf sagte dann im Laufe seiner Vernehmung, dass es sich um einen Rückruf des Staatsanwaltes gehandelt habe, der auf seine Initiative zurückgegangen sei.

Er habe zuvor den stellvertretenden Leiter der Staatsanwaltschaft angerufen.¹⁴¹

Weiterhin sagte er aus, er habe auch mit der Leiterin der Staatsanwaltschaft gesprochen und bilde sich ein, dass es dann zu dem Rückruf gekommen sei.¹⁴² Das heißt, es war in keiner Weise ein Telefonat, das plötzlich ohne Ursache und Grund von ihm ausgegangen sei und er dort angerufen habe.¹⁴³

Die Darstellung von Dr. Zapf, er sei von der Staatsanwaltschaft angerufen worden, ist nicht glaubhaft.

Dr. Zapf hat sich laut Vermerk u. a. wie folgt gegenüber OStA Dr. Pfaller geäußert bzw. folgende Aussagen getroffen:

¹³² Aktenliste Nr. 1123, Email vom 11.08.14

¹³³ Aktenliste Nr. 1297, Email des BVL vom 26.08.2014

¹³⁴ Zeugin Dr. Bernard, 06.02.2018, Bl. 112

¹³⁵ Zeuge Dr. Zapf, 01.03.2018, Bl. 141

¹³⁶ Aktenliste Nr. 1315, Vermerk der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 16.02.2016

¹³⁷ Aktenliste Nr. 1315 (StMJ)

¹³⁸ Vgl. auch „Bayern-Ei: LGL-Präsident soll Ermittlungen beeinflusst haben“, SZ vom 01.03.2018

¹³⁹ Zeuge Dr. Zapf, 01.03.2018, Bl. 23f.

¹⁴⁰ Aktenliste Nr. 1315 (StMJ)

¹⁴¹ Zeuge Dr. Zapf, 01.03.2018, Bl. 26

¹⁴² Zeuge Dr. Zapf, 01.03.2018, Bl. 26

¹⁴³ Zeuge Dr. Zapf, 01.03.2018, Bl. 26aft

„Auf die Frage von Herrn Dr. Zapf, wer dieser Sachverständige sei, habe ich ihm geantwortet, dass die Staatsanwaltschaft keine Auskünfte aus dem laufenden Verfahren ohne entsprechende Rechtsgrundlage erteilen könne...

Ferner teilte Herr Dr. Zapf mit, dass er hoffe, dass die Staatsanwaltschaft nicht Herrn Dr. Allerberger aus Österreich als Sachverständigen beauftragt habe, weil Herr Dr. Allerberger dafür bekannt sei, dass er die Dinge überbewerte bzw. mit seinen Bewertungen zu weit gehe...

Schließlich äußerte Herr Dr. Zapf am Ende des Gesprächs noch, dass der Veterinär Dr. K. im Zusammenhang mit der dem LGL im Dezember 2013 übersandten Probe einen Fehler eingeräumt habe. Man solle Herrn K. insofern doch einfach glauben...

Das LGL habe deshalb Zweifel, dass die sogenannte Clade 2 der Fa. Bayern-Ei zugeordnet werden könne.“

Zu den einzelnen Behauptungen von Dr. Zapf ist Folgendes festzustellen:

- Es gab keine Zweifel, dass Clade 2 Bayern-Ei zuzuordnen ist.

Tatsächlich wusste der LGL-Präsident zu diesem Zeitpunkt längst, dass es solche Zweifel überhaupt nicht gab. Dies ist durch einen LGL-internen Emailverkehr vom 9.12.2015 eindeutig belegt:

„Liebe Kollegen, ich bitte alle Molekularbiologen des LGL mir diese geplante Veröffentlichung zu erklären. Wenn ich es richtig verstanden habe, lassen sich „Clade“ 1 und 2 eindeutig auf Niederharthausen und Ettling zurückführen ...“

Antwort des LGL-Mitarbeiters:

„Lieber Herr Zapf, Sie sehen das völlig richtig.“¹⁴⁴

Der LGL-Präsident versuchte damit offenbar, Zweifel an der Zuordnung des österreichischen Todesfalles zu säen, den die Staatsanwaltschaft letztlich angeklagt hat. Obwohl Herr Dr. Zapf also bereits seit Dezember 2015 wusste, dass der österreichische Todesfall über die Clade 2 mikrobiologisch eindeutig Bayern-Ei zuzuordnen war, behauptete er gegenüber der Staatsanwaltschaft das Gegenteil: „Herr Zapf teilt mir sinngemäß mit, dass seitens des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Zweifel an der bisherigen Bewertung des Ausbruchsgeschehens im Fall „Bayern-Ei“ bestehen.“ Der Vermerk widerspricht an dieser Stelle auch der Aussage von Dr. Zapf im Rahmen seiner Vernehmung. Dort sagte er aus, dass Clade 1 und 2 aus Sicht des LGL ganz klar den bayerischen Standorten zuzuordnen seien. Überdies sei die Untersuchung der Proben, der Eier, von bayerischen Behörden ausgegangen und da sei das LGL auch beteiligt gewesen. Dies ist so auch in einer Studie wiedergegeben, die in der Fachzeitschrift Eurosurveillance veröffentlicht wurde.¹⁴⁵

- Dr. Zapf erklärte auch, dass er den Ausbruchsreport überarbeiten lassen will, weil man damals nicht an die Staats-

anwaltschaft gedacht habe. Er glaubte offensichtlich, dass sich die Staatsanwaltschaft davon beeindrucken lassen und die Ermittlungen beenden würde. Tatsächlich hat das LGL einen überarbeiteten Bericht verfasst, der von Experten als fahrlässig und wissenschaftlich nicht valide bezeichnet wird. Das RKI hat eine Mitautorenschaft daher verweigert.

- Dr. Zapf drängte die Staatsanwaltschaft dazu, nicht Professor Allerberger als Sachverständigen zu beauftragen, weil er Dinge überbewerte.

Im Rahmen seiner Vernehmung sagte Dr. Zapf, dass ihm klar sei, dass der Staatsanwalt Gutachter auswähle. Er könne jedoch Bedenken äußern in einem Gespräch, und dies sei nach seiner Erinnerung auch so geschehen. Ob ein Staatsanwalt dies übernehme, sei ihm völlig frei und freigestellt.¹⁴⁶ Diese Auffassung belegt, dass Dr. Zapf dem Staatsanwalt ungefragt seine Meinung mitteilen wollte, was insbesondere deshalb kritisch erscheint, weil gerade auch ein Fehlverhalten des LGL im Raum steht. Abgesehen davon steht es dem Leiter einer Exekutivbehörde kaum zu, der Staatsanwaltschaft ungefragt Ratschläge im Hinblick auf ein laufendes Ermittlungsverfahren bzw. die Zeugenauswahl zu geben. Dr. Zapf hat hier eindeutig versucht, auf die Ermittlungen Einfluss zu nehmen, indem er einen international anerkannten Experten diffamiert hat.

- Dr. Zapf legte der Staatsanwaltschaft nahe, dass man dem Beschuldigten Dr. K. doch einfach glauben solle.

Es drängt sich der Verdacht auf, dass Dr. Zapf versucht hat, zugunsten von Herrn Dr. K. Einfluss auf ein laufendes Ermittlungsverfahren zu nehmen. Als Spitzenbeamter des Freistaats Bayern sind ihm die Grenzen seiner Befugnisse klar. Der Umstand, dass er dennoch massiv interveniert hat, was weder seine Aufgabe noch seine Befugnis ist, wiegt schwer. Es ist völlig unverständlich und auch inakzeptabel, dass die Spitze des Ministeriums hierauf bis heute nicht reagiert und Herrn Dr. Zapf angemessen sanktioniert hat.

bb) Komplex 2017 – Versuch des LGL bzw. des Dr. Zapf die Anklageschrift zu erhalten

Mit Schreiben vom 20.01.2017 stellte das LGL an die Staatsanwaltschaft Regensburg einen Antrag auf Auskunftserteilung nach § 424 Abs. 2, 477 Abs. 1 StPO.¹⁴⁷

Die Staatsanwaltschaft lehnte das Auskunftsersuchen, mangels ausreichender Darlegung der rechtlichen Voraussetzungen gemäß § 474 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3, mit Schreiben vom 24.01.2017¹⁴⁸ ab.

Ferner führte der Staatsanwalt in seinem Schreiben folgendes aus „Unabhängig von Vorstehendem weise ich darauf hin, dass die Erteilung der gewünschten Auskünfte vor dem Hintergrund zu prüfen ist, dass die gegenständliche Anklageschrift als Zeugen mehrere Mitarbeiter des LGL sowie Unterlagen des LGL aufführt und es mithin problematisch erscheint, dass mögliche Zeugen Zugriff auf die Anklageschrift und damit deren Inhalt erhalten, die später in einer Haupt-

144 Aktenliste Nr. 1117 (LGL)

145 Zeuge Dr. Zapf, 01.03.2018, Bl. 26

146 Zeuge Dr. Zapf, 01.03.2018, Bl. 29

147 Aktenliste Nr. 1272 (StMUV)

148 Aktenliste Nr. 1273 (StMUV)

verhandlung aussagen müssen, da insoweit die Gefahr besteht, dass diese Zeugen in Kenntnis des Anklagesachverhalts und des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen nicht mehr als völlig unbefangene, objektiv und neutral aussagende Zeugen von sämtlichen Verfahrensbeteiligten angesehen werden. Folglich stehen der gewünschten Auskunftserteilung gegebenenfalls vorrangige strafprozessuale Interesse an einem unabhängigen, rechtsstaatlichem und fairen Verfahren entgegen (§ 477 Abs. 2, S. 1 StPO). Es wäre daher meines Erachtens von Ihnen eine unmittelbare Auskunftsanfrage an das nach Anklageerhebung zuständige Landgericht Regensburg -Schwurgericht- in Betracht zu ziehen. Dies auch zur Eruierung der Rechtsmeinung des nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Regensburg für die Durchführung der Hauptverhandlung zuständigen Gerichts zu vorstehend Ausgeführten.“

Daraufhin schrieb der Präsident des LGL Dr. Zapf am 27.01.2017 an den zuständigen Staatsanwalt eine E-Mail¹⁴⁹. Er führte dort u. a. folgendes aus „[...] Die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft in dem Anklageschriftsatz in o. g. Angelegenheit [sind] für das LGL von zentraler Bedeutung für die Bearbeitung aktueller Fälle im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Lebensmittelsicherheit. Aktuelle Erkenntnisse aus der Anklageschriftsatz dienen der unmittelbaren Gefahrenabwehr bei gegenwärtigen Fällen und Ereignissen. Deshalb stelle ich erneut einen Antrag auf Auskunftserteilung nach § 474 Abs. 2 Nr. 2 StPO. Ich versichere, dass eine Abschrift der Anklageschrift in meinem Büro absolut vertraulich gegenüber Mitarbeitern des LGL behandelt wird. Mögliche Zeugen werden keinen Zugriff auf die Anklageschrift erhalten, so dass die Gefahr ausgeschlossen wird, dass diese Zeugen in Kenntnis des Anklagesachverhalts und des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen nicht mehr als völlig unbefangene, objektiv und neutral aussagende Zeugen von sämtlichen Verfahrensbeteiligten angesehen werden“

Am 30.01.2017 schrieb Dr. Zapf, unter Bezugnahme auf seine Mail vom 27.01.2017, erneut eine E-Mail an den Staatsanwalt in der er nochmals zum Ausdruck brachte, dass die Ermittlungsergebnisse aus der Anklageschrift für das LGL von hoher Relevanz für das Verständnis des Ablaufs des Salmonellenausbruchs in Zusammenhang mit der Firma Bayern-Ei seien, um hieraus Schlussfolgerungen und Konsequenzen bei laufenden Ereignissen ziehen zu können.¹⁵⁰ Ferner bat er um die Beantwortung folgender Fachfragen:

- „In der heute veröffentlichten PM der Staatsanwaltschaft wird ausgeführt, dass die Infektion in 13 Fällen in Bayern und in 5 Fällen in Sachsen stattgefunden hat. Auf welche Weise konnten Sie ermitteln, wo die Infektion stattgefunden hat?“
- Auf welche Methode stützt sich der molekularbiologische Vergleich zwischen den Humanisolaten der Patienten und den bei der Firma Bayern Ei gezogenen Proben (Lysotypisierung d. h. Bestimmung des Phagentyps, Bestimmung des MLVA-Typs oder Differenzierung mittels Next-Genome-Sequencing (NGS) mit Bestimmung der drei bekannten Clades)?

- Wurden die erkrankten Personen nochmals nachbefragt?
- Konnte bei den 13 bayerischen bzw. 5 sächsischen Fällen ein Verzehr von Eiern der Fa. Bayern Ei nachgewiesen werden?
- Konnte zwischen der Fa. Bayern Ei und erkrankten Personen eine Lieferbeziehung von Produkten der Fa. Bayern Ei nachgewiesen werden?“

Mit Schreiben vom 31.01.2017 lehnte die Staatsanwaltschaft Regensburg das erneute Auskunftersuchen vom 27.01.2017 mit der Begründung ab, dass nach Anklageerhebung gem. § 478 Abs. 1 Satz 1 StPO das zuständige Landgericht Regensburg zuständig sei. Es wurde nochmals angeregt, dass Auskunftersuchen direkt an das zuständige Landgericht zu richten. Dr. Zapf wurde auch darauf hingewiesen, dass er selbst als Zeuge in Betracht komme. Es wurde zu bedenken gegeben, dass aus Sicht der Staatsanwaltschaft Regensburg bislang keine tragfähige im Strafverfahren relevante Rechtsgrundlage für die Auskunftserteilung gegeben sei oder zitiert wurde. Hinsichtlich der mit E-Mail vom 30.01.2017 gestellten Fragen wurde darauf hingewiesen, dass diese Fragen solche des Strafverfahrens und der Beweisführung seien und im Detail nicht beantwortet werden können, um den Zweck des Strafverfahrens nicht zu gefährden.¹⁵¹

Dr. Zapf hatte offenbar ein gesteigertes Interesse am Erhalt der Anklageschrift bzw. am Austausch fachlicher Informationen, wie er selbst immer betonte. Nicht nachvollziehbar und bedenklich erscheint jedoch die besondere Intensität mit der Dr. Zapf versuchte an Informationen zu gelangen. Hintergrund dieses Ansinnens war offenbar, dass man versuchen wollte, die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft zu widerlegen.

Zudem befand sich in den Akten ein auf den 11.03.2016 datiertes Schreiben des Dr. Zapf an die Staatsanwaltschaft Regensburg.¹⁵²

Im Schreiben wird ausgeführt „Abschließend bitte ich darum, Fachfragen zukünftig ausschließlich über die Amtsleitung an das LGL zu richten und nicht auf dem Wege der Vernehmung einzelner Mitarbeiter zu erörtern, insbesondere wenn diese Fachfragen zum Teilbereich mehrfach im Detail schriftlich beantwortet wurden.“ Auch dieses Schreiben von Dr. Zapf an die Staatsanwaltschaft, das sich im Entwurfsstadium befand, demonstriert ein sehr bedenkliches Verständnis von der Tätigkeit und den Befugnissen einer Staatsanwaltschaft und der Rolle des LGL. Offenbar war er nicht zur Kooperation bereit, wollte der Staatsanwaltschaft vorschreiben, wie sie zu arbeiten hat und alles daransetzen, dass die Ermittlungen beendet werden.

cc) Keine Information der Staatsanwaltschaft durch die Behörden

Nicht nachvollziehbar ist, dass es seitens der bayerischen Behörden keinerlei Anzeigen oder Mitteilungen an die

¹⁴⁹ Aktenliste Nr. 1274 (StMUV)

¹⁵⁰ Aktenliste Nr. 1275 (StMUV)

¹⁵¹ Aktenliste Nr. 1276 (StMUV)

¹⁵² Aktenliste Nr. 1123 (StMUV)

Staatsanwaltschaft gegeben hat, bevor schließlich ein österreichischer Journalist im August 2014 die Ermittlungen angestoßen hat.

Die Vernehmung von OStA Dr. Pfaller hat ergeben, dass dieser die Causa Bayern-Ei das erste Mal am 28.08.2014 zur Kenntnis gelangt war. Der Zeuge sagte aus, dass ihn ein Journalist aus Österreich in seiner damaligen Eigenschaft als stellvertretender Pressesprecher angerufen habe und fragte, ob ein europaweiter Salmonellenausbruch, schwerpunktmäßig in Österreich, bekannt sei, der angeblich auf ein Unternehmen in Bayern zurückzuführen sei, welches im Bezirk der Staatsanwaltschaft Regensburg seinen Sitz habe. Schließlich sei dann der Name Bayern-Ei gefallen. Ferner sagte der Zeuge aus, dass auch eine interne Nachfrage ergeben hätte, dass innerhalb der Staatsanwaltschaft keiner mit der Sache bisher befasst war.¹⁵³

Kritisch in diesem Zusammenhang ist auch die Aussage des Zeugen Köppl von der Regierung von Niederbayern zu sehen, der sich auf die Frage, warum der Sachverhalt nicht direkt der Staatsanwaltschaft gemeldet wurde, dahingehend eingelassen hatte, dass die Verwaltungsbehörden primär für die Gefahrenabwehr zuständig seien. Nachrangig für die Verwaltung seien immer die Strafverfolgung bzw. auch die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder eines Strafverfahrens. Weil die Verwaltung ja zunächst schauen müsse, den Mangel oder den Verstoß zu beseitigen. Und erst im Nachgang könne man das sanktionieren. Also, die Lebensmittelüberwachung ist immer präventiv und die „Staatsanwaltschaftsahndung“ repressiv.¹⁵⁴

Mit Datum vom 01.09.2014 schrieb der Zeuge Köppl einen Aktenvermerk. In diesem Vermerk heißt es u. a.¹⁵⁵:

„In Frankreich, Österreich und Großbritannien kam es Ende Juni und im Juli 2014 zu gehäuften Salmonellenerkrankungen bei Menschen. [...] Ein strafbares Verhalten kommt nach § 58 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 6 LFGB in Betracht. Nach dieser Vorschrift wird bestraft, wer entgegen Art. 14 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ein gesundheitsschädliches Lebensmittel in Verkehr bringt. Derzeit liegen jedoch keine Erkenntnisse auf ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des bzw. der Verantwortlichen der Bayern-Ei GmbH Co. KG vor.“

Diesen Aktenvermerk fertigte der Zeuge Köppl zu seiner Rechtfertigung, nachdem ihn die Staatsanwaltschaft über die Ermittlungen in Kenntnis gesetzt hatte. Der Aktenvermerk legt nahe, dass der Zeuge Köppl zumindest von einem Anfangsverdacht ausging. Es ist daher absolut nicht verständlich, warum er den Sachverhalt nicht zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft gegeben hatte. Dies hätte der Staatsanwaltschaft die Arbeit erheblich erleichtert.

So sagte der Zeuge OStA Dr. Pfaller im Rahmen seiner Vernehmung aus: Die Staatsanwaltschaft hätte ein Problem gehabt. Sie hätten bei null angefangen müssen. Man habe nur gewusst, wenn das so stimmt, was der Journalist mitgeteilt habe, dann könne das durchaus auch für die Staatsanwaltschaft etwas sehr Relevantes sein. Schließlich habe

man dann versucht herauszufinden, wer jetzt überhaupt ein potenzieller Ansprechpartner sein könnte.¹⁵⁶ Ferner sei das Verfahren zäh und mühsam gewesen. Man habe immer wieder bei verschiedenen Behörden nachfragen und sagen müssen, wir brauchen die Akten. Das habe dazu geführt, dass es anfangs sehr lange gedauert habe. Das sei im Grunde über Monate so gegangen und man hatte das Gefühl hatte, man habe jetzt alles, was auch der Verwaltung vorliege.¹⁵⁷

Es bleibt festzuhalten, dass eine frühere Einbindung der Staatsanwaltschaft durch die der Verwaltungsbehörden das staatsanwaltschaftliche Verfahren wohl erheblich verkürzt und zur schnellen Aufklärung beigetragen hätte. Die Behörden wären verpflichtet gewesen, das Geschehen der Staatsanwaltschaft zu melden. Sie haben dies offenbar unterlassen, weil sie kein Aufsehen erregen wollten.

3. Unsachgemäßer Umgang mit dem Salmonellengeschehen 2014

a) Maßnahmen vor dem 09.07.2014 (Eingang der ersten Schnellwarnung aus Frankreich)

aa) Standort Ettling/Wallersdorf

Beim Standort Ettling/Wallersdorf war eine Probe vom 18.02.2014 Salmonella-Enteritidis-positiv, wobei das Ergebnis erst am 06.04.2014 vorlag. Auch eine Probe vom 11.04.2014 war Salmonella-Enteritidis-positiv, hier lag das Ergebnis erst am 23.05.2014 vor. Die Analysedauer ist klar europarechtswidrig.¹⁵⁸ Nach Art. 17 Abs. 2, 3 Basis-VO und Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 882/2004 (Kontroll-VO) müssen Kontrollen wirksam und effektiv sein; ein hohes Verbraucherschutzniveau ist zu gewährleisten. Das ist nicht der Fall, wenn Ergebnisse erst vorliegen, wenn die Lebensmittel schon lange verbraucht sind. Sofern die Zeugin Dr. Messelhäuser diese Verstöße mit mangelnder Personalausstattung rechtfertigt¹⁵⁹, ist dies klar zurückzuweisen, weil die Behörden verpflichtet sind, den Verbraucherschutz zu gewährleisten. Auch LGL-Präsident Dr. Zapf hat in einem internen Rundschreiben darauf hingewiesen, dass diese Zustände nicht akzeptabel sind.¹⁶⁰

bb) Standort Niederharthausen / Aiterhofen

Beim Standort Aiterhofen/Niederharthausen war eine Probe vom 03.12.2013 Salmonella-Enteritidis-positiv, wobei das Ergebnis am 23.12.2013 vorlag. Die Auswertung erfolgte durch das LGL. Die Behörden haben daraufhin keine Maßnahmen ergriffen. Das LGL hat nicht nachverfolgt, ob aufgrund des Ergebnisses etwas unternommen wurde. Erst nach dem Salmonellenausbruch im Sommer 2014, mit Email vom 19.08.2014¹⁶¹ an die Regierung von Niederbayern, hakte der Zeuge Dr. Hörmansdorfer nach. Dr. K., Veterinär am Landratsamt Straubing-Bogen, erklärte daraufhin, er hätte damals mit dem Zeugen telefoniert und dieser hätte zu einer neuen Probe geraten. Der Zeuge Dr. Hörmans-

153 Zeuge Dr. Pfaller, 01.02.2018, Bl. 210f.

154 Zeuge Köppl, 30.11.2018, Bl. 172

155 Aktenliste Nr. 1123 (StMUV)

156 Zeuge Dr. Pfaller, Protokoll, 01.02.2018, Bl. 231

157 Zeuge Dr. Pfaller, Protokoll, 01.02.2018, Bl. 214

158 Vgl. auch oben unter Ziff. 3

159 Zeugin Messelhäuser, 05.12.2017, Bl. 392

160 Aktenliste Nr. 1296, Internes Rundschreiben LGL

161 Aktenliste Nr. 215, Email des Zeugen Dr. Hörmansdorfer, LGL, vom 19.08.2014

dorfer hat dieses Gespräch anders in Erinnerung: er habe keine Empfehlung abgegeben, der Veterinär müsste über sein Vorgehen selbst entscheiden.¹⁶² Aus seiner Email vom 19.08.2014 ergibt sich, dass er erwartet hatte, dass Maßnahmen ergriffen werden. Er fragt darin nämlich die Behörden vor Ort, was sie aufgrund des Ergebnisses unternommen hätten und wann die betreffende Herde ausgestellt worden sei. Die Behauptung des Veterinärs, die Probe vom 03.12.2013 sei falsch genommen worden,¹⁶³ ist nicht nachvollziehbar.¹⁶⁴ Es handelt sich um einen erfahrenen Veterinär; sein Kollege zeigte sich sehr überrascht von dem Vorgehen und betrübt darüber, dass er über diesen außergewöhnlichen Fund nicht informiert wurde, was ungewöhnlich sei.¹⁶⁵ Dr. K. sei von Stefan Pohlmann auch mit Klagen bedroht worden;¹⁶⁶ Konsequenzen hätte Bayern-Ei laut dem Zeugen Eckmann ohnehin nur fürchten müssen, wenn Dr. K. Hilfe von oben gehabt hätte.¹⁶⁷ Es drängt sich der Verdacht auf, dass man aus Angst vor Bayern-Ei lieber keine Maßnahmen ergreifen wollte, was aufgrund der positiven Probe notwendig gewesen wäre. Der Betrieb hätte gesperrt werden müssen.

b) Maßnahmen nach dem 09.07.2014 (Eingang der ersten Schnellwarnung aus Frankreich)

Ab 09. Juli 2014 wurde im Europäischen Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF) zunächst aus Frankreich, später auch aus Österreich und Großbritannien über ein verstärktes Auftreten von Krankheitsfällen bedingt durch S. Enteritidis Phagentyp (PT) 14b berichtet. In Frankreich ergaben Untersuchungen von mehreren lokal eng begrenzten Ausbrüchen Hinweise auf Eier eines bayerischen Eierproduzenten als Ursache der dort beobachteten Erkrankungen. Auch in Bayern traten in diesem Zeitraum humane S. Enteritidis PT 14b-Fälle auf.

aa) Beprobungen

Am 11.07.2014 wurden in Ettling zwei Eier zur Beprobung entnommen, die sich als Salmonella-Enteritidis-positiv erwiesen. Dieses Ergebnis bei nur zwei Eiern zeigt bereits mehr als deutlich, dass der Betrieb ein großes Salmonellenproblem hatte. Die Behörden entschieden sich gegen weitere Maßnahmen, weil das MHD (12.07.2014) der Charge abgelaufen sei und die Ausstallung am 26.06.2014 begonnen habe. Diese Begründung greift nicht. Zum einen ist auch nach Ablauf des MHD – bereits nach dem Wortlaut „*Mindesthaltbarkeitsdatum*“ – mit dem Verzehr durch Verbraucher zu rechnen. Dies ist im Übrigen auch politisch erwünscht, damit weniger Lebensmittel weggeworfen werden. Wenn sich Salmonellen auf der Eischale befinden, können diese mit fortschreitender Zeit in das Ei eindringen und dieses sich zu einer gefährlichen Salmonellenbombe entwickeln.¹⁶⁸ Daher warnen britische Behörden in so einem Fall erst recht.¹⁶⁹ auch der Zeuge und RKI-Experte Dr. Rabsch sah dies als

geboten an.¹⁷⁰ Ein wirksamer Verbraucherschutz erfordert es demnach, dass auch nach dem Ablauf des MHD Maßnahmen ergriffen werden. Zum anderen ist die Behauptung, die Ausstallung habe am 26.06.2014 begonnen, offenbar falsch. Diese Aussage wurde ungeprüft von Stefan Pohlmann übernommen. Die Zeugin Dr. Maurus, die in einem Vermerk des Umweltministeriums vom 13.08.2014¹⁷¹ als Ausstellungsdatum den 29.06.2014 angab, musste diesbezüglich Unstimmigkeiten einräumen.¹⁷² Die Angaben von Bayern-Ei, auf die man sich hier blind verlassen hat, haben schlicht nicht gestimmt.

Am 04./05.8.2014 wurden in Ettling und Aiterhofen lebensmittelrechtliche Proben entnommen, die Salmonella-Enteritidis-positiv waren. Das Ergebnis lag am 10./11.08.2014 vor.

Die am gleichen Tag tierseuchenrechtlich im Stall gezogenen Proben waren zwar negativ auf Salmonella enteritidis, diese wurden aber entgegen der VO 517/2011 gezogen.¹⁷³

bb) Besprechung am 12.08.2014

Am 12.08.2014 fand dann – laut Zeugen in einvernehmlicher und konstruktiver Atmosphäre¹⁷⁴ – eine Besprechung der Behörden mit Stefan Pohlmann und dessen Tierarzt statt. Es haben 18 Personen teilgenommen, darunter 3 Beamte des LGL.¹⁷⁵ Unter den Teilnehmern befand sich kein Jurist. Die Behördenvertreter haben von 9-10:30 Uhr intern beraten, bevor sie dann von 10:30-14 Uhr mit Stefan Pohlmann verhandelt haben. Stefan Pohlmann hat dabei versucht, die Behördenvertreter davon zu überzeugen, dass man die europäischen Schnellwarnungen nicht ernst zu nehmen brauche. Letztendlich hat man aufgrund der „*Empfehlungen*“ der Behördenvertreter eine Vereinbarung getroffen, die als rechtswidrig einzustufen ist. Es wurde nur die Rücknahme der Charge vom 04.08.2014 sowie die Durchführung von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen vereinbart. Der im Protokoll enthaltene Empfehlung, alle Eier, die seit dem 04.08.2014 produziert wurden, zurückzunehmen, wollte Bayern-Ei nicht folgen. Dies wäre aber zwingend notwendig gewesen. Die Behörden haben auch zwischen den Ställen differenziert, obwohl diese über das Eierband miteinander verbunden sind und somit eine epidemiologische Einheit bilden, damit Bayern-Ei weiter ausliefern konnte. Anders als vom Umweltministerium dargestellt.¹⁷⁶ handelte es sich hier nicht um eine „*Anhörung*“ Stefan Pohlmanns, sondern um eine ausführliche, einvernehmliche Besprechung mit ihm; man ist ihm – aufgrund seiner wirtschaftlichen Interessen¹⁷⁷ – extrem weit entgegengekommen und hat mit ihm ausgekungelt, wie möglichst milde Maßnahmen umgesetzt werden könnten.

cc) Tagescharge

Die Rücknahme nur von Tageschargen war rechtswidrig. Das hat auch das Umweltministerium selbst festgestellt:

162 Aktenliste Nr. 684 Email des Zeugen Dr. Hörmansdorfer vom 27.05.2015

163 Aktenliste Nr. 215, Email des Zeugen Dr. Lehner vom 19.08.2014

164 Zeuge Dr. Sturm, 28.11.2017, Bl. 295

165 Zeuge Dr. Sturm, 28.11.2017, Bl. 282; Zeuge Dr. Sansoni, 28.11.2017, Bl. 194

166 Zeuge Dr. Sturm, 28.11.2017, Bl. 283

167 Zeuge Eckmann, 28.11.2017, Bl. 89

168 Zeuge Dr. Rabsch, 06.02.2018, Bl. 169

169 Zeuge Dr. Cleary, 06.02.2018, Bl. 61

170 Zeuge Dr. Rabsch, 06.02.2018, Bl. 169

171 Aktenliste Nr. 687, Vermerk des StMUV vom 13.08.2014

172 Zeugin Dr. Maurus, 21.01.2018, Bl. 105; auch das Datum 11.06.2014 wird in diesem Zusammenhang vom LGL genannt

173 Aktenliste Nr. 972, Email von Dr. Deischl vom 18.08.2014

174 Zeuge Dr. Stadtmüller, 30.11.2017, Bl. 150

175 Aktenliste Nr. 1137, Teilnehmerliste 12.08.2014

176 Pressemitteilung des Umweltministeriums vom 21.09.2017

177 Zeuge Dr. Yun, 30.11.2017, Bl. 52

„Warum wurde nur die Tagescharge vom 26.8. zurückgenommen? Insbesondere wenn die Rücknahme mit Art. 14 Abs. 2 a der VO (EG) Nr. 178/2002 begründet wird, hätte spätestens hier der Chargenbegriff anders definiert werden müssen.“¹⁷⁸

Der Zeuge Dr. Yun hat hierzu in einer Email vom 10.09.2014 an das Umweltministerium völlig zutreffend Folgendes ausgeführt:

„M.E. hätte auch der Erfolg der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen überprüft werden müssen, bevor wieder A-Eier in Verkehr gelangen hätten dürfen. D. h. nach Abschluss der Maßnahmen erneute Probenahme und Inverkehrbringen von A-Eiern nur nach negativem Testergebnis. Solange die Ursache nicht 100% klar ist und durch weitere Proben die Salmonellenfreiheit sicher nachgewiesen wurde, hätten m.E. keine A-Eier mehr in den Verkehr gebracht werden dürfen. Zipfel/Rathke zum Chargenbegriff des Art. 14 Abs. 6 Basis-VO: „Unter einer Charge kann in Anlehnung an die Begriffsbestimmung für das Los in § 1 Abs. 2 LKV die Gesamtheit von Lebensmitteln verstanden werden, die unter praktisch gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt oder verpackt werden.“ Ein Abstellen auf die Tagesproduktion bei Hühnern, die Eier legen, ist m.E. nicht sinnvoll. Die Charge müsste m.E. deshalb, wenn die Eintragsquelle unklar ist, alle Eier umfassen, die vom Salmonellen-Nachweis ab bis zum Nachweis der Salmonellenfreiheit im Betrieb produziert wurden.“¹⁷⁹

Es ist vollkommen klar, dass man bei dem Sachstand und mit den Erkenntnissen über die Betriebe einerseits und der Tatsache, dass eine Erkrankung der Herde wahrscheinlich war, nicht nur Tageschargen zurücknehmen durfte. Bayern-Ei hatte ständig gegen Hygienevorschriften verstoßen, Proben waren seit Dezember 2013 positiv. Die Eintrittsquelle war daher unklar, es sprach aber sogar vieles dafür, dass die Hühner infiziert waren. Hier wären die Verbraucher zwingend zu schützen gewesen. Tatsächlich hat man zugelassen, dass bis Ende August weiter A-Eier ausgeliefert werden durften, wobei am Standort Niederharthausen noch nicht einmal eine weitere Beprobung stattgefunden hat. Dass komplexe europarechtliche Fragen ohne Anwesenheit eines Juristen diskutiert werden, ist nicht nachvollziehbar.

dd) Fehlgeschlagene Rücknahme

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass noch nicht einmal die vereinbarte Rücknahme erfolgreich war. Bayern-Ei hatte seine Kunden einfach nicht informiert, die Behörden haben sich nicht weiter gekümmert.

In einer Email des Landratsamts Dingolfing-Landau vom 08.09.2014 heißt es:

„Bei der Besprechung bei der Regierung von Niederbayern am 12.08.2014 wurde mit Stefan Pohlmann die freiwillige Rücknahme der bereits ausgelieferten Eier (lt. Angaben Pohlmann 151.000 Stck) vereinbart... Daraufhin teilte uns die Fa. Bayern-Ei mit, dass am 07.08.2014 eine Verladung von 660 LAP a. 360 Eier = 237.600 Eier erfolgte, diese kamen am 07.08.2014 in Ungarn an. Am 08.08.2014 eine

Verladung von 420 LAP a. 360 Eier = 151.200 Eier erfolgte, diese kamen am 09.08.2014 in Ungarn an. Es wurden somit insgesamt 388.800 Eier an die Firma geliefert.... Die Lieferung am 07.08.2014 wurde von der Fa. Bayern-Ei bei der Angabe der ausgelieferten Eier übersehen, da die Eier aus Wallersdorf nur ein Teil einer größeren Lieferung waren.“¹⁸⁰

Die Behörden hatten sich hier auf die Behauptungen Stefan Pohlmanns verlassen, die falsch waren. Tatsächlich hatte Stefan Pohlmann dann nicht einmal die vereinbarten 151.000 Eier zurückgenommen.

Dies ergibt sich aus einer Folgemeldung aus Ungarn vom 25.08.2014:

„Die eingegangenen Lieferungen wurden unmittelbar nach dem Verpacken in Ungarn in den Verkehr gebracht. Nach Aussagen des ungarischen Unternehmers wurden keine Informationen des deutschen Handelspartners bezüglich der industriellen Bestimmung erhalten.“¹⁸¹

Obwohl die Zeugen Dr. Rampp und Dr. Wallner vom LGL wussten, dass diese vereinbarte Rücknahme nie erfolgt ist, haben sie dies dem Untersuchungsausschuss nicht offenbart. Sie hatten diese Tatsache selbst der Umweltministerin zur Vorbereitung der Sitzung des Umweltausschusses vom 01.07.2015 per Email mitgeteilt:

„Anbei bekommst Du, wie telefonisch mit Hr. Zellner heute Morgen besprochen, unsere Formulierungsvorschläge für die Rede von Frau Staatsministerin. Vorab möchten wir jedoch auf Folgendes hinweisen: Aus den Followup- Meldungen zur Schnellwarnung Nr. 0938-2014, u. a. inf06 und inf15, geht hervor, dass die Eier, die nach Ungarn geliefert wurden, durch die ungarischen Behörden nicht zurückgerufen wurden, sondern nach Angaben der ungarischen Behörden auf den ungarischen Markt gelangt sind.“¹⁸²

Auch die Umweltministerin hat dies dem Umweltausschuss verschwiegen:

„Ich nenne das Beispiel Ettling...Die betroffene Charge wurde zurückgenommen.“¹⁸³

ee) Reinigungsmaßnahmen

Die vereinbarten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen waren absolut unzureichend und wurden noch nicht einmal überprüft.

Angesichts der aufgetretenen erheblichen Salmonellenproblematik hätten tiefgreifende Reinigungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Bayern-Ei hatte zudem in der Vergangenheit ständig gegen Hygienevorschriften verstoßen¹⁸⁴ und noch nicht einmal ein ausreichendes Hygienekonzept erstellt, obwohl dies vorgeschrieben ist. Die Zeugin Dr. Loibl führte aus, dass es schwierig sei, diesen großen Betrieb bei Reinigung und Desinfektion in den Griff zu be-

¹⁷⁸ Aktenliste Nr. 682, Email der Zeugin Dr. Maurus vom 24.09.2014
¹⁷⁹ Aktenliste Nr. 682, Email des Zeugen Dr. Yun vom 10.09.2014

¹⁸⁰ Aktenliste Nr. 1097, Email des LRA DGF vom 08.09.2014
¹⁸¹ Aktenliste Nr. 1297, Email des BVL vom 11.09.2014
¹⁸² Aktenliste Nr. 1127, Email des Zeugen Dr. Rampp an das StMUV vom 29.06.2015
¹⁸³ Protokoll Umweltausschuss vom 01.07.2015, S. 2
¹⁸⁴ Zeuge Eckmann, 28.11.2017, Bl. 95

kommen.¹⁸⁵ Eine reine Trockenreinigung ist daher natürlich nicht ausreichend.¹⁸⁶ Auch hätten viel längere Leerstandszeiten angeordnet werden müssen, wofür sich der Veterinär Dr. K. vergeblich eingesetzt haben soll.¹⁸⁷ Ein sukzessives Ein- und Ausstallen hätte nicht erlaubt werden dürfen. Hier wurde auf die ökonomischen Interessen von Bayern-Ei – zu Lasten der Verbraucher – in rechtswidriger Weise Rücksicht genommen. Es ergibt auch überhaupt keinen Sinn, (minimale) Reinigungsmaßnahmen zu vereinbaren, deren Erfolg dann aber nicht überprüft wird. Hier hätte zwingend eine Prüfung stattfinden müssen, da ansonsten damit zu rechnen ist, dass weiterhin kontaminierte Eier ausgeliefert werden.

ff) Epidemiologische Einheit

Zu Gunsten von Bayern-Ei wurden in Ettling unterschiedliche epidemiologische Einheiten definiert, d. h. jeder Stall wurde getrennt betrachtet. Die Ställe, die noch nicht positiv beprobt waren, durften weiter ausliefern. Auch diese Definition ist rechtswidrig. Sie wurde gewählt, um die ökonomischen Interessen von Bayern-Ei weitestgehend zu berücksichtigen.¹⁸⁸ Tatsächlich hätte man von getrennten epidemiologischen Einheiten nur dann ausgehen dürfen, wenn die Ställe komplett getrennt gewesen wären, nicht aber bei einer bestehenden Verbindung durch Laufbänder.¹⁸⁹ Der Zeuge Dr. Lehner betrachtet diese Entscheidung im Nachhinein klar als Fehleinschätzung.¹⁹⁰ Im Landratsamt Dingolfing-Landau hielt man es dagegen für allgemeingültig, stets von getrennten epidemiologischen Einheiten auszugehen.¹⁹¹ Tatsächlich hatte der Zeuge Dr. Yun bereits in einem Schreiben vom 10.10.2012 darauf hingewiesen, dass die Stallabteile als epidemiologische Einheit anzusehen sind, so dass bei einem Salmonellenfund die Legehennen aller Stallabteile als verdächtige Tiere eingestuft werden müssen.¹⁹²

c) Nachverfolgung der Lieferwege

Die Lieferwege von Bayern-Ei wurden nach dem Eingang der Schnellmeldungen nur rudimentär und völlig unzureichend nachvollzogen. Eine Aufklärung der Lieferwege erfolgte nicht. Eine gesicherte Erkenntnis darüber, wen die Eier erreicht haben und ob Verbraucher erreicht wurden, hatten die Behörden daher nicht. Zusätzliche Probleme bereitete es, dass sich Informationen von Bayern-Ei, die sich teilweise auf handschriftliche Lieferscheine bezogen, immer wieder als falsch herausstellten.

Bereits am 13.08.2014 lag dem Ministerium die Kundenliste von Bayern-Ei¹⁹³ vor, aus der klar hervorging, dass alleine 7 Kunden in Bayern beliefert wurden. Dabei handelte es sich auch um Zwischenhändler, die die Eier weiterverkauft haben. In einem Vermerk an die Hausspitze des Umweltministeriums über einen dieser Zwischenhändler heißt es: „Herr W. verkauft nach eigener Aussage Eier an jeden, der Eier von ihm haben will. Dazu zählen auch: Supermärkte, Gastronomie, Obsthändler.“ Das Ministerium hat diese

Möglichkeit schlicht übersehen: „Dass es einen Zwischenhändler in Bayern (W.) gibt, der bis letzte Woche Eier von Bayern-Ei auch in E-Märkte vertrieben hat, war dem StMUV bis zum 23.06.2015 nicht bekannt.“¹⁹⁴ So ist es letztlich wenig verwunderlich, dass das Ministerium am 21.05.2015 die Regierung von Niederbayern nochmals um Mitteilung der Vertriebswege gebeten hat, da diese aus den bisher vorliegenden Unterlagen nicht vollständig hervorgingen.¹⁹⁵

Die Eier von Bayern-Ei waren überall in Bayern zu kaufen. Die Behörden hat es letztlich nicht interessiert, an wen Bayern-Ei die Eier verkauft hat. Der Zeuge Dr. Zapf erläuterte, dass Lieferwege nur im Zusammenhang mit aufgetretenen Krankheitsfällen nachverfolgt worden seien. Eine allgemeine Aufklärung der Lieferwege sei viel zu aufwändig.¹⁹⁶ Die tatsächlichen Lieferwege von Bayern-Ei im Sommer 2014 sind daher nie aufgeklärt worden.

d) Ermittlung der Erkrankten

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des Salmonellengeschehens insgesamt 352 Personen erkrankt sind und ein Mensch sogar gestorben ist.¹⁹⁷ Es ist durchaus möglich, dass weitere Erkrankungsfälle auf Bayern-Ei zurückzuführen sind, was aber aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr aufklärbar ist. Die Behörden in Frankreich, England und Österreich haben die Fälle, die in ihren Ländern aufgetreten sind, akribisch aufgeklärt. In ganz Europa hat man die Ausbrüche erkannt, nur in Bayern nicht. Die bayerischen Behörden haben die Fälle in Bayern nicht aufgeklärt. Es ist der Eindruck entstanden, dass an einer solchen Aufklärung kein Interesse bestand, da man kein Aufsehen erregen wollte. Eine Aufklärung wäre ohne weiteres möglich gewesen.

In Bayern waren nach Kenntnis des Umweltministeriums¹⁹⁸ im Sommer 2014 etliche Erkrankungsfälle an Salmonella Enteritidis PT14b aufgetreten.

Das LGL verwendete einen Standardfragebogen, der von den Gesundheitsämtern telefonisch abgefragt wurde. Die Gesundheitsämter wurden aber nicht einmal darüber informiert, dass ein Zusammenhang mit Bayern-Ei vermutet wird. Von der Möglichkeit, dass sich die Lebensmittelüberwachungsbehörden die Daten der Erkrankten nach § 27 Infektionsschutzgesetz (IFSG) übermitteln lassen können, wurde kein Gebrauch gemacht, offenbar auch mangels Kenntnis. Es haben also Mitarbeiter der Gesundheitsämter vor Ort Telefonate mit Erkrankten geführt und abgefragt, was diese vor Wochen möglicherweise gegessen haben, ohne den Zusammenhang zu Bayern-Ei zu kennen. Das Gesundheitsministerium sah keine Veranlassung, irgendwie nachzuhaken.¹⁹⁹ Bei diesem dilettantischen Aufklärungsversuch war von Anfang an klar, dass er zum Scheitern verurteilt war. Letztlich deutet viel darauf hin, dass man den Ausbruch, von dem man ausgehen musste, nicht erkennen wollte und er

185 Zeugin Dr. Loibl, 05.12.2017, Bl. 274

186 Zeuge Dr. Lehner, 30.11.2017, Bl. 201

187 Zeugin Dr. Loibl, 05.12.2017, Bl. 276

188 Zeuge Dr. Yun, 30.11.2017, Bl. 77

189 Zeuge Dr. Yun, 30.11.2017, Bl. 73

190 Zeuge Dr. Lehner, 30.11.2017, Bl. 202

191 Zeugin Dr. Loibl, 05.12.2017, Bl. 278

192 Aktenliste Nr. 1250, Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 10.10.2012

193 Aktenliste Nr. 680, Kundenliste Bayern-Ei

194 Aktenliste Nr. 678, „Fragen von A vom 23.06.2015“, StMUV

195 Aktenliste Nr. 1122, Schreiben des StMUV vom 21.05.2015

196 Zeuge Dr. Zapf, 01.03.2018, Bl. 150

197 198 Erkrankungsfälle in England, 51 in Österreich, einer in Luxemburg, 16 in Frankreich sowie 86 in Deutschland, Dokumentation Fall Bayern-Ei, Akte 1119 (Fälle im Ausland); Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 10.01.2017 (Fälle in Deutschland)

198 Aktenliste Nr. 680, Vermerk des StMUV vom 13.08.2014

199 Zeugin Dr. Bayer, 01.02.2018, Bl. 76

wegdefiniert werden sollte. Alleine die WGS-Daten²⁰⁰ sprechen für einen Diffusausbruch und sowohl der Experte des Robert-Koch-Instituts (RKI), der als Zeuge aussagte, als auch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) fassen die Ausbruchsdefinition weiter als die bayerischen Behörden.²⁰¹

In diesem Zusammenhang wirkt es besonders befremdlich, dass das LGL Hilfe des RKI ausdrücklich abgelehnt hat. Das RKI hätte eine hochspezialisierte Task-Force bereitstellen können, die erfahren in der Aufklärung komplexer Ausbrüche ist. Der Zeuge Dr. Rabsch schilderte eindrucksvoll, wie kompliziert und schwierig solche Ausbruchsauflösungen sind und dass sie ein koordiniertes, akribisches Arbeiten erfordern.²⁰² Der anerkannte Experte geht davon aus, dass auch in Deutschland der Ausbruch auf Bayern-Ei zurückzuführen ist.²⁰³ Das LGL hat das Hilfsangebot bewusst in den Wind geschlagen; Bayern mache das alleine, habe es geheißen.²⁰⁴ Vermutlich hat man beim LGL befürchtet, dass das RKI das Ausbruchsgeschehen aufdecken würde. Darauf deutet auch der geradezu beleidigende Tonfall gegenüber RKI-Mitarbeitern hin.²⁰⁵ Letztendlich wurde daher eine ordentliche Ausbruchsauflklärung schlicht unterlassen.

Besonders deutlich wird das Bestreben, nur ja keinen Zusammenhang der Erkrankungen mit Bayern-Ei herzustellen, bei einem Erkrankungsfall in der JVA Straubing. Dort war im August 2014 ein Insasse an Salmonella Enteritidis PT14b erkrankt. Man wusste auch, dass die JVA Straubing über einen Zwischenhändler von Bayern-Ei beliefert wurde.²⁰⁶ Obwohl man also einen mikrobiologischen und einen epidemiologischen Nachweis hatte, wurde die absurde Behauptung aufgestellt, dass es keinen Zusammenhang gebe. Man hat den Fall zu den Akten gelegt. Das Gesundheitsamt hat den Insassen nicht befragt. Er wurde nur durch einen Anstaltsarzt befragt, dem Wochen nach der Erkrankung die Aussage genügte, er habe keine Eier gegessen. Den Behörden vor Ort wurde der Zusammenhang mit Bayern-Ei verschwiegen, so dass auch sie nicht konkret ermitteln konnten. Die Speisepläne der JVA, die im Erkrankungszeitraum etliche Eierspeisen enthielten,²⁰⁷ wurden nicht eingesehen.²⁰⁸ Es ist davon auszugehen, dass dieser Erkrankungsfall auf Bayern-Ei zurückzuführen ist; dasselbe gilt für etliche weitere Erkrankungsfälle etwa im Berchtesgadener Land²⁰⁹, die schlicht nicht aufgeklärt wurden, obwohl es möglich gewesen wäre.

200 WGS (whole genome sequencing); Synonym NGS (next generation sequencing) ist ein Verfahren durch das gefundene Bakterienstämme identifiziert und deren Verwandtschaftsgrad durch Vergleich der Genome ermittelt werden können. Unter Zuhilfenahme weiterer Informationen wie Datum und Ort der Probenahme kann so die Quelle der Kontamination gefunden werden. Sind bereits Konsumenten erkrankt, können in solchen Ausbruchssituationen, die in den Patienten gefundenen Bakterienstämme mit denen aus Produktionsstätten abgeglichen und Hersteller und deren Lieferanten als Verursacher des Ausbruchs ausgeschlossen oder bestätigt werden, vgl. www.eurofins.de, abgerufen zuletzt am 14.05.2018

201 Zeuge Dr. Rabsch, 06.02.2018, Bl. 173

202 Zeuge Dr. Rabsch, 06.02.2018, Bl. 148

203 Zeuge Dr. Rabsch, 06.02.2018, Bl. 178

204 Zeuge Dr. Rabsch, 06.02.2018, Bl. 144

205 Aktenliste Nr. 1097, Email des Zeugen Dr. Wallner, LGL, vom 26.08.2014

206 Aktenliste Nr. 1102, „Anlage JVA Straubing“, LGL

207 Aktenliste Nr. 1339, Speisepläne der JVA Straubing

208 Zeuge Schießl, 13.03.2018, Bl. 16

209 Aktenliste Nr. 684, Vermerk des LGL vom 27.07.2017

e) Information der Öffentlichkeit

aa) öffentliche Warnung der Verbraucher

Bayern-Ei wurde im Sommer 2014 von den Behörden nicht dazu aufgefordert, die Verbraucher zu warnen; die Behörden haben ebenfalls keine Warnung ausgesprochen. Eine solche Warnung – ein nicht unüblicher Vorgang²¹⁰ – wäre allerdings zwingend erforderlich gewesen.

Die europarechtliche Rechtsgrundlage für eine Warnung der Verbraucher findet sich in Art. 10 Basis-VO. Danach müssen alle geeigneten Schritte unternommen werden, um die Öffentlichkeit aufzuklären, wenn ein hinreichender Verdacht besteht, dass ein Lebensmittel ein Risiko für die Gesundheit mit sich bringen kann. Die hoheitliche Warnung ist eine Maßnahme der Gefahrenabwehr. „Öffentlichkeit“ schließt dabei all diejenigen ein, die an Lebensmittelsicherheit interessiert und von dieser unmittelbar oder mittelbar betroffen sind.²¹¹ Eine solche Warnung muss immer auch geeignet und verhältnismäßig sein.

Die nationale Rechtsgrundlage, die auf Art. 10 Basis-VO Bezug nimmt, findet sich in § 40 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB). Eine behördliche Information ist nach § 40 Abs. 2 LFGB immer nur dann zulässig, wenn andere ebenso wirksame Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden können oder die Verbraucher nicht erreichen. Andere ebenso wirksame Maßnahmen sind dabei insbesondere die Information der Öffentlichkeit durch den Lebensmittelunternehmer. Nach dem Wortlaut der Vorschrift handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Die Behörde hat daher bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen zu entscheiden, ob und ggf. in welcher Form und mit welchem Inhalt die grundsätzlich zulässige Information der Öffentlichkeit erfolgen soll.²¹²

Im vorliegenden Fall hätte sich eine öffentliche Warnung auf Art. 10 Basis-VO i. V. m. § 40 Abs. 1 S. 1 LFGB gestützt. Durch das Inverkehrbringen salmonellenbelasteter Eier ist eine Gesundheitsgefahr durch Lebensmittel entstanden. Unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der erheblichen Gefährdung der Verbraucher, ist von einer Ermessenreduktion auf Null auszugehen. Damit hätte der Unternehmer aufgefordert werden müssen, die Verbraucher zu warnen; hätte er dies nicht getan, hätten die Behörden sofort öffentlich warnen müssen. Etliche Erkrankungen wären damit wahrscheinlich verhindert worden.

Die Behörden haben sich die Frage der öffentlichen Warnung gar nicht gestellt. Man war eben der Ansicht, dass es in Bayern keine „Käfigeier“ zu kaufen gibt und daher auch die Eier von Bayern-Ei den bayerischen Verbraucher nicht erreichen können:

210 Vgl. www.lebensmittelwarnung.de; zuletzt wurde z. B. aufgrund von Salmonellen am 30.04.2018 vor Eiern gewarnt, die auch bei Edeka verkauft wurden.

211 Meyer/Streinz, LFGB/Basis-VO/HCVO, 2. Aufl., Art. 10 Basis-VO Rn. 32

212 Meyer/Streinz, LFGB/Basis-VO/HCVO, § 40 LFGB Rn. 63

„Angesichts der Tatsache, dass die Betriebe nur Käfigeier herstellen ist von einem Inverkehrbringen als Konsum-Ei in Bayern/Deutschland nicht auszugehen.“²¹³

Dass das Umweltministerium sich hier alleine auf Gerüchte verlassen hat, ist nicht akzeptabel. In Wahrheit waren die Käfigeier von Bayern-Ei überall, in Gaststätten, Almhütten, Supermärkten und bei Obsthändlern.²¹⁴

Letztlich ist in der akuten Phase im Sommer 2014 in den Akten nichts zu etwaigen Diskussionen über eine öffentliche Warnung festgehalten. Zwar behaupten Zeugen aller Behörden, man habe darüber diskutiert, jedoch wäre es erstaunlich, wenn hierzu absolut nichts dokumentiert worden wäre. Auch der Minister wurde nicht über eine mögliche Warnung informiert. Die Problematik wurde schlicht nicht gesehen bzw. man wollte sich ihr bewusst nicht stellen, da man wohl Konflikte mit Bayern-Ei befürchtete.

Im Nachhinein haben die Behörden dann allerlei Behauptungen konstruiert, um dieses Versäumnis zu „erklären“. In Bezug auf die ersten Schnellwarnungen haben man bayerische Verbraucher nicht warnen können, weil man so lange ermittelt hatte, bis das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) abgelaufen war. Das Mindesthaltbarkeitsdatum bedeutet allerdings nicht, dass die Verbraucher das Produkt nach dessen Ablauf nicht mehr verzehren sollen; es darf sogar nach wie vor verkauft werden. In der Praxis verhält es sich auch nicht so, dass die Verbraucher „abgelaufene“ Produkte sofort wegwerfen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) schreibt hierzu im Rahmen der Initiative „zu gut für die Tonne“: „Das MHD ist kein Verfallsdatum und vor allem kein Wegwerfdatum.“²¹⁵ Die unternehmerfreundliche Ansicht, man dürfe nach Ablauf des MHD die Verbraucher nicht warnen, erscheint angesichts der Gesundheitsgefahr und der europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgabe, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, daher nicht haltbar. Im Übrigen sind Ermittlungen im Rahmen der Gefahrenabwehr schnellstmöglich durchzuführen; es muss auch keine absolute Sicherheit über die Verbrauchergefährdung vorliegen, eine entsprechende Wahrscheinlichkeit reicht hier aus.

In Bezug auf spätere Lieferungen salmonellenbelasteter Eier wird behauptet, diese hätten den Endverbraucher nicht erreicht und daher müsse dieser auch nicht gewarnt werden. Tatsächlich lag dem Umweltministerium bereits am 13.8.2014 die Kundenliste von Bayern-Ei vor. Daraus ergeben sich auf den ersten Blick sieben Kunden aus Bayern. Dabei handelt es sich um sog. Zwischenhändler. Die Behörden haben sich aufgrund dieser Erkenntnis nicht weiter dafür interessiert, wohin diese Eier dann geliefert wurden, weil es sich bei den Zwischenhändlern ja nicht um Endverbraucher gehandelt habe. Die Lieferwege habe man nicht aufklären können, da dies zu umfangreich gewesen wäre.²¹⁶

Das Ministerium selbst wusste noch im Sommer 2015 nicht, auf welcher Grundlage eigentlich nicht gewarnt wurde:

„Aus den uns vorliegenden Unterlagen gehen die Vertriebswege zu den beiden Standorten der Fa. Bayern-Ei aus dem Geschehen im letzten Sommer nicht eindeutig hervor. Damals wurde uns mitgeteilt, dass vollumfänglich Maßnahmen getroffen wurden, um den Verbraucherschutz zu gewährleisten. Wir bitten Sie aufgrund der aktuellen Situation um Mitteilung von den Vertriebswegen und den Hinweisen dazu, ob ggf. regional öffentlich gewarnt werden musste.“²¹⁷

Tatsächlich haben diese Zwischenhändler überallhin in Bayern geliefert: an Restaurants, Gaststätten, Almhütten, Obsthändler und Supermärkte.²¹⁸ Auch die JVA Straubing wurde mit Bayern-Ei-Eiern beliefert.²¹⁹ Die Behauptung der Behörden, Supermarktkunden, Gefängnisinsassen oder Restaurantgäste seien keine Verbraucher, ist hanebüchen und europarechtswidrig. Art. 3 Nr. 18 Basis-VO definiert den „Endverbraucher“ als den letzten Verbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmens verwendet. Der Gast, der einen Eiersalat verzehrt, oder die Ministerin, die sich beim Bäcker ein Eiersandwich kauft, sind daher definitiv Endverbraucher.

Das weiß die Regierung von Niederbayern auch:

„Somit ist der Endverbraucher erreicht (Imbiss, Restaurant, Gaststätten, Partyservice, Feinkost u. a. lt. Liste der Kundenanschriften)“²²⁰

Die Behörden hätten demnach zwingend handeln müssen; der Unternehmer hätte aufgefordert werden müssen, die Verbraucher zu warnen. Hätte er dies unterlassen, hätten die Behörden öffentlich warnen müssen. Dass dies nicht erfolgt ist, ist zum einen einer zu großen Rücksichtnahme auf wirtschaftliche Interessen geschuldet, zum anderen aber auch dem allgemeinen Chaos in der bayerischen Lebensmittelüberwachung, wo niemand weiß, wer wofür zuständig ist und was überhaupt die Voraussetzungen für eine solche Warnung sind.

bb) Gescheiterter Rückruf im Landkreis Berchtesgadener Land

Besonders deutlich zeigt sich dies am gescheiterten Rückruf im Landkreis Berchtesgadener Land. Da die Behörden mit Bayern-Ei Mitte August rechtswidrig nur die Rücknahme von Tageschargen vereinbart hatten, wurden weiter Eier ausgeliefert. Als eine Probe vom 26.08.2014 erneut Salmonella-Enteritidis-positiv war, musste am 01.09.2014 wieder ein Rückruf durchgeführt werden. Nach wie vor wurden die Eier überallhin geliefert; Kunden waren über die Vorkommnisse nicht informiert.²²¹ Bei den erfolgten Rückrufen waren tatsächlich bereits rund 30% der Eier verbraucht. Im Berchtesgadener Land wurden die reglementierten Eier über zwei Läden sogar direkt an Endverbraucher verkauft. Eine Warnung erfolgte nicht.

Dass dies rechtswidrig war, räumte sogar das Umweltministerium ein:

213 Aktenliste Nr. 682, Email von Dr. Rosinsky, StMUV, vom 04.09.2014

214 Aktenliste Nr. 678, „Fragen von A vom 23.06.2015“, StMUV

215 „Mindesthaltbarkeit und Lebensmittelverschwendung“, abrufbar unter www.bmel.de

216 Zeuge Dr. Zapf, 01.03.2018, Bl. 151

217 Aktenliste Nr. 1122, Schreiben des StMUV vom 21.05.2015

218 Aktenliste Nr. 678 (StMUV), „Fragen von A vom 23.06.2015“

219 Aktenliste Nr. 1102 (LGL), Anlage JVA Straubing“

220 Aktenliste Nr. 1134, Email der Zeugin Brauneis, Regierung von Niederbayern, vom 19.08.2015

221 Zeuge Heigl, 12.03.2018, Bl. 14

„Eine Information der Öffentlichkeit fand in diesem Fall nicht statt, insbesondere wurde kein Aushang im betroffenen Einzelhandel gemacht. Hierbei handelt es sich nach bisheriger Einschätzung um ein Vollzugs-Defizit, die Vorgehensweise genügt nicht den Ansprüchen an eine effektive Information der Verbraucher.“²²²

Der zuständige Beamte gab in seiner Vernehmung allerdings an, für sein Vorgehen sogar gelobt worden zu sein. Er habe die Entscheidung mit der Regierung von Oberbayern abgesprochen. Beide waren der Ansicht, man müsse nicht warnen, zudem sei die Regierung von Niederbayern zuständig, weil dort die Eier herkämen.²²³ Dass der Beamte den Rückruf aus Personalmangel nur telefonisch koordiniert habe, beanstandete eine Vertreterin der Regierung von Oberbayern allerdings.²²⁴

Auch in diesem Fall hätte das StMUV bayernweit warnen müssen, weil die Eier in ganz Bayern an Endverbraucher gelangt sind. Die Handhabung im Berchtesgadener Land zeigt aber auch exemplarisch das Chaos in der Lebensmittelüberwachung, das insbesondere durch eine defizitäre Organisation und einen Personalmangel an den Landratsämtern bedingt ist. Es hält sich niemand für zuständig und die Regelungen, wann gewarnt werden muss, sind ohnehin unbekannt. Eine klare Zuständigkeitsregelung ist nicht getroffen.²²⁵ Dafür trägt das Ministerium die Verantwortung.

Das LGL ist in Sachen „Warnung der Bevölkerung“ mit angezogener Handbremse unterwegs, selbst nach dem Skandal. Als das Umweltministerium – anders als 2014 – im Sommer 2015 dann doch offensiv vor Bayern-Ei warnen will, versucht Dr. Zapf wieder, dieses Ungemach für Bayern-Ei abzuwenden:

„Einen Nachweis des Verkaufs an den Endverbraucher gibt es bislang nicht. Allerdings spreizen sich die Vertriebswege immer wieder auf und erfordern neue Ermittlungen, so dass auch morgen vielleicht noch kein Endergebnis feststeht... Mit Dr. Zapf haben wir die Angelegenheit diskutiert. Anfangs zögerte er, weil eine Warnung nicht notwendig wäre, wenn der Endverbraucher nicht erreicht ist.“²²⁶

Es steht daher fest, dass die Behörden die Verbraucher zwingend hätten warnen müssen.

cc) frühzeitige Information der Öffentlichkeit

Eine andere Frage ist, ob und inwieweit die Staatsregierung die Öffentlichkeit abstrakt über den Salmonellenskandal hätte informieren müssen. Die Behörden waren bereits im Sommer 2014 auf Presseanfragen vorbereitet, haben Statements und FAQ erstellt. Aktiv sind sie jedoch nicht an die Öffentlichkeit herantreten. Gleichzeitig mussten sie im Frühling 2015 zahlreiche Fragen der Medien beantworten, die den Fall dann Ende Mai 2015 öffentlich machten. Erst danach hat das Umweltministerium plötzlich Aktivitäten gezeigt und begonnen, sich Bayern-Ei genauer anzusehen. Es scheint daher im Ergebnis so, dass die Behörden den Fall

bewusst vertuschen wollten; Öffentlichkeit sollte vermieden werden, man wollte die Sache mit Stefan Pohlmann „eilvernehmlich“ regeln. Dafür spricht auch, dass die Behörden trotz erheblicher Verdachtsmomente nicht die Staatsanwaltschaft informiert haben, sondern ein österreichischer Journalist.

Aus Gründen der Transparenz hätten die Behörden den Fall unmittelbar im Sommer 2014 öffentlich machen müssen. Dies wäre ohne weiteres zulässig gewesen, denn auch die europäischen Behörden haben die Sache bereits Ende August 2014 öffentlich gemacht.²²⁷ Es hätte sogar ausgereicht, den EFSA/ECDC-Bericht zu übersetzen und auf die Homepage des Umweltministeriums zu stellen. Auch Medienanfragen hätten die Behörden im Übrigen unmittelbar beantworten müssen. Es hätte dann von Anfang an sicher gestellt werden können, dass die Arbeit des Ministeriums transparent und öffentlich überprüft wird. Es zeigt sich vorliegend nämlich eine deutliche Abweichung des behördlichen Verhaltens vor und nach den Medienveröffentlichungen. Während man vorher Stefan Pohlmann überwiegend gewähren ließ und hoffte, keiner würde etwas merken, hat man nachher plötzlich angefangen, richtig zu kontrollieren und durchzugreifen, letztlich sogar den Betrieb geschlossen.

4. Mindesthaltbarkeitsdatum als Entscheidungsmaßstab

Zu klären war im Rahmen der Zeugenvernehmungen, inwieweit eine Gefährdung der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung durch mit Salmonellen befallene Eier vorgelegen hat, indem keine Warnung mehr ausgesprochen wurde, soweit das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) der kontaminierten Eier bereits abgelaufen war.²²⁸

Ausschlaggebender Punkt zur Klärung dieser Frage war, welche Kriterien dafür maßgeblich waren, dass keine Warnung mehr für notwendig erachtet wurde. Hier ging es vorrangig um die Problematik, dass Eier in den Verkehr gebracht wurden und zu einem Zeitpunkt der Salmonellenbefall festgestellt wurde, zu dem bereits das MHD der Eier abgelaufen war. Zu diesem Zeitpunkt sind Eier zwar nicht mehr zum Verkauf geeignet, jedoch können sich auch Eier mit abgelaufenem MHD noch beim Verbraucher befinden bzw. erst nach Erwerb und Aufbewahrung kann das MHD beim Endverbraucher abgelaufen sein.

Die Zeugenvernehmungen haben in vielfältigen Aussagen unabhängig voneinander jedoch ergeben, dass im Falle positiv auf Salmonellen beprobter Eier, gerade keine Information/Warnung mehr an die Bevölkerung ergangen ist, wenn das MHD zum Zeitpunkt dieser Erkenntnis bereits abgelaufen war.

So mag es zunächst nachvollziehbar sein, dass der durchschnittliche Verbraucher nach Ablauf des MHD, Eier zumindest nicht mehr roh verarbeitet bzw. schon vorher verarbeitet hatte. Aber, wenn der Verbraucher nicht darüber informiert wird, dass er in seinem Haushalt Salmonellen belastete Eier hatte, wird er auch auf eine mögliche Kreuzkontamination mit anderen Lebensmitteln oder Salmonellen im Kühlschrank etc. nicht aufmerksam gemacht. Daher blieb

222 Aktenliste Nr. 672, Vermerk des Umweltministeriums vom 29.06.2015

223 Zeuge Hafner, 12.03.2018, Bl. 69

224 Zeugin Schacht, 12.03.2018, Bl. 109

225 Aktenliste Nr. 1282 Vgl. UMS vom 05.08.2010 und vom 11.08.2015

226 Aktenliste Nr. 684, Email des Zeugen Zellner (StMUV) vom 29.07.15

227 Aktenliste Nr. 1097, EFSA/ECDC-Ausbruchsreport

228 Vgl. auch oben unter 3. e) aa)

fraglich, zum einen ob in diesen Fällen tatsächlich auszu-schließen ist, dass es nicht zu einer Infektion zumindest über einen mittelbaren Weg kommt. Zum anderen, ob dann nicht auch eine Warnung sinnvoll und zum Schutz von Gesundheit und Leben der Bevölkerung erforderlich ist und insbesondere im Fall von Bayern-Ei die Zahl der Erkrankungen hätte gemindert werden können.

Im Rahmen der Zeugenvernehmungen bestätigte sich die Annahme, dass bei abgelaufenem MHD die einheitliche Auffassung bestand, dass keine Maßnahmen zur Warnung der Bevölkerung getroffen werden müssen. So wurde unter anderem gefragt, welche Reaktion es seitens der Behörden, insbesondere des StMUV, auf den Rückruf der gesamten Chargen der Firma Bayern-Ei in Frankreich am 17.07.2014 gab. Dabei wurde festgestellt, dass am 17.07.2014 die Information eingegangen sei, wonach in Frankreich ebenfalls ein positives Salmonellenergebnis festgestellt worden war. Es sei aber auch erkannt worden, dass das MHD der hier betroffenen Eier der 12.07.2014 war. Es sei also bereits abgelaufen gewesen, so dass für diese betroffenen Eier keine Maßnahmen zu treffen gewesen seien.²²⁹ Insofern sei bewertet worden, dass für die betroffene Charge – aufgrund des abgelaufenen MHD –, nicht mehr davon auszugehen gewesen sei, dass die Charge noch am Markt sei. Insofern seien hier diesbezüglich der Charge keine weiteren Maßnahmen vom Ministerium aus angezeigt gewesen.²³⁰

Auch wurde im Rahmen der Zeugenvernehmung bestätigt, dass es in der Verwaltung keine einheitliche Linie zur Handhabung einer öffentlichen Warnung gab. Eher ist hier von einem gewissen Spielraum auszugehen, welcher auch in erheblichem Umfang ausgeschöpft wurde. Allerdings hat die Prüfung dieser Angaben gleichzeitig ergeben, dass es keine rechtliche Grundlage für das Kriterium „abgelaufenes MHD“ gibt. In keiner gesetzlichen Vorschrift, die das Vorgehen bei sich im Verkehr befindlichen gesundheitsschädigenden Lebensmitteln regelt, ist dargelegt, dass eine Warnung der Bevölkerung dann entbehrlich wird, wenn das MHD bereits abgelaufen ist.

Die Zeugenvernehmung hat ergeben, dass bzgl. der Entscheidung, ob eine Warnung der Bevölkerung erfolgt oder nicht, immer wieder darauf verwiesen wurde, dass es sich bei dieser Frage im Wesentlichen um eine juristische Entscheidung handle und das zuständige juristische Referat eine entsprechende Entscheidung getroffen habe. Auffällig bei diesen Angaben war jedoch, dass man sich zwar auf eine juristische Entscheidung berufen habe, sich aber kein Aktenvermerk über eine derartige Prüfung findet. Auch finden sich keine schriftlichen juristischen Ausführungen zu dieser Thematik. Dies erscheint jedoch im Kontext des vorliegenden Sachverhalts und in Anbetracht der Dimensionen des Bayern-Ei Skandals nicht nachvollziehbar. Wenn es um die Frage ging, ob die Bevölkerung gewarnt werden muss, wäre sicherlich eine juristische Empfehlung, auf der sich die Entscheidung begründet, dokumentiert worden. Hierzu fehlen sowohl in den Akten entsprechende Angaben als auch die Zeugenaussagen geben hierzu keine konkreten Anhaltspunkte oder Informationen.

Es wurde lediglich immer wieder darauf verwiesen, dass das juristische Referat entsprechende Informationen an die nachgeordneten Behörden gegeben habe, wie im Falle von Informationen der Öffentlichkeit vorgegangen werden soll. Hier gäbe es entsprechende Informationen für ein einheitliches Vorgehen.²³¹ Die Akten geben hierzu allerdings keine Hinweise, die diese Angaben bestätigen würden.

Aufklärung und Warnung der Bevölkerung sind mit Ablauf des MHD folglich in den Hintergrund gerückt. Das Vorgehen, bei Ablauf des MHD von einer Information der Bevölkerung abzusehen, ist nicht begründbar. Insbesondere deshalb nicht, weil auf den Eiern selbst für den Verbraucher das MHD überhaupt nicht ersichtlich ist. Die Kennzeichnung der Eier ist EU-weit verbindlich geregelt. Während die ersten beiden Angaben auch der Verbraucherinformation dienen, handelt es sich bei der Betriebsnummer um eine Information für die zuständigen Kontrollbehörden. Der Erzeugercode hat folgenden Aufbau: 1. Code für das Haltungssystem, 2. Ländercode (Herkunft), zwei Buchstaben für den EU-Mitgliedstaat, in dem das Ei produziert wurde, 3. Identifizierung des Betriebs. Weitere Angaben sind Güteklasse und Gewichtsklasse.²³² Die Verpackung, auf der das MHD ersichtlich ist, wird in der Regel vom Verbraucher noch vor dem Verzehr der Ware entsorgt, da die Eier in der Regel in den Kühlschrank eingeräumt werden, in die dazu eigens vorgesehenen und standardisiert im Kühlschrank befindlichen Vorrichtungen.

So weist das StMUV auf seiner Homepage die Verbraucher ausdrücklich auf „Vermeidung von Kreuzkontamination (mit Salmonellen)“²³³ hin. Dennoch hält es eine Warnung der Bevölkerung bei von Salmonellen befallenen Eiern nicht für nötig, soweit das MHD bereits abgelaufen ist. Eine Kreuzkontamination kann bereits erfolgt sein, auch wenn das MHD bereits zum Zeitpunkt der Kenntnis vom Salmonellenbefall abgelaufen ist.

Der Verbraucher ist auch nicht in der Lage das MHD richtig einzuschätzen, gerade bei sensiblen Lebensmitteln wie Eiern. Eier sind mit einem „Mindesthaltbarkeitsdatum“ deklariert und nicht mit einem „Verbrauchsdatum“. Auf der Homepage des StMUV heißt es dazu: „Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD): Bis zu diesem Datum muss das Lebensmittel seine spezifischen Eigenschaften behalten. Das Mindesthaltbarkeitsdatum besagt nicht, dass nach Ablauf des angegebenen Datums das Lebensmittel nicht mehr zum Verzehr geeignet oder gesundheitsschädlich ist. Das Mindesthaltbarkeitsdatum muss grundsätzlich auf Verpackungen von Lebensmitteln angegeben werden. Verbrauchsdatum: Das Verbrauchsdatum ist bei sehr leicht verderblichen Lebensmitteln, wie z. B. Geflügelfleisch, anstelle eines Mindesthaltbarkeitsdatums anzugeben. Sehr leicht verderbliche Lebensmittel sind solche, die in mikrobiologischer Hinsicht (Keimwachstum) nach sehr kurzer Zeit eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen können. Nach Ablauf des Verbrauchsdatums sollte der Verbraucher diese Le-

231 Zeuge Dr. Mayer, 23.01.2018, Bl. 16 f.

232 Vgl. Produktbezogene Kennzeichnungsregelungen, Informationen auf der Seite des BMEL, einsehbar unter: https://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/Kennzeichnung/VerpflichtendeKennzeichnung/Produktbezogene_Kennzeichnungsregelungen/_Texte/Eierkennzeichnung.html

233 Vgl. Lebensmittelhygiene, Hinweise des STMU, einsehbar unter: http://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/allg_lebensmittel/hygiene/index.htm

229 Zeuge Dr. Mayer, 23.01.2018, Bl. 16 f.

230 Zeuge Dr. Mayer, 23.01.2018, Bl. 16 f.

bensmittel nicht mehr verzehren. Die Lebensmittel dürfen nach Ablauf des Verbrauchsdatums nicht mehr in Verkehr gebracht werden.“

Wenn das Ei ein „*Mindesthaltbarkeitsdatum*“ hat, kann der Verbraucher nach obiger Definition davon ausgehen, dass dieses eben nicht besagt, dass das Lebensmittel „*nach Ablauf des angegebenen Datums nicht mehr zum Verzehr geeignet oder gesundheitsschädlich ist*“.

In diesem Kontext ist zum einen fraglich, warum dann nicht auch nach Ablauf des MHD gewarnt wird und zum anderen, warum Eier nicht mit einem Verbrauchsdatum deklariert werden. Zumindest hätte im vorliegenden Fall mit Blick auf mögliche Kreuzkontaminationen im Haushalt eine umfassende und zeitnahe Warnung der Bevölkerung erfolgen müssen.

5. Mangelhafte Personalausstattung bei LGL und KVR

Die Zeugenaussagen haben ergeben, dass die Personalsituation grundsätzlich sehr angespannt war, sowohl vor als auch während der Ereignisse im Zusammenhang mit der Firma Bayern-Ei.

a) Kreisverwaltungsbehörden (KVR)

Gerade die Landratsämter hatten mit erheblichem Personalmangel zu kämpfen. Insbesondere Lebensmittel- und Veterinärkontrolleure konnten sich lediglich auf eine Mangelverwaltung beschränken.

So berichtete der Zeuge Trapp, Landrat des Landkreises Dingolfing-Landau: *„Wenn ich mich da an die Regierung wende, dann sagen die: Wo soll ich es hernehmen? – Im Grunde geht es uns genauso wie der Polizei oder dem Finanzamtschef, der vor Kurzem bei mir gewesen ist: Überall fehlen Mitarbeiter. Gerade zur Zeit von Stoiber sind ja viele Stellen gestrichen worden, damals mit großem Applaus, und hinterher fehlen sie.“*²³⁴

Aufgrund der mangelhaften Personalausstattung konnten die Aufgaben nicht erfüllt werden. Landrat Trapp hat in seiner Aussage dazu geäußert, dass man eben das Nötigste mache, dass man Mut zur Lücke haben müsse und dass man jeden Tag neu entscheiden müsse, was jetzt am wichtigsten sei.²³⁵ Da die Personalbesetzung ein Bereich sei, in dem der Freistaat Bayern zuständig ist, seien die eigenen Möglichkeiten begrenzt. Wenn der Freistaat Bayern hier nichts zu verteilen habe, dann käme auch nichts bei den Landratsämtern an. Man sei bei der Regierung immer wieder vorstellig geworden und habe angefragt, wann mehr Stellen verfügbar seien. Irgendwann höre man auf zu fragen, wenn nur abschlägige Antworten erfolgen. Auch in den Gesprächen mit Abgeordneten wurde das Problem Personalmangel immer wieder angesprochen. Eine Verbesserung sei aber jetzt erst in der letzten Zeit zu verzeichnen gewesen.²³⁶

Landrat Trapp hat in einer Fernsehsendung des Bayerischen Fernsehens vom 20. Mai 2015 ausgeführt, die Firma Bayern-Ei sei mit dem vorhandenen Personal nicht kontrollierbar gewesen. Auch in der Zeugenvernehmung bestätigte er diese Aussage erneut. Beispielhaft erörterte er, dass es bei Bayern-Ei an einem Standort 8.400 Käfige gegeben habe und in jedem Käfig 60 Tiere gewesen seien. Wenn für jeden Käfig eine Minute veranschlagt werde, dann brauche man ungefähr 20 Leute, um jeden Tag diese Käfige zu kontrollieren. Wenn solche großen Einrichtungen akzeptiert werden, wenn die vom Gesetzgeber genehmigt werden, dann sollte man auch entsprechende Voraussetzungen schaffen, dass diese Tiere von Mitarbeitern so behandelt werden, dass sie einigermaßen artgerecht leben. Tierärzte könnten hier nur Stichproben machen, mehr sei personell nicht möglich.²³⁷ Folglich ist am Beispiel des Landratsamts Dingolfing-Landau deutlich geworden, dass das Zusammenspiel eines bestehenden Großbetriebs und gleichzeitig fehlendem Personal zur Kontrolle von Tierschutz und Verbraucherschutz auf Dauer zu Verletzung tierschutz- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften führt und zur Gefährdung der Gesundheit der Bürger einen erheblichen negativen Beitrag geleistet hat.

Auch Landrat Christian Bernreiter (Deggendorf) räumte unumwunden ein, dass die Personalsituation im Bereich der Lebensmittelüberwachung nach wie vor ungenügend sei: *„Die Personalsituation ist nicht ausreichend für die Aufgaben, die wir haben.“* Es sei lediglich eine *„ominöse Springer-Stelle“* genehmigt worden, die sich das Landratsamt Deggendorf mit den Landratsämtern Straubing-Bogen und Passau teilen muss. Dies sei letztlich unsinnig, da der Beamte nur alle zwei Wochen im Landkreis sei und sich jedes Mal erneut einarbeiten müsse.²³⁸ Aus einem Besprechungsprotokoll seines Landratsamts ergeben sich *„erhebliche Kontrollrückstände im Bereich der gesetzlich vorgeschriebenen Routinekontrollen“*.²³⁹ Er befinde sich im *„ständigen Kampf“* mit der Staatsregierung, um endlich ausreichend Personal zu erhalten. Außerdem bezweifelte er, dass durch die neuen Strukturen in der Lebensmittelüberwachung eine Entlastung seiner Behörde eintreten werde.²⁴⁰

Landrat Laumer (Straubing-Bogen) klagte ebenfalls über personelle Engpässe bei der Lebensmittelüberwachung. Er habe auch mehrfach darauf hingewiesen, dass Großbetriebe wie Bayern-Ei schwierig zu kontrollieren seien. Im Betrieb, für den sein Landratsamt zuständig war, habe es 8.400 Käfige mit jeweils 40-50 Hühnern gegeben.²⁴¹

Die Zeugin Dr. Fischer-Reska, eine Veterinärin des Landratsamts Dingolfing-Landau, erläuterte, dass man bei Kontrollen nur Stichproben mache, da mehr wegen der personellen Ausstattung nicht möglich sei. Bei Bayern-Ei gab es 8.600 Käfige auf 10 Etagen. Selbst für eine Stichproben-Kontrolle müsse man *„sich Zeit stehlen“*.²⁴²

Der Lebensmittelüberwacher Michael Ziesler beschrieb die Kontrollen, die durchgeführt werden, als reine Stichprobe: von 8.400 Käfigen sehe man sich in 1-2 Stunden 20-30 Kä-

234 Zeuge Trapp, 16.11.2017, Bl. 77

235 Zeuge Trapp, 16.11.2017, Bl. 90 f.

236 Zeuge Trapp, 16.11.2017, Bl. 90

237 Zeuge Trapp, 16.11.2017, Bl. 92

238 Zeuge Bernreiter, 07.11.2017, Bl. 3

239 Aktenliste Nr. 1267, Besprechungsprotokoll vom 21.6.2017

240 Zeuge Bernreiter, 07.11.2017, Bl. 5

241 Zeuge Laumer, 28.11.2017, Bl. 8

242 Zeugin Fischer-Reska, 30.11.2017, Bl. 246

fige an: Eine „vollumfassende Kontrolle ist eine Lebensaufgabe.“²⁴³

Auch Dr. Sturm berichtete von einer angespannten Personalsituation. Schon 2008 hatte er hausintern wie folgt geschrieben:

„Rotation der Amtstierärzte aufgrund der personellen Situation nicht durchführbar. Landrat weiß Bescheid, wird sich wegen der Personalsituation ans Ministerium wenden.“²⁴⁴

b) Landesamt für Gesundheit und Lebensmittel (LGL)

Beim LGL wurden von 2003 bis 2017 über 96 Stellen abgebaut. Aufgrund der Abbauverpflichtung aus Art. 6 BayHG sollen in nächster Zeit weitere 12 Stellen abgebaut werden.²⁴⁵ Allein im Laborbereich des LGL sind von 2003 bis 2017 58 Stellen entfallen.²⁴⁶

Der Wegfall von fast 100 Stellen ist natürlich in der täglichen Arbeit spürbar. So wurden auch im vorliegenden Fall Verzögerungen und Versäumnisse immer wieder mit personellen Problemen begründet.²⁴⁷ Auch mit der Gründung der neuen Lebensmittelüberwachungsbehörde in Kulmbach hat das LGL weitere Stellen bei der Spezialeinheit verloren.

Insgesamt ist die Personalsituation absolut unzureichend. Die Staatsregierung ist darüber auch seit langem informiert, nimmt diesen desolaten Zustand allerdings schlicht hin.

Der massive Personalmangel und der andauernde Stellenabbau wurden seitens der Regierung hauptsächlich mit Haushaltszwängen begründet. Obwohl es um die Sicherheit der Bürger geht, ist kein Geld für Personal vorhanden. Nicht einmal die zwingend notwendigen Kontrollen werden durchgeführt. Vor diesem Hintergrund mutet die erste Regierungserklärung des neuen Ministerpräsidenten Söder geradezu grotesk an. Auf einmal spielt Geld keine Rolle, man kann kurz vor der Wahl mit dem Füllhorn über das Land gehen und tausende neue Stellen in Verwaltung und Justiz schaffen.

6. Salmonellenausbrüche in Schwaben 2015

Da die Behörden Bayern-Ei im Sommer 2014 gewähren ließen, hat sich der Salmonellenskandal wahrscheinlich 2015 fortgesetzt. Im Januar 2015 ist in Augsburg erneut ein Salmonellenausbruch mit dem Erreger PT14b erfolgt (alle Erkrankten waren Kunden derselben Bäckerei); im August 2015 war ein Ausbruch in einem Krankenhaus in Pfronten zu verzeichnen. Beide Ausbrüche sind wissenschaftlich eindeutig auf Bayern-Ei zurückzuführen. Dennoch wurden diese Ausbrüche vom Umweltministerium verschwiegen; nach der Verbindung zu Bayern-Ei wurde nicht ordentlich gesucht, obwohl sich die Lieferkette der Eier über einen Zwischenhändler auf Bayern-Ei zurückführen lässt.

RKI und Public Health England (PHE) haben beide Ausbrüche eindeutig Bayern-Ei zugeordnet:

„1. Ausbruch Bayern, 1. Quartal

Am 30.01., 02.02., 07.03.2015 erfolgte die Einsendung von *S. Enteritidis*-Stämmen durch das Gesundheitsamt (GA) Augsburg und das Landratsamt Aichach-Friedberg. Die insgesamt sieben Isolate stammten von sechs Patienten, wohnhaft in Augsburg und Aindling. Die Stämme gehörten einheitlich zum Lysotyp PT14 b/n.c.

Ergebnis: Die Stämme gehören zur Clade 1 des internationalen Ausbruchs 2014 (Dallmann et al., 2016).

2. Ausbruch Bayern, 3. Quartal

Ein weiteres Geschehen ereignete sich im August/September 2015. Es handelte sich um einen Hospitalausbruch im Krankenhaus St. Vinzenz, Pfronten.

Ergebnis: Die Stämme des Ausbruchs im 3. Quartal gehören zur Clade 2 des internationalen Ausbruchs 2014 (s. Dallmann et al., 2016)...

Clade 1 (Bayern Ei Standort Ettlting/Wallersdorf): Diese Gruppe enthält Isolate von Kot-/Staubproben und Eiern, die direkt im Standort Ettlting/Wallersdorf entnommen wurden.

Clade 2 (Bayern Ei Standort Aiterhofen/Niederharthausen): Diese Gruppe enthält Isolate von Eiern, die direkt im Standort Aiterhofen/Niederharthausen entnommen wurden.²⁴⁸

Das LGL übte sich wieder in der bekannten Taktik der Vertuschung und verschwieg die Ausbrüche:

„Ich plädiere dafür, den Allgäuer Ausbruch nicht zu erwähnen.... Unsere Freunde von der Presse und der Opposition könnten das auch dahingehend interpretieren, dass das LGL die Lage immer noch nicht im Griff habe.“²⁴⁹

In beiden Fällen zeigte sich erneut eine mangelhafte Aufklärung. Den Beamten vor Ort wurde kein Hinweis auf Bayern-Ei gegeben²⁵⁰, so dass sie gar nicht wussten, wonach sie suchen sollten. Man ließ sie absichtlich im Nebel stochern. Wieder wurde kein Ausbruchsteam gebildet, das die Ausbrüche akribisch und koordiniert hätte untersuchen können. Dass in beiden Fällen die Eier-Lieferanten auf der Kundenliste von Bayern-Ei standen²⁵¹, wurde komplett übersehen.

Das LGL war in seiner Vertuschungsstrategie nach wie vor nur darauf bedacht, jeglichen Zusammenhang abzustreiten, auch wenn die Belege noch so erdrückend waren. Es hat dafür sogar den Verlust seiner Reputation in Kauf genommen. Der internationale Salmonellenskandal war in der Fachwelt bereits mehrfach ausführlich beschrieben und diskutiert worden. Besonders PHE hatte erheblich zur Aufklärung beigetragen. Ende 2017 veröffentlichte das LGL dann eine Rechtfertigungsschrift, die von der Fachwelt als fahrlässig und wissenschaftlich nicht solide bezeichnet wird. Das RKI

243 Zeuge Ziesler, 28.11.2017, Bl. 257

244 Aktenliste Nr. 1222, Vermerk Dr. Sturm vom 26.07.2008

245 Aktenliste Nr. 1302, Personalstand Laborbereich

246 Aktenliste Nr. 1302, Personalstand Laborbereich

247 Vgl u. a. oben unter Ziff. 4.a) aa)

248 Aktenliste Nr. 1328, Schreiben des RKI vom 15.12.2015

249 Aktenliste Nr. 1119, Interne Email LGL vom 11.04.2016

250 Zeuge Schoger, 12.03.2018, Bl. 5

251 Aktenliste Nr. 680, Kundenliste Bayern-Ei

war um Mitzeichnung gebeten worden, hat dies aber ausdrücklich abgelehnt.²⁵² Hintergrund dieser Publikation war auch, dass das LGL die Staatsanwaltschaft beeindrucken wollte; gegenüber den internationalen Kollegen hatte man sogar wahrheitswidrig behauptet, die Veröffentlichung sei wegen der strafrechtlichen Ermittlungen erforderlich.²⁵³

7. Betriebsschließung im August 2015

Erst aufgrund der Medienberichterstattung am 21.05.2015 wurde das Umweltministerium aktiv:

„Am 22.05.2015 fand vor dem Hintergrund einer angekündigten Landtagsanfrage im Zusammenhang mit der Berichterstattung der SZ und des BR über die mit Eiern der Fa. Bayern-Ei in Verbindung gebrachten humanen Salmonellose-Infektionen eine integrierte Kontrolle aller vier Betriebsstandorte der Fa. Bayern Ei GmbH & Co. KG in Niederbayern statt.“²⁵⁴

Bereits einen Tag nach den Veröffentlichungen, am 22.05.2015, fanden Sonderkontrollen mit Beteiligung des LGL in allen Betriebsstätten von Bayern-Ei statt. Die Kontrolleure stellten dort erschreckende Zustände fest. Der Zeugin Dr. Beier sind sogar Vogelmilben über die Brille gelaufen.²⁵⁵ Die Überprüfung des Hygienekonzepts ergab erhebliche Mängel.²⁵⁶ Es wurde auch ein deutlicher Überbesatz festgestellt.²⁵⁷

Das LGL stellte zusammenfassend Folgendes fest:

„Zusammenfassung der Befunde

In den kontrollierten Käfigen wurden 29 alttote und 15 frisch-tote Tiere, die arbeitstäglich noch nicht entfernt worden waren, gefunden. Des Weiteren lagen in einer Stallecke 34 alttote Tiere, die sich bereits in Verwesung befanden. Zwei skelettierte Tierkörper klebten an den Stützpfählen und waren bereits überkalkt. In den Käfigen wurden insgesamt 5 Tiere mit einem deutlich gestörten Gesundheitszustand vorgefunden. Bei ca. 50 % der Tiere war die Befiederung gut. Bei den anderen 50 % wurden Tiere mit mäßig bis starken Veränderungen der Befiederung vorgefunden. Bei 19 Tieren in den insgesamt 35 begutachteten Käfigen wurden schwerwiegende Veränderungen des Gefieders am gesamten Körper dokumentiert. Federpicken konnte in zwei Fällen unmittelbar beobachtet werden. In den Ställen wurde ein Befall mit der roten Vogelmilbe festgestellt.“²⁵⁸

Der Farmleiter sagte u. a. Folgendes aus:

„Ich holte in dieser Farm innerhalb einer Woche 3.000 tote Hühner aus den Käfigen. Ich denke, normal wäre eine Totenzahl von ca. 500. Die toten Hühner, die ich aus den

Käfigen holte, waren zum Teil nur noch 5 cm hoch, sie befanden sich in einem kompletten Verwesungszustand.“²⁵⁹

Diese Zustände hätten den Behörden natürlich längst bekannt sein müssen, wenn sie ordentlich kontrolliert hätten. Trotz ständiger Tierschutzverstöße und Salmonellenfunde ließ man den Betrieb aber weiter gewähren. Das Umweltministerium hielt sein Vorgehen für ausreichend:

„Bei der Auswahl der Anordnungen und Maßnahmen im konkreten Einzelfall müssen die Behörden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Die Schließung eines Betriebs stellt den stärksten Eingriff in Grundrechte des Unternehmers dar und ist daher stets „ultima ratio“... Im vorliegenden Fall wurden die unter 1. beschriebenen Maßnahmen angeordnet. Dies stellt ein massives lebensmittelrechtliches Vorgehen gegen das Unternehmen dar.“²⁶⁰

Selbst dem Staatskanzleiminister Dr. Huber erschien dies inzwischen unangemessen zögerlich, so dass er wie folgt handschriftlich notiert: *„Es ist Zeit die ultima ratio zu ziehen! Es ist eine Frage der Glaubwürdigkeit.“* In der Kabinettsitzung vom 04.08.2015 bekam die Umweltministerin offensichtlich massive *„Forderungen“* und *„Rückfragen“* in Bezug auf eine Betriebsschließung.²⁶¹ Erst als dann die Staatsanwaltschaft Regensburg Zeugenaussagen übersandte, die z. B. das Fälschen von MHD oder den Verkauf von Eiern mit Schimmel und Maden bei Bayern-Ei belegen,²⁶² wurde dann am 07.08.2015 tatsächlich ein Verbot, Eier in den Verkehr zu bringen, welches auch im Eilverfahren vom Verwaltungsgericht Regensburg bestätigt wurde²⁶³, ausgesprochen.

Das passive Verhalten des Umweltministeriums zu Gunsten von Bayern-Ei hat die Verbraucher weiter gefährdet. Man hätte bereits im Sommer 2014 handeln können. Dass aber selbst im Sommer 2015 noch gezögert wurde, spricht für eine völlig falsche Gewichtung wirtschaftlicher Interessen.

8. Sachbehandlung durch die zuständigen Ministerien

a) Staatsministerium der Justiz (StMJ)

Die Sachbehandlung durch das Justizministerium und die diesem nachgeordnete Behörden ist nicht zu beanstanden. Das Justizministerium hat die Angelegenheit sachgerecht behandelt. Die Staatsanwaltschaft Regensburg hat unverzüglich umfangreiche Ermittlungen aufgenommen. Die Frage einer Strafbarkeit klären alleine die zuständigen Gerichte.

b) Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr (StMI)

Auch das Innenministerium und diesem nachgeordnete Behörden haben die Angelegenheit sachgerecht behandelt.

252 Zeuge Dr. Rabsch, 06.02.2018, Bl. 178

253 Aktenliste Nr. 1112, Schreiben des LGL vom 28.04.2016

254 Aktenliste Nr. 977, Vermerk des LGL zur Sonderkontrollaktion am 22.05.2015

255 Zeugin Dr. Beier, 05.12.2017, Bl. 134

256 Zeugin Dr. Zimmermann, 05.12.2017, Bl. 167

257 Aktenliste Nr. 977, Vermerk des LGL zur Sonderkontrollaktion am 22.05.2015

258 Aktenliste Nr. 977, Zusammenfassung der Ergebnisse der integrierten Kontrollen vom 22.05.2015

259 Aktenliste Nr. 666, Aussage Farmleiter S.

260 Aktenliste Nr. 194, Vermerk der Staatskanzlei

261 Aktenliste Nr. 1152, Besprechungsprotokoll der Regierung von Niederbayern vom 05.08.2015

262 Aktenliste Nr. 666, Zeugenaussagen Sch. /Sch.

263 Aktenliste ,Nr. 1251, VG Regensburg, Beschluss vom 10.9.2015, Az.: RN 5 S 15.1265

c) Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi)

Eine Beteiligung des Wirtschaftsministeriums ist angesichts der vom Ministerium zum Beschluss Nr. 33 abgegebenen Erklärung nicht ersichtlich.

d) Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF)

In Bezug auf das Landwirtschaftsministerium sind folgende Punkte durchaus beachtlich:

Obwohl das Ministerium über die nachgeordnete LfL auch eine Zuständigkeit für Bayern-Ei hatte, wurde es über die Vorkommnisse im Sommer 2014 vom Umweltministerium nicht informiert. Die Information erhielt die LfL letztlich durch einen zufälligen Kontakt mit dem zuständigen Landratsamt Anfang September 2014.²⁶⁴ Dass es hier keinen Informationsaustausch gibt, war bekannt, dennoch wurde nichts unternommen, um diesen Schwachpunkt zu beheben. Die LfL, die selbst auch prüfen soll, ist somit über aktuelle Ereignisse im Betrieb überhaupt nicht informiert. Dies erscheint bei Parallelzuständigkeiten völlig sinnlos.

Minister Brunner gab in seiner Vernehmung an, er habe mit der Sache nichts zu tun, denn sein Haus sei bei Bayern-Ei für nichts zuständig gewesen.²⁶⁵ Dass ein Minister nicht einmal seine eigenen Zuständigkeiten kennt, ist sehr bedauerlich.

e) Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP)

Das Gesundheitsministerium hat bei der Aufklärung der Erkrankungen in Bayern versagt; auch wenn das LGL diese Erkrankungen nicht aufklären wollte, hätte das Gesundheitsministerium mit allen Mitteln die Aufklärung betreiben müssen. Eine Task-Force wurde nicht gebildet, das RKI wurde nicht eingeschaltet. Es gab keinerlei Nachhaken bei den Erkrankten nach Rücklauf der standardisierten Fragebögen.²⁶⁶ Die Lebensmittelüberwachung hat auch nicht von der Möglichkeit des § 27 Abs. 2 IfSG Gebrauch gemacht, sich die Daten der Erkrankten übermitteln zu lassen. Man hat sich bemüht, ein Ausbruchsgeschehen so zu definieren, dass man trotz aller Auffälligkeiten in Bayern keines erkennen musste. Nachdem bereits früh Erkrankungen in Bayern gemeldet wurden, die plötzlich häufig vorkamen, hätte das Ministerium den Ernst der Lage erkennen und handeln müssen. Dass die Gesundheitsministerin bei einer solchen Häufung schwerwiegender Erkrankungen in Bayern erst im August 2015 informiert wurde²⁶⁷, ist nicht nachvollziehbar:

„Eine Information von Frau Staatsministerin Huml erfolgte aufgrund der im August und September 2014 berichteten Sachlage nicht.“²⁶⁸

Erst im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss hat man thematisiert, dass die Behauptung, in Bayern habe es keine Erkrankungsfälle gegeben, angesichts der Erhebungen nicht haltbar ist:

„Im Zusammenhang mit einem Bericht über den Untersuchungsausschuss zu Bayern-Ei wurde gestern in der Abteilungsleiterbesprechung thematisiert, dass nur etwa 50% der Patienten mit Nachweis von Salmonella Enteritidis Phagentyp 14 den Fragebogen zur Erfassung möglicher Infektionsquellen ausgefüllt haben. Wir bitten hierzu um Stellungnahme, insbesondere auch zur Frage, inwieweit die Aussage noch stichhaltig ist, dass von den in Bayern ermittelten Erkrankungsfällen mit o. g. Erreger keiner mit dem Verzehr von Produkten der Fa. Bayern-Ei im Zusammenhang steht.“²⁶⁹

Es steht daher fest, dass das Gesundheitsministerium der Linie des LGL, dass ein Ausbruchsgeschehen nicht erkannt werden sollte, vollumfänglich gefolgt ist. Das war falsch. Es gab ein Ausbruchsgeschehen in Bayern und man hätte dies auch problemlos erkennen können.

f) Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)

Das Umweltministerium hat eine ordnungsgemäße Koordination der Angelegenheit verweigert; es hat sich auch offenbar „blind“ auf das nachgeordnete LGL verlassen, ohne dessen Tätigkeit kritisch zu hinterfragen. Man kann sogar den Eindruck gewinnen, dass das LGL als „Wellenbrecher“ fungiert, der den jeweils zuständigen Minister abschirmen soll. Weder Minister Huber noch Ministerin Scharf sind ihrer politischen Verantwortung gerecht geworden. Es musste dem Ministerium auch klar sein, dass den nachgeordneten Behörden Rechtsvorschriften und Zuständigkeiten oft gar nicht bekannt waren. Die Ausgestaltung durch Umweltministerielle Schreiben (UMS) war unzureichend, verwirrend und fehlerhaft. Von der Besprechung mit Stefan Pohlmann am 12.8.2014 hat das Ministerium erst im Nachhinein Kenntnis erlangt.

Auch die interne Organisation im Ministerium scheint einen Beitrag zur mangelhaften Sachbehandlung geleistet zu haben. Im Juli/August 2014 war Urlaubszeit, im September Übergabe des Ministeramts. Dies hat offenbar zu erheblichen Reibungsverlusten geführt. Abteilungsleiter Gerhard Zellner, der direkt nach der ersten Schnellmeldung bereits die Betriebssperrung angeregt hatte²⁷⁰, war ab Mitte Juli 2014 im Urlaub. Die Vertretung des Juristen übernahm der Veterinär Dr. Rehm, der allerdings die Meinung vertritt, als Vertreter müsse er nur Vermerke abzeichnen, jedoch nichts inhaltlich zur Kenntnis nehmen oder sich gar in die Sache einbringen.²⁷¹

Die Zustände bei Bayern-Ei, die zur Betriebssperrung geführt haben, hätten dem Umweltministerium bei Durchführung ordentlicher Kontrollen längst bekannt sein müssen. Aus den Zeugenaussagen sowie den Feststellungen der LGL-Sonderkontrolle ergeben sich derart massive Rechtsverstöße, die ganz offensichtlich nicht über Nacht aufgetreten sind, sondern auf eine jahrelange Handhabung hindeu-

264 Aktenliste Nr. 5, Vermerk des StMELF vom 25.06.2015

265 Zeuge StM Brunner, 01.03.2018, Bl. 13

266 Zeugin Dr. Bayer, 01.02.2018, Bl. 76

267 Zeugin Dr. Bayer, 01.02.2018, Bl. 80

268 Aktenliste Nr. 207, Antwort auf die schriftliche Anfrage von Mdl. von Brunn vom 26.01.2017

269 Aktenliste Nr. 202, Email der Zeugin Dr. Bayer vom 14.02.2017

270 Aktenliste Nr. 680, Email des Zeugen Zellner vom 11.07.2014

271 Zeuge Dr. Rehm, 06.02.2018, Bl. 16

ten. Es zeigt sich, dass hier mit der laxen Sachbehandlung durch die Lebensmittelkontrolle gerechnet wurde.

Im Übrigen ergibt sich die fehlerhafte Sachbehandlung aus den bereits unter den übrigen unter I. und II. genannten Punkten, da hierfür die oberste zuständige Behörde das Umweltministerium ist.

9. Sachbehandlung durch die zuständigen Minister und den Ministerpräsidenten

a) Staatsminister Dr. Marcel Huber

Der Zeuge Dr. Marcel Huber war anfangs in die Sachbehandlung involviert, dann aber aufgrund seines Wechsels in die Staatskanzlei nicht mehr zuständig. Der Minister hat in seiner Vernehmung sein ausdrückliches Bedauern über den Salmonellenskandal zum Ausdruck gebracht.²⁷²

Minister Huber hätte hier seiner politischen Verantwortung gerecht werden und die Causa Bayern-Ei zur Chefsache machen müssen. Stattdessen hat er – trotz seiner Fachkenntnis als Veterinär – sehenden Auges die Verantwortung bei den Landratsämtern und Fachabteilungen belassen. Ein Minister, der vorrangig öffentliche Auftritte absolviert und politische PR-Arbeit betreibt, aber schwierige Aufgaben und gefährliche Situationen anderen überlässt, wird seiner Verantwortung nicht gerecht und ist für ein solches Amt ungeeignet. Er hat sich erstmals am 13.8.2014 über die Sachlage informieren lassen, obwohl die erste Schnellwarnung schon am 11.07.2014 im Ministerium eingegangen war. In diesem Vermerk vom 13.08.2014 heißt es u. a.:

„Es wird ein Zusammenhang zwischen den dort festgestellten Erkrankungsfällen/lebensmittelbedingten Ausbruchsgeschehen und Konsumiern der Fa. Bayern Ei GmbH, Niederbayern vermutet... Zudem wurde bekannt, dass auch in Bayern Erkrankungsfälle von Personen, die mit S. enteritidis infiziert waren, aufgetreten sind.“²⁷³

Obwohl in diesem Vermerk von etlichen Erkrankungsfällen in Bayern die Rede ist, hat der Minister lediglich notiert, dass man ihn auf dem Laufenden halten möge. Rückfragen über diese Erkrankungen, eine Betriebssperre oder zur Frage einer öffentlichen Warnung hat er nicht gestellt. Als damaliger Umweltminister trägt der Zeuge Dr. Huber die Verantwortung für die Sachbehandlung der Behörden, die grob fehlerhaft war.

b) Staatsministerin Ulrike Scharf

Das Krisenmanagement von Umweltministerin Ulrike Scharf war katastrophal; eine Führungsrolle hat sie nicht übernommen, das LGL und dessen Präsidenten hat sie gewähren lassen. Auch ihre Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss war geprägt von demonstrativem Desinteresse. Angeblich hatte sie nur wenige Kenntnisse aus den Akten. Über die meisten Komplexe im Zusammenhang mit Bayern-Ei hatte sie nach ihrer Aussage keine Kenntnisse. So habe sie von den Ausbrüchen in Schwaben 2015 bis zu ihrer Aussage im Untersuchungsausschuss nichts erfahren.²⁷⁴

Zur fehlgeschlagenen Rücknahme in Ungarn konnte sie ebenfalls nichts sagen, obwohl sie darüber persönlich per Email informiert worden war.²⁷⁵ Von der Besprechung mit Stefan Pohlmann am 12.08.2014 wisse sie auch nichts, obwohl das Umweltministerium dazu sogar eine Pressemitteilung herausgegeben hatte.²⁷⁶ Ihre Aussage, sie wisse auch nichts von der positiven Probe im Dezember 2013, musste sie auf Intervention der CSU-Fraktion korrigieren,²⁷⁷ da sie dazu selbst eine Pressekonferenz abgehalten hatte. Warum die Ministerin jahrelang das Vorgehen der Behörden mit Verve verteidigt hat und Kritiker angegangen ist, obwohl sie absolut keine Faktenkenntnis hatte, bleibt ihr Geheimnis. Warum sie sich nicht wenigstens auf ihre Zeugenaussage vorbereitet hat, ist ebenso schleierhaft.

In der Sitzung des Umweltausschusses des Landtags vom 01.07.2015 hat die Ministerin die Wahrheit zurückgehalten.

Sie führte dort wie folgt aus:

„Ich nenne das Beispiel Ettliling...Die betroffene Charge wurde zurückgenommen.“²⁷⁸

Tatsächlich war der Ministerin per Email am 29.6.2015 vom LGL gemeldet worden, dass die entsprechenden Eier nicht zurückgerufen wurden, sondern auf den Markt gelangt sind. Die Ministerin hätte dem Ausschuss hier mitteilen müssen, dass der Rückruf in Wahrheit gescheitert war und die Eier in den Verkehr gelangt sind.

Immer wieder verwies die Ministerin auch auf die Reform der Lebensmittelüberwachung, die nach dem Bayern-Ei-Skandal eingeleitet wurde, obwohl diese auf die Hartnäckigkeit der Opposition zurückzuführen ist.²⁷⁹ Die Ministerin sah nach dem Bayern-Ei-Skandal *„keine weitere Veranlassung“²⁸⁰* für ein Tätigwerden. Abgesehen davon ist die Argumentation, man habe keine Fehler gemacht, brauche aber eine Reform, erkennbar absurd. Ministerin Scharf ist in keiner Weise ihrer eigentlichen Verantwortung, dem Schutz der Verbraucher und einer objektiven und transparenten Information von Landtag und Öffentlichkeit, nachgekommen. Sie hat allerdings maßgeblich daran mitgewirkt, den Fall Bayern-Ei solange zu vertuschen, bis der Bayerische Rundfunk und die Süddeutsche Zeitung das durch ihre Veröffentlichung durchkreuzten. Aber auch danach übte sie sich weiterhin im Beschönigen und Bestreiten erschreckender Tatsachen. Auch die Reform des Verbraucherschutzes durch die Schaffung einer neuen Kontrollbehörde und die Einrichtung einer Whistle-Blower-Stelle erfolgte nicht aus eigener Einsicht, sondern nur durch den fortdauernden Druck der Opposition und der Medien.

c) Ministerpräsident Seehofer

Ministerpräsident Horst Seehofer hätte angesichts des schlechten Krisenmanagements frühzeitig eingreifen müssen. Aufgrund seiner Erfahrung als Bundeslandwirtschaftsminister hätte er seinen markigen Sprüchen nur einmal Taten folgen lassen müssen:

²⁷⁵ Aktenliste Nr. 1127, Email des LGL vom 29.06.2015

²⁷⁶ Pressemitteilung des StMUV vom 21.09.2017

²⁷⁷ Zeugin StM Scharf, 14.03.2018, Bl. 82

²⁷⁸ Protokoll des Umweltausschusses vom 01.07.2015, S. 2

²⁷⁹ Zeuge Dr. Barth, 23.01.2018, Bl. 299

²⁸⁰ Aktenliste Nr. 680, Vermerk des StMUV vom 08.09.2014

²⁷² Zeuge StM Dr. Huber, 14.03.2018, Bl. 86

²⁷³ Aktenliste Nr. 687, Vermerk des StMUV vom 13.08.14

²⁷⁴ Zeugin StM Scharf, 14.03.2018, Bl. 35

„Dort, wo es um gewissenlose Geschäftemacher geht, die aus reiner Raffgier Gewinne machen wollen ohne Rücksicht auf Gesundheit und Verbraucherschutz, da sollte und muss man auch in Erwägung ziehen, dass man solche Betriebe schließt.“²⁸¹

„Die gesamte Lebensmittelüberwachung werden wir so reformieren, dass wir das Problem an der Wurzel packen und die Chance, nicht erwischt zu werden, für die kriminellen Geschäftemacher immer kleiner wird.“²⁸²

„Deshalb brauchen wir unbedingt strukturelle Veränderungen. Für die größeren, risikobehafteten Betriebe sollten Spezialeinheiten gebildet werden, eine Art Task-Force. Wo man die ansiedelt, ist alleine Sache der Länder. Ich möchte einen starken Staat, wenn es um die Sicherheit der Bürger geht. Und der Bereich der Lebensmittelsicherheit gehört dazu.“²⁸³

Davon hat er in seiner Regierungszeit allerdings nichts umgesetzt, sonst hätte der Skandal womöglich verhindert werden können. Stattdessen behauptete er nun, dass er von einer Reform der Lebensmittelüberwachung nicht überzeugt gewesen sei. In den Besprechungen habe ihn dann aber das „Globalisierungsargument“ überzeugt.²⁸⁴ Dass ein bayerischer Regierungschef erst 2017 wahrnimmt, dass bayerische Betriebe Lebensmittel in die ganze Welt liefern, gleichzeitig aber vom lokalen Landratsamt überwacht werden sollen, überrascht.

Tatsächlich ist der Zeuge Seehofer – entgegen seiner markigen Sprüche - ein gutes Beispiel dafür, wie Lobbyismus funktioniert. CSU-Landrat Bernreiter hat ihm als damaliger Landwirtschaftsminister schon 2006 geschrieben, um wegen Bayern-Ei eine Verzögerung des Käfighaltungsverbots zu erreichen.²⁸⁵

IV. Vorschläge und Konsequenzen

Zunächst ist zu bedauern, dass die Staatsregierung die Vorschläge des Minderheitenberichts aus dem Untersuchungsausschuss zum Gammelfleisch-Skandal nicht umgesetzt hat. Damit wäre den Bürgern Bayerns der Bayern-Ei-Skandal erspart geblieben.

Auf die Vorschläge des ORH wird vollständig Bezug genommen, da der Untersuchungsausschuss dessen Ergebnisse bestätigt hat. Im Übrigen ist es vollkommen unglaublich, wenn leitende Beamte des Umweltministeriums behaupten, sie hätten vor dem Gutachten von den bestehenden Problemen nichts gewusst.

Es liegt auf der Hand, dass nach dem europaweiten Salmonellenskandal, bei dem bayerische Behörden komplett versagt haben, Konsequenzen gezogen werden müssen. Diese betreffen nicht nur den Landesgesetzgeber und die Staatsregierung, sondern auch das Bundes- und Europarecht, wo sich die Staatsregierung einbringen kann.

1. Personal

Dass Ulrike Scharf ihr Amt als Umweltministerin verloren hat, war definitiv eine notwendige Konsequenz aus dem Bayern-Ei-Skandal. Ein Verbleib im Amt wäre nicht vertretbar gewesen. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass das Krisenmanagement von Frau Scharf katastrophal war; ihre Zeugenaussage war von demonstrativem Desinteresse geprägt. Sie trägt die Verantwortung für die zahlreichen Fehler, Versäumnisse und Vertuschungen. Sie hat sich geweigert, gegen den Salmonellenbetrieb nachhaltig durchzugreifen und damit die bayerische Bevölkerung gefährdet.

Ein Behördenleiter wie Dr. Zapf, der massiv Einfluss auf staatsanwaltschaftliche Ermittlungen nimmt und damit in Kauf nimmt, ein Strafverfahren zu behindern, und der zudem für das Versagen seiner Behörde bei der akuten Sachbehandlung verantwortlich ist, das er anschließend über Jahre aktiv vertuscht hat, ist nicht tragbar. Die Arroganz des Auftretens gegenüber ausländischen Behörden schädigt das Ansehen Bayerns in Europa.

Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Betriebe ordnungsgemäß kontrolliert werden. Dafür hat die Staatsregierung ausreichend Personal zur Verfügung zu stellen. Der Staat ist verfassungsrechtlich verpflichtet, die Sicherheit der Lebensmittel und den Verbraucherschutz sicherzustellen. Die Spezialeinheit des LGL sollte angefordert werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass die eigene Kompetenz und Kapazität nicht ausreicht. Gesetzliche Vollzugsbefugnisse dürfen nicht durch ministerielle Verfügung ausgesetzt werden. Auch die Laborkapazitäten beim LGL sind wieder auszubauen. Es ist sicherzustellen, dass die Dauer von Probenauswertungen den europarechtlichen Vorgaben entspricht. Das war nicht der Fall. Wenn das LGL ein positives Probenergebnis feststellt, hat es zwingend nachzuverfolgen, welche Maßnahmen aufgrund dieses Ergebnisses getroffen werden. Auch bei der Nachverfolgung positiver Ergebnisse bzw. der getroffenen Maßnahmen muss das Vier-Augen-Prinzip gelten. Antikorruptionsmaßnahmen sind von allen Behörden umzusetzen.

2. Organisation

Das Chaos bei Zuständigkeiten und Verwaltungsvorschriften muss beendet werden. Nicht einmal die auf Lebensmittelrecht spezialisierte Staatsanwaltschaft Regensburg wusste, an wen sie sich in der Sache überhaupt wenden soll.²⁸⁶ Die Konstruktion des LGL als wissenschaftliche Begleitbehörde ohne Vollzugsbefugnisse, die sich dann aber überall einmisch und Vorgaben macht, ist fehlerhaft. Für einen Betrieb wie Bayern-Ei sind mehrere Behörden parallel zuständig, die sich gegenseitig nicht informieren. Die Überwachung eines Betriebs muss aus einer Hand kommen. Dass unterschiedliche Zuständigkeiten für die Hühner, das Ei und die Kennzeichnung bestehen, sorgt für Chaos und lässt Lücken entstehen, die Unternehmer ausnutzen können. Es führt auch dazu, dass sich letztlich niemand für zuständig und damit verantwortlich hält und stattdessen jeder auf eine andere Behörde zeigt. Ein Lieblingssatz der Zeugen aus den Behörden war: „Dafür bin ich nicht zuständig.“ Die ministeriellen Regeln, sofern sie überhaupt vorhanden sind, sind unübersichtlich, unvollständig und unklar.

281 Tagesschau vom 05.09.2006

282 Welt vom 12.09.2006

283 SZ vom 10.05.2010

284 Zeuge Seehofer, 19.03.2018, Bl. 5

285 Aktenliste Nr. 726, Vermerk des StMUV vom 06.04.2006

286 Zeuge OstA Dr. Pfaller, 01.02.2018, Bl. 213

Bestimmungen etwa zur Frage der öffentlichen Warnung, Zuständigkeiten, rechtliche Voraussetzungen oder zur Definition eines Lebensmittelereignisses sind für die Beamten auf allen Ebenen nicht nachvollziehbar und teilweise sogar unbekannt. Die Beamten wissen noch nicht einmal, ob sie vom Unternehmer Informationen verlangen dürfen. Es ist der Eindruck entstanden, dass dieses Chaos ganz bewusst aufrechterhalten wird, damit am Ende niemand die Verantwortung übernehmen muss. Es hat sich auch gezeigt, dass die Gefahr besteht, dass absichtlich kein „Lebensmittelereignis“ gemeldet wird, damit übergeordnete Behörden außen vorgehalten werden. Hier muss eine zentrale Steuerung stattfinden, Vorschriften müssen klar, übersichtlich und nachvollziehbar formuliert sein und sämtliche Mitarbeiter müssen darüber in regelmäßigen Schulungen informiert werden. Die Verantwortlichkeiten müssen bis hinauf zum zuständigen Minister klar geregelt werden und der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Dabei muss der Grundsatz gelten: Im Zweifel muss das Ministerium handeln oder zumindest klare, dokumentierte Anweisungen erteilen.

Das Datenbank-System TIZIAN ist regelmäßig zu pflegen und auf aktuellem Stand zu halten. Wenn keine Prüfung durchgeführt werden kann, muss dies vermerkt werden und es darf nicht – wie bisher – ein „befriedigend“ eingetragen werden. Das System sollte darauf aufmerksam machen, wenn eine erforderliche Kontrolle nicht stattgefunden hat. Behörden sollten einen Zugriff auf die Daten aller Standorte eines Unternehmens haben, welches sie kontrollieren.

Es wird begrüßt, dass nun auch Bayern das WGS-Verfahren einführen will. Künftig sollte aber nicht erst aufgrund von Lebensmittelskandalen die Laborausstattung überdacht und aktuelle Verfahren eingeführt werden. Bayern sollte von sich aus stets bemüht sein, auf dem neuesten Stand der Technik zu sein. Dass hier Großbritannien seit langem eine Vorreiterrolle einnimmt und Bayern extrem hinterherhinkt, ist nicht akzeptabel.

Dem Umweltministerium ist in seiner Analyse²⁸⁷ darin beizupflichten, dass solche Lebensmittelskandale mit mehr „Biss“ anzugehen sind. Die Dimension des Falls wurde von Anfang an verkannt. Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Behörden haben nicht funktioniert, insbesondere die Frage der Warnung wurde letztlich unzureichend geklärt. Die rechtlichen Differenzierungen bei der Einordnung von Salmonellen und der Unterscheidung zwischen Lebensmittel- und Zoonosebereich waren schwierig; es bestand die Problematik, dass Informationsweitergabe in RASFF und Informationsweitergabe zu Zwecken der Gesundheitsverwaltung nicht parallel laufen. Die Gefahr von Schadenersatzforderungen spielt für die Behörden eine sehr große Rolle, ebenfalls die „Kommunalpolitik vor Ort“. Die Einstufung als „LME“ ist essentiell, hier aber unterblieben, womöglich weil die Behörden vor Ort die Sache lieber selbst klären wollten. All diese Defizite sind unverzüglich abzustellen.

Zwischen den Ministerien muss ein Informationsaustausch stattfinden. Vorliegend hat es keinen funktionierenden Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Ministerien und nachgeordneten Behörden gegeben. Gesundheits-, Landwirtschafts- und Umweltministerium wussten nichts von den jeweiligen Erkenntnissen. Es wäre zudem sinnvoll,

wenn bei solchen Fällen ein gemeinsames Krisenteam aus allen zuständigen Ministerien gebildet wird, so dass alle Behörden immer auf demselben Sachstand und optimal koordiniert sind.

Das Umweltministerium muss bei Fällen von überregionaler Bedeutung – wie bei Bayern-Ei, wo mehrere europäische Partnerländer betroffen waren – aktiv die Koordinierung übernehmen und Fragen der Informationsweitergabe oder der öffentlichen Warnung unverzüglich klären. Es darf die Sachbehandlung nicht alleine dem LGL oder den Behörden vor Ort überlassen. Werden Maßnahmen mit dem Unternehmer besprochen, sind diese auch mit dem Umweltministerium abzustimmen. Vorliegend hat das Ministerium die Sachbehandlung erst im Nachhinein bewertet und letztlich vollständig dem LGL überlassen, ohne dessen Aktivität kritisch zu hinterfragen.

Die politische Verantwortung liegt eindeutig beim zuständigen Minister und dem Umweltministerium. Das muss sich auch so in der Organisation und in den Abläufen widerspiegeln. Genau das wurde aber bisher offensichtlich bewusst vermieden und ist eine der strukturellen Hauptursachen für den untersuchten europaweiten Salmonellenausbruch, bei dem zahlreiche Menschen ernsthaft zu Schaden gekommen sind.

Möglicherweise haben dabei auch die Urlaubszeit und der Amtswechsel eine Rolle gespielt. Der amtierende Abteilungsleiter war der Ansicht, er müsse nur Vermerke abzeichnen, aber nicht inhaltlich zur Kenntnis nehmen. Wenn im Ministerium ein Abteilungsleiter vertreten wird, hat dieser Vertreter dessen Aufgaben vollständig wahrzunehmen, also auch inhaltlich die Bearbeitung zu übernehmen. Es reicht nicht aus, nur Vermerke abzuzeichnen. Ist eine solche Vertretung nicht möglich, muss der zuständige Abteilungsleiter aus dem Urlaub zurückgeholt werden.

3. Recht

Die Haltung, dass Salmonellen auf der Eischale gesundheitsgefährdend sind, ist richtig und daher beizubehalten. Sie schützt den Verbraucher. Eier, die mit Salmonellen behaftet sind, dürfen nicht als A-Eier verkauft werden, auch nicht mit einem Erhitzungshinweis.

Die Reform der Lebensmittelüberwachung geht in die richtige Richtung, ist aber nicht ausgereift. Diese Reform ist auf die Hartnäckigkeit der Opposition zurückzuführen. Es ist in der Beweisaufnahme deutlich geworden, dass die Aufsicht und die Personalverantwortung nicht bei den Landräten liegen sollte. Kontrolle und Vollzug müssen zwingend in einer Organisationseinheit gebündelt werden. Es ist bedauerlich und unlogisch, dass die Landräte, die allesamt über erheblichen Personalmangel klagen, sich gegen eine Verlagerung der Zuständigkeit zur Wehr setzen. Die Analyse des Umweltministeriums, wonach die „Kommunalpolitik vor Ort“ eine erhebliche Rolle spielt und die Tatsache, dass teilweise ein einzelner Beamter des Landratsamts global agierenden Konzernen gegenübersteht, sprechen klar dafür, dass es eine Reorganisation der Lebensmittelüberwachung insgesamt, einschließlich des Vollzugs, geben muss. Die erfolgte Reform ist daher unzureichend.

Bei der Information der Verbraucher über Verstöße und festgestellte Mängel von Unternehmern ist maximale Transparenz erforderlich. Das Bundesverfassungsgericht hat die Einwände der Oberverwaltungsgerichte gegen § 40 Abs. 1 a LFBG nicht bestätigt. Die Verpflichtung zu amtlicher Information über Verstöße gegen lebensmittel- und futtermittelrechtliche Vorschriften ist grundsätzlich verfassungsgemäß, lediglich die Dauer der Veröffentlichung muss befristet werden. Demzufolge muss ab sofort wieder alles veröffentlicht werden.²⁸⁸

Die Aufklärungsarbeit von Tierschutzorganisationen ist zu unterstützen. Oftmals kommen gravierende Tierschutzverstöße nur durch Recherchen dieser Organisationen ans Licht der Öffentlichkeit, obwohl die Behörden diese eigentlich ebenfalls fest- und abstellen sollten. Eine Verschärfung des Strafrechts ist diesbezüglich abzulehnen. Auf die Entscheidung des OLG Naumburg²⁸⁹, wonach bei solchen Recherchen ein tatbestandsmäßiger Hausfriedensbruch durch die Interessen des Tierschutzes gerechtfertigt sein kann, wird hingewiesen. Auch zivilrechtlich besteht kein Änderungsbedarf; auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs²⁹⁰, wonach die Verbreitung heimlicher Filmaufnahmen über die Zustände in Hühnerställen zulässig ist, wird ebenfalls verwiesen.

Die unterschiedliche Einordnung und Behandlung von Salmonellen im Tierseuchen- und Lebensmittelrecht ist unschlüssig und nicht kompatibel. Sie muss aus Verbraucherschutzgründen dringend geändert werden. Problematisch erscheint insbesondere, dass sich keine rechtlichen Konsequenzen ergeben für die Verkehrsfähigkeit von Eiern bei Funden von anderen Salmonellen-Serovaren als S. Enteritidis oder S. Typhimurium in Bestandsproben, obwohl damit gerechnet werden muss, dass in diesen Fällen die Salmonellen auch auf den Eiern vorhanden sein können und in bzw. auf Eiern alle Salmonellen-Serovare gleichermaßen beanstandet werden. Zudem sollte für die Legehennenbestände bei Funden von S. Enteritidis oder S. Typhimurium in oder auf Eiern zumindest eine vorläufige Bestandssperre bis zur Aufklärung der Quelle des Salmonelleneintrages vorgesehen werden. Generell sind Lebensmittel- und Tierseuchenrecht z. B. bei der Probenentnahme und –auswertung bzw. Konsequenz nicht aufeinander abgestimmt und sollten soweit möglich vereinheitlicht werden.

Verstöße gegen Tierschutz- oder Hygienevorschriften müssen konsequent geahndet und härter bestraft werden. Nur wenn die Sanktion den Unternehmer wirklich trifft, werden die Vorschriften auch eingehalten. Andernfalls werden Zwangs- und Bußgelder einfach einkalkuliert. Sie sind regelmäßig günstiger als entsprechend in den Betrieb zu investieren. Dass gegen Bayern-Ei trotz all der festgestellten Verstöße nie ein Bußgeld verhängt wurde, ist ein Skandal. Erst als aufgrund der medialen Berichterstattung die Spezialeinheit Kontrollen durchgeführt hat, wurden Bußgelder verhängt. Private Labore sollten verpflichtet werden, sämtliche Eigenkontrollergebnisse den Behörden zu melden. Damit wäre die vorliegend realisierte Gefahr, dass positive Ergebnisse nicht gemeldet werden, gebannt.

Große Betriebe sollten verpflichtet werden, ihre Dokumentation elektronisch zu führen. Handschriftliche Aufzeichnungen wie Lieferscheine sind anfällig für Verfälschungen. Wenn die Steuerzahler verpflichtet werden, ihre Steuererklärung elektronisch abzugeben, sollten auch Betriebe wie Bayern-Ei, die nach ganz Europa liefern, verpflichtet sein, eine ordentliche Dokumentation zu führen, die nachvollziehbar ist. Die Behörden waren hier auf handschriftliche Unterlagen des Betriebs angewiesen, die teilweise unvollständig oder falsch waren.

Auch der Fall Bayern-Ei hat erneut gezeigt, dass Deutschland dringend ein Unternehmensstrafrecht einführen sollte. In vielen anderen Ländern existiert längst ein solches Unternehmensstrafrecht, damit Unternehmen unabhängig von einer möglichen Strafbarkeit einzelner handelnder Personen sanktioniert werden können.

4. Tierschutz

Das endgültige Verbot der Käfighaltung sollte schnellstmöglich umgesetzt werden. Der Tierschutz muss hier Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben. Es wird erwartet, dass sich Bayern hierfür deutlich und nachhaltig einsetzt. Sobald das Verbot greift, sollte entsprechend auch eine Einfuhrbeschränkung, die aus Gründen des Tier- und Verbraucherschutzes gerechtfertigt sein kann, geprüft werden. Während einer verfassungsrechtlich notwendigen Übergangszeit sollten Eier aus Käfighaltung deutlich gekennzeichnet werden, damit der Verbraucher sich aktiv entscheiden kann. Euphemistische Begriffe wie „Kleinvoliere“ oder Kleingruppenhaltung, die den Verbraucher täuschen, müssen verboten werden. Der Verbraucher sollte deutlich mit dem Begriff „aus Käfighaltung“ auf die Haltungsart hingewiesen werden. Nur so kann der Verbraucher auf die Tierschutzproblematik hingewiesen werden und sich dann entscheiden, ob er diese Haltung unterstützen will oder nicht.

Diese Hinweispflicht soll auch für Produkte gelten, die Eier enthalten, wie z. B. Nudeln. Bei jedem Produkt, zu dessen Herstellung Eier verwendet werden, muss die Haltungsform deutlich angegeben werden.

Auch sämtliche Gaststätten und Restaurants sollten verpflichtet werden, Angaben über die Herkunft der verwendeten Eier deutlich sichtbar durch Aushang und in der Speisekarte zu machen. Es hat sich nämlich herausgestellt, dass die Käfigeier von Bayern-Ei in Bayern großflächig von Restaurants, Gaststätten, Almhütten usw. gekauft und verbraucht wurden, weil die Gäste dort im Endprodukt nicht erkennen, woher die Eier stammen. Die Haltungsbedingungen werden aus wirtschaftlichen Gründen aber dann schnell verändert, wenn die Nachfrage sinkt. Darauf hat der Verbraucher Einfluss, wenn er entsprechend informiert wird. Aus Gründen des Tierschutzes sind solche Informationspflichten auch gerechtfertigt.

Es hat sich herausgestellt, dass auch ein Großteil der Hühner, die in Supermärkten verkauft werden, mit Salmonellen infiziert ist. Auch hier sollte der Verbraucher auf diesen Umstand hingewiesen werden, damit er eine echte Kaufentscheidung treffen kann. Nur ein Erhitzungshinweis reicht nicht aus.

288 BVerfG, Beschluss vom 21.3.2018, Az.: 1 BvR 1/13

289 OLG Naumburg, Urteil vom 22.02.2018, Az.: 2 Rv 157/17

290 BGH, Urteil vom 10.04.2018, Az.: VI ZR 396/16

Eine kostenfreie App zur Information der Verbraucher über Tierhaltung und –herkunft erscheint sinnvoll.

Der Freistaat Bayern muss seine schizophrene Haltung zu Käfigeiern beenden. Einerseits behauptet die Staatsregierung, sich für die Abschaffung der Käfighaltung einzusetzen, andererseits sorgen bayerische Behörden – wie die JVA Straubing – selbst für die Nachfrage. Es muss bayerischen Behörden daher verboten werden, Käfigeier zu kaufen.

5. Praktisches Vorgehen bei lebensmittelbedingten Ausbrüchen

Bei Salmonellenausbrüchen wie bei Bayern-Ei ist die Expertise des RKI zwingend heranzuziehen. Es kann nicht sein, dass Bayern nach dem Motto „*mia san mia*“ Hilfsangebote der Experten vom RKI in den Wind schlägt. Es drängt sich der Verdacht auf, dass auf diese Expertise vorliegend absichtlich verzichtet wurde, damit der Ausbruch nicht vom RKI festgestellt wird. Vermutlich wäre das RKI zum selben Ergebnis gekommen wie die Staatsanwaltschaft. Das RKI ist spezialisiert auf das Erkennen solcher Ausbrüche und hätte mit einer Task-Force zur konkreten Befragung der Erkrankten zur Verfügung gestanden. Damit wäre das Ausbruchsgeschehen nachgewiesen worden. Ohnehin ist bei der Befragung Erkrankter wesentlich mehr Akribie erforderlich, wenn man ein Ausbruchsgeschehen aufklären will. Das Versenden standardisierter Fragebögen an die Gesundheitsämter genügt nicht. Eine Task-Force, die aus mit solchen Ausbruchaufklärungen erfahrenen Beamten bestehen muss, muss die Erkrankten persönlich aufsuchen und befragen, notfalls mehrfach. Die Behörden vor Ort müssen auch über mögliche Zusammenhänge informiert werden, damit sie nicht im Nebel stochern. Von der Möglichkeit des § 27 IfSG, die Daten der Erkrankten zu erhalten, muss künftig Gebrauch gemacht werden. Die Lebensmittelüberwachung hat damit die Möglichkeit, Ausbrüche ebenso wie die Staatsanwaltschaft umfassend aufzuklären. Dies wurde versäumt.

Wenn mit dem Lebensmittelunternehmer über rechtliche Konsequenzen aufgrund positiver Befunde gesprochen wird, hat ein Jurist anwesend zu sein. Entsprechende Diskussionen sind vollständig zu dokumentieren. Die Behörden haben hier eine große Besprechungsrunde am 12.08.2014 mit Stefan Pohlmann einberufen und dabei stundenlang „*einvernehmlich*“ und „*konstruktiv*“ mit ihm diskutiert. Dies war keine Anhörung, sondern eine ausführliche Besprechung. Dort hat man – ohne Anwesenheit eines Juristen – Minimalmaßnahmen beschlossen, um Bayern-Ei möglichst wenig zu schaden. Den wirtschaftlichen Interessen wurde Vorrang eingeräumt. Es wurde ein rechtswidriger Chargenbegriff zu Grunde gelegt, so dass Bayern-Ei nur zwei Tageschargen zurückrufen musste, was dann nicht einmal erfolgt ist. Es ist daher künftig zwingend darauf zu achten, dass ein Jurist bei der Besprechung rechtlicher Maßnahmen anwesend ist und auch die Verantwortung hierfür übernimmt. Beschlossene Maßnahmen sind zu überwachen. Eine Kungelei wie mit Bayern-Ei darf es nicht geben.

Im Sinne des Verbraucherschutzes und seiner effektiven Durchsetzung sind die rechtlichen Möglichkeiten bei Salmonellenfunden auszuschöpfen. Es darf nicht eine Auslegung stattfinden, die dem Unternehmer maximal entgegenkommt

und den Verbrauchern schadet. Wenn der Verdacht besteht, dass eine Herde mit Salmonellen befallen ist, reicht die Rücknahme von Tageschargen nicht aus. Die Vorgeschichte ist zu berücksichtigen. Wenn ein Unternehmer in der Vergangenheit auffällig war, darf sich die Behörde nicht alleine auf seine Aussagen verlassen. Wenn die Behörden wissen, dass das Unternehmen Zwischenhändler in Bayern beliefert, die dann wiederum Supermärkte, Obsthändler und Restaurants beliefern, ist im Zweifel – falls der Unternehmer nicht freiwillig selbst warnt - eine öffentliche Warnung auszusprechen, selbst wenn keine absolute Sicherheit besteht, dass der Endverbraucher erreicht wurde. Es ist dabei selbstverständlich, dass der Endverbraucher auch über die Gastronomie erreicht wird. Die Öffentlichkeit ist auch dann zu warnen, wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum des Lebensmittels abgelaufen ist; es ist nämlich nach allgemeiner Erfahrung und auch nach dem Begriff „*Mindesthaltbarkeitsdatum*“ nicht so, dass die Verbraucher das abgelaufene Lebensmittel nicht mehr verwenden. Gleichzeitig wird aber das kontaminierte Lebensmittel immer gefährlicher.

Unabhängig von der Frage der öffentlichen Warnung, bei der wegen der akuten Gefahr für die Verbraucher konkret das Unternehmen genannt wird, ist die Öffentlichkeit aktiv über Lebensmittelskandale zu informieren. Im vorliegenden Fall hat das Ministerium zwar immer wieder Informationen für die Öffentlichkeit vorbereitet, aber tatsächlich erfolgte eine solche Information nie. Die bayerische Bevölkerung wurde über den europaweiten Salmonellenskandal erst durch die Medien Ende Mai 2015 informiert. Die Medien stützen sich dabei wiederum selbst – jedenfalls teilweise – auf Informationen, auf die sie einen Anspruch gegenüber den Behörden haben und die daher von diesen erteilt werden²⁹¹. Es entsteht hier der Eindruck, dass die Behörden Informationen zurückgehalten haben. Die zuständigen europäischen Behörden haben bereits Ende August einen Bericht über den Salmonellenskandal veröffentlicht, der für jedermann abrufbar ist. Es ist daher zulässig und im Sinne von Transparenz und Verbraucherschutz auch notwendig, dass auch das bayerische Umweltministerium über solche Fälle aktiv informiert. Es hätte vorliegend sogar ausgereicht, den europäischen Ausbruchsbericht zu übersetzen und auf die Homepage des Umweltministeriums zu stellen.

6. Internationale und nationale Kooperation

Eine enge Abstimmung mit dem RKI ist zwingend erforderlich; Hilfsangebote sind anzunehmen.

Die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden muss reibungslos funktionieren. Verdachtsfälle sind unverzüglich zu melden. Die Behörden haben die Staatsanwaltschaft hier bewusst nicht informiert. Im Nachgang hat man sich dann damit gerechtfertigt, dass man keine Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit gesehen habe. Es muss völlig klar sein, dass jeder Verdacht – der bei dieser Größenordnung und bei den vorliegenden Schnellmeldungen aus dem Ausland nicht bestreitbar ist – der Staatsanwaltschaft sofort gemeldet wird. Es muss auch klar sein, wer für diese Meldung zuständig ist. Wenn eine solche Meldung dennoch nicht er-

²⁹¹ Auch diesen Informationsanspruch hat das LGL vorliegend ignoriert und hat eine Auskunft an SZ/BR im Januar 2017 erst aufgrund einer Klage vor dem Verwaltungsgericht Ansbach erteilt, VG Ansbach, Az.: AN 5.E.17.00170, Aktenliste Nr. 1102

folgt, muss dies disziplinarrechtliche Konsequenzen haben. Die regelmäßigen Jour-fixe-Runden zwischen Verwaltung und Staatsanwaltschaft sind zwingend durchzuführen.

Die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden muss ebenfalls reibungslos funktionieren. Informationen sind unverzüglich und vollständig zu erteilen. Ausländische

Anfragen sind – egal, auf welchem Weg sie Bayern erreichen – zu beantworten. Herablassende Äußerungen über ausländische Experten haben zu unterbleiben. Es schadet dem internationalen Ansehen Bayerns, wenn bayerische Behörden arrogant auftreten oder Informationen zurückhalten.